This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

TAYLOR INSTITUTION
DOMI NUS ILLU MINA TIO MEA

TELL UND GESSLER

IN

SAGE UND GESCHICHTE.

TELL UND GESSLER

IN

SAGE UND GESCHICHTE.

NACH URKUNDLICHEN QUELLEN

VON

E. L. ROCHHOLZ,

PROFESSOR, MITGLIED DER DEUTSCHEN SPRACHGESELLSCHAFT ZU BERLIN, DES GELEHRTEN-AUSSCHUSSES AM GERMAN. MUSEUM ZU NÜRNBERG, DER GESCHICHTSFORSCHENDEN VEREINE IM AARGAU, ZU ULM UND OBERSCHWABEN.

HEILBRONN,
VERLAG VON GEBR. HENNINGER.
1877.

Rechte vorbehalten.

TAYLOR INSTITUTION
UNIVERSITY
OF
OXFORD
LIBRARY

VORWORT.

Die Namen Tell und Gessler sind geschichtlich unvereinbar; denn jener bezeichnet eine schon dem frühesten Mittelalter bekannte, über Europa hinausreichende Mythe, dieser aber erscheint erst in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts und gehört lediglich dem Schweizerkanton Aargau an. Hätte es nun aber dem Zufall dennoch einmal beliebt gehabt, beide Namen zusammen in die Schweiz zu versetzen und sie da an zwei zeitgenössische Geschlechter zu vertheilen, so fiele hier gleichwohl keinem der beiden diejenige Rolle zu, die man sie geschichtlich spielen lässt, weil ihrer keiner hier jemals der politische Gegner des andern oder gar dessen Opfer geworden ist. Dies steht nun fest durch eintausend Urkunden aus der Familiengeschichte der schweizerischen Gessler und eben so fest dadurch, dass der Name dessen, der da einen Vogt Gessler erlegt haben solle, auch nicht in einer einzigen Urkunde verlautet. Somit wird durch die Geschichtsforschung Gessler aus der Tellensage erlöst, sowie durch die Sagenforschung Tell aus dem Gebiete der Geschichte ausgewiesen. Tell wird aus dem politischen und kirchlichen Credo gestrichen, Gessler ebenso aus dem historischen Aberglauben des Volkes und der Lesewelt. Und ist das Schicksal aller schweizerischen Gessler durch ihre Stammtafel darin sicher gestellt, dass ihrer keiner als das Schlachtopfer eines wirklichen oder eines bloss sogenannten Tell je erscheint, so ist die widersinnige Paarung einer Naturmythe mit einem politischen Abenteuer entdeckt und die bisherige Zwillingsschaft Tell-Gessler hat ein Ende.

Diese bisher verabsäumt gewesene Seite der Untersuchung wird in vorliegendem Werke begonnen und beendigt. Seine erste

TAYLOR INSTITUTION
DOMI NUS ILLU MINA TIO MEA

TELL UND GESSLER

IN

SAGE UND GESCHICHTE.

I.

Die Naturmythe und die historisch gewordene Sage.

Ich wil dir guote mære sagen:
Hin sônt wir den winter iagen.

Vorstehender Spruch stammt aus dem grossen Spruchgedichte vom Schachspiel, das Konrad von Ammenhausen als Leutpriester zu Stein a/Rh., Kanton Schaffhausen, im Jahre 1337, verfertigt hat. Mit der Frühlingsverkündung wird hier gleichzeitig zum Ausjagen des Winters aufgefordert und der Kampf der zwei Jahreszeiten dargestellt, in die das alte Jahr sich theilte; denn unser Sommerbeginn war ehedem schon auf den Vorfrühling angesetzt, darnach nennt man am Mittelrhein den ersten Sonntag im März den Sommertag und die dabei festlich umsingenden Kinder die Sommerkinder. Von den Fasten an bis Pfingsten begeht unser Volk Feste, die in gleicher Wiederkehr entweder den Sieg des Lichtes über das Winterdunkel darstellen (Zweikampf mit dem Winter, dem Drachen, dem Bären, dem Wilden Manne, der Räuberbande, dem Landesfeinde), oder welche die Wiedervereinigung mit der geraubt gewesenen Geliebten feiern (Maibraut, Errettung einer Prinzessin, Vermählung eines Götterpaares), so dass der Frühling bei uns entweder als streitbarer oder als liebender Gott auftritt und in beiden Fällen der siegreiche bleibt. Gemeindeweise, in festlichem Waffenschmucke, zieht da Jung und Alt in die Wälder hinaus, dem Frühling entgegen, »weckt ihn hinter den Hecken, holt ihn ein, empfängt ihn« (wie dies alles das Kinderlied besagt), und führt ihn in Gestalt der Maikönigin auf dem frischgehauenen Wagen bekränzt ins Dorf zurück. Gleich-

zeitig aber vertreibt man den Winter mit Waffengewalt, schlägt ihn in die Flucht, nimmt ihn gefangen, spricht ihm das Urtheil, lässt ihn blenden (»stecht dem Winter die Augen aus!«), in den Bach werfen, in's Loch karren, oder in Missgestalt einer zerfetzten Strohpuppe verbrennen. Der Winter hat dabei die Rolle des bärenstarken Riesen, aber sein dickhaariges Fell schützt nicht vor dem Lichtgeschoss des Frühlings, der ihn mit dem Kinderbogen oder mit dem Feuergewehr verfolgt. Jener wohnt verschanzt in der Schneeburg, im Felsenschlosse oder in der Räuberhöhle; alle erstürmt und bricht der Lenz. Beide sind altmythische Personifikationen der beiden sich ewig bekämpfenden Jahreshälften. Uralt und gewaltig an Umfang sind die Sagen und Bräuche, die sich an diesen Zweikampf knüpfen; doch unser hier vorliegendes Thema gebietet Selbstbeschränkung, und da dasselbe zunächst vom schweizerischen Tell handelt, so sollen auch nur schweizerische Bräuche es erläutern helfen, solche, in denen der Winter die Rolle des Burgvogtes Gessler, und der Sommer die des Schützen Tell spielt.

In verschiedenen Dörfern des Kantons Freiburg und des Waatlandes baute man für den ersten Sonntag im Mai ein bretternes Schloss und umgab es mit Wall und Graben. Die Knabenschaft, in zwei Haufen getheilt, bildete dessen Vertheidiger und Angreifer. Auf ein gegebenes Zeichen schritten die Belagerer zum Sturme, indem sie das Lied vom Liebesschloss anstimmten:

Château d'amour, te veux-tu pas rendre?
Veux-tu rendre, ou tenir beau?

Die Belagerer trugen zwar Alle Rosen auf dem Hute, ihre Piken und Hellebarden hatten statt des Eisens nur grüne Zweige, und dennoch setzte es Verwundungen und Beinbrüche ab, wenn die auf dem offnen Umgang der Burg stehenden Vertheidiger die Ersteigung zu hartnäckig verwehrten. Nach einigen Stunden des Kampfes legte man Feuer ans Schloss, der Tag endigte mit Tanz und Trinkgelage und die gefangene Besatzung hatte die Zeche zu bezahlen. Die Berner Regierung untersagte diese Scheinkriege bei 5 Gl. Busse; dieses Verbot, das schon seit 1543 bestand, wurde indessen in abgelegenen Ortschaften nicht beachtet, und noch zu Anfang des (achtzehnten) Jahrhunderts ist in der Nähe von Echallens das Liebesschloss wieder erbaut und genommen worden ohne einen widrigen Zufall.

Angenehmer und weniger gefährlich wurde derselbe Frühlingsbrauch in der Stadt Freiburg in Uechtland begangen. Die hölzerne Frühlingsburg wurde auf dem grossen Stadtplatze aufgebaut, geschmückt mit hundertfältigen Verzierungen und Devisen, ihre Vertheidigung war den schönsten Mädchen der Stadt und der Umgegend anvertraut. In Feierkleidern schritt die Knabenschaft zur Berennung des Thurmes und der offnen Galerien. Aber von beiden Seiten gab's keine anderen Waffen, als Sträusse, Kränze und Laubgewinde; war diese Munition erschöpft und in Thurm und Gang Bresche gelegt mit lauter Frühlingsfülle, so riefen die Trompeten das Zeichen zur Uebergabe, und das Schloss pflanzte die weisse Fahne auf. Nun begann man von beiden Seiten die einzelnen Artikel der Kapitulation mit schalkhafter Genauigkeit festzusetzen. Einer der Vertragspunkte war immer, dass jede der gefangenen Amazonen sich einen der Sieger aussuche, dem sie das Lösegeld bezahle. Sie übergab ihm mit einem Kusse die Rose aus ihrem Haare. Mit dieser Blume geschmückt, bestiegen die Sieger ihre Rosse und durchritten unter Trompetenschall die Strassen, indessen die Frauen in ihrem schönsten Putze in den Fenstern standen, Rosenblätter auf den Zug hinabstreuten, wohlriechende Wasser ausgossen. So ging Alles unter den Augen der Väter und Mütter vor, die gemessenste Sitte blieb beobachtet. Die Nacht schloss mit Illumination und Ball. Piérre Bridel, Conservateur Suisse V, 425.

Die eben erzählten Festbräuche stützen sich auf eine ältere, gemeindeutsche Sitte. Eine auf der Wartburg verwahrte altdeutsche Tapetenstickerei, abgebildet im Anzeiger des German. Museums 1870, No. 3, stellt in zwei Bildgruppen dar 1) Maikönig und Maikönigin zum Sturm reitend gegen die Winterburg, 2) Vertheidigung dieser durch den gekrönten pelztragenden Winterkönig. Die beiderseitigen Waffen sind Blumen und Sommerlatten, d. h. Frühschösslinge. Erklärende Texte zu diesem Bilde hat man in Adalb. Kellers Altd. Erzählungen, wo pag. 85 der Mey ein grosses Turnier in die Lande entbietet und dazu gewappnet auf den Plan geritten kommt:

er füert in seiner hende
ein spêr, was michel lank
und was eitel vögelin gesang.

Doch hier zur Stelle soll nur das dem helvetischen Boden angehörende Material verwendet werden. Darum folgt die Er-

zählung eines geborenen Schaffhausers, welche ihrem Begebnisse nach noch dem vierzehnten Jahrhundert angehört. Geiler von Kaisersberg berichtet aus eigner Anschauung in seinem »Euangelibuoch«, Ausg. v. 1404, Bl. 21b:

Da obnen im land, zu Keisersperg, Künssen, Amerschwiher vnd wie sie dan heissen, es ist 52 iar, da ich es sah: da machten sie ein burg, ein bolwerk von beumen vnd reiss, ein hoch ding, das hiesse ein weihenachtburg. So kamen dann die nebenstettlin u. dörfer neben vmbher vnd zugen darfür vnd gewunnen es vnd schussen gegen inen mit büchssen von papyr, vnd hetten pfeil u. böltz gemacht von ruobenschnitzen, vnd hetten die bauren also ein erbere freud mit einander; vnd wan es vss was, so sassen sie dann zesammen und assen u. trunken in aller zucht u. erberkeit. Das was ir mumelspil. Vnd die reichen burgersskind u. die edelen, die machtend ein sunderspil, sie richteten auch vff ein weihnachthütt, da kamen junkfrauwen u. frauwen u. wolten es gewinnen, so wurffen sie gegen inen hübsche meylin u. blüemlin u. zuckererbsen u. dessgleichen. Das ist ir mumelspil u. gât in erberkeit zuo.

Sieben Burgen des Winters müssen nach alt-indischem Glauben gebrochen werden; das sind die sieben von Oktober bis Mai dauernden Wintermonate; und mit Pfeilen müssen sie beschossen werden; das ist nach griechischer Mythe des Regenbogen-Gottes Apollon Blitzpfeil, der im Winter bei dem sagenhaften Volke der Hyperboreer aufbewahrt ist und im Sommer wieder zum Schützengotte zurückkehrt. Schwartz, Volksglaube, 66. So rücken auch an der Küste von Malabar die Eingebornen zum Frühlingsfeste gegen einander zu Felde und beschiessen sich mit hölzernen Pfeilen. Dies Scheingefecht hat schon Fra Paolino beschrieben: Reise nach Ostindien, übersetzt von Forster, S. 362.

Bei uns waren die Maispiele die Vorläufer der Schützenfeste, die Maikönigin wurde darum aus jenen in diese herüber versetzt. Das Pfingstfest 1285 feierten die Magdeburger durch eine ritterliche Tafelrunde, wobei ein Mädchen dem Sieger zum Preise gesetzt war, und abermals 1387 hielten sie einen grossen »Schützenhof«, ein Bogenschiessen ab, wobei ein Bürger aus Aschersleben das Mädchen gewann. Freytag, Bilder II. 2, S. 299. Nach dieser kurzen Zwischenbemerkung kann die Beschreibung der schweizerischen Frühlingsfeste ununterbrochen fortfahren.

Der Bauer Jost von Brächershausen berichtet in seiner 1653

über den Bauernkrieg verfassten Chronik: Die Dörfer Winingen und Affoltern im bernischen Emmenthale hielten zur Maienzeit einen Schimpfkrieg ab und scharmuzierten in zwei Reitergeschwadern gegen einander auf dem Oberfelde. Nach dem Kampfe zog man paar um paar, je ein Wininger und ein Affolterner beisammen, ins Dorf zurück, wurde da vom Ammann mit einer Rede bewillkommt und kostenfrei bewirthet. Ueber acht Tage nachher ergieng es dann zu Affoltern ebenso. Melch. Schuler, Sitt. u. Thaten etc. 3, 367.

Das Wildemanns-Spiel in den Dörfern des Oberwallis liegt in der Hand der dortigen Dorfknabenschaften und wird um die Fasnachtzeit aufgeführt. Kirchdorf und Ausdorf, Ober- und Unterviertel parteit sich lange und ernsthaft voraus, wer diesmal die Rolle des Wilden Mannes vergeben, die Festpolizei handhaben und den Gerichtshof besetzen darf. Ist man hierüber durch Stimmenmehr einig geworden, so wählt eine Partei das unzugänglichste Versteck im Bergwalde, die andere sucht es mit gleichem Scharfsinn schon vor der Zeit zu entdecken. Am festgesetzten Spieltage erscheint der gefürchtete Wilde Mann unter der versammelten Menge am Dorfplatze, ein hohes haariges Ungethüm. Von Kopf bis zu den Füssen ist es in die Pelze der braunen Bergschafe gewickelt, für die Länge des Bartes allein hat mancher Geisbock das Leben lassen müssen. Plötzlich bestiehlt der Wilde einen ins Staunen verlornen Zuschauer und entrinnt behende zu Berge in den Schlupfwinkel. Die Hetze beginnt. Von Parteigeschrei, Pistolenschüssen, Spitzbubenpfeifen durchschallt der Berg, dass die Tannen ihre Schneewipfel schütteln. Mehrere male wagt sich der Verfolgte in den Gesichtskreis der Gegner, beschleicht Einzelne und ringt siegreich mit ihnen. Von der Mehrzahl überwältigt, wird er an Händen und Füssen gebunden ins Dorf zurückgebracht. Von einem Gerüste herab verliest ihm das Gericht sein Sündenregister (das jedoch andern, wohlbekannten Gemeinde-Sündern gilt) und verurtheilt ihn zum Spiessruthenlaufen. Er ist unter seinen Schaf- und Ziegenfellen schon vorsorglich ausgepolstert, um nun fünf- bis zehnmal durch die Gasse zu laufen und gegen alle Hiebe von Gerten oder Stricken unempfindlich zu bleiben. Nach der Exekution wird er unter herzzerreissendem Geheule von den Bütteln ins Gefängniss abgeführt, dies ist aber für heute das Wirthshaus mit dem Trinkgelage für Alle.

Im Bernerlande pflegt gleicher Weise um dieselbe Jahreszeit

der Moosmann, Mieschmâ, die Ortschaften zu durchziehen, ein in Moos und Rinde vermummter Mann, der eine junge Tanne hinter sich drein schleift. Er geht trotz aller Winterkälte in blanken rothbebänderten Hemdärmeln, denn er ist der Bote des Sommers; sein haariger Begleiter aber ist der zottige Bär, brummend an der Kette, weil er ungern jetzt schon sich aus dem Winterschlafe aufgeweckt sieht. Beide Figuren künden dem Lande den Hirsmontag an, dessen alte Begehung einer besondern Schilderung bedarf, bei welcher jedoch alles hierüber sonst schon Bekannte grundsätzlich hier weggelassen bleibt.

Die Feier des Hirsmontags, die in der luzerner Landschaft Entlebuch einst ein grosses und durch Franz Jos. Stalder (Fragmente) ausführlich beschriebenes Volksfest war, hat nun dorten und im übrigen Luzernerlande gänzlich aufgehört. Es war daselbst bis zum Jahre 1782 ununterbrochen alljährlich am Montag, der auf den Sonntag der Alten Fasnacht folgt, begangen, dann aber durch die Obrigkeit abgeschafft worden, weil sich dabei die politische Satire der Bauern zu unbotmässig und unehrerbietig auszulassen pflegte. Nachdem der berittene Hirsmontagsbote einer jeden Kirchgemeinde den Absagebrief verlesen und den Tag des gegenseitigen Kampfes anberaumt hatte, rückte Dorf gegen Dorf bis zu einer Grenzmarke sich entgegen, die Gemeindefahne, Spielleute und Trommler voran. Front gegen Front drückend, suchten sich beide Mannschaften im Chok zu durchbrechen, ein Manöver, das der Schwung oder Stoss hiess. Die siegende Fronte hiess die eidgenössische, die durchbrochene die österreichische. Die Entlebucher behaupteten, dies Kriegsspiel werde bei ihnen begangen zum Andenken eines Treffens am Entlestutz, nächst der Brücke zwischen Hasle und Entlebuch, worin sie gegen die Oesterreicher das Feld behauptet hätten. Der älteste Beschreiber dieses Festes aber, Pfarrer F. X. Schnider von Wartensee, dessen Geschichte des Entlebuchs bis zum Jahre 1782 reicht, bestreitet dies (Th. 2, 136), weil Oesterreicher niemals als Feinde in diese Landschaft gekommen waren. Man bezog daher später den Brauch auf einen Kriegszug der sogenannten Gugler, die unter Ingram von Coucy, einem Enkel Herzog Leopolds I., in die Schweiz einbrachen und 1365 in einzelnen zerstreuten Abtheilungen sowohl im Berner- wie im Luzernerlande geschlagen wurden. Nach dem hohen Kriegshute, den diese Schaaren trugen, war auch der Gugelhut des Hirsmontagsboten hochgestülpt und mit

Flittern und kleinen Spiegeln überdeckt. Was in Entlebuch der Hirsmontag war, hiess im Zugerlande der Sprengmontag, in der Stadt Luzern der Güdismontag, beides der letzte Montag in der Fasnacht, als an welchem man die Thaler versprengt und vergeudet. In der Stadt Luzern hielt man diese Feier veranlasst durch die Mordnacht daselbst, welche von den Chronisten auf den 29. Juli 1333 angesetzt und von den luzerner Historikern für ein Märchen erklärt wird. Am Festtage erschienen die Mitglieder der städtischen Schützengilde als Repräsentanten der ehemaligen Adelszunft, geharnischt und behelmt, geführt vom österreicher Herzog, in dessen Trabantengefolge auch die Dirne eine stehende Rolle hatte.*) Sie spielten die Partei, welche die angebliche Mordnacht angestiftet haben sollte. Ihnen gegenüber stand die Metzgerzunft, in Rotten eingetheilt, mit Hauptleuten und Fahnen, und unter Zuzügern aus anderen Zünften. Jene führten zum Abzeichen die Pfauenfeder, diese das weisse Kreuz. Nachdem man zuvor den See in kriegerisch ausgerüsteten Schiffen unter Mörser- und Musketenknall befahren und die Nachen der österreichischen Partei überflügelt hatte, verfolgte man die Entfliehenden ans Land und erreichte sie an der Hofhalde, wo sie trotz ihres starrenden Lanzenwaldes abermals geworfen wurden. Der Rückmarsch gieng auf die Zunftstuben zu Tanz und Schmaus. Auch dieses Fest stockte seit dem vorigen Jahrhundert. Dass dasselbe ursprünglich nicht politischen, sondern sittengeschichtlichen Ursprunges gewesen war, erweist die Angabe des luzerner Chronisten Diebold Schilling: »von alter har ist ein jarlich vasnachtschimpf zu Lucern gewäsen uf ein geselschaft und trinkstuben, genant zum Fritschi: die hând ein' strowinen man (Strohmann), den sie in jrem Harnasch, mit allen geselschaften der statt, mit eim venli, trummen, jarlich uff den Schmutzigen Donstag jnfüerend.« Dieser Bruder Fritschi mit seiner Frau entspricht, wie sogleich weiter zu melden ist, dem Züricher Kreidenglade und dessen Frau Else, die daselbst jährlich ihren Fasnachtseinzug hielten; und wie bei deren Erscheinen die Zürcherknaben bis zum Jahre 1786 ihnen in Waffen entgegen zogen und sie gefangen nahmen, so war mit dem luzerner Fritschi-Umzug bis zum

*) In der Festrechnung von 1689 ist sie unter den Einzelausgaben des Tages zu 18 Schilling Lohn mit aufgezählt. Kas. Pfyffer; D. Kant. Luzern I, 317.

Jahre 1712 eine bürgerliche Musterung und Harnischschau verbunden gewesen. Businger, Luzern und Umgebung, S. 82.

Der Züricher Hirsmontag fiel auf den ersten Montag nach Aschermittwoch. Er wurde zu Stadt und Land mit Lustbarkeiten, Jagdübungen und Kriegsspielen begangen. Man gieng maskirt und nannte dies in Böggen-Weise laufen. Die Hauptkomödie dabei bildeten zwei Strohfiguren, der Kreidenglade und sein Weib Else. Auf ein Rad gebunden, wurden sie von der bewaffneten Jugend des zunächst Zürich gelegnen Dorfes Wiedikon an das Seeufer der Stadt gefahren, um hier ins Wasser gestürzt oder auch verbrannt zu werden. Ihnen kam die Stadtjugend, gleichfalls bewaffnet, vor die Thore entgegen gerückt und machte ihnen den Eintritt unter grossem Pulververbrauche und manchmal so hartnäckig streitig, dass man noch in unsern Tagen alte Stadtbürger sehen konnte, die als Jungen damals einäugig geschossen worden waren. Derlei hatte ernstliche Misshelligkeiten zur Folge und die Maskerade wurde obrigkeitlich verboten. Im Neujahrsblatt der Zürcher Musikgesellschaft vom Jahre 1786 wird dieser verlornen Jugenderinnerung also nachgeklagt:

Lustig trollten da voran
Auf dem bunten Rade
Else und ihr stroh'ner Mann,
Meister Kreidenglade.
Abends flammten Freudenfeuer,
Rauch und Funken ungeheuer.
Heut zu Tag geht's anders her,
Keine Böggen sieht man mehr,
Elsens Herrlichkeit ist aus,
Kreidenglade bleibt zu Haus.

Man begegnet also auch hier der zum Tode bestimmten Strohpuppe (in Oberbaiern »Hansl und Gretl«), von welcher schon im Jahre 1460 das Missivenbuch der Stadt Solothurn berichtet: »Also hat sich uf gester gemacht, daz die jungen gesellen ein vasnachtspil angefangen und einem Schöbinman*) ein alt zerrissen graw kutten angeleit haben, daran menglich ein gefallen genomen.« Soloth. Wochenbl. 1846, 75. Dieselben Fasnachtspuppen führte nach alter Berechtigung das Dorf Geisboltsheim jährlich in die

*) Schaub ist ein Bündel Stroh, schöbin strohern.

Stadt Strassburg, sie hiessen da der Meier Bertschi und das Wilde Weib; gleicherweise hiess auch die aargauische Fasnachtsfigur: »Clewe Bertschi, auf einem Meierhof bei Aarau gesessen, ein wunderlicher Speivogel« (Spassvogel).*)

Das andere Frühlingsfest der Stadt Zürich fällt auf den ersten Montag nach der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche und heisst, weil alsdann die Feierabendglocke wieder um Sechse geläutet wird, das Sechseläuten. Seinen Ursprung verlegt man in jene Revolution des vierzehnten Jahrhunderts, als unter Bürgermeister Brun die zwölf untern Zünfte Zürichs die gleichen Rechte der bevorzugten Herrenzunft der Constaffel sich errangen. Darum werden an diesem Abende auf allen Zünften zum Rüden und Widder, zur Wage und Safran Mahlzeiten und Beglückwünschungsreden abgehalten. Ehedem sass man da mit epheubekränztem Haupte, trank die ausgebrachten Gesundheiten knieend, indem man sechs Gläser auf einem Kredenzteller hinter einander leerte, den Schaubecher kreisen liess und ihn zum Zeichen, dass er *rite* leergetrunken sei, klirrend über die Silberknöpfe des Wamses strich. Geharnischt durchzog die Metzgerzunft die Strassen, eine Löwenbüste, den Eisengrim, und einen Maskenbären an der Kette mit sich führend. Die Bärenhaut hieng dann während des Schmauses des »Lichtbratens« zum Fenster heraus. Auch da liefen die Jungen in Böggen-Weise von Haus zu Haus, läuteten und klopften an und empfiengen Geschenke, um damit Pulver und Brennmaterial einzukaufen. Die Mädchen, Mareieli genannt, brachten gruppenweise ein Maibäumchen, an dessen Wipfel ein Glöckchen gezogen wurde, vor die Häuser und sangen unter vielerlei Knixen das Frühlingslied ab, anfangend:

Der Sommer ist kommen, und das ist wahr,
Es grünet jetzt Alles in Laub und Gras.

Abends wurde ein Strohmann mit bemalten Backen und pulvergefülltem Bauche auf einem Wägelchen vor die Stadt hinausgefahren, da auf einem Reisighaufen an die Prangerstange gepflanzt und Schlag Sechse angezündet. Mit zahllosen Schwärmern und Raketen fuhr der Butzenmann in die Lüfte, indess die Pistolen und Kinderkanonen hundertfältig drein krachten. Dann

*) Flögel, Geschichte der Hofnarren, pag. 496, citirt obige Stelle aus Pauli's Schimpf und Ernst.

wurde ums Feuer getanzt. Im Zusammenhange mit diesem Brauche stand gleichzeitig der andere, dass man am Auffahrtstage die gesammte Schuljugend zu einem Ausflug auf den Gipfel des Uetliberges mitnahm und droben bewirthen liess, ein städtisches Herkommen, welches schon von Theodor Collin 1557 in Lateinversen besungen worden ist. Seit Beginn der zwanziger Jahre veranstalten die Zünfte zum Sechseläuten prunkhafte Maskenzüge, bei denen die Zahl der Mitwirkenden bis auf die Tausende anwächst. Da erscheinen z. B. die Seefischer mit einem kolossalen Fische, dessen Bauch an zuckernen Rechlingen unerschöpflich ist, sie werden im Vorbeimarsche an die Zuschauer verschenkt. Brode von ähnlicher Grösse bringen die Bäcker auf Triumphwagen gefahren und streuen einen Regen jener Süssbretzen aus, genannt Simmelringe, von denen es heisst, schon Karl der Grosse habe sie zu backen der hiesigen Zunft anbefohlen. So kommt jede Gruppe unter eignem Panner und mit ihren Spielleuten einher, die einen in alter Kriegstracht mit Trommeln und Pfeifen, die andern als Grenadiere »der alten Garde«; schon der eine Zug dieser Grenadiere allein zählte beim Feste im Jahre 1830 volle 1700 Mann.

Gehen wir nun zu den bescheideneren Festmitteln über, welche zur selben Zeit die Kleinstädter und Dorfgemeinden aufbieten. Im oberen Freiamte des Aargaues kam es in den vierziger Jahren noch häufig vor, dass sich bei fünf Gemeinden vereinigten, um den Hirsmontag mit militairischem Geräusche begehen zu können. So zogen damals die dortigen Dörfer Merenschwanden, Jonen, Muri-Wey, Muri-Langdorf und Bünzen gegen einander zu Felde und lieferten sich ein Scheintreffen. Da schickte man sich vorher reitende Boten zu, welche die Glocken des Kirchthurmes oder den Geishirten ausgeliefert verlangten, oder auf andern gleichehrenrührigen Forderungen bestanden. Doch die chikanirte Gemeinde verweigert's und rüstet; von ferne her entlehnt man Mörser und Katzenköpfe und ergänzt dieses schwere Geschütz noch durch Brunnenteuchel, in die man Gewehrläufe steckt. Mittlerweile werden die Unterhandlungen in solchem Tone fortgesetzt, dass die erst nur angenommene Erbitterung auf beiden Seiten sich in eine wirkliche zu verwandeln droht, denn jede neue Note bringt neue Sticheleien und treibt die Parlamentäre zu den lächerlichsten Erklärungen. So wird denn die Schlacht unvermeidlich, welche, trotz der Holzsäbel und selbstgeschnitzten Armbrust der Knabenschaar, von soldatisch geschulten Männern geführt, oft ein ganz

regelrecht geleitetes Manöver ist. Die kapitulirende Partei darf zwar mit Waffen und klingendem Spiel abziehen, allein nur des Weges zum Schmause ins Wirthshaus.

Die in Oberdeutschland und der Schweiz auf den 1. Mai fallenden Kinderfeste tragen den alten Namen Ruthenzug. Unter Trommel- und Pfeifenschall wurde die Stadtjugend in die nächstgelegene Waldung geführt zum Hauen der Maienbäumchen und kehrte, nachdem man sich den Tag über mit Wett- und Räuberspielen vergnügt hatte, in Laub gekleidet und frische Ruthen geschultert tragend, des Abends nach Hause. Die Ruthen wurden dann neben jedem Stadtbrunnen aufgesteckt. Wettschiessen nach einer hölzernen Gabelweihe, Dätsch-schiessen mit der Armbrust (so in Zürich), Wettrennen auf dem Schützenplatze mit darauf folgender Preisvertheilung u. A. knüpften sich freiwillig mit an. Der Sommer-Empfang stand also hier im Zusammenhange mit den wieder fliessenden Brunnquellen und den darauf gegründeten städtischen Wasserrechten. Darum sind die Maifeste auch Brunnenfeste. In Neustadt a. d. Hard in der Rheinpfalz hatte ein auf diesen Tag eigens gewählter Obrist sammt seinen Adjutanten mit geschwungenem Säbel den Kinderzug dreimal um den Marktbrunnen zu führen (Bavaria 4. Abthl. 2, 358), und denselben Zweck hatte ursprünglich auch das Naumburger Kirschenfest, sowie der andere Brauch gehabt, Strohpuppen ins Wasser zu werfen, wie nachher noch erhellen wird. Bei Schulfesten drängt sich der Pedantismus mit ein, und so bekamen denn am Ruthenzuge die Kinder das Geschäft, im Walde jene Plagmittel sich selbst zu schneiden, die man dann das Schuljahr hindurch verwünschte. So geschah's zu Basel am sogenannten Sommertag, wo nahezu gar jeder männliche Einwohner sich in einen Trommler verwandelte und die Stadt durchwirbelte. Der Kirchenhistoriker K. R. Hagenbach von Basel hat diese Sitte noch mitgemacht und in einem Trommelliede bedichtet:

Und ist nun in der Fastennacht
Der faule Lenz noch nicht erwacht,
So fallen wir vor Tag
Rombom, rombom! ihm in das Reich
Und schlagen ihm den »Morgenstreich«,
Bis er es hören mag.

In der Stadt Winterthur begieng man den Zug in die Reckholdern; auch hiebei galt ein Nützlichkeitszweck. Unter

Trommeln und Pfeifen giengs auf die altheidnische Opferstätte des Limberges hinaus, und hier hatte jeder Knabe eine Tracht Wachholdersträuche zu hauen, die dann das Jahr über in Schule und Haus zum unentbehrlichen Räucherwerk dienten. Troll, Geschichte v. Winterthur 2, 63. In Ravensburg und Augsburg, wo das Kinderfest gleichfalls Ruthenzug heisst, sucht man dessen ersten Anlass in der Pestzeit des Schwarzen Todes, 1348, wie dieselbe Pest auch als Entstehungsgrund des Münchner Schefflertanzes angegeben wird; in bairisch Aichach heisst dasselbe der Ritten und die Rüden und wird auf die Schwedenzeit zurück datirt. In Dinkelsbühl und Nördlingen galt hiefür der Name Die Stabe. Wie wenig die hiebei versuchten historischen Erklärungen zureichen, erweist die Schwarze Prozession zu Evreux, abgehalten daselbst schon im zwölften Jahrhundert am schwarzen Sonntag, d. i. Sonntag vor Judica, der eine Woche vor Lätare fällt. Anfänglich hatten hier die Domherren, nachmals die Kaplane und Chorschüler am 1. Mai im nahen Walde Zweige zur Verzierung der Domaltäre zu hauen. Sitte war es dabei, dass die aus dem Walde Heimkehrenden den Leuten Kleie ins Gesicht warfen, während die Domherren über den Gewölben der Kirche Kegel schoben, mit diesem Gepolter etwa an die Frühlingsgewitter mahnend. Flögel, Geschichte des Groteskkomischen, 170. Der gleiche Sonntag Lätare oder Mittfasten, auf Mitte der Fastenzeit fallend, heisst in früher slavisch gewesenen Landstrichen, aber auch am Main und Neckar, der Todtensonntag, und das Werfen der Strohpuppe ins Wasser ist da das Todaustragen. Die mit der Puppe umziehenden Kinder singen oder sagen den Wettstreit zwischen Sommer und Winter, worin hervorgehoben ist, wie der letztere am Zaune weht, im Wasser schwimmt, den Strudel sucht. Der epheubekränzte Frühlingsherr wirft schliesslich den Pelzmärtel oder Strohwittwer ins Wasser, die Nachbarorte aber wollen ihn nicht über die Grenze lassen und werden drum mit jenen Kindern handgemein. In deutsch Mähren geschieht dies zum Andenken an »die Vertreibung der Mongolen«; in böhmisch Schönfeld wird »der Türk hinter die Stadt gejagt«, in katholischen Orten der alte Judas verbrannt, in protestantischen der Papst. Luther und Matthesius parodierten hiefür den alten Kinderspruch also:

Nun treiben wir den Papst hinaus,
Durch unsre Stadt zum Thor hinaus, u. s. w.

Wenn die Kinder zu Naumburg jährlich am 28. Juli auf die Vogelwiese ziehen, um hier das Kirschenfest zu begehen, so heisst ihr Festruf das Hussrufen und das Schlagwort: Victoria, Hussitensieg. Es ist aber durch Lepsius, Kl. Schriften 1, 205 geschichtlich durchaus festgestellt, dass Naumburg niemals eine hussitische Belagerung, weder unter Prokopius, noch unter einem andern Bandenführer zu bestehen gehabt hat, dass dagegen das dortige Kinderfest schon über 300 Jahre in den Rechnungen der Rathskämmerei erscheint und da zuweilen den Namen *Fontaneum*, also Brunnenfest trägt. Mit demselben Hussrufen bezeichnet man in fränkischen und schwäbischen Landschaften die Feierabendglocke, wenn sie die Abendzeit, wo Alles »zu Haus sein soll«, im Frühjahre um eine Tagesstunde später ankündet. Eben dieses Huss-Einläuten heisst daher in der fränkischen Stadt Eichstädt der Huss-aus. Sax, Geschichte des Hochstifts Eichstädt 1857, S. 54 u. 136. Somit bezeichnet hier der vermeintliche Name jenes grausamen Feindes der Deutschen nichts anderes als einen Festtermin. Ganz dasselbe Wortmissverständniss und fälschliche Umdeuten auf geschichtliche Ereignisse liegt nachfolgenden Erzählungen zu Grunde. Wenn man zu Zofingen jährlich am Vorabend des 16. Novembers die Mordnacht feierte, d. h. einen angeblichen feindlichen Ueberfall gegen diese Stadt, der durch Kinder vereitelt worden sein soll, so durchschritten die Weibel in der Stadtfarbe mit Fackeln die Strassen und riefen in jedem Stadtviertel feierlich: Dohar gât er! d. h. daher geht er; und Alt und Jung, sich ihnen nachdrängend und Lichtlein in ausgehöhlten Rüben tragend, schrie darauf einstimmig: Salat, Salat! Man erklärt nun, den ersten Ruf hätten jene Kinder ausgestossen, welche den ersten der Verschworenen nächtlich über die Stadtmauern herein steigen gesehen, und das andere Schlagwort Salat sei eine kindische Verdrehung für Soldat. Die Zofinger Mordnacht kann geschichtlich nicht nachgewiesen werden, und um so weniger Sinn hat also auch diese Worterklärung. Da aber der Mai im Walde aufgesucht, persönlich eingeholt und empfangen wird, da der Wächter und Stadttrompeter auf dem Thurme schon beim Amtseide schwören muss: »zu wachen bis der Tag dahar gât, und den anzublasen mit sechs gesatzten stucken«*), so ist beim Zofinger Feste Er, der daher geht, das anwandernde himmlische Wesen, der Früh-

*) Rathsbuch der Stadt Brugg vom Jahre 1493, Hds.

ling selbst, wie die noch lebende Redensart zeigt, der Frühling geht ins Land. Ihn erwartend, steckt man in jede hohle Rübe ein Kinderlichtlein und ruft den neu beginnenden Pflanzenwuchs mit dem Namen Salat aus. Im Städtchen Stein am Rhein (Kanton Schaffhausen) hatte bis vor einigen Jahren der letzte Stundenruf des Nachtwächters zu lauten: No e Wîli, nur noch ein Weilchen, und jeder Steiner wurde von den Ortsnachbarn mit diesem Namen gehänselt. Die zunächstliegende Erklärung, dass mit dem plötzlichen Anbrechen des Tages die letzte kleine Weile der Nacht schwinde, schien dem Bürgerstolze zu ordinär und man erfand sich folgendes Märchen. Der zum Untergang des Städtleins Stein verschworne schwäbische Adel stand zum nächtlichen Ueberfalle bereit am dortigen Welschen Thörlein. Einer der Mitverschwornen befragte einen vorfrühe des Weges kommenden Bäckergesellen, ob es an der Zeit sei, und dieser, den Plan durchschauend, antwortete im Tone des Einverständnisses: No e Wîli. Ueber diesen Aufschub verrann der vorbestimmte Moment, der Feind musste abziehen, der mitverschworne Bürgermeister wurde überführt und im Rheine ertränkt.

Wie sehr frühe schon der Sinn des Naturfestes verloren gieng und dieses darum in so mancher Orts- und Landessage auf eine alte Kriegsbegebenheit bezogen worden ist, dies hat Uhland, Geschichte der Dichtung und Sage 3, 221 umfassend nachgewiesen. Nur eine Stelle aus dieser reichen Abhandlung sei hier angeführt, diejenige, welche Aimoin im sechsten Jahrhundert aus den Geschichten des fränkischen Königshauses erzählt. Fredegund rückt dem Lager Childeberts, der mit Heeresmacht in ihr Reich eingebrochen, in früher Morgenstunde so entgegen, dass sie selbst, ihren Säugling Chlotar in den Armen haltend, vorausgeht, indess ihre Krieger mit Baumzweigen in der Hand und klingenden Schellen am Halse der Pferde aus dem Walde hervorziehen. Ein feindlicher Wächter, in der Dämmerung ausschauend, ruft seinem Gesellen zu: Was ist das für ein Wald, den ich dort stehen sehe, wo gestern Abend nicht einmal Gebüsch war? Der Andere hält den Fragenden für weintrunken und glaubt die Schellen der im Walde weidenden Rosse zu hören. Da lassen jene die Laubzweige fallen, der Wald steht entblättert, aber dicht mit Stämmen schimmernder Speere, jäher Schreck kommt über die Feinde, aus dem Schlafe werden sie zu blutiger Schlacht erweckt, was nicht entrinnen kann, fällt unter dem Schwerte.

Es ist aus der Tragödie Macbeth allbekannt, wie dorten auf gleiche Weise der Wald von Birnam nach Dunsinnane gerückt kommt und damit des Helden Schicksal besiegelt ist. Gleicherweise wird nach einer Sage aus Oberhessen ein König in seinem Schlosse vom König Grünewald lange belagert, widersteht aber muthig im Vertrauen auf die wunderbaren Gaben seiner einzigen Tochter. Da sieht diese auf einmal bei Anbruch des Maientages das feindliche Heer heranziehen mit grünen Bäumen, sieht, dass Alles verloren ist und ruft:

Vater, gebt euch gefangen,
Der grüne Wald kommt gegangen!

In diesen letzterwähnten Maitagszügen liegen mythisches und sagengeschichtliches Element, Naturmythus, Sage und historisch gewordne Sage noch so enge beisammen, wie im Neste die Bruteier. Und so gehören sie zu Dritt in die Frühzeit unseres Volkes, gleichwie die einzelne Frühlingsfeier örtlich schon auf Lichtmess (2. Februar) verlegt wird, wo nach der Volksmeinung die Lerchen anfangen zu singen. Sie weisen zugleich auf die bewegte Periode zurück, wo ein Zustand von Kämpfen, Zügen und Eroberungen vorgeherrscht hatte und ein friedlich sesshaftes Leben erst im Beginnen war. Sie feiern selbst den Maifrieden kriegerisch und beziehen den Ursprung des Festes auf vorangegangene Kriegs- und Befreiungsgeschichten, weil neben dem Pfluge des Landmanns stets noch der Spiess hieng. Daher in der einen Hälfte des Festes: Harnischlaufen, Perchtenlaufen, Posterlilaufen, Umzüge der beiltragenden Metzgerzunft mit Schlachtruf und Mordiogeschrei, Schützenmanöver, Ringkampf und Knabengefechte; in der andern Hälfte: Stab- und Kranztragen, Auswerfen von Schaubroden, von Bretzeln und Funkenküchlein, Fackelzüge, Höhenfeuer und Zunftschmäuse. Die Volkslust liess es sich dabei nicht nehmen, die nur im Glauben umziehenden Götter sammt den ihnen geheiligten Thieren in Vermummungen nachzubilden. Der Maiwagen für die Flurgöttin wurde frisch gezimmert, der Schimmelreiter ritt ein, der Wilde Mann führte den Bären an der Kette mit, der Strohmann schwamm den Strom hinab, der pulvergefüllte Butzenmann sprang in die Lüfte, und wo kein Drache mehr zu erlegen war, da schlupfte der Maskenbär aus dem Winterpelze und hieng diesen als Trophäe zum Fenster der Zunftstube hinaus: lauter sinnbildliche Einkleidungen des einen Gedankens, dass der Sommer

den Winter, der Maigraf den Reifriesen, der Hirte den Landvogt erlegt hat.

Wem nun sollte es beifallen, in diesen kühnen Spielen der freischaffenden Volksphantasie wirklich historische Begebenheiten sehen zu wollen? Gliche ein solcher nicht jenen Leuten, die an J. Grimm, den Verfasser der deutschen Mythologie, im Ernst die Frage stellten, ob die heidnischen Götter wirklich dagewesen seien? Er erwiderte: mir graut darauf zu antworten. Gesinnungen sind mächtiger als blosse Thatsachen. Der gewaltigste Einzelheld wird sich in der Ueberlieferung stets nach der Gesinnung gestalten, die in einem Volke lebt, die Lebensansicht, die sich durch Jahrhunderte bildet, überwältigt jede einzelne Thatsache und gestaltet sie nach sich.*) Zudem ist die Landessage älter als die Landesgeschichte. Jene ist das vom ganzen Volke gleichmässig Gewusste und mit religiöser Liebe Geglaubte. Diese ist nur Einzelwissen, auf gelehrtem Wege erworben, durch Schriften vererbt, kritisch angezweifelt, erweitert und berichtigt. Je heller die Geschichte wird, um so dämmeriger wird die Sage, je mehr jene zum Wissen wird, um so weniger Gläubige zählt diese. Ja die Sage flüchtet sich zuletzt sogar in das Lager ihrer Gegnerin, gleichsam wie auf Gnade und Ungnade, und sonderbarer Weise geschieht es alsdann, dass ihr von der Geschichte das Leben erst geschenkt wird. Alsdann wird so lange an ihrer Ausgleichung mit der Geschichte gearbeitet, dass die Sage darüber entweder sterben oder den Schein der Historie annehmen muss, und nun erst gewinnt sie an historischer Glaubwürdigkeit unverdient so viel, als sie an religiösem Inhalte hat einbüssen müssen.

Die schweizerische Tellenmythe hat alle diese Wege durchgemacht; dennoch hat sie der geschichtliche Verstand niemals ernstlich in seinen Begriff aufzunehmen vermocht; und dies gilt nicht etwa von den Bestreitern der Sage, sondern von deren Gläubigen. Der luzerner Professor Zimmermann hatte in reinster vaterländischer Begeisterung sein Schauspiel Tell verfasst (Basel 1777); dennoch muss sein Tell unmittelbar nach dem Apfelschusse diese unväterliche Wagethat selbst verdammen und ausrufen: »Die Nachwelt wird es nicht glauben können, sie hat recht!« Aehnlich ist das Urtheil seines Landsmannes Heinr. Gelzer: »Wäre der Apfelschuss wahr, so hätte Gessler ein Ungeheuer und

*) Uhland, Gesch. d. Dicht. u. Sage, I, 135.

Tell ein Wahnsinniger sein müssen. Alle Züge des Ereignisses spielen in das Land der Wunder. Gelingen in Allem, was der Held unternimmt! Er vollbringt glücklich den Apfelschuss; er allein rettet das Schiff im Sturm; er allein hindert es mit einem Stoss an der Landung; er erlegt ungefährdet den Tyrannen. Dass alle diese Züge, von denen ein jeder einzeln schon des Aufallenden und Wunderbaren genug hat, sich noch so rasch folgen, dass sie so in ein einziges Drama verknüpft sind: das verräth für Jeden, der vertraut ist mit der Eigenthümlichkeit der Sagenbildung, dass hier ebenfalls die Hand der Sage gewaltet habe, dass sie vielleicht Vorfälle, die ursprünglich gar nicht zusammen gehörten, die in verschiedenen Zeiten und an andern Orten geschahen, hier in ein einziges Gemälde zusammen gereiht hat.«*) Wäre dies nicht ein unter grossem Vorbehalt ausgesprochenes Wort eines strenggläubigen Theologen und zugleich patriotischen Tellengläubigen, so stände es nicht hier mit angeführt; es liegt in demselben mit eine Ahnung von dem Entwicklungsgange der Sage. Ueber ihren Sinn und Gehalt dagegen haben nur solche Geister ein bleibendes Urtheil abzugeben, an deren Wiege Sage und Dichtkunst zusammen gestanden haben. Nicht bei Schiller kann ein solches Urtheil gesucht werden, weil sein Schauspiel Tell noch durchaus in Abhängigkeit von Tschudi's und Joh. v. Müller's Auffassung concipirt ist; dagegen von Uhland, der über das Vermögen der Kunstdarstellung, wie über ein Gesammtwissen deutscher Forschung mit unabhängigem Geiste verfügte. Nach den Worten seiner Romanze »Tell's Tod« sieht der Dichter in der Sage keinen wirklichen, sondern einen in jedem Frühjahre sich erneuenden Naturvorgang:

Euch stellt, ihr Alpensöhne,
Mit jedem neuen Jahr
Des Eises Bruch vom Föhne
Den Kampf der Freiheit dar.

*) Die drei letzten Jahrhunderte der Schweiz.-Gesch. 1838. 1, 25. Die zwei ersten Jahrhunderte der Schweiz.-Gesch. 1840. p. 14.

II.

Bogen und Pfeil. Apfel, Nuss, Ring und Münze. Freischützen und Weitschüsse.

Stein und Holz, überall vorhanden und mühelos sich darbietend, dient im Urzustande des Menschen als erstes Waffenmaterial und prägt sich darum in den ältesten Benennungen der Waffe ab. Der Feuerstein und das in den Holzgriff gefasste Steinschwert heisst dem Germanen der Sachs und wird des Stammgottes und des Volkes gemeinsamer Name; der scharfe funkenträchtige Kiesel, der Flins, verwandelt sich in des Gewittergottes Hand zum Donnerkeil und Blitzhammer und dient ebenso dem Krieger zur Pfeil- und Lanzenspitze. Die ältesten Pfeilklingen, sowohl in den nordischen Gräbern, wie die auf dem Schlachtfelde von Marathon ausgegrabenen, sind gleich denen der wilden Indianer: Feuerstein, Jaspis, Obsidian. Auf jenes älteste Menschengeschlecht, das sich selbst ein stein-entsprungenes nannte, folgte das baumentsprungene, welches sich seine Wurf- und Schusswaffen aus den Waldbäumen schnitzte. Der Germane benennt daher den glatten Ger Esche; den leichten, mit Bast gebundenen Schild Linde; den kurzen Handbogen Ulme und Eibe (âlmr und yr). Die Eib und der Eibenschütz hiessen der Handbogen und der Bogenschütze. Müllenhoff, Runenlehre 1852, S. 60. In den durch W. Menzel untersuchten Alemannengräbern von würtembergisch Oberlupfen (Bezirks Tuttlingen) haben sich in den Todtenbäumen Holzbogen und Pfeilschäfte mit vorgefunden. Zeitschrift des Würtemb. Alterth.-Vereins 1847.

Der Name Bogen leitet ab von biegen und bezeichnet die gekrümmte Form der Waffe. Alle seine Einzeltheile tragen deutsche Namen: Sehne, Schnur, Strang, Nuss. Die Armbrust ist erst späterer Entstehung und ihr Name eine kecke Umdeutschung aus dem lateinischen *arcubalista*. Gleichfalls aus dem lateinischen pilum stammt der Name Pfeil; doch statt dessen einer fremden stehen sechs andere echt-deutsche Benennungen zu Gebote: Strahl, Zein, Feife, Flein, Oer, Bolz. Auch Fitschenpfeil kommt noch vor und bezeichnet im Knabenspiele den, ohne Bogen, mittels Widerhakens aus freier Hand geschnellten Pfeil. Der Flitz hat unter Andern dem Flitzbogenleist, einer Gesellschaft in der Stadt Bern, den Namen gegeben. Bern.-Taschenb. 1854 u. 1857, S. 79—161. Die Feife ist der befiederte, Zein der unbefiederte Pfeilschaft. Fleiner hiessen im Mittelalter die Pfeilschifter.*) Altdichterische, episch umschreibende Namen von Bogen und Pfeil stehen bereits aufgereiht in der Edda; indess jegliche Cultursprache ist reich an solchen. Der Araber theilt den Pfeil in 24 Grade, welche abtheilungsweise selbst wieder verschieden benannt sind; für die Sehne hat er 9, für deren Handhabung 27 Ausdrücke, und gar 188 für die verschiedenen Eigenschaften der zehn verschiedenen Pfeilarten. Hammer-Purgstall, Ueber Bogen und Pfeil, Abhandl. der Wiener Akad. d. Wissensch., März 1851. Sultan Murat IV., selbst als Pfeilschütze berühmt, hatte die Einwohner Konstantinopels in 600 Zünfte getheilt; bei seinen pomphaften

---

*) Conrad Fliner, dictus pileator. Aelteres Jahrzeitbuch der Aarauer Leutkirche von 1350., fol. 430, 460. August Fleiner, Stadtrath zu Aarau 1870, stammt aus Schweigern in der schwäbischen Grafschaft Neipperg. Sein Geschlechtswappen trägt einen zwischen zwei Sternen schräg gestellten Pfeil. Die Fleiner von Altenburg bei Kannstatt, stehen dorten in Grundbesitze urkundlich seit 1306 u. 1390. Mone, Oberrhein. Zeitschr. V, 95, und XV, 358.

Der altsächsische Ortsname Flenithi leitet ab von flên, jaculum. J. Grimm, Kl. Schriften II, 15. Die Aufständischen im schwäb. Bauernkriege hielten 1525 den ersten Rechtstag zu Böckhingen, den andern darauf zu Flein, wie der Reimspruch besagt:

Sie waren All fröhlich bey dem wein,
legten einen andern tag gen Flein.

Senkenberg, Selecta Juris et Hist., tom. III, 685. — 1344, 26. März verkauft Rüdiger der Schenke, Edelknecht und Schultheiss zu Brugg im Aargau, dem Kloster Wettingen das Gut im Banne zu Bözen, das er ererbt hat von seiner Muhme Margarete Fleiningin, um 34 Pfund 5 Schill. Zofinger Währung. Des Amtes Schenkenberg Dokumentenbuch, pag. 263. Aargauer-Staatsarchiv, lit. y, 40.

Festaufzügen erschienen dann der Reihe nach die Bogenmacher, die Armbrustmacher, die Pfeilschifter, die Bogenringmacher, die Bogenschiessmeister, die Bogenschützen, die Armbrustschützen, als ebenso viele Zünfte, jede unter ihrem Schutzheiligen. Aehnliche Vorliebe zur Waffe wird einzelnen deutschen Kaisern nacherzählt. Kaiser Friedrich I. war ein tüchtiger Bogenschütze, wie er denn bei der Belagerung von Mailand eigenhändig einen Werkpfeil in die Stadt schoss. In den Holzschnitten Burgmayers zum Weisskunig erscheint Kaiser Max I. abgebildet, wie er unter seinen Gespielen als Bogenspanner steht, dann nach der Scheibe schiesst und einem vor ihm auffliegenden Vogel einen Hakenpfeil vom orientalischen Bogen nachsendet.

Zur Einleitung eines Gefechtes ward, wie heute mit Kanonen, so in der Vorzeit mit Schuss- und Wurfwaffen gestritten. »Da begannen die Bogen zu schnattern wie die Störche im Neste«, sagt hierüber Wolfram von Eschenbach im Gedichte Willehalm 375, 10. Als im Jahre 354 Constantius mit dem Heere bei Basel über den Rhein setzen wollte, um die drüben stehenden Alemannen anzugreifen, sandten diese einen solchen Pfeilhagel herüber, dass die Römer die Schiffbrücke nicht zu Stande bringen konnten. Amian. Marcellin. XIV, 10.

Vergiftete Pfeile werden frühzeitig erwähnt; Gregor von Tours II, pag. 64, spricht von solchen mit giftigen Pflanzensäften bestrichen, die den Tod zur Folge hatten, wenn sie nur die Oberfläche der Haut ritzten, und die *Lex Bajuvariorum* enthält eine besondere gesetzliche Bestimmung dagegen.*)

Herör hiess in Skandinavien der Kriegspfeil,**) den der Heerführer zum Zeichen seiner Gewalt nach allen Himmelsgegenden ausschickte, wenn ein Feind ins Land einbrach; damit war allem Volke entboten, sich in Waffen zu versammeln. Beispiele solcher Aufgebote finden sich in den skandinavischen Sagen zahlreich; sie waren dem Orient gleichfalls nicht fremd. Der Prophet Elisa lässt von König Joas Bogen und Pfeil herbeibringen, durchs offne Fenster gegen Aufgang der Sonne einen Pfeil abschiessen und spricht: Das ist ein Pfeil des Heils gegen

*) Si quis tum toxicata sagitta alicui sanguinem fuderit, cum XII. solidis componat, eo quod in unwan est. Tit. 2, cap. 6.

**) sagitta circumlata, convocandi exercitus causa. Biörn Lexic., s. v. Bod et Herör.

Syrien, du wirst die Syrer schlagen bis sie aufgerieben sind. Schlage nun die Erde mit dem Geschosse! Der König that's, nahm die Pfeile und schlug dreimal. Hättest du, sprach hierauf zürnend der Prophet, fünf oder sechsmal geschlagen, so hättest du die Syrer bis zur Vertilgung besiegt, nun aber wirst du sie dreimal schlagen. 2 Könige, 13. Der Krieg gegen Syrien wird also durch einen nach Morgen abgeschossenen Pfeil angekündet; das Uebrige ist hier altjüdische Belomantie, Pfeilzauberei, auf welche gegenwärtiges Thema erst am Schlusse zu reden kommt. Der Vater Seldschuks, des Gründers der türkischen Seldschuken-Dynastie, war Jakak, d. h. ein starker Bogen. Als sein Sohn Anslan an Mahmud von Gasna, den Eroberer Indiens, abgesandt und von diesem befrägt worden, mit wie viel Mann er ins Feld rücken könne, hielt der Befragte seinen Bogen und zwei Pfeile in der Hand. Da nahm er den einen Pfeil in die Rechte und sprach: Wenn ich diesen in unsere Gestüte sende, so erscheinen hunderttausend Mann zu Pferde, und sende ich diesen in meiner Linken ins Gebirge, so sitzen fünfzigtausend Reiter auf.

Auf diesen kurzen Umriss darf sich die Geschichte vom Alter und Gebrauch des Bogens und Pfeiles hier beschränken, aus der Einfachheit der Schutz- und Trutzwaffe folgt auch die gemeinsame Uebereinstimmung in deren Benennung, Handhabung und Werthschätzung. Wird hingegen dieser primitivsten Waffe ein überirdisches Vermögen beigelegt, führt sie ein Gott oder Stammheld, in dessen Hand sie zu überweltlicher Grösse und Wirkung anwächst; spannt er statt des Bogens das ganze Firmament in einen Halbkreis zusammen und legt auf diesen den fernhintreffenden, nie versagenden Pfeil des Blitzes; stimmen sodann in dieser gigantischen Vorstellung alle Völker überein, so dass hierin deren älteste Sage noch der scheinbar jüngsten gleicht, so muss gleichwohl auch diesen fast zahllosen Schützensagen dieselbe einfache Naturanschauung zu Grunde gelegen haben und eben damit Ursache der Sagen-Gleichartigkeit geworden sein. Denn der noch in den engen Schranken der Sinnlichkeit denkende Naturmensch pflegt eine Naturerscheinung als eine persönliche Handlung aufzufassen und gelangt auf diesem Wege überall zu demselben Resultate, zum Naturmythus. Von diesem Vorgange im frühesten menschlichen Vorstellungsvermögen giebt die Sprache ein ausreichendes Zeugniss. Der Sonnenstrahl, der Blitz und der Pfeil heissen in unserer Sprache zusammen gleichnamig der Strahl.

Selbst die kleinen Kristallstücke, die im Hochgebirge überall und tausendfältig den Boden bedecken, gelten im Berner-Oberlande für Splitter niedergegangener Donnerstrahlen und heissen Strahl. Bern.-Taschenbuch 1855, 121. Gottes Pfeil ist der Blitzstrahl, den er vom gespannten Regenbogen abschiesst. Wenn in dem indischen Rig-Veda der Fromme seine Morgenspende dem grossen Vater Dyaus (Zeus, deutsch Zio) bietet, erzittert er »in Ehrfurcht vor dem Schützen, der von seinem mächtigen Bogen den hellen Pfeil absendet.« Ebenso heisst es biblisch vom Regenbogen, er sei Jehovahs Bogen, gespannt zum Zeichen, dass die Welt vor der Wiederkehr der Sündfluth bewahrt bleibe; aber »er hat seinen Bogen gespannt und zielet und hat darauf gelegt tödtliche Geschosse, seine Pfeile hat er zugerichtet, zu verderben.« Psalm 7, Vers 12—14. Zufolge der Veden und des Mahabharata ergreift Indras Bogen und Pfeil gegen den Vritras, und der Regenbogen heisst Indrayudha, Indraswaffe. Kuhn in Haupts Zeitschr. 5, 488. Der altindische Gewittergott Rudra führt gleichfalls Bogen und Pfeil. Beides führt auch der griechische Eros, weil er als Sohn des Zephyros und der Iris aus einer Sturmgottheit heraus erst zum Liebesgotte sich entwickelt hat. Schwartz, Urspr. der Myth. 175 und 215. Der Pfeil galt als ein Sonnenstrahl, welcher zugleich belebt und versengt; oder als ein Blitzstrahl, der zugleich die Luft reinigt und Lebendes vernichtet; er wurde daher den Sturm- und den Lichtgottheiten gleichmässig zugetheilt. In der 33. Orphischen Hymne wird Helios als Sonnengott zubenannt: »der Lichtbringer und Pfeilschütze, der vom unendlichen Aether herabschaut mit allsehendem Auge bis in die Tiefe der Erdwurzeln.« Dieser treffende Blick des Sonnenauges wird zum fernhinzielenden Auge des Bogenschützen. Apollon schiesst dem Ephialtes das linke Auge aus; tödtet der Niobe Töchter und Söhne; ist der Pythonswürger; besitzt die Herakles-Pfeile, ohne welche Troja nicht erobert werden kann; schiesst von den Klippen von Thera mit seinem Bogen ins Meer und scheucht so, den Argonauten zu Liebe, Sturm und Finsterniss vom Himmel. Im Winter wird sein Pfeil bei den Hyperboreern aufbewahrt, im Sommer kehrt er wieder zu Apollon zurück. Er ist schon bei Homer Vorsteher der Schützengilde, an seinem Festtage wird eine Hekatombe geopfert und dann das Wettschiessen angehoben (Od. 21, 267). An diesem seinem Weihetage, da eben Ithakas Edle in seinem Haine versammelt sind, bedient er sich, um das Werk der Rache gegen

die Frevler vollführen zu lassen, des Schützen Odysseus, und dieser beginnt den entscheidenden Bogenkampf (Od. 22, 7):

Jetzo ein anderes Ziel, das noch kein Schütze getroffen,
Wähl' ich mir, ob ich es treff' und Ruhm mir gewähret Apollon.

Dies ist der Gott, der den solarischen Bogen spannt, bald als Sonnen-, bald als Donnergott, bald belebend, bald vernichtend, wie der Regenbogen selbst, welcher im Winter ohne, im Sommer mit Blitzpfeilen sich zeigt; es ist der stürmische Gewittergott, jener Bogenschütze, welcher unter den zwölf Himmelszeichen als herbstliches Sternbild erscheint. »Immer erhält das Aeusserliche in Bild und Attribut im Leben jede Anwendung, die ihm angemessen scheint und zur Erweiterung der Gewalt eines Gottes natürlicher Weise sich darbietet.« Welcker, Griech. Götterl. 1, 542. Zürnt der Gott, so versendet er die Pfeile der Pest und des Sonnenstichs (Ilias 1, 55). Ebenso 5. Mos. 32, 23: Ich will alles Unglück über sie häufen, ich will alle meine Pfeile in sie schiessen. Die Araber stellten sich die Einflüsse der sieben Planeten als eben so viele Pfeile vor, mit denen das Schicksal nach den Menschen ziele, laut folgendem Spruche: »Die Erde ist eine Scheibe, der Mensch ist das Ziel, die Sphären sind der Bogen, die Himmelskörper die Pfeile, und der Schütze ist Gott.« Das Bild Abrahams mit sieben Pfeilen, als Stellvertreters der sieben Planeten, war zu Mekka aufgestellt gewesen, bis Mahommed bei Eroberung des Ortes es sammt den übrigen Idolen umstürzen liess. Liebrecht, Ausg. des Gervas. Tilbur., S. 142. Gleichwohl ist derselbe Glaube bis auf die Neuzeit im Morgen- und im Abendlande bemerkbar verblieben. Die heutigen Mahommedaner halten brandig aussehende Wunden für tödtliche und schreiben sie schwarzen Geistern zu, die Gott zur Strafe der Menschen mit Bogen und Pfeil aussende. Unser deutsches Kirchenlied singt:

Der bittre Tod mit seinem Pfeil
Thut nach dem Leben schiessen,
Er schiesst das Leben ab in Eil'.

In Hans Sachsens Comedi von Hecastus (Ausg. des Stuttg. Lit. Vereines, Bd. VI, 180) tritt der Tod herein, spannt seinen Bogen und spricht:

Jetzt ist die zeit, das ich gewiss
Mein pfeyl in den Hecastum schis.

Thu auf, thu auf das fenster dein,
Auf dass ich schiess mein pfeil hinein!
Hecastus: Nun mag der Todt kommen zu mir
Und in mich schiessen seinen stral!
Ich fürcht in nichts mehr überal.

Im neugriechischen Volksliede schiesst der Todesgott Charos einer Jungfrau den Pfeil ins Herz. Grimm, Myth. 806. In Folge dieses herrschenden Glaubens entstand der andere, jenem dämonischen Schusse sei vorzubeugen durch gesegnete Waffen. Man bediente sich darum geweihter Bogen und Pfeile. In Vintlers Blume der Tugend, einem Spruchgedichte vom Jahre 1411 (Abdruck in Zingerle's Tirolersitten 1857, 188) heisst es:

dannoch vindet man czu diszer vrist,
die czauberey dannoch pflegen,
etleich die wellen pheill aussegen.

Die Kirche selbst bemächtigte sich in eigennütziger Weise dieses Aberglaubens und fristete ihn bis auf unsere Zeit.*)

Unter den pfeilführenden Göttern Skandinaviens ist Ullr genannt Boga-As und hat in Ydalir (Eibenthalen) sich seine Halle gebaut. Er ist ein Mit-Odhin, eine Form des Sonnengottes. Hönir, gleichfalls ein Sonnengott, ist nach den schiessenden Himmelsstrahlen Pfeilkönig zubenannt. Heimdallr ist der beste Schütze, sieht bei Tag und Nacht hundert Rasten weit und bewacht die Himmelsbrücke; vor Allen endlich gilt Odhin, dessen Rolle zwischen der des Sonnen- und Aethergottes, und derjenigen des Wilden Jägers als Sturm- und Gewittergottes getheilt ist. Er führt den Todesspeer Gungnir, welcher eine Wurflanze und zugleich ein Wunschpfeil ist. Wenn er ihn über eine Schlachtreihe wirft, so müssen alle die fallen, über die er hinweg fliegt. Einen solchen, aus blossem Schilfrohre gemachten, schenkt er dem

*) Das Manuale Benedictionum, Conjurationum, Exorcismorum etc, ex diversis ritualibus, vom Franciskaner Friz, Kempten 1737, pag. 160 enthält eine Benedictio Sagittarum S. Sebastiani. Indem der Priester die auf den Altar gelegten Pfeile segnet und mit Weihwasser besprengt, betet er: Omnipotens deus, te supplices exoramus, ut has Sagittas, quibus domini nostri, in cruce pro nobis pendentis signum, et imago intemeratae V. Deiparae Mariae, et S. Sebastiani Martyr. impressa est, benedicere et sanctificare digneris, ut qui has secum devote gestaverint, vel domi asservaverint, per merita Sanctissimae V. Mariae et per intercessionem S. Sebastiani ab omni pestifera lue, ab omni morbo contagioso et ab omnibus inimicorum insidiis praeserventur etc.

Schwedenkönig Erich, der denselben mit dem Ausruf: Odhinn a ydur alla! (Odhin hat euch Alle) über das feindliche Heer hinschleudert und dieses dadurch mit Blindheit schlägt. Nachdem Odhin den Hadding in der keilförmigen Schlachtordnung unterwiesen hatte, stellte er sich hinter die Reihen, zog eine Armbrust hervor, die erst ganz klein schien, aber gespannt immer grösser wuchs, legte zehn Pfeile zugleich auf und erlegte damit eben so viele Feinde. Saxo Gramm. X, 479; oder I, 52 der Müller'schen Ausgabe. Dieser Wurf und Schuss ins Blaue hinaus und immer in weiter Ferne das Ziel sicher treffend, hat sich in den Rechtsalterthümern, in der Kirchenlegende und in den Sagen von den Freischützen fortgefristet, von denen sogleich zu handeln sein wird. Aber auch deutsche Göttinnen haben, ähnlich der griech. Artemis, den Pfeil geführt. Hertha wurde (nach Arnkiel) abgebildet, mit der Linken eine Korngarbe fassend, in der Rechten Pfeile haltend. Die vielnamigen drei heiligen Jungfrauen, welche kirchlich die drei Schwestern Gwerbet, Ainbet und Wilbet heissen und gar mancherlei alterthümliche Kapellen und Weihaltäre besitzen, sind in der Kapelle am baierischen Würmsee also dargestellt. Die mittlere der Dreie hält Lorbeerzweig und Buch in den Händen, die linksstehende Lorbeerzweig und einen Pfeil, die rechtsstehende Lorbeer und Pfeil in der einen, und gleichfalls einen Pfeil in der andern Hand. Ueber ihnen ist das Bild eines Bischofs angebracht, der ihnen drei Aepfel darreicht; etwa der bekannte Bischof Nikolaus von Myra. Somit tragen die drei Jungfrauen drei Pfeile zu jenen ihnen dargereichten drei Aepfeln, welche im Tellenmythus das älteste Schussziel sind. Panzer, Baier. Sag. 1, S. 33. Hiermit wendet sich der Gedanke denjenigen Sagen zu, die von der Landesbesitz-Ergreifung erzählen, welche mittels des Pfeilschusses geschieht.

Der indische Vischnu verlangt vom Könige das Stück Landes zwischen dem Berge und der Stelle gelegen, bis zu welcher er mit dem Pfeile schiessen werde, und gewinnt damit eine ungeheure Strecke. Die altpersische Sage erzählt von Aresh, dem besten Bogenschützen, dass sein gezeichneter Pfeil aus Persien vom Berge Damarend bis an den Oxus flog und hierdurch die Grenzen des Reiches bestimmte. Grimm, RA. 68. Die Heidenjungfrau zu Glatz hat vom Schlosse herab um den Besitz des Landes mit ihrem Bruder um die Wette geschossen. Ihr Pfeil gieng bis zur grossen Eisersdorfer Linde, die so alt sein soll wie der Heiden-

thurm zu Glatz. Noch im Jahre 1625 hieng der Jungfrau gelbes Haar, etliche mal aufgeflochten nach der Länge, in der Schlosskirche an einem Nagel, dass es ein grosser Mann mit der Hand erreichen konnte. Grimm DS. no. 318. Als zwischen den Siebenbürgischen Propstdorfern und ihren Nachbarn ein Grenzstreit waltete, ob und wie weit der Propstdorfer Bezirk über die Kokel reiche, verglich man sich dahin, die Entscheidung einem Pfeilschusse zu überlassen. So weit die Propstdorfer von ihrem Gemeindethore aus einen Pfeil schiessen könnten der Kokel zu, so weit sollte ihr Bannkreis gehen. Nun sandten sie ihre jungen Knechte in den Wald, eine Bogenstange zu holen. Sie richteten einen jungen Eichbaum zu einer solchen zu, schnitten aus gleichem Holze einen mächtigen Pfeil, spannten dann mit gemeinsamer Anstrengung den Riesenbogen, legten den Pfeil zurecht und schossen dem Flusse zu. Da hätte man schauen sollen, wie die Nachbarn erstaunten, als sie den Pfeil über die Kokel hinüber, immer weiter fliegen und immer noch kein Ende erreichen sahen. Endlich sank er, weit auf dem linken Ufer, und seitdem treibt die Heerde der Propstdorfer herüber, sie brennen ihre Ziegel daselbst neben der Reichsstrasse, alles ohne Grenzverletzung. Müller, Siebenbürg. Sagen no. 304. Unter dem Hochaltare der Klosterkirche zu Prüm in der Eifel befinden sich zwei Gemälde; das eine stellt einen Ritter vor, der auf einem Steine sitzend, umgeben von Gemahlin und Gefolge, einen Pfeil abschiesst; das andere den heiligen Ansbald, der eben vor dem Prümer Hochaltare das Amt hält, während ihm die Engel einen Pfeil zutragen. Diesem Gemälde liegt folgende Legende zu Grunde. Nithart, ein fränkischer Ritter, hatte von seiner Gemahlin Erkanfriede keine Kinder und gelobte daher demjenigen Kloster die Vergabung seiner Güter, in dessen Nähe der Pfeil hinflöge, den er zu diesem Zwecke abschösse. Nach einem Gebete erstieg er einen Stein und schoss den Pfeil, an den ein die fromme Absicht bekundender Zettel befestigt war.*)

*) Einen ähnlichen Briefpfeil lässt die Schweizersage den Heinrich von Hünenberg abschiessen. Der Pfeil fliegt vom Ufer des Zugersees über den Thurm und die Letzimauer des Dorfes Art und meldet den dahinter aufgestellten Schwyzertruppen, dass der anrückende Herzog Leopold nicht hier, sondern bei Morgarten ins Land einbrechen werde. Hünenbergs Pfeil soll seit 1740 im Landesarchiv zu Schwyz aufbewahrt gewesen und nachmals während der französischen Landesbesetzung verloren gegangen sein. Zürcher-Neujahrsbl. der Feuerwerker 1817, 16. Dass dies eine Sage ist, erhellt unzweifelhaft aus dem Chronisten Vitoduranus, dem

Eben stand der heilige Abt Ansbald am Altare zu Prüm; Engel nahmen den Pfeil in Empfang und liessen ihn zu Ansbalds Füssen fallen; so nahm er die neuen Güter für sein Kloster in Besitz. Schmitz, Eiflersag. 2, 133. Die Angabe dieser Rechtssagen weicht nicht gerade weit ab von dem Grössenmaasse, das die alten Gesetze aufstellen für die Bestimmung der Weite eines Land-Erwerbes oder einer Abmarchung mittels eines dahin gerichteten Pfeilschusses, und man erfährt aus solchen Satzungen, dass die angebliche Schussweite des Tellenschusses, welcher zu Altorf lokalisirt ist, nicht verschieden ist von der Schussweite des altnord. Pfeilschusses, welche auf 240 Faden oder Schritte ermittelt ist. Das Recht gestattete dabei ausdrücklich Anwendung auch künstlicher Mittel. So bestimmt im Jahre 1325 die Abtei St. Trudpert im Schwarzwalde die Marken des Schlossbezirkes von Scharfenstein und lässt eine derselben vom Schlosse aufwärts zum Walde reichen »so verre, so ein Armbrost geschiessen mag, das ein man mit zwein Füssen spannet.« Mone, Oberrhein. Ztschr. 21, 443. Ein Nachklang solcher Rechtsüblichkeiten hat noch unsre Zeit erreicht. Alle drei Jahre fahren Major und Gemeinderath der Stadt Cork bis an die äussere Grenze ihres Seehafens und ersterer wirft da zum Zeichen der Botmässigkeit, welche die Stadt über diesen Meerestheil ausübt, einen silbernen Pfeil ins Wasser. Allg. Augsb. Ztg. 1853, no. 280, S. 4472. Unentscheidbare Rechtsfälle stellte das Alterthum den Göttern anheim und schoss, indem es diese zu Zeugen nahm, Pfeile gen Himmel. Als König Dareios erfuhr, die Athener seien es, welche ihm seine Stadt Sardis eingenommen und verbrannt hätten, forderte er seinen Bogen, legte einen Pfeil auf und indem er ihn in die Wolken schoss, sprach er: O Zeus, verleihe mir Rache an den Athenern! Herodot 5, 105. Derselbe Autor berichtet von den Thrakern (4, 94), dass sie gegen Donner und Blitz in den Himmel schössen, Gott selbst bedrohend; und zwei neuere Afrikareisende melden uns denselben Brauch aus den von ihnen betretenen Negerreichen. Bastian (Afrikan. Reis. 1859. 1, 204) erzählt aus der Tradition, dass die Zauberer von Mapongo Pfeile nach dem

---

Zeitgenossen der Schlacht bei Morgarten. Der Graf von Toggenburg, sagt er, habe schon vorher zwischen den Waldstätten und dem Herzoge vergeblich vermittelt, und habe erstere alsdann über des Herzogs Angriffsplan in Kenntniss gesetzt: Praescientes autem Swicenses per revelationem Comitis (de Toggenburg), se in illa parte aggrediendos.

Himmel schössen, um Regen zu machen. Werner Munzinger (Sitten und Rechte der Bogos. Winterthur 1859, 5) berichtet aus dem Munde der heutigen Abyssinier, dass sie ein riesenhaftes übermenschliches Geschlecht der Vorzeit, die Rom genannt, für ihre Ahnen halten und noch jetzt in Liedern besingen. Der letzte dieser Rom sei mit Gott verfeindet gewesen und habe darum seine Lanze gen Himmel geschleudert; worauf Gott zur Strafe einen riesigen Adler sandte, der dem Erfrechten das Kopffleisch zerfrass. Legt ein Volk den Sitten und Bräuchen seiner eignen Vorfahren solcherlei entmenschte Beweggründe zur Last, wie hier die Neger thun, so beweist es damit, dass seine eignen sittlichen Begriffe noch tiefer gesunken sind, als derer, die es zu tadeln oder zu verspotten meint.*) Mit Unrecht hat man derlei kriegerische Sitten ältester Zeit als einen religiösen Frevel angesehen; sie sind das gerade Gegentheil, sie drücken die Waffenbereitschaft aus, welche der gläubige Mensch seinem leidenden Gott symbolisch entbietet. So war es Ritterbrauch im Mittelalter, bei der Predigt vom Leiden Christi oder bei der Consecration der Hostie plötzlich aufzustehen, das Schwert halb zu ziehen und dann wieder auf die Knie nieder zu fallen.

Noch ist es ein Frühlingsspiel bei unsrer oberdeutschen Dorfjugend, Haselschosse auf den Weidenbogen zu legen und sie als »Blitzpfeile bis über das Beckenhaus hinüber« zu verschiessen. Sie sollen das lastende Märzgewölke durchbohren und der Sonne den Weg bahnen, dass sie die Saaten wieder erwärme und den »Beckerwecken« reifen lasse. Diesem Jugendbrauche nächstverwandt ist die altnordische Sage vom Oerwandil, d. h. der mit dem Pfeil Arbeitende, und wie Uhland (Mythus von Thorr) erkannt hat: der aus der Saat hervorstechende, aufschiessende Fruchtkeim. Den Knaben Oerwandil hat Thorr über die Eisströme im Korbe getragen, jener aber hat eine Zehe hervorgestreckt und erfroren: Der Fruchtkeim hat sich all zu früh hervorgewagt und muss es

*) Prügelt der erzürnte Congoneger seinen Fetisch, und die eifersüchtige Andalusierin ihren Rosenkranz; oder wirft der durch Unwetter um die Wein- und Kornernte betrogene Bauer seinen Schutzpatron in den Dorfbach, so sind dies Ausbrüche barbarischer Verkommenheit und Dummheit, die nicht etwa dem ersten elementaren Beginne eines religiösen Cultus beizuzählen sind, sondern bereits an dessen letztem Ende stehen. Daher dann jene vielen Kapellen-Legenden vom Wildschützen, der in die consecrirte Hostie geschossen, um so auf Gottes leiblichen Schaden hin ein Freischütze werden zu können.

büssen. Simrock, Myth. 240. Dasselbe Missverständniss herrschte schon im Heraklesmythus. Als Herakles, heisst es, auf seinem Abenteuerzuge zum Geryon sich von den heissen Strahlen des Helios gequält fühlte, habe er zornig seinen Bogen gegen den Lenker des Sonnenwagens gespannt; dem Helios aber habe dieser Muth so wohlgefallen, dass er dem Helden einen Goldbecher gab. Der gütige Sonnengott verstand und gewährte mithin die an ihn gerichtete Mahnung des verschmachtenden Helden. Eine ähnliche Mahnung des sich verlassen glaubenden Menschen an die Gottheit liegt in dem Schusse, welchen der Freischütze am Sommer-Johannistage in die Sonne thut. Dieser Schuss geschieht zu der vorbestimmten Zeit, da das Tagesgestirn immer höher steigt, er will daher dasselbe zur Umkehr mahnen, oder er sucht den feindseligen Drachendämon zu verscheuchen, vor dem das Gestirn in den höchsten Himmel hinein zu entweichen scheint. So oft es donnerte, schossen die Gothen Pfeile in die Luft, um den von Gegengöttern bekriegten Himmlischen Beistand zu leisten; ja sie begannen mit schweren Erzhämmern ein Donnergepolter, um dem Donnerer droben den schreckenden Schall zu vermehren. Auch sie wussten wohl, dass man dem Himmel nichts abzutrotzen vermöge, daher ihr Sprichwort: Man soll keinen Spiess gen Himmel werfen, damit keine Hellebarte herabfalle. Olaus Magnus, Histor. der Mittnachtigen Länder, Hochteutsch durch Joh. Bapt. Fickler (Basel 1567) S. 91. Wenn man gegen das Wetter schiesst, sagt unser herrschender Volksaberglaube, so wird eben die Hexe getroffen, welche das Wetter herbei gezaubert hat. Mone, Anzeiger IV, 309. Die vollständige Arglosigkeit des Schusses nach dem Himmel wird der folgende Mythus vom Apfelschuss darthun, da das hierbei erreichte Schussziel gleichfalls ein siderisches ist.

Als das in den ältesten Schützensagen gesteckte Ziel werden genannt: Apfel, Nuss, Ring und Münze, und die folgende Erklärung hat darzulegen, dass diese vier Ziele Licht- und Sonnensymbole sind.

Ein nach Sonnenuntergang häufig entstehendes, astförmig sich auszackendes Wolkengebilde trägt die Namen Adams-, Abrahams- und Wetterbaum; Anschauungen und Namen, welche an die germanische Götteresche Yggdrasill erinnern. Kuhn, Nordd. Sagen, S. 455. Die Früchte dieses Weltbaumes sind die Himmelsgestirne, jeden Morgen und jede Nacht frischreifend in Gestalt goldener Aepfel und Nüsse: Göttin Iduna bewahrt daher die unsterblich

machenden Aepfel, von deren Genuss das ewige Leben aller Asengötter abhieng; oder Persephone verfällt dem Gotte der Unterwelt, nachdem sie daselbst vom blossen Kern eines Granatapfels gekostet hat. Auf antiken Bildwerken hält Herakles gewöhnlich drei Aepfel in der Hand. Man bezieht dieselben theils auf die drei Jahreszeiten der älteren Jahresrechnung; theils auf die von ihm wieder gewonnenen goldenen Hesperidenäpfel, Sinnbilder der am äussersten Himmelsrande aufleuchtenden Nachtgestirne, welche von den Nachtdämonen gänzlich hinab geschlungen zu werden stets bedroht scheinen. Nachdem daselbst der Heros den hunderthäuptigen Drachen Ladon (die längste Winternacht) erlegt hat, stampft er auf dem Kampfplatze, wo er gestanden, neben dem Apfelbaume eine Quelle aus dem Boden, so dass also hier der Baum des Lebens neben dem Wasser des Lebens oder dem Jungbrunnen steht. (Apollonius von Rhodus. Menzel, Vorchristl. Unsterblichkeits-Gl.). Dass der Apfel als das Sinnbild der Sonne und zugleich als der in diesem Gestirne enthaltenen Lebensquelle gedacht wird, geht aus zahlreichen Sagenzügen hervor. Im aargauer Kinderspruche von den Drei Mareien im Goldnen Hause (no. 273 des Alemann. Kinderl.) heisst es von ULFrau, der Himmelskönigin:

Si sitzt ennet a der Wand,
het en Oepfel in der Hand,
gôht durh- ab zu'n Sunnehûs
und lôht die heilig Sunne-n-ûs.

Der Apfel ist darum die Nahrung der Geisterwelt. Der Nix wirft der schönen Agnese, die bei ihm im See gewohnt hat, indess sie einmal auf Besuch zu den Eltern heimgegangen ist, mahnend einen Apfel zu, damit sie zu ihm zurückkehre. Hoffmann von Fallersleben, Schles. Volksl., S. 4. Die Wilden Männer im Gasteinerthale wohnten in einer unzugänglichen Höhle der Klamm, dennoch standen hier in dieser Felswüste Apfelbäume, mit deren Früchten sie nach den Vorbeiziehenden scherzhaft hinabwarfen. Grimm, Myth. 520. In die Zwergenhöhle steigt man unter einem Apfelbaume hinab, drunten aber scheint die Sonne noch schöner als hier oben, und Bäume stehen da, die einen blühend, die anderen voll glitzernder Früchte. Dem Bauernmädchen, das solche Aepfel in der Schürze mit hinauf nimmt, sind sie in lauteres Gold verwandelt. Kuhn, Nordd. Sag. no. 292. Ein Kind, das ein Jahr lang im Berge geweilt, wird von der Mutter wiedergefunden mit

einen Apfel in der Hand und erzählt, solche habe ihm seitdem ein Fräulein alle Tage gebracht. Panzer, Baier. Sag. 2, S. 202. Während der Christmette, also bei des Heilands Geburtsfeier, blühen die Apfelbäume und tragen zugleich schon Früchte. Aargau. Sag. 1, no. 69.

Apfel und Nuss werden zusammen genannt als das dem Treffschützen wechselweis angewiesene grössere oder kleinere Schussziel, weil diese beiden Früchte schon im Göttermythus gegenseitig sich vertreten und noch immer eine gemeinschaftliche Beigabe bei unsern Jahresfesten sind. Denn beide gelten mit ihrem verborgnen Samenkern als Sinnbilder des winterlich noch verschlossen liegenden Naturlebens, des noch nicht geborenen Sommers. Darum wird Idun, die Göttin der Jugend, mit ihren Unsterblichkeitsäpfeln bald von den Riesen entführt, bald verwandelt dann Loki die Entführte in eine Nuss, sich selbst in einen Falken und trägt sie so in seinen Klauen wieder in den Himmel zurück. Nachdem Rerir, ein Ahnherr Sigurds, lange in kinderloser Ehe gelebt hat, sendet der Familiengott Odhin einen Apfel, nach dessen Genuss den Gatten der Sohn Völsung zu theil wird. W. Grimm, HeldenS. 381. Der Römer streute die Nuss als Fruchtbarkeits-Symbol bei den Cerealien, Saturnalien und jeder Hochzeitsfeier aus; ebenso hängt die Goldnuss mit dem Apfel an unserm Weihnachtsbaume; freigebig streuen wir Beide aus am Nikolausabend, zu Neujahr und an der Fasnacht, also zur Zeit der Winter-Sonnenwende. Da wirft man ums Loos Welschnüsse und Kastanien ins Kaminfeuer und schliesst aus ihrem Knistern und Krachen auf die Erfüllung eines gehegten Wunsches. Weil die Nuss zugleich ein erotisches Symbol ist, so gewinnt ein Held die Hand der Königstochter durch drei Nüsse, von denen die eine die Erde mit ihren Blumen, die zweite das Meer mit seinen Schiffen, die dritte den Himmel mit seinen Sternen darstellt. Hahn, Griech. März. no. 70. Allein nicht bloss dem Liebesschützen, auch dem Treffschützen kommt die Nuss zu, deshalb wird sie am Jahrestage der städtischen Schützenzünfte aus den Fenstern des Zunfthauses korbweise auf die Knaben herabgeschüttet.

Wie Apfel und Nuss bald auf die goldnen Gestirne, bald auf die Meteore hindeuten, die in Gestalt feuriger Kugeln auf feurigen Bahnen den Nachthimmel durchkreuzen, so ist das weiter folgende Schützenziel, der Ring, gleichfalls ursprünglich als eine Himmels-

erscheinung oder Meteor gedacht gewesen. Die Finnen hielten die Sonne für eine Feuermasse, eingeschlossen in einen Goldring. Castrén, Finn. Myth., Petersb. 1853, 56. Als ein solcher gilt unserm Volke der Regenbogen; der grössere und energischere Farbenbogen heisst Himmelring, ihn macht die Jungfrau Maria; der an Glanz schwächere, neben dem grossen abgespiegelt, hat allein den irdischen Namen Regenbogen, ihn macht der Teufel aus Neid der Maria nach. Ein Kinderspruch, bei Montanus Volksfeste 1, 88 warnt, beide Namen nicht zu verwechseln:

Sagt man »Regenbogen«,
So sagt der Teufel: Ich will's mit Dir wôgen!
Sagt man aber Himmelring,
So spricht Maria: Du bist mein Kind!

Auch in Böhmen darf man ihn nicht schlechthin *duha* nennen, sondern muss sprechen *bozi duha*, Gottes Bogen. Grohmann, Abergl. aus Böhm. 1, no. 246. Wenn Gott Indras seine Gewitterpfeile versendet hat, stellt er den Bogen bei Seite und zeigt ihn den Sterblichen als Regenbogen. Bohlen, Alt.-Indien, 1, 237. Allbekannt ist der Glaube, dass der Regenbogen Geld ausstreue, dass an seinem Fusse ein Säckchen Gold, eine Wanne voll Geld, einzelne Münzen liegen, genannt Attelspfennige und Regenbogenschüsselein, und eine schöne Verkörperung dieser Vorstellung ist das bekannte Kindermärchen die Sternthaler. Das demselben zu Grunde liegende Naturphänomen ist deutlich geschildert in Birlingers Schwäb. Sag. 1, no. 104: Wenn das gespenstische Schlossweible zu Laufen den Leuten Thaler nachwarf, so liessen diese in der Luft einen strahlenden langen Schweif zurück, wie wenn eine Sternschnuppe vom Himmel fällt.

Noch ist eines altmythischen Schusszieles zu gedenken; es schiesst nemlich der altnordische Örvarodd im Wettschusse ein auf den Speerschaft gestecktes goldnes Täfelchen herunter, und ebenso der norwegische König Olaf eine Schreibtafel dem Neffen Eindridi's vom Haupte. So lange die Edda'schen Götter im goldnen Zeitalter leben, spielen sie zusammen mit wundersamen goldnen Scheiben, die sich im Grase finden, und wenn dann nach der Götterdämmerung die verjüngten Asen im mitverjüngten Himmel wieder zusammen sitzen, so finden sich dieselben goldnen Tafeln im Grase wieder zum Spiele vor. Unter diesen Tafeln sind nicht vermeintliche Spielwürfel, sondern platte Metallscheiben zu verstehen, die auf dem Wurfbrette nach dem

Ziele geworfen, in der Spielsprache »geschossen« werden. Sie selbst aber sind wiederum nur ein Abbild der in der spielenden Hand der Götter magisch nach festen Zielen fortgeschobenen, Goldscheiben gleichenden Gestirne. Auf die Frage, wie heisst der Mond, wird im edda'schen Liede Alvissmal geantwortet: »Mond bei den Menschen, Scheibe bei den Göttern.« Wie ist man überrascht, dieselbe unterscheidende Benennung heute noch bei uns vorzufinden; in der Glarner Kindersprache heisst nemlich der Mond: 's Herrgotte-Liechtli, Scheibe und Schützenscheibe. Dieser Name kann nur aus jenem uralten Volksspiele stammen, das sich in Ober-Alemannien vom schwäbischen Ufer des Bodensees an bis tief in die rhätischen und schwyzer Alpen hinein fort erhalten hat. Da ist es nemlich Fasnachtssitte, dass man am »Funkentage« eigens geschnittene Holzscheiben, nachdem man sie am offnen Feuer rasch angeglüht hat, mittels Schwungstäben von Berg zu Thal schlägt, und wirklich gewährt dieses »Scheibenschlagen« unter nächtlichem Himmel, wenn die kleinen Räder wirbelnd und funkensprühend in's Thal hinunter rollen, einen Anblick, der an Sternschnuppenschwärme, an fallende Meteore oder »schiessende« Sterne erinnert.

Nachdem nun diese Himmelskörper der Reihe nach als alte Sinnbilder eines gigantischen Schützen-Zieles hier aufgewiesen sind, können die entsprechenden Mythen von den Weitschüssen des Treffschützen folgen und sich selbst erklären.

Die indischen Pandschawas, d. h. die fünf Götterbrüder, werben zusammen um die Hand der Königstochter Draupati und müssen sich deshalb in aufgegebenen Kampfspielen versuchen. Bruder Arjuna, der treffliche Bogenschütze, durchschoss mit seinem Pfeile das anscheinend unerreichbare Ziel, dass es herabfiel auf die Erde, und Angesichts Aller wählte ihn hierauf die Fürstin zum Gemahl. Arjuna heisst seitdem der Gott der Morgenröthe, und alle fünf Brüder zusammen Bharata's, d. h. die Streiter. Das Maha-Bharata, aus dem dieser Zug entnommen ist, nennt dabei das gesteckte und getroffne Ziel selbst nicht; dass es jedoch ein Apfel ist, erhellt aus Arjuna's empfangenem Ehrennamen, sowie aus der gleichnamigen Erzählung in Tausend und eine Nacht (übers. v. Weil) Bd. 3, 499: Um den Besitz des kostbaren Kleinods eines Apfels lässt der König seine drei Prinzen mit Bogen und Pfeil ein Wettschiessen halten, und der Gewinnende bekommt dabei zugleich die Hand der Prinzessin.

Der persische Dichter Farîd Uddîn Attâr, geb. 1119, † 1230 unserer Zeitrechnung, verfasste um 1175 sein Gedicht über die Sprache der Vögel, und erzählt darin:

> Ein König hatte einen Lieblingssklaven, diesem legte er einen Apfel auf den Kopf, schoss darnach mit Pfeilen und spaltete den Apfel stets, der Sklave aber war während dess vor Furcht krank.

Dies theilt Th. Benfey in den Göttinger Anzeigen mit 1861, 677 und bemerkt dazu, dass dieser Hauptzug der Tellsage, der hier um 1170 literarisch fixirt erscheint, nicht von Attâr erfunden, sondern im Orient älter sei. Es lasse sich zwar nicht verkennen, dass möglicher Weise an verschiedenen Orten, unabhängig von einander, das Schiessen eines Apfels vom Haupte einer geliebten Person als Charakteristikum grösster Schützenkunst hingestellt sein könnte, wahrscheinlich sei es jedoch nicht, und nach allen Erfahrungen, welche in den neuesten Zeiten im Gebiete der Sagen- und Märchengeschichte gemacht worden, sei es bei weitem eher anzunehmen, dass auch diese Anschauung nur an Einem Orte ihre sagenhafte Ausprägung erhielt und, wo sie weiter vorkomme, entlehnt sei. In diesem Falle sei aber schwerlich daran zu denken, dass der Orient sie vom Occident empfangen habe, sondern wahrscheinlicher das Umgekehrte anzunehmen. J. Grimm berichtet in Myth. 355: In einer Handschrift der Casseler Bibliothek, eine Reise in die Türkei enthaltend, sah ich einen Schützen abgebildet, der nach einem Kinde zielt, auf dessen Kopfe ein Apfel liegt.

Von hier gehen wir zur Gestaltung der deutschen Sage vom Apfelschusse über und geben dabei die ältesten nur summarisch an, weil ihnen ein folgender Abschnitt besonders vorbehalten ist.

Wielands, des Heldenschmiedes, jüngerer Bruder Eigel kommt an König Nidungs Hof und wird als ein gerühmter Bogenschütze vom Fürsten aufgefordert, dem eignen Söhnlein einen Apfel vom Haupte zu schiessen. Nur ein einziger Schuss soll ihm dazu gestattet sein. Eigel nimmt aber drei Pfeile aus dem Köcher, legt zweie neben sich, schiesst mit dem dritten mitten durch den Apfel und antwortet hernach dem fragenden Könige, die beiden zurückbehaltenen Pfeile würden ihm selbst gegolten haben, wenn der erste das Kind getroffen hätte. So erzählte man ursprünglich in Westfalen, bis die Sage nach Schweden und Island getragen und der Vilkinasaga einverleibt worden ist.

Die dänische Sage, aufgezeichnet von Saxo Grammaticus († 1203), berichtet, wie der Kriegsmann Toko, auch Palnatoki genannt, seinem eignen Sohne auf den ersten Schuss einen Apfel vom Haupte geschossen (im Jahre 912). Dazu zwang ihn der Dänenkönig Harald Blauzahn, welchem der Schütze nach geglücktem Schusse dieselbe drohende Antwort ertheilt, die man bereits aus Eigels Munde kennt. Nachmals schoss er den Tyrannen im Dickicht eines Waldes nieder.

In der norwegischen Sage ist statt Harald der christliche König Olaf Tryggwason, zubenannt der Heilige († 1030), und statt Eigel oder Toko der heidnische Bogenschütze Eindridi gesetzt. Eindridi verspricht dem bekehrungseifrigen König Olaf, sich taufen zu lassen, wenn ihn der König in drei Künsten: Schwimmen, Bogenschiessen und Messerwerfen, überträfe. Da Eindridi's Stärke im Schiessen bekannt war, so bestimmte der König, dass sie vom Haupte eines Knaben, den Eindridi sehr liebte, eine Schachfigur, nach anderem Berichte hingegen eine Tafel herab zu schiessen versuchen sollten. Man liess um des Knaben Stirne ein Tuch binden und von zwei Männern an den Enden festhalten, damit er nicht zucke, wenn der Pfeil heranschwirre. Der König schoss hierauf, traf zwischen Kopf und Tafel, ohne das Kind zu verletzen. Andere aber sagen, er habe den Knaben gestreift, so dass dieser blutete. Eindridi dagegen unterliess auf Bitten der Mutter und der Schwester den Schuss und erklärte sich für besiegt. Weinhold, Altnordisches Leben.

Eine andere norwegische Sage schreibt einen ähnlichen Befehl dem Könige Harald Hardrade Sigurdson zu (1047—66). Dieser besuchte einst Aslak, einen reichen Landmann auf der Insel Torg, und forderte dessen Sohn Heming zum Wettstreite im Bogenschiessen heraus. Als er sah, dass er dem Heming in dieser Kunst nicht gleichkomme, zwang er ihn bei Verlust des Lebens, dessen Bruder Biörn eine Haselnuss vom Haupte zu schiessen. Der Schuss gelang. Obwohl hier das Bereithalten eines zweiten Pfeiles nicht erwähnt wird, so ist doch nicht undeutlich darauf angespielt, indem Heming den König bittet, sich an Biörns Seite an's Ziel zu stellen, was aber jener zu thun verweigerte. Als im Jahre 1066 Harald einen Einfall in England machte, stellte sich Heming auf die Seite der Engländer und bezeichnete in der Schlacht bei Stamfordbridge durch einen abgeschossenen Pfeil den König so genau, dass ein anderer Schütze denselben erkannte und tödtlich traf. Alf. Huber,

Die Waldstätte (1861) S. 117—18, nach den *Oldnord. Sagær* und P. E. Müllers Sagabibliothek 3, 359. Vedel Simonsons Untersuchung über Jomsberg, übersetzt von Giesebrecht. Stettin 1827, S. 110—27.

In der chronologischen Reihenfolge, welche jedoch auf dem Gebiete der ausserzeitlichen Mythe von selbst pausirt, würde nunmehr hier der Apfelschuss des Tell zu stehen kommen. Wir übergehen ihn, um sogleich die holsteinische Sage folgen zu lassen.

Henning Wulf hiess der reiche Mann im Kirchspiele Wewelsflet in Stormarn, der 1472 bei einer Empörung der Leute in der Marsch gegen König Christiern I. deren Anführer geworden war. Geschlagen und flüchtig, verbarg er sich in einem Sumpfe, wurde hier durch seinen Hund, der ihm nachgelaufen war, verrathen und vor den König geführt. Da dieser wusste, dass Henning vor Allen der vortrefflichste Schütze sei, liess er dessen einziges Söhnlein herbeibringen und befahl dem Vater höhnisch, demselben einen Apfel vom Kopfe zu schiessen; gelänge es, so sollte der Empörer frei sein. Henning holte seinen Bogen, legte auf, nahm zugleich einen zweiten Pfeil zwischen die Zähne und that glücklich den Schuss. Auf des Königs Anfrage um den Zweck des zweiten Pfeiles erfolgte die uns schon bekannte Drohungsformel. Der König erklärte ihn in die Acht, Henning musste fliehen. Sein Land ward eingezogen, heisst das Königsland und muss noch bis auf diesen Tag schwere Abgaben tragen. Man zeigt auch noch das Haus, wo Henning Wulf gewohnt hat. Eine alte Bildtafel in der Kirche zu Wewelsflet wird schon im Kirchenbuche dieser 1593 neu erbauten Kirche erwähnt und zeigt auf einem freien Platze einen Schützen mit abgespanntem Bogen stehend, einen Pfeil quer im Munde haltend. In einiger Entfernung von ihm steht ein Knabe mit einem von einem Pfeile durchbohrten Apfel auf dem Kopfe. Ein Wolf oder Hund steht zwischen dem Schützen und dem Knaben, auf ersteren blickend. Dieselbe Sage ist auch zu Nienbarstel, Kirchspiel Hohenwestedt in Holstein, localisirt und zwar auf der Stätte des ehemaligen Schlosses. Hier musste der Schütze vom Kopfe seines Sohnes eine Birne herabschiessen. Müllenhoff, Schleswig-Holstein. Sagen, Nr. 66; Jahrbücher von Schleswig-Holstein 1860. III, 3. S. 444.

Der Schützenheros Alt-Englands ist Robin Hood, der Freibeuter und Wildschütze. Er soll vom Ausgange des zwölften bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gelebt haben. Der

Sherwood Forest, in welchem er als ein Geächteter mit seiner Schaar hauste, bedeckte einst die Grafschaft Nottingham. Er sowohl, als sein Genosse Little John, sollen einen Pfeil eine englische Meile weit zu schiessen vermocht haben. Sein Bogen nebst Pfeilen und einer seiner Schuhe wurden noch im vorigen Jahrhundert hergezeigt. Der Robin-Hoodstag ist der 1. Mai und wird oder wurde mit Armbrustschiessen, Eierlauf, Wettlauf, Wettritt u. s. w. gefeiert. Ein ungeheurer Fels im Kirchspiele von Halifax heisst Robin Hoods Pfenningstein, mit ihm habe er nach dem Ziele geworfen. Einen andern daselbst, von einigen Tonnen Last, habe er mit dem Spaten beim Umgraben auf den nächsten Hügel gelegt; ein Felsensitz in den Kirkby Crags heisst sein Stuhl; auch eine Quelle bei Nottingham und eine Bucht von Yorkshire tragen seinen Namen. In der Nähe des Klosters Kirkleys in Yorkshire, dessen Aebtissin ihn verrieth, soll er begraben sein. Ein Edelmann jener Gegend nahm den Grabstein weg, um ihn zu verbauen, fand ihn aber mehrere Male wieder aus dem Bau geworfen, bis er ihn an die alte Stelle zurück versetzte. Um seines Gesellen Little Johns Grab streiten sich England und Irland. A. Kuhn, in Haupts Zeitschrift 5, 472—494. Der Name Hood und Hooden ist weichere Aussprache für Woden; der Name Robin ist Robert der Rothe; Ruodperaht, der Glänzende, ist ein Beiname Odhins.

Eine Verjüngung dieser alt-englischen Weidmannssage ist William of Cloudesly, der mit Adam Bel und Clym of the Clough als geächteter Wilddieb in einem Walde bei Carlisle lebte, zuletzt sich unterwarf und auf Bitten der Königin begnadigt wurde. Um dem Könige einen Beweis seiner Geschicklichkeit zu geben, erbot er sich freiwillig, seinem eignen siebenjährigen Sohne auf eine Entfernung von 120 Schritt einen Apfel vom Kopfe zu schiessen, that's und wurde dafür in die königliche Leibgarde aufgenommen. Cloudesly's Schuss ist sprichwörtlich geworden und findet sich in Shakespeare's Werken und anderen Schriften Englands häufig erwähnt (vgl. Ideler, Schuss des Tell, S. 55 ff.). Die Sage selbst liegt in einer alt-englischen Ballade vor, deren drei Theile 682 Reimverse halten: Percy, Reliques of ancient English Poetry I, 143 ff.

Der mythische Serbenheld Milosch wirbt um die Lateinerbraut in der Veste Ledjan und gewinnt sie nach der bestandenen Probe, dass sein Pfeilschuss durch einen Ring trifft und

den Apfel dahinter von der Lanzenspitze herabschiesst. Gerhard, Serb. Volksl. 1, S. 148.

Das ehstnische Märchen vom Treffschützen spielt zwischen den drei Heldenbrüdern Glückshand, Scharfauge und Langbein, oder ehstnisch Pickjalg, Osawkäp und Terawsilm. Da war einer Königstochter Hand Demjenigen zum Lohn versprochen, der 1) die schnellfüssige grosse Elennkuh einen Tag über hüten und bei Sonnenuntergange wieder in den Stall zurückbringen würde; 2) Abends das Burgthor verriegeln und 3) einem auf hohem Berge stehenden Manne den Apfel aus dem Munde schiessen könnte, den dieser mit den Zähnen am Stengel gefasst hielt. Das erste Probestück erforderte Schnelligkeit, denn die Elennkuh durchlief den Raum von Sonnenaufgang bis -Untergang an Einem Tage. Beim zweiten war Zauberei im Spiel; denn eine Hexe hatte sich zum obersten Thorriegel verwandelt, und war der Schliesser mittels einer Leiter zum Thorriegel hinauf gestiegen, so packte dieser die zugreifende Hand mit riesiger Kraft und liess den armen Mann bis zum nächsten Morgen baumeln, wie einen Klöppel in der Glocke. Beim dritten Probestücke galt's Schützenkunst. Da nun je ein Einzelner alle dreie bestehen musste, um den Preis zu erringen, so verschafften sich die Brüder eine gemeinsame Staatskleidung, erschienen darin der Reihe nach, und da sie als Einer Mutter Söhne an Miene und Gestalt sich sehr ähnlich waren, so ward der Betrug nicht bemerkt. Langbein übernahm am ersten Tage das Hirtengeschäft, schlang der Elennkuh einen tüchtigen Strick um den Hals, lief ein gutes Stück mit ihr um die Wette, und als er sich ausser dem Bereiche der nachschauenden Blicke wusste, schwang er sich dem Thiere auf den Rücken und liess sich rittlings den Tag über schleppen. Erst Abends, unweit der Königsburg, verliess er seinen Sitz und führte die Widerspenstige in den Stall.

Das Pförtnergeschäft übernahm am folgenden Abende Glückshand. Die Bewandtniss mit dem verzauberten Thorriegel war ihm bekannt. Daher liess er beim Schmiede eine eiserne Hand schmieden, machte sie rothglühend und bestieg dann die Leiter, um den Riegel vorzuschieben. Als der Hexenriegel die glühende Eisenhand erfasste, brüllte er laut vor Schmerz. Da hatte im Augenblicke Glückshand den Riegel gestossen und das Burgthor war verschlossen.

Am dritten Tage kam die Reihe an Scharfauge mit dem

Meisterschusse. Der Apfelhalter auf dem Berge war über das Gelingen der beiden Werke erbost und suchte dem Schützen die Arbeit dadurch zu erschweren, dass er jetzt den Apfel nicht mehr am Stengel zwischen den Zähnen hielt, sondern bis zur Hälfte in den Mund nahm. Diese Bosheit half ihm aber nichts. Scharfauge zielte richtig, sein Pfeil traf den Apfel in der Mitte und riss dem Manne an beiden Mundwinkeln noch ein Stück Fleisch mit fort. Das Glücksloos machte hierauf den Schützen zum Eidam des Königs; die zwei Brüder, reichlich beschenkt für ihre Mitwirkung, wanderten in die Ferne und versuchten ihr Glück anderwärts. — Das Inland. Wochenschrift für Liv-, Ehst- und Kurland. No. 39, 24. Sept. 56, S. 630.

Die bisher angeführten Beispiele zeigen, dass die Sage vom Apfelschuss in folgenden Ländern und zwar schon in deren Vorzeit bekannt gewesen ist: Indien, Arabien, Persien, Westfalen, Island, Dänemark, Norwegen (hier ist eine Haselnuss, eine Schachfigur und ein Täfelchen das dreifache Ziel), Schweiz, Holstein, England, Serbien, Ehstland. An der blossen Möglichkeit des Factums ist durchaus nicht zu zweifeln; unsere Jetztzeit sogar weist mehrere ganz gleichnamige Tellenschüsse auf. Erich von Schönberg berichtet in seinem Reisewerke, Patmakhanda 1, 194, von der Schützenkunst der indischen Shyks und der Dalib-Singhs; der Reisende liess je vier und fünf Orangen, an einen Faden befestigt, an einen Stab frei aufhängen und auf eine Entfernung von sechzig Schritt mit Pfeilen darnach schiessen; Einem gelang es, zwei Orangen zu treffen. Hammer-Purgstall, Abhandl. in der Wiener Akad. d. Wissensch., März 1851. Aehnliches erzählt Th. Bade's Buch »der Skalpjäger« 1857. S. 91, 92; da schiesst ein Indianer mit der Büchse einem Indianermädchen einen Prärie-Kürbis von der Grösse einer Citrone so vom Haupte, dass er in Stücke fliegt, indess die Kugel in den Baum fährt, an welchem das Mädchen gelehnt steht. Pfannenschmid, Der mythische Gehalt der Tellsage, 1865, S. 25. Ein Leineweber in der Rheinpfalz wurde 1853 vom Polizeigerichte zu Speier »wegen verbotenen Schiessens« zu sieben Gulden Geldstrafe und fünftägigem Gefängnisse verurtheilt, weil er seinem Knaben erst ein Blatt Papier aus der Hand und wiederholt dann eine Kartoffel (also einen »Erdapfel«) vom Kopfe herab geschossen hatte. Der letztere Schuss war vor Zeugen geschehen und des Abends, wobei der Knabe der Dunkelheit wegen eine

Laterne hatte halfen müssen. Allgem. Augsb. Ztg. 1853, No. 82. Köln. Ztg. vom 24. Jan. 1853. Pfannenschmid l. c. S. 25.

Es folgen nun solche Treffschüsse, deren vorgeschriebenes Ziel durch einen Thür-, Arm- oder Fingerring zu gehen hat; sie gehören nach Hellas, Indien, Persien, Skandinavien, an den Mittelrhein und nach Italien.

Sarpedon, ein aus Zeus' Geschlechte stammender Heros, wurde als Kind zum Schussziele hingestellt und ihm ein Ring von der Brust geschossen, eine That, welche den Erwerb des Lycischen Königreiches zur Folge hatte. Eustathius, Comment. in Homeri Iliad. 12, Vers 101.

Alexander d. Gr. befiehlt einem berühmten indischen Bogenschützen, mit dem Pfeile durch einen kleinen Ring zu schiessen und lässt ihn, da er sich des Schusses weigert, zur Hinrichtung abführen. Da der Verurtheilte im Weggehen äussert, er habe den Schuss manche Tage nicht mehr geübt und deshalb des Königs Willen jetzt nicht erfüllt, um nicht fehlzuschiessen, so begnadigte ihn der König sogleich und beschenkte ihn noch obendrein. Nach Arrian.

Alkon der Kretenser sieht, wie sein Söhnlein Phaleros von einem feindlichen Drachen überfallen und umstrickt ist, nimmt Bogen und Pfeil, zielt »durch die Umringelungen« und trifft über der Scheitel des Knäbleins in den Rachen des Thieres. Griech. Anthologie. Auf diese Mythe bezieht sich schon Stephanius in seinen Noten zur Tokosage, Commentar zu Saxo Gramm. 184, pag. 204.

Ein Perserkönig trug einen kostbar gesteinten Fingerring und liess ihn auf der Kuppel des Adhad befestigen mit der Weisung, wer einen Pfeil durch denselben schösse, dem solle das Kleinod gehören. Vierhundert Schützen versuchten es, Alle fehlten. In derselben Zeit schoss ein Knabe, spielend auf dem Dache der Karawanserai, Pfeile nach allen Zufallsrichtungen hin, und einen derselben trieb der Ostwind durch den Ring. Derselbe wurde ihm daher auch zugesprochen und noch eine grosse Summe Geldes dazu. Hierauf verbrannte er Bogen und Pfeil und antwortete den darüber Fragenden: Damit mein erster Ruhm mir lebenslang bleibe, soll dies mein erster und letzter Schuss sein. Sadi's Rosengarten, übers. von Graf 1861, 125. Russische Erzählung in Elisa Kulmanns Sämmtl. Ged. 1857, S. 680.

Punker von Rorbach, bei Heidelberg, schiesst seinem

Knäblein auf fürstlichen Befehl einen Denar von der Mütze, nachdem er einen Ersatzpfeil in's Goller gesteckt hat, und stösst, hierüber befragt, das schon bekannte Drohwort aus. Dies hat sich im Jahre 1420 begeben. Derselbe schiesst dann vom Thore der belagerten Burg Lindelbrunn den Ring ab und hängt ihn an sein eignes Wohnhaus zu Rorbach. Das Weitere hierüber behandelt der nachfolgende Abschnitt: Tell als Zauberschütze. Der Germane sah in dem am Tempelthore hangenden Ringe ein Weihstück des hier verehrten Gottes, darum berichtet die Atla-qvidha, Str. 31, dass man auf Ullr's Tempelring, »at hringi Ullar«, Schwüre abgelegt habe. Haupt, Zeitschr. 8, 201. Nach der schwedischen Sage von Oedmans Bahuslän 224 erlegt der Gebirgschütze Swen einen weissen Steinbock, der einen Ring um den Hals trug, entgeht dabei den Verfolgungen der Berggeister und stiftet hierauf seine ganze Jagdbeute an die Kirche. Der Halsring bildete bis zum Jahre 1732 den Ring an der Myklebyer Kirchthüre und ist von unbekanntem Metall, das Bockshorn verwahrte man in der Torpkirche, das Fell in der Langelandkirche. Grimm, Myth. 426.

Ueber die in der Märchen-Literatur auftretenden Treffschützen hat R. Köhler 1872 in Brockhaus' Kritischen Anzeigen schätzbare Mittheilungen gegeben; nachfolgendes ist denselben auszugsweise entnommen.

Die Novella dell Fortunato ist 1869 zu Livorno von Giov. Papanti nach einem Drucke aus dem fünfzehnten Jahrhundert herausgegeben worden. Der Inhalt ist folgender. König Ricardo hatte sein Reich in drei Theile getheilt und es seinen drei heiratsfähigen Töchtern übergeben gehabt, als er wider Erwarten noch eine vierte Tochter bekam. Da nun diese heiraten sollte, erklärte sie, wenn sie nicht, wie ihre drei Schwestern einen König zum Manne bekäme, so wolle sie nur den heiraten, der sie im Wettlauf besiege. Verschiedene ritterliche Bewerber traten auf, wurden aber besiegt und hingerichtet. Denn Prudentia war nicht nur eine ausserordentlich schnelle Läuferin, sondern sie besass auch ein wunderbares wohlriechendes Wasser, mit dem sie die, welche ihr im Wettlaufe nahe kamen, bespritzte, so dass sie ohnmächtig hinfielen. Da kamen drei Gesellen mit wunderbaren Eigenschaften an den Hof. Der Eine hiess Tiritirante (Schiessdenschützen) und schoss mit seinem Bogen drei Meilen weit, ohne das Ziel zu fehlen; der Andere hiess Vedividante (Guckhintenundvorn) und sah fünf Meilen weit; der Dritte hiess Coricorante (Springmir-

nichtnach) und lief so schnell wie ein Vogel fliegt. Coricorante unternahm es, mit der Königstochter um die Wette zu laufen. Auch ihn bespritzte sie mit dem Wasser, und er fiel ohnmächtig um. Das sah aber Vedividante sofort und sagte es seinem Freunde Tiritirante, der alsbald einen Pfeil auf Coricorante abschoss, ihn ohne Verletzung traf und dadurch erweckte; so dass er der Königstochter nacheilte, sie überholte und vor ihr das Ziel erreichte.

Man vergleiche Grimm, K.-M. No. 71; Ey, Harzmärchenbuch S. 116, und das Märchen »Belle-Belle ou le Chevalier. Fortune« von der Gräfin d'Aulnoy. Auch in diesen Märchen kommt ein Wettlauf mit einer Königstochter vor, wobei der Läufer einschläft, aber durch einen Schuss oder Wurf noch zeitig genug erweckt wird, um vor der Prinzessin das Ziel zu erreichen. Bei Grimm (K.-M.) und Ey (Harzmärchen) schläft er ein, indem er etwas ausruhen will, da er einen bedeutenden Vorsprung hat; bei der Gräfin d'Aulnoy in Folge eines Trankes, den ihm die Prinzessin vor Beginn des Laufes gereicht hat. Bei Grimm gewahrt der scharfsehende Jäger, dass der Läufer schläft und weckt ihn durch einen Schuss; bei Ey weckt ihn der Starke durch einen Steinwurf, nachdem der Scharfäugige gesehen hat, dass er schläft; und bei der Gräfin d'Aulnoy hört Feinohr den Läufer schnarchen und der Schütze erweckt ihn durch einen Pfeilschuss. In Basile's Pentamerone III, 8 wird der Läufer Furgolo (Blitz) durch einen Ring mit einem Zauberstein festgemacht, bis der Armbrustschütze Cecadiritto (Triffgut) ihm den magischen Stein vom Fingerring schiesst. Es giebt noch andere Märchen, in denen ein eingeschlafner Läufer durch einen weittreffenden Schützen oder Schleuderer erweckt wird, um dann binnen einer vorbestimmten Frist Etwas herbei zu holen.

Von hier an sollen diejenigen Treffschüsse erzählt werden, die nicht allein durch des Pfeilschützen Kunst, sondern mehr durch das magische Vermögen seiner Zauberpfeile gelingen. Der indische Schütze Cabdavedhi (sanskritisch vedhi ist altnordisch veidhi, Fang und Jagd) braucht nur den Gegenstand zu nennen, den er treffen will. Kuhn, Westf. Sag. 1, No. 376. In den Tatarischen Heldensagen (erzählt von Castrén, Die Altai-Völker 1857, pag. 215) besitzt Katai-Chan einen Goldpfeil, der lebend ist, über sieben Länder fliegt und da Alles tödtet; dann kehrt er zum Schützen zurück, aber weder Eisen noch Stein kann ihn im Rücklaufe hemmen und er wird auch in der Heimat noch die Leute

niederschiessen, wenn Katai-Chan nicht zuvor unter den Huf seines Lieblingsrosses einen Stein gelegt hat. Drauf stösst der Pfeil gegen den Huf, prallt neun Klafter zurück, bleibt liegen und kann wieder in den Goldköcher gethan werden. Des finnischen Wäinämöinens Bogen geht von selbst zu Walde auf's Weidwerk. Schiefner, Uebersetzung der Kalewala 15, Vers 371. Nach dem altfranzösischen Roman des Huon von Bordeaux bedient der jagende Elbenkönig Oberon sich eines Pfeiles, an dem augenblicklich, wann es der Eigner will, jegliches Wild steckt. W. Menzel, Odhin S. 162. Für die nordische Erzählung mit demselben Inhalte muss hier weiter ausgeholt werden.

Der Norweger Kämpe Odd ist unter dem Namen Örvarodd berühmt geworden; denn ör, Genitiv örvar, heisst Pfeilspitze, und jener demnach der Pfeilodd. Sein Vater war Grimr der Lodwangige auf Rafnista in Halogaland. Sobald Odd laufen konnte, liess er sich von allen Leuten Geschosse machen und stopfte sie in den Balg eines dreijährigen schwarzen Bockes, woran Hörner und Klauen gelassen waren. Das war sein Köcher, örvarmaelir. So kam er ungekannt, ganz in ein Rindenkleid gehüllt, an den Hof König Herrands und hiess hier bloss der Rindenmann (naefra-madhr). Obschon er sich absichtlich ungeschickt stellte, verrieth er doch auf einer Jagd seine Schützenkunst und nun wetteten Sigurd und Siolf, die beiden vornehmsten und als Schützen namhaften Häuptlinge, mit Odds Bankgenossen, wer von ihnen besser schiesse, sie oder der Rindenkerl. Die Zwei setzten einen Ring von einer halben Mark ein, Odds Freunde zwei Ringe von gleicher Schwere. Am Morgen nach dem Trinken wird vor dem Könige das Schiessen gehalten. Sigurd hat den ersten Schuss; sein Pfeil fliegt unendlich weit, und wo er niederfällt, schlagen sie einen Spiesschaft ein, auf den ein goldnes Täfelchen gelegt wird. Hierauf schiesst Siolf die Tafel herunter. Nun tritt Örvarodd vor und schiesst den ersten Pfeil bis zur Stange; den zweiten schnellt er in die Luft, und als er herabfliegt, fährt er mitten in die Tafel und heftet sie an den Schaft; dann nimmt er den dritten Pfeil und jagt ihn so weit, dass ihn Keiner wieder sah. So gewann er unter allgemeiner Beistimmung das Spiel. (Weinhold, Altnord. Leben 205.) Der Norweger Ketil Haeng hatte den berühmtesten Bogenschützen der Finnen, den König Gusi besiegt, erschossen und die ihm abgenommene Beute an Odds Vater Grimr (ein Beiname Odhins) gegeben. Darunter waren die drei Pfeile, deren

Einzelname Flög, Hremsa und Fifa war, und die zusammen Gusisnaut, Gusistod, hiessen. Es waren drei von den Zwergen geschmiedete, mit Gold ausgelegte Zauberpfeile, die, nachdem sie jedes Ziel erreicht und jeden schussfesten Mann weggerafft hatten, immer wieder zum Eigner zurückkehrten. Auf den kalten Inseln des weissen Meeres bekämpfte Odd mit diesen Pfeilen die Riesen; mit einem eigenhändig im Walde gehauenen Steuerruder erschlug er die Strandräuber und Wikinger; in einem Seidenhemde, dessen Zaubergewebe gegen Feuer und Wasser, gegen Eisen und Hunger schützte, erschlug er die Berserker, die den Schwertkampf gegen ihn wagten. So lange er selbst nicht vor dem Feinde wich, verlor auch das Gewand nicht die schirmende Kraft. Nachdem er mit seinem Ruhme die weite Welt erfüllt hatte, soll er nach Jerusalem gepilgert und ein Christ geworden sein. Thorfäus fand bei Beruri-Ôdhri in Norwegen noch Örvar-Odds Grabhügel. — Russwurm, Nord. Sagen 322. Wedderkop, Bilder aus dem Norden 2, 39—58.

Der nächste und letzte Schritt von der blindlings treffenden Zauberwaffe führt zum blinden Treffschützen, dessen Geschichte das Alte Testament, Alt-Indien, die Edda und die deutsche Sage kennen. Mit diesen fatalistischen Sagen erreicht der vorliegende Abschnitt sein Ende.

Der Treffschuss des Blinden.

Als der Brudermörder Kain aus dem Lande flüchtet und über sein Geschick seufzt, dass ihn nun erschlagen werde, wer ihn in der Fremde finde, tröstet ihn Gott und spricht: Nein, wer Kain todtschlägt, das soll siebenfältig gerochen werden. Hierauf wohnt Kain in der Fremde, zeugt mit zwei Weibern Kinder, deren fünftes Lamech ist, und spricht zu den Seinigen: Höret, was ich euch sage: Kain soll siebenmal, Lamech aber siebenundsiebzigmal gerochen werden.

Gleichwohl wird dann Kain von Lamech selbst erschlagen; doch warum und auf welche Weise dies geschehen, dies bleibt im Alten Testament gänzlich verschwiegen. Hierüber giebt nun eine rabbinische Sage Auskunft, welche durch Hieronymus in die Glosse gekommen und auch Comestor bekannt gewesen ist. Sie wird in der Deutschen Historienbibel (Ausg. von Th. Merzdorf I, S. 123) also erzählt:

Nun kund Lamech wol schiessen und was blind. Dô fürt

in ain kind, das sach Kaym hinder oder under ainer dicken weckolter-stûden ligen, da hett sich Kaym hinder verborgen. Dahin zaigt im das kind, wann es wolt wënen, es wär ein tier. Dô schoss Lamech in die stûden vnd ertovt Kaym unwissent. Dô Lamech innen ward, dass er Kaym ertovt hett, dô sprach er zuo sînen frôwen: »ich havn ainen jüngling unwissent ertött, der hiess Kaym. Die ravch ist sybenvältig, wann ich bin der sybend man nach im, und die ravch umb die sünd, das ich Kaym ertött [hân, wirt sybenzigvaltig]. Das geschah in der sündtfluot: dô verdurbent die sybentzig geschlächt, die von Lamech kament.

Zunächst ist man hier erinnert an den vom blinden Hödur herbeigeführten Tod Baldurs. Nach der Eddaischen Erzählung fühlen sich die Asen durch böse Träume beunruhigt, die ihnen des Jugendgottes Baldur Leben zu bedrohen scheinen. Die Göttermutter beeidigt darum alle Elemente und Dinge: Steine, Pflanzen, Erze, Thiere, Krankheiten, dass sie sein schonten. Hierauf beruhigt, spielten die Götter mit ihm, schossen, hieben und warfen nach ihm, und was sie auch thaten, es schadete ihm nicht. Nur Hödur spielte nicht und blieb ausserhalb des Kreises stehen, denn er war blind. Da fragte ihn Loki: warum schiessest du nicht nach Baldur und erbietest ihm Ehre, wie alle Andern thun? und jener antwortete: Weil ich nicht sehe, wo er steht, und weil ich keine Waffe habe. Da wies Loki ihn gegen Baldur, gab ihm einen Mistelzweig, lenkte des Blinden Hand, dieser schoss und durchbohrte mit dem schwachen Reis den Gott, dass er leblos hinstürzte. Denn damals, als alle Dinge schwuren, hatte man die junge, nur im Winter wachsende Mistelstaude allein nicht mit in Eid genommen. Obwohl Hödur unschuldig an der That ist, muss hierauf an ihm des Gefallenen jüngster Bruder sogleich die Blutrache üben, allein dadurch konnten weder die Götter noch die Menschen von dem letzten Verderben mehr gerettet werden. Alle Asen alterten von Stund an und der unvermeidliche Untergang der Welt nahte. Die Rolle, die in der Edda dem Blinden zukommt, ist im Nibelungenmythus auf den Einäugigen übertragen, und wie dorten das Mordwerkzeug die Mistel, so ist es hier der Dorn. Der Nibelunge Hagen trägt seinen Namen vom stechenden Dorn und ist einäugig, er hatte das rechte im Zweikampfe mit Walthari verloren. Obschon Siegfried durch das Bad im Drachenblute unverwundbar geworden ist bis auf eine kleine geheime Körperstelle, so weiss Hagen diese gleich-

wohl zu erfragen und zu treffen; rücklings von Hagens Speer durchschossen, endet Siegfried.

Die fünfte Erzählung des Sanskrit-Romans Vetala-pantscha-Vintschati (übersetzt von Luber, Görz 1875) handelt von der Tochter des Ministers Haridasa, um welche drei Brahmanen gleichzeitig freien. Ihrer jedem wird erwiedert, nur einem solchen könne man sie vermählen, der im Besitze besonderer Eigenschaften ist. Sogleich will ich den Beweis liefern, antwortete der erste Werber, bestieg mit dem Minister einen von ihm selbst gemachten Wagen, welcher die Eigenschaft besass, durch die Luft zu fahren, und so fuhren sie Beide zur Tochter heim. Hier aber trafen sie schon den zweiten Werber, einen Zauberer, der sich unsichtbar machen konnte, und dazu den dritten, einen Tschabdavedhin; dies bezeichnet einen Schützen, welcher den zu treffenden Gegenstand gar nicht zu sehen, sondern nur die Richtung zu wissen braucht, nach welcher er das Geschoss zu senden hat. Allein während nun die Drei sich um das Mädchen stritten, war dieses über Nacht durch einen Dämon auf das Vindhya-Gebirge entführt. Nun nahm der Zauberer seine Kreide und rechnete den Ort im Gebirge heraus, wohin das Mädchen entführt war; der Schütze fuhr mit dem ersten Werber in dessen durch die Lüfte gehendem Wagen an den bestimmten Platz und erlegte dorten den unsichtbaren Dämon, hob das Mädchen in's Fuhrwerk und brachte es zurück.

Der rheinische Ritter von Fürsteneck ist des von Saneck Gefangener geworden und wird beim Gastmahl hereingeschleppt, um als berühmter Bogenschütze dem Sanecker und den Gästen eine Probe zu geben; mit verbundenen Augen soll er einen Silberbecher von der Tafel schiessen. Der Fürstenecker legt an und erlegt mit dem ersten Pfeile seinen Feind. Schreiber, Rhein. Sagen 2, No. 33.

III.

Die Eigil- und Tokosage in Skandinavien und die Sage von der Einwanderung der Schweizer aus Schweden.

Die Sage von Wieland dem Schmied und seinem jüngeren Bruder Eigel reicht in das höchste Alterthum hinauf, wie das dem sechsten Jahrhundert angehörende eddische Lied Völundarkvidha, Lied von Schmied Wieland, und die unzweifelhaft frühe Verbreitung desselben Mythus unter den Angelsachsen bezeugt. Wilh. Grimm und Rassmann (Deutsche Heldensage II, 212) bezweifeln daher nicht, dass einst ein selbständiges Wielands-Epos bestanden habe, von welchem jenes eddische Lied und die Erzählungen in der Vilkinasaga nur Ueberreste sind und dessen Grundgedanke sein musste: dass Wielands göttliche Natur durch sich stets steigernde Missgeschicke und Misshandlungen in immer wunderbareren Kunstschöpfungen allmählich zur Erscheinung kommt. Der deutsche Ursprung ergiebt sich — so erweist Rassmann — theils aus der nach Deutschland hinweisenden Heimat der Wielandssage; theils daraus, dass ihre in der eddischen und der angelsächsischen Bearbeitung niedergelegten Bestandtheile sich in unsern mittelhochdeutschen Dichtungen wiederfinden; insbesondere aber aus der Vilkina, in deren Prologus es wörtlich heisst: »Diese Saga ist zusammengesetzt nach der Erzählung deutscher Männer, aber zum Theil aus ihren Liedern, womit man vornehme Männer unterhalten soll und die in alter Zeit gedichtet wurden, gleich nach den Begebenheiten, welche in dieser Saga erzählt werden. Und wenn du einen Mann aus jeder Burg in ganz Sachsland nimmst, so werden Alle diese Saga auf dieselbe Weise erzählen: das be-

wirken aber ihre alten Lieder.« Abermals Kapitel 394 beruft sich sodann der Verfasser bezüglich des Nibelungenkampfes auf die mündlich empfangnen Erzählungen westfälischer Männer aus Soest, welche die Stätten noch unzerstört gesehen haben, wo sich jener Kampf ereignete, sowie auf Männer aus Münster und Bremen, deren Berichte sowohl unter einander, als auch mit jenen übereinstimmten: »Auch ist das meist dem gemäss, was alte Lieder in deutscher Zunge sagen, welche weise Männer über die grossen Begebenheiten, die sich in ihrem Lande zugetragen, gedichtet haben.«

Die Wieland-Eigelsage, nach dem Berichte der Edda und Vilkina hier in's Kürzere zusammen gedrängt, ist folgenden Inhaltes:

Wato, in dessen Namen derjenige Wuotans, und in dessen ursprünglichem Wesen auch die höhere Gestalt eines Gottes verborgen liegt, der das erste Seeboot baut, das erste Horn erfindet und der Heilkunst Meister ist, sinkt in der Sage zum Riesensohne der Meerminne Wachilt herab und lebt mit einem Meerweibe auf Seeland. Einst von einer langen Fahrt ermüdet, hatte er sich am Wege niedergelegt und schlief so fest und lange, dass von seinem Schnarchen ein starker Regen entstand. Darüber löste sich oben im Berge eine Klippe los mit Holz, Gestein und Staub und begrub den Riesen. Er hatte mit dem Meerweibe drei Elfensöhne erzeugt: Slagfidr (der Befiederte), der beste in der Heilkunde; Wieland, der kunstreichste Schmied; Eigil, der berühmteste Bogenschütze. Nach Wild jagend kamen die Dreie auf ihren Schlittschuhen in's Wolfthal gefahren, blieben da und bauten sich am Wolfsee Häuser. Eines Morgens früh, als sie zum Wasser giengen, fanden sie am Strande drei Jungfrauen, die sassen und spannen köstlichen Lein. Es waren drei Schwestern, kriegerische Schwanenjungfrauen, die über den Schwarzwald hergeflogen waren und ihre Schwanenhemden eben abgelegt hatten. Die drei Brüder bemächtigten sich dieser Gewänder, dass die Jungfrauen nicht entschweben konnten, führten sie heim und vermählten sich ihnen. Slagfidr nahm die Swanwit (Schwanweiss), Wieland die Allwit (Allwissende), Eigel die Aelrun (Alraun), und so waren die Dreie mit den Gewändern ihrer Frauen nun selber des Zauberfluges mächtig. Nachdem sie sieben Jahre einträchtig zusammen gelebt, begannen im achten die Frauen zu trauern und nach ihrer Heimat in den Schwarzwald sich zurück zu sehnen,

im neunten entflohen sie den Männern. Nun war auch diesen die Halle leer und freudenlos und sie trennten sich. Eigil fuhr aus nach Osten, um Aelrun, und Slagfidr nach Süden, um Swanwit zu suchen. Wieland aber, im Vertrauen, dass Allwit ihn nicht gänzlich verlassen habe, sondern wieder heimkehren werde, verblieb in Wolfsthalen, schmiedete rothe Goldringe und legte funkelndes Edelgestein hinein. Die Kunde von diesen Kostbarkeiten drang an den Hof des Schwedenkönigs Nidung (der Neidische)*), er liess den Kunstschmied im Schlafe überfallen, fesseln und in die Hofburg schleppen, um die Quelle seines Goldes zu erfahren. Auch der Schätze bemächtigte er sich, darunter waren siebenhundert Goldspangen an Einer Schnur, das Schwert Miming, dessen Schärfe selbst einen auf dem Wasser schwimmenden Wollflocken zerschnitt, und ein Ring mit dem Siegstein, durch dessen Besitz man überall siegte. Der Gefangene hatte von nun an für die fürstliche Schatzkammer zu arbeiten, als aber die Königin ob dem Feuer seines Blickes erschrak und Entweichungsplane argwöhnte, liess ihm Nidung die Sehnen der Knöchel lähmen, er musste an Krücken gehen und war übel gehalten. Doch dies Elend währt nur so lange, bis er sich ein goldnes Fluggewand zurecht geschmiedet hat; alsdann vergilt er das Erlittene mit gleicher Grausamkeit. Die habsüchtige Königstochter Bödwilde lockte er mit einem Ringe heimlich zu sich, bezechte sie mit Meth und that ihr Gewalt an; die zwei jungen Königssöhne liess er zusammen in seine Truhe nach dem Geschmeide schauen, dann schlug er über ihnen den Eisendeckel zu, dass die Köpfe in den Kasten rollten. Als dies Alles geschehen und in der Stille auch Bruder Eigil davon benachrichtigt war, legte Wieland das dädalische Flügelkleid an, schwang sich in die Luft, flog auf den höchsten Schlossthurm, höhnte auf Nidung herab, der aussen auf dem Gesims der Halle sass, und enthüllte ihm den Tod seiner Söhne. In diesem Augenblicke tritt Eigil in den Schlosshof, erhält Nidungs Befehl, den entfliehenden Bruder, ehe dieser sich vollends in die Wolken erhebe, zum Schussziele zu nehmen, und zu noch grösserer, schon voraus verabredeter Rache gehen die Gebrüder darauf ein. Eigil schiesst nach Wieland und trifft mit dem Pfeile

*) Nidudr, König von Schweden, nennt ihn die Völundarkvidha; Nithhad heisst er in der angelsächsischen Sage; Nidung, König in dem Theile Jütlands, der jetzt Thy heisst, nennt ihn die dänische Sage.

in eine Blase, die Wieland mit dem Blute der Königssöhne gefüllt unter dem linken Arme verborgen hat, und so wird der grausame König Augenzeuge, wie seiner Kinder Blut zum zweitenmale fliesst, er erkrankt und stirbt bald darauf. Wieland flog heim nach Seeland.

[Von dieser und der nun nachfolgenden Schuss-Scene reden nur die Wilkina- und Niflunga-Sage; in der Edda sind die beiden Scenen übersehen. Das nun folgende Abenteuer wird in der Wilkinasage vor Wielands Entweichung angesetzt.]

Inzwischen über des Bruders fortdauernde Gefangenschaft insgeheim benachrichtigt, erscheint Eigil an Nidungs Hofe. Er wird dem Anscheine nach zwar wohlaufgenommen, denn sein Ruhm, den er vor Allen voraus hatte, dass er mit dem Handbogen besser als irgend Jemand anders schiesse, ist hier wohlbekannt; allein er muss beschwören, des Bruders Schmach nicht rächen zu wollen, und hat alsbald eine Probe seiner Bogenfertigkeit abzulegen. Damit dabei seinem Uebermuthe vorgebeugt sei, soll er seinem dreijährigen Knäblein Orendel*) einen Apfel abschiessen, und diesen legt Nidung eigenhändig auf des Kindes Kopf. Der Schütze soll weder zur Linken noch zur Rechten, noch über das Haupt weg, sondern allein nach dem Apfel zielen und nur einen einzigen Pfeil abschiessen, nicht mehr. Den Knaben zu treffen, war ihm nicht verboten, weil man wohl wusste, dass er es schon von selbst vermeiden würde. Eigil verweigert erst den Schuss, unterzieht sich aber, als ihm die am Bruder vollzogne Strafe angedroht wird. Doch nahm er nun drei Pfeile aus dem Köcher, befiederte sie, legte den einen an die Sehne und schoss mitten in den Apfel, so dass der Pfeil die Hälfte mit sich hinwegriss und Alles zusammen auf die Erde fiel. Dieser Meisterschuss ist lange hochgepriesen worden, auch der König bewunderte ihn sehr, Eigil war fortan berühmt vor allen Männern und hiess Eigil der

*) Altnordisch Örvandill, ahd. Aruwentil leitet ab von ör, sagitta, und von wanda, elaborare, mit angehängtem Suffix il, el. Der Name besagt: Pfeilwinder, Pfeilarbeiter, und weist auf die waffenschmiedende Thätigkeit der Elfen, deren Pfeil das Elfengeschoss heisst. Das Kind Örwandill wird von Gott Thorr über das Wendelmeer im Tragkorbe herüber gebracht; beim Durchwaten des Sundes schaut des Kindes Fuss zum Korbe hervor und eine Fusszehe erfriert in der Nachtkälte. Thorr bricht sie ab und wirft sie an den Himmel, wo sie zum leuchtenden Gestirne wird, das wir den Daumen nennen am Sternbilde des Wagens. Auch im Angelsächsischen bezeichnet earendel ein glänzendes Gestirn.

Schütze, »Örrunar Egil«. Doch Nidung richtete bald die Frage an ihn, wozu er sich die beiden andern Pfeile zum ersten befiedert habe, da ihm doch nur verstattet worden, einen zu verschiessen. Eigil antwortete: Herr, ich will nicht gegen euch lügen; wenn ich den Knaben mit dem ersten getroffen hätte, so waren euch diese beiden zugedacht! Die Umstehenden dachten, er habe wie ein Biedermann gesprochen, auch der König nahm es gut auf und reihte ihn unter seine Mannschaft ein.

Die Eigilsage kam nach dem ausdrücklichen Berichte der Vilkinasage zuerst aus dem Munde deutscher Männer aus Münster, Soest und Bremen in Form von Liedern und Erzählungen an reisende Skandinavier, wurde von diesen gegen Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aufgezeichnet und gieng späterhin in dieser altnordischen Fassung*) wieder nach Deutschland zurück; daher die gewöhnliche Meinung, die Eigil- und Wielandssage sei skandinavischen Ursprunges. Ihre frühere Deutschheit wird jedoch ausser den schon Eingangs gezeigten Gründen, noch durch viele Hunderte altgeschichtlicher Orts- und Personennamen erwiesen, unter denen im Nachfolgenden nur diejenigen angeführt stehen, denen wir bei unsern eignen Urkundenstudien begegnet sind. Nicht bloss die Wielande und Eigilone, auch der heute befremdlicher lautende Name der Geschlechter Orendel treten in oberdeutschen Urkunden frühzeitig und reichlich hervor.

Der altdeutsche Mannsname Agilo stammt aus einer Wortwurzel, welche Schrecken bedeutet, er kennzeichnet den fürchterlichen scharfen Blick des Heldenauges, lautlich verdünnt er sich in Egilo, Eigel und entstellt sich in Eichel. In Bonn besteht noch der Familienname Schützeichel (Simrock, Myth. 241). In der Rhein- und Moselgegend, sodann am Main und am Bodensee, bis in's Ober-Toggenburg herein nennt man Felsberge, mit Spuren von namenlosem Gemäuer, Trümmer von Römercastellen und Burgen, Eigelsteine; so das Drusus-Monument zu Mainz; das nördliche Stadtthor zu Köln und den altrömischen Igelstein bei Trier (Eberh. v. Groote, in Hagens Kölner Reimchronik, 234); ferner die Eilingsburg, ein Wichtelfelsen bei Kissingen (Panzer,

*) Egils-Saga, sive Egilli Skallagrimii vita, die Sage von Egil Skallagrimson, erschien im dritten Bande der vom neunten bis vierzehnten Jahrhundert gehenden Sammlung: Islendinga Sögur, und wurde von Registrator N. M. Petersen in dänischer Bearbeitung edirt: Historiske Fortællinger etc., 4 Bde., 1839—45.

Bairische Sagen 1, No. 202); die Eigelhard, ein Burgstal ob Pfungen an der Töss, wo Karl der Grosse gewohnt haben soll (Kohlrusch, Schweiz. Sagenb. 1, 300); und die kleine Burgruine Eichelstock bei obertoggenburgisch Bütschwil. St. Galler Neujahrsblatt 1831, 10.

Wir verzeichnen im Folgenden den fraglichen Personennamen vom neunten Jahrhundert an und zwar vorzugsweise aus oberdeutschen Urkunden.

Eigil war 818 aus Baiern nach Fulda gekommen und starb da am 15. Juni 822 als Abt. (Rettberg, Kirchen-Geschichte.) In Kozrohs Freisinger Bisthums-Urkunden (ed. K. Roth, München 1854) erscheint vom Jahre 835 die traditio Eigiloni (Heft 1, 38) und vom Jahre 926 Eigil als Zeuge (Heft 2, 95). Egil und Eigil stehen seit dem Jahre 899 in den Passauer Bisthums-Urkunden genannt. Freyberg, Samml. histor. Schriften I, 493. Oberdeutsche Priester stehen unter der Namensform Aigil zwei, und fünfe des Namens Eigil verzeichnet in dem von Karajan edirten Salzburger Verbrüderungsbuche (S. 40 und 48), welches vom achten bis in's dreizehnte Jahrhundert geführt ist. Egil (von 985—994) und Aigilo (von 1196) sind urkundliche Personen in Meillers Regesten zur österreichischen Geschichte unter den Babenbergern. Eigilwi hiess die sächsische Mutter der welfischen Kaiserin Judith, Gemahlin Ludwigs des Frommen. Thegan, Annalen, Cap. 26. Eigil steht zum 10. Januar in den beiden dem zwölften Jahrhundert angehörenden Todtenbüchern des Benedictiner-Stifts St. Lamprecht in Obersteier; Ausg. v. Pangerl, S. 341. Eigalmanneswert ist 1139 ein zwölf Juchart haltendes Ackerland am Würzburger Main. Tritheim, Hirsauer Chron. 1, 406. Egil ist 1154 Abt des Klosters Brüm in der Diöcese Trier. Tritheim 1, 25. Eigils-, Eigeles- und Eglisbrunnen heisst seit 1070 das baierische Dorf Eulsbrunn, Landgerichts Kelheim. Bavaria II, Abthl. 2, 618. Egilspach ist 1170 das baierische Pfarrdorf Aigelsbach, Landgerichts Abensberg. Freyberg, Samml. II, 287. Im Schenkungsbuche der Propstei Berchtesgaden, angefangen in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, stehen als Hörige der Kirche verzeichnet: Ehcilo, Ecili, iterum Ecili et Ehcilo. Quellen und Erörterungen zur Bayer. Gesch., I, pag. 274, No. 71. Einen Egilo Archiepiscopus, in Hincmars Briefen erwähnt, bespricht Pertz, Archiv 7, 865. Eigelessachsen (vom Jahre 1187) und Eigelesdorph (1187)

sind die jetzigen zwei wetterauischen Dörfer Eichelsachsen und Eichelsdorf, die an dem in die Nidda fliessenden Bächlein die Eichel liegen. Weigand in Wolffs Zeitschrift f. Myth. 1, S. 3. Eigelhard von Gisenheim (Geisenheim im Rheingau) ist 1136 Ministeriale des Mainzer Erzbischofs. Mone, Zeitschrift 2, 433. In der Grenzbestimmung, welche 1155 durch König Friedrich I. dem Konstanzer Sprengel gegeben wird, heisst es: a villa Eiggoltingen usque ad ortum fluminis Murge. Zeerleder, Berner Urkunden No. 48. Dieses im badischen Amte Stockach gelegene jetzige Dorf Eigeldingen (Mone, Ztschr. 3, 105), besitzt seit Beginn des dreizehnten Jahrhunderts ein Dynastengeschlecht der Eigelwarte, das sich in den Urkunden des Klosters Salem sehr häufig geltend macht; letztere stehen in Mone's Zeitschrift gesammelt, die Eigelwarte daselbst I, 321. II, 70. 77. 81. 86. 486. III, 443—447. 458. 463. Besonders zahlreich erscheint das Eigelgeschlecht im Breisgau vertreten. Während einer zwischen 1280—90 gegen die Stadt Freiburg andauernden Fehde werden einem dortigen Bürger, dem Eigel, ein Ochse und vier Schafe geraubt. Schreiber, Freiburger Urkundenbuch I. 1, S. 113. Jeekeli Eygel und seine Söhne werden 1330 für immer aus dem Freiburger Stadtrathe ausgeschlossen. ibid. I. 2, 442. Abbildung des urkundlichen Siegels Johannis dicti Eigel, 1338: ibid. II. 1, S. X, No. 24. Thoman Eigel, Gerichtsbeisässe zu Freiburg 1390; Grimm, Weisth. I, 346; Schreiber l. c., S. 125. Jakob Eigel wird nebst zwei Andern zu Freiburg rechtlos gemacht, weil er diese Stadt verrathen wollte. ibid. 164. »In Eichel fängt das Schaf den Wolf«, ist ein Sprichwort, das im badischen Dorfe Eichel mit einer besondern Ortslegende erklärt wird. Mone, Anzeiger 1837.

Eigel war ein schwyzer Landleutengeschlecht, sesshaft im Arter-Viertel, einer desselben, Hartmann Eigel, ist 1386 auf dem Kriegszuge gegen Herzog Leopold von Oesterreich vor der Stadt Sursee umgekommen. Leu, Helvet. Lex. VI, 252. Der aus dem Egelsee am aargauer Heitersberge nach dem Dorfe Spreitenbach hinabgehende Bach heisst in dem 1694 gedruckten »Archiv des Gotteshauses Wettingen« wiederholt auf S. 660, 662 und 668 der Eigelbach. Die Oeügli waren ein Züricher Stadtgeschlecht, aus welchem Friedrich 1420 Chorherr am Stift zum Gr. Münster gewesen. Leu XIV, 284. Bernhard Oeüglin (Oiglin, Oeglin), gebürtig von elsässisch Altkirch, wurde seit 1478—96 viermal Rector der Basler Hochschule. Leu XIV, 352; Supplementb. IV,

386. Auch diese letzt erwähnten Namensformen gehören zum gleichen Namensstamme; denn der genannte mythische Held trägt im Volksbuche vom Gehörnten Siegfried den Namen Eugel und Eugli, und im Volksbuch von Orendel mit dem Grauen Rocke heisst er Oegel. 1511 ist Sebastian Aigel, der edle veste Herr zu Lindt, Pfleger zu Lebenau und Traunstein im Salzburgischen; 1552: David Aigel, Pfleger zu Wildshuet; nach Wiguleus Hundt baierischem Stammbuch; bei Freyberg, Sammlung III, 198.

In altbairischen Urkunden finden sich neben den ältesten Eigilonen auch die ältesten Orendel. Ein Orendil erscheint am 24. Mai 824 auf dem Gerichtstage zu bairisch Ergolting (Karajan, Verbrüderungsb. v. St. Peter in Salzburg, pag. XXXIV), und ein gleichnamiger um 975 als bavarischer Zeuge in Scheyern. K. Roth, Freisinger Bisthums-Urkunden pag. 180. Orendil, frater Ruodolfi, testis, ao. 1013. Freyberg, Samml. I, Urkk. No. 99. Laut den Urkunden des schwäbischen Dynastengeschlechtes Weinsberg verpfändet 1312 Graf Rudolf von Dürn dem Rhabanus von Neuenstein um 20 Pfd. Heller das Gut Orendelsal, jetzt hohenlohisch Orendensall. Joh. Petr. Ludewig, Reliquiae Manuscript. tom XII, pag. 604, No. 6.

Waren sonach Eigel und Orendel, Vater und Sohn, dem oberdeutschen Munde geläufige Namen, so kann es der eben so populäre Name des Kunstschmiedes und Bruders Wieland nicht weniger gewesen sein. Goldast IIa, 110 weist ihn aus dem achten Jahrhundert urkundlich nach. 1259 erscheint im Stifte zu Interlaken als gerichtlicher Zeuge H. de Wielandingen. Zeerleder, Berner Urkunden No. 405. Ulrich von Wilandingen, Edelknecht, urkundet im Stifte Seckingen 16. April 1337. Nordöstlich von Seckingen an der Schwarzwälder Murg liegt die Stammburg Wiladingen in Ruinen. Das Wappen jener Berner Wiladingen zeigt drei Nägel mit dicken Köpfen (Stumpf, Chronik II, 243), dasjenige der Schwarzwälder Linie drei zangenähnliche Figuren. Mone, Zeitschr. 7, 439. Die mittelalterlichen Schmiedewerkstätten hiessen Wielandshäuser. Grimm, Myth. 350. Man wolle nun weiter selbst nachlesen, was sonst noch an älterem Namens-Material über örtliche Erinnerungen an Wieland, Eigel und Orendel vorräthig verzeichnet steht in W. Menzels Odin, S. 91; ebenso in Rassmanns Heldensage II, 258—261, sodann 267 ff.

Was besagt und erweist nun dieser reiche Namengehalt, wenn er hier keine blosse Verschwendung heissen soll, anderes, als dass der Mythus vom Apfelschützen Eigel nicht bloss vor Zeiten einmal in Niederdeutschland bekannt gewesen und von dorten nach Skandinavien weiter verbreitet worden ist, sondern dass dessen Vorhandensein am Rhein und Main, am Bodensee, am Inn und an der Donau durch Urkunden bezeugt wird, welche darüber vom Beginne des neunten Jahrhunderts bis in das sechzehnte reichen. Ist somit dem Mythus sein deutsches Vaterland wieder gewonnen, so werden wir ihn als den unsrigen auch da wieder erkennen, wo er sich in weiter Ferne niederlässt, wo er in ungestörter Abgeschiedenheit seine Alterthümlichkeit und Reinheit beibehalten und dadurch das täuschende Aussehen annehmen kann, als sei er ein aus dortiger Fremde her bei uns importirtes Product. »Zweierlei — sagt Grimm, Myth. VIII — ist hiebei festzuhalten; dass die nordische Mythologie echt sei, folglich auch die deutsche, und dass die deutsche alt sei, folglich auch die nordische.« Dies führt uns nun weiter auf die nordische Toko-Sage.

Wir besitzen diese Sage in der Aufzeichnung des berühmtesten der altdänischen Geschichtschreiber, Saxo Grammaticus. Er hatte im Jahre 1161 als Geheimschreiber des Bischofs Absalon von Lund seine Studien zu Paris gemacht und auf dessen Anregung die Geschichte seines Vaterlandes in der Historia Danica verfasst, die er bis zum Jahre 1186 fortführt. Er starb 1203 als Probst von Roeskilde und liegt in der dortigen Kirche begraben. Aus dem Vordergrunde der nordischen Geschichte, da, wo diese sich eben aus der Sage zu lösen beginnt, nach dänischen Liedern, isländischen schriftlichen Berichten und den mündlichen der damaligen nordischen Hoferzähler schuf Saxo ein Werk, dessen Eleganz und Schwung Erasmus von Rotterdam nicht minder als unser Geschichtschreiber F. C. Schlosser bewundert haben.*) Die ersten neun Bücher seiner Historie enthalten Sagen, die er so giebt, wie sie ihm zukamen, allerdings dabei bemüht, das Fremdartige an ihnen auszuscheiden. Die sieben letzten Bücher stützen sich auf Quellen, das zehnte beginnt mit der Erzählung über Toko.

*) Ausgabe von P. E. Müller seit 1839. Von eben demselben ist die bedeutende Schrift: Kritische Untersuchung der Sagengeschichte Dänemarks. Kopenhagen 1823. 4. Dazu kam später: Dahlmann, Forschungen I, 151.

Nachfolgende Uebersetzung verfährt zwar wörtlich genau, jedoch nur summarisch, weil dasselbe Chronik-Capitel sogleich hernach auch in niederdeutscher Sprache vollständig und textgetreu mitgetheilt werden muss.

Ein Krieger Toko hatte einige Zeit in des Dänenkönigs Harald Blauzahn (935—986) Diensten gestanden, durch seine Leistungen die seiner Gesellen überboten und sich damit viele Neider gemacht. Als er nun einmal bei einem Gelage, schon etwas angetrunken, sich brüstete, er sei ein so geübter Schütze, dass er den allerkleinsten Apfel, draussen auf einen Stock gesteckt, mit dem ersten Schusse herabholen wolle, brachten die Horcher dies Wort dem Könige zu Ohren, und dieser war grausam genug, des Mannes vermessenes Wort zu dessen Söhnleins Lebensgefährdung zu missbrauchen. Er befahl, statt des besagten Stockes solle Toko's Kind, dies theuerste Pfand der Vaterliebe, als Ziel hinausgestellt werden, und wenn der Prahler den Apfel auf des Söhnleins Haupte nicht mit dem ersten Pfeile durchbohre, so habe er mit seinem Leben sein freches Reden zu büssen. Nun nahm Toko den Sohn, stellte ihn mit dem Gesichte gegen das Ziel und sprach ihm Muth ein; unverwandten Hauptes und unbeweglich müsse er das Schwirren des heranfliegenden Pfeiles erwarten, ein geringstes Zucken könnte den sichersten Schuss vereiteln. Er that hierauf drei Pfeile aus dem Köcher, legte den ersten auf die Sehne und traf den Apfel. Hätte er gefehlt und den Knaben in's Haupt getroffen, so wäre der Mord auf den Vater gefallen und man hätte den Schützen dem Erschossenen nachgeschickt. Vom Könige alsdann befragt, wozu er mehrere Pfeile aus dem Köcher genommen habe, da doch sein Heil nur auf einem einzigen Schusse gestanden, erwiederte Toko: Um an dir das Fehlgehen des ersten mit der Schärfe der beiden andern zu rächen, denn nicht die Unschuld soll gestraft sein und deine Gewaltthätigkeit ungestraft ausgehen. Mit diesem freimüthigen Worte gab er zu verstehen, dass ihm allerdings der Titel des Tapfern, dem Könige aber eine herbe Rüge gebühre. Allein vergebens hatte Toko diese für sein Vaterherz gefährlichste Klippe nun umfahren, bald darauf gieng ein eben so schweres Gewitter über ihn los. König Harald pflegte nemlich besonders jener Fertigkeit sich zu berühmen, mit der die Finnen ihre verschneiten Gebirge auf Schneeschuhen durchfahren. Als nun Toko auch hierin seine Geschicklichkeit derjenigen des Königs gegenüber zu

stellen wagte, ward er abermals beim Worte genommen und musste die Probe seiner Behauptung beim Felsen Kolla bestehen. Doch auch diesmal hatte er nicht eitel geredet und dies bewies nun der Erfolg. Er bestieg die Höhe jener ragenden Meeresklippe, hatte nichts als seinen Leitstab, schnürte die glatten Schrittplatten an die Sohlen und fuhr nun auf ihnen mit reissendem Rutsch zur Tiefe. Das blosse Erblicken der grausigen Abgründe würde Jeden noch vor Beginn des Wagnisses ausser sich gebracht, mit völliger Stumpfheit geschlagen haben; er aber auf abschüssigem Fels mit Blitzesschnelle hinabsausend, blieb beherzt und wusste mit sicherer Hand den steuernden Leitstab zu führen. Zwar giengen die schwachen Schneeschuhe an dem scharfen Gestein in Stücke, er selbst war nahe daran, in's Meer zu stürzen, dennoch erreichte er glücklich das Gestade und wurde von einem Schiffe aufgenommen. Als man hernach die Trümmer der Schneeschuhe auffischte und dem Könige überbrachte, hielt ihn dieser, der nichts weiter erfuhr, für todt. Inzwischen war Harald in seiner Grausamkeit gegen die Unterthanen so weit gegangen, Menschen und Ochsen zusammen spannen zu lassen. Darüber empörten sich die Dänen, des Königs Sohn Sweno trat auf die Seite des Volkes, wurde auf den Thron erhoben, Vater und Sohn rückten gegen einander zu Felde, unter Sweno's Truppen stand Toko. Während man zwischen beiden Heeren über einen Waffenstillstand unterhandelte, ergieng sich Harald im nahen Walde, und als er hier eines Bedürfnisses wegen hinter einem Gebüsch sich niederliess, wurde er durch Toko überrascht und von dem nach Rache lechzenden Manne mit einem Pfeilschuss tödtlich verwundet. Die Seinigen brachten ihn nach Julin, wo er bald darauf verschied.

»Des Königs Harald Tod von des Schützen Hand ist geschichtlich, der Apfelschuss mythisch und dem Vortrag des Ereignisses bloss angewachsen aus älterer Ueberlieferung, die im Laufe des zehnten und elften Jahrhunderts vorausgesetzt werden muss.« So urtheilt Grimm, Myth. 354. Konrad Maurer (Bekehrung Norwegens zum Christenthume 1, 244) leugnet dagegen auch die geschichtliche Existenz des Toko, und seine Gründe stehen theilweise schon bei Stephanius angegeben, der in den Noten seiner Ausgabe Saxo's*),

*) Sorae 1644. Stephanius citirt zur Tokosage auf S. 204 den Tellenschuss gegen den Landvogt »Grislerus, praefectus Regis Hispaniarum.«

pag. 205, sich auf Snore Sturlesons Norweger-Chronik beruft und Nachfolgendes aus ihr anführt. Der Schütze Toko ist kein Däne, sondern ein Finnen-Häuptling gewesen und hat Palnatoko geheissen, d. h. Toko, des Palne Sohn. Diesem Palne wird aber im Norden schon eine ähnliche Schuss-Sage nacherzählt. An einer andern Stelle bei Stephanius (Notae in librum X, pag. 199) beherrscht Palnatoke's Geschlecht eben jenes Julin, wohin man den von Toko tödtlich getroffenen Harald geschafft hatte. Julin ist aber das vormals wendisch gewesene Wollin in Pommern, auch Jomsburg geheissen, eine durch die seeräuberischen Jomsvikinger berüchtigte Veste. In der Norwegischen Kirchenlegende ist Palnatoke sogar mit dem heiligen Paulus, gesprochen Paal, verwechselt, unter dem sich der Bauer den ausserordentlichsten Bogenschützen denkt und daher vom Paalschützen, oder vom Paal mit dem Bogen zu reden pflegt.*) Endlich wird durch die dänische Sage das Räthsel vollends gelöst. Odin, der in Schweden und Schonen als Wilder Jäger Odeñ heisst und dessen Pfeil alles Lebende trifft, jagt auf Fühnen unter dem Namen Palnejäger, und trägt hier also den Namen Palnatoki's. Thiele, Danemarks Folkesage, 1, 110.

Schon Eutych Kopp, Gesch.-Blätter 2, 362 hat die auffallende Aehnlichkeit erkannt, welche zwischen Saxo's Tokogeschichte und der Schweizerchronisten Tellengeschichte in Anlage und Darstellung der erzählten Begebenheit besteht. Dass wir da auf beiden Seiten dieselbe Sage mit denselben Haupt- und Wendepunkten haben, liegt auf der Hand. Diese sind: der waghalsige Apfelschuss nach des Kindes Haupte; der aufgestellte Stecken; die Zuversicht und Geschicklichkeit des Vaters; das Bereithalten mehrerer Geschosse von Seite des Schützen und dessen freies Wort an den Dränger; das Fallen des Drängers durch des Schützen Hand. Aber die dänische und die schweizerische Chronisten-Erzählung gleichen sich noch näher in ihrem Vortrage selbst, welcher in der genauen Angabe der Einzelheiten, der Motive, der Oertlichkeiten, der Rede und Gegenrede besteht. Bei Saxo empört sich zuletzt das Dänenvolk und entsetzt und

*) Finn Magnusen, Lex. Myth. 798: Quum nimirum eum hodiedum rustici illius gentis dexterrimum dicant fuisse sagittarium et fortissimum bellatorem, qui matutino tempore proeliari soluerit .... inde Paal skyttar, Paal med bojen.

verjagt Harald, weil er in seiner Grausamkeit so weit gegangen, dass er Menschen und Ochsen zusammenspannte. In der Chronik des Weissen Buches lässt der Vogt Landenberg dem Melchthal die Ochsen vom Pfluge nehmen und dem Beraubten sagen: »püren solten den pflüg zien.« Die Plauderhaftigkeit bringt den Toko zweimal in Lebensgefahr, und Tell entschuldigt dieselbe Charakterschwäche im Verhör gegen Gessler:

Wär' ich vernünftig, witzig und schnell,
so wär' ich nicht genannt der Tell.

Um hier diese feineren Punkte genauer bezeichnen zu können, muss es erlaubt sein, ein paar Lateinstellen aus Saxo vergleichend herzusetzen. Der König droht dem Schützen mit dem Tode, wenn dieser den Apfel nicht auf den ersten Schuss träfe: Cui nisi promissionis auctor primo sagittae conatu pomum impositum excussisset, proprio capite inanis jactantiae poenas lueret. Diese Stelle heisst im Tellenliede, Strophe 8:

triffstu jn nit mit dem ersten schutz,
fürwar, es bringt dir keinen nutz
vnd kostet dich dein leben.

In Saxo's Worten procellis et tempestas haben wir den Seesturm; in vehiculum egit den Nauen; in den Ausdrücken ejus regimen intrepida manu continere suffecit, sehen wir den unerschrocknen Fährmann; die Schilderung: illiso cautibus vehiculo, cui insistebat, excussus — und hierauf: tutum cursitandi eventum habuit, zeigt uns das Anprallen an den Felsen und die Rettung des Steuermanns. Auch die Worte apud Collam rupem — und subjectum rupi pelagus können als Vorbilder des schroffen Axenufers am See sowie der Tellenplatte angesehen werden. Harald endet wie Gessler: in angustiores nemoris partes concessit; ubi cum exaniniendi ventris gratia arbustis insideret, a Tokone sagitta vulnus excepit. Dieser Satz erinnert an jenen in Petermann Etterlins Chronik (Basel 1507). »Landtuogt Grissler, eyn edelman vss dem Thurgow;« (wird erschossen durch Wilhelm Tell) »mit eym pfyl zuo Küssnach in der holen gassen hinder eynem poschenstuden.« Haralds Sohn Sueno kehrt die Waffen gegen den eignen Vater: ad regnum parricidio petendum adductus, und seine Enkel glauben selbst, um dieser alten Blutschuld willen in ihrem dänischen Reiche schwere Heimsuchungen erdulden zu müssen. Sueno's Grosssohn sagte darüber zum Historiker Adam

von Bremen, 2. Buch, Cap. 25: Das eben ist's, wofür wir Nachkommen zu büssen haben und wofür jener Vatermörder selbst schon mit der Verbannung gebüsst hat! Auch hierin liegt eine Aehnlichkeit mit den Verhältnissen zwischen König Albrecht und Herzog Johann Parricida, aber noch mehr auch ein Wink zur Bestimmung jenes Zeitpunktes, in welchem Saxo's Chronik den Schweizerchronisten bekannt geworden sein kann. Saxo's Werk ist zwar erst 1514 zu Paris gedruckt worden, musste aber schon lange vorher in den Klosterbibliotheken handschriftlich cursiert haben und von den Annalisten ausgeschrieben worden sein. So that Thomas Gheysmer, Mönch zu Stralsund, in seinem 1431 verfassten Compendium historiae danicae. Ein niederdeutscher Auszug daraus erschien zu Lübeck zwischen 1480 und 1481 in zweierlei Format, in 4° und in Gross-8°, ohne Druckort und Jahrzahl, unter dem Titel: Dyt is de denscke kroneke Saxo Grammaticus de Poeta, ersten gescreef in dat latine, unde daer na in dat dudesck ghesettet is. (Panzer, Annal. I, S. 40.) Hierin steht die Tokosage erzählt und lautet wie folgt:

Niederdeutsche Fassung

Harald (Blaatand) hadde ock enen rydder by syk, de heth Tokko, de hadde vele, de ene hateden dor syner manheyt willen. Desse Tokko zede to ener tyd to synen kumpanen, alze se to hope seten to enem gheste-bode, wo he so behende were mit schetende, dat men scolde enen appel, wo klene men wolde, setten up enen stok to enem rechten schutten-male, so wolde he enen raken yo mit dem ersten schote. Do dat de yenne horden, de ene hateden, do brochten se dat vor den koninck. Do dachte de koninck nicht vp sinen truwen denst vnde both bosliken, dat men scholde des suluen Tokkonis sone setten vor den stok vnde legghen em den appel up dat houet. Were id zake, dat he den appel myt dem ersten schote nicht en-rakede, so scolde eme dat houet aff, dorch synes römes wyllen. Mit sodanem vnrechte setthe he beyde, vader vnde sone, in de vare des dodes. Des nam Tokko synen mynnesten sone vnde zede, he scholde syk nicht vruchten, vnde holden dat houet stylle, wen he den schote horde. Vp dat he deste myn vruchtede, so kerde he syn antlath vam em vnde toch do drê pyle uth deme kokere to rede. Mit dem ersten schoth he den appel entwey. Do vragede ene de koninck, worumme he de dry pyle vth ghetoghen, na dem male dat he men êns scheten scholde? Do zede Tokko: hadde ik den appel nicht gheraket, so wolde ik dy mede doddet hebben, na

deme dat du my alsodan vnrecht vorledest vnde bodest. Darna sette ene de koninck noch êns in alsodane vare.*) Umme den wyllen toghen mennighe van syner rydderschop van em, vnde sunderliken desse Tokko, vnde zeden, se wolden deme nicht dênen, de se vor eren dênst setthe in des dodes vare, vnde toghen so to synem sone Swenone. — Darna vorbodede [entbôt] Harald al syne guden lude und vele van synem volke und toch in Jutlande. Dar hadde he enen stên ghevunden, de was so groth, dat he dar al dat volk vorboddet hadde unde nam dar ossen tho [Ochsen dazu] und leth so beyde, lude und de ossen, den stên up theen [aus dem Grunde ziehen] und leth ene brynghen up syner moder [Mutter] ghraff und zyrde dat ghraff dar mede. Under des de, de mit synem sone Swenone weren, den gruwelde und verdroth [verdross] de herscop Haraldi, darumme dat he den cristennen loven [Glauben] hadde entfanghen und ok, dat he dat volk beswarde myt unbewonen borden [ungewohnten Bürden] und overlast. Also wolborde he [willfahrte Sueno], und se makeden ene hemeliken to koninghe, dat id syn vader nicht enwusste. Harald de was under des bekummert [beladen] myt dem steene. So quam dar ein, dar se mit dem steene arbeideden, den vraghete de koninck, eft he ok alsodanen toghe êr [einen sogethanen Zug ehedem schon] gheseen hadde. Do zede he: Ya, ich hebbe in kort enen groteren togheen seen. Do vraghede de koninck, wor he den gheseen hedde. Do zede he: Do dyn sone Danemarken van dy toch; richte dat sulven, eft he nicht ene grotere borde toch. Do dat Harald horde, do vorleeth he den steen up dem velde Kakki [in campo Bekki; Gheismer] und zeede synen kumpanen [Kämpen], dat se syck scholden berêden to orloghe

*) Diese zweite dem Toko bereitete Todesgefahr, in der niederdeutschen Uebersetzung übergangen, wird in Gheismers latein. Original (Script. rer. Dan. II, 348) also mitgetheilt: Paulo post in consimile periculum incidebat. Nam cum Haraldus diceret se peritum in currendo per nives super »rennesliith,« Tokko similiter se in hoc peritum dixit. Igitur Haraldus eum compulit, ut super collem Scanie Collaen suum magisterium ostenderet. Tokko coactus collem ascendit, atque exiguum fustem in manu tenens, super dictum lubricum vehiculum in praeceps descendit: et quamvis vehementissime super preruptos scopulos incideret, nichilominus intrepida manu vehiculum lubricum dirigebat. Quod vehiculum nisi super frequentes lapides fractum fuisset, utique in suppositum mare demersus fuisset. Exceptus igitur inferius a nautis dominium Haraldi, qui pericula pro meritis sibi rependerat, reliquit, seque militiæ filii ejus Swenonis applicavit.

[zum Kriegszug rüsten]. Do zeeden se, dat se nene wapen wolden voren dorch synen wyllen [dass sie für ihn die Waffen nicht mehr führen wollten], de se hadde lyck [gleich] ghemaket ossen. Etliche bleven doch by em: mit den toch he geghen den sone. Men [aber] de sone overwan ene, und he vlo in Zeelande und sammelde ene andere schar und sochte den sone to schepe [zur See]. Doch overwan ene de sone echter [abermals]; do vorleeth he Danemarken und toch in Wentlande up de veste, de de Denen dar buwet hadden. Under des vorboth Sweno den cristenen loven unde lede wedder up den afgode denst. Harald de samelde to hope [zu Hauf] wat he konde kryghen van Denen und van Wenden, und strydede enen gantzen dach mit synem sone. Dock konde erer neen wynnen [ihrer keiner siegen]; so makeden se enen ronnebom [Schlagbaum] tusschen syck beth des andern daghes. So scholde Harald spassêren ghan in deme holte. Des nam Tokko vorbeth [fürbass] war, umme des unrechtes wyllen, dat he em dede, und schoth eme ene dothwunden. Und he toch wedder in Wentlande und starff dar, und wart vort [geführt] in Roskyld und wart de ghegraven myt groten eren in de kerken, de he dar buwet hadde. Pfeiffer's Germania XII, 327.

Ist nun das Obwaldner Weisse Buch, die früheste unter den Schweizerchroniken, welche der Tellengeschichte Erwähnung thun, um das Jahr 1476 geschrieben; ist dagegen Gheysmers Uebersetzung Saxo's schon 1431 verfasst und seit 1480 in zweierlei Ausgaben gedruckt, so steht die gedruckte Literatur der dänischen Tokosage von jener ersten handschriftlichen Meldung der schweizerischen Tellensage nur noch um vier Jahre entfernt und muss somit auf Bestand und Gestaltung der Schweizersage jedenfalls einen literarischen Einfluss ausgeübt haben. Ein solcher literargeschichtlicher Vorgang, wie wir ihn eben bloss voraussetzen, wird sich aber sogleich zur völligen Thatsache gestalten, ja sogar zu einer der Zeit nach älteren, als die vorhin angesetzte Frist, wenn man auf die Streitfrage über die Abkunft des Schweizervolkes eingeht, welche seit dem fünfzehnten Jahrhundert von den Gelehrten der Länder- und der Städtekantone auf's hitzigste gegenseitig verhandelt worden ist. Diese Frage soll nun untersucht werden.

Bei Gelegenheit des sogenannten Alten Zürichkrieges, einem zwischen Zürich und Schwyz zwölf Jahre lang schwebenden Herrschaftsstreite, bei welchem die Stadt Zürich österreichische Be-

satzung einnahm und der Belagerung durch die Eidgenossen trotzte, erwachten unter dem gegenseitigen Parteihasse der sich bekämpfenden Städte- und Länderkantone alte Stichwörter über die angebliche Fremdabkunft, mit der die Bewohner der Waldstätte sich zu brüsten pflegten. Den nächsten Anlass gab Johann Fründ, † 1468. Seit 1429 Oberschreiber zu Luzern, darauf von 1437—53 Landschreiber zu Schwyz, hatte dieser rührige Mann sowohl im Feldlager wie in der Rathsstube gegen Zürich gedient und in gleicher Feindseligkeit um das Jahr 1441 seine politische Tendenzschrift: »Vom Herkommen der Schwyzer« verbreiten lassen. Das Ergebniss dieses Pamphletes lief darauf hinaus, dass nur die Bevölkerung der Waldstätte nach Abkunft und Grundrechten eine echte urschweizerische, diejenige also der nicht demokratischen Kantone eine ursprünglich unfreie und zwitterhafte Race sei. Er bediente sich dazu der Materialien einer ähnlichen Schrift, welche von Joh. Püntiner, einem Urner Landammann verfasst war (angeblich schon um 1414) und den ähnlichen Beweis führte, dass die Urner gothischer Abstammung seien. Püntiners Schrift soll 1799 beim Brande Altorfs zu Grunde gegangen sein; diejenige Fründs galt gleichfalls für verloren, ist aber durch J. B. Galiffe von Genf unlängst in Schwyz wiedergefunden und von Hugo Hungerbühler in den St. Galler historischen Mittheilungen 1872 herausgegeben worden. An diese Edition werden die hier nachfolgenden Angaben öfters wörtlich sich halten.

Ueber die Urgeschichte der Schwyzer erzählt Fründ: Eine Hungersnoth hatte 6000 Schweden und 1200 Friesen genöthigt, mit Weib und Kind die Heimat zu verlassen und neue Wohnsitze aufzusuchen. Sie schlugen sich tapfer durch und kamen in die Alpen, die damals noch unbewohnt waren. In der Umgegend des Pilatus liessen sie sich mit Erlaubniss des Grafen von Habsburg, dem das Land gehörte, nieder und machten es urbar. Unter ihren drei Häuptern Switerus, Remus und Wadislaus vertheilten sie sich in die drei Landschaften Schwyz, Uri und Unterwalden-Hasli. Nach dem Lande ihrer Abkunft Suetia nannten sie die neue Heimat Suitia. Bald wurden sie als gute Krieger von Papst und Kaiser gegen die durch einen abtrünnigen Priester verführten Römer zu Hilfe gerufen, zogen mit des Gothenkönigs Alarich Heere nach Rom, eroberten die Stadt, erschlugen die Heiden und ernteten vielen Ruhm. Statt des ihnen angebotenen Soldes verlangten sie, in ihrem Lande steuerfrei und einzig dem

Kaiser unterworfen zu sein; und da sie zum Schutze des Glaubens aufgebrochen waren, begehrten und erhielten sie ein rothes Panner mit dem Zeichen des Kreuzes Christi. So kehrten sie wieder heim. — Mit dieser Sage war der Anfang der Schwyzer-Freiheit in das fünfte Jahrhundert hinaufgerückt und unmittelbar an das römische Reich geknüpft. In diesem gleichen Sinne schrieb nun der Stand Schwyz während des Alten Zürichkrieges an die Reichsstände, um deren drohende Parteinahme für Oesterreich abzuwenden, und binnen kurzer Zeit fasste die Darstellung Fründs, als eines kenntniss- und einflussreichen Mannes, in den Waldstätten feste Wurzel, indem es ja wenig bedurfte, um sie dem ganzen Volke einzuprägen. (Strickler, Lehrb. d. Schweiz.-Gesch. 1874, 222). Dies erregte die Galle eines gelehrten Zürichers, der in dem damaligen Partei-Interesse seiner mit Oesterreich verbündeten Vaterstadt politisch völlig aufgegangen war. Der Zürcher Chorherr Felix Hemmerlin, ein zanksüchtiger und alle Zeit federfertiger Polyhistor, der in Erfurt und Bologna studiert hatte und eine 500 Bände starke Büchersammlung besass (Urkundio I, 345), war von Herzog Albrecht von Oesterreich zu dessen Titular-Hofkaplan ernannt und aufgefordert worden, das Lob des Adels zu schreiben. Hemmerlin that das in seinem gegen Joh. Fründ gerichteten und dem genannten Herzog dedicierten dicken Buche: De nobilitate et rusticitate. Dieses Werk war seit Mai 1448 entstanden und 1450, nach bereits wieder hergestelltem Landesfrieden beendigt worden. Es wimmelt von schimpflichen Anklagen und beleidigenden Anekdoten gegen die Urkantone. Bezüglich der Einwanderungssage behauptet es: Die Schwyzer seien Abkömmlinge der unter Karl dem Grossen in die Schweiz deportierten heidnischen Sachsen und seien noch eben so roh und gottesleugnerisch, wie vormals jene. Ihren Namen trügen sie von dem Blutschweisse, den sie in fremden Kriegsdiensten geschwitzt hätten, und zum Zeichen dessen habe Karl der Grosse ihnen die rothe oder Blutfahne zum Panner gegeben. Dem Grafen von Habsburg, der ihnen das Land zur Bewohnung überlassen, hätten sie übel gedankt, denn sie erschlugen seinen Vogt zu Lowerz, zerstörten sein Schloss, fielen von der Herrschaft ab und stifteten eine Eidgenossenschaft, welcher die Nachbarn in Unterwalden und Uri u. s. w. beitraten. Und so sei ihre ganze Geschichte eine Kette von Empörungen und Freveln.

So heftig nun damals und noch späterhin beide Gruppen der schweizerischen Parteischriftsteller sich befehdeten, so sind sie doch beiderseits einig über die bald schwedische, bald cimbrische, bald nordsächsische Abkunft der Schweizer und diese bleibt von da an der Knotenpunkt ihrer chronistischen Erzählungen. Hielten sie nun selbst an dieser erträumten nordischen Abkunft fest und stellten sie dieselbe in den Vordergrund der Volksgeschichte, so mussten sie wahrlich mit nicht geringerer Vorliebe auch nach der nordischen Heldensage, wo sie sich schicklich darbot, greifen und auch diese in die Volkssage mit herüber stellen. Darin liegt der augenfällige Grund, dass in der Tellensage die Züge der schwedisch-dänischen Tokosage wiederkehren. Es ist dies ein so nothwendiges Wechselverhältniss, dass es schon im vorigen Jahrhundert eingesehen und öffentlich, damals freilich ohne Erfolg, ausgesprochen worden ist. Uriel Freudenberger, berüchtigt als Verfasser der Schrift *Guillaume Tell, Fable Danoise*, (1760) hatte dorten mit seiner französischen Schalkhaftigkeit also geurtheilt: »Die Völker einerlei und gemeinsamen Ursprunges haben in ihren Geschichten Mährgen von Helden, die eine jede dieser Nationen vorzüglich sich zueignet. Sollte die Schweiz wohl davon frei geblieben sein? Dies wird niemand glauben, man weiss das Gegentheil zu wohl: die unläugbare Nachricht von denen Einwohnern des Cantons Schweiz, des Hasslilands u. s. w. bestätiget, dass eben diese nordischen Völker bis in diese Gegenden durchgedrungen haben.« Aus damals gerechter Furcht vor den Berner Landessatzungen, gegen deren historische Begründetheit Freudenberger hier indirect spricht, giebt er sich im Nachsatze den Anschein, als ob die schweizerische Einwanderungssage eine geschichtlich unbestreitbare sei.

Warum nun aber die von Hemmerlin vertretne, mit viel mehr Erudition verfochtene These von der sächsischen Abkunft damals nicht, dagegen aber diejenige Fründs durchdrang? Weil Hemmerlins Vaterstadt in jenem Kriege unterlag; weil er selbst den Feinden preisgegeben wurde, die ihn aus seinem Zürcher Wohnhause nach Luzern schleppten, zur Strafe ins dortige Franziskanerkloster sperrten und da elend verkommen liessen. Weil das antihelvetische Element besiegt war und Fründs schwedisch-urhelvetische Fabeln nun um so lebendiger in den Glauben des Volkes, ja in das Staatsrecht der Länderkantone übergehen konnten. Die folgenden Zeugnisse sind redende.

Am 1. Mai 1531 hat die Behörde des Kantons Schwyz folgenden Beschluss gefasst und ihn dem Landbuche (Kantonalgesetzes-Sammlung) einverleibt:

Wie sich menniglich in unserem Lande, so man Mittag lüthet, halten soll. Zu Lob und Ehr dem allmächtigen ewigen Gott und Unserem Erlöser zu ewigem Dank haben unsere gemeine Landlüt auf der freien Weidhuob an einer offenen Landsgemeind für sich genommen, bedacht und betrachtet unser frommen Altfordern Herkommen, »wie die von Schweden von Hungersnoth wegen mit dem Loos ûsgetrieben; und als sie von dem Land Schweden ausgegangen, hat man ihnen befohlen, dass sie sich keinem irdischen Herren unterwerfen noch eigen machen, sondern allein sich Gott, der sie erschaffen, und Christo Jesu ergeben.« Und dem zu Ehr, Lob und Dank, und zu bekennen, dass der ihr Herr und Behalter wäre und dass er uns erlöst, sollten sie zu der Stund seines Tods 5 Vater-Unser, 5 Ave Maria und 1 Christlichen Glauben beten. Solches haben unsere frommen Altvordern an uns gebracht aus Schweden, davon sie ohn Zweifel nit wenig Glück von Gott erlangt. Solches haben gemelt unser gemein Landlüt angesehen und solches wiederum erneuert und mit einhelligem Mehr auf sich genommen: dass all unser Landlüth und wer bei uns wohnen will, zu der Zeit, da man Mittag lüthet, sollen aufknieen und bethen zu Jesum Christum 5 Vater-U. etc., wie oben vermelt. Actum, d. 1. Montag 1531. Jahres.

Nach Fründs fernerer Erzählung hatte ein Theil der schwedischen Auswanderer sich in Unterwalden von den Uebrigen abgezweigt; war unter den drei friesischen Hauptleuten Bruno, Hasius und Restius über den Brünigberg in das Thal der Aare hinabgezogen und hatte dieses bis an die Quellen des Flusses hinauf besetzt. Nach seinem eignen Namen benannte Bruno den Brünig, nach der Friesenstadt Hasle benannte Hasius die ganze Landschaft das Haslithal, und Restius erbaute dorten die Burg Resti, deren Ruinen bei Meiringen. Dies Märchen gewann in der dortigen Landschaft denselben gesetzgeberischen Erfolg, wie jenes erstere in Schwyz. Gemäss Beschlusses der Landesgemeinde von Meiringen-Aeschi, hatte der Berner Notar Holzmann die fabelhafte Chronik von Oberhasle abgefasst und ins »Landurbar von Hassli im Weissland« gesetzt, alsdann ein Verzeichniss der Sonderrechte und Freiheiten von Aeschi beigefügt, dessen Entstehung er auf den 21. Sept. 1469 zurückdatierte, und seinen Codex

am 15. April 1534 vollendet. Ein Abschnitt in dieser Pergament-Handschrift handelt: »Von den Gesazen, so do zemal wass jnn den Schwedien und Friessen.« Wie wird nun der Leser sich verwundern, aus J. Schnells »Uebersicht der Berner Rechtsquellen« (Basel 1860) zu ersehen, dass diese beiden Landrechte, das eine am 5. Mai 1835, das andere sogar erst am 24. Juni 1843 durch Berner Grossrathsbeschluss ausser Wirksamkeit gesetzt werden mussten. Doch noch nicht genug. Selbst in diesen ihren ersten Decreten über schwedische Abstammung und Einwanderung kamen damals die Urkantone schon zu spät oder waren nur Nachahmer dessen, was ihre prätendierten Vettern, die Schweden, bereits voraus beschlossen hatten. Denn Geijer, Gesch. von Schweden, (I, 45—49) berichtet, wie im Jahre 1442 ausdrücklich verordnet wurde, dass die Behauptung, »von Schweden aus seien die Gothen und alle anderen erobernden Völker ausgegangen,« vorne in das schwedische Landrecht aufgenommen werden musste, und wie noch 1611 diese Meinung auf einem Turniere verfochten wurde.

Jedoch nicht von dem Stammvolks-Aberglauben der Schweden ist hier zu handeln, sondern vielmehr davon, wie der Aberglaube über angebliche Schwedenabkömmlinge sich in der damaligen Schweiz weiter entwickelte, dann in Verbindung mit der Tokosage trat, mittels dieser auf die Gestaltung der Tellensage eingewirkt, und schliesslich sogar auf die schwedische Geschichtschreibung beträchtlich rückgewirkt hat. Unter den hiefür anzuführenden Zeugnissen sind bei der grossen Masse des Vorräthigen hier solche bevorzugt, welche jeweilen amtlichen Charakter getragen haben.

Eine Reichenauer Papier-Handschrift aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (in Mone's Anzeiger) giebt folgende Namens-Erklärung: *Suecia, alias Helvicia, inde Helvici, id est Suetones.*

Im Jahre 1500 erschien gedruckt zu Sursee des Nikol. Schradin Reimchronik vom Schwabenkrieg, wieder abgedruckt im Geschichts-Freund, Bd. IV. Hier wird die schwedische Einwanderung in die Schweiz, als im Jahre 387 geschehen, bereits unter Berufung auf hierüber vorliegende Quellenwerke erzählt: »Nachdem etlich Hystorien werden gelesen . . . Alss man jn denselben Hystorien fint geschriben . . . Alssdann wyter sagt die Legend.« Dass dem Chronisten zu diesen »Historien und Legenden« auch Saxo Grammaticus gedient hat, verräth sich. Saxo erzählt, der Dänenkönig Frotho III. habe einen goldnen

schweren Armbaug auf einen Kreuzweg hinlegen lassen, ohne dass sich Jemand daran vergriff; Schradin aber reimt:

Denn solt einer tragen gold jn siner hand
on gleit durch das gantz schwytzer land,
dem geschech niemer schmach noch leid,
vff min trüw vnd by geschwornem eyd.

Zwischen 1511 und 1525 wurde »das Spiel der Urner von Wilhelm Thellen ihrem Landman und ersten Eydgenossen« geschrieben und unter obrigkeitlicher Protektion auf dem Marktplatze zu Altorf aufgeführt. Der Andere Herold des Stückes berichtet, die Einwanderung in die Schweiz sei im Jahre 588 erfolgt:

Wird in allen Chronicken b'schriben,
Woher die von Schwytz entsprungen:
Auss Schweden sind dieselben kommen.

1515 erschien zu Basel bei Adam Petri Glarean's *Descriptio de situ Helvetiae etc.* in erster, und 1519 zu Basel bei Froben in zweiter Ausgabe, letztere mit einem von Oswald Myconius von Luzern dazu geschriebenen Commentar. In diesem heisst es pag. 48: *Traducunt Suici originem a Suedis, alio nomine Gothis. Cujus rei testimonium non modo nostrae historiae adferunt, sed et ii, qui vel hodie Suediam inhabitant. Ex quibus saepe quaesitum a mercatoribus nostris, quique non haberent in annalibus, quod argueret expulsos fame ex sua patria, in nostras, uti apud nos creditur, fedes devenisse. De conformitate regionum, morum, naturae, ut solet, nihil minus inquisitum.* Diese Kaufmanns-Anekdote nahm Stumpf in die dritte Ausgabe seiner Schweizerchronik (1550) auf und widmete das Werk dem Schwedenkönige Gustav Erichson Wasa. Denselben Schluss sodann aus der Körperähnlichkeit beider Völker auf deren Stammesgleichheit machte im vorigen Jahrhundert noch Victor von Bonstetten, der in seinen Reisebriefen aus Schweden erzählt, sogar seinem Bedienten, einem Berner Oberländer, sei es aufgefallen, wie sehr die schwedischen Bäuerinnen an Haut, Haar und Tracht den Berner Haslithalerinnen glichen.*) Der Berner Patrizier und zugleich sein Bediente hätten

*) Die mythischen Abanten in Euböa hatten eine Haartracht, die auch in Arabien gefunden wurde. Darauf gründeten die hellenischen Mythensammler den Erweis, die Araber seien mit Kadmos nach Euböa gekommen. Otfr. Müller, Prolegomena 177.

aber wohl wissen sollen, dass die Berner Oberländer nicht von den Schweden, sondern von den Ostfriesen sich herleiten, wie ihr Landbuch und ihr Ostfriesenlied aus dem 17. Jahrhundert es behauptet. Dies erweist uns in Kürze der Thuner Pfarrer Hans Rud. Rebman in seinem dickleibigen Reimwerke: Lustig und Ernsthafft Poetisch Gastmal und Gespräch zweyer Bergen etc., Nemlich des Niesen und Stockhorns. Bern 1606; zweite Ausgabe Bern 1620. Hier heisst es pag. 444, 448, 478:

Der viert Hauptman, so Resti hiess,
mit seinem Völklein aus Ostfriess,
ein Land zu suchen nit sümig,
setzt sich jenseith dem Berg Brünig.
Am Brünig liegt auch verrner hin
das loblich Thal und Land Hasslin,
In Weissland gnennet vor viel Jahren,
Dahin Ostfriesen kommen waren.
Und ward dies Land genent Hasslin,
Als diese Leut kamen dahin,
Von Hassnis, einer Statt im Land,
Welches sie zuvor verlassen hand,
Am Brünig nider glassen sich,
Wie ich noch diess mag bsinnen mich(!)

Eine auf solcherlei Chronikstellen gebaute und gemachte Sage spricht im Sanenthale vom Friesenweg als derjenigen Richtung, in welcher dorten zu gewissen Nächten das Wilde Heer seinen Durchzug nimmt. Wenn man daselbst die Thüre eines Melkstalles, welcher auf dem Friesenweg gebaut steht, in solchen Nächten verriegele, so rufe es draussen:

Thüet uf der Stal, thüet uf die Thür,
Wann d's Friesenvolch wolt grad derdür!

Illustr. Ztschr. Schweiz 1862, no. 1. Die Sage begeht hier eine absichtliche Entstellung, indem sie das mit Hagel und Frost begleitete Phänomen der Wilden Jagd, also das Frostvolk (friesen = frieren), in den Volksnamen der *Frisii* verdreht. Wissentlicher Betrug und dünkelhafte Selbsttäuschung haben alsdann das Friesenmärchen mit allerlei Namens-Etymologien weiter aufgeputzt und so in die beiderseitige Geschichtsliteratur der Friesen und Schweizer verpflanzt. Hiefür zwei thatsächliche Beweise. Die

handschriftliche Schweizerchronik des Wettinger Abtes Silbereisen von aargauisch Baden, geschrieben im Jahre 1576, beruft sich fol. I, Bogen V, bei Erzählung von der friesischen Abkunft der Schwyzer auf die Chronik des *Alphonsus uss Friessland.* In den Niederlanden hat man zu demselben Zwecke sich ähnlicher Beweismittel bedient. Es erzählen dorten *Hamconii Frisia* und sodann, auf ihn sich berufend, in unserer Gegenwart ein Van den Bergh: Nerlandsche Volksoverleveringen en Godenleer (pag. 48): Die Friesen zogen unter Karl dem Grossen mit der heiligen Fahne nach Rom, eroberten es, nahmen ihren Rückweg durch's Schweizerland und hinterliessen an der Stelle, wo jetzt Zürich liegt, eine Colonie. Diese nannten sie Surijck, das ist Südreich, und davon leitet auch Zürich seinen Namen ab. Die ganze Schweiz hiessen sie auf friesisch Hæle-wey, d. i. Halbweg, von der Hälfte des Weges nach Rom, und daraus entstand später der Name Heluetia. Wolf, Niederländ. Sagen no. 111. Johannes Nauclerus, vulgo Vergenhans, der berühmte erste Rector der Tübinger Universität, † ca. 1510, berichtet in seiner Lateinchronik *(Memorabilium etc. chronicos commentarios. Tubingæ, 1516. fol.),* Karl der Grosse habe 10,000 Mann der von ihm besiegten Sachsen mit Weib und Kind nach Uri »in's Elend geschickt.« Da hätten sie beim Ausreuten der Stauden und Hecken in ihrem Sächsisch-deutsch oftmals gerufen: »hie wöllen wir schwitten!« d. i. schwitzen, und davon seien sie nachmals von den Schwaben Schwitzer genannt worden. Man vrgl. über diese Angabe Sebastian Franck, Chronica der Deutschen. Augsburg, 1538, fol. CCV b.

Hören wir nun, wie sich dieselbe Sage bei ein paar schwedischen Chronisten anlässt, deren einer noch ein Zeitgenosse von Fründ und Hemmerlin gewesen ist.

Eric Olaus, unter der Regierung Königs Karl Canut Professor der Theologie und Dekan der Kirche zu Upsala, starb 1486 und hinterliess unter anderen Werken eine bis zum Jahre 1464 von ihm fortgeführte *Chronica Regni Gothorum*, nun gedruckt in Band II von Fant's *Scriptores rer. Suevicarum.* Gegen das Ende seiner Chronik erwähnt Olaus wiederholt des damals schwebenden Basler-Conciliums (1431 bis 48), weil bei diesem auch einige Abgeordnete der Upsaler Kirche, zum Theil aus sehr weltlichen Gründen, mit erschienen waren. Aus dem Verkehr dieser Gesandten mit oberdeutschen Gelehrten mag dem Chronisten die angebliche Stamm- und Namensverwandtschaft des Schweden-

und des Schweizervolkes in jener etymologischen Erklärungsweise zugegangen sein, wie er sie gleich zu Eingange seines Geschichtswerkes, pag. 13, anstellt. Gleichwie nemlich, sagt er, die Schweden ihr ursprüngliches Fünfreich in zwei vereinbart haben und nun ihrem Regenten den doppelten Titel eines Königs der Schweden und der Gothen geben, weshalb denn Manche nun das so vereinbarte Reich mit dem Namen Zwê-rîke, d. i. Zweireich, erklären: so ist nicht minder übereinstimmend hiemit, dass auch die Schweizer, die nach ihrer eignen Behauptung von den Schweden und Gothen abstammen, ihren Landes-Vorort Zürik benennen, d. i. gleichfalls Zwü-rîch, Zweireich, lateinisch Turegum. Denn auch sie theilten sich anfänglich in zwei solche Reiche und nannten das eine gegen Aufgang liegende: Oesterrîch, das andere aber gegen Niedergang Schwyzia, ein an Suecia erinnernder Name.*)

Aehnliches schreibt Joh. Magnus Magnuson, Erzbischof von Upsala, † 1545.**) Ihm zufolge gelangt die schwedische Auswanderung zur See nach Rügen und Pommern, theilt sich hier in drei Heerhaufen und einer derselben zieht alpenwärts. *Post multos et varios errores pervenerunt ad illa aspera alpium iuga, in quibus nunc eorum posteritas, Suetziorum nomen habens, perseuerat.* Magnus knüpft daran die Bemerkung, der skandinavische Ursprung der Schweizer werde nicht bloss durch deren Geschichtschreiber, sondern durch den wohlwollenden freundschaftlichen Empfang dargethan, der jedem die Schweiz besuchenden Schweden zu Theil werde, und so könne auch er sich berühmen, diese gute Erfahrung persönlich dorten gemacht zu haben. Sein Werk erschien abermals zu Basel 1567 fol. bei Henricpetri, »in's Hochteutsch gebracht durch Joh. Bapt. Fickler von Weyl vor dem Schwartzwald.« Nachdem hier im XV. Buch,

*) Nam et cum processu temporis quinque regna praedicta in duo tandem regna, et in duos essent redacta regios principatus, unum Sueciæ, alterum Gothorum Regnum exstitit nominatum. Sed et usque hodie omnibus his regionibus in unum contractis monarchicum principatum, Rex pro tempore sub duplici titulo se regem nominat Sueciæ scilicet et Gothorum. Unde quidam nomen regionis hoc modo interpretantur et scribunt: Zwerike, h. e. duo regna. Cui concordare dicunt, quod civitas principalis Switensium, qui se a Suecis sive Gothis descendisse fatentur, vocatur Zurik, i. e. duo regna, et latine Turegum. Qui et ipsi similiter se diviserunt in duo regna, alterum quod ad orientem tendit vocantes Oesterijke, alterum quod ad occidentem vergit Swyciam, quasi Sueciam nominantes.

**) Joannes Magnus, Archiepiscopus Vpsaliensis, Gothorum Svenonumque Historia etc., in XXIV libros redacta. Basileæ, Isingrin 1558. 8o.

Cap. 2, von der nordischen Schützenkunst gehandelt ist mit der Bemerkung: »es seind noch viel vnder den Gothländern, welche ein Apfel auf ein Rhuoten stecken und den treffen auf ein guote weite im ersten schuss,« folgt die Erzählung, wie auf Harald's Befehl Toko seinem Knaben den Apfel vom Haupte schiesst. Der beigefügte Holzschnitt zeigt den Schützen in Anschlag liegend; der Knabe hält den Apfel am Stecken in der Hand empor, ein Hund, den abgeschossnen Pfeil in der Schnauze tragend, springt zum Schützen zurück.

Die Schweden haben also erst durch die Schweizer Kenntniss erhalten von einer in die Schweiz gegangenen schwedischen Auswanderung, wie dies aus Stumpf's schon vorerwähntem Berichte erhellt, wornach Schweden, auf Reisen und Messen mit Schweizern zusammen treffend, immer fleissig nachgefragt hätten, ob sich in schweizerischen Jahrbüchern von einem in's Alpenland gezogenen Schwedenvolke eine Meldung vorfinde. Darauf hin nahmen endlich die Schweden selbst diese Auswanderung in ihre Chroniken auf, ja sie machten zuletzt den Versuch, von diesem beständigen Nachfragen nach gegenseitiger Verwandtschaft wirklichen Nutzen zu gelegner Zeit zu ziehen. König Gustav I. von Schweden erwähnt in einem Edikt von 1555 der schwedischen Abstammungssage der Schwyzer und folgert daraus eine vormals dichter gewesene Bevölkerung Schwedens. Der grosse Gustav Adolph bezieht sich in seinen diplomatischen Briefen und Sendungen an die Schweizer abermals auf jene Sage und erinnert seine Herren Vettern in den Alpen, gegen Oesterreich als den beiderseitigen Feind, gemeinschaftliche Sache zu machen. Sein Gesandter, der Ritter Christoph Ludw. von Rasche, vergass nicht, in einer der Tagsatzung zu Baden am 10. October 1631 übergebnen höchst umfangreichen Zuschrift und in seinem am 10. Dezember daselbst gehaltnen lateinischen Vortrage, auf die uralten Verbindungen zwischen Schweden und Schweizern und auf den gemeinsamen Ursprung dieser zwei kriegerischen Völker hinzuweisen. Auch Kanzler Oxenstierna bediente sich vielfach derselben diplomatischen Anspielungen und Mahnungen. Allein gerade bei dem Theile des schweizerischen Volkes, der diese Verwandtschaft am meisten in Anspruch nahm, vermochten damals die Schweden damit am wenigsten, und bloss bei den reformirten Kantonen, die solches nicht betraf, erwirkten sie sich die Erlaubniss, Truppen anwerben zu dürfen.

Nachdem die akademische Gelehrsamkeit zu Upsalâ seit dem vorigen Jahrhundert mit mehrfachen Dissertationen über diese Frage sich den Kopf zerbrochen hatte, (sie sind besprochen im Schweizer Gesch.-Forscher VIII, 305 ff.) ist sie dorten in unsrer Zeit neuerdings wieder hervorgeholt worden. Geijer (Schwed. Gesch.) nimmt sie ernstlich und setzt sie in die Zeiten der Normannenzüge; Strinholm (Gesch. der Wikingszüge. Hamburg, 1839, pag. 190 ff.) erhebt sie zu einer Art historischer Gewissheit. Beide Historiker stützen sich hiebei auf dieselben Quellen, welche auch den schweizerischen Chronisten gedient haben. Sie berufen sich auf Jornandes, welcher cap. IV den Ursprung der Gothen nach Scanzia, Skandinavien, versetzt, dieses Nordland eine *officina gentium et vagina nationum* nennt und von da aus die Volkswanderung nach Süden ergehen lässt. Ihre zweite Quelle ist Paul Diaconus, der das Volk der Langobarden ebenso aus Skandanan, alias Skandinavia, kommen und nach Italien ziehen lässt. Sie citieren ferner das langobardische Auswanderungslied, wornach Skanziens Bevölkerung einer andauernden Hungersnoth wegen die Heimat verlässt und unter zwei Anführern Ebbo und Aggo neue Wohnsitze sucht.*) Sie berufen sich auf das Ragnar Lodbrok-Lied, wornach der Auszug der Nordländer von Seeland aus in's Frankenreich ergeht bis an die Ufer der Maas. Hier bauen sie einen festen Platz Haslou, aus dem das nachmalige Ober-Hasli wird. Der Zug erreicht den Oberrhein und dringt von hier plündernd bis Solatra und Fivizuborg vor, das ist Solothurn und Wifflisburg; letzterer Ort ist der deutsche Name von römisch Aventicum und französisch Avenche. (Diese schweizerischen Ortsnamen in einem altnordischen Lodhbroksliede dürfen nicht befremden; sie waren für den Isländer stabile Orte auf der Reiseroute nach Rom, wenn ihn Wanderlust und Frömmigkeit, statt wie früher auf die Wikingsfahrt, nun auf die Romfahrt trieben.) Die Hauptquelle aber, auf welcher der nordischen und deutschen Chronisten Erzählung über die Wandersage beruht, hier bis zuletzt verspart, ist Saxo Grammaticus. Er erzählt im 9. Buch, S. 171 (Stephanius) vom Dänenkönig Ragnar Lodbrok: *Statuit ut unusquisque paterfamilias, quem inter liberos contemptissimum duceret, aut si quem pigrioris*

*) De exitu Longobardorum Rhythmi antiqui, lingua Gothlandica, cum versione latina Viti Beringii Vibergii. In des Stephanius Saxo, Notae uberiores, pag. 181.

operae, at minus spectatae fidei servum haberet, stipendia sibi meriturum offerret. Quod edictum tametsi parum proposito competens videretur, invalidissimos Danicae gentis aliarum nationum fortissimis praestare docuit, magnumque juventuti profectum attulit, delectis certatim socordiae notam abstergere cupientibus. Sodann weiter auf S. 172: *Vocata Danicorum concione saluberimas se populo leges laturum promittens, ut unusquisque paterfamilias sicut ante, quem minimi inter liberos duxerat, militaturum exhiberet, ita tunc valentioris operae filium, aut probatioris fidei servum armaret, edixit.* Die vom Könige hier gegebene Satzung bestimmt also, dass bei überflüssiger Volksmenge das jüngere Volk und der jüngste Sohn der Familie kriegsgerüstet auszuwandern habe. Die langobardische, gothische und schweizerische Wanderungssage enthalten dieselbe Angabe.

Ist schliesslich nun noch der Standpunkt angegeben, den die spätere schweizerische Geschichtsforschung in der berührten Frage einnimmt, so hat vorliegender Abschnitt sein Ende erreicht.

Seit dem 16. Jahrhundert greift die literarische Mode Platz, dass der Autor seinem Werke ein Verzeichniss der von ihm benützten Quellen voranstellt. Schon Stumpf, Ausg. v. 1548, hat ein solches und nennt darin den Saxo Danus. Wir wissen daher, dass dieser dänische Schriftsteller seitdem bei den Schweizern als vollgiltige Autorität angesehen war. Stumpf hält es darum für seine Pflicht, Saxo's Auswanderungssage zu wiederholen, denn »die Schwyzer hätten sich je und je gerühmt, von den alten Schwediern abzustammen;« allein sein persönliches Denken darüber hinterhält er nicht: Er wolle zwar Jedem hierüber sein Gutdünken lassen, es sei jedoch »eine argwöhnische Histori, worin die Irrthümer nicht zu zählen, aus Stempeneien zusammen gesetzt.« Bei Tschudi vernehmen wir ein ähnliches Schwanken. In seinem »Hauptschlüssel zu verschiedenen Alterthümern« beruft er sich S. 174 auf eine handschriftliche Schwyzerchronik: »*Gesta Suitensium*, worin enthalten: die Geschichte der Ostfriesen, Swedier vnd andre, so mit jnen gereisset, vnd wie Switer dem Lande den Namen Swiz gegeben.« Allein in seinem Briefe an Josia Simler vom Jahre 1568 (abgedruckt Helvetia, Bd. 6, 492) steht er schon bei der neuen Conjectur, die Urkantone seien nicht von Schweden, sondern von Cimbern bevölkert worden, »welche ding ein fabeldichter (Fründ), so innert hundert jaren der Switern harkommen beschriben, gar verfelscht. Was derselb Märrsager

witers irer gesta schribt und ouch mit lugen vermengt, wurd ich ouch *ex conjecturis* reinigen.« Entschiedneren Urtheils ist Anton Heinrich Pantaleon, der erste Schweizer, welcher Saxo's Tokosage zum Zwecke geschichtlicher Vergleichung ins Deutsche übersetzt hat. Seine geistige und leibliche Ausdauer in einem vielbewegten Leben gewinnt uns Bewunderung ab, darum folgender kurze Abriss. Geboren 1522 zu Basel dortigen Bürgersleuten, geht Pantaleon aus Bildungstrieb und Vermögensmangel frühzeitig den Schulen in Frankreich nach, wird dann zu Basel bei Bebelius Buchdrucker, verlässt das Handwerk und vagirt an den Universitäten zu Freiburg, Heidelberg und Ingolstadt. An letzterem Orte wird er Bedienter des italienischen Arztes Cesar Delphinus, zieht mit ihm nach Wien, erwirbt hierauf zu Heidelberg das Baccalaureat und kehrt, nun erst zwanzigjährig, nach Basel heim. Hier promoviert er zum Magister, wird lateinischer Schulmeister, dann Pfarrer zu St. Peter, beschliesst Medicin zu studieren und tritt, um die Mittel hiezu zu erwerben, in der Frobenischen Druckerei als Corrector ein. Hier verfertigt er Register und Präfationen zur Edition der Latinisten, panegyrische Epigramme und ein 1546 gedruckt erschienenes Schauspiel Zachäus. Nachdem er eine wahrscheinlich vermögliche Baslerin geheiratet, durchreist er Frankreich abermals, studiert in Montpellier, macht an den Pyrenäen und am Mittelmeer zoologische und botanische Sammlungen und promovirt als Dr. Med. zu Vallence. Nach Basel zurückgekehrt, ist er praktischer Arzt, lehrt an der Hochschule Dialektik und Physik und entwirft die revidirten Universitäts-Statuten. Zum Broderwerb übersetzt er der Reihe nach Sleidan, Cardan, Paul Jovius, Nauclerus', Conr. Gesners Evonymus und Andere. So entsteht sein historisches Hauptwerk, die Prosographie.*) Davon veranstaltete er eine in's Deutsche übersetzte Ausgabe, die er selber, wegen ihrer Ergänzungen, dem Originale vorzog, betitelt: Teutscher Nation Heldenbuch. Basel bei Niclas Brylingers Erben 1567—1570. 3 Thl. fol. Um die Materialien hiefür aufzusammeln, bereiste er 1565, begleitet durch einen

*) Ant. Heinr. Pantaleon, Physicus Basileensis: Prosographia Heroum atque illustrium virorum totius Germaniae. Basil. 1565. 3 Part. in fol. — Pars II, pag. 73—74: »Toko miles Daniae 966, ejus sagittandi peritia. Similem fere historiam postea apud Helvetios a Vuilhelmo Tello contigisse patet. Vide Saxo Grammaticus Hist. Daniae, lib. 10.«

reitenden Söldner der Stadt Basel, fast ganz Mittel- und Oberdeutschland, durchforschte die Klosterarchive, befragte die Fachleute, und was diese bei ihren Burgern, Grafen und Fürsten erfuhren, das wurde ihm mündlich und schriftlich zu wissen gethan. »Dergestalt (schreibt er, Bd. III, pag. 529 in seiner dort beigefügten Autobiographie) faret Pantaleon in diesem 1570. jar ordenlich für.« Kaiser Maximilian II. ernannte ihn zum gekrönten Poeten und Palatingrafen. Pantaleon starb 1595.*) Im zweiten Theile des Heldenbuchs, pag. 105 und 386 erzählt er in zwei verschiedenen Capiteln von »Toko, Kriegsmann in Dänemark anno 965« — und von »Wilhelm Tell, der I. Eidgenoss 1312.« Beiden Abschnitten ist der gleiche Holzschnitt beigedruckt: das Brustbild eines Mannes in engem Wams, auf dem Rücken ist ein Kreuzzeichen aufgenäht; er trägt einen vorne aufgestülpten Hut, setzt die Armbrust aus dem Anschlag und blickt einem eben abgeschossnen Pfeile nach, während ein zweiter vom Halse herab im Goller steckt. Die Tokogeschichte, wörtlich nach Saxo übersetzt, führt er nur bis zur Schuss-Scene, springt dann über auf Haralds Ermordung durch den Schützen, — »desshalben Toko seiner mannlichen thadt halben ein ehrliche belonung entpfangen« — und schliesst hierauf also ab: »Es hat sich fast harnôch in der Eydgenossschafft ein gleichförmige Historien zuogetragen mit Wilhelm Tellen vnnd dem Landvogt, als an seinem orth solle geoffenbaret werden.«

Die nun weiter folgenden schweizerischen Chronisten werden deshalb hier übergangen, weil sie bezüglich des fraglichen Thema's ihre Vorgänger lediglich wiederholen. So ist z. B. des Basler Pfarrers J. J. Grasser Schweitzerisches Heldenbuoch (Basel 1624. 4°) schon dem Titel nach ein an Pantaleons Werke begangenes Plagiat und die hier ebenfalls mit enthaltene Tokogeschichte ist Wort für Wort aus letzterem abgeschrieben. Diejenigen Geschichtsfreunde, welche Grassern, nach Joh. v. Müller's Vorgang, auch jetzt noch citieren, scheinen nicht zu wissen, dass dieser »Diener des Göttlichen Wortes« äusserst unchristliche Begriffe über das geistige Eigenthumsrecht hat. Nicht aus Mangel, sondern aus Ueberdruss an solchem Stoffe überspringen wir daher ein ganzes Jahrhundert, um abermals einem Basler zu begegnen, welcher es

*) Fr. Miescher: Die medizin. Facultät in Basel etc. Zur 4. Säcularfeier 1860. Basel. 4°.

wagt, der Wahrheit Zeugniss zu geben. Jac. Christ. Iselin, Lexicon IV, 573 (gedruckt Basel 1728) schreibt bezüglich der Tellengeschichte: »Wie viele neue scribenten auch dieser geschicht meldung thun, so kann man gleichwohl nicht mit stillschweigen übergehen, dass erstlich solche in keinem gar alten geschichtschreiber gefunden werde, und für's andere, dass Olaus Magnus und aus dem noch andere eine gantz gleiche begebenheit von einem gewissen Tocho erzehlen, die sich zur zeit des Dänischen Königs Harald, und also viel hundert jahre, ehe noch die Schweitzer von Oesterreichischen landvögten gedränget wurden, solle ereignet haben und doch der vorerzehlten geschicht des Wilhelm Tellen gantz gleich ist; so dass schier nicht zu zweifeln, dass nicht die eine erzehlung aus der andern hergenommen sey.«

Wie wird nun damals die Antwort gelautet haben, oder vielmehr, wie lautet sie noch, wenn man die altgläubige Schule über derlei Iselin'sche Folgerungen befragt? Sie fasst sich in folgendes Sätzlein zusammen, das Joh. von Müller ererbt und auf die Seinigen weiter vererbt hat. »Es verräth, sagt er in Bd. I der Schwz.-Gesch., eine geringe Erfahrung in der Geschichte, von zwei Begebenheiten eine zu leugnen, weil in einem andern Land oder Jahrhundert ihr eine andere ähnlich war.« Die zwei von Müller hier postulierten Aehnlichkeitsfälle haben sich seither auf sehr viele Gleichheitsfälle vermehrt, und welcher Historiker heute noch dieselben ignoriert, dem ist obiger Vorwurf wissenschaftlicher Erfahrungslosigkeit in erhöhtem Maasse zurück zu geben. Seit dem sechsten Jahrhundert lebt der Apfelschütze Eigil in deutschen noch vorhandnen Liedern, und sein Meisterschuss, ein Gemeingut der indo-germanischen Völkerfamilie, findet sich in Persien, Island, Norwegen, Schweden, auf den Inseln Seeland und Oesel, in England und Holstein, Verwandtes sogar bei den Ehsten, Finnen und Lappen. Wie lange vorher, ehe eine Schweiz war, musste also die Sage zu Völkern gedrungen sein, die heute räumlich so ungemein sich ferne stehen. Und welch unehrliches Handwerk betreibt alsdann derjenige Historiker, der seinen historischen Tell selbst nicht glaubt, ihn innerhalb der stummen vier Seiten von Gelehrtenbriefen selbst bestreitet, dagegen im vaterländischen Geschichtswerke ihn mittels eines förmlichen Kehrichthaufens lächerlich ersonnener Urkunden als einen historischen Helden erweist und preist. Müller hatte im Jahre 1785 seinem ältesten Schweizerfreunde geschrieben, bezüglich der Tellenbegebenheit

sei er mit sich selber noch nicht im Reinen und werde sich mit guter Manier aus der Sache zu ziehen suchen; er erhält dann im darauf folgenden Jahre von einem andern schweizerischen geschichtsforschenden Freunde die Antwort: »Ich bin mit Ihnen vollkommen gleichstimmig, die Geschichte des Apfels als unzuverlässig anzusehen.«*) Dieselbe Sophistenrolle wie in der Tellenfrage spielt Müller auch in der Einwanderungsfrage. Er hatte dieselbe im 1. Bd. der Schwz.-Gesch. nicht bloss mit allerlei historischen, sondern mit den abenteuerlichsten Mitteln der Sprachforschung verfochten. Die »Nationalsprache« der gegenwärtigen Haslithaler, sagt er da, sei zwar nicht schwedisch, aber undeutsch, und der Urstamm ihrer Wörter, wenn man sie auch in ein Idiotikon sammeln könnte, lasse sich nicht mehr errathen. Vor anderthalbtausend Jahren hingegen konnten die durcheinander wandernden Völker des Nordens sich noch nicht so sprachfremd geworden sein. Jene durch Hemmerlin vertretne Meinung, die Einwohner der Waldstätte seien Sachsen, welche unter Karl dem Grossen in das innere Franken und von da in die Schweiz verpflanzt worden, finde ebenfalls eine Unterstützung durch die auffallende Aehnlichkeit, welche die Sprache des gemeinen Mannes in einigen Alpenthälern mit derjenigen auf dem Thüringer-Walde habe. Dass Müllern derlei erquälte Einfälle nicht ernst waren, bewies er in seinem Briefwechsel mit dem Historiker J. C. von Pfister, von dem er auf seine eben bemerkten Phantasmen hin nachfolgende Zuschrift empfieng und unter lebhafter Beistimmung entgegen nahm: »Die besondere Frage von der Einwanderung der Schweizer hoffe ich näher erörtern zu können. Die Hauptsache beruht auf dem Beweis, dass das ganze swevische und alemannische Volk überhaupt nicht vom Norden her eingewandert, sondern von jeher in diesen Sitzen gewesen. Der zweite Beweis muss zeigen, dass die Colonien, deren die alten Lieder gedenken, in Sprache und Stammesart von den Alemannen gar nicht verschieden sind, und dass das Mutterland, aus dem sie ausgewandert sind, kein anderes sein kann nach der Beschreibung, als Schwaben oder höchstens Thüringen.« Joh. v. Müller's Briefe. Schaffhausen, 1839. 3, 261.

*) Briefe an Joh. v. Müller. Schaffhausen, 1840. Bd. 5, 16. Der hier zuletzt Schreibende, ist der Berner Schultheiss N. F. v. Mülinen, der Brief v. 1786.

Die hiemit zu Ende geführte Frage nimmt in den Waldstätten noch immer denselben Standpunkt ein, der durch den Einfluss von Joh. Müllers Schriften fixirt worden ist, denn das conservative Herkommen, die ihm dienende Obrigkeit und die diesen beiden wiederum dienstbare Presse sind die drei Gewalten, welche den historischen Aberglauben pflanzen und erhalten. Noch im Jahre 1789 ist auf schwyzerische Gemeindekosten am grossen Susthause des Dorfes Brunnen am Waldstättersee jenes Wandgemälde gemacht worden, die Schwedenbrüder Scheyo und Suiter darstellend, welche dem Lande Schwyz den Namen gaben. Man beglaubigt die Thatsache überdies durch das im dortigen Dorfe selbst gelegene Landstück Suiters-acker*). Meyer-Knonau, Der Kanton Schwyz, 279. Seitdem die Popularschriften in Form von Volkskalendern, Volksbibliotheken, Schulbüchern u. s. w. die unteren Classen ausbeuten, sind alttraditionelle Geschichtsanschauungen auch unter jenem Theile des Volkes verbreitet worden, der sonst nicht liest. Als in den zwanziger Jahren die beiden Sprachforscher Schmeller und Schottky die deutschen Gemeinden von Verona und Vicenza bereisten, um deren Abkunft und Mundart kennen zu lernen, erklärten ihnen die Bauern jener isolirten Dörfer: Wir sind Cimbern: Bir saind Cimbarn! Aehnliches mag man jetzt vielleicht in den Waldstätten auch meinen. Wenigstens hat sie Zschokke, Des Schweizerlandes Geschichten, dazu gemacht und diese Abstammung aus der Aehnlichkeit dortiger Geschlechtsnamen mit skandinavischen erweisen

*) Suithger, ein Adeliger Bajuvariens, mit dem Baiernherzog Tassilo zu König Pippin stehend. Einhart, Jahrbücher 749. Suitgar, Gaugraf über das von Alemannien losgerissene Sualafeld, im baierischen Franken, nördlich von der Donau. Rettberg, Kirchen-Gesch. 2, 349. Suuidger, anno 777 Zeuge in der Urkunde der Markenbeschreibung von Hammelburg am Main. Roth, Beiträge 2, 82. Suidker, anno 827 an der altbaierischen Ammer begütert. Roth, ibid. München 1853, pag. 38. Suitger, Bischof von westfälisch Münster. Thietmar von Merseburg IV, Cap. 12. Suitger, Bischof von Bamberg, dann als Papst Clemens II. auf dem Stuhle Petri von 1046—1047 sitzend. Laurent's Adam von Bremen (Berlin 1850) S. 103. Der althd. Personenname ist zusammengesetzt aus suit: multitudo, und gêr, hasta. Haupt, Zeitschr. 5, 233. Zum Ueberflusse erscheint 1527 der Bauer Klaus Schwitter von Meienberg, geschworner Sechser daselbst, als einer der Gemeindeboten des oberen Freiamtes im Aargau, die das Amtsrecht von Meienberg in schriftliche Fassung zu bringen haben. Argovia, Ztschr. v. 1876, S. 86.

zu können geglaubt; als ob es bei jener vermeintlichen Wanderung schon Geschlechtsnamen gegeben hätte.

Wenn nun auch der Mythus von Toko-Tell ein echter ist, so ist doch die Vereinbarung zweier mythischer Gestalten und Schicksale zu einem speciell helvetischen Zwecke; ferner die Uebertragung einer vorzeitlichen Sage auf eine chronologisch fixirte schweizergeschichtliche Begebenheit; sodann das Hereinziehen der gothischen und der langobardischen Wandersage auf das winzige und spät bevölkerte Gebiet am Waldstättersee — zusammen nichts anderes als ein gewaltthätiges Machwerk rathender und verrosteter Gelehrsamkeit, mithin das schnurgerade Gegentheil echter Volkssage.

IV.

Tellsagen der Inselschweden und Ehsten. Sage vom Apfelschuss und der Tellenplatte bei Finnen und Lappen.

Erinnerungen an einen riesenhaften Nationalhelden in der wechselnden Namensform Töllo, Töl und Tell (Genetiv Tellis) sind an der Küste des finnischen und Rigaischen Meerbusens und auf der benachbarten Inselgruppe an mehrfachen Orten localisirt und zwar so lange schon, als in diesen Gegenden die schwedische und die ehstnische Race sesshaft sind. Die hierüber genau erhobenen nachfolgenden Angaben gehören verschiedenen historischen Publicationen an, welche in den russischen Ostsee-Provinzen zwischen den Jahren 1846 und 1868 erschienen sind.*)

Im Kirchspiel Newe, an der ehstnischen Westküste des finnischen Meerbusens, geht der Bach Jösma an einem isolirt gelegnen Haide-Wirthshaus vorüber, welches nach seiner Lage an einer Brücke (silla) und nach einem vormaligen Eigenthümer Töll-silla, Tölls Brücke heisst, denn hier hat im Jahre 1568 ein Töl Lawer gewohnt. — Im nördlichen Theile der Insel Dagö liegt das zum Herrschaftsgute Hohenholm gehörende Bauerngesinde Tellis-Kiwwi,

*) Die uns selbst vorliegenden sind:

1) Kruse, Ehstnische Urgeschichte. Moskau 1846.

2) Russwurm, Eibofolke: Ethnographische Beschreibung der Insel- und Küstenschweden Ehstlands. Reval 1855.

3) Das Inland. Wochenschrift für Liv-, Ehst- und Kurlands Geschichte etc. Dorpat 1856, No. 9 und No. 33.

4) Pabst, Ed., Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands, herausgegeben von der Ehstländ. Literär. Gesellsch. Reval 1868.

d. h. Tells Stein. — Auf der Insel Ösel, ehedem von Schweden, jetzt vorherrschend von Ehsten bewohnt, hat der Riese Töllus einen eignen Edelhof besessen, der da noch jetzt des Töllus Edelhof oder die Burg Töllist heisst. Dieser Riese hat auf der von Ösel neun Meilen entfernten Insel Runö einen Kohlgarten angelegt und ist da, so oft er Kraut kochen wollte, hinüber und zurück geschritten, bevor das Wasser im Kessel siedend geworden war, das er über's Feuer gethan hatte. — So weit schöpft unsre vorliegende Mittheilung aus Russwurms Eibofolke, §§. 183 und 393. Was hier weiter folgt, stammt aus dem Munde eines Ehsten auf der Insel Dagden (schwedisch Dagö), die vormals von Schweden bewohnt gewesen, jetzt ehstnisch ist und in dieser Sprache den Namen Hioma trägt, d. h. die Heilige. Dieses Ehsten mündlicher Bericht steht wortgetreu mitgetheilt in Ed. Pabsts vorerwähnten Beiträgen (Reval 1868) Bd. 1, S. 111.

Als Töllo hörte, dass auf Dagden (Dagö) die Kirche von schwedisch Keinis gebaut wurde, hat sein Gemüth sich hierüber erzürnt. Er hat drum einen grossen Stein genommen und mit demselben von Ösel aus den Kirchenthurm von Keinis niederwerfen wollen. Allein dieser Stein hat nicht so weit gereicht und ist in der Nähe von Dagden in's Meer gefallen; daselbst liegt er noch und wird des Töllus' Stein genannt. Als dann Krieg gewesen ist und die Feinde gehört haben, dass Töllus auch gegen sie gekommen, da sind sie geflohen. Töllus hat ihnen ein Wagenrad nachgeworfen, dass es neun Werste weit im Laufe blieb. An der Sandbank bei Sworbe (eine langgestreckte Halbinsel Ösels mit zwei Kirchspielen, früher schwedisch, jetzt ehstnisch bevölkert) ist das Rad entzwei gegangen, die Radschiene soll noch jetzt in Ösel vorhanden sein.

Der Riese Tell hatte zwei jüngere, ebenmässig starke Brüder Leiger und Neider. Wie er, so zeichneten auch sie sich im Felsschleudern aus, durchwateten das hohe Meer und gelten zusammen als siegreiche Vaterlandsvertheidiger.

Der Bruder Leiger hat in Dagden nahe bei der Kapelle Surro gelebt; daselbst sind von ihm manche Gedenkstellen, so das Gehöfte, welches Leiger's Gesinde heisst, und noch andere Orte, »deren ich mich nicht mehr erinnere«. (Zu dieser persönlichen Bemerkung des ehstnischen Erzählers fügt der Vermittler dieser Notiz, Heinrich Neus, bei: Die Lage der Kapelle Surro und des genannten Gehöftes weiss man ehstnisch nicht mehr zu

bestimmen.) Die beiden Oertlichkeiten daselbst kennt man dagegen noch schwedisch. Russwurms Lithographische Beilagen zu Eibofolke (Reval 1855) verzeichnen auf Karte IV im nördlichen Theile der Insel Dagö (Dagden) zwei Nachbargehöfte Namens Leigri, welche am Wege von Hütti nach Nömmerga liegen, an westwärts weit ausgedehnten Sümpfen. Und an der Südspitze Dagö's liegt auch die Kapelle Serro; vergl. Russwurms Karte I.

Wenn die Brüder einer den andern besucht haben, dann haben sie einen fünf Faden langen Balken als Stecken in der Hand gehabt und ein halbes Fass Bier in der Tasche. In dieser Weise sind sie durch das Meer gegangen, und das Wasser hat ihnen nicht höher gereicht als bis zu Kotse mütti (dem Herausgeber Neus unerklärt gebliebene ehstnische Worte).

Wenn Töllus sich Suppe gekocht, so hat er einen Kessel auf's Feuer gesetzt und ist von Ösel fortgegangen, um aus Dagden erst die Kohlköpfe zu holen, ist aber schon wieder zurück gewesen, wenn der Kessel im Sieden war.

Wie er nahe am Sterben war, hat er gesagt:

»Bestattet mich in meinem Krautgarten, und wenn Noth und Krieg über euch kommt und ihr euch selber nicht helfen könnet, so rufet mir an meinem Grabe, dann komm ich, euch zu helfen.« Nach seinem Tode haben nun auch die Kinder dies von ihren Eltern vernommen, und so sind einst muthwillige Hirtenknaben zu Sworbe, nachdem sie draussen auf der Düne Krieg gespielt hatten, an sein Grab gegangen und haben da den doppelsinnigen Spruch gerufen:

Töllus, Töllus, touse ülles!
Södda Sörwe säres!

[Töllus, Töllus, aufgestanden!
Krieg ist auf Sworbe's Sandbank!]

Töllus hat darauf sein Haupt erhoben und gesehen, dass es nur ein Treiben von Kindern gewesen; das hat ihn erzürnt und er hat nicht verheissen, annoch zu Hülfe zu kommen.

So weit der ehstnische Erzähler. Des Töll Grab wird doppelt hergezeigt, einmal auf der Insel Ösel bei der sogenannten Burg Töllist, und zugleich an der Ostküste von Sworbe, bei Tirimets am Orte Anseküll. Kruse, in der Ehstn. Urgesch. (S. 187) erzählt hierüber: »Bei Tirimetz wurde mir Tölls Grab gezeigt;

es ist kein Tumulus, sondern eine runde Vertiefung, in deren Mitte ein Baum steht.«

Verweilen wir nun vorerst bei diesen mehrfachen Trümmern einer ehemals einheitlich gewesenen Sage.

Der Mythus von Töll ist an den Küsten und auf den Inseln West-Ehstlands schon so lange gekannt und localisirt, als daselbst Schweden und Ehsten sesshaft sind. Er ist da aber nicht ehstnischen Ursprunges. Denn auf diesen Inseln des finnischen und rigaischen Meerbusens, von Runö im Süden bis hinauf zu den Inseln Wulf und Wrangel (bei Reval), ist die schwedische Einwanderung älter als die ehstnische, und auf allem übrigen ehstnischen Festlande findet sich Töll weder der Sage noch auch nur dem Namen nach. Zu diesen ethnographischen Beweisen für die schwedische Priorität des Töll-Mythus gesellt sich noch ein besonderer sprachlicher. Es unterscheidet nemlich der Inselschwede zwischen dem Eigennamen Töll und dem Appellativ täl: die Telle, begrifflich und grammatisch genau so, wie es hierin auch das Gemeindeutsch thut. Dies erweist sich schon aus einem einzigen Falle. Der Norden der Halbinsel Nuckö ist von unvermischt schwedischer Bevölkerung bewohnt. Diese nun benennt eine daselbst an der nordwestlichen Küste liegende, den Seeschiffen dienende Einbuchtung, die durch einen Bergvorsprung gedeckt ist, Tälnäs; jetzt steht ein Strandwächterhaus daselbst. Dieser Localname bezieht sich also sprachlich nicht etwa auf den Helden Töll, sondern bezeichnet, wie wir im örtlichen Gemeindeutsch uns ebenfalls ausdrücken, diejenige Nase des Vorgebirges, welche hier über der Tellen, d. h. über einer besonderen Einbuchtung oder Bodenmulde gelegen ist.

Dagegen hat der Tell der Inselschweden, gerade so wie der schweizerische seine Tellenplatte am Waldstättersee besitzt, zwei örtlich nach ihm benannte Felsblöcke aufzuweisen, einen auf der Insel Ösel, den Töllus-Stein; den andern auf der Insel Dagö, den Tells Stein: Tellis Kiwwi. Es knüpfen sich an diese beiden zwar keine Sprungsagen; jedoch der Tells Stein dient als Naturbrücke und liegt an der Enge des schmalen Meerbusens, welcher auf der Westküste Dagö's zwischen dem Adelsgute Hohenholm und dem Kirchdorfe Roiks tief landeinwärts zieht.

Gleichwie in der Schweizersage drei Telle mit einander bestehen und für die Befreiung ihrer Heimat auftreten, so kennt auch die Landessage der Inselschweden den Töll zusammen mit seinen beiden Riesenbrüdern Leiger und Neider.

Der eine dieser drei Brüder, Leiger, hat sogar eine eigne Kapelle Surro besessen, die man in der auf der Südspitze Dagö's liegenden Kapelle Serro zu erkennen glaubt. Zwar bezeichnet der Inselschwede mit dem Namen Kapelle nicht immer geweihte Beinhäuser und Feldkirchlein, sondern auch gar manche noch aus der Heidenzeit her als geheiligt geltende Waldplätze, Einöden und Votiv-Bäume. Um so mehr also scheint die dem Leigir geweiht gewesne Kapelle, über deren Standort der vorhin angeführte ehstnische Erzähler nicht im Klaren war, noch ausserhalb der christlichen Periode zu liegen, mithin noch um Vieles älter zu sein als jenes »Heilighüslin«, welches man, wie Tschudi behauptet, dem schweizerischen Tell auf der Tellenplatte errichtete.

Man pflegt zu Bürglen in Uri Tells Wohnhaus herzuzeigen und versichert, dasselbe sei ursprünglich der Edelsitz des hier amtenden Meiergeschlechtes Tell gewesen. Der Urner Tell wird damit zum Adeligen erhöht, ja die einheimischen älteren Wappenbücher geben sogar sein Adelswappen zum Besten. Ebenso kennt man auf der Insel Ösel die Burg Töllist als des Töllus gewesnen Edelsitz. Es ist dies ein bekannter letzter Weg, um einen Unsterblichen zum Menschen umzuformen. Erscheint nemlich der gewesne Naturgott nicht mehr glaubhaft und wird deshalb abgesetzt, so lässt ihn der stille Volksglaube doch noch als einen Riesen fortgelten; und will auch dieses Ungeheuer dann dem Gefühle zu plump und zu fremd werden, so ist die Provinzial-Eitelkeit bereit, ihn seiner angeblichen Reckenthaten wegen zum waffenfertigen Edelmann zu nobilitiren.

Wilhelm Tell soll im Harst der Eidgenossen bei Morgarten mitgefochten haben. Gleicher Weise zieht Töllus gegen feindliche Kriegsschaaren mit zu Felde und schlägt sie in die Flucht.

Wilhelm Tell sitzt verzaubert und harrend im Axenberge. Auch Töllus, obschon begraben, liegt nur im Zauberschlafe und wird einst in den letzten Nöthen seines Volkes wieder erstehen und die Befreiungswaffen ergreifen.

Töllus, im Grabe liegend, wird da einmal von spielenden Hirtenknaben aufgeweckt, ärgert sich über diese Kinderfrechheit und legt sich abermals zur Ruhe hin. Ebenso geht ein schweizerischer Weidbube einmal der verlornen Geis oder Kuh nach, geräth darüber in die Höhle des Axenberges, trifft und weckt hier den Tell, erfährt aber von ihm gleichfalls nichts Anderes,

als die mürrische Aeusserung über die Unzeitigkeit dieses Besuches.

Die Töllussage besitzt also folgende mythologische Züge mit der Tellensage gemeinsam: Den Weitsprung über Gewässer und Fels; die Bergentrückung und den Zauberschlaf. Dem Andenken Beider sind zugleich Kapellen errichtet. Aber der Töllussage gehen ab: die zwei Treffschüsse nach dem Apfel und nach dem Vogte und die bestandene Seefahrt im Sturme.

Allein diese ihr hier bei den Inselschweden mangelnden Sagenzüge gewinnt die Töllussage sogleich wieder, wenn auch unter anderem Eigennamen, bei den angrenzenden Finnen und bei den ihnen benachbarten Lappen. Dies darzuthun, ist dem Schlusse gegenwärtigen Abschnittes vorbehalten. Vielleicht zählt man zu den Mängeln der Töllussage auch den Umstand, dass ihr aller Versuch mangelt, in eine einzelne Volksgeschichte überzugehen, dass sie keinen historischen Ernst besitze. Darauf ist mit Müllenhoff (Schleswig-Holst. Sagen; Vorrede, S. 52 ff.) zu erwiedern: Mythen wurzeln nicht in der Geschichte, sondern in der Religion des Volkes. Sie sind häufig älter als alle Geschichte, ja einige mögen, wie die Sprache, aus dem Ursitze der Menschheit mit herüber genommen sein. Die Uebereinstimmung der Mythen bei den verschiedensten Völkern mag oft überraschen, aber sie erklärt sich sehr einfach. Je weiter man in der Zeit zurückgeht, um so mehr nimmt die Verschiedenheit der Völker und Stämme ab, um so grösser also muss auch die Uebereinstimmung Aller in dem Punkte der Sagen gewesen sein. Und was ist nun die nothwendige Folge dieses die Mythe charakterisirenden Umstandes? Antwort: Die mythologische Sage gewinnt an Beglaubigung, je öfter sie gefunden wird; umgekehrt verliert die historische an Wahrscheinlichkeit, sobald sie mehr als einmal vorkommt.

Wir gehen nun zur Apfelschuss-Sage, wie sie die Finnen dem Karelier Lähonen Tiitta nacherzählen. Wir verdanken dieselbe dem berühmten Sprachforscher Matthias Alexander Castrén. Derselbe begab sich im Sommer 1839 auf seinen Wanderungen in russisch Karelien nach den beiden finnischen Dörfern Uhtuwa und Wuoninen, derselben Gegend, in welcher kurz vorher Lönnrot viele Gesänge des finnischen Nationalepos Kalewa aus dem Munde des Volkssängers Archippa aufgezeichnet hatte. Es gelingt Castrén daselbst, diese Lieder noch zu vervollständigen; er entdeckt aber zugleich dabei noch andere Sagen über die alten Grenzstreitigkeiten und

Raubzüge zwischen Finnen und Russen dortiger Gegend und theilt darunter folgende mit, welche einen Streifzug von finnischen Grenzbewohnern nach dem Dorfe Alajärwi zum Gegenstande hat.

Nachdem die Finnen das Dorf geplündert, wollten sie gewaltsamer Weise einen von ihnen lange verfolgten und gehassten Greis entführen. Während sie ihn nun längs dem einen Ufer des Sees dahinschleppten, folgte ihnen auf dem andern Ufer sein jüngster, zwölfjähriger Sohn und stiess fortwährend die Drohung aus, er wolle sie Alle insgesammt niederschiessen, sofern sie den Vater nicht in Freiheit setzten. Die Gewaltthäter waren jedoch nicht im mindesten gestimmt, auf des Knaben Drohungen zu hören, sie verhöhnten ihn nur und verfuhren um so grausamer mit dem Vater. Allein der Knabe liess sich nicht abschrecken, und die Feinde versprachen endlich, seinem Begehren unter der Bedingung willfahren zu wollen, dass er von dem entgegengesetzten Ufer aus durch einen Pfeilschuss den Apfel *(omena)* zerspalte, den sie auf den Kopf des Vaters stellen würden. Der Knabe gieng in der That auf diesen gefährlichen Versuch ein, und der Vater gab ihm dabei folgenden Rath: *»käsi ylennä, toinen alenna, järwen wesi wetää*, das heisst: Erhebe deine Hand, senke die andere, denn die Gewässer des Sees ziehen (den Pfeil) an. Ganz gegen die Berechnung der Feinde traf der Pfeil richtig sein Ziel; der Apfel fiel in zwei Stücken vom Haupte des Vaters herab, und dieser wurde aus seiner Gefangenschaft befreit.

Eine andere Tradition erzählt von einer zahlreichen Schaar finnischer Grenzbewohner, die sengend und brennend weit und breit im russischen Karelien plünderten. Um so viel als möglich vor Feindes Hand zu retten, hatten die Bewohner des Landes ihre Schätze vergraben und ihre noch vorräthige Saat theils dem Vieh vorgeworfen, theils auf dem Schnee umhergestreut, wodurch sie, wie die Erzählung lautet, später eine gute Ernte gehabt haben. Auf diesem Raubzuge überraschte der Feind einen Karelier, Lähonen Tiitta genannt, im tiefsten Schlafe. Durch das Lärmen aufgeweckt, sprang Lähonen von seinem Lager auf, ergriff schnell seinen Bogen und Köcher, warf die Beinkleider*) über die Arme und entfloh solchergestalt dem verfolgenden Feinde. Er war ein schneller Läufer und würde sich wohl durch die Flucht gerettet

*) Hose, Schuhe und Wams ist aus Einem Stücke und wird am Rücken zusammen genestelt.

haben, doch die strenge Kälte des Winters zwang ihn, an seine nackten Beine zu denken. Als er somit einen kleinen Vorsprung gewonnen hatte, blieb er stehen um die Beinkleider anzuziehen, allein er hatte kaum das eine Bein bedeckt, als die Feinde ihn einholten. Muthig und geistesgegenwärtig spannte er nun seinen Bogen, richtete denselben bald auf den einen, bald auf den andern der sich ihm nähernden Feinde und rief dabei: *katscho, mie ammun*: Sieh dich vor, ich schiesse dich nieder! Durch diese List brachte er eine solche Verwirrung unter den Gegnern hervor, dass er wieder Gelegenheit zur Flucht und zum Ankleiden fand, worauf er in die tiefen Wälder verschwand. Die raubgierigen Feinde setzten indess ihren Streifzug fort und gelangten endlich nach Ausübung vieler Gewaltthaten an die Ufer eines Sees, Tuoppajärwi genannt. Von hier aus wünschten sie seewärts nach Pääjärwi zu fahren, aber selber des Weges unkundig, vermochten sie einen Bauer in Kiisjoki, ihr Boot an's Ziel zu lenken. Auf dem Wege, den die Feinde einschlagen wollten, befindet sich der grosse Wasserfall bei Niska. Als sie sich in der Nähe dieser Stromschnelle befanden, steuerte der Bauer hart dem Ufer entlang, sprang plötzlich auf einen über das Wasser hervorragenden Stein und stiess im Sprunge das Boot in den Fluss hinaus. Die Feinde vermochten nunmehr nicht das Boot zu lenken oder in seiner Fahrt aufzuhalten; die Strömung führte sie in den brausenden Wasserfall hinein. Später las man vierzig Mützen am Fusse des Falles auf.

Der gefeierte Held, welcher finnisch Laurukäinen, und lappisch Laurukadsch genannt wird, hatte in Lappland, das ihm trefflich bekannt war, oftmals einen Wegweiser für die landesfeindlichen Russen abgegeben und sie bei Fahrten über Ströme und Seen in's Verderben zu führen gewusst. Einstmals hatten sie ihn zum Steuermann den Patjoski abwärts genommen. Als sie in die Nähe einer Stromschnelle gekommen waren, band Laurukäinen ihre sieben Boote zusammen und mahnte, unter das Verdeck zu kriechen, um bei dem Anblicke des fürchterlichen Wasserfalles nicht in Schreck zu gerathen. Ohne einen Betrug zu ahnen, unterwarfen sich die Russen dem Geheisse. Nun steuerte er die Boote dicht an dem Ufer vorbei und rettete sich selbst auf eine Klippe, die Russen aber kamen im Wasserfalle um. Bei einer andern Gelegenheit steuerte er der Russen Boot gerade gegen eine Klippe im Flusse selbst. Das Boot zertrümmerte, die Russen

kamen insgesammt um, er aber rettete sich auch diesesmal, weil ihm »der Zorn des Wassers«, im Finnischen der Wasser-Dämon *Weden ärimys*, nichts anhaben konnte. — M. A. Castrén, Reise-Erinnerungen aus den Jahren 1838—44. Deutsch von Schiefner. Petersburg 1835. S. 20—22. Reisen im Norden. Aus dem Schwedischen von Henrik Helms. 1853.

Das Hauptmotiv in den vorstehenden finnisch-lappischen Erzählungen wird in die Wirkung des Zaubers verlegt. Dies ist ihre Eigenthümlichkeit, alle übrigen Züge haben sie mit der germanischen Tellenmythe gemeinsam. Wenn der zwölfjährige Sohn seinem Vater (also Verwechslung vom Object in's Subject) den Apfel vom Haupte schiesst, so glückt da der Weitschuss über die Breite eines Sees hinüber nur durch ein Zaubermittel; denn vorher muss der Schütze eine erschwerte Stellung annehmen und durch diese das den Schuss anziehende Gewässer, also den Wasserdämon, entweder besänftigen oder bändigen. Ohne das Wissen von Alles bändigenden Zaubersprüchen werden die seefahrenden Russen den Dämonen der Wasserstürze zur Beute; der sie dahin fahrende Finne aber entspringt heil auf die Klippe. Auf diese gleiche Voraussetzung stützt sich das finnische National-Epos Kalevala, aus dem nachfolgende Stelle (Vers 143) nach Schiefners Uebersetzung stammt:

Sprach der muntre Lemminkäinen:
Schon bezauberten mich Zaubrer:
Drei der Lappen, wohlvereinet
In der Nacht zur Zeit des Sommers.
Anders hatte man gedrohet,
Anders aber gieng's von statten.
Drohten zaubernd mich zu bannen,
Drohten tief mich zu versenken
In den Sumpf, dass ich getreten,
In den Schmutz gestecket würde
Bis zum Kinn in Moderboden,
Bis zum Bart in faule Erde.

Aber ich ein Mann, wenn einer,
War dabei auch nicht in Nöthen,
Wurde selbst ein Zaubersprecher,
Fieng da selber an zu singen.
Sang die Zaubrer mit den Pfeilen,

Sang die Schützen mit den Waffen,
Sang die Kundigen mit den Messern,
Sie, die Schützen mit dem Stahle:
Zu dem jähen Wasserfalle,
Zu dem grausenhaften Strudel,
Zu den allerhöchsten Sprudeln,
Zu den allerschlimmsten Wirbeln!

Dorten mögen sie nun schlummern,
Bis das Gras nach oben schiesset
Durch den Kopf und durch die Mütze,
Durch der Zauberer Schulterblätter!

Mittels solcher Zaubersprüche also ersäuft der finnische Bootführer die vierzig Russen im Wassersturz bei Niska; allein dass er dabei schlau dem Ufer zusteuert, auf die nächste Felsenplatte springt, das Boot noch in den Strudel hinaus stösst und sich rettet, dies ist das Abbild von Tells Seefahrt und Sprung auf die Platte. Einwirkungen durch die schwedisch-dänische Sage haben dabei unleugbar stattgehabt. Dahin ist nicht bloss der für die Nordfinnen und Lappen fremdartige Apfel, sondern weit mehr jener Bogenschütze zu zählen, der dem Feinde so plötzlich entfliehen muss, dass er, eben am Lager erwachend, nicht einmal die Hosen mehr anziehen kann, dann aber durch blosses Zielen und Drohen mit dem Bogen die Verfolger so lange schreckt, bis er in die Wälder entronnen ist. Ebenso ergeht der Tyrann Harald, der den Toko nach des Kindes Haupt zu schiessen genöthigt hat, nachmals sich in Waldesabgelegenheit, lässt sich in einem Gebüsche nieder *ventris exaniniendi causa,* und wird in dieser unköniglichen Stellung von Toko erschossen. Auch hier verwechselt die finnische Sage Subject und Object. Allein welche andere ist frei von solchen Widersprüchen. Ist nicht Toko bald ein Däne, bald ein Finnen-Häuptling? ist nicht Tell bald ein Dümmling, bald ein Zauberschütze?

Die Uebereinstimmung der Sage höchst verschiedenartiger und räumlich sich entfernt stehender Völker ist also vorhanden. Wie aber diese Concordanz erklären, wie sie über den Anschein des blinden Zufalls erheben, wie sie gegen den eigensinnigen Widerspruch der fremden Meinung festigen? Hier giebt es nur ein Mittel. Will man der Sagenvergleichung nicht glauben, weil man erklärt, auch der vergleichenden Mythologie misstrauen zu

wollen, so muss man die durch die Sprachvergleichung gewonnenen Resultate, weil sie historische sind, hören und annehmen, oder schweigen.

Die Sprache der finnischen Völker enthält eine nicht geringe Anzahl germanischer Wörter, und zwar in einer Lautgestalt und Formenreinheit, wie sie nur vor der gothischen Sprache liegen kann und die älter sein muss, als selbst die ältesten germanischen Sprachdenkmäler. Die Aufnahme solcher Wörter in die finnische Sprache, und von dieser aus dann in die lappische, muss darum in eine vorhistorische Zeit und in Länderstriche fallen, wo vor etwa 2000 Jahren der Finnen-Volksstamm ein Grenznachbar der Gothen und Altnordländer war und deren Spracheinflusse andauernd ausgesetzt gewesen ist. Sprachgeschichtliche Vorgänge solcher Art sind in der Neuzeit von einigen Sprachforschern an sehr weit auseinander gelegenen Orten und auf verschiedenen Beobachtungswegen wahrgenommen worden. Dietrich in Giessen zeigte in Höfer's Zeitschr. f. d. Wissensch. der Sprache II, 32 ff. ein uraltes Eingedrungensein altgermanischer Wörter in die Sprache der Lappen, zugleich dorten in Verbindung mit solchen Theilen der indogermanischen Mythe, dass diese den Schluss erlauben, sie seien gleich alt mit dem Vordringen der Germanenbewegung nach Europa. Dieselbe Wahrnehmung ist von Wilh. Thomsen in Kopenhagen gemacht und zugleich durch eine grosse Reihe sprachlicher Belege unterstützt worden in der Schrift: Ueber den Einfluss der germanischen Sprachen auf die finnisch-lappischen. Uebersetzt von Sievers, Halle 1870. Thomsen giebt hier ein 67 Seiten haltendes Wörterverzeichniss, das die im Titel seines Buches enthaltene Behauptung zur Thatsache macht. Ihm hat sich neuerlich selbständig angereiht: Weske in Dorpat. Er handelt sowohl in den Sitzungsberichten der Gelehrten Ehstnischen Gesellschaft zu Dorpat (1874, S. 94), wie auch in einer akademischen Antritts-Vorlesung: »Ueber die historische Entwicklung der finnischen Sprache im Vergleich mit der indogermanischen.« Verhandlungen der Ehstnischen Gesellschaft 1875, Band 8, Heft 2, S. 13.

Aus den von diesen zwei letztgenannten Forschern behandelten Sprachbeispielen seien hier die drei Adverbe Schön, Arm und Arg ausgehoben, weil sie zu denjenigen Wörtern gehören, an denen das historische Lautgesetz consequent sich vollzieht und in denen zugleich jener abstracte Begriff, welchen sie heute noch

ausdrücken, schon im Altfinnischen und im Altgermanischen vorhanden gewesen ist.

Gothisch *skauns* (Stamm: *skaunja*, scheinen?), althd. und alts. *sconi*, altnord. *skönr*, schön — musste in der Vorperiode vor Ulfilas gothisch *skaunis* gelautet haben. Dies erweist uns das finnische *kaunis*, schön. Das i ist im Gothischen nach dem bekannten Lautgesetze ausgefallen. Eben so ist in allen Wörtern, welche aus irgend einer Fremdsprache in das Westfinnische älterer oder neuerer Zeit aufgenommen sind, der eine der beiden Anlauts-Consonanten bei darauf folgendem Vocal weggefallen. Darum also musste ein vorgothisches *skaunis* bestanden haben und zum finnischen *kaunis* geworden sein.

Gothisch *arms* (für älteres *armas*), altnordisch *armr* (*r* lautgesetzlich aus *s* entstanden), bedeutet *miserabilis*, beklagenswerth. Finnisch, ehstnisch und karelisch heisst *armas* geliebt; lappisch *armes* bemitleidenswerth. Ableitende Formen sind finnisch *armias:* mitleidsvoll; lappisch *armolas: misericors*. Von der Bedeutung beklagenswerth sind hier die finnischen Sprachen zu der jetzigen geliebt gekommen; mithin muss ein vorgothisches *armas* in's Finnische zu einer Zeit aufgenommen worden sein, wo es im Germanischen noch eben so lautete und eben so viel bedeutete.

Finnisch *arka:* furchtsam, scheu, kommt her von einem altgermanischen *arga*, feig; altnordisch *arg-r*, althd. *arc*, arg. Die Bedeutung auch dieses Wortes im Finnischen ist hier älter als in den ältesten deutschen Sprachdenkmälern und zeigt, dass es in einer Zeit aufgenommen wurde, da auch im Germanischen noch die jetzige Bedeutung vorhanden gewesen war; denn diese germanischen Wortformen kommen bekanntlich von der Wurzel *argh* her, welches zittern, beben, heftig bewegen bedeutet.

V.

Punker und Tell als Zauberschützen.

Der Bund, den die deutschen Reichsstädte seit 1385 gegenseitig geschlossen hatten, war eine bürgerliche Eidgenossenschaft und hatte den Zweck, die deutsche Reichseinheit zu bewahren, indem man Kaiserthum und Bürgerthum gegen die Ländergier und Vielherrschaft der Fürsten beschützte. Doch schon nach drei Jahren wurden die Städte gezwungen, ihrem Bündnisse eidlich zu entsagen, weil die Fürsten auf dem Tag zu Eger dem schwachsinnigen Wenzel den Glauben beizubringen wussten, der Städtebund sei eine gegen Gott und Kaiser errichtete Verschwörung. Eben jener Zweck hatte ursprünglich auch die oberalemannischen Länder und Orte geleitet, als sie ihre Eidgenossenschaft gründeten und die benachbarten Reichsstädte allmählich ihr einverleibten. Allein diese kleinen Gebirgsländer dauerten bei ihrem Bundesschwure aus und waren auch dann nicht zu seiner Zurücknahme zu vermögen, als sie derselbe Vorwurf des Abfalls von Gott und dem Kaiser traf und schliesslich noch Acht und Bann. Vielmehr seitdem sie erkannten, wie wenig der jeweilige Kaiser ihre Reichsunmittelbarkeit beachtete, wenn dieselbe der Vergrösserung seiner Hausmacht im Wege stand, so versagten sie ihm den Gehorsam, den er ohnedies nicht an ihre Rechtsbedingungen geknüpft wissen wollte, und trennten sich nachmals zu gelegener Zeit gänzlich von einem Reiche, das sie in den dringendsten Fällen schutzlos liess. Ja als dann in ähnlicher Weise hier zu Lande die Kirche fortfuhr, ihre Gewalt über die Gewissen zu missbrauchen, um weltlicher Herrschaft zu fröhnen, kam es auch mit dieser so gründlich zum Bruche, dass sogar der gemeine

Mann in den Bergkantonen aus persönlichem Entschlusse der neuen Lehre beitrat. Dafür bekamen denn die Schweizer den Hass des Adels und des Klerus gehäuft zu tragen und waren lange Zeit das bestverleumdete Volk, dem kein anderes als nur die ketzerischen Hussiten an wilder Bosheit und Abtrünnigkeit vergleichbar sein sollte. Würde daher eben damals, als sich durch Maximilians I. kriegerische Expeditionen gegen die Schweiz die politische Unabhängigkeit dieses Landes vollzog, hier eine gleichzeitige Kirchenreform ausgeblieben oder hintertrieben worden sein, wie stände es alsdann um die geschichtlichen Materialien, aus denen das richtige Bild jener Periode erkannt wird? Statt jenes nun so reichlich vorhandenen Schatzes schweizerischer Richtebriefe, Grafschaftsrechte, Dorfoffnungen, Kriegslieder, Landeschroniken und Volksschauspiele, an deren frühzeitiger Abfassung und Sammlung ein reger politischer Sinn zu erkennen ist, besässe alsdann die schweizerische Litteratur des 15. und 16. Jahrhunderts nur einen ungeniessbaren Ueberschuss mönchischer Legenden und polemischer Pamphlete, in denen jedes geschichtliche Factum entweder ein unter Mitwirkung der Heiligen geglücktes Kirchenmirakel, oder wenn ohne die Hand der Himmlischen vollbracht, ein Werk des Teufels sein muss. Denn dieselbe Partei, die den grossen deutschen Bibelübersetzer nicht anders als den Erzketzer hiess; die jenen Buchdrucker, durch dessen Erfindung das Wort Gottes seinen Weg um die Welt genommen hat, zu einem der Hölle verfallenen Schwarzkünstler machte; die solcherlei Obscurantenthorheiten damals der deutschen Vernunft gerade zu deren Geburtstage zu bescheren wagte: sie würde auch den ganzen Unabhängigkeitskampf der schweizerischen Demokratieen diabolisiert haben. Zeuge dess ist eben jener Held und Schütze, dessen Bundeswerk nun in Segen blüht, und den damals schwachsinnige Kleriker zum zauberischen Ketzer machten, der zur Strafe für sein Satansbündniss auf ewig in der Hölle glüht. Denn jedes Streben nach Licht und Luft schien ein Abfall von Gott, also auch jeder ohne kirchliche Benediction gelungene Treffschuss ein Werk des Teufels.

Dies erweisen zunächst einige jener kirchlichen Scribenten, die unter der Regierungsperiode der beiden Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. gelebt und Annalen ihrer Zeit hinterlassen haben. Es sind zwar nur denkschüchterne, zahme Stubengelehrte, denen der ewige Mönchszwist in ihren Abteien und Chorherrenstiften

mehr Plage macht als die äussere Politik; gleichwohl, während sie mit der einen Hand um Gottes Erbarmung flehen, sind sie stets bereit, mit der andern seine vollen Zornesschalen auszugiessen über ihre von Bauerngrobheit und Demokratenketzerei angesteckte Mitwelt. So denken und schreiben damals, unabhängig von einander und gegenseitig sich unbekannt, der Chorherr Felix Hemmerlin zu Zürich, der Abt Tritheim zu Würzburg und der Professor Sprenger zu Köln. Von ihren auf die Schweiz bezüglichen Schriften wird im Folgenden nur so weit die Rede sein, als es unser enggemessenes Thema und der Gang der damaligen Ereignisse bedingt. Denn unsere besondere Aufgabe bleibt hier der Nachweis, wie während des zwischen Zürich und den Eidgenossen 1443 ausgebrochenen Bürgerkrieges, bei dem der Adel und Klerus vereint gegen die Demokratie das öffentliche Wort führen, die Schweizersage von Tell theils verstummt, theils verdammt ist, worauf sie dann durch die zwei folgenden Kriege, welche die Schweiz gegen Burgund und das deutsche Reich sieghaft besteht, zur Nationalsage erhoben worden ist.

Der sogenannte Alte Zürichkrieg drohte die Eidgenossenschaft schon in ihrer ersten zwischen den Ländern und Städten geschlossenen Vereinbarung wieder aufzulösen. Er war veranlasst durch die beiderseitigen Erbschaftsansprüche, welche Zürich und Schwyz auf die Gebietsstrecken in der March und um Uznach erhoben, die seit Erlöschen des Toggenburger Grafenstammes erledigt waren. Als Zürich dieses Erbe durch eidgenössischen Schiedsspruch verlor und überdies noch etliche seiner Gemeinden am obern Seegebiete an Schwyz abtreten musste, glaubte es einen politischen Rückhalt auswärts suchen zu sollen, verstiess aber damit gegen seine beschworene Bundespflicht und seine schweizerischen Mitstände. Es schloss mit Kaiser Friedrich III. ein Separatbündniss ab, nahm österreichische Besatzung in die Stadt, stellte sich unter deren Befehl und Fahne und rückte gegen das intriguante Schwyz zu Felde. Doch seine Mannschaft behauptete sich nicht, verlor rasch nach einander die Treffen bei Freienbach, Bar und am Hirzel, zog sich in die Stadt zurück und diese wurde nun von den vereinigten Truppen der sechs Alten Kantone eingeschlossen. Ein starker Ausfall der Bürgerschaft wurde durch die Kriegslist der Schwyzer, die zur Täuschung des Gegners das österreichische Feldzeichen auf den Röcken trugen, mit grossem Verluste zurückgewiesen, wobei selbst der Bürgermeister Stüssi

mit umkam. Dies war das Treffen bei St. Jacob an der Sihl, am 22. Heumonat 1443. Die Sieger besetzten hierauf das ganze flache Land und hausten zügellos. Namentlich überliessen sich die Schwyzer den gröblichsten Racheausbrüchen gegen die dortigen Klöster und Kirchen, da sie wussten, dass dies die Stätten waren, von wo aus die Hirtenkantone als ein Volk der schändlichsten Laster verschrieen worden waren. Hier hatte man mit kirchlicher Beredsamkeit ihre ewige Verdammniss erwiesen, sie der Bestialität beschuldigt und der greulichsten Gottesschändung, da sie sich an den Gnadenbildern des Gekreuzigten und seiner Mutter frevelhaft vergriffen haben sollten. Hier wurden ferner jene Schmachlieder geschmiedet, die den König und das Reich aufriefen, diese Ketzer mit Krieg zu überziehen, nicht einen davon am Leben zu lassen und des päbstlichen Ablasses hiefür in voraus versichert zu sein. Vom Kaiser Friedrich heisst es in einem solchen Parteiliede vom gleichen Jahre (bei Tschudi II, 390):

Dess helff Im Gott vom Himmel
Mit siner Engelschaar
Und alle sine Heilgen,
Dass Ers vertribe gar
Und si vom Grund ussrüt,
Das Erdrich sölt nit tragen
Sölich schantliche Lüt.

Si hand ouch z' Grund zerrüttet
Vil Kilchen der Christenheit
Und hand da ussgeschüttet
Den, der für uns leid:
Ist der Christenheit ein Schand,
Das wirdig Sacramente
Hand's mit den Kilchen verbrant.

Darumb ist wol ze raten
Mit allem Ernst und Krafft
Dem Pabst und den Prelaten,
Ouch ganzer Priesterschaft,
Dass man sölch Uebel wend;
Anders Christen-Gloub und Ghorsam
Hett schier gar ein End.

Darumb sond sie uss-schriben
In alle Christenheit,
Dass man sy vertribe
Und man nit lenger beit
Und Ir dehein lass leben.
Der Pabst und all Prelaten
Sond Aplass darumb geben.

Von gleicher Tendenz sind die Flugschriften des Züricher Chorherrn Felix Hemmerlin, namentlich sein gegen den gesammten Bauernstand gerichtetes Pamphlet De nobilitate, das er in den Jahren 1443 bis 1450 verfasst und des Kaisers Bruder, dem Erzherzog Albrecht gewidmet hatte. Hemmerlin hebt hier, seinem Parteizwecke eines Stadtpatriziers gemäss, vorzugsweise den Rechtsbruch hervor, den die Eidgenossen an Zürich verübt haben sollten; da sie diese Reichsstadt um das Erbe des Toggenburger Grafen Friedrich IV., der ein Bürger Zürichs gewesen, erstlich verkürzt, hierauf sie als ein abtrünniges Bundesglied mit Krieg überzogen hätten, während es doch laut Bundesbriefen in Zürichs Vollmacht gelegen habe, mit Jedermann und allezeit Bündnisse abzuschliessen, freilich unter Vorbehalt seiner eidgenössischen; und wie schliesslich Zürich, trotz seiner Berufung auf Mitstände und Reichsstädte, gezwungen worden, dem angemassten Schiedsgerichte dieser eben so rohen als frechen Älpler sich zu unterziehen und ihrem Bündnisse neuerdings beizutreten. Hier ist es dem Autor vorerst darum zu thun, den Gegner in aller Form Rechtens vollständig zu überführen und schuldig zu sprechen; hierauf wird es ein Leichtes sein, ihn nachträglich auch kirchlich zu verdammen. Aber mitten in seiner scholastischen Beweisführung überwältigt ihn bereits das Odium theologicum, statt des Juristen peroriert schon der Inquisitor. Diese Schwyzer, sagt er an verschiedenen Stellen, sind eine gegen kaiserliches und päbstliches Regiment wild empörte, in widernatürlichen Lastern hinlebende, an Gott und den Heiligen frevelnde, verfluchte Secte. Und wie daher alle Böhmen nach dem einen Ketzer Huss sich Hussiten nennen, ebenso machen es nun diese Leute zu Glarus, Luzern, Zug, Bern, Basel und Appenzell, sie nennen zusammen sich gleichfalls Schweizer nach jenen Schwyzern, mit denen sie der Reihe nach gemeinschaftlich gefrevelt haben. Sie, welche die Gräber der Heiligen aufgerissen, die Mutter Gottes beschimpft,

das Sacrament des Altars entweiht, verwüstet und in thierischer Wuth zerbissen haben, sie sammt ihrem ganzen Geschlechte treffe dafür schmählicher Tod, ewige und ohne Aufhören elendeste Verdammniss! Diesen Vorgang, wie darauf der Gegner Höllensturz wirklich erfolgt, beschreibt Hemmerlin in einem besondern Tractat, den er als Anhang zu seiner vorigen Schrift unter dem Titel verfasst hat: *Processus judicarius habitus coram omnipotenti deo inter nobiles et Thuricenses ex una, et Switenses cum complicibus partibus ex altera.* Die Schrift ist dem Kaiser Friedrich III. zugeeignet, der denn am Schlusse bei Pflicht und Eid, aufgemahnt wird, die Schwyzer als Reichs- und Kirchenfeinde mit der Schärfe des Kriegsschwertes auszurotten. Hier wird ein förmliches Gottesurtheil abgehalten, das wir deshalb kurz berühren, weil es zeigt, wie die Schweizergeschichte damals sich in der Vorstellung eines adeligen Gelehrten ausnahm.

Hunderteinundfünfzig Bürger und Ansassen Zürichs sind im Treffen bei St. Jacob a. d. Sihl erschlagen worden, nicht durch kriegsgerechte Waffen, sondern durch eine im Kriege unerlaubte Verrätherei des Feindes. Ferner sind siebenzig Mann der Besatzung des Züricher Schlosses Greifensee, die sich demselben Gegner ergeben hatten, eben so kriegswidrig sammt und sonders von ihm enthauptet worden. Nun gehen beide Schaaren in den Himmel ein, klagen den Heiligen ihr Leid und werden durch sie an Kaiser Karl den Grossen verwiesen, als an jenen Mitbürger, der vormals dem geliebten Zürich die Satzungen kaiserlicher Majestät zum unerschütterlichen Bollwerk verliehen hatte. Als Karl das Geschehene vernimmt, geräth er ausser Fassung; der Tod, ruft er, komme über diese Schwyzer! lebendig sollen sie zur Hölle fahren! Sogleich begiebt er sich zum Allmächtigen, lässt sie hier durch die Apostel der Reihe nach anschuldigen der Kirchenschändung, des Klosterbruches, des Hostienfrevels, und sie vor Gottes Gericht laden. Ein Bote wird mit ihrer Citation beauftragt. Er findet ihre eine Hälfte vor Zürich und Farnsburg, eben in Belagerung beider Orte begriffen, und aus Scheu vor dieser Leute Wildheit legt er seine Vorladungen offen und in Menge in ihrem Lager nieder. Die andere Hälfte ist in diesem Kriege bereits umgekommen und sitzt in der untersten Hölle, an deren Thore er daher seine Citationen gleichfalls anschlägt. Da aber Lebende und Todte die anberaumte Gerichtsfrist verstreichen lassen, so werden sie *in contumaciam* verurtheilt; der Allmächtige

lässt die Strafsentenz verlesen aus Jeremias Cap. 5, 15 und beauftragt den Patriarchen Jacob mit der Vollziehung. Denn Letzterer, bei dessen Kirche an der Sihl jene völkerrechtswidrige Verrätherei gegen die Züricher Truppen begangen wurde, fühlt sich seitdem in seinem eignen Heiligthume mitverletzt und wird sich daher zu keiner Ausnahme der Milde mehr verstehen. Also entsendet er die drei Schutzpatrone Zürichs, die Heiligen Felix, Regula und Exuperantius, in die belagerte Stadt zum einstweiligen Troste der Bürgerschaft; ebenso schickt er Karl den Grossen gen Basel, vor dessen Mauern ein zweites Heer der Eidgenossen gerade sich sammelt. Der alte Frankenkaiser ordnet sich Frankreichs gleichnamigen König bei, den damaligen Dauphin Karl (später Ludwig XI.), dieser kommt mit einem übermächtigen Armagnakenheere herangerückt, und so erfolgt hier bei St. Jacob an der Birs die grosse Niederlage der Schweizer, zur Vergeltung ihrer bei St. Jacob an der Sihl verübten Untreue. Es fallen ihrer mehrere Tausend. Nun bleiben aber auch noch diejenigen zu züchtigen, die dieser Schlacht entgangen sind. Ihrethalben erlässt Karl der Grosse seine Missiven an den Kaiser Friedrich III. und fordert ihn zur Beendigung des Strafwerkes auf. Doch dieser antwortet mit einer Entschuldigung, die das Urtheil des Himmels ganz in Frage zu stellen droht: Er habe einstweilen seinen Bruder Albrecht gegen die Schwyzer aufgemahnt, denn er selbst sei noch immer vollauf mit den übrigen Ketzern beschäftigt, den Hussiten und Türken.

Dies ist der Schluss von Hemmerlins Schrift und es ist, als ob der Autor damit den Schiffbruch seines politischen Systems andeute, wie dieser denn alsbald wirklich eintrat. Das machtlose Reich liess den Vorgängen in der Schweiz ihren Lauf, die Waldstätten blieben Sieger, Zürich fügte sich und liess es sogar geschehen, dass Soldaten aus den Urkantonen, als sie nach hergestelltem Frieden bei einer Festgelegenheit die Stadt besuchten, den schroffen Reactionär hier in seinem Wohnhause überfielen und gefangen wegschleppten in fremde Kerker, in denen er verscholl und hinstarb. Das hatte er davon, dass er den Himmlischen jene elendeste deutsche Politik unterschob, durch welche Friedrich III. die Franzosen als Befreier zum erstenmale an den Rhein gerufen hatte, oder dass er an zwei so unfähige Köpfe, wie Friedrich und sein Bruder Albrecht, den Austrag des schweizerischen Bürgerkrieges verweisen hatte wollen. War's doch dieser

Herzog Albrecht, der sich mit der Partei des Viehhändlers Holzinger verbündete und das Geschütz gegen die Wiener Hofburg richten half, worin sein kaiserlicher Bruder vom Volke belagert gehalten wurde. Und dieser Kaiser, der den Einfällen der Türken nach Krain ruhig zusah, der die Böhmen und Ungarn zu selbständigen Königreichen hatte werden lassen, gab auch dazu die Einwilligung, dass Herzog Sigmund von Tirol die reichsvogteilichen Rechte seines Hauses in den Waldstätten, im Breisgau und Elsass sammt allen Habsburger Gütern daselbst gegen die elende Summe von 80,000 Dukaten an den reichsgefährlichen Karl von Burgund verpfändete, dem nachmals die Schweizerwaffen Reich und Leben nehmen mussten. Er that dies, sagt Schlosser (Weltgesch. 10, 239), nicht sowohl weil er Geld brauchte, als vielmehr, weil er seine Rechte gegen die nach Freiheit strebenden Einwohner nicht geltend machen konnte und seine oberdeutschen Landsleute lieber der Tyrannei eines Franzosen preisgeben, als ihre Freiheit dulden wollte. So beantragte denn nachher Albrecht auf dem Reichstage persönlich seines kaiserlichen Bruders Entsetzung und dieser war im Jahre 1486 genöthigt, seinen ihm entfremdeten Sohn Maximilian I. zum Mitregenten anzunehmen. Auch mit Letzterem änderte sich die hier geschilderte Lage nicht; vielmehr haben wir sogleich den gegen die gesammte deutsche Christenheit gerichteten Gewaltsact zu melden, mit dem der neue Monarch sein Reich antrat.

Bekanntlich war das Alpenland von jeher ein Sitz zahlreicher religiöser Secten und Bruderschaften, an deren Bändigung schon der Hohenstaufe Friedrich II. vergeblich und in Unehren gearbeitet hatte. Ihre vielerlei Verbindungsnamen erfährt man theils aus dieses Kaisers Edicten (Pertz Legum II, 244. 327), theils aus den im 13. Jahrh. von Bruder Berthold in der Ostschweiz gehaltenen Predigten; vgl. Franz Pfeiffer: Berthold von Regensburg 1, S. 402. Schon damals zählte man anderthalbhundert solcher religiösen Volksvereine, die sich ausser der Kirche gestellt hatten und das Recht freier Selbstbestimmung und die Unabhängigkeit des Gewissens bedingungslos voraussetzten. Der allgemeine Vorwurf der Ketzerei, den die Kirche gegen sie erhoben hatte, war ein bloss theologisches, also zu ihrer Vertilgung unzulängliches Mittel geblieben; nun aber paarte man damit den Vorwurf der Zauberei, als durch welche die weltliche Ordnung aufgehoben wird, und konnte damit den Staat überreden, sich zum Büttel der

Kirche herzugeben. Das Werkzeug dazu fand sich in Maximilian I. und die neue Theorie lieferte der Hexenhammer, ein Buch, über dessen Entstehung und erste Veröffentlichung hier ein berichtigendes Wort nothwendig ist.

Pabst Innocenz der Achte hatte den Heinrich Institor (zu deutsch Kramer) und den Jacob Sprenger, beide Dominikaner und Professoren der Theologie, zu Inquisitoren gegen die in Deutschland herrschende Ketzerei und Zauberei ernannt, jenen für Oberalemannien, diesen für die Rheinprovinzen. Er bezeichnet ihnen durch die Bulle vom 5. Dec. 1484 „*Summis desiderantes affectibus*" sämmtliche Arten von Ketzerei und Zauberei, die sie in Untersuchung und Bestrafung ziehen sollen, und gesellt ihnen den Kleriker Magister Johannes Gremper von Constanz als apostolischen Notar bei. Zu dritt verfassen sie hierauf bis 1486 ein Handbuch, worin dem kirchlichen und dem weltlichen Richter für alle Ketzerprozesse das Normalverfahren vorgezeichnet ist. Dasselbe wird von Kaiser Maximilian I. mittels eines aus Brüssel unterm 6. Nov. 1486 gegebenen Edictes als für alle Reichsangehörigen ausnahmslos verpflichtend anerkannt, erhält am 19. Mai 1487 die Approbation der theologischen Facultät von Köln, als in Allem mit der Lehre der katholischen Kirche übereinstimmend, und wird noch in demselben Jahre (wie Hains Repertorium II, 1 no. 9242 erweist) unter dem Titel herausgegeben: *Malleus Maleficarum,* zu deutsch Hexenhammer; denn wie mit einem Eisenhammer soll durch dieses Werk dem deutschen Zauberwesen von der Salzburger Diöcese an bis nach Bremen hin das Haupt zerschmettert werden. Die uns für gegenwärtige Arbeit vorliegende Ausgabe dieses Buches, eine Incunabel ohne Custoden, Ort und Jahr, von der aargau. Kantonsbibliothek (no. 201, Fol.), ist zugleich die in Hains Repert. verzeichnete Nr. 9239. Die Verfasser lehnen im Vorwort die Meinung ab, als ob ihr Werk die Aufgabe habe, Neues zu erzählen oder vorzuschreiben; vielmehr sei dasselbe schon bezüglich seiner Quellen und Urtheile ein unbedingt altes, dem sie aus ihrem eigenen Denken so viel wie nichts beigefügt hätten und das höchstens der Vollständigkeit des hier aufgesammelten Stoffes wegen neu genannt werden könnte. Und dennoch war mit der amtlichen Giltigkeitserklärung aller in diesem Buche enthaltenen Urtheile und Folgerungen eine unendlich weit reichende Neuerung für ganz Deutschland eingeführt, es war nemlich die Magie amtlich der Häresie gleichgestellt. Die Magie, besagt das

Buch, rühre von solcherlei Menschen her, die mehr zu wissen verlangen, als uns nöthig ist *(quaerentes plura sapere, quam oporteat)*, und die hartnäckig behaupten, dass die Kirche kein Recht habe, Jemand deshalb zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Allein ein solches über das menschliche und natürliche Mass hinaus reichendes Wissen oder Können sei eben die vom Teufel abstammende Zauberei und mithin das besondere Merkmal der gleichzeitigen Ketzerei. Somit sei auch der Zauberer als Ketzer verdammt und der Staat habe ihn mit den vom Hexenhammer dictierten Todesstrafen zu belegen. Hemmerlins Städterstolz würde sich geschämt haben, unter dem von ihm als so einfältig dargestellten Bauernstande Zauberer annehmen zu sollen, nur ketzerische Bosheit findet er dorten, und namentlich gelten ihm die Walliser Weiber im Bisthum Sitten durchschnittlich für Hexen (De nobilitate, c. 32). Während er daher beibringt, wie die Landvögte in den Waldstätten verjagt und der Jungfrauenräuber auf seinem Schlosse im Lowerzer-See von einem Bruderpaar erschlagen worden, hütet er sich wohl, auf die Tellensage überzugehen, weil er sich sträubte, jenen unbegreiflichen Weitschuss eines Urner Bauern zum Zauberschuss zu machen, und weil der sein eigenes Kind rächende Vater für die Rechtstheorien Hemmerlins überhaupt zu unbequem lag. Dieses doppelte Bedenken weiss der Hexenhammer zu beseitigen. Es giebt, sagt er, zauberische Bogenschützen, die am Charfreitag in dem Augenblicke, da man die Messe celebriert, das Bild des Gekreuzigten nehmen und darnach wie nach einer Scheibe schiessen. Weil sie nun hiebei gewöhnlich drei bis vier Schüsse thun, so vermögen sie auch eine gleiche Anzahl Menschen an jedem Tage zu tödten. Wen sie treffen wollen, der mag sich verbergen, wohin er will, er ist ihnen verfallen, ihr Geschoss erreicht ihn, ohne dass sie ihn zu sehen brauchen. Sie können aber auch, wenn sie wollen, einem Andern einen Pfennig vom Haupt herunter schiessen, ohne ihm Schaden zu thun, sei es mit einem Pfeile oder einer Kugelbüchse. Um diese Fertigkeit zu erlangen, müssen sie jedoch ein völliges Bündniss mit dem Teufel schliessen. In der Nähe der Burg Hohenzollern steht eine neugebaute Kirche, in welcher ein solches mit einem Pfeil durchschossenes Crucifix gezeigt wird, dem Blut aus der Wunde gequollen ist. Ein Bösewicht, der vom Teufel drei Treffschüsse zu erlangen suchte, hat auf einem Kreuzwege nach diesem Bilde geschossen. Darnach erstarrte er auf der Stelle, versank bis zum halben Leib in den Boden, wurde

so vom Henker ergriffen und nach dem Geständnisse seiner That hingerichtet*). Und so häufig und verbreitet ist diese Ketzerei, dass unter zehen Kreuzfiguren an den Strassen oder in den Feldern kaum eine unzerschossen ist: *vix inter decem imagines in bivio aut in campis repositas una integra reperitur.* In diesem Zusammenhange erzählt hierauf das Buch pars 2, questio 1, cap. 16 die hier folgende Geschichte vom Zauberschützen Punker zu Lindelbrunn in der Rheinpfalz.

Ein rheinischer Fürst, der wegen seines langen Bartes den Beinamen der Bärtige trug, sah die kaiserlichen Ländereien, die seinem Gebiete zugefallen waren, durch die häufigen Raubzüge gefährdet, welche vom Schlosse Lendenbrunn aus unternommen wurden, und begann dieses zu belagern. Es ist dies nun (fügt hier der Hexenhammer bei) sechzig Jahre her. In des Fürsten Gefolge war damals der Zauberschütze Punker, ein Mann, der einst drei Pfeile in ein Bildniss des Gekreuzigten geschossen und damit den Glauben an die Dreieinigkeit abgeschworen hatte. Dafür standen ihm seitdem täglich drei Treffschüsse frei, so dass er jeden Gegner, mochte derselbe noch so entfernt, oder noch so gut geborgen stehen, unfehlbar niederschoss. Was er aber über drei Schüsse des Tages that, das waren ungewisse Treffer. Da durchschaute einer der Belagerten diesen Sachverhalt und rief einst dem Freischützen höhnisch aus der Burg zu: Punker, den Pfortenring an unserem Thore, den wirst du uns doch wohl nicht mit wegschiessen? Und Jener rief hinwieder durch die Nacht hinauf: Eben den hol' ich mir eigenhändig am gleichen Tage, wo wir die Burg erobern! Und so geschah es dann wirklich. Denn nachdem Punker nach und nach fast die ganze Besatzung weggeschossen hatte und es hierauf zum Sturm kam, nahm er den Ring vom Schlossthore und hieng ihn an die Thüre seines

*) Die Zimmerische Chronik, ed. Barack, ist geschrieben im Jahre 1566. Umständlich erzählt sie (Erster Theil, pag. 431—433) das Mirakel aus der Heiligen-Kreuzcapelle bei Hechingen. Dasselbe trägt sich zu unter dem Altgrafen Jos Niclas von Zollern, zubenannt der Natterer. Die drei Zauberschüsse thut sein lieber Diener und reisiger Knecht Wilhalm (Tells Vorname!), der Graf erkennt den im Crucifixus steckenden Pfeil als den des Dieners und lässt diesen, trotz der Fürsprache von Edel und Unedel, vor Gericht stellen und enthaupten. Die Bildtafel über das Mirakel »ist bei unsern zeiten noch in der capellen gewesen, aber sie ist mit Bewilligung des jungen graf Jos Niclasen von Zollern von ainem grafen von Öttingen hinweg genommen worden, Gott waist wohin.«

eigenen Wohnhauses, das zu Rorbach im Wormser Sprengel gelegen ist, wo man ihn noch heute hängen sieht [*circulum, sic appensum domui suae in Rorbach, Wormatiensis diocesis, in hodiernum diem cernitur*]. Weil aber nachmals Punker fortfuhr, seine eigenen Bauern zu bedrücken, wurde er eines Tages von ihnen überfallen und mit Hacken und Schaufeln erschlagen; so starb er in seinen Sünden hin.

Der französische Jurist Jean Bodin hat in seiner zu Paris 1579 erschienenen Dämonomania diese Erzählung wiederholt und unser berühmter Landsmann Johann Fischart dann dieses Werk 1581 zu Strassburg in Uebersetzung herausgegeben. Von letzterer liegt uns die Strassburger Fol.-Ausgabe 1591 vor. Hier heisst es in etwas anderer Wendung: den Punker hätten seine Bauern zuletzt in Stücke gerissen, weil er des Mordens kein Ende mehr machte, und dies habe sich i. J. 1420 begeben. Der Schütze wird da Pumper genannt, vielleicht ein Druck- oder Lesefehler*).

In wie weit nun die eben genannten Ortschaften Rorbach und Lendenbrunn in einem wirklichen Zusammenhange stehen mit der von einem rheinischen Fürsten, Namens der Bärtige, daselbst unternommenen Fehde, dies erhellt aus nachfolgenden Documenten und örtlich eingezogenen Aufschlüssen.

Das vom Hexenhammer genannte Rorbach, woselbst Punker wohnte und der Thorring des von ihm erstürmten Schlosses Lendenbrunn noch zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an seinem Wohnhause zu sehen gewesen, kann kein anderes als das eine Stunde südwestlich von Heidelberg liegende Dorf Rorbach sein. Denn dieses gehörte in die Wormser Diöcese, ist der älteste Burgsitz der Heidelberger Pfalzgrafen gewesen, und bischöflich-

*) Punker leitet ab von althd. Punno, und Punico, Personennamen, die nach Förstemanns Namensbuch in den oberdeutschen Quellen des zehnten Jahrhunderts vorkommen. Die Abkömmlinge des Punico sind die Puniker zu Bunnichoven. Ein deutsches Geschlecht von Punk besteht noch: Pott, Personennamen, Aufl. 1, S. 147. Das Weisthum der Gerechtsame des Klosters Münsterhof zu Dreis (westlich von Göllheim) stammt aus dem Jahre 1357, 26. Juni; es wurde ertheilt vor dem Abt und Convent des Klosters durch Gerlach Hersingiswiler, Namens des Schultheissen und der Scheffen von Dreis dem Dorfe, niedergeschrieben durch den kaiserlichen Notar Volkwin von Dieppach, Cleriker von Trier, in Gegenwart von Burggrafen, Priestern, Rittern und Meiern. Als erster dieser Zeugen ist genannt: der veste strenge ritter her Sifrid, genant Punker von Wartinberg. Grimm, Weisth. IV, 642.

wormsische Lehen finden sich daselbst schon im dreizehnten Jahrhundert [Schannat hist. episc. Worm. 1, 34 s. v. Kirchheim. Würdtwein Subsid. dipl. nova 3, 314].

Das mitgenannte castrum Lendenbrunnen ist urkundlich eben so entschieden die in der baierischen Pfalz im Thale von Dahn liegende Burgruine Lindelbrunn, eine ehemalige Veste und Reichsherrschaft, welche urkundlich Lindelbol hiess. Bavaria 4, Abth. 2, 645. Sie wurde im Bauernkriege 1525 von den Bauern erstiegen und ausgebrannt. Ihre Vergangenheit ist vom Pfarrer Lehmann beschrieben in dessen Urkundl. Gesch. der Burgen und Bergschlösser der baierischen Pfalz 1, 191 bis 216. Dieser bewährte Forscher beschenkte uns persönlich auch mit einigen der nachfolgenden Mittheilungen, wofür er hier unsern landsmännischen Gruss und Dank freundlich entgegen nehmen möge. Die Burg steht in einer geschichtlichen Verbindung mit dem vom Hexenhammer erwähnten Belagerer derselben, jenem rheinischen Fürsten, mit dem Beinamen der Bärtige, unter welchem kein anderer verstanden sein kann, als der Pfalzgraf und Kurfürst Ludwig IV., welcher 1410 die Regierung der Pfalz antrat und 1437 starb. Bereits Mone in den Schriften des badischen Alterthumsvereins 2, 250 hat dies erkannt und die Folgerung daran geknüpft: da der Hexenhammer um 1486 geschrieben und sich in der Zeitbestimmung des Punkerischen Meisterschusses selber auf die letzten sechzig Jahre zurückberuft, so muss Punker 1426 als ein Zeitgenosse jenes Ludwig IV. gelebt haben. Letzterer hatte in dem eben genannten Jahre eine Wallfahrt nach Jerusalem unternommen, von der er mit einem langen Pilgerbarte zurückkam, den er sich nicht mehr abnahm. Davon, sagt der Hexenhammer, hiess er der Bärtige: *Barbatus, eo quod barbam nutriebat.* Zwar steht dabei in der Ausgabe des Bassäus, Frankf. 1582, die Beifügung, unter jenem Barbatus sei der Würtemberger Herzog Eberhart im Bart gemeint; allein dies ist chronologisch unmöglich. Denn dieser Würtemberger Eberhart der Aeltere war ein Graf, der als solcher 1459 an die Regierung seines Landes kam, erst 1495 auf dem Reichstage zu Worms durch Kaiser Max I. zum Herzog erhoben wurde und am 24. Februar folgenden Jahres starb. Nun findet sich in den pfälzischen Urkunden zwar keine Nachricht, dass jener Pfalzgraf Ludwig IV. Antheil an der Reichsveste Lindelbrunn gehabt hätte, die durch König Rudolf seit 1274 den Grafen von Leiningen eingeräumt war, oder dass er sie jemals belagert

hätte. Wohl aber ist sie hernach durch Ludwigs Bruder, den Pfalzgrafen Otto von Mosbach, welcher der Vormund von Ludwigs minorennem Sohne Ludwig V. war, i. J. 1440 belagert worden, die Fehde wurde jedoch ein Jahr später gesühnt. Somit lässt sich aus den Angaben des Hexenhammers, vereint mit diesen beurkundeten Verhältnissen, allerdings schliessen, dass Punker von Rorbach ein Vasall Ludwig IV. von der Pfalz gewesen ist und i. J. 1420, wie schon der vorerwähnte Bodinus angab, gelebt hat.

Hierauf erzählt der Hexenhammer Punkers eigentlichen Tellenschuss folgender Massen. Um dieses Mannes auffallende Schützenkunst sicher zu erforschen, befahl ihm einer der Fürsten, sein eigenes Knäblein zum Ziel zu nehmen und demselben einen Denar von der Mütze herab zu schiessen. Punker erklärte, dass ihm dieses zwar möglich sei, wünschte aber gleichwohl damit verschont zu werden aus Besorgniss, der Teufel möchte den sichersten Pfeil fehllenken und ihn damit selber in's Verderben stürzen. Doch da der Fürst auf dem Befehle bestand, nahm Jener einen Bolzen und steckte ihn in's Goller, legte einen zweiten auf die Armbrust und schoss glücklich den Denar dem Knaben von der Mütze herunter. Auf des Fürsten Frage, wozu Punker einen zweiten Pfeil in's Goller gesteckt habe, erwiederte dieser: Hätte ich, vom Teufel verblendet, mein Kind erschossen und damit mich selbst an's Schwert geliefert, dann würde ich mit diesem andern vorher Euch selbst durchbohrt und also meinen Tod vergolten haben. So weit diese Sage. Weder weiss sie von einer Strafe, die den Schützen nach seinem ausgestossenen Drohworte durch den Fürsten betrifft, noch von einer Rache, die er nach dem Zwangsschusse an seinem Zwänger nimmt; sondern statt des Tyrannen lässt sie nachmals den Treffschützen selber ermordet werden, weil er durch Ketzerei den Tod verschuldet hat. Da er aber ein mit dem Teufel verschworner Zauberer ist (maleficus), der sich durch Höllenkünste stich- und schussfest gemacht hat, „gefroren", so muss er von seinen meuterischen Bauern mit Karst und Haue erschlagen werden*). Eben an dieser Stelle ist es

*) Sebastian Franck in seiner Chronica der Teutschen, Augsburg 1538, bespricht von Blatt CCX an den für die Schweizer so günstig gewesenen Gang des Schwabenkrieges und erkennt die Gründe davon in der Ueberhebung des deutschen Adels gegen die Bauern: »Was ist es dann wunder, dass wir den ganzen krieg aus, den wir so vilfach verursachet haben, kein glück noch sig ge-

nun, wo die Frankfurter Ausgabe, 1582 von Bassäus, die merkwürdige Randnote beifügt, dies alles sei auf den schweizerischen Tell gemünzt, den man gleichfalls für einen Zauberschützen ausgegeben: *Hoc vergit in ignominiam Vvilhelmi Tell, helveticae libertatis assertori, quasi quoque Magus fuisset.* Wer hierin eine bloss individuelle Vermuthung des späteren Herausgebers erblicken will, irrt sehr, vielmehr ist gerade damit die Absicht des Hexenhammers vollkommen richtig erklärt. Dies erhellt aus pars III, cap. 19, Quest. 34, wo eben das Verbrechen, dessen sich Treffschützen schuldig machen, verhandelt und deren Strafe bestimmt wird. Städte und Länder, heisst es da, die einen solchen Missethäter bei sich aufnehmen, um mit seinem Waffenbeistande zu siegen, und wäre es auch in einem gerechten Kriege und gegen die Tyrannei eines Wütherichs, müssen sammt ihrem Heere und Volke als Helfer und Hehler der Zauberei mit Kirchenbann und Excommunication belegt werden. Auf den Einwand, dass doch auch ein Fall gerechter Nothwehr gedenkbar sei und dann die Schärfe der Strafe wohl gemildert werden sollte, namentlich wenn es sich um ein ganzes Volk handle, das bereit ist das Leben an die Vertheidigung des Vaterlandes zu setzen, wird mit eiserner Consequenz erwiedert: So lange ein solches Volk den Zauberschützen nicht von sich aus verdammt; so lange dieses Volkes Richter und Räthe ihn nicht des Landes verweisen und an die Inquisitoren zur Bestrafung ausliefern, eben so lange unterliegt das ganze Volk allen Bussen, die einen Hehler treffen; es kann nach einjähriger Excommunication auf reumüthige Bitte hin zwar wieder losgesprochen werden, immer aber unter der Bedingung, dass es abschwört, den Ketzer ferner zu begünstigen, und dass es ihn dem weltlichen Arm überantwortet.

Eine masslose Forderung! Doch wer weiss nicht, dass das canonische Recht damals noch mehr und Härteres als nur dieses verlangte und es auch durchsetzte. Als es dem Angeschuldigten keinen Vertheidiger mehr erlaubte und keine Protestation gegen das gefällte Erkenntniss gelten liess; als unmündige Kinder gegen ihre Eltern, ja selbst Verbrecher und Irrsinnige ein vollgiltiges Zeugniss ablegen konnten und nun die Scheiterhaufen mit den Eingeäscherten ganz Deutschland durchqualmten, sollen da in dem

habt, so gar dass der schwäbisch Bund meynet, sie (die Schweizer) weren bezaubert.«

Gemüthe des Mannes, der zu diesem Greuel gewiss unbedachtsam die gesetzgeberische Hand geboten hatte, keine nagenden, reuevollen Gedanken aufgestiegen sein? Sicherlich war dies die Empfindung Maximilians gewesen. Warum hätte er sonst im Jahre 1508 den gelehrten Abt Tritheim zu sich auf das Schloss Boppart geladen und ihm achterlei Fragen über die Geisterwelt und deren etwaigen Zusammenhang mit dem Zauber- und Hexenwesen vorgelegt. Ja er gieng noch weiter und beauftragte den Abt, den Inhalt dieser Unterredung in einer Schrift auszuarbeiten und alles Beweisverfahren darin ganz rationell zu halten, um das Buch auch jener Leserclasse zugänglich zu machen, die der blossen Steifgläubigkeit nicht alle möglichen Einräumungen zu machen gedenkt. Tritheim lieferte dieses Buch, betitelte es nach jenen acht Fragen und widmete es dem Kaiser, ein Jahr vor des Verfassers Tode erschien es bei Johann Hasselberg in Oppenheim*). Allein schon in den ersten Sätzen erfolgt das Geständniss, jenes vom Monarchen gewünschte rationelle Beweisverfahren sei unanwendbar auf christliche Glaubenssätze, weil diese nicht aus dem Menschenverstande geschöpft seien. Der Verfasser habe sich daher auch hier ausschliesslich an die Lehre seiner Kirche gehalten, deren Entscheid und Urtheil er dieses wie jedes andere seiner Werke gehorsam unterwerfe. Daher wird denn die erste Frage des Kaisers: Warum Gott von den Menschen weit mehr geglaubt als gewusst sein wolle, mit der gewohnten Behauptung umgangen, dass es Irdischen unmöglich bleibe, den Allmächtigen vollkommen zu begreifen. Von wahrer Innigkeit aber zeugt die zweite Frage: Ob man, da heute nur erst ein kleiner Theil der bewohnten Erde dem Christenglauben angehört, jene Meinung der Mehrheit ohne Benachtheiligung der göttlichen Offenbarung dulden dürfe, es könne Jeder in seinem Glauben selig werden, wobei namentlich jene erst entdeckten Indianer Amerika's mitgemeint sind, von denen die alte Welt niemals gewusst hat und die also von der christlichen Lehre gleichfalls noch niemals gehört haben können. Dem wird jedoch der unabänderliche Satz entgegen gestellt: Wer glaubt und getauft ist, wird selig, wer nicht glaubt, wird verdammt werden. Niemand kann Gottes Zorn vom Menschen

*) Joannis Tritemii Abbatis sancti Jacobi apud Herbipolim, quondam vero Spanhemensis: Liber Octo questionum ad Maximilianum Cesarem. — Impressum Oppenheym Impensis Johannis Hasselbergenn de Augia, Constantiensis Dyocesis. MDXV, XX Septembris.

nehmen, als der Mittler. Da also ohne Glauben an diesen kein Heil ist, so ist kein Ungläubiger von der Verdammniss ausgenommen, wohne er nun unserm Welttheile zunächst, oder auf weit entfernten Inseln, habe er bereits vom Mittler, oder noch gar nicht von ihm gehört. Damit wollen wir, fährt Tritheim fort, zugleich jenem schwächlichen, so oft wiederholten Einwurf begegnen, welcher fragt, warum der Allmächtige, der die lautere Güte ist, so viele tausend Menschen erschaffen mochte, deren ewige Verdammniss er doch schon von Ewigkeit voraus gewusst hat. Als ob Gott uns Sterblichen den Grund seiner unerforschlichen Rathschlüsse zu eröffnen hätte! Wie also einst Alle ausserhalb der Arche Noäh in der Sündfluth ertrinken mussten, ebenso zweifellos müssen alle ausserhalb der katholischen Kirche Stehenden ewig verdammt sein, Juden und Heiden, Schismatiker und Ketzer. — Die fünfte und sechste Frage ist verwandt und verlangt zu wissen, warum so ganz geringe und schlechte Leute, wie die Hexen, den bösen Geistern zu befehlen vermögen, da doch brave und glaubensstarke Männer weder über die guten Geister, noch auch nur über die bösen ein einziges Mal Gewalt haben. Oder woher den Hexen jene Macht komme, dass sie so Vieles und Wundersames in einer einzigen Stunde zu Stande bringen, was einem guten Menschen sein Leben lang nicht gelänge? Der Hoftheologe geht nun auf das Gebiet der Magie über und hält dem Kaiser nachfolgende Allocution. So wenig als ein zum Priesteramte nicht Geweihter die Eucharistie zu bewerkstelligen vermag, wenn er auch die dabei vorgeschriebene Consecrationsformel spricht, eben so wenig kann der Teufel demjenigen beistehen, der sich ihm nicht verschrieben hat, selbst wenn man alle magischen Zeichen und Zaubersprüche anwendete. Ergebung in Gottes Willen macht aus Menschen Engel, der Missbrauch des freien Willens macht die Gottlosen zu Teufeln. In seiner Willensverkehrtheit verbrüdert sich der Mensch dem bösen Feinde und beherrscht ihn zuletzt wie ein Günstling seinen Herrn. So thun alle Hexen und Hexenmeister. Welche Uebel dieses allergefährlichste Gezüchte in deinen Staaten stiftet, o weisester Kaiser, dies vermag gar Niemand auszudrücken. Gott, Glauben und Taufe schwören sie ab, ergeben sich mit Leib und Seele dem Satan, ziehen jegliche Seuche in's Land, vergiften, verderben und tödten Menschen und Thiere. Glaub mir, o Herr, dass dieses Geschlecht der Lüge das allerverderblichste ist in deinem heiligen Reiche.

Und da geschrieben steht: In meinem Namen werdet Ihr Teufel austreiben, und wiederum: Die Zauberer sollst du nicht am Leben lassen, so müssen diese Zauberer zusammt jenem Aussatze der Hexen gänzlich ausgerottet werden, weil zwischen Gut und Böse keine Gemeinschaft sein kann, wie du ja selbst, ruhmreicher Herr, keinen deiner Sitte und deinem Befehle trotzenden Menschen an deiner Hofhaltung duldest.

Hier bei der eigentlichen Spitze des Gespräches angelangt, dürfen wir uns einen weiteren Auszug ersparen. Man sieht, die Theorie des Hexenhammers bleibt allen Bedenklichkeiten gegenüber aufrecht: Zauberer und Hexen stehen in gleicher Verschuldung, und die Justiz darf nicht müde werden, beide ausnahmslos zu tödten. Und wenn darüber, wie Maximilian einwirft, nicht bloss die Sünder zu Grunde gehen, sondern eben so viel Unschuldige und Unmündige elendiglich mit verkommen müssen, so erwiedert Tritheim, dass auch dies nur unter Zulassung der unerforschlichen Weisheit Gottes geschehe, vielleicht zum Seelenheile jener unschuldigen Kinder, vielleicht zur Strafe ihrer sündigen Eltern. So hat zuletzt der Kaiser alle gedenkbaren Ausnahmsfälle vorgebracht und der Abt sie alle wieder unter den gleichen Hut des unabänderlichen Gesetzes zurückgeschoben; warum aber schweigen denn Beide, gerade von derjenigen Ketzerei allein, die ihnen doch gleich sehr zu Herzen geht, von der Rebellion der Schweizer gegen das Reich? Warum ist diese nicht eine der acht Hauptfragen? Weil diese Rebellion vor damals achtzehn Jahren schon in Deutschland genugsam durchgesprochen worden war und es jetzt damit zu spät ist. Da war der Executionskrieg gegen die Schweiz wirklich in Gang gewesen. Die Eidgenossen lagen an ihrer Ostgrenze, die Reichstruppen um den Bodensee, Maximilian hielt Kriegsrath zu Ueberlingen, und Doctor Makarius predigte zu Constanz das Kreuz gegen die Schweizer, »die an Frevel und Greuel nicht ihres Gleichen hätten unter Türken, Juden und Heiden«. Auch Tritheim trug sein Scheitlein damals mit zum Feuer und hatte sich in seiner Hirsauer Chronik II, 572—74 unter dem Jahre 1499 folgender Massen vernehmen lassen.

Zwei Völker hat Deutschland, welche dem Reiche den Untergang zu bringen drohen, wenn die Vorsehung ihnen nicht noch rechtzeitig den Zaum in's Gebiss legt. Jedes der beiden greift wie eine reissende Pest tagtäglich weiter über sein Gebiet hinaus, das eine, indem es gegen den Kirchenglauben, das andere, indem es

gegen die Reichsherrschaft frevelt, gegen diese zwei geweihten Schwerter in des Pabstes und des Kaisers Handen. Das sind die ketzerischen Böhmen und die aufrührerischen Helvetier. Diese Schweizer, dies verschworne, unruhige, tollkühne Volk, zieht schon seit diesem Monat März feindlich über unsre Grenze und schädigt das Nachbargebiet des Hauses Oesterreich mit Raub und Brand. In wie fern diese Eidgenossen zu solchem Angriff einen wirklichen oder einen bloss angeblichen Grund haben, dies zu beurtheilen, ist hier meines Amtes nicht, der ich nicht an Richters Statt sitze. Dies aber sag und schreib ich und will es der Nachwelt überliefern, wie auch ein Jeder, der jetzt in Deutschland lebt und der Schweizer Verfahren kennen gelernt hat, gleichfalls es weiss und sagt: dass es Leute sind von aufgeblasnem Charakter; aufsässig und aufwieglerisch gegen die Fürsten und Herrschaften, und schon von alter Zeit her widerspenstig und unbotmässig; andere Völker gering schätzend, sich selbst der Gewalt anmassend; im Kriege verschlagne Liebhaber der Hinterlist; im Frieden unzuverlässig, ja auch den Vertrag, zu dem sie sich rechtlich verpflichten, gerade dann brechend, wo es sich um ihre angebliche Unabhängigkeit handelt*). Freilich muss ich mit beifügen, dass sie den Krieg nicht bloss kühn, sondern auch klug zu führen verstehen, dass sie sich in jeder Noth mit treuer Hilfe gegenseitig beistehen, dass keiner den andern in der Gefahr verlässt, kein Reicher den Armen verachtet. Aber nun schau einer, wie ihr eingefleischter Hochmut sich steift; man schaue nur, wie dies Volk seit unsern Lebzeiten auf Kosten Deutschlands sich erweitert, wie es erst die Reichsstadt Basel in seine Ränke mit eingesponnen, so zu sagen, abtrünnig und eidbrüchig gemacht hat. Hätte Constanz nicht so constant ausgeharrt bei seinem Helfer, der Kirche, die Schweizer hätten es schon längst ebenso weggefangen. O Strassburg, sei nun wachsam, schon lauert der Verschwörer Auge, dass du ihren Meineid nachschwörst. Weh dir, Kolmar und Hagenau, denn Ruffach will von solchem Treubruch nicht unbefleckt bleiben. Und in dir, Worms, liegt auch der Keim desselben Uebels, auch du buhlst mit der Zügellosigkeit: Und dieser Freiheitsdespotismus, der nicht Mass noch Ziel kennt, der niemals ruhen kann,

*) Dieselbe Klage wird schon im Parteiliede vom Jahre 1443 gegen die Schwyzer (bei Tschudi 2, 390) erhoben:

Si hand dem Küng dry Eid geschworn,
Deren ist nit einer gantz.

er wird nicht mehr enden, bevor nicht entweder er die Reichsfürsten nach einander aus dem Lande gejagt hat, oder sie ihn!

In diesem Klageliede ist das Eingeständniss enthalten, dass die Zeit, da man ein Volk und seine Geschichte ungestraft verketzern durfte, eben im Ablaufen war. Die Ereignisse giengen damals rasch. Binnen drei Jahrzehnten war eine wissenschaftliche, politische und kirchliche Umgeburt vollzogen, deren einzelne Hauptmomente gerade mit dem Tode des Kaisers und seines gelehrten Freundes zusammentrafen. In dem Jahre 1517, als Tritheim starb, hatte zu Wittenberg »der Erzketzer« seine Thesen gegen den Dominikaner Tetzel angeschlagen. Denselben Kampf gegen den Ablasskrämer Samson und die römische Curie eröffnete 1519, im Todesjahre von Kaiser Max, Zwingli zu Zürich, und Luther gab auf der gleichzeitigen Leipziger Disputation die wichtige Erklärung ab, dass verschiedene Lehren von Huss der heil. Schrift gemäss und also mit Unrecht verdammt worden seien; »Ketzer«, schrieb er damals, »kann man bloss durch Gründe überwinden, nicht mit Feuer.« Der Begriff der Nationalität durchdrang die Provinzen, so dass der Versuch, die Unabhängigkeitsgeschichte der Böhmen oder der Schweizer in eine Teufelsgeschichte zu verwandeln, blieb was er war, eine grobe Mönchsthorheit. Hübsch ist es daher zu sehen, wie jener pfälzische Meisterschütze Punker sammt seiner Quelle, dem Hexenhammer, in Vergessenheit gerieth, als eben der schweizer Meisterschütze Tell aus seiner bescheidenen Landessage hervortrat und bald zu weltgeschichtlichen Ehren kam. Und doch stehen sich beide Sagen, der Zeit ihrer Aufzeichnung nach, ganz nahe. Es ist im Vorausgehenden bereits gezeigt, dass die Erzählung von Punker dem Schützen bereits 1420 zu Rorbach localisiert war und 1484 aufgezeichnet worden ist. Der Tellenschuss findet seine erste Aufzeichnung in den Jahren 1471—72 im sog. Weissen Buche, dem ältesten Copialbuche des Archivs von Obwalden und zugleich der gemeinsamen Quelle für jene drei Schweizerchronisten, die des Tell zuerst erwähnen. Der Reihe nach haben aus ihr geschöpft 1) Melchior Russ von Luzern, der seine Chronik bis in's Jahr 1488 fortsetzt; 2) Petermann Etterlyn von Luzern, dessen Chronik am 24. Christm. 1507 zu Basel gedruckt worden, und 3) Aegyd Tschudi, † 1572, durch dessen Darstellung die Sage gegliedert, motiviert und endgiltig abgeschlossen wurde. Denn der eigenhändige Auszug, den Tschudi aus dem Weissen Buche und aus einer Unterwaldner

Chronika [»die myr Lazarus Choli von Zug geliehen v. 1498«] über die »Thellengeschycht« gemacht hatte, hat dem Verfasser dieser Zeilen längere Zeit vorgelegen und ist von ihm copiert worden; er vermag also die Entstehungsweise der Tschudi'schen Erzählung genauer zu beurtheilen. Das Manuscript lag bis 1850 beim Historiker Melchior Schuler aus Glarus, damals aargauischem Pfarrer zu Erlinsbach, gieng nach dessen Tode an seine Erben im Flecken Glarus zurück und ist, wie man weiss, beim allgemeinen Brande dieses Ortes im Jahre 1861 mitverbrannt. Es liegen also zu Folge dieser so eben gemachten Berechnung die ersten Aufzeichnungen des schweizerischen und des pfälzischen Tellenschusses nicht mehr als zwölf Jahre auseinander.

Trotz dieser eben erwähnten reformatorischen Ereignisse waren doch die Nachwirkungen des Hexenhammers keineswegs schon erloschen. Deutschland baute den Hexen bald noch zahlreichere Scheiterhaufen und die Schweiz liess ihre Wiedertäufer rituell ersäufen; so unerwartete Abwege nach kaum begonnenem Fortschritt pflegt der Menschengeist manchmal einzuschlagen. Die Gesammtherrschaft des Adels und der Kirche hatte man vorher unerträglich gefunden, jetzt liess man sich dafür die noch viel unerträglichere tausendköpfige Tyrannei der Orthodoxie und des städtischen Junkerthums gefallen. Das bürgerliche Leben der Schweiz wurde darüber auf zwei Jahrhunderte lahm gelegt, deren eines das Prädicanten-, das andere das Patrizier-Jahrhundert genannt zu werden verdient. Um schliesslich zu erfahren, wie es darüber unserm Gegenstande ergieng, der Nationalsage der Schweiz, wenden wir uns in das damalige von Pfarrern und Stadtjunkern regierte Zürich. Der dortige Patrizier Rudolf v. Waid war zu Baden im Aargau mit einem Badegaste aus Uri in ein politisches Gespräch gerathen und hatte dabei den Tell, ohne dessen geschichtliches Bestehen zu leugnen, einen Mörder genannt. Doch das Ländlein Uri wollte seine politische Unschuld unbescholten sehen, es schickte um jener Ursache willen eigne Gesandte nach Zürich, vor denen von Waid am 17. Heumonat 1615 knieend Abbitte that, worauf er in den Wellenberg gethürmt und schwer um Geld gebüsst wurde. In eine ähnliche Streitfrage lässt sich sodann der Züricher Pfarrer Barthol. Anhorn ein, der weder das Factum, noch die moralische Berechtigung der That Tells fraglich findet, dem aber die Möglichkeit Gewissensbisse macht, ob man mit natürlichen und nicht mit Zaubermitteln auf die Distanz von

120 Schritt — dies war die Entfernung Tells zu Altorf beim Schusse nach seinem Kinde — einen Apfel mit einem Schützenpfeile herabschiessen könne. Dieser Bartholomäus Anhorn der Jüngere, ein Enkel des gleichnamigen Bündner Reformators, ist zu Fläsch in Bünden geboren und stirbt als Züricher Pfarrer zu Elsau, 87 Jahre alt, 1700. Ausser einem Pseudo-Christianus und neun Bänden Predigten verfasste er die »Magiologia, das ist Bericht von Aberglauben und Zauberey, durch *Philonem.*, *Augustae Rauracorum* (Baselaugst) 1675«. Indem er hier unter vielfacher Citierung des Hexenhammers die zauberischen, teufelsverbündeten Loos- und Treffschützen nach ihren Arten und Thaten schildert, erzählt er von einem solchen, Namens Bartholome Kegel, einem Adeligen, den er im Jahre 1634 selbst gekannt. Dieser habe bis auf 200 Schritt mit einem Birsrohr in einen Thaler geschossen, so oft man gewollt, allein bei jeder Ladung ein Körnlein zauberischen Farnsamens unter das Büchsenpulver gemischt. Wilhelm Tell dagegen hat solche verbotene Künste nicht gebraucht und doch eben so weit geschossen mittels Kunst, Vorsicht und Erfahrenheit; er ist daher dem Schleuderer David, der des Philisters Stirne richtig getroffen, vergleichbar oder den Siebenhundert im Benjamitischen Heerzuge, die alle links waren und ohne zu fehlen mit der Schleuder ein Haar treffen konnten. Nach diesem Beweise fährt unser Autor pag. 775 also fort: »Andere schiessen mit einem Pfeil einem Menschen einen Pfenning ab seinem Haupte, ohne einige desselben Verletzung. Was ist aber dieses alles anders als eine verfluchte Zauberey, herstammend von einem Meister, der seinen Dienern mit ewiger Peinigung in dem Pfuhl lohnet, in welchen sie sämmtlich gestürzt werden.«

Der Tellenschuss geht nach einem Apfel, der Punkerschuss nach einem Denar; jener wird hier kirchlich gerechtfertigt, dieser verdammt. Man sieht, wie weit der Hexenhammer sich mit der Theologie und dem Patriotismus verschwistert hatte.

VI.

Die Vogts- und Schlosssage von Schwanau in Schwyz.

Als Herzog Leopolds Heer von Winterthur aus gegen die aufständischen Waldstätte im Jahre 1315 anrückte, um ihnen dann bei Morgarten zu unterliegen, hatten diese, ungewiss wo der Angriff erfolgen würde, an mehrfachen Punkten Schanzen und Landesbefestigungen errichtet. Schwyz führte die Schutzmauer mit dem Schirmenthurm zu Hauptsee auf, einen ähnlichen sodann am Rothenthurm auf dem Schorno, umgab das Dorf Art auf der Zugerseite mit Verhauen, legte eine Besatzung hinein und deckte die dortige Strasse, welche längs des Lowerzer-Sees von Art nach Steinen gegen den Hauptflecken Schwyz führt, durch jenen Schutzthurm, der auf der Insel des Lowerzer-Sees nun in Ruinen liegt und mit seiner Namens- und Sagengeschichte hier seine besondere Besprechung finden soll. Es wird sich dabei ergeben, dass dieser Thurm seinen jetzigen Namen Schwanau erst durch die Schweizerchronisten des fünfzehnten Jahrhunderts empfangen hat, welche ihn dem schon 1333 unternommenen Kriegszuge der Strassburger gegen das rheinische Raubschloss Schwanau abentlehnten, die Ermordung eines angeblichen Zwingherrn und die Zerstörung seiner Burg daran knüpften und damit einem nie verheimlichten Wunsche des schwyzer Kantonalstolzes entsprachen. Am Neujahrstage 1308 hatte nemlich, der Sage zufolge, Uri die Vogtsburg Zwing-Uri und ebenso Unterwalden die Burg zu Sarnen gebrochen. Sollte nun Schwyz sich den Beiden ebenbür-

tig anschliessen, sollte es den Dreibund der drei Länder, aus dessen Befreiungswerke die gesammte Eidgenossenschaft erwuchs, thatsächlich mitbegründet haben, so musste es seinerseits ebenfalls eine von ihm an demselben Neujahrstage und mit gleicher Tapferkeit zerstörte Zwingherrnburg aufzuweisen haben, und diese ist Schwanau.

Hören wir daher in chronologischer Aufeinanderfolge den Bericht über Schwanau's angebliche Zerstörung an, wie er bei den Landeschronisten enthalten ist. Wie bekannt, stützen sie sich Alle in ihren verschiedenen Erzählungen über die geschlechtlichen Ausschweifungen der Landvögte auf eine Stelle Justingers († 1426), der in seiner Berner-Stadtchronik von den fremden Vögten überhaupt, ohne jedoch einen mit Namen zu nennen, sagt: »Auch hieltent sie sich gar frevenlich mit frommer Lüten Wiben und Döchtern und wolten ihren Mutwillen an ihnen mit Gewalt triben; das aber die ehrberen Lüte nit wolten vertragen und satztent sich wider die Amptlüte. Also stund gross Fiendschaft uf zwischen der Herschaft (Oesterreich) und den Ländern (den Waldstätten).« Einige zwanzig Jahre nach Justingers Tode verfasste der Züricher Chorherr Felix Hemmerlin seine gegen die Waldstätte gerichtete Parteischrift Ueber Adel und Bauernthum*), und erzählt hier in Cap. 31 (von dem Volke, welches man Schwyzer nennt) als der Erste eine Einzelsage über die von Habsburgischen Beamten in der Schweiz gegen öffentliche Zucht und Sitte verübten Frevel. Ein Graf von Habsburg, berichtet er, der natürliche Herr der Schwyzer, hatte auf einem gewissen Schlosse (im See) von Lowerz einen Burgverwalter als Vogt des ganzen dortigen Thales, der von zwei Brüdern aus Schwyz erschlagen wurde, weil sie glaubten, er stehe zu ihrer Schwester in einem verdächtigen Verhältnisse *(rem habuerit suspectam)*. Als der Graf sie darum strafen wollte, verbanden sich mit ihnen zuerst zwei Verwandte, diese Viere weiter sich mit zehn, letztere wiederum sich mit zwanzig, endlich alle Bewohner der Thalschaft, kündeten ihrem Herrn den Gehorsam auf und zerstörten das Schloss, dessen Ueberreste man heute noch im See gewahrt. Darauf bemächtigten sich auch die benachbarten Unterwaldner, während ihr Gebietsherr, der Edle von

*) De nobilitate et rusticitate Dialogus. De Suitensium ortu, nomine, confoederatione et quibusdam (utinam bene!) gestis. — Thesaurus hist. Helv., Tiguri 1735.

Landenberg, in der Christnacht in der Kirche war, seines Schlosses Sarnen, zerstörten dasselbe, vertrieben den Landenberger und verbanden sich mit den Schwyzern. Ihrem Beispiele folgten die Luzerner, Berner, Zuger, endlich auch die Urner, die unter der Abtissin von Zürich standen u. s. w. So weit Hemmerlin in Zürich um das Jahr 1443, bis 1453 über die Ursachen des Aufstandes der Schwyzer; von einem Gessler in Uri und einem Tell daselbst weiss er noch nichts.

Einige zwanzig Jahre nach Hemmerlins Schrift macht sich in Obwalden die Chronik des Weissen Buches geltend, nun abgedruckt im Geschichtsfreund, Bd. 13. Sie weiss bereits eine dreifache Vogts- und Burgenbruchs-Sage zu erzählen, nebst einer zweiten, dem Vogte Landenberg aufgebürdeten Alzellener-Ehebruchsgeschichte. Erstmalig nennt sie dann auch das (angebliche Lowerzer-) Schloss Schwandau, ohne jedoch dessen Lage, oder dessen Besitzer mit anzugeben. Von den aufständischen Eidgenossen berichtend, sagt sie, l. c. S. 74: wa böse Türnli waren, die brachen sy vnd viengen ze Uere am ersten an die hüser brechen, ein Türn Twing-Ueren vnder steg, darnach swandöw zu Switz, vnd zu Stans mit namen das (hûs) vf dem Rötzberg.

Die auf das Weisse Buch folgende und es ausschreibende Chronik des Luzerners Etterlin, gedruckt 1507, verschönert den hier gefundenen Namen Schwandau (die abgeschwendete, entholzte Insel) in Schwanau, ebenso wie er auch den Twing Üren Vndersteg zu einem Zwing Ury under die Stegen vergröbert und den Localnamen Ze Tellenplatten in ein positives und persönliches Des Tellen Blatten erweitert hat.

Ihm folgt hierin Joh. Stumpf, der in seiner zweibändigen Chronik, Ausg. vom J. 1548, lib. IV, cap. 28, mit aller localen Gewissheit also schreibt: Damals (in der Neujahrsnacht 1308) haben die von Schwytz zerstört das Schlosz Rogkenberg vnd die guote veste Schwanow, im Seli gelegen zu Schwytz im Land, den man nennet den Lowertzsee. Den Schlossnamen leitet Stumpf, der wohl bedachte, dass auf Alpenseen Schwäne nicht vorkommen, vom Schlosswappen ab, das einen Schwan gezeigt haben solle. Wollen wir uns vor der Hand anmerken, dass wir nun für das eine Seeschloss schon zwei verschiedene Burgen oder Burgnamen haben, und sogleich weiter auf Stumpfs Zeitgenossen, auf Aegidius Tschudi übergehen. Sein erster Chronik-Entwurf, abgedruckt

im schweiz. Archiv, Bd. 19, lautet da auf S. 403, wenig übereinstimmend mit den Vorgängern, also:

»Des selben Tages (da in Uri und Unterwalden die Vesten der Vögte fielen) was ouch Hans (nachträgliche Correctur: Wernher) Stouffacher mit sinen Puntzgsellen zu Schwitz uf, fielend jn die Burg Lowers, die jmm See ligt, und zerbrachend's, sie was nit werlich und ouch nit besetzt, denn sie was abgände.« Allein wozu nun mit gesammter Landeskraft noch eine Burg brechen, welche bereits keine mehr, sondern nur ein abgehender Burgstall ist? eine Burg, welche zudem im berufenen Jahre noch nicht einmal zum Lande Schwyz, sondern zu dem damals davon noch eximirten Kreise Art gehört hatte? Dass dem wirklich also war, dies wusste Tschudi recht wohl und bekennt es an einem andern Orte selbst noch umständlicher, wie sich dies auf folgendem kleinen Umwege erweisen wird.

Ein Faszikel Aegid. Tschudischer Originalhandschriften war nemlich durch die Glarner Tschudi im Jahre 1850 bei dem Geschichtschreiber Melchior Schuler aus Glarus, damaligem Pfarrer in aargauisch Erlinsbach, deponirt gewesen, kam bei dessen Tode nach Glarus zurück, und ist bei dem Brande des Fleckens Glarus 1861 wahrscheinlich mit zu Grunde gegangen. Der Verfasser dieser gegenwärtigen Zeilen hatte sich durch des genannten Pfarrers Neffen, den jetzigen Dr. Med. Schuler in Bilten, das Bedeutsamste aus jener Tschudischen Sammlung copieren lassen, und citiert daraus hier Nachfolgendes, wiewohl etwas abgekürzt.

»Vmb Art mit ihr zugehört. Die von Art . . . Sindt vorzytten ouch zum theill denn Graffenn vonn Lenntzburg pflichtig gewesenn, wie die von Steinen, Namlich das dorff zuo Art, der Niderhoff oder nider dorff genanndt, So noch den Namen Art hatt, Sampt der pfarkilch daselbs zuo Sannt Jörgen genanndt, ouch etliche dörffli; In der kilchhöri der vnder halbtheill: Der oberhoff oder oberdorff ober Artenn, Sampt dem flecken Lowers am See, ouch dem Burgstall im selben See gelegen, so ouch Lowers wie der See vnd fleckh heist. Ist vor altenn zytenn von Franckrychischen vnd Romischen Khünigenn dem Gotzhuss Murbach Im Elsass zuo eigenthumb gegeben.«

Gleichzeitig mit Stumpf und Tschudi schrieb Ulrich Hugwald Mutz, genannt Mutius, aus Stocken, bei thurgauisch Bischofszell, geboren 1496, gestorben als Lehrer zu Basel 1571. Seine lateinische Chronik war schon 1539 erschienen und wird von Stumpf

(II, pag. 93 b) hoch angesehen: »Hugwaldus Mutz zu Basel, ein vernampter (clarus) Bischoffzeller.« Mutius verlegt den Aufstand der Waldstätte in's Jahr 1300, lässt ihn beginnen gegen einen nach Uri gesetzten namenlosen Präfecten der Habsburger, welcher die Keuschheit von Frauen und Jungfrauen bedroht; er erwähnt dann des Brüderpaares, das den ihrer Schwester nachstellenden Vogt erschlägt, wobei der Autor sich auf Felix Hemmerlins Bericht allein stützt; wie dieser Gewährsmann, nennt auch er weder Orts- noch Personennamen, kennt auch keinen Tell und schliesst mit dem Kampfe von Morgarten. Wie vielerlei Burgen damals gebrochen worden sein sollen, ist ihm zweifelhaft: *duas, aut, ut quidam volunt, tres arces destruxerunt.* Somit wäre dieser Chronist hier leichtlich ganz zu übergehen gewesen, hätte er nicht ein besonderes Sätzlein dazu gefügt, also lautend: Die fremden Vögte in den Waldstätten hielten kein Eigenthum der Landleute in Ehren, machten sich hinter deren Heerden und Käse her, tauschten sie in den Städten am Rheine gegen Wein um und berauschten in diesem sich täglich. Dass nun gerade dieser Umstand der geschichtliche Grund wurde, weswegen im Jahre 1333 die schweizerischen und oberrheinischen Städte vereint zur Belagerung und Zerstörung der Ritterburg Schwanau bei Strassburg schritten, dies wird sich alsbald hier näher erweisen. Einstweilen greifen wir nicht vor, sondern schliessen erst die Reihe dieser einschlägigen Berichte mit einem handschriftlichen Chronikbüchlein vom Jahre 1580 (MS. Bibl. Wettingen, 12°, auf der aargau. Kant.-Biblioth.): »Kurtze beschribung der herlichen geschichten einer lobl. Eydtgnoschafft«, welches unpaginirt ist und in seiner Abtheilung Schwyz also schreibt: 1314 zerstört Schwitz die zwey schlösser Rockenberg vnd schwanow im Lowertzer see, darvon daz lied:

Zwüschen zweyen bürgen
Da ligt ein tiefer se.

Es würde überflüssig sein, diese Sage nun noch bei den späteren Chronisten weiter verfolgen zu wollen. Sie hat ihr örtliches Local gewonnen, stützt sich auf ein angebliches Volkslied und geht nun mit in die thatsächliche Befreiungsgeschichte der Waldstätte über. Das eine Schloss trägt zwar dreierlei, aber sich gegenseitig erklärende Namen. Schwandau heisst es nach der abgeholzten Insel, auf der es liegt; Rocke und Rockenberg (ahd.

rocca) nach der Felsklippe, auf welcher es steht*), Lowerz aber nach dem See. Dieser letztere Name ist ein rhäto-romanisches, urkundlich frühzeitig auftretendes Appellativ und bezeichnet allgemein den Wasserlauf**). Warum aber ist dem Schlosse letztlich der eine Name Schwanau verblieben? Weil derselbe jenes berüchtigte rheinische Raubschloss der Grafen von Geroldseck bezeichnete, durch dessen Belagerung und Zerstörung sich die verbündeten oberdeutschen und schweizerischen Städte im Jahre 1333 mit Ruhm bedeckt hatten. Der Bruch dieser eine Stunde ob Strassburg gelegnen Adelsburg war eine Grossthat des Bürgerthums, durch welche die Sicherheit des schweizerischen Verkehrs und Handels bis an den Gotthard befestigt wurde. Nicht bloss die Uferstädte Strassburg, Kolmar, Breisach, rheinisch Neuenburg, breisgauisch Freiburg, Basel und Rheinfelden hatten mit an dieser Fehde theilgenommen, auch die schweizerischen Binnenstädte Bern, Luzern und Freiburg im Üchtland***) schickten ihr Contingent dazu, da die durch die Raubburg verursachte Störung der Rheinschiffahrt auch den Handel der inneren Schweiz mitbetraf, die ihre Waaren und Transitgüter zu Basel verlud. Die besiegten Geroldsecker blieben seit jener Fehde den Bernern und Luzernern

---

*) Ein Geschlecht der Freien von Rogkenberg, sesshaft im Kanton Schwyz, nennt Simler, Regiment der Eidgenossenschaft, S. 35. Der Roggenstock liegt bei schwyzerisch Iberg.

**) 1179, 27. Febr. Pabst Alexander III. sichert dem Kloster St. Germanus zu Moûtiers-Grandval unter dessen Besitzungen auch die Zehnten zu von Loverezo bei Moûtiers. Schweiz. Urkk.-Register II, No. 2391.

1308, 3. Mai. Das Capitel des Klosters Moûtiers-Grandval verfügt über fünf Mütt Kornzinse de decima in Louerasse, apud Granval. Trouillat, Monuments de l'hist. de l'Évêché de Bale, III, S. 131. 132.

1327, 25. Jan. Der Kanoniker Wernher v. Tessenberg, als Statthalter des Grandvaler Probstes Walther von Arberg, sitzt zu Gerichte ante domum Dominorum et conventus Monasterii Bellelagie apud Loueresce, und entscheidet den Lauf des Gewässers der Loveresse und das Wasserrecht der daran liegenden Mühlen. ibid. III, 371.

Avers, ein Seitenthal des Hinterrheins in Graubünden, ist urkundlich genannt: Vallis Averi et ultra aquam Luveri. 1349 heisst die Grenzbestimmung daselbst: »Von der Lantquar vnz an die Luver.« Der Name ist gebildet aus: sur aueria, su l'auer, ob des Baches Wasserlaufe liegend. Gatschet, Ortsforsch. 233. 238. Die Ennetbirgische Vogtei Lugano hiess in amtlicher Benennung bei der eidgenössischen Kanzlei: Lauwis, und gemeindeutsch Lowers; beim Baseler Chronisten Frid. Ryff: Lowertz, Schloss Louwertz. Basler Chroniken I, S. 205. 208.

***) Dies sagt ausdrücklich die Zimmer'sche Chronik, edd. Barack I, 363.

feind und nahmen aus altem Hasse auch später noch schweizerische Kaufleute auf dem Rheine bei Ottenheim gefangen. Dafür wurde ihnen nachmals 1473 die Burg Schuttern zum zweitenmale gebrochen. Alle Chronisten sprachen damals von Schwanau. Schon der Winterthurer Mönch entwirft eine farbenreiche Schilderung des Sturmes aus dem Munde der Augenzeugen*), und jener anonyme Aargauer, welcher die von Grieshaber edirte Oberrheinische Chronik um 1334 begonnen und mit dem Jahre 1349 geschlossen hat, sagt von den Rheinstädten: ‚die waren ouch alse mechtig, daz si festenen brachen den herren. der was Swanouwe eine. In der Lebensbeschreibung des Strassburger Bischofs Berchtold, der ein geborner Graf von Bucheck aus dem Solothurner Lande war, lange als Deutschordens-Comthur zu Basel sesshaft gewesen war und 1353 starb, wird die unter seine Regierung fallende und von ihm persönlich mitgemachte Eroberung der für uneinnehmbar gehalten gewesenen Wasserburg Schwanau, »dieser stärksten Feste von ganz Alemannien«, ausführlich berichtet. Die Burg, heisst es hier, wurde von Grund aus zerstört, die Besatzung, sechzig Mann stark, Edel und Unedel, bis auf sieben Personen enthauptet, der gefangene Zeugmeister auf eine Wurfmaschine gelegt und gleich einem Wurfsteine gegen die Mauern geschleudert**). Wie hätte sich hiebei das rheinische Volkslied schweigsam verhalten sollen, sogar die uralte Sage von der Weibertreue tauchte neu auf. Niemand war salviert worden, erzählt die Zimmer'sche Chronik, ausgenommen Herrn Walthers von Geroldseck Gemahlin, welcher vergönnt wurde, frei abzuziehen und mit sich zu nehmen, was sie über die Fallbrücke mit sich zu tragen im Stande sein würde. Dies sollte ihr zustehen, verbleiben und gesichert sein. ›Also do name die guet fraw iren alten herren und gemahl uf den rucken und dann ein' jungen son uf den arm, die trug sie über die falbrucken. Die stett wolten der frawen das nit zugeben und wolten ir den mererteil, wiewol sie das hoch versprochen, nit halten. Aber die von Adel schampten sich übel, das in iren handlungen von den ungeschickten pauren also sollt grublet und gesucht werden, also namen sie der sachen sich an. Gemelte

*) Audivi a multis, qui videbant. Trouillat, Monuments III, 755.

**) Matthiæ Neoburgensis Chronica, edd. Studer (1867), pag. 230. — Hegel Städtechroniken Bd. 9, 799.

fraw mit ihrem alten herren und jungen sone ward über Rhein in die herrschaft Geroltzeck gefuert und belaitet.«

Im Bündnisse mit den österreicher Herzogen Albrecht und Otto waren die Städte gegen Schwanau gerückt*), König Ludwig ertheilte nach dem Bruche der drei Vesten Schwanau, Erstein und Schuttern seinen Sühnebrief**), und die Gerolzecker zu Sechst beschwuren hierauf in die Hand des von Hallwil, als der Herzoge Hauptmann und Landpfleger im Sundgau, Aargau und Thurgau, ihren erlittnen Schaden nicht rächen und die zerstörten Burgen nicht wieder bauen zu wollen***).

Dieser alle österreichischen Vorlande, und somit viele Städte und Landschaften der jetzigen deutschen Schweiz politisch und mercantil betheiligende Sturz der rheinischen Wasserburg Schwanau im Jahre 1333 war den Schweizerchronisten nothwendig im Gedächtnisse haften geblieben und half ihrer Phantasie nach, als sie den von den Waldstätten unternommenen Bruch der österreichischen Vogtsburgen erzählten, diesen in's Jahr 1308 zurück datirten und dabei dem namenlosen Wasserthürmlein im Lowerzersee den stolzen Namen Schwanau beilegten. Heut zu Tage knüpft man jene ganz abgeblasste und fast den meisten älteren Schlössern anhaftende Sage von der Weissen Frau auch an den Lowerzerthurm: Jährlich in einer bestimmten Nacht jagt hier Jene den Burgvogt, ihren Entehrer, durch die Ruine und um die Insel, bis er heulend sich in den See stürzt†).

---

*) Urk. v. 15. April 1333. Hegel, Städte-Chron. Bd. 9, 1037.

**) Hegel, ibid., Urk. v. 21. Mai 1334.

***) Schreiber, Freiburger Urkundenbuch I. 1, pag. 304.

†) Hisely, Essai (1839), pag. 579, No. 71. Vor Hisely's Schrift stand diese Sage in dem französ. Sammel-Journal: Conservateur Suisse von Bridel.

VII.

Die drei Tellen am Rütli und die drei Zauberschläfer im Axenberge.

Jedes ausgestockte, durch Brand und Rodung urbar gemachte Landstück heisst in Hoch-Alemannien Riüti, Riütli, G'rütli, Gerüte. Der alemannisch redende Geiler von Kaisersberg sagt darüber in seinem Euangelibuoch vom Jahre 1404, Bl. 80: »der da einen neuwbruch, *novale*, vffbricht, der macht in schwaben ein neuw gerüt.« Es müssen darum solche Rütinen in Ober-Deutschland überall und urkundlich viel früher vorkommen, als jene historisch gewordene Urner-Matte am Waldstättersee, von welcher hier gehandelt werden soll. Gleichwohl hat auch diese ihre geschichtlichen Zeugnisse aufzuweisen, und die frühesten darunter mögen hier folgen.

Es urkundet am 15. Heumonat 1394 Claus von Rütlin von Unterwalden gemeinsam mit den Eidgenossen aus vier Kantonen, welche sich zusagen, Luzern gegen die österreichischen Ansprüche auf Landeshoheit, einschliesslich der herzoglichen Lehen und des Blutgerichtes, in Rath und Schutz zu nehmen. Segesser, Luzern. Rechts-Gesch. 1, 274. Das geschichtliche Rütli war Eigenthum des Stiftes der Zürcher Benedictinerinnen; darum verkauft die dortige Abtissin Anastasia von Hohenklingen am 15. April 1418 an Abtissin und Convent des Klosters Seedorf in Uri zwölf Schilling Rente »uff einem gut, genant das Rütli«. Zurlauben, handschriftl. Helvet. Stemmatographie, Bd. 5, pag. 25 u. 194. Als dann im Jahre 1548 das Seedorfer Kloster säcularisirt und dessen Inventar aufgenommen wird, ist da unter den Zinsgütern namentlich die Matten Rütli mitgenannt. Zurlauben l. c.

pag. 219. Dies also ist der Schauplatz, von dem Schillers Drama besagt:

— — links am See, wenn man
Nach Brunnen fährt, dem Mythenstein grad über,
Liegt eine Matte heimlich im Gehölz;
Das Rütli heisst sie bei dem Volk der Hirten,
Weil dort die Waldung ausgereutet ward.

Nahe am Lande daselbst ragt frei und eiförmig aus dem See ein Findlingsblock, auf dem seit der Schillerfeier vom 10. November 1859 des Tellendichters Name in metallnen Buchstaben eingelassen steht. Dieser erratische Block heisst allgemein Mythenstein. Das Volk zwar nennt ihn auch: Alter Weiber Morgengabe, denn es sieht in der konischen Form des Felsens einen Spinnwirtel und scherzt darum, mit dieser versteinerten Spindel würden alte Jungfern ausgesteuert, wenn sie sich all zu späten Liebesempfindungen überliessen. Fragt man, woher der andere Name Mythenstein rühre, so heisst es, dieser Felsblock sei der Namensvetter und Abkömmling des drüben bei Schwyz ansteigenden kahlen Gebirgsstockes der Schwyzermythen oder Schwyzerhaken. Allein fordert denn der letztere Name den Sprachverstand weniger heraus? Vielleicht dass bei den Chronisten hierüber Rath zu finden ist!

Der Obwaldner Landschreiber Schälly, der 1472 die kleine Chronik des Weissen Buches geschrieben, sagt von den gegen die Landvögte Verbündeten, als sie einen heimlichen Ort für ihre Zusammenkünfte wählten: »Sy fuorend für den Mytenstein nachtz an ein end, heisst jm Rüdli, und tagten der zyt niena anders denn jm Rüdli. Du demnach du ward Stoupachers geselschaft also mechtig .... vnd so sy üt tun wolten, so fuoren sy ze tagen in Trenchi.« (Sonderabdruck v. G. v. Wyss, S. 8 u. 10.)

In der Chronik des Luzerner Gerichtsschreibers Petermann Etterlin, die bis zum Jahre 1503 reicht, heisst es bei gleicher Gelegenheit: So fuorent sy für den mittenstein an ein Ende im Betlin, da taggten sy zesamen.

Der Wettinger Abt Chr. Silbereisen, der seine Chronik am 4. Heumonat 1576 beendigte, schreibt dem Etterlin hier wörtlich nach, nennt aber dabei den Mittelstein beim Betli.

Tschudi, † 1572, nennt in seinem ersten Entwurfe zur Schweizerchronik (aus dem der hier in Frage stehende Abschnitt

nun abgedruckt steht im Archiv f. Schwz. Gesch., Bd. 19) den Ort: Mytenstein oder Mitlenstein, an ein End, heisst im Bätlin.

Das Urnerspiel von Wilhelm Tell, erstmalig 1540 in Zürich gedruckt, nennt den Versammlungsort das Rütlin, welches deshalb zuom mittelsten leit, also in der Mitte der drei Länder gelegen ist.

Man sieht aus diesen Stellen, wie hier der eine Name verdreht und verändert wird, um sich seine Unverständlichkeit zu verdeutlichen; namentlich verwundert es, dass die dem Rütli zunächst wohnhaft gewesenen Chronisten, wie Etterlin, den heute allgiltigen Namen der geschichtlichen Oertlichkeit noch nicht kannten, sondern ihn Bettlein nannten.

Was aber will nun jener Name Mythen? Er ist ein landwirthschaftlicher, stammt aus lateinisch *meta*, und bezeichnet ursprünglich sowohl den im Hochgebirge aus Steinplatten aufgeschichteten Wegzeiger, als auch den im Freien aufgeschoberten Heuhaufen*). Aus der Form dieses Haufens schöpfte der Senne zugleich den Namen für ähnlich gestaltete Berge und Felsen. Kann man auf hoher Alp das gemähte Heu nicht rechtzeitig mehr unter Dach bringen, so lagert man dasselbe in einen möglichst starken Haufen zusammen und schützt ihn gegen Regen und Schnee mit Schilf und Tannenwedeln. Der lateinische Name für diese Vorrichtung erhielt sich in allen jenen Landschaften und deren Sprache, welche theils durch die Römerherrschaft, theils durch die darauf folgende des römischen Klerus in der Bodencultur beeinflusst waren. Darum erscheint in obigem Sinne der Ausdruck *mita* schon in der *Lex Bajuvariorum* IX. cap. 2, § 4; und in Zeerleders Berner Urkunden Nr. 3 wird vom Jahre 851 genannt: *Curtis Mietia in Algaugiensi comitatu.* Die ursprünglich rhätische Ortschaft Fidemeida (d. i. *via de meida*) im jetzigen Sarganserlande trägt ebenso ihren Namen von churwelsch *meida,* Heuhaufen. Daher italienisch *meta*, französisch *moies:* kegelförmige Haufen. Steub, Rhätische Ethnol., S. 147.

In der Neuzeit haben der Unterwaldner Historiker Businger 1816, und dann ebenso noch 1833 der Zürcher Dichter Martin

*) Bei Varro 1, 56 und bei Columella 2, 19: Foenum siccatum in metas exstrui conveniet easque ipsas in angustissimos vertices exacui; sic enim defenditur commodissime foenum a pluviis, etc.

Usteri in ihren Schriften jenen Rütlifelsen Wytenstein genannt. (Staub:) Das Brot in schweizer. Volkssprache 1868, S. 98.

So drohen sogar die von der Sage genannten Localnamen sich in Spuk- und Truggeister zu verwandeln und den Menschenverstand zu äffen, bis zuletzt des berufenen Dichters Machtwort die Schatten für immer beschwört. Während sämmtliche Schweizerchronisten noch nicht einmal über den Namen jener Oertlichkeit einig geworden waren, ist das Rütli seit dem Schillerjubiläum aus den Sparpfennigen der schweizer Schulkinder angekauft und zum National-Eigenthum gemacht worden; abermals eine der vielfältigen Wirkungen unseres unsterblichen Dichters.

Wenn die griechische Göttin eine Stätte sucht, um ihre Kinder zu gebären, so bleibt die schwimmende Insel Delos stille stehen; ist das Rütli der Chronisten erst bodenfest, so kann die sagenträchtige Geschichte es beziehen und mit ihren Tellen bevölkern. Dieser Vorgang kommt nun zur Erzählung.

Unter den drei Tellen begreift die heutige Volksvorstellung diejenigen drei Männer aus den drei Waldstätten, welche mit einem Gefolge von dreiunddreissig*) Gleichgesinnten am Neujahrstage 1307 (auch 1308 u. s. w.) auf der Wiese am Rütli berathend zusammentraten und hier einen gegenseitigen Eid für die Freiheit der drei Länder sich zuschwuren. Jene Drei werden darum auch die drei ersten Eidgenossen**) genannt, und wo sie damals zusammenstanden auf der Matte, ist unter ihrem Fusse die Dreiländerquelle entsprungen. Sie heissen heute: Walther Fürst von Attinghausen aus Uri, Wernher Staufacher von Steinen in Schwyz und Arnold Melchthal von Unterwalden Ob dem Kernwald. Ihrem Dreibunde wird als dessen heroischer Obmann Tell vorgesetzt; allein um selber eigenmächtig handeln zu können,

*) Dreiunddreissig zählt Fäsi, Helvet. Erdbeschreib. 2. 150. Ebenso lautet's in Schillers Rütli-Scene: »Alle, dreiunddreissig an der Zahl, stellen sich um's Feuer.«

**) Im ersten Bundesbriefe der drei Länder vom Jahre 1291, lateinisch abgefasst, nennen sie sich Conjurati et Conprovinciales, die zusammen Gelobenden, erst in der deutschen Urkunde, 9. Christmonat 1315, steht: Eitgenoze. Diese Benennung ist schon der althd. Sprache geläufig. Die Kaiserchronik erzählt von den zehn gegen Titus Verschwornen: die aitgenoze zwelfe komen wider ze samene. Ausgabe von Diemer 1849, S. 167, Vers 3. In dem Sinne eines durch Eidschwur mit einem Andern Verbündeten findet sich der Name in einer von König Adolf der Stadt Mühlhausen 1291 ertheilten Urkunde. Fichard Archiv 1, 299.

schliesst er sich freiwillig von jener Berathung aus und bringt dann durch seine That den Aufstand an's Ziel.

Bei den älteren Chronisten herrscht nun weder über diese Dreizahl selbst, noch über deren Personennamen Uebereinstimmung. Der Luzerner Stadtschreiber Rennw. Cysat, der noch zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts lebte, besagt in seinen handschriftlichen Collectaneen (Bd. B, 3b, auf der Luzern. Kant.-Biblth.): Obwohl man gemeiniglich nur drei Männer als die ersten Bundesstifter nenne: Wilhelm Tell aus Uri, Dietrich Staufacher von Schwyz und Erni aus dem Unterwaldner Melchthal; so seien es doch nach Angabe etlicher Historien Vier gewesen, nemlich die beiden Erstgenannten, dazu der Erni aus Melchthal Ob dem Wald, als vierter sodann Kuno ab Altsellen Nid dem Wald. Dieselbe Notiz ist aber schon im Weissen Buche von Obwalden enthalten, die Zusammenschwörenden heissen da: (1) der Stoupacher von Switz, (2) Einer der fürsten von Ure, (3) der usser melche von Underwalden, bald funden die dry (4) ein' nid dem Wald, der swur ouch zu jnen. Nachdem also für jede der drei Waldstätte ein ständiger Mitstifter mit Namen aufgefunden war, musste auch noch für jede der beiden Hälften von Ob und Nid dem Wald, in welche das Unterwaldnerland kantonal sich geschieden hatte, ein Mitbetheiligter aufgestellt werden, und so ergaben sich dann vier erste Eidgenossen. Doch auch damit war noch kein Stillstand gemacht; Unterwalden schien seine eignen drei Tellen zu fordern. Darum stehen im Personenverzeichnisse sowohl des 1545 gedruckten Tellenschauspieles von Jak. Ruoff, als auch im sogenannten Urnerspiel, gedruckt im Jahre 1579, als die drei Mitbefreier genannt:

Erni vss Melchtal Ob dem Wald.
Cuno ab Alzella Nid dem Wald.
Vly von Gruob Ob dem Wald.

Und wenn dann in jenem Spiel Tell seine Mitgenossen anredet (S. 121 des Mayer'schen Druckes), so nennt er sie zu Viert: Vly, Cunno, Stoffacher, Erne! Wozu nun dieser neu hinzu gekommene Uli Gruob? Er war ein vorräthiger Name und konnte an Luzern abgegeben werden, nachdem dieses am 13. Wintermonat 1332 den Waldstätten sich angeschlossen hatte, womit denn der Vierwaldstättenbund gegründet war.

Am seltsamsten ist es, dass man zu diesem mythischen Vierverein den historischen Walther Fürst nicht wählte, sondern

amtlich sogar an dessen Stelle den sagenhaften Tell setzte. Eine Denkmünze vom Graveur Stampfer aus Zürich, † 1585, giebt auf dem Avers die Wappen der XIII. Kantone und der Sieben Zugewandten Orte mit dem Eidgenöss. Kreuze. Auf dem Revers steht: »Wilh. Tell von Vre, Stouffacher von Schwytz, Erni von Vnterwald. Anfang dess Puntz im jar Christi 1296.« Also mangelt hier Walther Fürst, wie er ebenso noch gänzlich 1579 im Urner-Spiele fehlt, das doch zu Altorf unter obrigkeitlichem Schutze aufgeführt wurde. Bei solchem Schwanken der Quellen geschah es, dass in Schillers Tell Walther Fürst von Attinghausen sogar in zweierlei Personen verwandelt worden ist, in den Freiherrn Wernher von Attinghausen und in den Walther Fürst. Auch da wird der Bund geschlossen, ohne dass jener Freiherr davon weiss, ja er stirbt inzwischen mit den Worten: Hat sich der Landmann solcher That verwogen, ja dann bedarf es unserer nicht mehr.

Dasselbe Wachsthum und Schwinden macht sich auch in der Zahl der Landvögte und der gebrochenen Vogtsburgen sichtbar. Erschlagen werden der Gessler in Küssnacht, der Wolfenschiessen auf Rotzberg und der Schlossvogt auf Schwanau. Der vierte ist Landenberg zu Sarnen, welcher allein heil entkommt. Zu ihren vier gebrochnen Burgen tritt noch als fünfte hinzu Zwing-Uri. Ebenso hat man dem Gesammt-Ereignisse vier Kapellen gewidmet, die bekannten drei Tellskapellen und die Staufacherskapelle zu Steinen. Von den im Axenberge verzaubert schlafenden drei Tellen wird am Ende dieses Abschnittes besonders berichtet werden. Auch an die schweizerische Einwanderungssage ist hier zurück zu erinnern: Schweden und Friesländer kommen 1300 Mann stark als erste Anwohner in die Waldstätte eingewandert unter den drei Führern Switer, Scheyo und Rumo, und Switer giebt dem Lande Schwyz den Namen. Tschudi, *Gallia comata.*

Auch der Kanton Graubünden hält sich geschichtlich berechtigt, seine besonderen drei Telle aufzustellen und diesen die republikanische Konstituirung des ganzen Bündnerlandes zuzuschreiben. Hier jedoch geschieht dies auf Grund der Alles vereinfachenden Sage, die hier sechserlei Landeshäupter auf drei reducirt hat. Der geschichtliche Act, der hierüber vorliegt, findet sich bei Tschudi II, 153 und ist kurz folgender: Im März des Jahres 1424 versammeln sich und berathen unter der Linde bei der Kapelle zu Truns nachfolgende Herren: Peter von Pultingen,

Abt zu Disentis; die drei Brüder: Hans, Heinrich und Ulrich Brun, Freiherren von Räzüns; der Graf Hans Sax von Hohensax und Masox; und Graf Hugo von Werdenberg, letzterer als Eigenthümer des Ortes Truns. Mitanwesend sind die Gotteshausleute und Ammänner folgender zehn Gemeinden: Saffien, Tenna, Uebersax, Ilanz, Grub, Flimserwald, Flims, Falz, Lugnetz, Tamins. Zusammen schliessen sie hier den Grauen Bund, der das ganze Bündner Oberland mit dem Rhein und dessen Nebenthälern umfasste und nachmals dem Kanton seinen Namen gab. Zum Grauen trat dann der Gotteshausbund, Chur, Domletschg und Engadin umfassend; und seit 1436 auch der Zehngerichtenbund, in welchen die zehn Gerichte im Prättigäu und Davos gehörten. Wenn nun diese drei Zehnten alljährlich ihren Landtag unter dem Baum an der St. Annakapelle zu Truns abhielten, so hatte in allen Symbolen und Ueblichkeiten dieser Volksversammlung die Dreizahl vorzuherrschen. An der dortigen Kirchenmauer sind die drei Landesbefreier abgemalt: Peter von Pultingen, Abt von Disentis; Hans Brun, Herr von Räzüns, und Graf Hans von Hohensax. Zur Versammlung kamen drei Präsidenten, als Häupter der drei Bünde, stellten sich unter die drei Hauptäste des Ahorns und erneuten mit aufgehobenen Schwörfingern den Eid. Des Bundes Wahlspruch lautete: *Omne trinum perfectum*, und ihm zu Ehren wurden dann im Tafelsaale sogar die Zechtische in's Dreieck gestellt. (Bridel, Kleine Fussreisen durch die Schweiz. Zürich 1797. 1, 188.)

Nachdem nun dieser Schematismus durch kantonale Satzungen, durch Chroniken, Denkmäler, Schauspiele und Lieder dem Volke zum politischen Glaubenssatze gemacht war, bildete ihn dasselbe weiter aus, indem es ihn zu Revolutionszwecken parodierte. Im Bauernkriege stellte sich das gegen Luzern empörte Entlebuch unter seine drei eingebornen Bauern-Obristen und nannte auch sie, als Rächer der gekränkten Volksrechte, die drei Tellen. Diese waren: 1) Hans Emmenegger von Schüpfheim, 1653 zu Luzern hingerichtet. 2) Christen Schybi von Escholzmatt, 1653 in Sursee enthauptet. 3) Kaspar Steiner, Sigrist zu Emmen in der Grafschaft Rothenburg, 1653 zu Luzern hingerichtet.

Auch das aargauer Freienamt hatte sich an jenem Aufstande mitbetheiligt und stellte drei Führer auf, welche bei ihrer Partei die Tellen, bei der Gegenpartei die Regentenfresser hiessen. Dies waren: Jak. Hartmann von Sarmensdorf, Andr. Meier und Uli

Koch, beide von Vilmergen. Sie wurden zu dritt hingerichtet, das Freienamt verlor seine Landesfahne und musste 24,000 Gulden Strafgelder bezahlen.

Der Bauernkrieg, der zuerst im Luzerner Entlebuch ausgebrochen war, erstarb auch in dieser Landschaft zu allerletzt. Zur gänzlichen Beruhigung hatten sich Ende Septembers 1653 der Entlebucher Landvogt Melch. Schumacher, der Luzerner Schultheiss Ulrich Dulliker, der Zeugherr Kasp. Studer und der Leutpriester Bissling nebst noch anderen Herren zusammen nach Schüpfheim begeben, um hier der auf den 28. September herkömmlich fallenden Huldigung beizuwohnen. Nur ein Theil der Landschaft leistete den Huldigungs-Eid, die Gemeinden Schüpfheim und Hasli verschoben ihn, bis man ihnen Brief und Siegel über die vom Schiedsgerichte bewilligten Artikel gegeben haben würde. Als die Gesandtschaft am folgenden Tage auf der Heimreise zwischen Schüpfheim und Hasli in die Hohle Gasse geritten kam, fielen hier plötzlich drei Schüsse. Der erste, vier Kugeln treibend, verwundete mit einer den Schultheissen Dulliker in den Schenkel und gieng mit zweien dessen Reitpferde durch den Hals. Gleich darauf knallten zwei weitere Schüsse, eine Kugel sauste zwischen den Rathsherren Balthasar und Fleckenstein durch, die andere traf den Zeugherrn Studer in's Herz. Die Mörder waren drei unter dem Namen der Tellen verschworene Bauern. So besagte eine gleich darauf in Luzern erschienene Deputation des Landvolkes, die sich auch bereit erklärte, die Uebelthäter auszuliefern, wenn man den Einwohnern die abgenommenen Waffen wiedergebe und die bewilligten Friedensartikel urkundlich zufertige. Die von der Obrigkeit schnell nach Schüpfheim entsendeten Truppen verschanzten sich hier sorgfältig und streiften auf die Mörder. Hans Stadelmann von Marbach, genannt Städeli, hatte im Drittbunde den Staufacher repräsentirt und war gleich nach der That in's Ausland entflohen. Kaspar Unternäher, genannt Käspi, war im Bunde der Wilhelm Tell; er und Ulrich Hinterwart, genannt Hinteruoli, der gewesene Erni aus Melchthal, wurden auf die Anzeige eines Knaben in einer Scheune unweit Schüpfheim entdeckt. Sie flohen hier vor den eindringenden Soldaten auf's Dach, beide mit Schlachtschwertern bewaffnet; der eine schleuderte die Beschwersteine des Schindeldaches gegen die Heraufsteigenden, der andere hieb auf sie ein. Nach umsonstiger Aufforderung sich zu ergeben, wurden sie endlich herunter geschossen. Noch über

die Todten sprach das Criminalgericht Bluturtheile aus, die Leichname wurden geviertheilt und an den vier Landeshochgerichten aufgesteckt. Stadelmann wagte es, in die Heimat zurück zu kehren, ward verrathen, gefangen und gefoltert, bekannte den Schuss auf Dulliker gethan zu haben, wurde geköpft und auf's Rad geflochten. Mit den drei Genannten hatte Hans Krummenacher, der Weibel zu Schüpfheim, gemeinsame Sache gemacht, soll aber nicht selbst bei der That gewesen sein. Auf Fürbitte der Schüpfheimer Kapuziner gestattete ihm der Rath 1655 die Rückkehr in die Heimat, jedoch gegen Erlegung von 3000 Gulden Strafgeld. Zu so grausamem Ende führte es, als das naive Volk mit dem Spielzeug seiner Herren endlich wirklich Ernst machen wollte. Diese Angaben sind entnommen Ulrich Dullikers Autobiographie, betitelt: Summarische Lebensbeschreibung, abschriftl. in Zurlaubens Miscell. Helvet., tom. II, pag. 209, auf der Aargau. Kt.-Bblth. — Sodann: Vock, Gesch. des schweiz. Bauernkrieges.

Es wäre blosses Ameisengeschäft, so vielerlei gleiche, monotone Zahlenbeispiele aufzulesen und zusammen zu häufen, wenn nicht in ihrem Grunde ein uralter Glaubenssatz läge, den sie Alle heimlich verbergen und mit immer neuem Schutte zudecken. Dies ist der Heidenglaube an die Fortdauer jener mythischen Volkshelden, welche in einen Berg entrückt und in Zauberschlaf versenkt, dereinst in des Vaterlandes letzten Nöthen hilfreich wieder erstehen. Bald ist es ein einziger Held: der Kaiser, der Tell; bald sind es ihrer drei. Auf diese alte, längst zerbröckelte Sage, soweit sie der Mund der Gläubigen und der Ungläubigen noch kennt, gehen wir jetzt über.

Heinrich Zschokke schrieb im Helvet. Kalender v. 1797, S. 87 einen Aufsatz »Die Volkssage«, und machte hier folgende übelgelaunte persönliche Mittheilung: »Als ich mich von Brunnen (über den See) nach Flüelen führen liess, zeigten meine Schiffer auf die Felsen von Seelisberg im Kanton Uri, dicht hinter dem Grütli, und erzählten mir Ungläubigen mit dem Ernste der treuesten Diplomatik, dass dort in einer der Höhlen die drei Tellen seit Jahrhunderten schlafen, um dann die Freiheit der Schweizer noch einmal zu retten. Diese Volkssage beweist nichts als etwa den Mangel der Geistescultur, welcher noch in der Schweiz herrscht. Der Historiker hat keine verachtungswerthere Quelle.« So Zschokke, dem damals herrschenden Rationalismus gemäss; später, einem veränderten Zeitgeschmacke folgend, schrieb er über dieselben

Gegenden und deren Volksglauben das illustrirte Werk: Die klassischen Stellen der Schweiz. Sollte man nun denken, dass es ein Prinz aus der Wiener Hofburg gewesen ist und überdies damals schon, welcher die gegentheilige Ansicht vertrat? Erzherzog Johann von Oesterreich urtheilt 1799 in einem Briefe an Johannes von Müller (Briefe an J. v. M., Schaffhausen 1840, Bd. 6, S. 19) über jene Seelisberger Sage also: *J'ai trouvé dans l'almanac suisse de 1796 un passage qui m'a frappé et que je souhaiterois voir accompli. Le peuple prétend que dans une des cavernes du Seelisberg il y a les trois Tells, qui dorment jusq'au temps où la Suisse sera dans une grande calamité, pour pouvoir la délivrer. Je souhaiterois bien que dans le nombre de trois Tells nous deux y fussions compris.* Das Volk, nach Thaten rechnend, und nicht nach vornehmen Worten und Wünschen, weiss zur Stunde noch nichts von jenen zwei briefwechselnden Persönlichkeiten, gleichwohl aber hat es den erzherzoglichen Oheim des Einen wirklich den drei Eidgenossen beigezählt und redet in diesem patriotischen Sinne noch von ihm. Dies wird sich sogleich zeigen, wenn erst das Seelisberger Thema zu Ende geführt ist. Ein Weidbube aus dem aargauer Obern Freiamte hat uns Nachfolgendes schon vor nun zwanzig Jahren mündlich erzählt. Als seinen Gewährsmann nannte er einen Sennenknecht aus dem Luzerner Entlebuch; Personen- und Ortsnamen, Tell und Axenberg, waren ihm unbekannt, sein Histörchen hatte keinen andern Namen als »Der Geissbube und die drei Mannen.« Buchstäblich getreu nach der Ortsmundart theilen wir die Sage mit:

S'ist ä môl en Bueb im Entlebuech ûf d' Alb gangä. Es hät si nä Chue verirrt in äs Tobel; do ist er einist det abä gangä und isch lang dinn ummä gloffä. Do chunt er z'letzt zue-m-enä altä Tôr und isch det inä; er het aber bloss inä chönnä. Wu-n-er inä chunt, sä g'seht er en grossä Tisch und a dem sind Drei mit langä Bärtä g'legä. Wu-n-er nöcher gangä-n-isch, sä luegt eine von enä-n-ûf und frôgt en: wellä Jôrgang ass me zällä? Wu-n-ers gseit g'ha het, sä frôgt en Sällä do: ob men ûf der Wält der Rosechranz au no beti? Do seit der Weidbueb wiedrum, Jo! Do het aber dä, wu-n-en g'frôgt g'ha het, zue denä andrenä g'seit: Oheie, und iez gœis no so und so lang, bis sie erlöst seigä. Der Bueb het aber nit g'höre möge, wie lang. Er ist do wieder furt und häts dä Lütä verzält. Wu aber die chô sind, hend se nüt mê fundä. — Vgl. Grimm, Deutsche Sagen, no. 297.

Wenn im Luzerner Gebiete von den Entlebucher Bergen Rothhorn und Enzifluh her zuweilen ein dumpfes Donnern, rasch abgebrochen und wieder begonnen, Kanonenschüssen ähnlich, sich hören lässt, so nennt man in unsrer Landschaft dies Phänomen bald das Rothhorn-, bald das Rothenburger Schiessen. Um luzernisch Dietwil an der Reuss im Obern Freiamte heisst es dagegen: Prinz Karli exerziere im Berge mit seiner Armee und werde, sobald der Antichrist erscheine, herauskommen und ihn schlagen. (Lütolf, Fünfortische Sagen, S. 93.) Auf Seite der Gelehrten und Belesnen gilt nun die Annahme, der hier bezeichnete Held sei Karl der Grosse. Als ob das Volk Zeit hätte, sich mit dem gelehrten Karlingischen Sagenkreise und mit der Mönchschronik des Pseudo-Turpin zu schleppen! Weiss es doch über Kaiser Karl nicht einmal die Angaben der Luzerner- oder der Züricher Stadtchronik, welche doch schon so lange gedruckt und schweizer-geschichtlich verbreitet worden sind. Der eben genannte Sagenforscher Lütolf fügt seinem Berichte ausdrücklich bei, die Luzerner Bevölkerung denke sich unter Karli den aus der Kriegsgeschichte der neunziger Jahre noch immer bekannten Gegner Napoleons, durch dessen momentan glückliche Operationen die damalige Schweiz, früherhin ausschliesslich französisch gesinnt, rasch gut österreichisch geworden war. Sie stellte den Erzherzog dem siegreichen französischen Konsul an Ehren und Erfolg völlig gleich. Ein »Lied auf den Frieden«, Luzern, zu haben bei Meyer u. Comp. 1801 (Fl. Bl., Aargau. Kt.-Bblth. L 385, y) sagt in seiner Strophe 23 von diesen beiden Kriegshelden:

Es läbi der fränkische Konsel noch lang,
Prinz Karli läb' mit em im glychlige Rang,
Se macht üs der Krieg eüser Labtig nid bang.

Der Prinz Karli des Liedes ist mithin der österreicher Herzog, welcher aber als derselbe Prinz Karli der Sage sammt seiner gerüsteten Armee verzaubert im Berge wohnt und da durch dumpfe Kanonenschläge das Heranrücken der künftigen Weltschlacht ankündet.

Solche berg-entrückte Zauberschläfer versetzt die Sage noch an mancherlei andere Orte der Schweiz und legt ihnen auch da bald altrömische oder altchristliche Benennung und Abkunft bei, bald lässt es sie gänzlich namenlos. So sitzen im Frackstein im Prättigäu drei Männer und schlafen, wer sie sind, weiss Niemand.

Sprecher von Berneck, in der Insbrugger Ztschr. Phönix 1851, 264. Kaiser Nero sitzt im Schlossbrunnen zu Nürnberg (Fr. Daumer, Alterthum 1833. II, 34) und derselbe im Sodbrunnen zu Sissery, im Kt. Wallis; so oft er drunten stöhnt, steigen Wasserblasen auf. Reithard, Sagen aus der Schweiz 1853, S. 489. In der Fluhwand bei der Bründlenalp auf dem Pilatusberge sitzt im Dominikloche der heilige Dominik am steinernen Tische und antwortet, wenn man den Namen Domili hinaufruft. Ein mächtiges Echo giebt dann langsam und gedehnt das ausgesprochene Wort zurück. Die dortigen Sennen aber behaupten, wer ihm einen andern Namen zurufe, der sterbe zuverlässig in demselben Jahre. Zürcher Neujahrs-Bl. der Musikgesellsch. 1818, S. 2. Alle diese Einzelzüge sind nur die missdeuteten, unkennbar gewordnen Trümmer eines und desselben vorgeschichtlichen Volksglaubens über einen einst weithin bekannt und vielen Völkerschaften gemeinsam gewesenen göttlichen Helden Tell. Noch lebt er unter dem Namen Töll und zu dem eben betonten Zwecke einstiger Wiederkehr und Volksbefreiung im Munde der Inselschweden und Ehsten fort, seine Burg und sein Grab werden auf der Insel Oesel hergezeigt. Russwurm, Eibofolke §. 393. Sammt seinem Schlosse versunken in den See Tilsgraben, sitzt da der Ritter Tils drunten verzaubert im Rittersaale, mit weissem durch den Tisch gewachsenen Barte. Harry, Niedersächs. Sag. 1, no. 2. Dies ist zur Strafe des wiederholten Schusses nach einem Hirschen, der ein Crucifix zwischen dem Geweih trug. Am Oster- und Pfingsttage kommt die Bevölkerung der Umgegend am Tilsgraben zusammen, schliesst aus dem Wasserstande des Sees auf den Erfolg der kommenden Kornernte, schlägt Ball und kocht sich Kaffe. Kuhn, Westfäl. Sag. 1, S. 316 bis 335. Die von ihren Stadtpatriziern unterdrückten Schweizerbauern hatten bis zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts an dem tröstlichen Glauben festgehalten, der aus dem Schlaf erwachende und wiederkehrende Tell werde ihrer Noth abhelfen; sie sangen 1653:

Ach Tell, ich wollt' dich fragen,
Wach auf von deinem Schlaf!
Die Landvögt' wend All's haben,
Ross', Rinder, Kalb und Schaf.*)

*) Zeitschr. Helvetia, Bd. 1830, S. 628, Strophe 6.

Die Regenten dagegen sahen in diesem Volksglauben eine doppelte unerhörte Ketzerei; denn man machte den Tell zum Patron der Rebellen und versetzte ihn überdies, anstatt in den Christenhimmel der Seeligen, in die Berghöhlen zu Gespenstern. Lieder solchen Inhaltes liess darum die Obrigkeit durch Henkershand verbrennen und durch Gegenlieder widerlegen. So geschah es in der Stadt Zug 1735, als hier die Partei Schumachers, nach dem politischen Sturze dieses Mannes, ein Lied singen liess, worin der Gegenpartei die Rache des aus dem Axenberge bald hervorgehenden Tell angedroht war. Die obrigkeitliche Antwort darauf war ein 39 Strophen langes Gedicht: »Das entlarfte Tellgespenst oder Entdeckung und Zergliederung des Neuen Tell.« *) Hier wird der christenwidrige Bauern-Aberglaube also angelassen:

Ich weiss es nicht zu sagen,
Was das sei für ein Tell?
Es will mir nicht in Magen,
Es seie der Gesell,
Der dort vor alten Zeiten
Nicht hat geehrt den Filz;
Es will mir eher deuten,
Es sei ein Bauernrülz.

Ja, eher will ich trauen,
Es sei ein Wustgesicht,
Von einer Zuger-Frauen
Aus Endor zugericht.
Dann Er steigt aus der Erden,
Aus einem dunklen Ort,
Und redet von Beschwerden
Nur lauter Lugenwort.

Der recht Tell ist im Himmel! u. s. w.

Gehen wir nun an die Erklärung dieses gegenseitigen Widerspruches.

In den Höhlen der Berge wohnten die ersten Menschen, hier bestatteten sie auch ihre Todten zur Grabesruhe. In den Berg gehen, in den Hügel gehen, heisst dem Germanen Sterben. Die

*) Handschriftlich auf der Aargauer Kant.-Bblth.: Ms. Bibl. Mur. fol. 66; Blatt 267 und 274.

verstorbenen Stammväter und Fürsten der Urzeit „gehen daher in den Berg, sitzen oder liegen im Berge." Noch in Joh. Ackermanns Gespräch mit dem Tode wird dieser angeredet: „Herr Tot, Hauptman vom Berge." W. Wackernagel, Lesb. 1139, Vers 18. Den ältesten Germanen wohnten selbst die Götter in den Bergen, und erst später auf oder über deren Gipfel. Lässt daher ein Volksstamm seinen Begründer im Berge begraben sein, so lag eine Vermischung des Stammvaters, der selber wieder einen Gott zum Vater hat, mit dem Gotte ganz nahe, der gleichfalls im Berge thronte. Gott Mannus ist bei Tacitus der Sohn der Erde. Jeder einzelne Stamm hat so seinen eigenen Götterberg, sein eigenes Schlachtfeld, auf das der schlafende Gott heraustreten wird zur Entscheidung und zum endlichen Weltfrieden. Als dann das spätere Zeitalter die Leichen nicht mehr in den Berg trug, sondern dem Feuer übergab und in Rauch gen Himmel schickte, da mag man sich gewöhnt haben, auch die Götter über den Wolken wohnend zu denken. Die Chinesen schreiben ihrem Kaiser Hoam Ti (1251) die Erfindung des Schmiedens, Schiffbaues, Gewichtes und Masses, der Zahl, Töpferei und Jägerei zu, und behaupten, er lebe noch jetzt auf einem hohen Berge, auf dem das irdische Paradies sei. Diebolt, Historische Welt, Zürich 1715, S. 1365. Ebenso hat auch die deutsche Volkssage das Aeltere bewahrt und verweist mit ihren im Berge fortschlafenden Lieblingshelden auf die Zeiten des Grabalters und der Hügelbestattung zurück, welche beide dem Brennalter vorausgiengen (Simrock, Myth. 367). Leiblich im Berge und geistig in Walhalla zugleich sein, war also Volksglauben. Der Ritter Tannhäuser geht lebend in den Venusberg ein, der sich auf ewig hinter ihm schliesst; dennoch wird er zuletzt ein Gott und die Schlüssel des Himmelreichs sind ihm anvertraut. Aventinus, baier. Chronik 45. Als dann der Gesichtskreis der Völker sich erweiterte und damit ein geschichtliches Erinnerungsvermögen bei ihnen wuchs, klammerte sich dieselbe Sage noch an das Andenken und den Namen der Verabscheuten, und darum hiess es nun, auch solche, welche durch ihre Thaten tiefsten Hass erregt hatten, lebten nach ihrem Tode fort. Die Schweizersage, Nero sitze verwünscht im Brunnen zu Sissery, hatte, zu dieses Tyrannen Zeit selbst schon, Römer und Christen in nahverwandter Art beschäftigt. Als Nero aus der empörten Hauptstadt floh und von seinem Sklaven sich den Tod hatte geben lassen, begann eine

Zeit äusserster Reichsverwirrung, in welcher der Glaube entstand, der Tyrann sei nicht gestorben, sondern zu den Parthern entwichen, um mit zahllosen Reiterschaaren gegen Rom heran zu ziehen. Begierig griffen die damaligen Christen dies Märchen auf und versetzten es in ihre Offenbarung Johannis, wo Nero als Antichrist, als das Thier mit sieben Häuptern und zehn Hörnern, zur Wiederkehr bereit steht und seinen Anhängern das Malzeichen 666 einbrennt, d. i., ausgedrückt im Zahlenwerthe der griechischen Buchstaben: *Neron Kaisar.*

Nach des ersten Napoleon Tode gieng eine ähnliche Sage durch Europa und setzte sogar die Nomadenstämme Süd-Russlands in Aufregung. Eine darüber erschienene Flugschrift trägt folgenden Titel: Zehn sehr wichtige Gründe für die Vermuthung, dass Hussein Pascha, Oberbefehlshaber der ottomanischen Heere, der wieder auferstandene zurückgekehrte Napoleon sei. Berlin in der akadem. Buchhdl. 1829. Ein anderes gegentheiliges Gerücht verbreitete sich 1848 in Tirol auf die Nachricht hin, dass die österreichischen Truppen in Italien den vereinten italo-französischen Waffen unterlegen seien: Der Sandwirth Hofer, hiess es, lebe im Berge zu Ilfingen oder auch in der Sarner-Scharte und werde das Volk abermals aufbieten (Zingerle, Tirol. Sag. No. 370). Ebenso tauchte damals in Mähren die Nachricht auf von der Wiederkehr des verlorenen Fürstensohnes Jecminek, und der böhmische Landmann erwartete den St. Wenzel und das Wiedererwachen des Helden Zdenko von Zasnink, der mit seinen Gerüsteten im Berge Blanik beim Städtchen Jung-Woziz auf einer Steinbank schläft. Verwandte Sagen finden sich bei fast allen uns bekannt gewordenen Völkern und können in mehreren Sammelwerken nachgelesen werden*). Hat sich die Kirchenlegende mit eingemischt, so weist sie zu ihrer eigenen Bewahrheitung auch die bestimmte Höhle sammt Kapelle mit vor; so z. B. beides in Ephesus zur Beglaubigung der dorten kirchlich verehrten Siebenschläfer, zu denen die Griechen auch heute noch zu wallfahren pflegen. Ein kurzes Wort Voltaire's hierüber wird genügen: *„Aucun Grec n'en a jamais douté dans Ephèse; ces Grecs n'ont pu être abusés; ils n'ont pu abuser personne; donc l'histoire des Septs Dormants est*

*) Grimm, Deutsche Sagen, Zweiter Th. 1; 28; 33; 214; 382. W. Menzel, Odin, S. 317—340. Vernaleken, Oesterreichische Mythen und Bräuche (1859) S. 109—116.

incontestable". *Questions sur l'Encyclopédie. Tome quatrième. Londres 1776, pag. 97.* Wir selbst wenden uns zum Thema und zur Frage zurück, woher die Dreigliederigkeit im Tellenmythus stamme.

Sie ist ein religiöser Abkömmling jener Trinitäten und Triumvirate, in welche sich Götter- und Königsdynastien, Stammväter und Heldengeschlechter zu gliedern pflegen. Der Grund hiezu ist in der Dreizahl selbst gegeben, welche die erste Vereinbarung der Zwei zu einem und demselben Zwecke ist und an den schon voraus erwähnten Wahlspruch des politisch dreigegliederten Graubündner-Landes erinnert: *Omne trinum perfectum.* Es soll nun dieser Dreiverein nicht allein nach dem Alter seiner mythischen Abkunft, sondern als die älteste Grundlage der Tellischen Schützensage überhaupt hier zum Ende nachgewiesen werden.

Die Begleiter der beiden indischen Aethergottheiten Indra und Rudra sind die Ribhus, deren Name im Indischen selbst als Sonnenstrahlen übersetzt ist und die zugleich treffliche Bogenschützen sind. Aus ihrer Schaar ragen drei Brüder durch ihre Thaten besonders hervor: Ribhus, Vibhva und Vayas. Sie entsprechen aber, wie Adalb. Kuhn nachgewiesen hat (Zeitschr. Bd. 4, S. 95 u. 110), genau jenen drei von der germanischen Mythe gefeierten Brüdern, die da heissen: Wieland, der Kunstschmied; Slagfidhr, der beflügelte Pfeil; und Eigil, die scharf durchdringende Pfeilspitze. Diese drei sind Söhne des Riesenkönigs, Gewitterherrn und Bootbauers Wato (eine Hypostase des Wuotan) und vermählt mit drei Walküren: Schwanenweiss, Schneeweiss und Allweis. Eigil, der eine dieser drei Schützenbrüder, muss seinem dreijährigen Söhnlein auf König Nidungs Befehl einen Apfel vom Haupte schiessen. Das Northumbrische, auf altenglischen Erzählungen beruhende Volkslied besingt die drei vereinten Treffschützen Adam Bell, Clym of the Clough (Clemens von der Klippe) und William of Cloudesly (also auch hier ein Schütze mit dem Vornamen Wilhelm). Sie sind Wilddiebe, haben des Königs Trabanten erschossen, sind zu Dritt gefangen und zum Galgen verurtheilt. Doch darf William am Wege zum Tode vor dem Könige noch einen Meisterschuss thun, schiesst seinem siebenjährigen Sohne auf 120 Schritte einen Apfel vom Haupte, befreit damit sich und die zwei Mitgesellen und wird des Königs Bogenträger:

Wilhelm schoss den Apfel entzwei,
Sein Sohn litt keine Noth;
Der König sprach: dein Ziel zu sein,
Davor bewahr' mich Gott!

Die weiter nach Nordosten wandernde Sage hat sich mit den Schweden im Rigaischen Meerbusen auf der Insel Oesel niedergelassen, wo die drei Riesenbrüder Töll (dorten auch Tell genannt), Leigre und Neider hausen. (Russwurm, Sage aus Hapsal, S. 11.) Der mythische Nationalheld bei den zunächst angrenzenden Ehsten ist Kallewipoeg und hat seine zwei Brüder ähnlichen Wesens Alewipoeg und Sulewipoeg neben sich*). Die Sage wird hierauf von den Ehsten aus zu deren vormaligen Grenznachbarn, den Lappen, übergegangen sein, in deren Mythe der Hauptheld und Riesenvernichter Päiwiö zwei Söhne hat, Wuolabba (Olof) und Isaak. Des Letzteren Sicherheit im Pfeilschiessen war so gross, dass er eine Flussäsche traf, wenn sie nur aus der Oberfläche des Wassers hervortauchte. Seinen Meisterschuss vollführte er gegen die räuberischen Russen. Da war ein von Kopf bis zu Fuss gewappneter Russenhäuptling so unbeweglich in seinen Panzer geschnallt, dass ihm der Knecht die Mahlzeit in den Mund stecken musste. Als er eben gefüttert werden sollte, erlauerte ihn Isaak; und während jenem der Knecht die Gabel zum Munde führte, kam des Gegners Pfeil geflogen, traf die Gabel und trieb sie dem Häuptlinge in den Hals. Castrén, Reise-Erinnerungen bis z. J. 1844. Petersburg 1853, S. 19. Als Lehrmeister in Handhabung des Bogens galten den Nordgermanen die Finnen. Unter diesen pries die Ueberlieferung den Finnenkönig Gusi als den berühmtesten Schützen. Er besass drei Zauberpfeile Flög, Hremsa und Fifa, die an den Norweger Ketil-Häng, der ihn erschossen hatte, und von diesem an Oervarodd (d. i. Pfeilspitze) gelangten, welche beide nachmals die grössten Thaten gegen sonst schussfestes Volk ausübten. Oervarodd erhielt zu den drei finnischen Gusipfeilen später auch drei Steinpfeile, welche jene an Macht und Zauberei noch übertrafen. Weinhold, Altnord. Leben 205. Wie alsdann Laurukadsch, der Held der Finnen und Lappen, damit den Apfel vom Haupte schiesst, im Sturme die

*) Ueber Kallewipoeg handelt mehrfach Schott: Die ehstnische Sage etc. Monatsberichte der Berliner Akad., Jahrg. 1859, 1862 u. 66. — Kalewipoeg, eine ehstn. Sage, metrisch übersetzt von Reinthal; 6 Hefte. Dorpat 1857—61.

Seefahrt wagt, dabei auf die Platte entspringt und zugleich den Erbfeind in die Wellen zurückschleudert — davon ist im vierten Abschnitte gehandelt worden.

Aber noch ein ganz anderes Geister- und Geistesverhältniss macht sich bei dieser weitreichenden Trilogie bemerkbar und vollendet sie bedeutsam. Die drei grossen Sagen von Hamlet, Faust und Tell theilen nemlich darin das gleiche Schicksal, dass sie zu Dritt unsre drei grössten neuzeitlichen Dichter überrascht haben und von ihnen zur poetischen Apotheose gebracht worden sind, noch bevor die Geschichts- und Mythenforschung sich dieser Stoffe hatte zu bemächtigen gewusst. Die Wirkung eines so verfrühten künstlerischen Vorgreifens dauert bis heute im allgemeinen Urtheile fort. Denn hiemit ist nicht bloss, was ursprünglich eine dichtende Volkssage war, als Sagendichtung für immer abgeschlossen worden, sondern das künstlerische Gelingen war ein so geistesmächtiges, vollkommenes, dass die überwältigten Leser diese Werke auf Treu und Glauben als förmliche Geschichtsquellen hingenommen haben.

VIII.

Geschichte der drei Tellskapellen.

1. Die Kapelle zu Bürglen in Uri.

Eine halbe Stunde oberhalb Altorf in Uri liegt am Eingange des Schächenthales das Dorf Bürglen, ein uralter Ort. Von seiner Pfarre reden bereits die beiden Urkunden v. J. 853 und 13. März 857*), in denen König Ludwig der Deutsche dem Priester Berold, als dem Kaplan des Züricher Frauenconventes, die lebenslängliche Nutzung der Pfründe an der Peterskapelle in Zürich und an zwei anderen Kapellen zu Silenen und Bürglen in Uri bewilligt: *concessit ... capellam in villa Zurich nec non et alteras duas in valle Uronia in locis cognominantibus Burgilla et Silana.* Hier im Dorfe auf einer anmuthigen Höhe bezeichnet jetzt eine kleine, mit Scenen aus Tells Leben bemalte Kapelle den Standort des Hauses, das einst Wilh. Tell bewohnt haben soll. Aussenher ist folgende Aufschrift zu lesen:

Allhier auf dem Platz dieser Kapell
Hat vormals gewohnt der Wilhelm Tell,
Der treue Retter des Vaterlands,
Der theure Urheber des freien Stands.
Dem zum Dank, Gott aber zur Ehr,
Ward diese Kapell gesetzet her**).

---

*) G. v. Wyss, Urkk. zur Gesch. der Abtei Zürichs, Beilage No. 2, und Erstes Buch, Anm. 63. Das Original der Urk. v. 857 liegt in Zürich und zeigt Merkmale der Unechtheit. — Ein R., plebanus de Burgelon in Uronia, urkundet daselbst am 15. Januar 1247 und findet sich erwähnt in Zurlaubens Helvet. Stemmatographie (Ms.) tom. 40, pag. 354.

**) Copirt, wohl auch modernisirt, von Fr. Meisner, Kl. Reisen. Bern 1823. III, 135.

Den nächst umliegenden Raum profaniert heute ein Zum Wilhelm Tell geschildeter Gasthof und droht mit seiner Breite das bescheidene Kapellchen zu erdrücken. Unmittelbar dahinter ragt ein epheu-umsponnenes Thurmfragment empor, einst zu der Zeit, da das untere Land Uri noch an's Züricher Frauenmünster-Stift gehörte, der Sitz des herrschaftlichen Hausmeiers. Wer seit den letzten fünfziger Jahren die hier stationirt gewesene Pförtnerin getroffen hat, der bekam auch ihren im Tone der Zweifellosigkeit erstatteten Bericht anzuhören, dass der Thurm zu einem Schlosse gehört und in demselben weiland Tells Schwiegervater, der Herr von Attinghausen, ein alter edler Ritter, gewohnt habe. Genau so drückte die Frau sich aus. Der Fremde staunte und dachte, woher weiss sie dies? Der Einheimische jedoch und mit dem Landesbrauche Vertraute mochte die Angaben der Erzählerin ganz dem Landesherkommen gemäss finden. Denn warum sollte nicht auch diesem urdemokratischen Urnervolke die allgemeine Sucht eingeboren sein, vornehm sein und seines Gleichen vornehm machen zu wollen? Da der geistige Adel für sich allein keinen Kurs hat, wenn er nicht wenigstens auf der Reversseite noch ein Adelswappen trägt, so hatten bereits die frühesten Schweizerchronisten sämmtliche beim Rütlibunde betheiligt gewesene Männer zu Adeligen nobilitirt, und die Folgezeit hat es buchstäblich geglaubt. Selbst der wegen seiner Allbelesenheit so berühmt gewesene Marschall Fidel von Zurlauben, welchen Johannes von Müller das lebendige Schweizerarchiv zu nennen pflegte, verunstaltete alle seine Studien und Arbeiten durch die grellen Spuren dieser dem Emporkömmling anhaftenden Grossmannssucht. In dem umfangreichen Wappenbuche z. B., das er sich aus allen möglichen Urkunden, Acten und Drucken zusammen stellte, hat er alles Ernstes ein »Verzeichniss des Uri-adell« angelegt, giebt da in einem blasonirten Abbilde »Das Willem Tellen-waapen« zum Besten und lässt dann ebenso beim Unterwaldner Adel »Des Aerni von Melchthall-waapen«, wiederum blasonirt, darauf folgen*). Mit demselben luxuriösen Enkelstolze hat man bekanntlich für Längstverstorbene Grabsteine nachgemacht**), und nicht nur für sagenhafte, sondern sogar für rein mythische Namen Glasgemälde kirchlich nachgestiftet; wie deren

*) In Bd. 4, S. 311 u. 319 der handschriftl. Helvet. Stemmatographie.
**) Heffner von Alteneck, Handb. der Heraldik I, 23.

eines für Wernher Staufacher und dessen Frau Herlobig in der Kirche zu Art, ein anderes für Schrutan Winkelried in der Abtei zu Engelberg ist oder gewesen ist. Argovia, Bd. 8, 241. Man ist aber bei derlei antiquarischen Spielereien nicht stehen geblieben; denn um einen unerweislichen Personennamen, oder eine voraus geglaubte Thatsache der historischen Ungewissheit zu entziehen, hat man sich auf das Gebiet der historischen Diplomatik gewagt, Urkunden geschmiedet, historische Inschriften ersonnen und selbst Kirchenbücher in Namen und Zahlen gefälscht, Alles dies in der gewöhnlichen Meinung, ein spiessbürgerlicher Eigendünkel sei auch schon Nationalstolz, diesen aber weiter auszubreiten, sei ein tugendhafter und patriotischer Zweck, welcher darum die gewählten Mittel des Betruges heilige.

Fälle solcher Art liegen gerade in Bürglen vor. Denn hier, als am angeblichen Geburtsorte Tells, hatte man für den Namen und die Existenz dieses Helden Documente und Monumente künstlich geschaffen und sie schon seit so langer Zeit zur amtlichen Geltung gebracht, dass zuletzt sogar noch ein Johannes von Müller sich dadurch eingeschüchtert fühlte und mit Unterdrückung seines besseren Wissens über Tell bekannte: Gewiss hat dieser Held i. J. 1307 gelebt und an den Orten, wo Gott für das Glück seiner Thaten gedankt wird, solche Unternehmungen wider die Unterdrücker der Waldstätte gethan, durch die dem Vaterland Vortheil erwachsen, so dass er das dankbare Andenken der Nachkommen verdient*). Es ist darum unerlässlich, diejenigen Gewährsmänner und Schriftstücke hier vorzuführen, auf welche sich die genannte Bürglener Tradition stützt, und da weitaus deren meistes Material sich an die Namen zweier Urner knüpft, des Johannes Imhoff und des K. L. Müller, so ist zunächst von diesen Beiden nun die Rede.

Der Berner Pfarrer Uriel Freudenberger hatte über die historischen Schwächen der Tellengeschichte einen kleinen Aufsatz verfasst und denselben 1752 durch seine Freunde in der katholischen Schweiz dem Urner Pfarrvikar Johannes (alias Joseph) Imhoff zu Schaddorf in die Hand spielen lassen unter dem gutmüthig lautenden, aber ironisch gemeinten Ansinnen, man möge den geschichtlich unbewanderten Opponenten mittels der in Uri so reichlich vorhandenen Tellenurkunden kurzweg widerlegen.

*) Schweiz. Gesch. I, 644—45.

Die Intrigue war richtig vorberechnet, denn die erbetenen Documente waren wirklich auch in Uri so wenig vorhanden, dass Imhoff erst sieben Jahre hernach, am 30. Mai und 4. Brachm. 1759, eine Reihe inzwischen aufgesammelter Schriftstücke*) zu übersenden vermochte, welche sich auf den ersten Blick als höchst abenteuerliche und erfolglose Bagatellen erwiesen. Sogleich auf diese nichtigen Papiere hin veröffentlichte Freudenberger anonym seine französische Broschüre: Guillaume Tell, fable Danoise. 1760. Sie musste ebenso rasch in mehreren Kantonen obrigkeitlich confiscirt, verbrannt, ja durch eben dieselben Männer Balthasar und Haller öffentlich widerlegt werden, durch deren Hand vorher jener Schriftenaustausch nach und von Uri gegangen war. Nun aber fielen diese neuesten Apologeten Tells ernstlich und zwangsweise in diejenige Rolle zurück, welche Freudenberger vorher nur scherzhaft gespielt hatte, denn auch sie suchten, um die Fable Danoise zu widerlegen, in Uri alsbald weiter nach beweisenden Documenten, erhielten solche ebenfalls zugeschickt, und siehe, dieselben waren nicht weniger Träume und Fälschungen, als vorher diejenigen von Imhoff überschickten. So geschah es namentlich dem gelehrten Luzerner Staatsmann Felix von Balthasar in seiner Schrift »Schutzschrift für Wilh. Tell,« Zürich 1760**), als er in ihr das Zeugniss der Pseudo-Klingenberger-Chronik anrief, wie folgt: »Der verstorbene Herr Landamman Püntener (aus Uri) hat emsig verschiedene Archive durchsucht, um die Beweise für das Dasein Tells aufzufinden, und fand unter Anderem in einer alten Klingenberger Chronik folgende Worte: *Wilhelmus Tello, Uraniensis libertatis propugnator, cum suis liberis Guilielmo et Gvaltero, natu minimo, vixit anno 1307. Ejus Stemma nondum extinctum est. Fuit post belli quietem Meyerus in Burgla ecclesiæ Thuricensis jure, et Walthero (!) Furstii ab Attingkhusa, sui antesignani, gener ægregius; uterque in bello Morgartensi anno 1315.****)*

---

*) »Gründe für die Wahrheit der Geschichte dess Wilh. Tellen, begleitet mit 15 Extracten aus Urkunden der Landesarchive.« Auf der Berner Stadtbibliothek bezeichnet: Telliana H. II, 4°.

**) Gleichzeitig auch in französischer Ausgabe erschienen: La Défense de Guill. Tell.

***) Auf deutsch: Wilhelm Tell, der Freiheit Vertheidiger, mit seinen Söhnen Wilhelm und Walther, dem jüngeren, hat im Jahre 1307 gelebt. Sein Stamm ist

So viele Angaben diese Stelle macht, eben so viele Zeugnisse plumper Unwissenheit trägt sie zur Schau. Allerdings war das Bürglener Meieramt ein Lehen der Abtissin des Zürcher Frauenmünsterstiftes, allein sämmtliche Züricher Schriften, die über dieses Bürglener Patronatsrecht handeln, kennen keinen Meier Namens Tell; erstlich einen Meyerus nicht, weil ein solcher in der Amtssprache des Zürcherstiftes stabil und ausschliesslich villicus betitelt war; und sodann einen Tell nicht, da dieser Personenname selbst in den vier Archiven und in sämmtlichen Ehe-, Tauf- und Todtenbüchern der Urkantone gleichfalls mit keiner Sylbe zu finden ist. Auch müsste obige Textstelle »*ecclesiæ thuricensis*,« wenn sie echt sein sollte, zu lauten haben: *Monasterium abbatiae thuricensis*. Kopp, Geschichtsblätter I, 241. »Besonders ist das *ejus stemma nondum extinctum est* im Munde eines gleichzeitigen Schriftstellers ein Widersinn und weist auf eine Zeit hin, wo die Urner »Näll« sich »Täll« nannten, aber schon dem Aussterben nahe waren.« A. Huber, Die Waldstätte etc., S. 125. Woher aber nahm Püntener diese an Balthasar überschickte Lateinstelle? Aus der Klingenberger Chronik, behauptet er; dies ist unmöglich. Das Sammelwerk, dem man fälschlich den Namen einer Chronik der Thurgauer Edeln von Klingenberg beigelegt hat, ist nemlich eine deutsche Zürcher-Stadtchronik, in österreichischem Partei-Interesse geschrieben, kann schon aus diesem Grunde einen lobpreisenden Passus auf Wilh. Tell nicht enthalten und nennt auch, wie der von Anton Henne besorgte Abdruck jetzt bezeugt, des Befreiers Namen nicht ein einziges mal. Püntener muss also sein Citat in einer ähnlich beschaffenen, auf die Klingenbergische sich berufenden Chronik gefunden haben, und dies ist diejenige seines gleichnamigen Ahnen Johann Püntiner gewesen. Letzterer, der von den Jahren 1441 bis 1468 abwechselnd als Landesstatthalter und als Landammann zu Uri in der Regierung gestanden, den alten Zürichkrieg mitgemacht und dabei eine Wunde davon getragen hatte, war Verfasser einer Chronica miscella, welche

---

noch nicht erloschen. Nachdem der Krieg beigelegt war, wurde er Verwalter zu Bürglen für die Kirche zu Zürich, und berühmter Tochtermann von Walther Fürst von Attinghausen, seinem Rottenführer. Beide haben an dem Kriege zu Morgarten 1315 theilgenommen. — Dieser Satz ist zugleich die Quelle jener Berichterstattung, mit welcher die oben erwähnte Pförtnerin auf der Bürglener Thurmruine die fremden Besucher zu empfangen pflegte.

beim Brande des Fleckens Altorf 1799 ein Raub der Flammen geworden sein soll. Obschon sie nun für immer verloren ist, so kennt man sie doch nach ihrem Inhalte genugsam, theils durch alle älteren Chronisten, welche gemeinsam aus ihr geschöpft haben, ohne sie zu nennen, theils durch die neueren Geschichtschreiber der drei Länder, denen sie noch vorlag und welche Auszüge daraus geliefert haben; so Schmid von Uri, Fassbind von Schwyz und Businger von Unterwalden. Sie Alle beweisen, dass ihr Original eine fabelhafte Geschichte der Vor- oder Urzeit enthalten hat und zwar ganz in jenem Alles durcheinander würfelnden Mönchsgeschmacke, in welchem die altdeutschen Weltchroniken geschrieben sind. Püntiner führt den Ursprung seiner Urner auf den Gothenkönig Alarich zurück, lässt sie Rom erobern und ihre Landespanner daselbst von dem Papste, den sie wieder einsetzen, zum Lohne empfangen*). Dies sei i. J. 398 geschehen und stehe in der Chronik des Klosters Seedorf (ein zunächst dem Flecken Altorf gelegenes Klösterlein). So wurde, sagt hierüber Burckhardt (im Archiv f. Schweizer-Geschichte, Bd. IV) durch Schriften, die keine Quelle in der Volkssage hatten, dem Volke eine Erfindung beigebracht, die dann von demselben erst wieder auf seine Weise vervielfältigt worden ist. Und die Forscher, die sich darauf als auf wahre Volkssage verliessen, übersahen, dass jede mündliche Ueberlieferung, die durch viele Jahrhunderte hindurch etwas berichten soll, immer nur auf einzelnen Begebenheiten und Umständen gehaftet und niemals auf eine politisch zusammenhängende Geschichte sich ausgedehnt hat. Tell aber wurde ja gerade zum Mittelpunkte der Unabhängigkeitsgeschichte gemacht.

Wendet man sich nun auf jene Imhoff'schen Telliana zurück und fragt, ob auch in ihnen eine Kenntniss der von Püntiner aufgestellten Tellen-Genealogie enthalten sei, so ist zu erwiedern, dieselben verrathen nicht nur ihre Bekanntschaft mit der vorhin citirten Lateinstelle, sondern sie kennen dieselbe bereits in deren Verwerthung zu einer Reihe von urkundlichen Fälschungen. Imhoff meldet nemlich: Im Todtenbuche der Kirchgemeinde

*) Als Papst Julius II. 1512 den drei Ländern neue geweihte Panner schenkte, stand auf diesen Fahnen, zur Bestätigung obiger Mythe, wirklich die Jahreszahl 398. Als ob man zu jener Zeit schon nach den Jahren der Geburt Christi gezählt hätte! Archiv f. Schweiz. Gesch. IV, 75 ff.

Schaddorf stehe geschrieben: Wilhelm Tell, Walter, sein jüngster Sohn; Walter de Tello, Cuni sein Sohn. Ferner stehe ebenso im Todtenbuche der Kirchgemeinde Attinghausen: »Im Jahre 1675 ist verschieden Anna Margaretha Tell. Im Jahre 1684 ist verschieden Joh. Martin Tell, der letzte seines Stammes, *ultimus stemmatis**).« Ferner sei zu lesen in der *Copia libri vitæ in Altorf et Seedorf, anno 1360 renovati: Familiarum priscarum ejusdem gentis liberae conditionis nomina:* Der Fürst, 1307. 1315. Der Telle, 1307.

Alle diese so keck auftretenden Angaben hat Kopp, Gesch.-Blätter I, 314 ff., als freche Täuschungen aufgedeckt. Die aus dem angeblichen Seedorfer Jahrzeitbuche genannten Namen und Jahrzahlen sind dorten nicht enthalten und sind weiter nichts als Auszüge aus der Chronik Tschudi's unter den betreffenden Jahren. Das Schaddorfer Todtenbuch ist heute noch vorhanden, enthält nirgends den Namen Tell, zeigt aber, dass der Name Walter de Tello aus dem Namen Walter de Trullo, der vorher hier an der Stelle stand, umgeändert worden ist. Dasselbe Falsum ergiebt sich im Attinghausner Todtenbuche, wo der Name eines Johann Martin Näll von 1661 und seiner gleichnamigen Töchter in Tell umgeschrieben worden, dagegen der von Imhoff behauptete Beisatz »*ultimus stemmatis*« nicht mit enthalten ist. Diese Kopp'schen Erweise sind in den Waldstätten anerkannt worden. Der eifrigste Forscher daselbst in der Tellen-Literatur, Hauptmann Karl Leonhard Müller aus Altorf, hat an der zu Altorf 1854 abgehaltenen Versammlung des Fünfortischen Geschichtsvereines in einem Vortrage über Kopps einschlägige Publicationen zugestanden, dass man in den Kirchgemeinde-Registern der ganzen Thalschaft dem Namen Tell nirgend begegne, der Vortragende habe von den stattgehabten Unterschiebungen des Namens Tell an Stelle des Namens Näll im Attinghausner Kirchenbuche sich selbst überzeugt**). (Geschichtsfreund XI, pag. VI. Rilliet, Ursprung der Eidgen., übers. v. Brunner, S. 354.) Der

*) Man setzte später hinzu: Der weibliche Stamm sei erst um 1720 mit Verena Tell erloschen. Meyer-Knonau, Schweizer Erdkunde 1, 310.

**) Mithin bleibt das so oft bestrittene Wort Guillimanns aus Romont, das er am 27. März 1607 brieflich an den Historiker Goldast gerichtet hatte (in der Sammlung ist's der 143ste Brief), ein vollkommen berechtigtes: Ipsi Uranii de ejus (sc. Wilh. Tellii) sede non conveniunt, nec familiam aut posteros ejus ostendere possunt, cum pleraeque aliae familiae eorundem temporum supersint.

Ebengenannte ist Verfasser einer handschriftlichen Sammlung der über Wilh. Tell handelnden Traditionsquellen; diese ausgedehnten, mehrere Abtheilungen umfassenden Akten haben längere Zeit hindurch uns persönlich vorgelegen und wir werden die aus ihnen geschöpften Belege, wo wir ihrer hier bedürfen, stets unter dem Namen Mülleriana citiren. Schon die nun zunächst in Betracht kommende Urkunde legt uns diese Pflicht auf.

Frz. Vincenz Schmid hat nemlich in seiner Allgem. Geschichte des Freystaats Uri (Zug, 1788—90) Th. I, S. 252, erstmalig nachfolgendes Urnerdecret v. J. 1387 producirt, das seither mehrfach, namentlich auch durch die Mülleriana kritisch beleuchtet worden ist und darum auch nach deren textueller Wiedergabe hierher gesetzt wird.

Im Nämen Gottes, Amen. Wir Ammann und eine ganze Gemeinde zu Altorf an der Gebreiten versammelt, haben angesehen und einander ewiglich uffgesatzt: An der Kreutzfarte nach Steina, üseren lieben Eidgnossen zu Schwize-Gebiete, so in iren höchsten Nöten, im Jar des Herren 1307 zahlt, üseren lieben altvorderen mit ihnen haben geordnet und getan, wie bisharre si auch ze uns nach Bürgelen kommen sind; und aber das mit grossen Kosten lang nit bestan möge — (so haben Wir darum) geordnet, ze geben den üseren einem jeden fünf Plapert, so mitgeht, us allen Kilchhörinnen üseres Lands zu Ure; und (verordnen) allweg ze genn im Monat Maje mit dem Helgen Krütz und Bildnuss Sant Kümmerniss und einem Priester, und da ze opfern eine Wachskerzen jährlichen. Auch han wir angesehen und üs uffgesatzt, ze hân eine Predig zu Bürglen an dem Orte, wo üsers liebes Landmanns, ersten widerbringers der Freyheit, Wilhelm Tellen hûs ist, ze ewigem Danke Gotte und sinem Schütze (Schutz). Geben ze Ure am 7. Tag, war's sontag des Monats Maji, im jar des Herren gezalt ein tusend dri hundert achtzig und darnach im siebenten jare. Vs Gebotte der Landlütten: ich Konrad von Unteröwen, ir Ammann erwählt.

Dieses falsche Urnerdecret, das schon in Imhoffs Tellianis hatte Aufnahme finden sollen, befindet sich zwar nicht darin, war aber brieflich voraus angekündigt gewesen und sollte in einer späteren Sendung nachfolgen. Erstmalig erschien es dann in Schmids Urnergeschichte, ohne jede Angabe des Fundortes. Gerade diese Verumständungen erklären uns den Ursprung des

Datumsfehlers, an dem die Urkunde leidet. Der von ihr genannte Ausstellungstag: »Sonntag, 7. Mai 1387« ist nemlich kein Sonntag, sondern ein Dienstag gewesen. Dagegen fiel der Sonntag, als der Tag, an welchem die Landesgemeinden abgehalten werden, gerade in dem damaligen Jahre 1758, da Imhoff seine Beweismittel sammelte, allerdings auf den 7. Mai, und ebenso auch im Jahre 1786, als zu derjenigen Zeit, da Schmid am ersten Bande seiner 1788 erschienenen Urnergeschichte arbeitete. Die versuchte Ausrede also, als ob jener Datumsfehler von einem Abschreiber herrühren könne, muss gegenüber den Gründen, warum Schmid hier falsch rechnete, verstummen. Ein anderes positives Zeichen der Fälschung ist die Phrase: »Tell, unser liebe Landmann und erster Wiederbringer der Freiheit;« denn hiemit wird eine ursprüngliche Urner Freiheit vorausgesetzt, welche erst durch Tell wiedergebracht worden sei (Schneller, in Russens Chronik, S. 63). Aber auch der die Urkunde ausstellende Urner Ammann von Unteröwen (auch Unteroyen geschrieben) ist ein ähnliches Märchen. Denn am 6. März 1387 und am 4. Brachmonat 1388 ist Walther der Meier von Erstfelden urkundlicher Landammann zu Uri gewesen. Geschichtsfreund Bd. 8, 68; und Bd. 12, 29. 31. Der Name des angeblichen C. von Unteroyen erscheint niemals in den bezüglichen Ammannslisten und ist einzig und allein aus Tschudi (I, 541) entlehnt, der ihn hinwiederum aus der dem Klingenberg fälschlich zugeschriebenen Chronik entlehnt hat. Diese sagt nemlich: »der aidtgenossen houptmann ze Wesen hiess Amman von den ouwi . . . . die von Uri die iren ammann och da verloren hatten.« Darauf gestützt berichtet Tschudi, was keine andere Quelle vor ihm zu sagen weiss, dass Conrad von Unteroyen, als der Urner Hauptmann und Vogt zu Wesen im Gaster, dorten bei dem nächtlichen Ueberfall vom 22. Februar 1388 sammt der Besatzung niedergemacht worden sei. Der vom Pseudo-Klingenberger genannte Amman von den Ouwi war für Tschudi unpassend, da er diesen Personennamen in Uri nicht vorfand, er verdrehte ihn darum in Unteroyen, weil eine Urner Ortschaft »undir Oien« in einer Urkunde vom 9. Juni 1284 vorkommt. G. v. Wyss, Abtei Zürich, Beil. No. 287. Rilliet, Ursprung u. s. w., S. 355.

Die zwingende Gewalt dieser vorstehenden Gründe wird von den Apologeten Tells schmerzlich empfunden. Die Mülleriana, pg. 48 sagen hierüber: »Wenn diese Urkunde betreffs des Kreuzganges nach Steinen, vom Jahre 1387, unterschoben sein soll,

welche die einzige ist, die des Namens Wilhelm Tell einmal erwähnt und ihn urkundlich darstellt als den Befreier des Vaterlandes; wenn Kunrad von Unteroyen nie Landaman gewesen sein sollte, dann wäre durch die Wegräumung dieses Fundamentes unser ganzer Bau in Gefahr, in Trümmer zu zerfallen.«

Doch noch ist ein Anhaltspunkt übrig, da die Urkunde sich ja auf jenen andern Kreuzgang beruft, welchen gleichzeitig und alljährlich die Schwyzer von Steinen aus nach Bürglen zu Tells Haus zu machen angelobt hatten. Auch sie mussten doch ihre besonderen wichtigen Gründe zu einer so weiten und keineswegs gefahrlosen Wallfahrt über den Föhn-bestrichnen Urnersee gehabt haben. »Worin also mag wohl die Wichtigkeit bestanden haben, welche veranlasste, zu Tells Wohnung alljährlich eine Procession zu thun und da eine Predigt abhalten zu lassen?« So fragen die Mülleriana, Abthl. 2, S. 18, und antworten sogleich darauf:

»Etwa weil Tell den Landvogt erschossen? Schwerlich! denn des Herrn Gebot, du sollst nicht tödten, war den Vätern auch 1387, im Stiftungsjahre der Procession, zu wohl bekannt, sie hatten zu grossen Abscheu vor Missethaten, als dass sie deswegen, dem Tell zu Ehren jährlich eine Predigt zu halten, hätten geloben können. Hatten sie ja doch an der entscheidenden Schlacht zu Morgarten und bei einem übermächtigen Feinde jene fünfzig Verbannte nicht unter sich mitkämpfen lassen, um durch deren Missethat nicht die Ungunst des Himmels auf sich selbst herab zu ziehen. Deswegen also werden die frommen Väter dieses Gelöbniss nicht gemacht haben, nein! Wohl aber darum, weil Tell beim Apfelschusse das Allerhärteste erduldet hatte, was einem Vaterherzen begegnen kann, und weil ihn der blosse Gedanke an das durch ihn Vollbrachte in seinem Innern folterte und auf's Tiefste schmerzte. Deswegen rief er nach dem Schusse das gefahrbringende Wort aus: Wenn ich mein Kind getroffen, so würde ich den Vogt mit diesem andern Pfeil erschossen haben! In Anerkennung dieses masslosen Bedrängnisses des Vaters, das er aus Liebe zum Vaterlande und dessen Freiheit erdulden musste, konnten die versammelten Männer Uri's einen Kreuzgang nach Tells Wohnstätte zu Bürglen, und einen zweiten zur Kapelle zu Steinen in Schwyz beschliessen und abhalten. Denn nicht der Mord an Gessler war es, den die Urner kirchlich feierten, sondern Tells furchtbare innere Büssung, nachdem er den Apfelschuss vollzogen; die Leiden seiner Frau, die dieses in

ihrer Mutterseele miterduldet hatte; seiner Kinder Hilflosigkeit, nachdem der Vogt den Vater ausser Landes in's Gefängniss entführte. Wie also der Apfelschuss die wahre Ursache an Tells zweiter Gefangennahme gewesen ist, die dann erst Gessler's Tod veranlasste, so ist er auch der Anlass für die Urner geworden, das Herzeleid des Vaters, übernommen und erduldet für des ganzen Landes Freiheit, durch kirchliche Bittgänge zu feiern. Denn zum Dank für eine solche Ausdauer des Vaterherzens darf man wohl vor Gott betend die Hände falten.«

So weit diese Stelle. Sie ist mit viel Empfindung und noch reichlicher mit Moral ausgestattet; aber darum passt sie nun um so weniger in die angehobene kritische Untersuchung und wird hier durch ihre eigenen Consequenzen sofort wieder lahm gelegt. Es ist an das scharfrichterliche Wort zu erinnern, das Em. von Haller schon i. J. 1760*) gegen ähnliche Declamationen schrieb: »Moralischer Seits sei keine Ursache sich auf einen meuchelmörderischen Todtschläger viel einzubilden, der mit seinem verwegenen Betragen dem ersten heiligen Bunde der Freiheit leicht einen fatalen Stoss hätte geben können. Das Gute der Folgen haben wir der Weisheit Gottes, nicht dem Verbrechen zu verdanken. Letzteres zu rechtfertigen, müsse man dem Moralsysteme des Jesuitenordens überlassen.«

Kehren wir also zu der hier immer noch schwebenden Frage zurück: Was veranlasste die Urner Gemeinde Bürglen, hinab über den Waldstättersee nach Steinen in Schwyz, und was die Schwyzer Gemeinde Steinen, ebenso hinauf nach Bürglen, Beide

---

*) (Balthasar's) Schutzschrift f. W. Tell. Sammt der Vorrede eines Ungenannten (verfasst von Em. v. Haller), Zürich 1760. — In Jak. Ruoffs zu Zürich 1542 aufgeführtem Tellen-Schauspiele ruft Gesslers Knecht, da er den Herrn fallen und sterben sieht: »Wer hat's thon? Gewüss kein Biderman!« — In Pfannenschmid's Schrift, Der myth. Gehalt der Tellsage, heisst es S. 20: Die Tödtung des Tyrannen bleibt, nach der Schilderung der Sage, stets ein Mord, ja sogar ein recht feiger. Tell mordet aus Rache. Von Blutrache kann man hiebei nicht reden, weil ja das Kind nicht getroffen wird. Wäre diese That überhaupt je vorgekommen, sie würde im Sinne des Mittelalters gewiss als eine schwarze, strafwürdige gebrandmarkt worden sein, gewiss ihre Sühne gefunden haben. Das Gehässige, das ihr anklebt, hat selbst im neunzehnten Jahrhundert der gepriesene Dichter des Tell nicht zu überwinden vermocht. — G. Waitz, in den Götting. Gel. Anz. 1857, II, S. 742: Ich meine, die Geschichte verliert nichts, wenn die Freiheit eines Volkes nicht auf eine That privater Rache eines Einzelnen zurückgeführt wird.

alljährlich und am gleichen Tage, in Kirchenprocession zu gehen? Man antwortet, die Urner kamen in die Kapelle nach Steinen als in Werner Staufachers, und die Schwyzer ebenso nach Bürglen gegangen, als in Tells ehemaliges Wohnhaus. Keineswegs! denn eine altkatholische Kirchfahrt kennt nur kirchlich anerkannte Ziele, keine politischen. Beide Gemeinden mussten darum zwei gleichorganisirte kirchliche Bruderschaften sein, die sich deshalb an ihrem gemeinsamen Stiftungstage gegenseitig bewallfahrteten und hiebei hatten sie denn weder dem Tell, noch dem Staufacher, sondern ihrem gemeinschaftlichen Schutzpatron ihre Andacht zu weihen, nemlich dem in ihren beiderseitigen Kapellen aufgestellten Holzbilde der heiligen Prinzessin Kümmerniss. Gar zu lächerlich! wird man vielleicht sagen; freilich lächerlich, aber wahr! antworten wir. Oder verordnet es nicht schon jenes falsche Urnerdecret von 1387, dass jeglicher Urner zu jener Sanct Kümmerniss in Steinen jährlich eine Kreuzfahrt mache und dorten opfere, weil die Leute dorten in Steinen »wie bishare auch ze uns nach Bürgelen komen sind?«

Freilich sagt uns der Urner Geschichtschreiber Schmid nicht, wie er in Besitz der producirten Urkunde gelangte, und sie steht auch sonst nirgends als nur in seinem Buche. Dennoch lässt sich seine Quelle nachweisen und damit gelangt man auch zur Bestimmung des wirklichen Alters der Urkunde. Sie gehört erst der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts an und ist veranlasst durch den katholischen Polemiker Caspar Lang. Dieser geborne Zuger, gestorben 1692 als Pfarrer und Dekan in thurgauisch Frauenfeld, hatte in seinem Foliowerke »Historisch-theologischer Grundriss der etc. Christlich Catholischen Helvetia,« Einsiedeln 1692, der Kreuzfahrt zur hl. Kümmerniss in Steinen denselben politischen Entstehungsgrund gegeben, welchen und wie Schmid ihn meldet; nur weiss Lang noch nichts von jenem Urner-Landsgemeindebeschluss, sondern erzählt statt dessen folgende Beifügung: Als Staufacher 1307 sich nach Uri begeben, um sich mit seinen Vertrauten daselbst heimlich gegen Gessler zu berathen, habe seine Heimatsgemeinde Steinen, um dieser Berathung den Schutz der Heiligen zu erflehen, zu derselben Zeit von der Kümmerniss-Kapelle in Steinen aus eine allgemeine Kreuzfahrt nach Uri unternommen zu dem andern in der dortigen Bürglener Kapelle verehrten Kümmernissbilde (Lang I, S. 780, No. 12; und S. 786, No. 18). Lang, der sonst seine Quellen immer anführt,

hat hier keine zu nennen; gleichwohl stimmen er und Schmid im Wortlaute ihrer Erzählung überein. Schmids Urkunde betont: »Die höchsten Nöthen unsrer lieben Vorfahren,« Lang ebenso: »Die schweren Trangsale der lieben Altvorderen.« Aus diesen verrätherischen Umständen hat schon Rilliet*) den Schluss gezogen, dass Lang hier das Original für das von Schmid fabricirte Landsgemeinde-Decret gewesen ist. Woher schöpfte nun Lang? Antwort: aus der spanischen Wilgefortis- oder Kümmerniss-Legende, welche zu seiner Zeit bereits in officiellem Druck erschienen und durch die von den Jesuiten Ad. Walasser und Pet. Canisius gefertigten Martyrologien in weite Verbreitung gesetzt gewesen war. Auf die Frage um den Inhalt der Kümmernisslegende und wie dieselbe in den Kapellen zu Steinen und Bürglen localisirt worden ist (auch noch an anderen Orten der damaligen Schweiz), wird von uns nicht hier, sondern im Gesslerischen Sagenkreise und zwar im Abschnitte: Staufachers Haus zu Steinen, des Näheren eingetreten. Hier ist nur noch aus den Urkunden zu zeigen, dass die Bürglener Tellskapelle und deren amtlich veranlasste Bewallfahrtung erst mit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts in Schwang gekommen ist, und damit hat alsdann die angehobene Beweisführung ihr vorgestecktes Ziel erreicht.

Die Bürglener Kapelle ist 1582 gestiftet und erbaut, am 10. Mai 1584 eingeweiht worden *in honore SS. Sebastiani Martyris, Wilhelmi et Rochi confessorum.* Geschichtsfr. XX, 93. Unter den hier nachfolgenden hievon handelnden Urkunden sind die ersten drei Nummern Mülleriana (Erster Anhang, pag. 13 ff.), die übrigen nennen ihre weiteren Quellen besonders.

Stiftungsurkunde. In dem Jahr, als man zahlt von der Geburt Christi Jesu 1582 Jahr, duo hat Peter Gissler, der Zeit Landsfendrich zu Uri, und Hans Schärer, Alt Landvogt zu Livinen, diesere Kapellen gebüwen und mit isenen Gätteren verschlossen in ihren Kosten. Und hat Frauw Anna Im Ried den Plätz dazu geschenkt, und Meister Franz Sermund, der Glockengieser von Bären, hat dieses Glögli in diesere Kapellen geschenkt; und sind diese gemelte Personen Stifter und Anfänger dieser Kapellen gsin, so sich nämbt des Wilhelm Tellen Kapellen. Und das ist ge-

*) Les Origines de la Confédération Suisse etc. Seconde édition. Genève 1869, pag. 397.

schächen Gott dem Allmächtigen zu Lob, und Maria, der reinen Magd und Mutter Gottes, zuo Ehren, und des frommen Landmanns Wilhelm Tellen, des ersten Eidgenossen, zuo einer Gedächnuss, der dann auf diserem Platz, daruf dise Kapellen gebouwen ist, sin Hus hat gehan und mit Wib und kinderen da sässhaft gsin ist; und auch zuo einer Erinnerung allen frommen Eidgenossen, die wöllen zuo Herzen füehren, wie wir so unter einem schwären joch der Tyrannen warent und aber durch die Gütigkeit Gottes und durch das Mittel des Wilhelm Tellen zuo einer hochberüemten und auch ruhwigen Fryheit kommen sind; und dass ein jeder flissig betracht Tag und Nacht, dass wir die Gaben Gottes nit verschitten und die köstlig Fryheit und gut Lob, so wir von üsern frommen Eltern empfangen, widerum üseren Kinderen und Nachkommen mögen verlassen und sie sich deren mögen geniessen. Amen, 1582. Landsfähndrich Gissler.

Hernach stând die Zügen (*testes*) der Gloggen dieser Kapellen. Pannerherr Sebast. Heinr. Kuon hat gän Gl. 6; Vogt Heinr. Troger Gl. 2; Fähndrich Heinr. Schintler Gl. 8, 10 Dohler; Heinr. Fürst Gl. 9. Witer hant andere, die nit Zügen sint gsin, ze hilf und Stü'r an disere Kapellen gewänt: Altlandamman Peter von Pro Gl. 2, 4 Sch.; Vogt Werner Käss Gl. 7, 28 Sch.; Vogt Balliser im Ebnet Gl. 20; Heinr. Mart. Imhof Gl. 4.

Diser Glögli in Wilhelm Tellen-Capellen wigt 86 Pfd., ist durch den geistl. Ehrw. Hr. Dächan Heinrich Heil, Kilchherr zu Altorf, geweiht worden in der Ehr der hl. göttl. Dryfaltigkeit und Sant Wilhelmus und alles himmlischen Heers.

Stiftung hlr. Messen. Und wann dan Hr. Mathias Käss sich der lobl. Fryheit, so durch den frommen Wilhelm Tellen erhalten worden, auch vollenz des türen Schweiss und Blüts, so üsere Altfordern zu Erhaltung derselben vergossen, dadurch wir sämmtliche dise geliebte Friheit besitzen thund, und aber dero wenig durch uns gedenkt wird: derohalben zuo Trost und Heil deroselben an diese Kapelle vertestamentirt hat Guldi tusend, daraus zu vierzähen Tagen Im eine hl. Messe gehalten werden soll und da denne dem Priester, so solche Messen lesen wird, für jede Schillig 30 geben werden solle. Und soll auch an der Kirchweihung, an S. Wilhelms Tag und an S. Sebastian und S. Rochus, und an den Jahrziten dem Priester, so das Amt hat, auch

Schillige 30 geben werden, und dem Sigrist Schillig 10. *In festo S. Wilhelmi, die 10 Febrario ao. 1592.* Landschreiber Gissler.

Dass diese Copia dem Original durchaus gleich laute, bescheint Joh. Seb. Ant. Wipfli, d. Z. Pfarrer in Bürglen. — Dass dieses von dem Original in Trüwen abcopirt und demselben gleichlaute, bescheine, 25. August 1754: Joh. Franz Seb. Crivelli, zu Uri Landschreiber.

1593. »Dem Alexander Brüntz von Orieltz wurde vfferlegt von der Landgemeind zuo Betzlingen, an des Tällen Cappell zu geben vnd hat zalt Gl. 200.« Auszüge aus einem handschriftl. Landleutenbuche von Uri, abgedruckt im Geschichtsfreund, Bd. 27, S. 270.

Uff Pfingstmontag ao. 1611 hat Hr. Landshauptmann Pet. Gissler, Ritter, dem Kilchenvogt Hans Stadler, dem Hn. Vogt Töpfer und den Räthen zu Bürglen (für die Kapelle), so er Herr Landsfähndrich Schärer het buwen lassen in der Ehr St. Wilhelmi, ze Gedächniss des ersten Eidgnossen Wilh. Tellen, geben bis dato Gl. 50, 38 Sch., 2 H. Beschächen in Bywäsen Hrn. Pfarherr Joh. Melchier Zukäss, Sextari. — Landschriber Gissler.

Wir unterschriebene bezügen, dass diese Copia der alten Urkunde zu Bürglen durchaus gleich laute: Jodoc Ant. Christen, Prespiter; Jos. Seb. Ant. Wipflin, Parochus in Bürglen; Jos. Alphons Imhof, Curatus in Silenen. — Vidimirt in Bürglen, 24. August 1754.

1655, 22. Mai beschliesst die Obrigkeit des Landes Schwyz, der Kirchgang Steinen solle für seinen Kreuzgang nach Bürglen einen Beitrag aus dem Landesseckel erhalten, und wurden für den betreffenden Jahrgang 11½ Gl. zugesprochen. — Dettling, Schwyzerische Chronik (1860) S. 179.

1792. Jos. Thom. Fassbind verfasste »Geistliche Alterthümer des Landes Schwyz« (Handschrift der Aargau. Kant.-Bibliothek, hier bezeichnet: Nova, 43 folio) und arbeitete daran laut seiner eigenhändigen Notiz (tom. II, pag. 159b) »bis auf gegenwärtiges Jahr 1792.« Er giebt darin, tom. II, pag. 141, eine Beschreibung der Kreuzgänge, wie sie zu seiner Zeit nach Bürglen und Steinen stattfanden und schreibt, wie nun nachfolgt.

Von Kreuzgängen nach Steina. Es geschechen wirklich noch ansehnliche offentliche Jährliche Kreuzgäng zu der uralten St. Jacobs-Kirch und Kilchhöri Steina, als Erstens uon denen von Vri auss dem Kirchgang Bürglen, uon oberkeits wegen, in-

dem die Hochheit zu uri die Wahlfarter bestellt und belohnt, einen Rathsherr mitschikt. Die kommen also nacher Steinen mit einer zweipfündigen opferkerzen und mit der bildnuss der gekreuzigten hl. Jungfrawen Wilgefordis oder Kümmernuss, und halten da eine Anred. Dann die bittfahrt ist in Nöthen der Eignossenschafft 1307 aufkommen [Fassbind streicht letzteres Wort aufkommen hier wieder durch und ergänzt am Rande: »laut urkund jm archiv zu uri de anno 1387, ist 1387 Sie auf immer festgesezt worden.«], und wird wechselseitig entrichtet im Maj, massen die uon Steina auch nacher Bürglen auf gleiche weis wahlfarthen gehn. Dessgleichen kommt das gotzhus Einsidlen auch jährlich im Majen mit Kreüz und fahnen und 3 priestern und bringen auch Ihre gekreüzigte Jungfraw Wilgefordis, aber in Silber, mit. Worauss auf die Ehmalige achtbarkeit disses uralten Kirchgangs zu schliessen ist. Seith undenklichen Zeit befindt sich da (zu Steinen) ein hölzenes Kreüz, daran die bildnuss der hl. Jungfraw und Martirin Wilgefordis, Kümmernuss insgemein genent, mit einem langen bart, hanget, ganz gleich dero zu Bürglen und Einsidlen, deren sich die Steiner in Ihren Kreüzgängen bedienen. Die Steiner tragen gar grosse andacht zu disser bildnuss und war lange Zeit mitten der Kirch ob dem Kleineren altar aufgestelt und heisset in Ihren alten Schrifften das hl. Bild. Und hat sich einsmals gar wunderlich zugetragen, dass als man eines Jahrs die Bittfahrt nach Bürglen unterlassen, dise bildnuss durch übernatürliche Krafft uon da wegkommen und morgendess zu Bürglen in der Kirch gefunden worden. Worauf die Bittfahrt neüerdings und mehrerem Eifer wider uor genohmen und bis auf heütigen Tag fortgesetzt wird. ita Lang in seinem Grundriss, und die Tradition.

Die sogenannte Tellskapelle zu Bürgeln in Uri, sowie die Staufacherskapelle zu Steinen in Schwyz waren und sind also Kümmernisskapellen.

Quod erat demonstrandum!

2. Die Kapelle auf der Tellenplatte und die Sprungsage.

Im siebenten Decennium des 15. Jahrhunderts wird die durch Tells Wagesprung seither namhafte Tellenplatte als solche zum erstenmale von einer Schweizerchronik genannt, vom Weissen Buche. Hierauf währt es genau ein weiteres Jahrhundert, bis die drei Chronisten Russ, Etterlin und Tschudi auf einander gefolgt sind und die gleiche Localtradition berichtet haben. Keine dieser vier Chroniken kennt und nennt die auf der Platte dem Tell erbaute und bewallfahrtete Kapelle; dies thun erst etliche zweifelhafte Schriftstücke seit und aus dem 17. Jahrhundert. Darum stellen wir im Folgenden die Chronisten als die älteren Gewährsmänner wie billig voran und werden sie dabei untereinander selbst und über jene Schriftstücke mit gutem Erfolge abhören.

Die kleine Chronik des Weissen Buches ist vom Obwaldner Landschreiber Schälly zwischen 1467—1480 zusammengetragen und von G. v. Wyss 1856 in einem Sonderabdrucke, nach welchem wir citieren, veröffentlicht worden. Auf S. 9 wird Tells Seefahrt und Rettungssprung erzählt: du der Tall kam untz (bis) an die ze Tellen blatten, du ruft er sy (die Schiffsgenossen) all an und sprach, das sy all vast (an den Rudern) zügen; kämen sy für die blatten hin, so hetten sie das böss überkôn (überstanden). Also zugen sy all vast (angestrengt), und du jnn dûcht, das Er zu der Blatten komen möchti, du swang er den Nawen (Nauen) zu hinn und namm sîn schieszüg und sprang ûs dem Nawen ûf die blatten und stiess den Nawen von jmm und liess sy swangken ûf dem sê, und luf dur die berg ûs, so er vastest mocht, und luf dur Switz hinn schattenhalb (nordwärts) dur die berg üs untz gan Küsnach jn die holen gass, dar was er vor dem herren (»dem lantvogt gesler«). Und als sy kämen Rîten, du stund er hinter einer stûden und spien sîn armbrest und schoss ein pfyl in den herren und luff wider hinder sich jnhinn gan Ure.

Melchior Russ, der Jüngere, Gerichtschreiber zu Luzern, begann seine Chronik am 1. Weinmonat als am Leodegarsabend 1482, setzte sie bis in's Jahr 1488 fort und verfasste das Vorwort dazu zwischen 1501—1513; denn in dieser Zueignungschrift an die Räthe Luzerns werden die Städte Basel und Schaffhausen als Glieder »des grossen Bundes« betitelt, ohne dass das erst 1513

in diesen eidgenössischen Bund aufgenommene Land Appenzell gleichfalls hier mitgenannt ist. Dies sei nur gesagt, um der Chronik Alter richtiger zu bestimmen, als bis jetzt geschehen ist. Etwa vier Fünftel des ganzen Werkes sind aus der um 60 Jahre älteren Berner Stadtchronik Justingers blindlings abgeschrieben. Bezüglich der Tellensage beruft Russ sich auf ein ihm bekannt gewesenes Lied, theilt es aber mit keiner Silbe mit. Der Schuss auf den Landvogt, letzterer bleibt durchaus ohne Namen, geschieht schon auf dem Urnersee unmittelbar von der Platte aus. Die bezügliche Stelle, hier abgekürzt folgend, lautet:

Als sy nun ûff den sêw kôment, als villîcht ouch gott wolte, do kam semlich ungestümkeytt von winden, das jung und alt, wîb und kindt, mit kläglicher nott zu gott und den hêlgen schrûwen. Und wan nun wilhelm thell ein boumstarcker man für ander man, so jm schiff warent, was und ouch mit faren vast wol (umgehen) kondt, und also mochtent die, so jm schiff warent, das schiff nit gehebenn und ruftent alle den landvogt an, das man Wilhelm Tellen ledig liesze. Und wan nun der landvogt sîn leben ouch gern behalten hette, da sprach er zu jm: möchtest und getrûwest uns zum landt zu schalten (stossen), so wolte er jn ledig laszen. Da antwurte jm Wilhelm thell, Er wöllte sy mit gottz hilff wol zu landt füren, wan er dan frist und sicherheytt gehaben möchte. Also liesz man jn ledig. Da fûr er in maszen und so manlich, das èr mit gottz hilff zu einer blatten kam. Da schalteth er das schiff hinden zu der blatten, die selb blatt heysz noch hüt by tag wilhelm Tellen blatt, und nam sîn armbrest, so hinden ûff dem bort lag, und sprang ûff die blatten, und spien ûff unerschosz den landvogt. Unn mochtent sy vor groszer ungstümigkeytt das schiff nit wider zu der blatten, noch an das lanndt pringen. (Vgl. Ausg. von Jos. Schneller 1834, und Wurstemberger im Schweiz. Gesch.-Forscher, Bd. X, 1838.

Petermann Etterlin, Gerichtschriber zu Luzern, »Houptmann in den Kriegen wider Herzog Karly von Burgund«, lässt seine »Kronika« zu Basel 1507 in Druck gehen. Die Tellenbegebenheit schreibt er aus dem Weissen Buche aus, nur dass er deren Ausdrucksweise wörtlich überbietet und aus dem Vogtsnamen Gesler einen Grissler macht*). Von der Platten, die er an den Axen-

*) Noch im Jahre 1768 wurde dieser Name Gryssler, als der des von Tell erschossenen Vogtes, an der Inschrift der Küssnacher Tellenkapelle neu angebracht.

berg situirt, sagt er emphatisch: die man sydhar allwegen und noch hüt by tag Tellenblatten nennet. Der bei Küssnach in der Hohlen Gasse lauernde Schütze verbirgt sich da hinter einem »poschenstûden und hort allerley anschlegen, so über jn giengen«. Mit diesem Beisatze wird der Meuchelmord entschuldigt, und dieses gleiche Motiv erborgt und erweitert dann auch Tschudi.

Diese drei Chronisten stehen hier wörtlich ausgezogen, um aus ihrem Munde das Zeugniss zu haben, dass sie zu ihrer Zeit von einer auf der Tellenplatte gestandenen Kapelle noch nichts wissen. Von ihr redet erst Tschudi, † 1572, obschon er sonst alle übrigen Einzelheiten der Tellensage dem Weissen Buche und dem Etterlin treulich nacherzählt. Bei ihm heisst es von dem entspringenden Tell: und wie Er kam nah zu einer Blatten, die sidhar den Namen des Tellen Blatten behalten und ein Heilig-Hüsslîn dahin gebûwen ist, etc. Dieser Umstand gab Eut. Kopp Anlass zu folgenden Schlüssen:

»Tschudi kennt die Benennung Kapelle sonst in seinen Schriften wohl: Chronik 1, 155b, 160a. Soll ihm dieses sogenannte Heilig Hüsslin eben dasselbe bedeuten, was eine bischöflich geweihte Kapelle ist, in der ordentlicher Gottesdienst mit Predigt gehalten und zu welcher Bittgang und Procession vorgenommen werden konnte? Und wofern die Kreuzfahrt am See schon zu Tschudi's Zeit in Uebung war, warum sollte er bei dem Anlasse, da er das Heilig Hüsslin erwähnt, gerade die Bittfahrt als minder erheblich verschwiegen haben? Demnach dürfte sich wohl der Schluss nicht abweisen lassen, dass auf der sogenannten Tellenplatte vor Mitte des 16. Jahrhunderts noch keine Kapelle gestanden habe. Und findet sich in ganz Uri kein Landmann, der den Namen Tell trug, so bricht auch die mächtigste Stütze der Behauptung zusammen, dass auf diesen Namen die sogenannte Tellenfahrt der Urner zur Platte im See unternommen worden sei.« Gesch.-Blätter 1, 317; 2, 326.

Gegen so kühne Folgerungen rücken nun die Urner mit einer Reihe von Urkunden heraus, aus denen das Wichtigstscheinende hier abermals zur Untersuchung vorgelegt werden muss. Vorzubemerken ist 1) dass alle diese Schriftstücke zu denjenigen gehören, die der Urner Pfarrvicar Joh. Imhoff unterm 30. Mai und 4. Brachmonat 1759 an Em. v. Haller in Bern übersendet hatte und die seitdem auf der Berner Stadt-Bibliothek unter dem Namen

Telliana, H. II. 4°, deponirt sind; 2) dass dieselben abschriftlich auch in jenen Sammlungen des Altorfer Hauptmanns R. L. Müller mit enthalten sind, welche wir mit »Mülleriana« bezeichnet haben.

Für das Alter der Plattenkapelle führt man ein Zeugniss an, welches Hans Zumbrunnen, der 1469 Urner Landammann und 1481 auf dem Stansertage Gesandter gewesen war, hinterlassen haben soll, folgenden Wortlautes:

»Ich habe in einer alten Schrift in dem Jahre 1460 gefunden, dass die Erpkapelle*), bei Wilhelm Tellensprung am See, buwen worden zu ewigem Dank und Gedechniss, von einer Landsgemeinde befolchen, im Jar ein tusend drihundert achtzig und darnach im achten Jar, darby über 114 Mann gesin, die den Tell gekänt hän. Hans Zumbrunnen, Ammann anno 1469.« — Dass diese Copia dem Original durchaus gleich laute, das bezeugen wir: Cher. Jauch, Josepf Andreas von Mentlen und ich Jos. Ant. Arnold von Spiringen, 1760 zu Uri geschworner Landschreiber.

Auf die Frage, warum weder Tschudi, der doch das Urner Landesarchiv untersucht und benutzt hatte, noch alle auf ihn folgenden Historiker von dieser Urkunde etwas wissen konnten, ist zu antworten, weil dieselbe erst 1759 von dem vorgenannten Pfr. Imhoff an's Tageslicht gebracht wurde, worauf dann sogleich 1760 F. v. Balthasar zuerst sich auf sie berief in seiner »Vertheidigung des W. Tell«, S. 23. Das Schriftstück ist längst als eine Abenteuerlichkeit verurtheilt. Jene 114 Mann, welche auf der Landsgemeinde des Jahres 1388 für die persönlichen Bekannten des Tell sich ausgaben, der 1315 als noch am Leben letztmalig genannt wird (Püntiner); wie alt wären sie denn damals zusammen gewesen! Und sodann der hier begegnende Name Erpkapelle, hebt er nicht den so eifrig verfochtenen Namen Tellskapelle geradezu auf? »Die ganze urkundliche Aussage ist völlig unmotiviert; entweder hat Tell etwas Bedeutendes für seine Landsleute gethan, dann wird er in der dankbaren Erinnerung des Volkes fortgelebt haben: oder er hat das nicht, und dann war ein amtliches Zeugniss, ihn gekannt zu haben, eben so überflüssig, weil das Land kein Interesse daran hatte. Die ganze amtliche Aus-

*) Der Personenname Erp leitet ab vom altdeutschen Arbo und Aribo; die letztere Namensform findet sich in Förstemanns Namensbuch; ein Erb erscheint auch in den Zunftrodeln der Stadt Zofingen vom Jahre 1500, der gleiche Name wird von einem im Aargau noch bestehenden Geschlechte getragen.

sage sieht gerade so aus, als wenn sie Jemand gemacht hätte, um die Zweifel an der Existenz des Tell, die sich besonders im vorigen Jahrhundert erhoben, niederzuschlagen.« Alf. Huber, die Waldstätte, Insbruck 1861, S. 126. — Betrachten wir nun das über die Bittfahrt handelnde Schriftstück.

Im Anniversarienbuch der Pfarrei Altorf steht fol. 28 nachfolgende Notiz eingeschrieben:

Ao. Dm. 1582 haben Gemeine Kilchgenossen zu Altorff verordnet das jahrzeit, wofern man des wetters halben zu dess Tellen Capellen nit fahren mag, zu halten jährlichen in der Pfahrkirch am freytag nach der Auffarth unseres Herren oder am . . . .

Die hier scheinbar ausgefallene Stelle hat alsdann Megnet, 1646 Kirchenvogt daselbst, folgender Massen dazu eingetragen:

Sunst (man) beim Tellen selbenn tags dort, wie vor altem har, mit 3 hl. Ämbteren und predig haltet; ist ein feurtag biss man heimkombt vom Tellen. Da fart man von Flüelen, Bauwen und den umbligenden orten mit betten zum Tell und der gross nauwen von Altorff mit Creutz und fahnen in oberkeitlichen Kösten, da man ordinarie von der fryheit die predig haltet und Gott dankh sagt. —

Bezeugt ao. 1646 Kilchenvogt Megnet in Altorf.

Am Jahrzeit wird verlesen: Also heut haltet man das Jahrzeit unser lieben ersten Eidgnossen zu Ehr der heiligen Dreifaltigkeit, zu Trost und Heil derer Seelen und welche ihr Leben für's Vaterland und hochgelobten Freyheit dargegeben. So gedenket dann um Gotteswillen Walter Fürsten von Ättinghusen, Wilhelm Tellen von Bürglen, Werni Stauffacher von Schwiz, Erni aus dem Melchthal, was des alten Heini an der Halten Sohn; Kuonrad vom Baumgarten Nid dem Wald; Werner Fryherr von Ättinghusen ze Ure, Landammann; Walter von Spiringen, Hans Imhof, Uli von Gruba, Ei... N. von Rudenz von Underwalden.

(Nach dieser Formel, zu Ende der Festpredigt gesprochen, folgt der Segen über Menschen, Thiere und Land, sowie die Wegsegnung und Wegbeschwörung alles Schädlichen, also beginnend:) Zu Ehren der heiligen Dreieinigkeit, erkennend, dass ein jegliches geistige, thierische oder leblose Geschöpf aus dieser erschaffenden Dreieinigkeit sein Dasein habe und seine Beschaffenheit, und dass von Ihr über alle Dinge gewaltet werde, wie der heilige Augustin besagt Von der wahren Religion, u. s. w.

So weit reichen die anzuführenden Schriftstücke. Ihren verschiedenen Bestimmungen ist zu entnehmen, dass die Fahrt zur Tellenplatte seit dem sechzehnten Jahrhundert bestand, eine obrigkeitlich angeordnete Betfahrt war und je am Kreuzfreitag, d. i. am Freitag nach der Auffahrt, statt hatte. Die Woche aber, in die des Herren Auffahrt fällt (meist im Mai; nur wenn Ostern am 23.—25. April fällt, ist sie im Brachmonat), wird schon von der altchristlichen Kirche als Bitt- oder Kreuzwoche *(Rogationum)* gefeiert, um in der gefährlichsten Zeit der Frühlingsfröste durch Bittgänge über die Felder für diese des Himmels Schutz zu erflehen. Es finden darum an demselben Kreuzfreitage zu Uri an dreierlei Orten solche seit Langem daselbst festgesetzte Processionen statt. Die Landsgemeinde zu Bezlingen beschloss 1566 eine solche Kreuzfahrt auf einen Tag im ganzen Lande abzuhalten »um Erlangung fruchtbaren Wetters, Bewahrung vor Feuersnoth und vorab dess Fönen wegen.« Das Schachdorfer-Jahrzeitbuch bestimmt den Kreuzfreitag zu feiern: zur Behütung der Bucheckern und anderer Früchte vor Hagel und Ungewitter. Das Kirchenbuch von Silinen will, dass man ihn begehe in einem Bittzuge mit Kreuz und Fahne zu unsrer lieben Frauen, gegen Ungewitter und Hagel. Kopp, Gesch.-Bl. 1, 318. Dass also das Urnerland auf den gleichen Kreuzfreitag einen allgemeinen Bittgang anordnete, ist nicht verwunderlich, sondern nur, wie aus dem altkatholischen Bittgange allmählich die sogenannte Tellenfahrt am See sich herausbildete. Die Erklärung hierüber kann nicht schwer fallen. Die Procession zu Schiffe wird als landschaftlicher Brauch hier gewiss sehr alt sein können, den positiven Namen aber als eines geschichtlichen Erinnerungsfestes an Tell hat man ihr eben so gewiss erst seit der Zeit beigelegt, welcher die mitgetheilten Schriftstücke angehören. Altkirchliche Processionen zu Schiffe kennt die Schweiz, die so manchen stark umwohnten See zählt, seit frühesten Zeiten und zwar mit dem beurkundeten Zwecke, die den Seeanwohnern, der Laien- und Priesterschaft, unentbehrliche »Fischweide«, als eine örtliche Nahrungsquelle, rituell einsegnen zu lassen. Gerade bei der fast noch ungemischt katholischen Bevölkerung am Waldstättersee haben sich daher zwei solcher Schiffprocessionen fort erhalten, die am Seehaupt in Uri, und die am See-Ende in Luzern. Letztere ist die berühmte Museggfahrt, urkundlich seit dem Jahre 1252 auf Unsrer Lieben Frauen Abend im März angesetzt. Alljährlich umfährt sie ausserhalb der Brücken

der Stadt den See in Hunderten von Kähnen, und wie da, laut Stiftungsbriefe, jedem daran theilnehmenden Priester und zugleich allen Armen und Kranken der Stadt sonst Fische ausgetheilt werden mussten, so erhalten sie heute noch nach fünfhundert Jahren »das Fischgeld« ausgetheilt. Cas. Pfyffer, Der Kant. Luzern 1, 322. Diese Fischweiden also sind wirklich jene »Felder am See«, deren Vorhandensein bei Altorf und deren kirchliche Einsegnung noch neulich ein katholischer Geschichtsforscher*) so befremdlich hat finden wollen. Auch am benachbarten Zugersee wird noch eine ähnliche Schiffprocession jährlich abgehalten. Seit wann aber die Urnerische den historischen Namen Tellenfahrt angenommen hat, dies erhellt aus zwei sie begleitenden geschichtlichen Umständen ebenfalls, welche zusammen den Jahren 1581 bis 1583 angehören. Denn binnen dieser Frist sind die Urner Tellendenkmäler zu Altorf, Bürglen und auf der Platte der Reihe nach restaurirt oder auch erbaut worden und ist zugleich die Abhaltung der Festpredigt auf der Platte dem Altorfer Kapuzinerorden ausschliesslich übergeben worden. Diese Angaben sind der Gesch. des Kantons Uri von Dr. K. Franz Lusser zu entnehmen, Ausg. v. 1862, S. 250.

1582 beschloss Uri, die schon seit 1561 angeordnete alljährliche Kreuzfahrt zur Tellenplatte mit grösserer Feierlichkeit und mit Zuziehung der öffentlichen Beamten in deren Amtstracht zu begehen. In eben diesem Jahre wurde in Bürglen, auf der Stelle, wo Tells Wohnung gestanden haben soll, eine Kapelle erbaut, weil jene daselbst, wo der Sage zufolge schon im Jahre 1387 gepredigt worden sein soll, inzwischen baufällig geworden war. 1583 wurde dann in Altorf, ungefähr an der Stelle, von welcher aus Tell den Pfeil nach dem Apfel abschoss, ein steinerner Brunnen erbaut und mit des Schützen Bildsäule verziert. Dies alles meldet Lusser; die Beisätzchen, mit denen er die so jungen Denkmäler antikisiren möchte, brauchen uns hier nicht aufzuhalten. Der Umstand aber, dass gerade die Kapuziner, die nicht vor dem Jahre 1581 nach Altorf gekommen sind, seit dieser

*) Dr. Hidber, in der Allg. Augsb. Ztg. 1860, Beil. No. 201. Was konnte das allbekannte Fest der Republik Venedig, wobei der Doge sich mit dem Meere vermählte, ursprünglich anderes gewesen sein, als eine kirchliche Einsegnung des Meeres, der Speise- und Vorrathskammer jener Lagunenstadt. In der Gruftkirche zu München wurde alljährlich ein Goldring geweiht und in den Wallersee, gegen dessen Ausbruch geworfen. Panzer, Baier. Sag. 1, No. 28.

Zeit bis heute ausschliesslich die Festpredigt auf der Platte zu halten haben, ist ein sehr durchsichtiger und wird von Eut. Kopp zu folgenden Schlüssen verwerthet. Wenn, sagt er, diese Festpredigt stets von einem der Kapuziner aus Altorf gehalten wird, so muss man fragen, warum die Pfarrgeistlichkeit von Uri, wofern die Bittfahrt zu Ehren ihres Landsmannes Tell schon vor Einführung der Kapuziner stattgefunden hätte, diese Ehrenpredigt sich habe aus den Händen reissen lassen zu Gunsten eines ursprünglich fremden Ordens. Wurden also Kreuzfahrt und »Ehren-Predigt« an der Platten seit der Ansiedlung der Kapuziner in Uri aufgenommen und angeordnet, so wäre diese Fahrt kein gewichtiges Zeugniss mehr für eine historische Begebenheit aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. So Kopp. Somit ist man nun der Fabeln ledig, mit denen die freie Aussicht hat verbaut werden sollen, und es bleibt nur noch der eine Grund anzugeben, warum die Altorfer Festfahrt gerade nach der Platte geschehen und gerade dieserhalben auf Tell ausschliesslich bezogen worden ist. Der Grund liegt in der eben dorten localisirten Sprungsage.

Der von Dämonen bekämpfte Gott, der von der Feinde Ueberzahl bedrängte Held, der von den Heiden zum Tod bestimmte Heilige oder Bekehrte entschwingt sich den Verfolgern durch einen Wundersprung und lässt auf der Erde, wo er eben noch gestanden, seine Fussspuren zurück. Ganze Landstriche, wie die Inseln Ceylon und Sardinien (diese hiess daher Sandaliotis) galten als Fussstapfen Gottes; das Uebersprungen der Meerenge auf Rhodus war ein antikes Sprichwort. Oder wo Phaethon, Ikarus und Vulkan vom Himmel gestürzt kamen, da wurde Berg, Thal und Fluss nach ihnen benannt. Glaukos-Pontios war ein Fischer gewesen, in's Meer gesprungen und wurde in der Böotischen Stadt Anthedon als Gott verehrt; dorten am Meeresufer hiess eine Stelle Glaukos' Sprung. Die Fischer nannten ihn ihren Stammvater, und bei grossem Sturme war es sprichwörtlich zu rufen: Heraus, Glaukos! Welcker, Griech. Götterlehre 1, 646—648. Der Raubritter Eppelein von Geilingen in Franken befehdet die Stadt Nürnberg, wird gefangen und auf dortiger Burg gethürmt; doch sobald er dorten sein Leibross bekommt, setzt er vom Walle aus über den ganzen Burggraben, so dass seitdem daselbst die Hufspuren in den Mauern des Wallgrabens zu sehen sind. Alsbald hernach sind ihm auch die Würzburger auf der Ferse. Ohne Ausweg vor der Ueberzahl,

erreicht er zu Rosse einen letzten Felsen am Mainufer, setzt hinab und gewinnt das jenseitige Ufer. An der Stelle, wo Mann und Ross unverletzt landeten, wurde ein Kreuz in den Stein gehauen; der Dichter Lorichius von Hadamar hat den Ort besucht und in seinem Hodoeporicon besungen; da heisst es:

Dass im Strome der Zeit solch Wagniss nimmer verrausche,
Gruben sie dort in den Stein sorgsam ein mahnendes Kreuz.
Achtung wurde dem Felsen und ungeahnte Verehrung,
Und es verlautet: Ein Gott wohn' in der rettenden Fluth.*)

Nun mögen einige verwandte Züge aus der Kirchenlegende nachfolgen.

Verfolgt von Seeräubern, sprangen heilige Jungfrauen aus dem Schiffe in's Meer und tanzten so lange auf den Wellen, bis ein Felsen heraus getanzt war, um welchen nachmals die Insel Helgoland (das Heiligland) entstanden. Der Frauen Fussspuren, in den Boden gedrückt, waren daselbst so lange zu sehen, bis das Stück Land wieder vom Meere weggespült wurde. Müllenhoff, Schlesw.-Holstein. Sag. 128. Zur Zeit einer den Christen geltenden »Durchächtung« entkam die heilige Aurelia dadurch den heidnischen Nachstellungen, dass sie von Fussach aus, eine Meile vom Bodensee entfernt, in Einem Schritte bis zur Stadt Lindau schritt. Hievon trägt Fussach selbst den Namen, und Lindau weist der Heiligen Fussspur in zwei Klippen auf, welche beim dortigen Eisenbahndamm aus dem See ragen. Die Folgezeit hat dieselben die Hexensteine genannt, eine Hexe habe ihre beiden Fusssohlen drein getreten, als sie von hier aus, in Einem Satze den See überschreitend, an's Schweizerufer hinüber gieng. Sebast. Münster, Cosmographey (Basel, 1567), S. 788. Schöppner, Baier. Sagenb. 2, S. 30. Aehnlichlautendes gilt in Unterwalden. Hier thut von der Balm-Kapelle am Bürgenberge hinweg bis zur Brücke am Rotzloch (über zwanzig Minuten weit) die Pfaffenkellnerin (Priester-Concubine) einen Sprung und lässt im Brückenstein die Spur von

*) Incola, quo factum hoc aliqua ratione notaret,
In saxo pinxit signa videnda crucis.
Nunc honor accedit quaedam et reverentia rupi,
Hocque loco fluvii creditur esse deus.

Alex. Kaufmann, Nachträge zu den Quellen-Angaben zu den Rhein- und Mainsagen. 1870, 25. — Reuss, im Anzeiger des German. Museums 1854, No. 10.

Geissfüssen zurück. Lütolf, Fünfort. Sag., 35. Bei Hinter-Iberg, im schwyzer Muotathal, liegt am Wege ein grosser Stein mit vielen Vertiefungen auf der Oberfläche; der heilige Sigmund hat einst zu Pferde vom Hochgebirge herunter, ohne Schaden zu nehmen, den Sprung auf diesen Felsen ausgeführt. Meyer-Knonau, Beschreib. des Kt. Schwyz, 287. St. Mangs Fusstritt wird in den Glarner Alpen hergezeigt, und an den Bergwänden im Bündner-Pusclav ebenso des heiligen Remigius Fussspuren; die Redensart *far un salto di S. Romedo,* bezeichnet dorten einen Riesensprung. Fernere einschlägige Legendenzüge stehen zu lesen: Argovia III, 62 ff.

Woher die Anhäufung solcher bis in die altdeutsche Kirchengeschichte hinein sich erstreckenden heidnischen Sagen? Offenbar aus dem Respecte der Germanen vor der Kunst des bei ihnen so sehr gepriesnen und geübten Weitsprunges. Der Heide trug diese Kunst auf alles für göttlich Gehaltene über. Als der angelsächsische Dichter Cynewulf (um das Jahr 1006) das Leben Jesu paraphrasirte, bereitete er die Erzählung von der Himmelfahrt damit vor, dass er Jesum erst sechs Wundersprünge thun lässt, deren letzter dann der zum Himmel zurückführende ist. Haupt, Ztschr. 9, 203. Und so hat denn die spätere Kirche die im Steine des Oelbergs seit der Himmelfahrt zurückgelassenen Fussspuren Christi an gar vielerlei Orten trümmerweise hergezeigt und verehrt.

Nun wenden wir uns zur Tellenplatte zurück, deren Localsage in ihrem früheren Bestande gleichfalls den jetzt vergessenen Charakter des Riesenhaften an sich getragen hatte. Tell, erzählte man vormals, vermochte Uebermenschliches vermöge seiner Zauberkünste zu leisten (vgl. unser Kapitel: Tell als Zauberschütze). Beim Sprunge auf die Platte nahm er nicht bloss Köcher und Armbrust, sondern auch zugleich sein Söhnlein mit hinüber. Diese Behauptung findet sich schon bei Loriti Glareanus, dem Lehrer Tschudi's; und steht in Glareans 1519 in zweiter Auflage erschienenen, von dem Luzerner Osw. Mykonius commentierten und den regierenden Kantonen dedicierten Gedichte: *Descriptio de situ Helvetiae* (Basel, bei Joh. Froben, 4°), pag. 14. Nachdem hier erzählt ist, wie die Leute im Schiffe den Anordnungen Tells gehorchen und nun die Platte in Sicht kommt, heisst es: *Parent, raditur saxum. Gulielmus, filiolo, arcu et telis acceptis (haec omnia navi cum eo fuerant iniecta), in hoc ipsum repentino saltu*

infertur et pedibus puppim quantis potest viribus in altum proculcat.

Man möchte diese Stelle vielleicht für einen persönlichen Einfall des Dichters und seines Commentators halten; allein sie findet sich auch in einer handschriftlichen Chronik des Klosters Muri,*) die um ein ganzes Jahrhundert später, da sie mit dem Jahre 1607 abschliesst. Hier lautet die Erzählung also: »Ettliche schrîbend, das sein kind auch bey ihm sey gsein, dasselbig habe er sampt dem schiesszüg erwütscht vnd (sei) vss dem schiff gesprungen. Er yhlte den stotzigen berg durch wiltnus vnd gestüd, kam erstlich vff Morsach, da hatte er ein bassen, deren befilcht er sein kind, darnach gienge vnd stiege er vber alle rûche vngleitsame wäg wîter, biss zur Holengassen, dardurch der Landvogt ritten müest.«

Wirft man uns ein, dass die bisher angeführten Sagen-Parallelen nur der Tellischen Wasserfahrt und dem Sprunge auf den Felsen entsprechen, nichts aber von den dazu gehörenden andern Sagentheilen enthalten: der Stange mit dem Hute, dem Meisterschusse, der Tödtung des Tyrannen — so weiss die nordische Wilkina- und Niflunga-Sage auch hierauf zu antworten; denn sie vertheilt die Schuss- und die Sprungsage auf die an Nidungs Königshofe gefangen gehaltenen Heldenbrüder Eigil und Wieland. Während der erstere den Apfelschuss thut, schwingt Wieland in seinem magischen Fluggewande sich über die Schlossmauern in die Freiheit. Wo aber, fragt man, bleibt da der Hut auf der Stange? Dieser hat sich in die schwedische Volkssage von König Erich, † 833, verirrt, steht heute noch in Schweden aufgepflanzt, und sogar ein Devotionsbrauch knüpft dorten sich an ihn. Eine schroffe Klippe nemlich im Mälarsee, im Fahrwasser zwischen Stockholm und Strengnæs gelegen, heisst der Königshut (Kungshatt) und ist mit einem auf hoher Eisenstange befestigten Kupferhute geschmückt. Die unter dem Volke gangbare Sage erzählt: König Erik Emundsson, mit dem Beinamen Wetterhut, sei bis auf diese Klippe hinaus verfolgt worden, habe mit dem Rosse in die Fluth gesetzt, sich gerettet, darüber aber den Hut verloren. Seitdem herrscht die Schiffersitte, dass der zum ersten male an dieser Klippe Vorbeifahrende den eignen Hut ziehen und das Haupt entblössen muss. So die Schiffersage. Die Kirchenlegende dagegen bezieht jenen Kupfer-

*) Auf der Aargauer Kantons-Bibliothek bezeichnet: Ms. Bibl. Mur. No. 61.

hut auf Olaf den Heiligen, der hier den seinigen auf der Flucht vor dem Feinde verloren habe. Afzelius, Schwed. Sag. 1, 297.

Es giebt also ausser der Tellenplatte noch immer eine Zahl ähnlicher und namhafter Sprungplatten, denen zugleich ein heidnischer, oder ein christlicher, oder sogar ein nationeller Cultus anhaftet. Theils tragen sie die Zeichen kirchlicher Weihe: Helgoland entsteht durch heilige Jungfrauen; der Eppelins-Sprung trägt ein Kreuz eingehauen. Theils haben auf ihnen die missstalteten Füsse der hier wirksam gewesenen Dämonen, Zauberer und Hexen sich abgeprägt; der Hexenstein im See zu Lindau u. s. w. Theils schwankt des einen Steines Ursprung und Bestimmung zwischen zweierlei Urhebern zugleich, einem Nationalhelden und einem Kirchenheiligen, einer frommen Einsiedlerin und einem gigantischen Hexenweibe. Hat es sodann jenen riesenhaften Kirchenheiligen, dem Martinus, Romedius, Sigmund, Mang und der Petronella — welche in den Alpen die Berge und Felswände durchtraten, nirgend an örtlichen Kapellen und diesen wiederum eben so wenig an Bittgängen gemangelt, so wird auch die Urner Fahrt zur Sprungplatte am Axenberge, für die nur so späte Zeugnisse vorliegen, schon in einer viel früheren Zeit stattgehabt haben, eben in einer solchen Vergangenheit, da Tell noch als Riese galt, der hier seinem Verfolger im Wagesprunge entrinnt und ihn gleichzeitig erlegt.

---

3. Die Kapelle an der Hohlen Gasse in Küssnach.

Die jüngste Localisation der Tellensage knüpft sich an die Küssnacher Tellskapelle; folglich sollte deren Geschichte darum auch die kürzeste sein können. Allein eben hier liegt die Tradition von jeher in einem nicht auszugleichenden Kampfe mit sich selbst. Sie behauptet erstlich ein ganz specielles Factum, Gesslers Ermordung, das doch nicht einmal im Allgemeinen bisher erwiesen werden kann; sie knüpft sodann dasselbe an zwei Oertlichkeiten an, durch deren topographische Lage das ganze Factum zur Unmöglichkeit gemacht wird. Und zuletzt, ihres Schwankens selber geständig, giebt sie dem Ermordeten die zweierlei Geschlechtsnamen Grissler und Gessler; während deren einer gar nicht und niemals bestanden hat, dagegen der andere ge-

schichtlich so deutlich und genau, dass gerade er den Irrthum der Sage vollständig aufdeckt. Kann somit weder die Person, noch der Ort, noch die Handlung hier zu Recht bestehen, so ist nur das Eine noch fraglich, woher jene Tellskapelle ihren anspruchsvollen Namen habe; und es wird sich ergeben, dass sie und ihre zwei Schwesterkapellen nicht nach einer Persönlichkeit, sondern nach einer ähnlichlautenden Oertlichkeit zubenannt worden sind. Es sind schlechtweg Namenssagen.

Zum Beginn wird hier ein neuzeitlicher Fall aus der deutschen Alterthumsforschung vorangeschickt, weil die topographische Streitfrage, welche dabei zum Entscheide kam, der Küssnacher-Frage so ähnlich ist, wie ein Ei dem andern.

Das Nibelungen-Abenteuer, wonach Held Siegfried auf der Jagd an einem Brunnen trinkt und darüber durch Hagen von Tronegg meuchlings mit der Lanze durchschossen wird, hatte unlängst den Geh. Rath Dr. Knapp in Darmstadt auf den Einfall gebracht, diese Mythe könnte eine wirkliche Begebenheit sein, deren Schauplatz sich in die Darmstädter Nachbarschaft, und zwar in die Gegend der dortigen Spessartsdörfer Hilfertsklingen und Grasellenbach verlegen lasse. Zu diesem Zwecke wurde nun die Gegend durchforscht und durchfragt und dabei die Sage, auf deren Entdeckung man auszugehen vorgab, unter den Bauern möglichst in Umlauf gesetzt. Allein zunächst bedurfte man örtlicher antiquarischer Zeugnisse. Knapp legte daher einem Waldbrunnen bei Grasellenbach den Namen Siegfriedsbrünnlein bei, obschon im Dorfe, nur eine halbe Stunde von dem Brunnen entfernt, Niemand diesen Namen auch nur kannte, obschon derselbe weder in den Flurbüchern, noch auch auf der Generalstabskarte sich findet. Ferner musste nach irgend eines Dorfschulzen Erzählung an diesem Brunnen »Ritter Hagen den Ritter Siegfried, welcher Hörner gehabt habe,« erschlagen haben, und man berief sich auf alte Leute, die überdies gewusst hätten, wie der Held in dem Momente, als er zum Trinken am Quell sich niederbeugte, von seinem »Schwager« erstochen worden. Auch von einem daselbst liegenden Denksteine, dann wieder von behauen gewesnen, nun aber nicht mehr vorhandenen Steinen gieng die angebliche Volksmeinung. Diese krausen Meldungen setzte hierauf Knapp 1853 seinen gelehrten Darmstädtern im Archiv f. Hess. Gesch. und Alterthumskunde IV, 2 und 3 mit entsprechender Wichtigkeit auseinander.

Durch dieses alles aufmerksam gemacht, beschloss im gleichen Jahre der verdienstvolle Alterthums- und Sagenforscher J. W. Wolf die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen. Schon in Hilfertsklingen wurde ihm die Knappische Siegfriedssage gedruckt angeboten. Weiter in Grasellenbach erzählte man ihm von dem neuen Denksteine, der inzwischen wirklich gesetzt und sogar mit der bezüglichen Nibelungenstrophe beinschriftet worden war, ja auch die plumpe Bauernspeculation war schon erwacht und wollte sich zum Führer aufdringen nach den berühmten Waldpunkten. Der freche Betrug lag auf der Hand, aber womit ihn entschieden und für immer widerlegen? Nothwendig mit dem Dokumente selbst, auf das er sich stützte. So geschah's; die Beweisführung war kurz diese. Das Nibelungenlied lässt nemlich jenen Brunnen, an welchem Siegfried erschlagen wird, gar nicht im Spessart, sondern weit entfernt von diesem liegen; während es das Unglück wollte, dass der Brunnen Knapps gerade im Spessart liegt. Dieses neueste Muster zeigt, wie schiefe Liebhaberei und persönliche Eitelkeit noch am hellen Tage Sagen in das Volk hinein fragt, um sie hierauf, als aus dem Volksmunde stammend, in die Landesgeschichte hinein verlegen zu können, und so findet sich Vorstehendes des Weiteren erzählt in J. W. Wolffs Hess. Sag. (1853) S. 207—10.

So wenig nun, als Siegfried am Spessarter Siegfriedsbrunnen von Hagen, eben so wenig und aus ganz gleichem Grunde kann Gessler bei der Kapelle an der Hohlen Gasse von Tell erschossen worden sein. Flecken und Schloss Küssnach ist erst zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts mit dem Lande Schwyz vereinigt worden.

Was also hätte hier der Schwyzer Landvogt Gessler zu schaffen gehabt. Doch hiezu tritt noch ein viel stärkerer Widerspruch. Wer die Wegstrecke zwischen Küssnach und Immensee aufmerksam begeht, oder sie nach Düfours Karte studiert, der wird nicht begreifen können, warum der von Uri eben nach Küssnach heimgekehrte Burgvogt nicht hier auf sein Schloss geht, sondern, im Bügel bleibend, noch in die stundenweit entlegne Tellskapelle hinaus reitet und dort den Tod findet. Am Fusse des Rigi, hart beim Flecken Küssnach, liegt die sogenannte Gesslerburg. Der Vogt, von Uri her in Küssnach landend, hatte nur etliche hundert Schritte zu thun, um in seine Veste hinauf zu steigen und von den Schrecken der Seefahrt endlich auszuruhen. Er thut dies nicht; die übliche Geschichts-Erzählung will es nicht,

denn ihr ist hier nicht die Burg, sondern die Kapelle Ziel und Hauptsache. Soll aber diese Kapelle, welche so weit ab von der Burg liegt, nun mit in die Begebenheit hereingezogen werden können, so muss man Gesslern einen ganz anderen Weg einschlagen lassen. Der heimgekehrte Vogt lässt darum, trotz der Sturmnacht und den eben überstandenen Todesängsten, seine Burg gleichgiltig bei Seite liegen und reitet unverweilt die Strassenstrecke weiter, welche vom Küssnacher See bis an den Zugersee führt, verräth aber mit keiner Aeusserung oder Massnahme, welches Ziel er dorten suche. So kommt er denn in der Nähe des Zugerdorfes Immensee an jene geringe Strassenvertiefung, welche Hohle Gasse heisst. Dorten zur linken Seite des Weges steht jenseits, ausser Schussweite, eine Kapelle, und von hier aus schiesst Tell den Reiter vom Rosse. Hätte er ihn doch schon auf dem Hinwege zur Burg viel sicherer erlauern und treffen können!

Was folgt nun aus dieser Reiterfabel? Tell musste einen Vogt erlegt und dafür an der Stelle der That eine Gedächtnisskapelle erhalten haben; und da diejenige an der Hohlen Gasse zu weit ab von des Vogtes Schlosse lag, so musste ihr der Vogt selber nachreiten. Dies ist der geheime Gedankengang der hievon berichtenden Chronisten. Betrachten wir nun deren Aeusserungen selbst, so sind sie alle nur unsicher, widerspruchsvoll, kleinlaut und inhaltslos, aber auf die Kapelle zielen alle.

Bei Etterlin heisst der Landvogt noch nicht Gessler, sondern: »Landtuogt Gryssler, eyn edelman uss dem Thurgow;« Tell erlegt denselben »mit eym pfyl zuo Küssnach in der holen gassen hinder eynem poschenstûden.« Aus Etterlin copiert Tschudi; in seinem handschriftlich hinterlassnen Entwurf zur Chronik nennt auch er den Landvogt allenthalben stabil Gryssler und hat ihn erst später daselbst in Gessler umcorrigiert. Auch das »Heilig Hüssli ob der holen Gassen, so noch da stat,« entnimmt er aus Etterlin. Diesen Angaben allen widerspricht Melchior Russ, als ob er gemerkt hätte, in welche Sackgasse hier seine Mitchronisten sich hinein erzählen. Er, ein Städter von Luzern, dessen Vaterstadt eigne Höfe im Bann von Küssnach besass, der selbst diesem Schauplatze der Begebenheit so nahe wohnte, er weiss von dem ganzen Küssnacher-Vorfall noch nichts, sondern erzählt statt dessen über Tell: »der landtvogt vieng jn vnd liess jm ally vier zusammen binden jn der meynung, das er jn gon schwitz in

das schloss jm sew füren wölt.« (Schwyz besitzt kein anderes Seeschloss als den Thurm Schwanau auf dem Inselchen des Lowerzer Sees.) Letzterer Plan kommt indess auch nicht zum Vollzuge, weil Russ den Vogt gleich auf der Tellenplatte selbst erschossen werden lässt. Bei solchem Durcheinander wussten nun die späteren Chronisten sich nicht anders zu behelfen, als indem sie die beiden sich ausschliessenden Angaben mit einander paarten und so ein geographisches Ungeheuer hervorbrachten. So verfuhr im sechzehnten Jahrhundert der Basler Stadtpfarrer, nachmalige Stadtarzt und Professor Heinrich Pantaleon. In seinem daselbst 1568 erschienenen zweitheiligen Foliowerk »Teutscher Nation Heldenbuch« erzählt er (Th. 2, S. 388) Tells Sprung auf die Platte, lässt da den Gessler gleichfalls an der Platte landen und fährt dann so weiter: »Als Wilhelm an das gestad kommen, hat er dess Landuogts reiss fleissig acht genommen. Wie nun derselbig auch zu land kommen vnd in einer tieffen holen gassen gegen Vry zu geritten, hat Tell mit aufgespannenem bogen oberhalb Kissnach dessen gewartet vnd einen pfeyl in diesen geschossen, Von Christi gepurt 1312 jar.«

Gehen wir nun zur Kapelle und deren Documenten über. F. v. Balthasar handelt hierüber auf S. 18 seiner Schutzschrift für Tell, die er in obrigkeitlichem Auftrage gegen Freudenbergers *Fable Danoise* 1760 veröffentlichte. Daselbst rückt er seinem skeptischen Gegner mit folgendem pfiffigen Sätzchen zu Leibe: »Auf ein Märchen hin Capellen bauen? das wäre ja Gottes und der heiligen Religion gespottet. Wer wird wohl dieses von unsern ersten Schweizern sagen dörfen, die so fromme Leuthe waren?« Hiefür erhielt er ein huldvolles Schreiben von der Urner Regierung nebst zwei Goldmedaillen. Balthasar meldet nun, die Kapelle sei 1644 an der Stelle einer älteren erbaut worden und ursprünglich den vierzehn Nothhelfern geweiht gewesen. Diese Angabe gründet sich jedoch allein auf nachfolgende Inschriften, welche an dem Neubau gestanden haben sollen, aber erst seit 4. Brachmonat 1759 zur Kenntniss gebracht worden sind.*)

Ein Cappelli in der hollen gassen zu Küssnacht, wo Tell den Tyrann erschossen, ist 1644 neuw erbauwet worden auss Consens

*) Mittels Briefes von obigem Datum, womit Jos. Imhoff, Pfarrvikar zu Schaddorf in Uri »Extracte und Urkunden, auf die Tellenbegebenheit bezüglich«, an Em. v. Haller überschickt. Telliana H II, 4°, pag. 55.

dess Lands Schweitz (Schwyz), dessen Ehrenwappen daran noch zu sehen sambt dem Jahrzahl, gemähl und Versen, wie folgt:

alss man gezelt 1644 Jahr,
War dis Capel, sag ich fürwar,
auferbauwt zu ehren
dem höchsten Gott, unsrem Heren,
Und der hl. Märtyrin Margarithæ der Jungfrauwen
weil unss erspiesslich, in unser Noth gebauwen.
Da auf diesem plan
hat Wilhelm Tell, der dapfer man,
den blutgirigen Zwingherrn
mit sinem scharpfen pfeil durchschossen,
Uns aufgethan die freyheit,
dero wir vor genossen.

[»seyd anno (Jahrzahl fehlt). Copia der Zeugnuss Herrn Doctor Sitlers zu Kissnacht.«]

So weit geht die Meldung in der vorhin von uns angeführten Quelle Telliana. Die Kapelle erhielt 1768 ein von Wolf aus Zürich gemaltes historisches Bild, unter welchem folgende Inschrift stand:

Hier Ist Grisslers Hochmuoth vom Thäll erschossen
und die Schweitzer Edle Freyheith Entsprossen.
Wie Lang Wird aber Solche Währen,
Noch Lang, Wenn Wir die alte währen.

Diesen Spruch schrieb sich Marschall Fidel von Zurlauben ab, als er am 30. März 1772 die Kapelle besuchte, und bemerkt dazu in seiner Sammlung: *Helveticae Cartae, tom. II, 497 a: La chapelle est dediée à S. Charles Borromée et au Bienheureux Nicolas de Flüe, dont les images en bois se voient aux deux coins de l'autel.*

Das heut zu Tage dorten vorhandene Gemälde ist von Beutler, der obige Inschrift falsch drunter geschrieben hat.

Als die gegen die Tellensage veröffentlichten, französisch verfassten Flugschriften in Frankreich bekannt wurden, ward am Versailler Hofe dem Marschall Fid. von Zurlauben die Frage gestellt, warum denn, wenn Tell apokryph sei, die Kapelle zu Küssnach Tellenkapelle genannt werde. Zurlauben antwortete hierauf in einer eignen Druckschrift: *Guill. Tell, Lettre a M^r. le Pres.*

Henaut. Paris 1767, und sagt dorten, S. 31: *On l'apelle le grand chemin entre Art et Kussnach encore aujourd'hui Hole gass. La chapelle au dessus de ce chemin se nomme bey dem Tellen.* Hiemit versuchte Zurlauben den Beweis zu führen, dass der dortige Localname einen Personennamen ausdrücke. Ob seine Behauptung damals etwa durch den Volksmund begründet gewesen war, ist heute nicht mehr zu entscheiden; die gegentheilige Meinung aber ist eine nicht minder berechtigte, weil sie sich auf drei örtliche Urkunden stützt. Zu jeder der drei Tellenkapellen lässt sich nemlich ein urkundlicher Localname aufweisen, welcher für dieselben der namengebende gewesen sein kann.

Die Angabe, Tells Heimatsort sei Bürglen in Uri gewesen, wo eine Tellskapelle steht, kann entsprungen sein aus dem Namen des dortigen Geländes Tellingen in Ribshausen, gelegen zwischen Attinghausen und Erstfelden. Chuonradus in Telgingen (Schächenthal), Urkunde vom Jahre 1294. Geschichtsfreund 3, 235. Ein Jenni (auch Heini) von Telligon ist am 6. August 1387 nebst vielen andern Landleuten gerichtlicher Zeuge zu Sarnen in Obwalden. Geschichtsfreund, Bd. 20, 231 und Bd. 27, 332. Im Attinghausner Jahrzeitbuch steht pag. 14 unter'm 27. Februar: Richenza, die hat gesetzt ein fiertel nussen von einem Acherli, daz heist Tellingen ze Ribshusen. (Mülleriana.) Der Name Telling ist ein auf das Stammwort und den Localnamen Telle zurückweisendes Patronymikum.

Aehnliches gilt auch vom Namen der Tellenplatte. A. Buser, Kaplan in Brunnen, Kanton Schwyz, ist Verfasser eines handschriftlichen Werkes: Etymologische Nomenclatur von Schwyz, Uri und Unterwalden; dasselbe stammt aus den fünfziger Jahren, hat uns vorgelegen und wir entnehmen ihm, Blatt 28, folgende Notiz: Die Bevölkerung von Sisikon am Axenberge leitet den Namen der Tellenplatte nicht vom Tellensprung ab, sondern nennt dieselbe: »An der Tellen.« Es gilt mithin dorten der Ort nicht als eine dem Tell nachbenannte Platte, sondern als eine See-Einbuchtung, welche man die Delle nennt. Zunächst, wo die dortige Plattenkapelle steht, ist die Tellenrüti gelegen, d. h. ein in einer Telle liegendes, durch Roden urbar gemachtes Landstück. Mithin kann auch der Name der dortigen Kapelle nur eine solche bei der Tellen liegende bezeichnen. Unsere Voraussetzung wird nun durch die Offnung von Küssnach zur Gewissheit erhoben. Diese Offnung trägt zwar keine Jahreszahl,

bezieht sich aber wiederholt auf die Herzoge von Oesterreich als auf die gewesnen Grundherren in Küssnach und Art: vnsere herren die herzogen. Sie nennt zwei innerhalb der Küssnacher Gemeindemarke gelegne Sonderhöfe mit der Bestimmung, dass denselben kein Trieb- und Azungsrecht auf jene Güter zustehe, welche ebendaselbst das Gotteshaus Luzern besitzt. Diese zwei Küssnacher Höfe heissen in der Offnung die zwei Tellen: bedy Tall. Grimm, Weisthümer IV, 359.

Haben wir nun zu Küssnach schon zwei sesshaft gewesne Tellen, so wäre es doch ein sonderbares Missgeschick, wenn sich dorten nicht auch der dazu unentbehrliche Gessler mit vorfinden liesse. Und siehe, ein solcher ist daselbst wirklich vorhanden, zwei Urkunden führen ihn als einen Küssnacher Grundbesitzer an. Es erkaufen im Jahre 1314 Johannes Gessler und dessen Söhne Gotteshausgüter, welche der luzerner Stifts-Almosnerei zinspflichtig und theils in der Pfarre Luzern, theils in der Pfarre Küssnach gelegen sind. Darüber verzeichnet das Luzerner Probstei-Urbar *(Census Prepositure Lucernensis)*, eine 10 Quartblätter haltende, mir durch den Luzerner Stadtarchivar Jos. Schneller abschriftlich mitgetheilte Pergament-Handschrift, nachfolgende Stellen:

In parrochia Küssenach: In berggeswile filii Gesselers et volricus goner de bono, quod ibi habent: Solidos $7^{1}/_{2}$ *et* $^{1}/_{2}$ *quartale vini. Item filii gesselers de bono ibidem, empto de petro de Brügtal: Sol. 5.* (Blatt VI, 2b.)

In parrochia Lucern: Johannes Gessler Sol. j. super orto Ao. Dni. M°. CCC°. XIIj°. (Blatt VII, 1a.)

Die hier genannten Höfe Brüggtal und Bergiswil waren beide Eigenthum des Luzerner Leodegarstiftes und lagen, der erstere innerhalb des Luzerner Pfarrkreises in der Richtung gegen das Dorf Ebikon; der letztere, im Bezirke des Hofes zu Küssnach, und besass da Sonderrechte, über welche gleichfalls urkundliche Zeugnisse aus dem 14. Jahrhundert in Grimms Weisthümer IV, 370 vorliegen. Der Hofname ist verschollen. Den Eigenthümer dieser Höfe, den Vater Johannes Gessler kennt man urkundlich seit dem 13. Januar 1309. Er ist ein unfreier Bauer aus aargauisch Meienberg, nimmt aus der Hand des habsburger Landadels Zinsgüter im Eigenamte und im Freiamte in Pacht, kauft sie von Frohndienst und Vogtsteuer los, kommt als Rosshändler in Verkehr mit Herzog Leopold dem Aelteren, leiht demselben 100 Pfund Pfennige, erhält statt deren Rückzahlung den Titel

eines herzoglichen Küchenmeisters und stirbt als solcher 1315. Sein ältester Sohn Heinrich vermehrt das väterliche Erbe, wird Ritter, steht vorübergehend am Hofe der Herzoge zu Wien und vertritt da die Ansprüche der Stadt Luzern. Dies ist jener Gessler, aus dessen Namen die schweizerischen Chronisten ein Instrument zu fortgesetztem Geschichtsbetruge gemacht haben. War dieser beurkundete ritterliche Diener der Herzoge dem Pfeile Tells zum Opfer gebracht, so schien ja damit der urkundlich nicht nachweisbare Tell thatsächlich erwiesen; und dass beide, Schütze und Erschossener, nur die zwei unentbehrlichen Hälften einer und derselben Sagen-Composition seien, daran dachte die arglose Vorzeit noch nicht, dies begann erst dem vorigen Jahrhundert zu dämmern. Als da Freudenberger seine Schrift gegen Tell hatte erscheinen lassen, folgt auf sie eine scheinbare Gegenschrift,*) vielleicht durch Freudenberger selbst veranlasst, in welcher, S. 14, die Tellengläubigen mit folgender ironischen Herausforderung gehänselt werden: »Ich frage die Gegner der Geschichte des Tell, ob sie den gewaltsamen Tod Gesslers glauben oder nicht; eine Begebenheit, die mit dem andern Theil der Empörung doch so genau verbunden ist, dass sie davon nicht kann getrennt werden? Ist er nun umkommen? Warum weigert Ihr euch dann, dass der Urheber seines Todes W. Tell geheissen habe?«

Schon hiemit hatte sich die richtige Einsicht ausgesprochen, allein die Beweismittel mangelten ihr noch. Letztere sind erst seit Eut. Kopps urkundlichen Forschungen möglich geworden und fassen sich nunmehr in folgende Fundamentalsätze zusammen.

Eine Person, Namens Hermann Gessler, die angeblich bis 1307 als österreichischer Vogt in den Urkantonen regierte und dorten getödtet wurde, besteht in der Gessler-Sippschaft damaliger Zeit noch gar nicht. Ein Hermann Gessler von Brunegg hat bis und nach 1307 gleichfalls nicht gelebt, weil das aargauische Schloss Brunegg damals und später, ohne Wechsel des Besitzers, bei den Adelsfamilien von Hedingen und den Schenken von Büttikon war und erst von diesen an Ritter Heinrich (II.) den Gessler kam, der 1403 starb. Noch viel weniger hat je ein

*) Schreiben von M. J. an M. K., betreffend eine kleine Schrift, unter dem Titel: W. Tell, ein dänisches Märchen. Aus dem Journal Helvetique, Mars 1760 übersetzt. MDCCLX. 8°. 16 Seiten.

Gessler die Burg Küssnach am Waldstättersee besessen oder bewohnt. Diese gehörte von 1296 bis 1347 dem Rittergeschlechte der Eppone von Chussinach an, nach dessen Erlöschen dem Edeln Walther von Tottikon, kam hierauf durch dessen Tochter an deren Gemahl Heinrich von Hunwil und endlich 1402 durch Kauf an das Land Schwyz, ohne jemals bei einem Gessler gewesen zu sein. Von einem an den Gesslern jemals verübten Morde wissen deren Urkunden, die wir vom Jahre 1250 bis 1530 gesammelt haben, nichts.

Das Alte hat bis zu seinem Tode das Recht der Vertheidigung, das Neue ebenso das Recht des Angriffes, bis es seine feste Stellung sich erobert hat. Diese ist hier gefunden und unangreifbar gemacht.

IX.

Drei Tellenlieder von 1477, 1672 und 1633.

Ca. 1477.

Ein schön Lied vom Vrsprung der Eydgnossens chafft vnd dem ersten Eydgnossen, Wilhelm Thell genandt, auch von dem Bundt mit sampt einer lobl. Eydgnoschafft wider Hertzog Carle von Burgund vnd wie er ist erschlagen worden. Getruckt zu Basel bey Johann Schröter. 1623. Kl. 8°.

[Holzschnitt: Tell mit zweien seiner Kinder vor Gessler stehend, der unter einem Baume sitzt.] Aargau. Kantons-Biblioth., hier bezeichnet: Rariora I 8°, No. 2. — Haller, Biblioth. der Schweiz. Gesch., verzeichnet einen Druck vom Jahre 1674. Uns selbst liegt ein fernerer vor, der als zweites zu drei Tellenliedern erschien: Basel im Jahre Christi 1765.

1. Von der Eydgnoschafft will ich's heben an,
dessgleichen g'hört noch nie kein Mann,
jhn' ist gar wol gelungen;
sie hand ein' wysen vesten bundt,
ich will euch singen den rechten grund,
wie ein Eydgnoschafft ist entsprungen.

2. Ein Edel Land, recht als der kern,
das lyt verschlossen zwischen berg
viel vester dann mit muren:
da hub sich der Bundt am ersten an,
sie hand der sachen wysslich g'than
jn einem land, heisst Vry.

3. Nun merkend, lieben Eydgnossen gut,
wie sich der Bundt am ersten erhub,

daz lônd euch nit verdriessen:
das einer seinem liebsten sohn
ein' öpffel von seiner scheytlen schon
mit seinen henden musst schiessen.

4. Der Landvogt was ein zornig Mann,
g'sach Wilhelm Thellen gantz vbel an:
»komm har, ich muss dich fragen,
welches ist dein liebstes Kind,
das bring mir dar gar schnell und gschwind,
von dem solt du mir sagen.«

5. Der Wilhelm Thell, der antwort schon,
ich han so gar ein' jungen sohn,
der frewt mich auss der massen,
darzuo sein Mutter, mein Ehlich Wib,
wir wurden wagen vnser beyder Lib,
ehe wir jn wolten verlassen.

6. »Was lyt mir an deinem jungen Sohn,
waz ich dir büt, must du thun,
oder dich wird es nicht nutzen,
du bist des schiessens also bericht,
das man es von dir hört vnd sicht
vnder allen Armbrust-Schützen.«

7. Wilhelm Thell herwider sprach:
Herr, sind mir vor diesem Vngemach,
solt' ich zu mei'm Sohn schiessen!
der Landvogt sprach: schweig, es muss sein,
obschon dich staltest wie ein schwein!
es that ihn sehr verdriessen.

8. Der Landvogt sprach zu Wilhelm Thell:
»nun lug, das dir dein kunst nit fäl'
vnd merck mein red gar eben:
triffstu jn nit mit dem ersten schutz,
fürwar, es bringt dir keinen nutz
vnd kostet dich dein leben.«*)

*) Str. 8 wird wörtlich wiederholt in Strophe 4 des Tellenliedes, das in der 1501 von Ludw. Sterner verfassten Chronik der Burgunderkriege steht und mit neuen Zusätzen um das Jahr 1540 in Zürich bei Augustin Fries gedruckt worden ist. Siehe Liliencron, Die histor. Volksll. II, 109—115.

9. Zwentzig vnd hundert schritt, die must er stân,
ein pfyl vff seinem Armbrust hân,
da was gar wenig schertzen;
er sprach zu seinem liebsten sohn:
ich hoff, es soll vns wol ergohn,
hab Gott in deinem hertzen!

10. Da baht er Gott tag vnd nacht,
daz er den öpffel zun ersten traff,
das that den Landvogt verdriessen;
die gnad hat er von Gottes krafft,
das er vss rechter Meisterschafft
so höflich konnte schiessen.

11. Da er den ersten schutz hat thôn,
ein pfyl hat er in seim göller stôn:
hett' ich mein' Sohn erschossen,
so sag ich euch, Herr Landvogt gut,
so hat' ich das in meinem muht,
ich wölt' euch auch hân troffen!*)

12. Damit macht' sich ein grosser stoss,
davon entsprung der erste Eydgnoss,
Gott wolt die Landvögt' straffen;
sie schuhen weder Gott noch fründ',
so eim' g'fiel Wyb oder Kind,
wolten's bey jhnen schlaffen.

13. Grossen vbermut triben sie im land,
vil böser g'walt, der währt nit lang,
also findt mans g'schriben.
Es hând's des Fürsten Landvögt' thôn,
drumb ist er vmb sin Herrschafft kôn
vndt auss dem Landt vertrieben.

14. Ich will euch singen den rechten grund,
sie schwuoren einen vesten Bundt,
die jungen vnd die alten;
Gott wöll' sie lenger in Ehren hân,

*) Strophe 11. Hier gilt eben das, was schon über Str. 8 bemerkt worden.

als er bisshar auch hat gethan,
so wend wir's Gott lân walten.

* * *

15. Die Eydgnoschafft ist aller Ehren voll,
Zürich ich billich loben soll
vor Fürsten vnd vor Heren;
dessgleichen lob' ich die Edlen von Bern
vnd auch die Weysen von Lucern,
sie leuchten all' in Ehren.

16. Die Weysen von Vry sind vor genant,
Schwytz, das ist mir wol bekandt,
die Vesten von' Vnderwalden,
Zug vnd Glaris ich hiemit preiss,
die Acht Ort sind vest vnd weiss,
Gott wöll' sie in Ehren halten! *)

17. Solothurn, du alter stamm;
von Freyburg ich nie kein böss vernam,
Biel lob' ich mit schallen.
Appenzell stât auff vestem grund,
Schaffhausen hört auch in Bundt,
mit einem Apt von Sant Gallen. **)

18. Das ist die rechte Eydgnoschafft,
darvon der Bundt soll haben krafft,
Gott wöll' sie hân in Ehren,
dz wünsch' ich jhnen auss trewen mut,
nun frewend euch, lieben Herren gut,
der Bund, der will sich mehren.

19. Sît ich die warheit reden soll,
der Bundt, der g'falt den Leuten wol,
das mögend jr wol erkennen,
die edlen Herren sind ausserwölt,
sie hând sich selber in Bundt gestelt,
drî Hertzog will ich nennen:

---

*) In Strophe 15 und 16 sind die Acht alten Orte aufgezählt, deren Zahl im Jahre 1481 auf zehen stieg.

**) Strophe 17. Die genannten Orte sind in den Bund eingetreten und zwar Solothurn und Freiburg anno 1481; Biel 1496; Appenzell 1513; Schaffhausen 1501; St. Gallen 1454.

darnach jm wärnden summer;
die Eydgnossen hand's bald vernôn,
sind gar tröstlich zsamen kôn,
dess kam er in schweren kummer.

30. Sie zugend durch ein' grünen Wald,
sie waren frölich jung vnd alt,
jhre Paner theten's auffschwingen;
auf einer Heyden, die was wyt,
zugend's frölich an den Strît,
als woltens an Dantz gân springen.

31. Die Bundtsgnossen griffend frölich an
mit mengem vnverzagten Mann,
nach ehren wolt man fächten,
zu Ross vnd Fuess, das staht jhnen wol,
wo man das von jhnen sagen sol
vor Ritter vnd auch Knächten.

32. Der Bischoff von Sitten ist ein fürstlich Mann,
hat sein allerbestes gethan
zu denselben Zeiten;
Vnd auch die Walliser wolgemut
hand gewunnen Ehr vnd Gut
mit stürmen vnd mit streiten.

33. O Hertzog Carle von Burgund,
du hast verachtt den grossen Bundt,
das hört man von dir sagen;
so hat man dir gezelter Mann
viervndzwentzig tusend auff einem plan
ertrenckt vnd auch erschlagen.

34. Dannoch wolt er nit haben ruh,
Er meint, es wär' noch nienen gnue,
Er wolt' es wieder bringen;
so mag ich mit der warheit sag'n,
er ist im veldt zu todt erschlag'n
vor Nanse in Lottringen.

35. Gott, Himmels schöpffer vnd Erdrîch,
behüet vns jemer vnd ewiglich

vor solchem grimmen Fürsten;
dann dein ist das Reich vnd die Krafft,
o Herr, mach mich deins Tods theilhafft,
so wird mich nimmer dürsten.

ENDE.

Vorstehendes Lied trägt in Ludw. Sterners Handschrift, geschrieben 1501, nun im Besitze der Familie Diesbach zu Freiburg in Uechtland, nur die Ueberschrift »von der eidgenossen pundt«, und nach jenem Texte steht dasselbe abgedruckt in den Histor. Volksliedern der Deutschen, von Liliencron, Bd. 2, No. 147. Letzterer schickt über das Alter und das allmählige, stückweise Zustandekommen des Liedes etliche Bemerkungen voraus, die auch an dieser Stelle ihren Zweck haben.

»In seiner vorliegenden Gestalt ist das Lied nicht vor dem Jahre 1477 gesungen, weil es mit dem Tode Karls von Burgund schliesst. Auch ist es nicht später gesungen, denn der Bund mit Oesterreich und die Burgunderkriege bilden den Inhalt seiner zweiten Hälfte. Es könnte aber allmählig entstanden sein. Vielleicht enthielt es anfänglich nur Strophe 1 bis 13, denn diese letztere Strophe klingt nach einem Liedschluss. Dazu kam wohl zunächst die Aufzählung der Orte, Strophe 15 bis 18. Daran wurden weiter etwa die Strophen 19 bis 24 von der Vermehrung des Bundes durch die drei Herzoge von Oesterreich, Lothringen und Mailand und durch die Niedere Vereinigung. Strophe 23, gehängt, was 1474 geschehen sein müsste; und nach dem Schlusse des grossen Krieges 1477 kamen dann noch die übrigen Strophen dazu. Das Lied selbst erregt einigermassen den Verdacht dieses Herganges, vergl. die Anmerkung zu Strophe 21.«

1672.

Joh. Casp. Weissenbach, fürstl. Einsidlischer Raht vnd gewessner Obervogt der Herrschafft Gachnang, mit dem Dichternamen Damon, verfasst: Eydgnoszsisches Contrafeth Auff- vnnd Abnemmender Jungfrawen Helvetiæ etc. von der Burgerschafft Löbl. Statt Zug durch offentl. Exhibition den 14. vnd 15. Sept. 1672 vorgestellt. Zug, getruckt bey Jac. Ammon 1673. 8°. —

Actus I, Scena VI: Wilhelm Tell. Sein Sohn.

Sohn: Ach Vatter, was hab ich gethan,
Dass du mich also bindest an?

Tell: Mein Kind, schweig still, mein Hertz schonst gross,
Ich hoff, es werd mein Pfeil vnd G'schos

Kein Schaden dir nicht bringen (bereiten).
Du tragst kein Schuld vnd ich kein Sünd,
Ruff nur zu Gott mit mir, mein Kind,
Gott wird den Pfeil schon leithen.
Denn sterben eh belieben thut,
Als ehren den auffg'steckten Hut,
Ach der betrengten Zeiten!
Halt auff dein Haupt, richt dich nur auff,
In Gottes Namen schiess ich drauff,
Der g'rechte Gott soll leben.

(Tell schiesst aus freier Hand den Apfel ab.)

Sohn: Ach Vatter mein, Gott mit vns halt,
Der Apfel von der Scheytel falt,
Gott hat den Segen geben.

Landvogt: Was ist diss für ein ploderment,
Sag mir, dein Pfeil zu was für end
Thut noch im Kocher stechen?

Tell: Weil ich Gott hab al's heimbgestelt,
So wüsse, hät' der Schutz gefehlt,
Wolt' ich an dir mich rechen.

Landvogt: Mit jhm hinweg vnd nur gschwind fort,
Ich will jhn setzen an ein Orht,
Dass er wird schon vergessen
Sein Dück, den Schalck, den er im Kopff,
Hinweg mit disem schlimmen Tropff,
Ich will jhm d' Schmach einmessen.

(Carl Wolfgang Wickart, Hauptmann und Stadtschreiber von Zug, spielte den Tell, Carl Joseph Brandenberg den Sohn Tells, und Christoph Petermann den Vogt Grydler (st. Gryssler).

Vorstehende Verse finden sich wieder in der Monatsschrift Französische Miscellen (10 Bde.) von L. Achim v. Arnim und Helmina v. Hastfer, geborne v. Klenck (spätere Chezy). In Bd. III (Tübingen, Cotta 1803) S. 82 heisst es aus Arnims Reisetagebuch: Gestern wanderte ich durch Art (Kt. Schwyz) und las auf dem grössten (Haus-)Giebel neu aufgefrischt:

Tell: Zu Ury bey den Linden
Der Vogt steckt auf den Huth
Und sprach: Ich will den finden,
Der dem kein' Ehr anthut.

Ich that nicht Ehr dem Huthe,
Ich sah ihn kühnlich an;
Er sagt: du traust dem Muthe,
Will sehn, ob du ein Mann!
Er fasst den Anschlag eitel,
Dass ich nun schiess geschwind
Den Apfel von dem Scheitel
Meinem allerliebsten Kind.

Darauf folgen hier die beiden ersten Reden zwischen Vater und Sohn aus dem vorgenannten Schauspiele Weissenbachs, welche sammt der obigen Stelle nachmals übergegangen sind in Des Knaben Wunderhorn mit der Bemerkung: »Abgeschrieben von einem Hausgiebel in Arth.«

Ein schön New
Lied
Von Wilhelm
Thell: Durch Hieronimum
Muheimb von newem gebessert vnd gemehret.

Im Thon, Wilhelmus von Nassawe, bin ich von etc.

Der Apfelschuss in Holzschnitt.

Getruckt im Jahr 1633.
(8 Oktavseiten.)

(Auf der Berner Stadt-Bibliothek: »Telliana H II.«)

1. WJlhelm bin ich der Thelle,
von heldesmuth vnd blut,
mit meinem gschoss vnn pfeile
hab ich die Freyheit gut
dem Vatterlandt erworben,
vertriben tyranney,
ein vesten bundt geschworen
hând vnser g'sellen drey.

2. Vry, Schwytz, Vnderwalden,
gefreyet von dem Reych,
litten gross zwang vnn gwalte
von Vögten vnbillich,
kein Landtman dörfft nit sprechen,
das ist mein eygen gut,
man nam ihm also fräche
die Ochsen von dem Pflug.

3. Dem, der sich wolte rechen
vnd stellen in die Wehr,
thät man d'Augen auszstechen,
nun höret Bossheit mehr,
zu Altorff bey der Linden
der Vogt steckt auff sein Hut,
er sprach: ich will den finden,
der dem kein Ehr anthut.

4. Das hat mich vervrsachet,
dass ich mein Leben wagt,
den jammer ich betrachtet,
dess Landtmans schwere Klag;
vil lieber wolt ich sterben,
dann leben in solcher schand;
dem Vatterlandt erwerben
wolt ich den freyen Standt.

5. Den Filtz wolt ich nit ehren,
den auffgesteckten Hut,
verdrosse den Zwingherren
in seinem Vbermuht,
er fasst ein anschlag eytel,
dass ich musst schiessen gschwind
ein' Apffel von der Scheitel
meinem dem liebsten Kind.

6. Ich bat Gott vmb sein güete
vnd spannet auff mit schmertz,
vor angst vnn zwang mir blüetet
mein vätterliches Hertz,
den Pfeil kondt ich wol setzen,
bewahret war der Knab,

ich schoss jhm ohn verletzen
vom Haupt den Apffel ab.

7. Auff Gott steht all mein hoffen,
Er leitet' meinen Pfeil,
doch hett' ich mein Kind troffen,
ich wolt' fürwahr in eyl
den Bogen wider spannen,
auch treffen an dem ort
den Gottlosen Tyrannen,
vndt rechen solches mordt.

8. Das hat der Bluthund gschwinde
gar wol an mir vermerckt (verschmeckt),
dann ich ein Pfeil dahinden
in mein Goller gesteckt;
was ich darmit thät meinen,
wolt er ein wissen han,
ich kondt' es nicht verneynen,
zeigt jhm mein meinung an.

9. Er hat mir zwar versprochen,
er wolt mir thuon kein leyd,
jedoch hat er gebrochen
sein wort vnd auch sein Eyd,
Ja zu derselbigen stunde
mit zorn er mich angriff,
liess mich gar hart gebunden
hinführen in ein Schiff.

10. Ich gnadet meinem gsinde,
dass ich jhr musst verlan,
mich jammert Weib vnn Kinde,
mit manchem Bidermann,
ich meynt sie nit mehr zufinden,
vergoss so manchen Thran,
vor hertzleid thet mir gschwinden,
dess lachet der Tyran.

11. Er wolt mir han zur busse
beraubt der Sonnen schein,
zu Küssnach auff dem Schlosse

mich ewig speren eyn.
mit trutzen vnd mit pochen
führten sie mich dahin,
das liess Gott nit vngerochen,
vnnd halff dem Diener seyn.

12. Dem Wind that er gebieten,
der kam im sturm dahar,
der See fieng an zu wüeten,
dz Schiff stund in gefahr,
der Vogt hiess mich lossbinden
vnnd an das Ruder stân,
Er sprach, hilff vns geschwinde
mir vnnd dir selbst darvon.

13. Das thet ich gern erstatten,
ich saumpt mich da nit lang,
als ich kam zu der Blatten,
zum Schiff hinauss ich sprang,
ich eylt' so wunder schnelle
durch hohe Berg hind an,
den Winden vnd den Wällen
befahl ich den Tyrann.

14. Er brüelet wie ein Lœwe
vnnd schrey mir zornig nach,
ich achtet nit sein træwen,
zu fliehen ward mir gach;
Ja inn der holen Gassen
wolt rechen ich den Trutz,
mein Armbrust thæt ich fassen
vnnd rüst' mich zu dem Schutz.

15. Der Vogt kam jetz geritten
hinauff die Gassen hol,
ich schoss jhn durch die mitten,
der schuss war gerahten wol,
zu todt hab ich jhn gschossen
mit meinem Pfeile gut,
er fiel bald ab dem Rosse,
dess ward ich wol zu muth.

16. Als David auss der Schlingen
den grossen Goliat
mit einem Stein geringe
zu boden gworffen hat:
also gab Gott der Herre
mir sein Genad vnd Macht,
dass ich mich gwalts erwehret,
den Feind hab vmb gebracht.

17. Mein Gsell hats auch gewaget,
bewiesen kein Genad,
dem Landenberg gezwaget
mit einer Axt im Bad,
der sein Eheweib mit zwange
wolt haben sein Mutwill,
dess schont er jhm nit lange,
schlug jhn zu tod in eyl.

18. Kein ander Gut noch beute
suchten wir in gemein,
dann den gwalt auss zu reuten,
das Land zu machen rein;
wir funden ja kein rechte,
kein schirm, kein Oberkeit,
darumb mussten wir fechten,
Gotts gnad war vns b'reit.

19. Da fieng sich an zu mehren
ein' wehrte Eydgnõszschaft,
im angriff bald zum Wöhren;
der Feindt der kam mit krafft,
den ernst wir da nicht sparten
vnd schlugen dapffer drein,
wol an den Morengarten
musst er erschlagen seyn.

20. Wir schlugen da den Adel
mit aller seiner Macht,
gestraufft han wir den Wadel
dem Pfaw, der vns veracht;
ein Pfeil hat vns gewarnet,
das Glück stund auff der Wag,

gar sawr hand wirs erarmet (erarnet),
zween Sieg am selben Tag.

21. Der Feind that vns angreiffen
mehr dann an einem ort,
den Schimpff macht er vns reiffen,
wir mussten lauffen fort
an Brüenig zu dem streite,
zu hilff den Freunden gut,
da gab der Pfaw die weite,
das kost vil Schweiss vnd Blut.

22. Da merckt, fromb Eydgenossen,
gedencket offt daran,
das Blut, für euch vergossen,
lasst euch zu hertzen gahn,
die Freyheit thut euch zieren,
darumb gebt Gott die Ehr,
soltet jhr die verlieren,
sie wurd' euch nimmermehr.

23. Mit müeh ist wol gepflantzet,
mit ewer Vätter Blut,
Freyheit, den edlen Krantze,
den halten wol in hut,
man wirdt euch den abstechen,
b'sorg ich, zur selben zeit,
wann Trew vnnd Glaub wird brechen
der eygen Nutz vnd Gelt (Geit).

24. Mir ist, ich gsehe kommen
so manchen Herren stoltz,
bringen in grossen summen
dess Gelts vnd rohten Golds,
damit euch ab zu marchen,
zu kauffen ewer Kindt,
die noch ein wort nit sprächen
vnnd in der Wiegen sind.

25. Ich thu euch dessen warnen,
weil Warnung noch hat platz,
gespannt sind euch die Garne,

die Hund' sind auff dem Hatz;
gedencket an mein trewe,
kein Thell kompt nimmermehr,
euch wird kein Freunde newe
geben ein besser lehr.

26. Thut euch zusammen halten
inn Fried vnnd Einigkeit,
als ewere fromme Alten,
betrachtet Bundt vnd Eyd;
lasst euch das Gelt nit müessen,
die Gaaben machen blind,
dass jhr nit müesset büessen
vnd dienen zletst dem Feind.

27. Den Thellen sollen wir loben,
sein Armbrust halten wehrt,
das vns vom grimmen toben
der Herren hat erret (ernërt),
vil Staett vnd Schloesser brochen,
geschliessen auff den grundt,
erret von schwerem joche,
gemacht der Schweytzer Bund.

28. Nempt hin, fromb Eydgnossen,
die noch auffrichtig sind,
diss Lied hiemit beschlossen,
thut schlagen nit in Wind,
der Muchheimb hats gesungen,
gedichtet vnd gemehrt,
zur warnung g'lehrt den Jungen,
dem Vatterlandt verehrt.

ENDE.

Abdruck nach dem Fl. Bl. vom Jahre 1633 auf der Berner Stadt-Bibliothek. Dr. med. Schild in solothurnisch Grenchen besitzt das Lied in einem Drucke von 1673; und einen andern von 1698 verzeichnet Koch, Kompend. der Literatur 1, 271.

Anmerkung zum Muheim'schen Tellenliede.

Unserer Ausgabe von 1633 und späteren steht am Titel vorgedruckt: Zu singen Im Ton Wilhelmus von Nassawe. Gemeint ist damit die in Holland jetzt noch lebende Volksweise des von Philipp van Marnix zwischen 1568 und 1569 gedichteten niederdeutschen Kriegsliedes, anfangend:

Wilhelmus van Nassouwen
Ben ick van duytschem Blœdt.

Der niederdeutsche Text steht abgedruckt in Hoffmanns Horae Belgicae II, 96. Der besungene Held ist Wilhelm I., Graf von Nassau, welcher sich Prinz von Oranien nannte, General-Capitän der gegen die Spanier insurgirten Niederlande war und 1584 durch Meuchelmord fiel.

Schon im Jahre 1582 war Marnixens Lied in hochdeutscher Version gesungen und damals übergegangen in das Ambraser Liederbuch, hier unter dem Titel: »Ein schön Lied, zun ehren gemacht dem Prinzen von Uranien. Im Thon wie der Graff zu Rom.« Bergmann's Ausgabe des Ambraser Liederbuchs, S. 187. Zum Beweise, dass dasselbe durch das Muheim'sche Tellenlied ausgeschrieben worden ist, werden diesem letzteren die aus dem Wilhelm von Nassau entlehnten Textstellen hier nach der Strophenzahl gegenüber gestellt.

Str. 1: Wilhelmus von Nassawe
bin ich von teutschem blut,
dem vaterland getrawe
bleib ich bis in den tod;
Ein printze von Uranien
bin ich frey unerfehrt,
den könig von Hispanien
hab' ich allzeit geehrt.

Man sieht, dass die zwei Anfangsverse der Strophe in den beiden Liedern von Marnix und von Muheim wörtlich sich gleichen. Welcher der beiden Autoren ist nun in diesem Falle unser Original? Dies kann nur derjenige sein, welcher seine Liedstrophe so richtig baut, dass sie in allen ihren Theilen mit der sie begleitenden Melodie correspondirt. Dies thut Marnix; seine vorliegende Strophe ist singbar, weil in ihr die logische, rhythmische und melodische Periode zusammentreffen. Gegen diesen dreifachen Vorzug des wahren Volksliedes sündigt Muheim, darum ist seine Strophe gesangwidrig; denn sie bindet den Vers 4 und 5 in Eine grammatische Construction zusammen und zerreisst dadurch Beides: das logische Ebenmass der zwei Strophenhälften und das rhythmische der sie begleitenden Melodie. Bei Marnix ist die Strophe ihrer Melodie auf den Leib geschnitten, bei Muheim ist sie ein entlehntes und darum falsch sitzendes Kleid. Jene besteht mit und durch ihre Melodie, sie lebt mit der Volksweise im Volksmunde fort; diese ist ein Product der tauben Schreibstube, Niemand weiss mehr ihren »Ton« zu singen. Hiemit ist die Frage über das geistige Eigenthumsrecht erledigt. Leichter fällt nun der Nachweis, wie ungelenk der schweizerische Copiste den Gedankengang des Holländers »ver-urnert«. Er setzt schon in Vers 3 des Tellen »Geschoss und Pfeil« voran, wo Marnix mit patriotischer Vernunft das Vaterland angesetzt hat, und lässt dieses dann erst in Vers 5 nachhinken. Er bricht schon in Vers 6 voreilig heraus mit der Phrase »vertrieben Tyranney«, welche bei Marnix erst in Strophe 6 erscheint: »Die Tyrraney vertreiben«. Er

schliesst seine erste Strophe mit der eben so sehr verfrühten Erwähnung des Bundes im Rütli: »Ein vesten bundt geschworen hând vnser g'sellen Drey«. Marnix, der hier seinen einen Helden allein zu besingen hat, schweigt darum über den Dreimänner-Bund, über welchen hier zu sprechen auch er ganz berechtigt gewesen wäre. Er hatte nemlich die niederländische Compromiss-Acte entworfen gegen die Einführung der spanischen Inquisition, und die zwei ihm Beitretenden: Herzog Ludwig von Nassau und Heinrich von Brederode, hatten feierlich gelobt, »mit Leben und Gut« einander beizustehen.

Muheims Strophe 4 steht vorausgeschrieben bei Marnix' Strophe 2, Vers 1—4; Strophe 5, V. 4—8; und Strophe 9, V. 3—8.

In Gottes forcht zu leben
hab' ich allzeit betracht,
darumb bin ich vertrieben,
umb land u. leut' gebracht. —
Für Gottes wort geprisen
hab' ich frey unverzagt,
als ein held sonder forchten,
mein edel blut gewagt. —
Darnach so thut verlangen
mein fürstlich gemüt,
Das ich doch möge sterben
mit ehren in dem feld,
ein ewigs reich erwerben,
als ein getrewer held.

Muheims Strophe 9, Vers 5 steht wörtlich im flämischen Volksl. von Graf Egmond, Strophe 6:

Bald to der sülven stunde
de graf vam Horne gut, etc.

Dieses Lied, in derselben Strophen- und Versart verfasst, wie das Tellenlied, liegt vor als Fl. Blatt vom Jahre 1568, und hochdeutsch als Fl. Blatt von 1569. Siehe Uhlands Volksll. No. 356 und S. 1040. Dasselbe ist also gleichfalls um ein Jahrhundert älter als Muheims Tellenlied.

Muheims Strophe 16 ist Marnixens Strophe 8, und hier also lautend:

Als David muste fliehen
vor Saulo dem tyrann,
so hab' ich müssen weichen
mit manchem edelman;
Aber Gott thet jhn erheben,
erlösen aus der not,
ein königreich gegeben
in Israel sehr gross.

Muheims Strophe 19 wiederholt den Gedankengang und die Formeln von Marnix' Strophe 4:

Leib und gut, alls zusammen,
habe ich nit gespart,
meine brüder, hoch mit namen,
haben euch auch verwart.

Graf Adolff ist geblieben
in Friesland in der schlacht,
sein seel im ewgen leben
erwardt den jüngsten tag.

Der Ton des Wilhelm von Nassaue ist ursprünglich kein anderer als der des Nibelungenliedes; selbst die vier Hebungen in der achten Strophenzeile brechen noch oft genug durch, um mehr als zufällig zu sein. (Soltau, Volksll.; Zweites Hundert, S. 45.) Nach dem Namen der mehrfachen in diesem Tone besungenen Helden hat denn die Liedweise ihren Namen oft geändert und nennt sich der Reihe nach:

Hildebrandston. Hierüber vergl. Jak. Grimm, Meistergesang S. 136; und Uhland, Volksll. II. S. 1013.

Graf von Rom: Uhland, Volksll. No. 299.

Rûmensatel: Uhland, Volksll. No. 127.

Der Benzenauer: Zubenannt nach dem Liede von der Belagerung des tiroler Schlosses Kufstein im Jahre 1504: Ein hüpsch lied von dem Benzenouwer, wie es im ze Kopfstein ergangen. Liliencron, Die histor. Volksll. II. No. 246. Die Melodie dazu, l. c. Bd. V, No. XIII.

Der Bruder Veit.

Das Spottlied: »Gott grüss dich, Bruder Veite«, womit die schweizerischen Söldner während der Mailänder Feldzüge ihre Gegner, die deutschen Landsknechte verhöhnten, ist verloren. Die landsknechtische Antwort darauf hat sich erhalten. Sie erfolgte nach der Niederlage der Schweizertruppen bei Marignano 1515, nennt sich »Bruder Veit wider Heini, Ain lied von den schweützeren« (Uhland, Volksll. II, S. 1019), ist in der Strophenform des vorausgegangenen schweizerischen Liedes gedichtet, wie aus dessen vorhandenen zwei Anfangsversen erhellt, und hält auch denselben Ton, was sich daraus erweist, dass es gesungen worden ist nach der Melodie:

Lobt Gott, ihr Christen alle
In teutscher Nation.

Liliencron, l. c. Bd. 3, No. 292. Die Melodie zu letzterem Texte steht ebenda, Bd. 5, No. XV.

»Bis zum Anfang des siebzehnten Jahrhunderts gab es Lieder zum blossen Lesen noch nicht; Wort und Weise waren noch zwei von einander untrennbare Seiten desselben Kunstwerkes, die erst gemeinsam mit einander ein Lied bilden. Kein Dichter liess ein Lied ausgehen, ohne dass er ihm entweder in einer neuen, oder in einer von einem älteren Liede entlehnten Melodie auch die Form seines Lebens und Wirkens mit auf den Weg gab. Wählte der Dichter eine im Volke schon umlaufende Melodie, dann wird entweder Schönheit und Beliebtheit der Melodie seine Wahl bestimmt haben; oder nicht minder häufig und entscheidend war irgend eine Verwandtschaft und Beziehung seines neuen Liedes zu dem älteren. Dadurch hatten die Liedersänger einen nicht zu verkennenden Vortheil, denn durch die Beziehung auf das ältere Lied vermochten sie gleich mit der ersten Zeile ihres neuen Liedes gewisse bestimmt gerichtete Empfindungen im Hörer anklingen zu lassen.

»Nun ist es bekannt, dass die Dichter es damals liebten, wenn sie die Melodie eines Liedes zu einem neuen benutzten, auch seine Eingangszeile entweder ganz beizubehalten, oder sie dem Hörer durch einen Anklang daran in die

Erinnerung zu rufen, um auf diesem Wege ihr neues Lied um so fester an die bekannte Melodie zu knüpfen.« Liliencron l. c., Bd. 5, S. 1 und 82.

Das Lied von Wilhelm von Nassau hatte seine Verbreitung und Beliebtheit besonders seiner hübschen Weise zu verdanken. Seine Melodie ist eine so angenehme, schreibt Joh. Mattheson im Mithridat (Hamburg 1749, S. 12—14), dass es nicht nur schon vor mehr als anderthalb hundert Jahren auf allen Thürmen geblasen, mit den Glockenspielen geläutet, auf allen Gassen gesungen und gesprungen (getanzt) wurde, »sondern dass es noch bei dem heurigen Friedensfeste, 13. Juni 1749, zu Maestricht und im Hag hat feierlich erklingen müssen.« Weimarer Jahrbücher 4, 163. Nach Melch. Lusser's Bericht in der Statistik des Kantons Uri (wiederholt in Osenbrüggens Neue Culturhistorische Bilder 1864, 119) wird bei Eröffnung der Urner Landsgemeinde von der Musik die Arie des Tellenliedes aufgespielt. Diese Notiz gilt jedoch heute schon nicht mehr. Der Altorfer Musikverein, der bei der Landsgemeinde zu spielen pflegte, hat sich vor längerer Zeit aufgelöst, aber auch er kannte die Weise des Tellenliedes nur in ihrer einen Hälfte und war also genöthigt, die achtzeilige Liedstrophe als zwei melodisch sich gleiche Vierzeilen vorzutragen. Ein solches Melodienfragment kann von der Blechmusik geblasen, nicht aber kann darnach ein Volkslied abgesungen werden. Die Weise des Tellenliedes ist also auch im Urner Volksgedächtnisse ausgestorben. So berichtet man uns aus Altorf von Seite eingeborner und musikalisch gebildeter Männer, und zwar unter Beischliessung jenes Fragmentes, das weder alt, noch von musikalischem Werthe, noch überhaupt echt ist.

Cf. Gustav Roethe, Die dramatischen Quellen des Schillerschen 'Tell,' at pp. 224–276 of the Festgabe für Rudolf Hildebrand zum 13. März 1894 – Forschgn zur Dtn. philol. (enthält Beiträge von Wilhelm Braune, Eduard Sievers, etc.) Leipzig, Vlg. von Veit & Co. 1894. But Roethe's view that Schiller was much influenced by these plays (with the partial exception of Amrhyn's) appears to be unfounded. Cf. Kettner's Tell-Studien.) X.

Die Tellenschauspiele in der Schweiz vor Schiller

(geschrieben 1863).

Erster Abschnitt.

Uebersicht der politischen Zustände der Schweiz seit Ende des fünfzehnten Jahrhunderts — Die damalige Volkspoesie. — Das ältere Tellenlied und das Urnerspiel über Wilhelm Tell.

Das Vorhandensein von Volksschauspielen über den Wilhelm Tell und den Tellenschuss lässt sich in der Schweiz seit vierthalb Jahrhunderten nachweisen. Der Fluss dieser Dichtung war aus dem Volksliede entsprungen, und erst seitdem er durch Schillers Wilhelm Tell zum Stehen gebracht ist, hat das schweizerische Landvolk bei den jahreszeitlichen Festumzügen um Neujahr, Ostern und Pfingsten aufgehört, Scenen aus jenem alten Spiel aufzuführen, und sich dagegen des Schillerschen Textes bemächtigt. Echte würdige Volkspoesie hat bei dieser Umwandlung des Volksgeschmackes keine Einbusse erlitten. Denn der Text des alten Tellenspieles war allmälich bis auf die allerletzten Schlagwörter in Vergessenheit gerathen, die noch erinnerliche Scenenfolge wurde höchstens als ein Rahmen benutzt, um alles Andere, Altes und Neues, gelegenheitlich mit einzufügen. Man hat noch in den dreissiger Jahren zu Bern ein Zuschauer solcher halb improvisirter Aufführungen sein können. Spielte man da um Ostern oder Pfingsten in der dortigen Marktgasse und Kreuzgasse den Tell, so gieng dies vor allem nie ohne zwei gewaltige Theaterbären in Scene, die man fälschlich für Berner Wappenbären ansah, während sie ein Ueberrest jenes traditionellen wilden Bären

waren, der im mittelalterlichen Schauspiel die Geschwätzigkeit der zuschauenden Weiber und Kinder einschüchtern und geschweigen hatte müssen. Einer von jenen beiden erschien in weissem Pelze, d. h. in der damaligen Parteifarbe der eben an's Staatsruder gekommenen Weissen oder Radicalen, der andere in schwarzem Pelze, also in der Berner Standesfarbe; abwechselnd tanzten sie vor dem Wohnhause eines Mitgliedes des neuen Regierungsrathes oder eines aus dem Regimente abgetretenen Patriciers und fiengen da die paar Batzen auf, die man ihnen aus den Fenstern zuwarf. Einige Harlequine machten hierauf Platz unter der Volksmenge, der mitgekommene Bacchuswagen mit seinen als Weingötter maskirten Küferknechten fuhr bei Seite, ein Haufen Berittener in russischen Pelzen, in Ritterharnischen, ja sogar in den Rothfräcken der damals aufgelösten französischen Schweizergarde zog in den Ring herein und schloss ihn ab. Immer noch kam kein Tell, dagegen einstweilen ein Männlein in gelbledernen Hosen, immergrünem Landjägerfrack, mit einem schwarzen Stutzhütchen. Dieser begann von einem eigenen Gerüste herab dem Auditorium vorzuerzählen, er sei Napoleon, sei von seiner Gemahlin betrogen worden und darüber auf Helena gestorben. Nachdem er hierauf in einen besonders bereit gehaltenen Sarg gelegt und schonend über das Gerüste herabgetragen worden war, sah man ihn drunten alsbald wieder auferstehen, sein kurzes Pfeifchen stopfen und tabakrauchend unter den Berner Landmädchen umherscharmutzieren. Plötzlich aber entsteht Lärm: der Gessler kommt! Ein reichgekleideter Bauer ruft mit gebieterischer Stimme vom Ross herab: Täu! d. h. Tell. Ihm gegenüber kommt hierauf ein stämmiger Kerl in geschlitztem Wamms mit einem Büblein und einer Armbrust aus der nächsten Kellerwirthschaft unter den städtischen Lauben heraufgestiegen und tritt vor den Landvogt. Dieser schreit ihn an:

Täu! du trutzige Rebäu (Rebell),
Wellis isch di's liäbst Ching?

Tell zeigt stumm auf den mitgebrachten Knaben. Gessler fährt fort:

Su gang und schiess dim Ching
Der Oepfel ab sim Chring! (Grind).

(Dieser Phrase wird man nachher im ältesten Tellenspiel wieder begegnen.) Die Trabanten machen eine Gasse gegen ein voraus-

gesetztes Ziel, dem Kinde wird ein Apfel, in welchem ein Pfeil steckt, auf's Haupt gelegt, unter manchen Gesticulationen drückt der Schütze ab, und in der Freude über den gelungenen Meisterschuss beginnt der dicke Bacchus mit dem Hanswurste sogleich einen Fangtanz um die aufgeladenen Weinfässer. Letztere sind inzwischen durch die Freigebigkeit der zunächst wohnenden Zuschauer mit Lacôte gefüllt worden, Gessler und Tell stossen an auf die hohe Regierung, auf die Freiheit, auf die Stadt Bern, auf den freigebigen Weinkeller. Alles reitet und fährt, wie es gekommen, wieder zum Thore hinaus, dem heimatlichen Dorfe zu.

Dies waren während der dreissiger Jahre im Gedächtnisse des Berner Landvolkes die letzten Ueberbleibsel vom Tellenspiel. Die Kantone regenerirten sich damals politisch und warfen sich zugleich auf die Regenerirung der Volksschule, die überaus vernachlässigt gewesen war. Die Berner Regierung verbreitete in den unteren Schichten würdigere Anschauungen, indem sie unter Anderem Schillers Tell zum Schulbuche machte und die vaterländische Geschichte zum Lehrgegenstand erhob. Mit ein Product dieses Umschwunges, welcher seither in der allgemeinen Urtheilsweise eingetreten ist, ist auch nachfolgende Untersuchung, die sich ausschliesslich die Geschichte des dramatisierten Wilhelm Tell vor der Schillerschen Epoche zu ihrem Gegenstande gewählt hat.

Die Ursprungsgeschichte der uns bekannten ältesten Tellenspiele gehört selbstverständlich der Schweiz allein an, führt uns aber keineswegs auf jene literargeschichtlichen Vorfragen zurück, wie das Volksschauspiel hier zu Lande überhaupt sich gestaltet habe, sondern versetzt uns mitten in die Politik der fürstlichen Cabinete und der demokratischen Kantone.

Nach den glorreichen Siegen über Burgund war die Schweiz nahe daran, aus einem Hirtenlande in einen Militärstaat sich zu verkehren. Mit den damaligen Waffenerfolgen erwachte gleichzeitig der erste Keim einer nationalen Literatur, und auch sie war eine kriegerische. Gewesene Feldhauptleute, wie Petermann Etterlin von Luzern, wurden Chronisten, und ihre Jahrbücher giengen von dem stolzen Plan aus, die Schicksale des helvetischen Landes von den mythischen Zeiten der Karolinger an bis auf die selbst erlebten Tage von Murten und Grandson immer siegreich wie in einer zusammenhängenden Reihe von Trophäen darzu-

stellen. Das ältere Volkslied vom König Dietrich von Bern, vom Tannhäuser und der Frau Verene machte gleichermassen dem historischen Schlacht-, Spott- und Ehrenliede Platz, und dieses wieder dehnte sich zu unförmlich grossen Reimchroniken aus. Unwillig feiernde Söldner und Büchsenmeister, nicht minder auch die Land- und Stadtschreiber, die Mönche und ihre geistlichen Notare, städtische Schulhalter, Zunft- und Schützenschreiber versuchten damals in meistersängerisch monotonen Reimsprüchen ihr poetisches und politisches Feuerlein anzuzünden, kleinste Ortsbegebenheiten stabil an die mächtigsten Weltbegebenheiten anschliessend. Bereits hatte die älteste Befreiungsgeschichte der drei Waldstätte ihre dichterische Verkörperung in Volksromanzen gefunden; dies erweist uns Melchior Russ, dessen Prosachronik auf ein altes Tellenlied verweist. Ebenso war das Lied von Winkelrieds Opfertod im Munde des Volkes gewesen, wie das Fragment daraus in Tschudi's Chronik zeigt. Doch die raschgehende Zeit von den siebenziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts an bis zu dessen Ende, wo alsbald auf den sogenannten Schwabenkrieg die Mailänder Feldzüge folgten, stand zu der ruhigen Einfalt des alten Volksliedes in keinem Verhältnisse mehr, auch dieses musste sich in die beweisführende Breite und Länge des chronikalen Pragmatismus ausspinnen lassen, abgerechnet die eitle Weisheit des Politikers, oder die rohe Eitelkeit des Soldaten, welche wechselweise mit in diese alten Liedertexte hineinpfuschten. So geschah es, dass wir das Winkelriedslied nur noch in der meistersängerischen Ausgedehntheit und Strophenmasse besitzen, welche Halbsuter in seinem Liede von dem Streit zu Sempach unziemlich daran gehängt hat; oder dass das Tellenlied des fünfzehnten Jahrhunderts nur in der politischen Parodie übrig ist, welche ihm im siebzehnten der Urner Muheim gegeben hat. Diese poetischen Verirrungen waren nur eine Folge der vorausgegangenen politischen. Das Land, das durch seine kühne Selbstvertheidigung zu einem europäischen Ruf gelangt war, liess sich durch einheimische und fremde Staatsmänner zu dem Glauben verleiten, es sei ihm von nun an auch eine Rolle in der auswärtigen Diplomatie angewiesen, und die Folge dieser Selbsttäuschung war das Söldnerwesen, das bald jedes Oertlein der Schweiz beschäftigte und jedem gedenkbaren Winkel des Auslandes Soldaten lieferte.

Es kam die Reformation. Die schweizerischen Kirchenreformatoren sind zugleich schweizerische Patrioten; neben den Miss-

bräuchen in der Kirche suchen sie auch die im Staate eingerissenen Uebel mit einer dem republikanischen Bürger zustehenden politischen Entschiedenheit auszutilgen. Dies unterscheidet einen Zwingli um ein Namentliches von der politischen Willenslosigkeit Luthers. Zwingli hat die Uebel des Söldnerdienstes während der Mailänder Feldzüge als Augenzeuge kennen gelernt und unerschrocken als Priester dagegen gepredigt. Bald handelte das reformirte Zürcherland in dieses Mannes Sinne, die noch vorhandenen Capitulationen wurden mit ihrer Ablaufszeit für erloschen erklärt, der Abschluss neuer für immer verboten. Mit seinem Tode und der gleichzeitigen Niederlage der Züricher bei Kappel konnte ein Zustand momentaner Erschöpftheit nicht ausbleiben, und alsbald erschien auch der fremde Versucher wieder. Es handelte sich darum, im Namen der gesammten Schweiz neue Capitulationen mit Frankreich abzuschliessen; alle Kantone sind bereits dafür gewonnen, Zürich schwankt noch. Da tritt Zwingli's Amtsnachfolger, Heinrich Bullinger, vor den Züricher Rath, um auch im Namen der Kirche Bericht zu erstatten: »Ob es einer christlichen freien Stadt und Land Zürich heilsam sei, sich mit der Krone Frankreich zu verbünden.« Er ruft dem Rath die Bibelstelle 1. Samuel 8, in Erinnerung: »Der König wird eure Söhne nehmen zu seinen Wagen und Reitern, eure Töchter zu seinen Köchinnen und Bäckerinnen, eure besten Aecker und Weinberge wird er nehmen und sie seinen Knechten vertheilen.« Alsdann berechnet er die Niederlagen, welche bisher die Werbetruppen im Auslande erlitten, und erweist, dass man von 1512 an bis zum damaligen Jahre 1549, also innerhalb blosser achtunddreissig Jahre, mehr Leute eingebüsst habe als in allen vorherigen Kriegen seit Entstehung der Eidgenossenschaft (die er von 1316 datirt), also seit ganzen 233 Jahren. Sein Schlusswort heisst: »Die Väter hand also ihre Kinder dem König (von Frankreich) zur Metzg erzogen.« (Hds. Samml. Bd. 35, Fürträg der Züricher Geistlichen, in der Bibliothek der Aargau. Histor. Gesellschaft.) — Dass Bullinger hier nicht missrechnete, wird sich sogleich ergeben; die Geschicke aber nahmen damals ihren Gewohnheitsweg, und die Schweiz ergab sich fernerhin dem Auslande, mochte nun ein einzelner Stand wie Zürich opponieren oder nicht. Freilich zögerte manche regenerierte Kantonsregierung, ihre Landeskinder hinzugeben an katholische Staaten wie Frankreich, und sie dort zur Bekämpfung und Ausrottung der reformirten

Kirche verwenden zu lassen, für deren Lehre sie selbst eben erst gewonnen waren. Aber gerade infolge der Glaubensspaltung der Schweiz wuchs nun auch die Reisläuferei wieder, indem man hier protestantische, dort katholische Allianzen aufsuchte. Mit dem gewohnten Geldinteresse verschwisterte sich der confessionelle Hass, man stempelte die Miethstruppen zu Stützen des Glaubens, und wo von nun an in Europa ein Staatsstreich im Grossen versucht wird, sind schweizerische Söldner dabei Werkzeuge gewesen. Ein Beispiel genügt, dasjenige der Pariser Bartholomäusnacht. Man hatte, um diese sogenannte Bluthochzeit in's Werk zu setzen, damals die Truppen und Hauptleute der fünf kleinen oder katholischen Kantone eigens nach Paris verlegt. Das Gemetzel gegen die Reformirten dauerte nicht etwa eine Nacht, sondern sieben Tage fort und raffte 5000 Menschen hin. Als der bekannte Rechtsgelehrte Franz Hottomann, damals Professor zu Bourges, mit Hilfe deutscher Studenten dem Tode entronnen war, schreibt er von Genf aus an Johann Haller in Bern und an Heinrich Bullinger in Zürich: »Die schweizerische Leibwache hat bei der Blutarbeit die Palme errungen. Martin Koch von Freiburg (Uechtland) erstach den Admiral (Coligny) mit einem Schweinspiess; er hat 10,000 Kronen erbeutet und ist Lieutenant worden. Moritz Gruner von Nieder-Urnen riss ihn aus dem Bette. Moritz Klein von Olten hat 2000 Kronen in Gold, 100 Kronen in Silbergeschirr und des Admirals Röcklein. Ungefähr um die neunte Stunde (Morgens, 24. Aug. 1572) ist man mit dem Metzgen der (calvinistischen) Edelleute fertig gewesen.« (Escher-Hottinger, Schweiz. Archiv 2, 449.) Die Medaille, welche Papst Gregor der Dreizehnte auf diesen Sieg des Glaubens prägen liess, wird bis heute zu Rom fortgeprägt und vertheilt, und ein Befehl des päpstlichen *Maestro del sacro Palazzo* vom Februar 1864 schränkt gegenwärtig den Brauch nur dahin ein, dass blosse Privatbestellungen nicht ferner ausgeführt werden sollen. Die Medaille selbst verbleibt mithin in ihrer bisherigen Geltung, sowie auch die Reisläuferei, trotz der Einsprache der schweizerischen Bundesregierung, bis dahin ihren letzten Schlupfwinkel im Römischen hatte. Noch immer hat der sonntägliche Prediger von der Pfarrkanzel der Luzerner Hofkirche herab für die katholischen Söldner folgendes vorgeschriebene Gebet zu sprechen: »Gieb Kraft und Stärke und glückseligen Sieg unsern christkatholischen Kriegsleuten, verleihe ihnen kräftige Ueberwindung aller Feinde des katholischen

Glaubens, und nach dem eine fröhliche Ankunft in ihr Vaterland.« Diese Gebetsformel steht bei Marzohl-Schneller, Liturgia Sacra 2, 276, einem von dem jüngst verstorbenen Bischof von Solothurn durch besondere Approbation empfohlenen Werke. Wohin alle diese von den Söldnern erfochtnen und von der Kirche sanctionirten Siege für die Schweiz selbst geführt haben, ist aus einer vorhin angeführten Berechnung des Reformators Bullinger schon zu ersehen gewesen. Verödung, Entvölkerung und Armuth des Landes, politische Schwäche nach Aussen, zunehmende Unterdrückung und Obscuranz im Innern mussten unausbleibliche Folgen sein. Da aber der weniger unterrichtete Leser dasjenige, was er selbst nicht zu erweisen vermag, gern im Ganzen zu bezweifeln pflegt, so soll hier seiner Einsicht durch ein drastisches Rechenexempel nachgeholfen werden. Als die Kantone wegen der Soldrückstände, die für ihre französischen Werbetruppen aufgelaufen waren, wiederholt und mit mehrfachen Gesandtschaften in Paris zur Audienz erschienen, fand sich Minister Louvois belästigt und liess endlich gegen eine abermalige Ambassade die übelgelaunte Aeusserung fallen, mit den bereits an die Miethstruppen bezahlten Fünflivrethalern liesse sich eine Chaussée von Paris bis Basel pflastern. Sogleich erwiderte darauf General Suppa: Mit dem für Frankreich vergossenen Schweizerblute lasse sich ein schiffbarer Kanal gleichfalls von Paris bis Basel füllen. Beide hatten gleich Recht. Denn vom elften bis zum vierzehnten Ludwig hatten die Schweizer den Franzosen geliefert 1,110,799 Mann und dafür das Rekrutengeld empfangen von 1,146,868,623 Gulden. (Schlözer, Briefwechsel 4, Heft 32.) Achtzehn elende Livres monatlich waren fast durchgehends der Lohn, für welchen der Gemeine fremden Potentaten seinen Kopf darbot, indess die regierenden Familien in den Städte- und Länderkantonen sich mit der Anwerbung der Mannschaft, dem Verkauf der Chargen und der Regimentsverwaltung bereicherten. Man hatte das Stichwort der französischen Gloire bereits in's Schweizerdeutsche übersetzt; mit der Unüberwindlichkeit der Schweizerwaffen und mit deren Beruf, allenthalben die von Gott gesetzte Obrigkeit aufrecht zu erhalten, glorificirte man dem gemeinen Mann seine armselige Existenz. Dies blieb der amtliche Ton bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts. Der unter obrigkeitlicher Censur erschienene Berner Kalender von 1761, genannt der Hinkende Bote, theilt die gleichzeitige Begebenheit mit, wie zu

Lissabon ein portugiesisches Regiment darüber, dass ein straffälliger Soldat fünfzig Fuchtel mit der flachen Klinge erhalten soll, in Meuterei ausbricht und von der daselbst stehenden Schweizergarde zu Paaren getrieben wird. Der Staatskalender der Berner Regenten leitet nun diese Geringfügigkeit mit folgenden Wachtmeistergedanken ein:

»Es ist gewiss, dass unsre Nation nicht nur eine der berühmtesten in der Welt, sondern auch so zu reden, eine der nützlichsten Mitgliedern unter allen europäischen Nationen ist. Wie oft hat sie durch ihren Beistand ganze Königreiche vom augenscheinlichen Untergang errettet!«

Wozu nun aber dieser kriegsgeschichtliche Excurs in einer Arbeit, welche sich die Entstehung und Fortbildung der Schauspiele über Wilhelm Tell zur Aufgabe gesetzt hat? Die Antwort hierauf lautet: Ohne einen Ueberblick gewonnen zu haben über die militärischen und politischen Parteiungen der Schweiz des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts, bleibt das damals entstandene früheste Schauspiel Wilhelm Tell sammt seinen gleichnamigen Nachfolgern späterer Zeit so gut wie unbegreiflich. Das Verhältniss der republikanischen Schweiz gegenüber dem monarchischen Auslande macht den politischen Inhalt aller Schauspiele über Wilhelm Tell aus, und die verschiedenartigen Auffassungen, die über dieses Verhältniss in der Schweiz selbst herrschend werden, ergeben zugleich die verschiedenen dramatischen Redactionen und Bearbeitungen, die hier zu Land die Tellengeschichte erlebt hat. Hat doch sogar Schillers Tell schliesslich ebenfalls kein anderes Ziel gefunden. Auch dort hängt ein Ulrich von Rudenz nicht seiner Heimat, sondern dem österreichischen Adelsprunke an; auch er meint, mit seinem Blute Oesterreichs Kriege zu zahlen, sei das Ruhmvolle. Allein ganz im Sinne schweizerischer Reformatoren und Patrioten erwidert ihm darauf (Aufzug 2) sein Oheim Attinghausen:

> Nein, wenn wir unser Blut dran setzen wollen,
> So sei's für uns; wohlfeiler kaufen wir
> Die Freiheit als die Knechtschaft ein.

Dieses Wort Attinghausens war bereits im fünfzehnten Jahrhundert das Schlagwort politisch weitsichtiger Männer gewesen; fremder Herren und fremder Pensionen müssig gehen, war der Tagsatzungen Beschluss gewesen, und daher schärft der Herold

in jenem Tellenspiele, das nach seinem Schauplatze zu Uri unter dem Namen Urnerspiel vorhanden ist, es zum Schluss des Stückes den Zuhörern besonders ein:

Wie Miet' und Gaben verblenden.

Dass alles dies gegen die Soldierer und Pensionierer unter fremden Fahnen, gegen die sogenannten welschen »Kronenfresser« gerichtet gewesen ist, bedarf keines Beweises. Am entschiedensten aber singt hierüber das Tellenlied selbst, aus dessen Wortlaut sich das Tellenspiel erst aufgebaut hat. Hier eröffnet Tell seinen Landsleuten folgende Zukunft:

Str. 24. Mir ist, ich g'sehe kommen
so manchen Herren stolz
bringen in grossen Summen
des Gelts und rothen Golds,
damit euch abzumarkten,
zu kaufen eure Kind,
die noch kein Wort nicht sprechen
und in der Wiegen sind.

Str. 25. Ich thu euch dessen warnen,
weil Warnung noch hat Platz,
gespannt sind euch die Garne,
die Hund' sind auf der Hatz.

Str. 26. Lasst euch das Gelt nicht müssen,
Die Gaben machen blind,
dass ihr nicht müsset büssen
und dienen z'letst dem Fiend.

In seiner echten Gestalt ist uns das älteste Tellenspiel verloren, nur spätere Redactionen sind davon übrig. Man nennt dasselbe das Urnerspiel, gemäss seinem älteren Titel:

Ein schönes Spiel, gehalten zu Vry in der Eydgnoszschaft von Wilhelm Thellen, ihrem Landmann und Ersten Eydgnossen. Getruckt zu Basel bey Samuel Apiario 1579, repetirt 1648 und 1698. Nach dieser letzterwähnten Ausgabe, welche sich in der gottschedischen Schauspielsammlung der Weimarer Bibliothek vorfindet und bereits in Kochs Compendium 1, 271 verzeichnet steht, ist neuerlich das Stück abgedruckt worden in den Weimarer Jahrbüchern von Hoffmann-Schade, Band 5, 52. Noch spätere Drucke sind von den Jahren 1740, 1765. Mir selbst liegt wohl der

neueste vor: »Basel bei J. H. v. Mechel, 1830. Samt dem Thellen-Lied.« Da dieses Stück, wie eben erwähnt, neu gedruckt vorliegt, so darf sich der hier folgende Auszug daraus ganz kurz fassen; er sucht besonders diejenigen Parallelstellen hervorzuheben, die das Tellenspiel mit dem Tellenliede gemeinsam hat.

Viererlei Herolde erklären der Reihe nach in Vor-, Zwischen- und Schlussreden die Geschichte der Waldstätte. Der erste Herold vergleicht in gezwungener Gelahrtheit die Begebenheit des römischen Sextus und der Lucretia mit der Tellengeschichte; dabei wiederholt er nach Motiv, Gedanken und Ausdruck den Inhalt des Tellenliedes und der Chroniken also:

Wann einer hatt' Weiber oder Kind,
Dessgleichen Ochsen oder Fründ,
die dem Landvogt gefielen wol — —
so wollten sie es haben bald,
galt ihnen gleich, mit Lieb oder G'walt.
Darum der fromme Wilhelm Tell
auch musste darum schiessen schnell
ein Apfel ab dem Scheitelein
seim liebsten Sohn nicht ohne Pein.
Ich will diess jetzmals lassen stohn,
will reden wie man in's Land ist kon.

Die andere Vorrede des zweiten Herolds erzählt darauf, wie Hunnen und Gothen unter ihrem gemeinsamen Könige Achalia (Attila) nach Italien gekommen und letztlich unter Totila geschlagen worden sind. Fliehend erreichten sie den Gotthard im Jahre 588 und setzten sich »wie in alten Chroniken beschrieben ist« in Uri. Die von Schwyz sind aus Schweden, die Unterwaldner aus Rom hergekommen und haben das Land vom römischen Reich erworben. — Unter den alten Chroniken ist: 1) die fabelhafte Geschichte gemeint, die Joh. Püntiner aus Uri, 1441 Landesstatthalter und dann Landammann, als *Chronica miscella* schrieb; sie soll 1799 bei dem Brande von Altorf mitverkommen sein. 2) Die gleichfalls verlorene Schrift von Johann Fründ aus Schwyz, 1440 geschrieben, über der Schwyzer Herkommen. Püntiner nimmt eine gothische, Fründ eine schwedische Einwanderung in die Waldstätte an, beide in dem phantastischen Geschmacke der althochdeutschen Kaiserchronik. Tschudi hebt

einige Stellen aus diesen Chronisten aus, um sie in seiner *Gallia comata* zu widerlegen.

Der dritte Herold erzählt, dass Kaiser Karl der Grosse die Urner von der Abgötterei zum Christenglauben bekehrt habe, und springt schnell auf den Grafen Rudolf von Habsburg über, der 1243 die drei Länder beredet habe, sich seiner Herrschaft gütlich zu untergeben:

Als aber nachdem er Kaiser ward,
wurden sie bevogtet streng und hart,
welcher Vögt gross Muthwillen trieben,
es wär mit Mann, Kind, Vieh und Wîben.

Hierauf beginnt das Stück selbst. Der Landvogt, er führt im Stücke noch keinen eignen Namen, redet zu der urner Gemeindeversammlung und erklärt, Herzog Albrecht von Oesterreich habe ihn als Vogt in's Land gesetzt; sie sollen gehorsamen, oder er werde ihnen sonst die Näthe noch heftiger bestreichen. »Nun geht Wilhelm Tell an ein Ort neben sich und ihm gefallt die Sach nicht.« Staufacher von Schwyz und Erni aus dem Melchthal in Unterwalden treten zu ihm; letzterer erzählt, wie er eben daheim entflohen und sein Vater geblendet worden sei. Tell giebt den Rath, man möge sich, sobald einem etwas anliege, am »Rütlein« zur Versammlung einfinden.

Inzwischen hat der Vogt durch seinen Knecht Heinz Vögeli den Hut am Platze aufstecken lassen. Tell begrüsst den Hut nicht und redet sich, vor den Vogt gebracht, mit den Worten des Tellenliedes aus:

Denselben zu ehren, wär nit gut,
so es doch nur wär ein Filzhut.

Dann im weiteren Verhör folgt jene etymologische Deutung des Namens Tell, wie sie in Etterlins, Tschudi's und der unterwaldner Chronik (Weisses Buch) sich wiederholt:

Wär' ich vernünftig, witzig und schnell,
so wär' ich nicht genannt der Tell.

Als dann der Vater dem Vogt gehorchen muss und sein Kind zum Ziele stellt, reden beide über ihr Herzeleid in den Worten jenes Tellenspruches, den Brentano von einem arther Hausgiebel abschrieb und im Wunderhorn drucken liess. Das Tellenlied und das Stück lassen schliesslich den Vogt fragen, was Tell mit jenem

zweiten Pfeile im Goller »meine«; da Tell hierauf seine Absicht gesteht, spricht der Vogt abermals mit den Worten des Liedes:

Ich will dich lan verschliessen
in einen Thurn, da musst du büssen;
dich soll b'scheinen weder Sonn noch Mon,
er muss gen Kissnacht auf das Schloss!

Nachher während des Seesturmes spricht der Vogt wiederum in den Worten des Liedes zu Tell:

Drum lond ihn aufbinden zur Stund!
Hilf uns und auch dir selbst davon!

Als der Vogt erschossen, erzählt Tell, nach Uri zurückkehrend, das Abenteuer genau wie der Liedtext:

Ein Pfeil daselbst ich in ihn schoss,
dass er todt abfiel von dem Ross.

Zum Ende dieser Scene tritt ein »Cuno Appenzeller von Unterwalden« auf; es ist dies die Verdrehung des Namens Kuno ab Alzellen. Letzterer berichtet, er habe dem Vogt (Landenberg), der ihm das Eheweib verführen wollen, mit der Axt das Bad gesegnet. Mit demselben Wortlaut steht dies auch im Tellenliede. Darauf giebt Tell den Genossen und dem versammelten Urnervolk den Bundeseid an; es folgt Schwur und Schluss.

Als Epilog erscheint der vierte Herold und führt die Erzählung der weiteren Begebenheiten bis auf die Gegenwart fort. Der Tellenschuss, sagt er, sei 1296 geschehen; ein Jahr darauf hätten sich die Länder an König Adolf den Frommen ergeben, so seien sie aus Oesterreichs Hand wieder an's Reich gekommen. Besonders habe sie Kaiser Ludwig der Bayer gegen der österreicher Herzoge Verdruss geschützt, bis Herzog Leopold 1315 bei Morgarten geschlagen war. Hierauf folgen die weiteren Schicksale der Schweiz bis zu der Periode der mailänder Feldzüge, wobei als letztes und neuestes Factum der sogenannte »Winterfeldzug« genannt ist, eine misslungene Unternehmung der Urkantone gegen Mailand im Winter 1511. Der Herold endigt wie Muheims Schlussstrophe mit der Moral: Wie Mieth' und Gaben verblenden.

Dies ist der Umriss des Tellenspieles, zwar nicht nach dessen alter ursprünglicher Fassung, jedoch auf diese gestützt und im Einklang mit den Angaben der Chronisten und mit dem Texte

des Volksliedes. So wurde das Stück in den Waldstätten, namentlich zu Uri, bis in die Reformationszeiten fortgespielt. Es war auf den Grundgedanken gebaut, dass die Schweiz in ihrer Freiheit und Sitteneinfalt ungekränkt verbleiben werde, so lange sie sich nicht ausländischen Einflüssen ergebe. Nun war die Reformationszeit angebrochen, ihr Licht riss plötzlich jeder Heuchelei den Schleier vom Gesichte. Nicht bloss das herkömmliche religiöse Schauspiel, wie es sich aus den mittelalterlichen Mysterien (Ministerien) her vererbt hatte, nicht bloss das Kirchenlied musste sich nun in allen deutschen Landstrichen mit reformieren, auch das Tellenspiel das einst für die ganze Schweiz gegolten hatte, musste sich mit umgestalten, seitdem das Land in zweierlei confessionelle Heerlager geschieden war. Und selbst für die Waldstätte konnte das alte Stück nicht länger gelten, insofern sie gegen die Sitten- und Staatsreform, die man ihnen zumuthete, mit gewohnter Zähigkeit sich zu sträuben fortfuhren. Denn wie wollten diese Söhne Tells, Staufachers und Melchthals auf der Bühne ihres Landes den feierlichen Schwur wiederholen lassen, aller fremden Herren und Pensionen müssig zu gehen, während sie allen Herren und Cassen der Fremde zuliefen. Sie, deren Ahnen schon der blosse Hut eines fremden Vogtes in Aufruhr gesetzt hatte, trugen nun den Federhut aller Fürsten, prunkten in allen Soldatenlivréen des Auslandes und wussten ihre eignen Landsleute in dasselbe fremde Röcklein zu stecken. Es war damals eine selbstbewusste freche Heuchelei unter diesen urner Oligarchen, ähnlich wie heute die urner Lotterie eine solche ist, die zum Vortheil von ein paar Familien das Publicum ausbeutet und dabei vorgiebt, »zur Unterstützung der Landesarmen« zu bestehen. Es ist seit 1518 in den Waldstätten alles Hazardspiel, ausser das Spiel um Kastanien und Nüsse, bei scharfer Busse verboten. Gleichwohl führen die Muheime, wirkliche oder blosse Namensvettern dessen, der das Tellenlied überarbeitete, dort seit 1825 das Lotteriegeschäft, dass der Verlust, den das spielende Publicum jährlich dadurch erleidet, über eine halbe Million Francs berechnet wird. So besagt es das Gutachten, welches hierüber Landammann Etlin aus Unterwalden der Gemeinnützigen Gesellschaft der Schweiz 1862 zu Sarnen vorgelegt hat, und einstimmend äusserte hierbei ein Eidgenosse aus den Ländern: Es sei in Uri minder gefährlich, gegen die päpstliche Religion oder gegen die Wahrhaftigkeit der Tellengeschichte zu reden, als die muheimische Lotterie anzufechten. (Aargauer

Nachrichten, 9. Oct. 1862.) Wie heute die öffentliche Empfindung nicht säumig ist, ein allgemeines Uebel in seiner Wurzel aufzuspüren und zu vertilgen, so verstand auch das sechzehnte Jahrhundert, lügenhaft gewordene Verhältnisse und angemasste Privilegien zu entdecken und an dem Sonnenschein der öffentlichen Discussion wie blindes Gewürm hinsterben zu lassen. So reagirte damals die Stadt Bern antipapistisch, und das Ergebniss waren dort die mehrfachen Reformationsschauspiele von Nikolaus Manuel, welche von der Bürgerschaft in der Kreuzgasse abgespielt wurden. Eine ähnliche volksthümliche Reaction politischer Art folgte zu Zürich auf die vorausgegangene religiöse; sie bemächtigte sich des Tellenspieles und formte es in ein politisches Tendenzstück um, in welchem die damaligen Machthaber der Urkantone nicht als die echten Nachkommen Tells, sondern als die Pensionierer und Soldierer aller monarchischen Fremdherrn wahrheitsgemäss dargestellt wurden.

Zweiter Abschnitt.

Jakob Ruoffs Etter Heini aus Schweizerland und desselben erneutes Spiel von Wilhelm Tell, v. J. 1514 bis 1545. Historischer Nachweis über die gleichzeitig wechselnde Zahl der angeblichen drei Landvögte und der drei ersten Eidgenossen.

Der erste und der letzte bekannte Dichter, der den Stoff Wilhelm Tell dramatisirt hat, sind beiderseits Schwaben: Ruoff und Schiller. Lebensgang und Thätigkeit des ersteren ist wenigen Lesern bekannt; deshalb soll hier einlässlicher über ihn geredet werden.

Jakob Ruoff war geboren zu Konstanz, wahrscheinlich im Beginn des sechzehnten Jahrhunderts. Nach den über ihn vorhandenen Angaben wanderte er erst in das St. Gallische Rheinthal aus und von dort nach nur kurzem Aufenthalte nach Zürich. Als Wundarzt, nach damaligem Deutsch Steinschneider und Bruchschneider genannt, machte er die beiden Feldzüge der Zürcher 1529 und 1531 gegen die katholischen Kantone mit und wurde für seine im Treffen bei Kappel bewiesene Haltung mit dem Zürcher Stadtbürgerrecht beschenkt. Daselbst lebte er in vertrauter Freundschaft Konrad Gessners, damals des berühmtesten

Naturforschers, und gab verschiedene ärztliche, physikalische und kalendarische Schriften heraus. Die verbreitetste scheint sein Hebammenbuch zu sein, das er im Auftrage der züricher Regierung zur Gründung von Hebammenschulen verfasste. Es ist betitelt: Ein schön lustig Trostbüchlein von Empfengknussen und Geburten der Menschen. Zürich, Froschower 1554. 4°. Dasselbe st 1580 bei Feyerabend zu Frankfurt a. M. wieder erschienen und 1591 in's Holländische übersetzt worden. Mehre seiner naturwissenschaftlichen Schriften sind nach seinem Tode durch Konrad Gessner herausgegeben worden. Als Dichter verfasste Ruoff sieben Schauspiele, die sämmtlich zu Zürich aufgeführt, mehrfach im Druck aufgelegt worden und alle uns erhalten sind. Seine geistlichen oder biblischen Stücke mögen als von minderem Werthe hier voraus aufgezählt werden.

1) Hiob, »Jobenspiel« zu Zürich auf dem Münsterhof durch die Burgerschaft gespilet 28. Juni 1535. Dieses Schauspiel erlebte vier Auflagen (der erste vollständige Druck: Zürich bey Augustin Friess o. J. (circa 1540) liegt auf der Münchner Staatsbibliothek. Zur Aufführung gab die Stadt ausser dem Bedarf an Wein baar 100 Pfund her.

2) Ein Spiel von des Herren Weingarten, nach 12 Lucas, 20 Cap. Gespielt zu Zürich von der löblichen Burgerschaft 26. Mai 1539, am Pfingstmontag. Liegt handschriftlich auf der St. Galler Stadtbibliothek. (Scherer, St. Gallen. Hss. 1859, 68.)

3) Das Leiden Christi 1545, gewidmet dem Ambrosius Blavrer zu Konstanz. In 5 Acten, auf 2 Tage der Vorstellung vertheilt, von 94 Personen aufgeführt, mit Musik. Liegt in München.

4) Von Erschaffung und Fall Adams und Heva, gespielt von der Zürcher Burgerschaft am 9. und 10. Juni 1550. Personenzahl: 106; darunter Teufel 8, Engel 8, der Stamm Adams mit 63 Personen, der Stamm Kains mit 16. Zwischen den Scenen spielt Musik, zu den Aufmärschen der Riesengeschlechter (Nephilim) blasen die Trompeten. Zur Vertreibung der Teufel wird das Geschütz abgelassen. Zuletzt bricht unter Noah die Sündfluth los: man lässt drei Rasenhaufen mit daruntergelegtem Feuerwerk in die Luft fliegen, dann springen und rinnen jählings die Wasser, Geschütz und Feuerwerk brennt los.

5) Von der keuschen römischen Matrone Pauline, welche im Tempel der Isis durch Betrug der Priester geschändet worden. Geschrieben um 1540. Ist als Druck und Handschrift beides noch unsicher; vgl. Kottinger XXVI: J. Ruffs Etter Heini.

Von weitaus grösserer Wichtigkeit sind durch ihren sittengeschichtlichen Inhalt Ruoffs historische Stücke; mit ihnen lenkt unsre eigne Arbeit wieder in ihr Thema ein.

6) Eyn nüwes spil vom wol- vnd übelstand eyner loblichen eydgnoschaft. Zugleich in zwei Handschriften vorliegend, deren eine dem Stück den Titel giebt: Etter Heini vss dem Schwyzerland. Unter letzterem Namen hat es Kottinger in Quedlinburg 1847 herausgegeben. Es soll, wie Ettmüller (Handb. der Lit.-Gesch. 313) angiebt, Ueberarbeitung eines schon 1514 vorhandenen älteren Schauspiels sein und ist 1542 von Ruoff verfasst worden. Es hat 5 Acte, jeder mit Musik schliessend, und 31 spielende Personen. Darunter sind 5 Teufel: Luzifer, Sathan, Belzebock, Bell, Runzifall; ferner die 7 Weisen, die 6 Eidgenossen und 2 junge Knaben.

Inhalt. Der alte Eidgenoss und sein Vetter Heini gewahren, wie im Schweizerland die alte Ehrenhaftigkeit und Treue vergehe, und berathen deshalb die sieben weisen Meister. Gegen deren guten Rath, so zu handeln, wie das Leben der Altvordern es als Muster vorzeichne, intriguiren nun sämmtliche Teufel der Hölle, und als es dem ungeachtet nach langer Säumniss gelingt, die Landsgemeinde zur Entscheidung einzuberufen, stellen sich dabei auch die Teufel mit Blasebälgen ein, soufliren damit ihren schweizerischen Gesinnungsgenossen, und suchen die Versammlung in deren schlimmen Gewohnheiten weiter bestärken zu lassen. Als sodann Vetter Heini den Antrag an die Gemeinde bringt, aller Fürsten, Herren und Fürstenpensionen müssig zu gehen, so erheben sich hiergegen, mit Ausnahme des Wilhelm Tell selbst, alle diejenigen Helden, welche im alten Tellenspiel in der Rolle der Landesbefreier aufzutreten haben: Hans Staufacker, Hauptmann Erni von Unterwalden, Rudi ab Alzellen, sogar Junker Fridli Tell, Tells eigener Sohn. Sie alle stimmen für Beibehaltung der fremden Dienste und Militärcapitulationen. Allein gegen die Teufel und die von ihnen vollgeblasenen Pensionierer erscheint zuletzt der warnende getreue Eckart. Durch seinen guten Rath wird die Landsgemeinde überzeugt, und mit Stimmenmehrheit wird die Söldnerei abgeschafft.

Man hat hier eine der frühesten politischen Komödien unsrer Literatur vor sich. Der Etter Heini ist der Repräsentant der damaligen Gesinnungen des zürcher Landes; sein Name beweist dies, bis in unsre Jahre pflegte man in der deutschen Schweiz jeden Zürcher apellativ einen Züri-Heiri zu nennen. Seine Gegner sind die damaligen Pannerherren und Kriegshauptleute aus den Urkantonen, die sich ebenso heftig brüsten, die allein echten Abkömmlinge Tells zu sein, als sie hier und in Wirklichkeit für die Fortdauer des Söldnerdienstes und für die Anbetung des fremden Filzhutes sich ereifern. Dies ist die Ideenverbindung, in welcher der Etter Heini mit dem folgenden und letzten Schauspiel Ruoffs steht.

7) Ein hüpsch vnd lustig Spyl, vorzyten gehalten zuo Vry in dem loblichen Ort der Eydgnoschafft, von dem frommen vnd ersten Eydgnossen Wilhelm Thellen, jrem Landtmann. Jetzt nüwlich gebessert, corrigiert, gemacht vnd gespilt am nüwen Jarstag von einer loblichen vnd jungen Burgerschaft zuo Zürich im Jar MDXLV. *Per Jacobum Ruef, urbis Tigurinae chirurgum.* getruckt zuo Zürich bei Augustin Friess.

Ruoffs Tellenschauspiel hat 35 Personen, solche mit activen Rollen dagegen nur folgende:

Landvogt Grisler.
Heinz Vögeli sammt dem andern Knecht des Landvogtes.
Landvogt Landenberg zu Sarnen, sammt zwei Schlossknechten.
Die Vögtin zu Sarnen und ihre Jungfrau.
Wilhelm Tell von Uri, das Haupt der 4 Eidgenossen.
Dessen Frau und seine drei Kinder, sämmtlich ohne Namen.
Stoffacher von Schwyz, Erster Eidgenosse.
Erni vss Melchthal, von Unterwalden ob dem Wald, Zweiter Eidgenosse.
Vly von Gruob, von Unterwalden ob dem Wald, Dritter Eidgenosse.
Cuno ab Alzella, von Unterwalden nid dem Wald, Vierter Eidgenosse.
Zwölf Bauern der Landsgemeinde.
Drei Schiffknechte.
Erster Herold, als Prolog und in den Zwischenacten auftretend.

Zweiter Herold, ein Stadtschüler Zürichs, spricht das Argument des Stückes und den Epilog.

Der Platznarr, stumme Person.

Musik in den Zwischenacten.

Die Bühne war ein Theil des Züricher Münsterplatzes. Die Mitspielenden sitzen rings im Kreise, erheben sich und treten vor, wenn an sie die Reihe kommt. Der Herold leitet die Bühnenordnung. Die Zuschauer sind durch Schranken abgesperrt und werden durch die Pritsche des Platznarren in Ruhe gehalten. Der hier nachfolgende wort- und sachgetreue Auszug wünscht dem Leser einen Einblick in jene Wirkungen zu gewähren, die dieses Stück mit seinen naiven Empfindungen und politischen Schlagschatten einst unbezweifelbar hervorgebracht hat. Auch über die allmähliche Bildung und schliessliche Feststellung der Tellentraditionen, über die Bildung des Bundes und über die ursprüngliche Zahl der Bundesglieder giebt dieses Schauspiel bedeutsame Aufschlüsse.

Vorspiel.

Der erste Prolog erzählt das Schicksal der vier Weltmonarchien, weil gleich ihnen jegliches Reich zu Grunde geht, welches statt einig zu sein, sich parteiet durch die Laster von Geiz, Neid, Gehässigkeit, Sucht nach zeitlichem Gute, Uebermuth und Verachtung des Rechtes. Durch diese Sünden zerfielen die vier Weltreiche: das assyrische unter Nebukadnezar, das persische unter Cyrus, das des macedonischen Alexanders und das Römerreich.

Vf das jetz dan, so ist min Bitt
An jung vnd alt hie, wyb vnd man,
Ir lassind üch das z'herzen gan,
Wöllind den frommen Wilhelm Thellen
Zum Byspil üch für d'ougen stellen,
Wie jn der Adel vnd der Gwalt
Hab gekestiget (kasteiet), pyniget manigfalt,
Ouch all sin gsellen nebend, bsyts
Die zu Vnderwalden warend vnd ouch z'Schwytz.

Hier wendet sich der Wappenherold mit seinem Schild zu dem neben ihm stehenden Knaben, einem Züricher Stadtschüler:

Dem jungen hie gib ich gewalt,
Vor üch ze reden was jm g'falt.

Der wirt üch b'richten vss sim mund
Des anfangs trom (Trumm), End vss dem grund,
mit hilf vnd trost göttlicher Kraft,
Von einer loblichen Eydgnoschaft.
Drum Knäbli, nimm von mir den schilt,
Das Argument sag, wann du wilt!

Jetzt giebt der Herold dem jungen Knaben den Schild. — Dieser beginnt mit dem Gebete: Gott wolle dieses Schauspiel gut von statten gehen lassen, das zu Ehren der Landesobrigkeit über Ursprung und Anfang der Eidgenossenschaft verfasst ist. Gleichwie vorher von dem Ursprung und Verfall der vier Weltmonarchien die Rede war, so handelt nun dieser zweite Prolog vom Ursprung der drei Waldstätte. Die Erzählung scheint wohl aus Püntiners und Fründs verlornen Schweizerchroniken entlehnt, soweit wir dieselben durch Tschudi's Auszüge kennen, und lautet:

Das Volk der hunnischen Gothen zieht aus Scythien erobernd bis Rom im Jahre (5) 72 und wird 588 aus Italien vertrieben. Es zieht über den Gothard in's Urnerland, wird unter Karl dem Grossen zum Christenthum bekehrt und zum Reiche geschlagen.

Ein zweites Volk von schwedischem Stamme kommt nach Schwyz und Unterwalden eingewandert und verbindet sich politisch mit der ersten Waldstatt. Diese drei beredet (ein) Graf Rudolf von Habsburg (historisch der sogenannte Aeltere), sich in seinen Schirm zu begeben; doch sobald er (historisch der Jüngere) Kaiser geworden ist, setzt er ihnen, statt ihrer Reichsvögte seine Landvögte. Jetzt bricht also auch in den drei Ländern dieselbe Zeit des hoffärtigen Regentenübermuthes an. Jedoch im Jahre 1296 erledigten sich die Länder dieser Vögte und ihres Stammes, und traten unter König Adolf (»dem Frommen«) gefreit wieder an das Reich. Doch dies verdross Oesterreich, es setzte den drei Ländern abermals Vögte: (den Landenberg zu Sarnen, den Wolfenschiess zu Alzellen, den Grisler zu Altorf und zu Küssnach). Mit letzterem schliesst der Prolog:

Der Landtvogt ist yetz vff der fart,
vnd stond die Landtlüt vff der wart,
Was er wöll sagen mit sinr stimm:
Allsand wir hie wend losen jm.

Actus primus.

Die Musik bläst auf; unter ihrem Schall kommt der Landvogt Grisler selbdritt (mit seinen zwei Trabanten) zu Uri in die Landsgemeinde und eröffnet ihr: Herzog Albrecht von Oesterreich habe ihm die Leute hier in Gehorsam gegeben; soferne sie ihm nicht Ranzung (Lösegeld, Fallgeld), Steuer und Zins willig entrichten, so werde er ihnen das Leder besser beschneiden, ihnen die Näthe besser bestreichen und sie von hinten aufnesteln. Dreierlei Bauern nehmen das Wort, erbieten Steuerzahlung, entschuldigen sich aber mit der Gemeinde Armuth, mit den übelzeitigen Jahrgängen und mit des Landes Rauheit. Ein einziger Urner stimmt diesem Ergebenheitstone allein nicht bei; es ist Wilhelm Tell, der unter einem solchen Landvogt keinerlei Abänderung der Uebel mehr erwartet:

Nit darf kein Landtman anderst denken,
Dann das Er (Grisler) vns wirt wenig schenken.
Gott will ich d'sach befolhen han,
Der vns dann wol erretten kan.

Der Vogt wiederholt seine Bedrohungen und zieht unter dem Spiel der Musik ab, die Gemeinde zerstreut sich.

»Yetz gadt Wilhelm Thell mit der Landtsgmeind hinweg vnd gfalt jme die sach nüt vnd redt allein mit jm selb:

Von unserm Vogt nüt kan ich sagen!
Dann Gott allein, dem wil ichs klagen.
Sol's darzu kon in unserm Land,
Das wir z'recht bracht vnd buwen hand
mit grosser sorg vnd übelzyt:
dass mutwill, bracht vnd s'Landtvogts gyt (Geiz)
Vns gwaltigklich vnd wider rächt
Bezwingen wil grad eben schlächt?
So helff Gott vns 'vnd allen armen,
der wöll sich vnser thun erbarmen!
dann dieser Vogt hochprächtig man,
gwüss kein erbarmd wirt er nit han
mit vns, den armen schlechten lüten,
Er wirt vns vs dem land verbüten (verweisen).
Ich hör wol, g'walt wirt syn das rächt,
Nüt gilt by jm, (als) das sine gmächt,
Auch was er täglich sinnt vnd macht

vss mutwil vnd sim öden bracht,
das muss mit gwalt den fürgang han.
Er sicht nit Gott noch Billichs an,
Noch das wir hand ein härtes läben
mit wenig spyss, tranck, vnd darnäben
Hand wir sunst gnug der angst vnd not,
In vnsern hüsern wenig brot,
Und münd darby gross arbeit lyden,
Noch will er's vns vorm mul abschnyden!
Drumb ruff ich Gott von herzen an!

(Pausando.)

Von wytnuss g'sen ich dört ein man.
Wer er doch syge, das wundert mich,
Von wannen lands, vss welchem rych,
Das ich vast gern dann wüssen wett;
Gon wil ich, jn fragen vff der stett.

Der Staufacher von Schwyz tritt auf und klagt seine Lage. Er komme eben von Brunnen über den See nach Uri, um sich hier Raths zu holen, denn der schwyzer Vogt habe ihm sein neugebautes hübsches Haus genommen und drohe ihn sammt der Familie auszutreiben.

Auf diese Geschichte hin bricht Tells Unmuth neuerdings los:

Der Tüfel steckt in disem g'sind,
In vnsern Vögten vnd regenten!
Sy bringend vns vmb näpf vnd brenten (Milchbütte),
Von hab vnd gut in vnserm land,
Vmb ku vnd kalb, vmb sack vnd band.
Das sy allsand angang der ritt (Fieber)!
Das sy der Katzen siechtag schütt (schüttle)!

Aber Tell mahnt zugleich jetzt zu vorsichtiger Verchwiegenheit, da man diese Gewaltthätigen nicht alsbald schon aus dem Lande zu verdrängen vermöge, sondern erst dann, wenn der gleichgesinnten Freunde viele sich zu demselben Zwecke in der Stille verbänden.

Erni aus Melchthal tritt zu ihnen und erzählt auf Befragen: Er sei aus dem unterwaldner Lande entronnen. Der dortige Landvogt habe ihm die Ochsen vom Pfluge nehmen lassen; als Erni sich dem widersetzt habe, sei sein eigner Vater geblendet und um Haus und Hof geschatzt worden.

Schon der Staufacher erklärte, er sei im Unmuth über den Schwyzervogt »unbsinnter Weise« von Brunnen bis Uri um Hilfe gelaufen; Erni behauptet, er sei nahe daran, über sein Leiden toll und irrsinnig zu werden. Tell beruhigt den Klagenden mit dem vorhin schon gegebenen Rath und warnt noch einmal vor allzurascher Gegenwehr. Man müsse erst die Majorität (ein michle zal) des Volkes gewinnen, eher führen Aenderungen in einem Lande nicht zum Guten. Mit einem Handschlag geloben sich die Drei Verschwiegenheit, jeder wolle in seiner Heimat sich mit den Freunden zum Zwecke des gesetzlichen Widerstandes verbünden und von dem Erfolge sich gegenseitig Bericht geben.

Schliesslich hierauf Tell:

Drumb so wir heim gond widerumm,
So lug ein yeder, dass ein summ
Ein michle (grosse) zal doch vnser werd,
Verschwigen, still, mit keiner gferd;
Verheissend das einanderen b'hend,
All thüend mirs g'loben in min hend.
Wo aber eim etwas lig an,
Der sol hieher ins Rütli gan,
Welches im Land ze mitlest ist,
Da klag ein yeder was jm prist (gebricht).

Sie bieten sich die Hände und scheiden. Schluss des Actes. —

Actus secundus.

Grisler, im Begriffe, aus Uri wegzureiten, beauftragt seinen Knecht Heinz Vögeli, den Vogthut an einer Stange unter der Marktlinde aufzustecken und diejenigen anzuzeigen, die vorübergehend dem Hute nicht Reverenz thun. Der Diener verspricht's, der Vogt geht.

Erni von Melchthal, der auf dem Heimwege ist, begegnet hier seinen beiden Landsleuten, dem Kuno ab Alzellen und dem Uli von Gruob, beide aus Unterwalden. Er fragt sie um den Grund ihres Hierherkommens. Kuno ab Alzellen berichtet: »Unser Herr Landvogt« habe sich bei des Erzählers Eheweibe ein Bad bestellt und sie zu sich in die Wanne sitzen heissen. Der aus dem Walde mit der Axt heimgekehrte Ehemann habe ihm mit der Axt Warmes also zugegossen, dass der Vogt darüber auf dem Platze geblieben, — er selbst sei aus der Mark vor des

Vogtes Anhang hierher entronnen. Uli von Grub, gleichfalls um sein Erscheinen befragt, hat keinen besonderen Fall zu melden, aber das Bleiben daheim unter vögtischer Bedrückung verleide ihm das Leben. Darauf erzählt Erni Melchthal diesen Beiden zum Troste, er sei zu Uri beim Staufacher und Tell gewesen, habe sich mit ihnen auf einen bestimmten Tag in's Rütli bestellt und nehme auch sie Beide hier in das Bündniss gegen die Vögte auf. Hierauf gehen diese Drei von einander und heim.

(Wir haben also nunmehr fünf Eidgenossen, fünf Stifter des Bundes.)

Zweite Scene: Die Musik spielt, Heinz Vögeli setzt den Vogthut auf die Stange und verkündet der Gemeinde den neuen Erlass. Drei Bauern der Landsgemeinde erklären dieses Gebot zwar als einen Gewaltsmissbrauch, fügen sich aber, um nicht unter die unruhigen Köpfe gezählt zu werden. Während sie und viele ihres Gleichen sich verneigend an dem Hute vorübergehen, tritt Tell auf ohne Reverenz zu thun. Auf des Knechtes Drohung, ihn deshalb beim Vogt zu verzeigen, spricht Tell:

Was eeren wärt ist dieser hut?
Fürn frost vnd rägen ist er gut,
Darumb ich jn nit anderst kan,
Denn für ein groben filzhut han.

Inzwischen ist der Landvogt wieder erschienen, hört den Vorgang, befiehlt seinen beiden Knechten, den Tell gefangen zu nehmen und gebunden zur Stelle zu führen, und lässt den Gefangenen sehr hart an:

Du grober filz, du öder pur,
Die hoffart muss dir werden sur!
Was ist dich nun der nöt angangen,
Das Du der erst bist min Gefangner?
Vnd dich hast gstelt vss argem mut
Gar wider mich vnd minen hut,
Vnd nit wilt halten was ich büt,
Darzu nit thust wie ander lüt?
Zudem, du wilt mit dinen sachen
Ander mir ouch vnghorsam machen?
Darumb yetzdan in sonderheit
Wirst du mir gäben guten b'scheidt!

Tell entschuldigt seine Unterlassung erstlich mit seiner bäuerischen Einfalt und zweitens mit dem göttlichen Gesetze, worin vom Filzhut sich nichts geschrieben finde; so habe er denn nichts gegen Gott und das Gesetz gethan. Der Vogt nennt diese Entgegnung ein Schwätzen und ein Tanten und schickt den Knecht ab, um Tells sämmtliche Kinder herbeizubringen. Tell entschuldigt nochmals seine Unzucht mit seinem Unverstand, will wegen des Filzhutes nicht streiten, sondern wünscht vielmehr Verzeihung und Vergebung:

Ich wil's nit mee thun hin fürbas,
Dess müsst jr, Herrvogt, werden innen,
Ich wil mich warlich anderst bsinnen,
in üwerem Willen allzyt läben,
Drumb bitt ich, Herr, thund mir vergäben!

Der Landvogt verbleibt in seiner Aufregung und Ungnade:

Ee wett' ich drumb werden erstochen,
Ee du mich müsstest überbochen!
Wie bald yetz kommend dine kind,
Ich temmen wil all dine fünd.

Grislers Knecht kommt inzwischen zu des Tellen Frau und verlangt ihr die Kinder ab:

Die wil ich einswägs von üch haben,
Es syend meitle oder knaben.

Das erste Kind, wie es der Knecht nimmt:

War witt vns füren, lieber man,
Das solt vns kinden zeigen an.

Das andere Kind:

Nit wend wir dich vns füren lon,
Du sagist vns, war münd wir gon.

Der Knecht:

Zu üwerem vatter münd jr hin,
Der ist lang üwer wartend gsin.

In der ersten Ausgabe des Tellenspiels findet sich ein Nachtrag zu dieser Abschiedsscene der Mutter von ihren Kindern beigedruckt, »von zier wegen diss Spyls darzu gemacht«. Des Tellen Frow, so die kind von jr gònd vnd jr genommen werdend, spricht:

Muss ich min frommen biderman,
ouch mine kind also verlan,
So muss es Gott im Himmel erbarmen;
ich trostloss, ellends, angsthafts wyb,
damit ich nit kein vnfür tryb,
anfach, ald bruche selb gen mir,
vnd ich im leid nit gar verirr!

Der Landvogt, wie die Kind vor jm stond, spricht:

Vf das sag mir, Wilhelm, yetz nun,
welches ist dir der liebste sun?

Tell: Herr, so ich üch dann d' wahrheit sag,
Glych sinds mir lieb gsyn all min tag.

Vogt: Schlecht kurzum, Thell, das will ich han,
Welchen sun hast am liebsten ghan?

Tell: Min Herr, so jrs parfort (gewaltsam) wend wüssen:
Den jüngsten ich am meisten küssen.

Vogt: Das kindle sol hie blyben stan,
die andern lond all heim yetz gan,
so wil ich lugen, lieben knechten,
ob ich jm mög glegen sin prechten (prahlen).

Actus tertius.

Musica. Platz bei der Linde. Tell soll dem Kinde den Apfel vom Haupte schiessen:

Vogt: Din schiesszüg han ich dir lan reichen,
Wilhelm, din Herz wil ich erweichen
vnd dich hie leren, das d' solt sin
gehorsam den gebotten min.
Hast du din gschoss dann wol bereit
vnd kanst wol schiessen, wie man seit,
bist du der kunst gewärt vnd so geschwind,
so mags nüt schaden dinem kind.
Darumb so gib den willen dryn,
Denn schlecht kurzumb, grad muss es syn,
Und wer' dir noch so lieb din kind,
so must jn (den Apfel) schiessen ab sim grind.

Dies ist jener Schlussreim, übrig geblieben in dem Tellenspiel, das die Bauernschaft herkömmlich am Hirsmontag in der Kreuzgasse zu Bern aufzuführen pflegte.

Tell beschwört den Landvogt bei Natur und Unnatur, bei Gott und Recht, bei Mass, Milde und Barmherzigkeit.

Landvogt: Nun schwyg, nun schwyg! din red nit gilt.
Den keiben (das kleine Aas) nemend, fürend hin,
Das vnd kein andres muss nun sin!

Damit legt er eigenhändig den Apfel auf des Kindes Haupt. Tell fleht zu Gott:

Leit mir das pfyl mit diner wyssheit,
Send mir din gnad vnd heilgen geist,
Das ich keinswägs zu keinen stunden
Ein keib (Verbrecher) an mim kind werd g'funden.
Temm, straff der Herren übermut,
Den trengten halt in diner hut!

Das Kind spricht zum Vater:

Ach vatter, liebster vatter min,
Dir bin ich lieb vnd ghorsam g'sin,
Wilt du mich des lôn also gniessen
Und mich darumb z'todt erschiessen?
So sich doch an mins müterlin,
min schwösterlin all vnd brüderlin,
die du mit müy vnd schwerem last
in armut vferzogen hast.

Tell: Ach sun, min allerliebstes Kind,
Dass ich dich nienrin bschulden künd,
Nit kan ichs in der wahrheit min,
Du bist mir allwäg ghorsam gsin,
Darumb so lass din herz gestillen,
Es bschicht alls wider meinen Willen!
Vf das, so knüw yetz nider, sun,
vnd hilf mir Gott anbäten nun.

Tell betet mit dem Kinde ein in Reimen gefasstes Vaterunser, ohne den Zusatz des englischen Grusses, dann heisst er das Kind in Gottes Namen sich zum Schusse stellen. Pause. Der Apfel ist getroffen. Tell bricht in einen Preis Gottes aus. Ueber dieses Wort der Frömmigkeit spottet der Vogt:

Geloub ich recht im Herzen min,
So bist, Wilhelm, ein priester gsin,
Ald in eim Closter vferzogen?
Nit hast's von diner mutter g'sogen,
Das d' so viel schwetz'st vnd reden magst.

Jedoch lobt er den Meisterschuss und verlangt nun den Zweck des zweiten Pfeiles, den Tell in's Goller gesteckt, zu erfahren. Tell entschuldigt dies mit einem allgemeinen Schützenbrauche.

Landvogt: Nit wirst mich, Thell, also betriegen,
Dann ich mich ouch verstan vf liegen!

Er schwört ihm Sicherheit des Lebens zu; Tell gesteht, dass ihm selbst der zweite Pfeil gegolten hätte, wenn der erste das Kind getroffen hätte. Der Landvogt beruft sich auf seinen eben geleisteten Eid, ihn am Leben zu schonen, und verurtheilt ihn daher zum ewigen Gefängniss im Thurm zu Küssnacht. Er wird gebunden in das Schiff geführt, um gen Küssnacht gebracht zu werden. Abschiedsworte an Mutter und Kind und an die Landleute. — Musik fällt ein.

Seesturm; das Schiff füllt sich mit Wasser, der Wind ist entgegen, die drei Schiffer bitten, man möge den Tell entfesseln und an's Ruder stellen. Der Vogt gewährt's und verspricht, ihn nach glücklicher Landung ledig zu lassen. Bei der Platte springt Tell mit der Armbrust an's Land und stösst das Schiff in den See zurück, der Vogt ruft ihm Drohungen nach.

Monolog Tells oben auf dem Berge. Weib und Kind treten ihm vor die Seele, sein Entschluss steht nun fest:

Sollt es mich kosten lyb vnd läben,
Den lon dem landtvogt wil ich gäben,
Hie wil ich mich nit lân verdriessen,
jn selber wil ich z'todt erschiessen.

Der Landvogt gewinnt das Ufer; in einem Monolog ist auch er entschlossen, den Tell sogleich aus dem Wege räumen zu lassen:

Wie bald ich heim gen Küssnacht kumm,
So muss er sterben schlecht kurzum,
Ich wil jm nachgân vff pantofflen,
Wie er im schiff mir ist entloffen.

»Thell verbirgt sich in die Holgassen, erschüsst den Landtvogt z'todt und flücht.«

Die beiden Knechte sind bemüht, die Leiche hinwegzutragen; der Eine, dem Morde nachsinnend, fragt:

Wär hats thon? Gwüss kein Biderman!

Der Andere ist sogleich darüber entschieden:

Der Thell hats thon, das sol mich kränken! —

Tell tritt vor und dankt Gott für das Gelingen. — Musik schliesst.

[Auch Schillers Gessler wird in dem Augenblick, da er erneute Drohungen gegen das kecke Volk ausstösst, vom Pfeil durchbohrt, und wie hier Ruoffs Lanzenknecht fragt: Wär hats thon? so rufen bei Schiller viele Stimmen: Wer hat die That gethan?]

Actus quartus.

Tell erklärt in einem Monologe, er sei entschlossen abzustellen »den übermut, mutwill, hoffart der Vögte vnd Edellüt«, und sie alle zu Unterwalden, Uri und Schwyz auszutreiben. Er trifft auf Uli von Grub und erzählt ihm den ganzen Verlauf seines Schicksals vom Apfelschuss an bis zum Vogtschuss:

Ich han jn heimlich z'todt erschossen,
von der thaat grad kumm ich har!

Als Kuno ab Alzellen und Stoffacher ebenfalls hinzugetreten sind, macht er sie mit dem Plan bekannt, sogleich einen Bund der drei Länder zur Vertreibung der Vögte aufzurichten. So lange auch nur einer, wie jener im Schlosse zu Sarnen, noch vorhanden ist, werden die Länder nicht zu ihrem Rechte kommen. Die drei stimmen ihm zu, erheben die Hände und sprechen ihm sogleich den Eid nach:

Ich verheiss, versprich vss mim verstand,
Das ich kein' wütrich mee im land
Wonen, dulden wil lôn blyben,
All wil ichs vss dem land vertryben.

Somit begeben sie sich zusammen hinweg zur Landsgemeinde.

Scene auf dem Schlosse zu Sarnen.

Der Landvogt meldet seiner Frau Vögtin, er wolle am heutigen Weihnachtstage mit den beiden Knechten zur Kirche gehen. Inzwischen solle sie das Schloss gegen die listigen Bauern behüten und heute keinen, der die Weihnachtsgabe überbringen werde, bewehrt eintreten lassen. Er geht ab, die Vögtin lässt das Thor schliessen und die Brücke aufziehen. — Musica.

Actus quintus.

Wilhelm Tell steht vor versammelter Landsgemeinde sammt seinen vier Mitgesellen. Jeder von ihnen ergreift der Reihe nach das Wort zur Aufrichtung des Bundes und zur Vertreibung aller Vögte, besonders aber zum heutigen Sturm gegen das Schloss Sarnen. Die 12 Bauern (entsprechend den 12 epischen Pairs der Tafelrunde) stimmen einzeln bei. Alle bilden einen Ring, erheben die Hand, Tell spricht ihnen den Eid vor:

Zu Gott streck ich die finger min,
Willig wil ich mich b'gên dahin
Mit lyb vnd gut in all gefar,
Alls wil ich wagen, stellen dar
Für d'Eydgnoschaft vnd vnsers land,
Das d' Vögt vnd der Adel b'herschet hand,
Dass wir sy all vnd jrn anhang
Verderben wöllend vnd vssrüten,
Ir thürn vnd schlösser z'allen zyten
Stumpen, stil, keins vfrecht lôn,
Gott verheiss ich das in sinem thron!

Der Plan duldet keinen Aufschub, damit keiner der Gegner gewarnt werde. Vom Platze weg begiebt man sich zum Sturm gegen Sarnen, doch nicht ohne List. Tell nämlich ertheilt folgenden Rath. Die Hälfte der zwölf Bauern überbringe dem Vogte die Weihnachtsbescherung, Uli von Grub soll sie anführen; während die übrigen schleunig sich rüsten, vor dem Schlosse sich aufstellen und auf einen Hornstoss warten, mit welchem Tell das Zeichen zum Angriff geben wird. So geschieht's, der Anschlag gelingt, das Schloss wird gebrochen. Die entronnenen Schlossknechte melden dem vom Kirchgang heimkehrenden Vogte das Ereigniss. Er ergrimmt und bricht in die bekannten Worte aus, welche das Junkerthum gegen die Leibeigenen so oft wiederholt hat: Diese Bauern erfrechen sich gegen unsre Oberherrschaft, sie, die mit Hab und Gut, mit Weib und Kind unser Eigenthum sind! Bis auf die Speise in ihren Eingeweiden, ihre Eingeweide und das Blut ihres Körpers sind sie mein und meines Herrn von Oesterreich! Aber ich schwöre, sie gänzlich auszurotten und zu vertilgen:

Nit sol es jn nachgelassen sin,
Als gwüss als ich ein Schwäbli bin!

(Er entweicht aus dem Lande. — Der Stichelname Schwab bezeichnet in der Schweiz seit dem sogenannten Schwabenkrieg den deutschen Eindringling.)

Der Herold beschliesst das Spiel mit einer Anrede an die Zuschauer, er hebt den Sinn und Gang des Stückes noch einmal hervor:

Wie d'Eydgnoschaft nach gross verlangen
Mit müy, arbeit hab angefangen,
Was Thell vnd sin gsellen allsand hand
Erlitten, vnd das wider Gott,
Mit mutwill, vntrüw, schand vnd spott
Vom Adel, Vögten mit gewalt,
Ee sy kommen sin vss angst zu ruw:
Das hand jr ghört vom Vly von Grub,
Vom landtman Stoffacher von Schwytz,
Vom frommen Erny vss Melchtal.

Die Obrigkeit wird auf diesen Muthwillen der Vögte zurückverwiesen und ermahnt, nun ihrer Leute, besonders der Armen, mit Barmherzigkeit sich anzunehmen; denn mit Milde, mit Ablegung der Hoffart, der Ueppigkeit, des Geizes und Wuchers werde das Land in seiner Freiheit behauptet werden.

Der junge Ehrenhold macht mit einem Nachspruch den Schluss. Dabei wendet sich dieser Bürgersknabe an seine liebe Vaterstadt Zürich, an die beiden Bürgermeister und den versammelten Rath. Ihnen allen wünscht er im Namen des Wilhelm Tellen und dessen Knaben ein glückhaftiges seliges Neujahr an.

Den Schlussworten des Ehrenholds ist zu entnehmen, dass Ruoffs Tellenspiel zur Züricher Neujahrsfeier 1545 aufgeführt worden ist. Darunter ist der dort sogenannte Berchtoldstag (2. Januar) verstanden, der schweizerische Stellvertreter des im Norden zur Feier der Wintersonnenwende begangenen Julfestes, welcher zu Zürich bis heute mit Umzügen, Versammlung der Zünfte, mit Zunftschmäusen und öffentlichen Gabenvertheilungen fortbegangen wird. Auch L. Ambühls in der Folge noch näher zu besprechendes Tellenschauspiel wurde für diese Züricher Festfeier geschrieben und aufgeführt. Nicht zu übersehen ist der spielende Zufall beim Schiller'schen Tell; derselbe trägt in der ersten Ausgabe folgenden Titel: Wilhelm Tell, Schauspiel von

Schiller. Zum Neujahrsgeschenk 1805. Tübingen, Cotta'sche Buchhandlung. 1804. Mit 3 Kupfern. —

Dritter Abschnitt.

Die Zeiten des kirchlichen Schauspiels und des gelehrten Schuldramas. Letzteres arbeitet in der Schweiz dem französischen Kunstdrama vor, und solcher Entstehung sind: Grisler, Tragédie 1762 (vom Berner Samuel Henzi). — Guillaume Tell, Tragédie par le Mièrre 1767. — Nachtrag über die Namen Grisler und Gessler.

Bereits am Schlusse des sechzehnten Jahrhunderts war im deutschen Drama an die Stelle des Volksthümlichen, Gesunden und Thatsächlichen verschrobene Gelehrsamkeit, grobsinniger Pedantismus und wundersüchtiger Zelotismus getreten. Auf katholischer Seite dramatisirten die Mönchs- und Jesuitenschulen ihre Legenden, Ortsmirakel und theologischen Controversen; auf reformirter Seite die gleich-ledernen Prädicanten und Präceptoren ihre Zehn Gebote und ihre Katechismusfragen. Dies war das sogenannte Schuldrama, welches Possen und Dogmen, Sittencasuistik und grammatikalische Casuslehre, Armseligkeit und Prunk zusammen in endloseste Allegorien verwebte. Wenn da der Abt Augustin von St. Urban sein Bürgerrecht mit Solothurn erneuerte, so führten seine Klosterschüler ein Singspiel auf: »Homerus, der Siebenfache Burger.« (Gedruckt 1752, 4°. Aarauer Bibliothek.) — Oder wenn die Bürger der Stadt Lenzburg spielten, wie Josua trocknen Fusses durch den Jordan geht und Jericho einnimmt (Basel bei Apiarius 1579), so mahnen dabei vier verschiedene Masken die Zuschauer zu andächtigem Stillschweigen: ein Narr, ein rother Engel, ein grasgrüner Engel und ein Bär:

Ich bin ein wilder rûcher Bär,
vss der Wilde kommen här.

Für diese Schuldramen öffnete Magistrat und Pfarramt die Ortskirchen ungebeten, die historischen Stücke dagegen mit politischem Charakter verwies man auf die verregnete Gasse oder stellte sie als staatsgefährlich unter Censur. Denn in Folge der Religionskriege waren die schweizerischen Republiken, ziemlich ebenso frühe wie die monarchischen Staaten, auf das neue Institut der

Büchercensur gerathen und übten es mit nicht geringerer Strenge. Das Staatsschreiben der katholischen Kantone an die reformirten v. J. 1585 (gedruckt München bei Ad. Berg, 1588) beklagt sich wörtlich über »die hochschmächlichen zu Bern gehaltenen vnd gedruckten Comedien, zu geschweigen auch anderer in ewern Stätten gehaltenen Spilen, Comedien, vnverschambten erdichten Reden vnd Predigen, so man bei euch vff der Cantzlen thut dergestalt, dass auch die kleinen Kind vffgewiesen werdent, vnsre Priester vnd Ordensleut an offnen freyen Strassen vff der Gassen vnd vss den Häusern zu verspotten vnd zu beschreyen.« So sah sich die Tagsatzung genöthigt, schon im 16. Jahrhundert die Büchercensur auch auf Lieder und Schauspiele auszudehnen. Den kirchlichen Spielen dagegen leistete man allen möglichen Vorschub. Ein paar Beispiele hierüber theilt Hidber mit in seinen Gesammelten historischen Aufsätzen. (Bern, 1864). Der römische Legat zu Luzern verlieh 1597 der Schauspielergesellschaft daselbst sammt deren Musikanten und zukünftigen Zuschauern auf volle sieben Jahre Sündenablass. Diese Gesellschaft bildete damals eine besondere kirchliche Bruderschaft, welche nicht bloss gegen Juden und Ketzer, sondern auch ganz erstaunlich gegen Hunger und Durst ankämpfte. Bei ihrer Vorstellung des Sündenfalles im Jahr 1583 ass sie um 196 Fl. 33 Schilling und vertrank 222 Fl. 32 Schilling, jene weiteren 140 Mass Elsässerwein nicht mit gerechnet, welche Schultheiss und Rath beim blossen Zuschauen consumirten. Die Stadtschüler hatten in diesem Schauspiel um die Altäre zu tanzen und ein eigens componirtes jüdisches Opferlied zu singen, wahrscheinlich zur Verspottung des Judenthums, wobei folgende geistreiche Strophe mit vorkommt:

Hiber heber, gabel gobel,
Wir opferent Cuntz von Tobel.
Kykrion und überwitz,
Cuculus und spillenspitz,
Nespelnstein und fliegenbein,
Haselnüss und löchlein drein. etc.

Während dem gieng das Wunder des Mannaregens vor sich, indem man aus den Estrichen der Häuser 800 Küchlein und 20,000 Himmelsbrodpartikel (Oblaten) auf das zuschauende Strassenpublicum herunterwarf.

Dass auch das Schauspiel der reformierten Schweiz gleicher-

weise in den Händen der Collegiatgeistlichkeit und ihrer Schüler war und um nichts besser beschaffen, lehrt ein Vorgang zu Bern. Dort gaben 1692 die Berner Studenten unter Anleitung ihrer geistlichen Professoren ein allegorisches Stück, worin Ludwig der Vierzehnte von Frankreich als Charaktermaske auftritt, mit seinen Dragonern und Jesuiten gegen die Hugenotten wüthet, die dann von König Wilhelm von England beschirmt werden. Auf die Klage des französischen Gesandten Amelot entschuldigte sich die Regierung, es sei jüngsthin auch zu Freiburg im Uechtland König Wilhelm von England als Vatermörder öffentlich gespielt und das Stück in den Kauf gegeben worden. Nach dieser Ausrede prozessierte man gleichwohl »die Geistlichen mit ihrem unbedachten blinden Eyffer wegen dieser schantlichen Commedj oder vielmehr *farce*«, strafte sie mit Gefangenschaft und entzog ihren Komödienspielen die Kirche.

In dem eben Entwickelten liegen die Gründe, warum ein neues Tellenschauspiel in der Schweiz oder in Deutschland erst in sehr entfernter Zeit wieder und nur unter einem gänzlich veränderten Zeitgeschmack hervorgebracht werden konnte. Erst musste die alte Gattung unsrer Volksschauspiele und Komödien an ihrem eignen Missbrauch absterben; erst musste dann das Schuldrama uns langsam zur Regelhaftigkeit der französischen Bühne hinübergeleitet haben; eine Stadt, auf der deutsch-welschen Sprachgrenze liegend, wie Bern oder Neuenburg, musste ihr Bürgergeschlecht an französischer Sprache und Literatur erst aufgeschult, zugleich aber auch zur verwegensten Opposition gegen die einheimische Despotie grossgezogen haben, damit beim Eintritt der neuen Weltereignisse die deutsche Schaubühne wieder erstehen, den nationalen Gehalt des Tellenstoffes neu empfinden und zu künstlerischer Darstellung frisch aufnehmen konnte. Bern und Neuenburg sind daher wirklich die beiden Städte der Schweiz, in denen nach langer Pause Wilhelm Tell neuerdings seine dramatischen Bearbeiter findet. Henzi und Mièrre werfen daselbst diesem Stoffe das Costüm der französischen Komödie um.

Henzi's Leben und Schicksal ist so massgebend für unsern ganzen Zweck, dass wir dasselbe hier der Analyse seines Schauspiels voranstellen. Unsre Angaben über diesen ungewöhnlichen Mann stützen sich auf Leonhard Meister (Helvet. Gesch. 3, 256), Balthasar (Helvetia 1, 401.), Fetscherin, RR. (Aufsätze in den Blättern des Berner Literar. Vereines.)

Samuel Henzi, der Sohn eines unbemittelten Berner Pfarrers, that seit seinem vierzehnten Lebensjahre Schreiberdienste bei der Salzverwaltung. Dieses frühzeitig getragne Joch hielt ihn nicht zurück, eifrig an seiner geistigen Bildung zu arbeiten. Er erlernte alte und neue Sprachen, so dass er seinen Briefwechsel französisch und lateinisch, ja aus Vorsicht vor polizeilichen Spürern sogar griechisch zu führen wusste. Er war eine kleine wohlgestaltete Figur von geistreichem Gesichte. Fortdauerndes Missgeschick trieb ihn in die Fremde. Es war ihm geglückt, sich die Stelle eines Compagniechefs in modenesischen Diensten kaufen zu können; allein nach kurzer Zeit hatte er seine Hauptmannsstelle wieder aufgeben müssen und dabei einen Theil seiner Ersparnisse eingebüsst. Heimgekehrt unterzeichnete er im März 1744 mit etlichen zwanzig unzufriedenen Stadtbürgern eine Bittschrift, worin die Regierung in bescheidenem Tone angegangen war, weniger schroff auf der Scheidung in regierende und regierte Stadtbürger zu beharren, auch der letzteren Classe das Recht der Stellvertretung im Rathe einzuräumen. Das damalige Berner Regierungssystem liess nicht mit sich markten. Sechs von den Urhebern der Bittschrift wurden mit Verbannung aus der gesammten Eidgenossenschaft, Henzi mit fünfjähriger aus dem Kanton bestraft. Er gieng nach Neuenburg und ergab sich hier der französischen Literatur, die er nach dem damaligen Geschmack der gebildeten Stände auf's höchste schätzte. Der deutsche Schweizer verwandelte sich in einen französischen Autor, rasch nach einander schrieb er hier Couplets, Oden, Epigramme, den Misodem und die Méssagerie du Pinde, wahrscheinlich zugleich auch seine Tragödie Grisler. Als ihm ein Strafjahr in Gnaden geschenkt war, kehrte er heim und bewarb sich um ein Bibliothekarsamt, musste aber diese Stelle einem jungen Patricierssohne überlassen. Er war rathlos, seine Vermögensverhältnisse hatten sich während des Exils abermals verschlechtert; in seiner misslichen Lage immer mehr sich verbitternd, sann er jetzt auf eine Staatsumänderung. Er entwarf dazu einen ausführlichen Plan, eine Denkschrift, die in der oben erwähnten Zeitschrift Balthasar's abgedruckt ist. Hier beklagt er sich namentlich über das damals zu Bern herrschende Familienregiment, in dessen Händen auch das ganze holländische Capitulationsgeschäft als Monopol lag. Blutkram hiess dasselbe beim Volke. Henzi sagt darüber: »keine Obersten, keine Hauptleute, als nur die, so von den Usurpatoren

ein Patent haben, dürfen ein Landeskind auf die Schlachtbank führen; ein Bürger darf nicht einmal für seine Person, ohne Specialerlaubniss der Bernischen Recrutenkammer, sich in einen uncapitulirten Solddienst begeben. Das will so viel sagen, als sein Blut sei ein Eigenthum der May, der Wattenwyl, der Tscharner, der Stürler u. s. w., die allein das Recht haben, es um holländische Ducaten zu verkaufen. Dieses Seelengewerb hat einigen Familien einen ausserordentlichen Reichthum abgeworfen. Mit dem Blute vieler tausend Landeskinder haben die May und Stürler foliantengrosse Zinsbücher vollgeschrieben, die Tscharner und Wattenwyl gassenlange Paläste aufgeführt. Im holländischen Dienst stehen 24 Burgercompagnien, deren jede jährlich 12—15,000 Pfund einträgt; es kommen also von dem Blut des Landes ungefähr 2 bis 300,000 Pfund in die Familiensäcke. Und wenn ein holländischer Oberst oder Hauptmann sein Regiment oder seine Compagnie gegen 30 Jahre benutzt, sich ein Kapital von 2—300,000 Pfund gemacht hat, so kommt er endlich heim und spricht ein Amt an von jährlich 30,000 Pfund Einkommens. Ein Wattenwyl, ein Steiger kann den Grisler (Gessler) spielen, und wir, weit entfernt, an die Regierung nur zu sinnen, sollen uns noch glücklich schätzen, wenn sie uns nur bei Haus und Hof lassen. Gott gebe uns Stärke, dieses Joch zu zerbrechen!«

Dieser Herzenserguss eines gewesenen Werbhauptmanns ist nicht bloss instructiv über den Bestand des damaligen schweizerischen Capitulationswesens, er dient vielmehr auch dazu, die historische Wahrheit jener schon besprochenen Scenen in Ruoffs Etter Heini zu bekräftigen, in denen der von den Urkantonen militärisch betriebene Menschenhandel persifliert ist. Drehte sich nun Henzi's Verschwörung ausführlich um solcherlei Soldatenwesen, so war sie keineswegs demokratisch gemeint oder hatte die bernische Landesfreiheit nicht im mindesten zum Zwecke. Henzi suchte, wie Lessing höchst richtig ihn beurtheilt (Sämmtliche Werke 3, 344), nichts als die Freiheit der Vaterstadt bis zu ihren alten Grenzen wieder zu erweitern. Dabei gieng er, wie ein Docent der Rechtsantiquitäten, streng conservativ zu Werke und verlangte folgerecht, dass statt der Geschlechterherrschaft, statt der patricischen Oligarchie, die Gesammtbürgerschaft der Stadt Bern regiere. Die Landschaft Bern war dabei noch gar nicht mit eingerechnet, vielmehr sollte diese künftighin wieder, wie vor Alters, allein der Stadt Bern zu huldigen haben und nicht mehr

dem ungeschichtlichen Stand Bern. Eine nicht geringe Anzahl Unzufriedener war für diesen Plan gewonnen, neben Subalternbeamten, Soldaten und Studenten auch der Sohn des Thorberger Landvogtes. Die beiden Hauptagenten waren der damalige Berner Polizeilieutenant Em. Fueter und ein verarmter Geschäftsmann Wernier.

Am 13. Juli 1749 sollte der Schlag geführt werden, man wollte Räthe und Schultheiss gefangen nehmen, bereits hatte Fueter sich der Schlüssel zu den Stadtthoren bemächtigt. Doch schon am 2. Juli vorher hatte ein mitverschworener Geistlicher, sein Name ist unbekannt geblieben, den Plan verrathen, am dritten befanden sich die drei Häupter im Gefängniss. Fueter war durch einen Pistolenschuss betäubt, Henzi in einem Strassenkampfe gegen Viele förmlich entwaffnet worden. Ein Verzeichniss der Mitverschworenen trug Henzi im Kleide verborgen, er zerriss es und verschluckte die Stücke Angesichts der Richter. Auch die Folter ertrug er, ohne einen Namen zu nennen, seine eignen Plane läugnete er nicht ab. Sobald die Untersuchung mehr Theilnehmer ergab, als die Regierung zu hören wünschte, sprach man den drei Hauptangeklagten rasch das Todesurtheil und vollzog es schon am 17. Juli vor dem Obernthor. Werniers Haupt fiel erst mit dem dritten Hiebe. Henzi war verurtheilt Augenzeuge zu sein. Auch ihn verwundete der erste Hieb nur. Darauf soll er sich zum Scharfrichter gewendet und gesagt haben: Du richtest, wie deine Herren urtheilen! Nicht einmal der zweite Streich trennte den Kopf, mit einem Messer musste er vollends abgeschnitten werden. Fueter erschien als gewesener Stadtlieutenant der Schuldigste, deshalb wurde ihm vor dem Tode die rechte Hand abgehauen. Er blieb standhaft. Als ihm aber der erste Schwerthieb in die Schulter fuhr, schrie er laut auf, der zweite machte seinen Leiden ein Ende. Die Mitverschwornen und einen Theil ihrer Familien traf lebenslängliche Landesverweisung. Als der Zug der Verbannten am Ufer des Rheines ankam, soll Henzi's Wittwe, eine Italienerin, den einen ihrer beiden unmündigen Söhne in den Strom geworfen und an den Haaren wieder in's Schiff hereingezogen haben, auf dass er nicht vergesse, das Blut des Vaters zu rächen. Einer dieser Söhne fand in den Niederlanden eine Stelle bei der Leibwache des Prinz Statthalters und starb dort. Die ihm aufgetragne Rache übte er dadurch,

dass er von seinem Wohlstand armen Bernerbürgern in der Fremde edelmüthig mittheilte.

Ein Enkel des Enthaupteten wurde der Baron von Henzi, der im Jahre 1848 als österreichischer Oberofficier eine Zuschrift an die schweizer Bundesregierung richtete, worin er sich die Restitution seines Berner Namens und Bürgerrechtes erbat. Er ist tapfer fechtend für seinen Kaiser auf den Festungswällen von Ofen gefallen gegen die unter Görgey stürmenden Ungarn. Ein anderer Enkel siedelte sich später im Aargau an und erbaute das Henzigut, rechts an der Heerstrasse gelegen, die von dem Dorfe Entfelden nach Suhr und Aarau führt. Unser Dichter Lessing fühlte sich, wie er sagt, von keiner Begebenheit der neuesten Geschichte mehr gerührt, als von diesem Schicksal Henzi's. In seinem Gerechtigkeitsgefühle drängte es ihn, diesen trostlos lassenden Schatten zu beruhigen. So sich Horazens Wort zurufend: »*placantur carmine manes!*« begann er das Trauerspiel Samuel Henzi zu schreiben. Allein die Regierung von Bern rief die deutsche Censur gegen den Dichter auf, dann befahl sie ihrem Em. Haller, des grossen Albrecht Hallers Sohn, in der Bibliothek der Schweizer Geschichte Lessings Plan anzubellen, und das Trauerspiel Henzi blieb Fragment. Auch über den Mann selbst ist mit Sicherheit nicht mehr, als hier steht, zu erfahren. Auf damaligen Regierungsbeschluss wurden die Verhöre und Verhandlungen des Hochverrathsprocesses aus dem Rathsmanuale herausgeschnitten und mit den übrigen Acten vertilgt.

Hier folgt nun ein Auszug aus dem von Henzi geschriebenen Trauerspiel. Das Stück ist anonym erschienen. Dass Henzi der Verfasser ist, wurde durch Regierungsrath B. R. Fetscherin unumstösslich nachgewiesen in den Blättern des Berner Literarischen Vereins; vergl. auch Sinner, Schweiz. Bibliographie S. 141.

Grisler, ou l'ambition punie. Tragédie en cinq actes. (Anonym, o. O.) 1762. 8°. 77 Seiten, durchweg in gereimten Alexandrinern.

Acteurs.

1. *Grisler, Gouverneur d'Uri et de Schwitz.*
2. *Leinhard, Conseiller secret de Grisler.*
3. *Werner, Baron d'Attinghauss.*
4. *Adolphe, fils de Grisler.*
5. *Tell, Gentilhomme Helvétien.*

6. Edwige, fille de Tell.

7. Rosine, Confidente d'Edwige.

Le Conseil Aulique. Deux pages d'Adolphe. Troupe d'Helvétiens Gardes de Grisler. —

La Scène est à Altorf.

Act I, enthält 7 Scenen, spielt im Schlossgemach.

Leinhard, Grislers Rathgeber, bewundert seines Herren Plan, durch einen blossen Hut alle Widerspenstigen und ihr Complot ausfindig zu machen. Wernher Freiherr von Attinghausen theilt nicht den Glauben an diesen Erfolg und sucht vielmehr zur Milde zu rathen. Ebendahin neigt sich Adolph, Grislers Sohn, er bittet, den Hut aus den Augen des gekränkten Volkes ganz hinwegzuräumen. Dies reizt nur den Landvogt, und als ein Bote mit der Meldung eintritt, dass ein Mann Namens Wilhelm Tell ohne Verbeugung eben am Hute vorübergeschritten sei, freut sich der Vogt und schickt jenem Aufrührer eilends Häscher nach.

Act II, enthält 10 Scenen, spielt am Schlossplatz.

Grislers Sohn Adolph erzählt seinem Bekannten, dem Freiherrn Werner v. Attinghausen (mit Gefolge) die Geschichte seiner Liebe, er habe Hedwig, Tells Tochter, in der idyllischen Schönheit ihres Hirtenlebens kennen gelernt, ihre Abkunft erforscht (denn ihr Vater ist von gutem Adel) und sich mit ihr verlobt. Um sie nun Grislers etwaiger Missgunst zu entziehen, wünscht er sie in die Verborgenheit zu flüchten. Dafür empfiehlt ihm Werner ein befreundetes Haus, und Adolph geht dahin ab. Werner überlässt sich der Hoffnung, dass Hedwig durch die Sanftmuth ihrer Sitten vielleicht einst noch Grislers Härte zügeln könnte. Zu ihm tritt Tell (ein Edelmann) und begrüsst ihn als einen wackern Vorkämpfer der Freiheit. Dieser zeigt ihm eine Wahrsagung vor, worin der »heilige Nikolaus«, ein wegen seiner Sittenreinheit in ganz Helvetien berühmter Einsiedler, den Sieg der Schweizer über die Tyrannei verkündet. (Ein doppelter Anachronismus; der hier berührte Einsiedler Nikolaus von der Flühe gehört in die Zeit der Burgunderkriege, seine angebliche Weissagung über eine allerletzte Weltschlacht ist noch unter dem katholischen Volke der Urkantone verbreitet.) Tell wendet sich mit begeisterten Worten an das Gefolge Werners und verliest ihnen des Eremiten Schreiben. Unter Versicherung ihrer Treue gehen sie ab.

Während nun Tell Grislers neu erbaute Zwingburg mit den

Blicken misst, ist ihm der Vogt mit den Trabanten auf die Spur gekommen und nimmt ihn gefangen. Tell betheuert, einem Vater kindlich unterthan zu sein, nie aber einem Despoten schmeicheln zu wollen.

Hierauf berathen Grisler und Leinhard, wie Tell und dessen Tochter Hedwig auf die Seite geschafft werden können. Leinhard räth: der berühmte Schütze solle gehalten sein, seiner Tochter Hedwig auf 200 Schritte einen Apfel vom Haupte zu schiessen. Verfehle er den Apfel, so habe er das Leben verwirkt; treffe er die Tochter, so werde der Rasende sich selbst das Leben nehmen. Von diesem Plan aber erfährt nun auch Werner und theilt ihn an Adolph mit.

Act III, hat 9 Scenen, spielt in Hedwigs Versteck.

Hedwig hat bange Ahnungen, und ihre Freundin Rosine vergrössert diese noch durch Meldung von des Vaters Gefangennahme. Alsbald stürzt Werner herbei mit der Nachricht von dem Beschlusse gegen ihr und ihres Vaters Leben. Da erscheint Adolph zum Troste, er betheuert, alles Landvolk aufbieten zu wollen, um ihren Vater zu befreien. Allein dies ist kaum gesagt, so zeigt sich auch der böse Leinhard, der den Adolph schon aus weiter Ferne zwingt, sich hier schnell zu entfernen. Da nun Leinhard erschienen ist, um die Hedwig in's Gefängniss abzuführen, so wirft sich der lauernde Adolph mit gezogenem Degen zwischen beide; Hedwig aber weist ihn zurück und folgt freiwillig und auf ihr Recht bauend, des Vogtes Befehlen. Nun wird Adolph von allen Rathgebern zugleich bestürmt. Rosine will, er solle sogleich alle Gewaltthat für die Rettung der beiden Gefangenen wagen; Werner will, er solle für sie beim Vater den Gnadenweg versuchen, und da Adolph, um letzteres zu thun, hinweggeht, bedauert Werner doch noch, dass dieser Liebende mehr für Hedwigs als für des Landes Rettung bedacht sein werde.

Act IV, mit 7 Scenen.

Hedwig, vor Grisler geführt, beruft sich auf ihren Rang:

La famille des Tells a produit des grands hommes,
Même ils sont encore grands dans le siècle où nous sommes,
Du moins si la vertu donne la qualité.

»Die Familie des Tell hat grosse Männer hervorgebracht, ihr Adelsgeschlecht lebt selbst noch in unserem Jahrhundert fort, insofern nämlich die Tugend adelt.« Fussfällig bittet sie für den

Vater und für ihren Adolph. Grisler schwankt zwischen Liebe und Grausamkeit, befiehlt bald das Mädchen in den Kerker zu werfen, bald sie hier zu lassen, und muss erst durch Leinhard zu einer dem Herrscher mehr gebührenden Haltung gemahnt werden. Da aber nun Adolph mit unberufenen Fürbitten sich einmengt, lässt Grisler den vorwitzigen Sohn einthürmen. Dann auf's neue von des Mädchens Schönheit hingerissen, giebt er ihr die Wahl, ihr Vater solle frei sein, wenn sie die Liebe des Landvogts gegen die seines Sohnes eintauschen wolle. Mit einem gezückten Dolch weist sie die Umarmungen des alten Sünders zurück:

Arrête, bouc infame! o cieux! permettez-vous?
Mais quoi! vois-tu ce fer prêt a lancer ses coups?

Dies genügt; er lässt sie in den Kerker werfen und erfüllt sich mit Racheplanen.

Schlussscene des 4. Actes. Adolph kommt (er ist eben vorhin eingethürmt worden!) zum Freund Werner und fordert ihn zur schleunigen Befreiung des Vaterlandes auf, von welcher dieser schon so oft gesprochen habe. Werner vertraut ihm an, dass hiefür bereits ein Geheimbündniss in den drei Ländern bestehe, und dass man nun den einen Mitverbündeten, den in seinen Ketten schweigsam bleibenden Tell, befreien werde.

Act V, hat sieben Scenen.

Hedwig erhält im Kerker Rosinens Besuch. Durch das Gitter hindeutend auf den Lindenbaum am Schlosse, schildert sie, wie ihr dort der Vater den Apfel vom Haupte geschossen habe, wie er sogleich darauf, wegen des zweiten Pfeiles im Goller, nach Küssnach, sie aber wieder in diesen Kerker abgeführt worden sei. Leinhard überbringt dem Mädchen einen Labetrunk. Arglos will sie diesen Giftbecher ansetzen, da entsteht draussen Tumult, und da Leinhard hinauseilt, stürzt er todt unter Adolphs Dolch nieder. Die Mädchen vernehmen vom Geliebten, Grisler fahre entfernt auf dem See, die drei Länder ständen verbündet, das Volk sei im Losbruch, der Sieg gewiss.

Nun folgt Bote auf Bote. Der eine meldet den Seesturm und Tells Entspringen, der andere Grislers Landung bei Küssnach und wie ihn dort Tells Geschoss vom Rosse geworfen hat. Der letzte meldet, der Vogt sei noch nicht todt, er werde als Gefangener hieher nach Altorf gebracht. Da erscheint vorauseilend Tell, jubelnd begrüsst von den Freunden, und hält eine Anrede

an's Volk. Hedwig und Rosine stehen ihm zunächst — aber auch Grislers Sohn, Adolph.

Schlussscene.

Der todtwunde Grisler wird herbeigetragen, bekennt die Irrthümer des Despotismus, segnet ohne Racheempfindung Adolphs und Hedwigs Bündniss und stirbt. Tell, zur Leiche gewendet, spricht das historisch bekannte *trop-tard*:

Ah! tardive vertu! Quelle est ton triste sort!
Ton premier rayon meurt dans l'ombre de la mort.

Wir haben es hier auf keine ästhetische Beurtheilung der mitgetheilten Dramen abgesehen, sondern nehmen die literarhistorische Wirkung aller zum Ziele. Auch ohne unsre Beihilfe leuchten jedem Leser die dichterischen Schwächen ein, an denen Henzi's Stück leidet. Der Zufall treibt das Ganze, nicht die ureigne Bestimmtheit des Charakters, weder eines Tell, noch eines Grisler; es ist nicht eine Kette von sich bedingenden und dadurch nothwendig sich steigernden Handlungen, sondern eine Reihe zufälliger Ereignisse, unabhängig von dem Entschlusse der Personen. Die Scenen gehen nicht aus einander hervor, weil nicht treibende, nicht geistig active Personen hinter ihnen stehen, sie folgen nur bilderbogenartig nach einander. Dieser Leinhard, Werner, Adolph und Rosine sind lauter Schattenbilder; auch die Hauptpersonen Tell, Hedwig und Grisler haben keinen Knochenbau. An die Stelle von Tells Knaben ist eigenmächtig ein Mädchen gerückt, und der Apfelschuss wird an ihr nur zu dem eiteln Zwecke vollzogen, um mit ihr dem Landvogtssohne eine um so interessantere Geliebte geben zu können. Welch ein Sohn, dieser Adolph, der, während sein erschlagener Vater herbeigeschleppt wird, demokratisch jubelnd sich an die Seite von dessen Mörder stellt, ja Tells Tochter gleichzeitig zum Weibe nimmt. Und dennoch hat ein grosser Vorzug an diesem Stücke gehaftet und muss einmal von Wirkung gewesen sein, wenn schon unsre Zeit beides nicht mehr darüber zu empfinden vermag. Darum musste es anonym und ohne Angabe des Druckortes erscheinen und blieb auch so noch der damaligen Censur ein dermassen gefürchtetes Libell, dass man auf der Berner Bibliothek kein Exemplar mehr davon besitzt, und auf der noch reicheren Züricher Stadtbibliothek nur dieses eine uns vorliegende Exemplar unter langem Nachsuchen zuletzt ausfindig gemacht hat.

Der Name Grisler, unter welchem Henzi's Stück erschien, musste damals für das schweizerische Publicum ein allgemein verständlicher sein; das bedingt schon des Verfassers oder seines nachherigen Herausgebers Zweck. Heut zu Tage verstände unser Publicum diesen gleichen Namen nicht mehr, also bedarf es hier einer Erklärung, wie aus einem früheren Landvogtsnamen Grisler der nun allein geltende Gessler hervorgegangen ist.

Im Tellenliede und im urner Tellenspiel führt der Landvogt noch gar keinen Eigennamen. Ruoffs Tellenschauspiel nennt ihn Grisler; ebenso thut Henzi's Tragödie. Dieser Name zeigt sich bei den Chronisten lange Zeit als der allein giltige Vogtsname. Eine Zusammenreihung der Quellen soll dies darlegen.

Petermann Etterlin von Luzern, um 1507, schreibt Grissler, obschon sein Luzerner Vorläufer Melch. Russ (1488), auf den Etterlin sich stützt, den Vogt ungenannt lässt. Sebastian Frank, Chronica der Teutschen (Augsb. 1538) Fol. CCVIII^{b} schreibt »Grissler in Uri und Wilhelm Tell.« Stettler von Bern, dessen Chronik 1627 zu Bern gedruckt ist, schreibt Gryssler. Joh. Leop. Cysat, Stadtschreiber von Luzern, in seiner Beschreibung des Luzerner Sees 1659, bespricht Seite 207 »die hole Gass, alwo Wilh. Tell ermelten Vogt Grissler mit einem Pfeyl über das Pferdt hinabgeschossen.« Caspar Diebolt, Züricher Pfarrer, in seiner 1715 erschienenen Historischen Welt, schreibt S. 1173: der Geissler oder Gessler zu Ury. Gotth. Heidegger, Professor zu Zürich, in der zweiten Auflage der *Acerra philologica* 1735, pag. 1015 erzählt die Geschichte von Grisslers Hut und von des Tellen Armbrust. — J. C. Steiner in seinem zu Zug 1684 gedruckten »Spartier, d. i. Schweitzerland« nennt S. 60 den »Ritter Grissler im Urnerland und den von Landenberg in Underwalden.« Josias Simler, Regiment der Eydgnossenschaft, Zürich 1722, S. 49 sagt ausführlicher: der erste der Vögt, so König Albrecht den drey Länderen gegeben hat, war Hr. Grissler, Ritter, Landvogt zu Schweiz und Urj. Grysler, oder wie ihn verschiedene andere Autores nennen, Gessler, deme soll das Schloss Küssnach zuständig gewesen seyn. Von dem Geschlecht der Grisler findet sich weiteres nicht, wol aber von dem der Gessler, welche das Schloss Brunegk bei Mellingen eingehabt und die Herrschaft Grüningen 1409 an Zürich verkauft haben. — Fäsi, in der Helvet. Erdbeschreibung (Zürich 1765) Bd. 1, 120. Bd. 2, 149: der bekannte Grissler, Vogt im Land Schweiz; Grissler, der Tyrann von Uri und Schwyz.

— Die Kapelle in der Hohlengasse zu Küssnach wurde 1644 erneuert, im Jahre 1768 erhielt sie ein von Wolf (aus Zürich) gemaltes Bild, unter dem eine Inschrift mit folgendem Vers begann:

Hier Ist Grisslers Hochmuoth vom Thäll erschossen etc.

Uriel Freudenberger, berner Pfarrer zu Ligerz am Bielersee, verfasst die berühmte Schrift *Guillaume Tell, Fable Danoise* 1760 und sagt irrthümlich daselbst S. 16: Petermann Etterlin, der Chronist, sei der erste, welcher den von Tell erschossenen Landvogt Gessler nenne, *et non Grissler, comme on le nomme communément.*

Aus vorstehenden Citaten erhellt, dass die Chronisten und Schriftsteller katholischerseits und in den drei Ländern ebensowohl, wie ihre gegnerischen Landsleute reformierterseits Jahrhunderte lang den tyrannischen Landvogt nur unter dem Namen Grisler gekannt haben und ihn erst dann fallen liessen, als die historische Kritik erwachte und einen urkundlich nachweisbaren Namen verlangte. Einmüthig acceptirte man hierauf den schon durch Tschudi's Ansehen empfohlenen und durch zahlreiche Urkunden beglaubigten Namen Gessler, bis nun auch dessen Unhaltbarkeit für die Tellenbegebenheit durch Kopps Untersuchungen dargethan worden ist, indem ein Landvogt Hermann Gessler weder zu Uri noch zu Küssnach je regiert hat und weder vor noch nach der Tellenbegebenheit urkundlich in den Waldstätten nachgewiesen werden kann.

Wir gehen über zu dem anderen dramatischen Zwillingsstücke, das über Tell die französische Schweiz im vorigen Jahrhundert hervorgebracht hat.

Im Jahre 1767 erschien, gedruckt zu Neuenburg, und zu Paris verlegt bei *Vallat la Chapelle*, unter Genehmigung des französischen Staatskanzlers: *Guillaume Tell, Tragédie par Ant. Marin Le Mière.* Dieser Tell war bereits ein Jahr zuvor zu Paris durch die königlichen Schauspieler aufgeführt worden; »den mit anzuschauen, für einen ehrlichen Schweizer ein wahrer Bussartikel ist,« heisst es darüber in einem damaligen Briefe, gedruckt in der Monatsschrift Isis, Zürich 1805. 1, 213.

Die Personen des Stückes sind: Gessler, Statthalter von Uri. Ulrich sein Vertrauter. Die vier verschwornen Schweizer: Werner, Melchthal, Fürst und Tell. Cleofa ist Tells Gemahlin, sein Sohn

spielt eine stumme Rolle. Die Scene ist zugleich im Gebirge, in Altorf und am flüelener Seegestade. Es ist ein fünfactiges Alexandrinerstück, dem aller dramatische Zuschnitt fehlt, nicht minder schwach ist Personenzeichnung, Handlung und Verwicklung, Fortschritt der Begebenheit und Zweck. Um so schwieriger fällt es, in Kürze einen Auszug davon zu geben, der nicht ganz überflüssig erscheinen und doch die Scenenfolge einhalten soll.

I Act. Melchthal, auf Besuch bei Tell zu Altorf, erzählt diesem das Missgeschick, das er sich und seinem alten Vater zu Uri bei dem jüngsten Zusammentreffen mit Gesslers Trabanten zugezogen habe. Tell beschwört den Freund, nicht bloss den misshandelten Vater zu rächen, sondern auch das Urnerland zu befreien, er ruft seine beiden Mitverschwornen herbei, Fürst und Werner, und so leisten sich die Viere den Eid gegen den Despoten Albrecht und dessen Landvogt. Tell schärft den Abgehenden ein, ihre Weiber ja nicht in ein unnützes Vertrauen über den Plan zu ziehen und macht davon gegen seine eigne Cleofa sogleich eine sehr unhöfliche Anwendung.

II Act. Gessler macht seinem Vertrauten Ulrich eine geschichtliche Auseinandersetzung in aristokratischem Stil. Er hat Anzeichen, dass eine grobe Bauernbande von Unzufriedenen sich um den Flecken Altorf sammle. Allein diese jetzigen Schweizer sind nicht mehr jenes Volk der Helvetier, das seiner Freiheit zum Opfer alle seine Ortschaften niederbrannte und die Heimat verliess, einem Cäsar zum Trotze. Dieses schwächliche Völklein bedarf eines nur kleinen Schreckmittels, um zu gehorsamen, dies wird der Vogtshut sein, den Ulrich von Stund an in Altorf auf die Stange pflanzen soll. Da Ulrich weg ist, tritt dem Vogt ein Unbekannter in den Weg, Melchthal, der die Freunde suchend an deren Platze Gesslern findet. Beide kennen sich nicht. Der Landvogt forscht ihn über die Volksstimmung aus und erfährt, dass man nicht sowohl über den Kaiser als über dessen Vogt aufgebracht sei. Darüber hat sich Melchthal selbst verrathen, wird gefangen gesetzt und darauf im Kerker noch durch den Vertrauten Ulrich weiter ausgeholt. Die Kunde hiervon verbreitet sich, Tell mit den Landsleuten beschliesst, die Burgen aller Vögte zu stürmen.

III Act. Gesslers Wachen haben einen neuen Verräther gefangen eingebracht; da man ihn nicht kennt und seine Kühnheit Erstaunen erregt, wird Melchthal herbeigeführt und gewahrt den

Tell. Nun ist das Complot entdeckt, dieser gefesselte Unterwaldner hatte bei dem kühnen Urner Hilfe und Rath gegen den Landvogt gesucht, und die Beiden pochen auch hier noch trotzig auf ihr Recht. Werden auch, sagt Melchthal, mein Vater, mein Freund und ich dein Opfer, dennoch bleiben die drei Länder unsre Gesinnungsgenossen. Cleofa's bittere Klagen unterbrechen diesen Männerstreit. Sie bittet mit ihrem Sohne um des Gemahls Freiheit. Gessler gesteht ihr diese zu, aber gegen die Aufgabe, dass Tell den Probeschuss thue nach dem Apfel auf des Sohnes Haupte. Während der Schütze von den Wachen hinweggeführt wird zu seinem Standplatze auf dem Markte, wendet sich Cleofa's Schmerz vergebens gegen die Soldaten, und Gessler schleppt den gefesselten Melchthal mit auf den öffentlichen Platz hinab.

IV Act. Cleofa, allein in den doppelten Bekümmernissen der Gattin und Mutter, erhält von Fürst die Nachricht, dass Tell den Schuss gethan; noch bevor er ausgeredet hat, sieht sie den geretteten Knaben ihr entgegenspringen. Inzwischen aber hat das verhängnissvolle Gespräch zwischen dem Vogt und Tell stattgefunden über den Zweck des zweiten Schützenpfeiles, in Folge dessen der Schütze abermals Gefangener wird. Doch der Jubel des Volkes über den gelungenen Apfelschuss schallt dem Vogt zu heftig im Ohre nach, und er fühlt, dass die beiden gefangenen Aufrührer hier zu Lande nicht wohl verwahrt werden könnten. Sie sollen daher schleunig nach Küssnach übergeschifft werden, und er selbst macht sich reisefertig.

V Act. Cleofa verwünscht den Walter Fürst, dass er ein stillschweigender Zuschauer geblieben, da ihr Mann und ihr Sohn erst von Gesslers Grausamkeit missbraucht und nun zum zweiten Male gefangen hinweggeführt worden sind. Sie vernimmt zur Beruhigung, dass Werner bereits über den See vorausgeeilt sei, um die Eingeschifften zu befreien. Auf ihre zweite Frage, warum Fürst sich nicht selber dabei betheilige, hört sie, dass eben in dieser heutigen Nacht während Gesslers Abwesenheit die altorfer Burg gestürmt werden solle. Inzwischen wird die Frau mit Schrecken des Gewitters gewahr, das sich immer drohender über dem See zusammenzieht, will aber ihren Augen kaum trauen, da sie alsbald den athemlosen Melchthal eintreten sieht, der ihr vom Sturm am See, von Beider Sprung aus dem Schiffe und von des Gemahles baldiger Rückkehr berichtet.

Während Cleofa und Melchthal nun dem Ufer zueilen, um

den kommenden Gemahl aufzusuchen, ist auch dem Gessler die Landung gelungen, er hat die nächste Felswand erklettert und schreit von der Höhe herab, dass man ihm den Tell einhole. Dieser aber erscheint auf dem entgegengesetzten Felsen und schiesst den Landvogt nieder. Das Volk empfängt den Schützen als Sieger und Eroberer der Freiheit, die Zwingburgen lodern in diesem gleichen Augenblicke empor, alles ruft Sieg oder Tod! Tell jedoch ist mit diesem Schlagwort nicht befriedigt; er mahnt das Volk vielmehr zur Beharrlichkeit, mit ihr allein sei selbst einem Kaiser Trotz zu bieten. Dies fasst er zusammen in das epigrammatische Schlusswort:

Qui veut vaincre ou périr, est vaincu trop souvent;
Jurons d'être vainqueurs, nous tiendrons le serment.

Vierter Abschnitt.

Die bodmerische Periode der schweizerischen Bühnendichtung. — Bodmers vier Schauspiele von Tell und vom Schweizerbund, 1775. — J. Ign. Zimmermanns Trauerspiel Wilhelm Tell, 1777. — Der Dreibund von Petri, Basel 1791. — Johann Ludwig Ambühl; sein Lebensabriss. Aus seinen Jugendliedern. Seine verschiedenen Schriften. Entstehungsart seines Schauspiels Wilhelm Tell 1791, Skizze desselben. — Rückblick auf die Persönlichkeit, das Schicksal und die poetische Leistung sämmtlicher Tellendichter von Ruoff bis auf Schiller.

Johann Jakob Bodmer, geboren 1698 zu Greifensee, gestorben 1783 als Professor zu Zürich, ist durch seine langdauernden Fehden mit den Leipzigern und Berlinern und durch sein Freundesbündniss mit den Dichterjünglingen Klopstock und Wieland berühmter geblieben, als durch seine fast zahllosen poetischen Producte. Keines derselben hat sich lebensfähig erwiesen. In allen Gattungen und Formen hatte er sich versucht, seine epischen, dramatischen, lyrischen und didaktischen Arbeiten sind zusammen vergessen. Ueber die Befreiungsgeschichte und den Befreier der Schweiz allein hat er fünferlei Bühnenstücke geschrieben. Alle fünf sind in demselben Jahre 1775 gedruckt, vielleicht auch in derselben Zeitfrist von ihm verfertigt, lauter rohe Fabrikarbeit, lauter eilfertige Nachahmung bekannter Originalwerke der englischen Literatur, sämmtlich in nachlässiger Prosa geschrieben, oft nur wenige Druckseiten haltend. Eine Analyse ihres Inhaltes

mitzutheilen oder sie nach ästhetischen Grundsätzen bemessen wollen, wäre überall unnütz. Bodmer begnügt sich mit dem historischen Rohstoff, das Geschehene allein befriedigt ihn, nicht der Geist der Geschichte giebt ihm künstlerisch zu gestaltende Ideen ein, und insofern steht er mit seinen übrigen Compatrioten, die sich damals poetisch an der Schweizergeschichte versuchten, sogar dem Erzählungstalent des Chronisten Tschudi nach. Das Widerwärtige dieser dramatischen Arbeiten liegt in der Gemüthskälte und Empfindungsarmuth ihrer Autoren. Sie bringen ein von Gott für die Freiheit voraus bestimmtes Volk auf die Bühne mit lauter unverwundbaren Freiheitskämpfern und Siegesriesen; die Gegner sind lauter Scheusale und Sklavenseelen, angefüllt mit kindischer Albernheit, drachenhafter Mordgier und stinkend von Gotteslästerungen. Durch dieses Heer von Bestien lassen sie die Schweiz als ein Paradies der Menschenunschuld bekämpfen, bis der von der Vorsehung berufene Märtyrer oder Sieger hervortritt und jene Widersacher durch eine That vertilgt, die dem Zuschauer theils unsichtbar, theils unbegreiflich bleibt. Bodmers hier einschlägige vaterländische Schauspiele sind betitelt:

Gesslers Tod, oder das erlegte Raubthier. Schauspiel. 1775. 8°. Seiten 14.

Der alte Heinrich von Melchthal, oder die ausgetretenen Augen. Schauspiel. 1775. 8°. Seiten 18.

Der Hass der Tyranney und nicht der Person, oder Sarne durch List eingenommen. 1775. S. 24.

Wilhelm Tell, oder der gefährliche Schuss. 1775. S. 15.

Das letztgenannte Stück hat sieben Auftritte. Der Schuss nach dem Apfel geht hinter der Bühne vor sich. Ein kurzer Dialog zwischen Gessler und Tell folgt hier als eine Probe alles Uebrigen, wobei nicht zu vergessen, dass auch dieses Gespräch nichts ist als eine rohe Nachahmung des bekannten Dialogs Falstaffs und des Prinzen in Shakespeare's Heinrichen.

Gessler: Was kannst du?

Wilhelm: Das Steuer halten, mit der Armbrust schiessen.

Gessler: Was schiessest du?

Wilhelm: Enten, Auerhahnen, Rehe.

Gessler: Das sind meine Thiere; du bist ein Wilddieb und hast das Leben verschuldet.

Wilhelm: Herr, ich habe für eure Küche geschossen, wenn der fette Mann, der in derselben regiert, es mir befohlen hat.

Gessler: Bist du verheirathet?

Wilhelm: Ja, lieber Herr, mit einem Weibsbilde. Es sind itzt acht Jahre, dass ich das Joch trage.

Gessler: Mit einem Weibsbilde? Wunderbar! — Hast du Kinder?

Wilhelm: Mein Weib ist nur einmal in die Wochen gekommen, mit einem Knaben; sie sagt, dass ich sein Vater sei, und ich glaube es auf ihre Ehre.

Gessler: Was that dir die Mütze, dass du das Knie nicht bogest?

Wilhelm: Ich gieng daher und pfiff, unterm Pfeifen vergass ich, dass die Mütze Augen hätte. Befehlet ihr, so geh' ich den Augenblick und scharre vor ihr so viel Knickfüsse, als wenn ein grosser Kopf in der Mütze sässe u. s. w. —

Würdiger gedacht, obwohl nicht mit besserer dramatischer Einsicht behandelt, ist:

Wilhelm Tell. Ein Trauerspiel in fünf Aufzügen von Joseph Ignaz Zimmermann. Basel 1777. 8°. Seiten 92.

Zimmermann, 1737 zu Luzern geboren, war daselbst Jesuit und verfasste sein Trauerspiel wahrscheinlich für das Luzerner Schultheater. Die berner Regierung belohnte ihn für sein vaterländisches Schauspiel Petermann von Gundoldingen, er trat aus dem Orden und wohl auch über zur reformierten Kirche; denn er wird Professor der Rhetorik und Poesie zu Bern und stirbt daselbst 9. Januar 1797.

Sein Tell hat nur sieben Personen. Der Schauplatz ist nächst Altorf zwischen Bergen am Waldstättersee. Folgende kurze Inhaltsangabe, nach Acten geordnet, lässt erkennen, dass der Verfasser noch gänzlich unbeeinflusst war von der antiken Dichtkunst, über die er doch lehrte, und dass er statt englischer Muster, wie Bodmer theilweise that, französische Bühnenstücke nachzuahmen suchte.

Erster Aufzug. Tell hat sich vor dem Hut auf der Stange nicht gebeugt und ist darüber gefangen genommen worden. Auf den Rath des Urners Meinhart, der Gesslers Werkzeug und Tells persönlicher Feind ist, wird Tell unter der erniedrigenden Bedingung losgegeben, dass er knieend vor der Stange öffentliche Abbitte thue. So hofft sich der Urner Meinhart dafür zu rächen, dass einst Hedwig, Wernher Staufachers Schwester, seine Liebes-

werbung ausgeschlagen und statt seiner den Tell zum Mann genommen hat.

Zweiter Aufzug. Hedwig, Tells Frau, schickt ihren Knaben Walther zu Gessler, mit der Bitte, dem Gemahl die verhängte Demüthigung zu erlassen. Da der Knabe hübsch ist, schliesst der Vogt auf die Schönheit der Mutter und verfügt, diese habe ihm ihr Gesuch persönlich vorzutragen. Nun aber wird Meinhart auch noch auf Gesslers Nebenbuhlerschaft eifersüchtig.

Inzwischen haben die drei Eidgenossen ihren Bundesschwur geleistet: es sollen die Burgen der Vögte überrumpelt und gebrochen, die Vögte zwar am Leben geschont, aber ausgetrieben werden. Hierzu ist das Volk der drei Länder vorbereitet, der Landesadel, vom Vorhaben noch ununterrichtet, wird der gelungenen Thatsache freiwillig beitreten.

Dritter Aufzug. Hedwig und der Knabe Walther bitten Gesslern fussfällig, dem Tell die entehrende Strafe zu erlassen. Auf Gesslers Frage, warum der starrköpfige Mann nicht selbst mit erscheine, geht der Knabe ab, ihn herbeizuholen. Inzwischen wagt der Vogt, die Frau um ihre Gunst zu bitten, so liege Tells Schicksal in ihrer Hand. Sie verweist ihn keck an jenes Bad, in welchem jüngst der Vogt Landenberg seine Lust gebüsst hat. Darüber bringt Walther den Vater herbei. Der Vogt verfügt, der Gemahl einer so frommen Frau, der Vater eines so vorlauten Sohnes, dieser als Schütze so berühmte Mann müsse durch ein besonderes Strafmass ausgezeichnet werden; gleich jetzt solle er dem Sohne einen Apfel vom Haupte schiessen. Um dies auf dem Marktplatz zu veranstalten, begiebt der Vogt sich hinweg und überlässt die drei ihrem Schrecken.

In der nun folgenden Scene ist das verschiedene Mass der Empfindung dreier gekränkter Herzen nicht ohne Glück ausgedrückt. So spricht der Vater dem Knaben zu, der in der Angst vor dem bevorstehenden Ereigniss auf den Knieen liegt: »Bester Sohn, viel tausend liebe Kinder, die wirklich leben oder die lang nach dir in künftigen Jahrhunderten geboren werden, müssen einen Gessler fürchten, der sie und ihre Eltern grausam verfolgt. Sag mir, wenn du alle diese frommen Kinder, ihre bekümmerten Mütter, ihre im Elend schmachtenden Väter alle auf einmal erretten könntest — — hättest du Muth genug, zu sterben?« Walther, ihn umhalsend, antwortet: »Wenn nur du

leben bleibst, sterb ich mit Freuden!« und zur Mutter gewendet: »Weine doch nicht, den Apfel trifft der Pfeil, nicht mich.«

Hedwig: Ach, ich bin's, die dieses mörderische Gebot dem Wütherich abgepresst hat! der Lasterhafte machte mir Versprechen, bot mir Geschenke an . . .

Tell: der Fluchwürdige! dies entscheidet unser Glück, Gott krönet deine Treue, besorge nichts.

Hedwig blickt den Abgehenden nach, dann mit wieder erwachender Mutterzärtlichkeit: Halt! es ist ja auch mein Blut! (wieder sich fassend) Es fliesse! Zum Heil des Vaterlandes hab ich ihn geboren! O, ihr Mütter alle, eilet her! u. s. w.

Vierter Aufzug. Der Schuss ist bereits geschehen. Noch sind die Verbündeten auf dem Marktplatze zurückgeblieben, den Hergang, die Angst des Volkes schildernd, den Aufschrei nach der That. Gessler und bald darauf Tell erscheinen abermals auf dem Platze; letzterer verwünscht sich selbst über seine unväterliche Wagethat; er ruft (S. 69): »Die Nachwelt wird es nicht glauben können; sie hat recht!« Er erbittert sich und dringt heftig redend gegen Gessler vor. Dieser erblickt in Tells Goller den andern noch übrigen Pfeil, fragt um den Zweck dieser Bewaffnung und erhält in der Hitze des Wortwechsels den bekannten Aufschluss. Da lässt er ihn sogleich nach Küssnach abführen. Im Abgehen spricht der Gefangene: »Gebunden bleibet Tell noch Tell; dies sei der Gattin Trost!« Dies Wort ist entlehnt aus Lavaters Tellenlied, Strophe 14:

Gebunden bleibt der Held ein Held,
In Ketten Tell noch Tell.

Gessler geht mit nach Küssnach ab, inzwischen übergiebt er seinem Statthalter Meinhart die Gewalt über das Urnerland. Dieser hofft sie sogleich gegen Tells Frau anzuwenden.

Fünfter Aufzug. Der Knabe Walther meldet der Mutter die Nachricht, die ein heimgekehrter Schiffer verbreite, der Vater sei entweder im Seesturm ertrunken oder zu Küssnach vom Vogt hingerichtet. Dies hat Meinhart ausstreuen lassen; nun erscheint er bei der bedrängten Frau, bedauert ihre Wittwenverlassenheit, aber als neue Gattin eines Urners seien ihre Reize vor Gesslers Absichten beschützt, und sie könne noch Segen über das Land verbreiten. Die Verbündeten treten plötzlich ein, überbringen Tells Gruss nebst der Kunde von seiner Befreiung und von des Vogtes Tod. An diesem heutigen Tag schon sind die drei

Schlösser Lauwerz, Sarnen und Rossberg angegriffen und zerstört worden. Meinhart wird von seinen Landsleuten ausgestossen und seiner ewigen Schande überlassen.

In Begleitung des Volkes tritt Tell ein. Sein Schlusswort heisst: Nur der erste Schritt zur Freiheit ist gethan. Sie wird noch viele Kämpfe kosten, erst die spätern Enkel werden die Frucht unsrer Treue geniessen. —

Wohl das misslungenste unter den gleichen Stücken des vorigen Jahrhunderts, roh in Anlage, Scenenfolge, Stoffbehandlung und Ausdrucksweise ist nachfolgendes anonym erschienene:

Der Drey-Bund. Ein vaterländisches Original-Schauspiel in vier Aufzügen. 1791. 8°. S. 78.

Was nützet der Väter Tugend
Ohne Nacheifer?

Der Verfasser ist Joh. Balth. Petri (vgl. Gödeke, Grundriss, S. 1076), der nicht angegebene Druckort ist Basel. — Tell erscheint nicht im Personenverzeichnisse, dagegen tritt sein Weib Therese in der sechsten Scene des Schlussactes auf als stumme Person. Das Volk reisst die Stange mit dem Hute nieder, verbrennt Gesslers Wappenschild, da kommt sie mit ihren Kindern über den Platz gegangen »bitterlich weinend«; denn ihr ist Tells glückliches Entkommen noch unbekannt. Einer aus dem Volkshaufen spricht zu ihr: »Was weinest du, Therese? Siehe, dein Mann ist der Edelste unter uns. Ihm verdanken wir es, dass wir frei sind. Glaube mir, Schweizer vergessen nie, dass er ihr Retter war. Und wenn dein Mann nicht mehr ist, so wollen wir dich und deine Kinder erhalten.« Die Menge nimmt Weib und Kinder in die Mitte und ruft, mit ihnen abgehend: Es lebe Tell, es lebe die freie Schweiz, es leben Tells Nachkommen! — Schluss.

Joh. Ludwig Ambühl ist 1750 zu Wattwil im Toggenburg geboren, in jenem Dörflein, in welchem gleichzeitig jener Leineweber Ulrich Bräker lebte, der seine eignen Schicksale in dem vielgenannten Buche: Der arme Mann im Toggenburg, so bleibend schön beschrieben hat. Ambühls Vater war ein über nächtlichen Schreibereien geschichtlicher Compilationen erblindeter Dorfschulmeister, der seinem zwölfjährigen Sohne das Schulamt abtreten musste. Der junge Gehilfe hatte von nun an täglich sechs bis sieben Stunden Unterricht zu geben, dann die laufenden Geschäfte in Haus und Stall mit zu besorgen, um schliesslich die etwa noch übrige Zeit an seine eigene Ausbildung zu wenden.

So lernte er frühzeitig Mass und Werth seiner Kräfte kennen, steigerte sein Selbstvertrauen und bildete sich jenen männlichen Unabhängigkeitssinn, welcher der anerkannteste Charakterzug Ambühls gewesen ist. Er rastete in seinem geistigen Trachten niemals. Schon als Kind hatte er auf der Cither der Mutter, dann auf der Flöte und Geige des Vaters spielen gelernt. Dann wurde ein um geringen Preis erstandenes Klavier sein Lieblingsinstrument; obgleich er keinen Unterricht genossen, brachte er es im Orgelspiel zu einer nicht geringen Stärke. Beim Pfarrer erhielt er nebenher einige Anweisung in alten Sprachen, so dass er noch in späteren Jahren seinen lateinischen Autor zu lesen wusste, und so erwarb sich sein Thätigkeitstrieb alle übrigen Kenntnisse in Nebenstunden. Als er in seinem zwanzigsten Jahre den erblindeten Vater und die an der Schwindsucht leidende Mutter verloren hatte, verblieb ihm die Sorge für den Unterhalt und die Erziehung zweier minderjährigen Geschwister, und die Deckung der Schulden, die in einem von der Mutter unglücklich betriebenen Kleinhandel erwachsen waren. Sein fixes Einkommen betrug wöchentlich je vier Kreuzer von jedem Schulkinde, deren er wechselnd zwischen 20 bis 50 hatte. Gutgesinnte Menschen mögen ihm damals seine Lasten etwa erleichtert haben, das Meiste that jedenfalls seine eigene Anstrengung. Schon vor Morgen that er die Dienste der Hausmagd, während des Schulhaltens wies er die Geschwister zu den laufenden Arbeiten an, in den Zwischenstunden fertigte er Copiaturen für die Landschreiberei des Nachbarstädtchens Lichtensteig und ass oft Wochen lang statt Brod nur Kartoffeln. So gelang's die Schulden abzuzahlen und des Bruders Lehrjahre zu bestreiten, der ein tüchtiger Schlossermeister wurde. Aus dem Tagebuche dieses letzteren erfahren wir Ambühls erste Liebe, die zugleich auch seine letzte blieb. Sie verzweigt sich mit einigen seiner Jugendlieder und lässt tief in sein bescheidenes Herz blicken; mit den Worten des Bruder Schlossermeisters stehe hier ein Einzelzug.

»Einer von unsern Nachbarn hatte eine Tochter, die von einem herumziehenden Dorfschulmeister die Orgel schlagen lernte. Mein Bruder, jünger als sie, besuchte sie in ihren Unterrichtsstunden, sie kam in ihren Freistunden ebenso in unser Haus. Elise war von feinem Körperbau, ihre Rede anmuthig, ihre Singstimme silberrein. Als der Musiklehrer abgeschafft war, hielten die Zwei ihre Uebungsstunden zusammen und begeisterten sich,

wenn ihre Stimmen zu Zweit ihr Spiel begleiteten. Doch die Harmonie beider Kinder war nicht auch der beiderseitigen Eltern. Des Mädchens Eltern hatten von dem Vermögen der unsrigen eine schlechte Meinung und sahen es ungern, dass Elise oft in unser Haus kam. Als eine gutartige Tochter mässigte sie ihre Besuche; wie geflogen und leise kam sie, auf gleiche Art verabschiedete sie sich, allemal so rührend, als ob es das letzte Mal wäre. Auch bei diesem beschränkten Umgang waren Beide zufrieden, aber nun wurde ihr Glück plötzlich vernichtet. An einem Abend spät kam das Mädchen in unser Haus, nicht so munter wie sonst, mit langsamen, leisen Schritten, als ob's an einen Leichenzug gienge. Schluchzend verbarg es sein sonst so heitres Gesicht in die Schürze, setzte sich, als ob es sich müde gelaufen, auf die Bank, liess dann die Hand mit der Schürze sinken und wollte erzählen. Sobald sie aber den Namen eines ihr bestimmten Bräutigams genannt, konnte sie vor Weinen nicht mehr seinen Wohnort mitsagen. Mit gefalteten Händen trat sie vor unsern Vater und Mutter unter einem Strom von Thränen hin und bat, sie möchten es doch als ihr Kind aufnehmen. Der Vater, der ihr Lehrer gewesen, machte ihr alle möglichen Vorstellungen, dass es auf diese Art nicht angehen könne, versprach ihr aber, daheim eine Fürbitte einzulegen. Der Bruder stand neben der Mutter und sah mit nassen Augen in die ihrigen, um drinnen zu lesen, ob sie auch so wie der Vater gesinnt sei. Es gelang der Mutter, das Mädchen ein wenig zu beruhigen und es zu bewegen, wieder heim zu gehen. Dies war sein letzter Besuch, bald darauf musste es sich ungeachtet seiner zarten Jugend verheirathen.«

Mehrere Lieder in Ambühls lyrischen Gedichten beweisen den tiefen dauernden Eindruck, den diese Jugendliebe auf sein Herz gemacht hat. In seiner Phantasie behielt Elise eine heilige Stelle, er starb unbeweibt. Nach seinem Tode sind seine lyrischen Gedichte durch seinen Freund Gregor Grob herausgegeben worden: St. Gallen und Leipzig, 1803, und dieser Ausgabe sind sowohl unsre Angaben über den Dichter als auch nachfolgende Verse entnommen.

An den Mond. S. 58.

Sieh, da träum' ich wieder,
Lächle, lieber Mond,
In das Thal hernieder,
Wo mein Mädchen wohnt!

Aus der kleinen Hütte
Blickt sie nun nach dir!
Mit der Liebe Sitte
Träumt sie auch von mir;

Denket im Gebete
Vor dem Schöpfer mein:
Gute Nacht, Lisette,
Ewig bin ich dein!

Das Hirtenmädchen. S. 65.

Vergnügt mit meiner Herde
Im Hirtenthal,
Sitz' ich auf grüner Erde
Am Sonnenstrahl,

Und singe weide, weide!
Da kommen fer
Die Schäflein, meine Freude,
Aus Büschen her;

Und schmeicheln mir und scherzen
Um mich im Drang,
Das macht mir dann im Herzen
So wohl und bang:

Als säss' er selbst hieneben,
Der gute Mann,
Mit dem ich einst soll leben,
Und säh' es an!

Der Mond geht auf und über
Wie selig! Oh!
Komm bald, komm bald, du Lieber,
Und mach mich froh!

Meine Freuden. S. 86.

Ich schliess mich gern in's Kämmerlein
Und spiele mein Klavier,
Bald still und bald gejubelt drein,
Da ist so wohl dann mir.

Kein König hat so Freuden viel!
Und kommt mein Mädchen her,
Dann ist mir, ob kein Weltgewühl,
Ob ich im Himmel wär'.

Ich schmiege mich in seinen Arm
Und drück's an meine Brust
Mit keuscher Liebe treu und warm,
Und athme kaum vor Lust,

Und seufze: Vater, Gold und Geld
Verlang' ich nicht von dir!
Vertheile deine ganze Welt,
Nur lass mein Mädchen mir!

Ambühls sich selbst genügende Zurückgezogenheit missfiel den Leuten seines Dorfes, sein gerechtes Selbstvertrauen hiess ihnen Bettelstolz. Die Bauern damaligen Schlages verlangten für die paar Kreuzer, die man dem Schulmeister wöchentlich bezahlte, kriechenden Dank, der Ortspfarrer ebenso knechtische Unterwürfigkeit. Toggenburg war ein Unterthanenland, die Pfarrämter wurden durch die regierenden Orte besetzt, der Pfarrer war also meistens ein Fremder, das Glied oder der stolze Schützling eines vornehmen Städtergeschlechtes. Ambühls Lehrmethode, sein Kirchenbesuch, seine Zurückgezogenheit und Anderes sollte sich dem herrischen Zwang des Pfarrers und der Kirchenvorsteher fügen. Zwanzig Lebensjahre lang hatte er dies erduldet, als ihn ein glücklicher Fall aus solcher Lage befreite. Jakob Laurenz Custer im Löwenhof bei Rheineck, ein reicher Industrieller, suchte einen Lehrer für seine kleine Stieftochter und nahm Ambühl ins Haus. Hier fand sich nun alles nach Wunsch, Liebe zur Musik, kleine Hausconcerte, Kenntniss der modernen Literatursprachen, Bücher- und Kartensammlungen, ein freundschaftlich liberaler Ton und Verkehr. Custer war im Philanthropin zu Haldenstein erzogen worden und hatte sich als Chef der alten Handelsfirma Heer in Verona in der Fremde gebildet. Seine grossen Reichthümer widmete er mit opferbereiter Liebe seiner Heimat; er gründete Schulgenossenschaften, Lesebibliotheken, Unterstützungscassen für Lehrer, regelte das Armenwesen und hinterliess bei seinem 1828 erfolgten Tode den Schul- und Armenfonds der rheinthalischen Gemeinden ein Vermächtniss von 58,500 Fl. (Vgl. Steinmüller, Pfarrer in Rheineck: Zum Andenken an J. L. Custer 1828. 4°). Hier lernte Ambühl die Sprachen und Werke der Franzosen und Italiener kennen, musicierte, zeichnete und malte, besah auf Lustreisen die Schönheiten der Schweiz und begann seine historischen und statistischen Schriften, zu denen Custer seit Jahren schon die Urkunden und Hilfsmittel vorgesammelt hatte. Dahin gehört Ambühls Geschichte des St. Gallischen Rheinthales. St. Gallen, Zollikofer 1805. Custer liess zu dem Werkchen eine Specialkarte stechen, die er nach eignen Ausmessungen mit beträchtlichen Kosten hatte aufnehmen lassen. Drei Jahre begleitete Ambühl seinen Zögling nach Strassburg und Genf, später noch in Gesellschaft des Vaters nach Italien. Nach der Heimkehr war seine pädagogische Thätigkeit beendigt, sein Herr überwies ihm ein schönes Gut zu Altstätten und setzte ihn grossmüthiger Weise in

Stand, ein gemächliches und unabhängiges Leben zu führen. Sein einziges Geschäft, Custers Einkünfte in dieser Gegend zu verwalten, liess ihm alle Musse zu seinen mehrfachen Producten übrig. Bei der nachmaligen Unabhängigkeitserklärung des toggenburger und rheinthaler Landes entzog sich Ambühl den Wahlen und Stellen nicht, zu denen ihn das Vertrauen seiner Landsleute berief. Als Statthalter war er nachlässigen Unterbeamten und Districtsvorständen ein unerschütterlich strenger Gebieter. Als Erziehungsrath des Kantons St. Gallen versäumte er bei schon andauernder Kränklichkeit und auch in der schlimmsten Jahreszeit keine Amtssitzung, trotz der weiten Entfernung seines Wohnortes vom Regierungssitze. Er starb 1800. Sein Erbe fiel dem Bruder, seine hübsche Büchersammlung der rheinthaler Lesebibliothek zu. Noch am Grabe des Freundes liess Custer den Armen schöne Geldspenden vertheilen.

Ambühls Schriften sind ausser den beiden schon genannten, (Gedichte und Rheinthaler Geschichte) nachfolgende:

Der Schweizerbund, ein Schauspiel. Zürich, 1779.
Angelina, Schauspiel. Zürich, 1780.
Brieftasche aus den Alpen. (Reisebeschreibungen) 4 Lieferungen von 1780—1785.
Die Mordnacht in Zürich, Schauspiel. Zürich, 1781.
Briefe einer befreiten Nonne. St. Gallen, 1783.
Hans von Schwaben und Kaiser Alberts Tod, Schauspiel. St. Gallen, 1789.
Wilhelm Tell, Schauspiel. Zürich, 1791.
Der Neujahrstag, oder die Eroberung von Sarnen (ungedruckt).
Zwei Romane; beide vom Verfasser im Manuscript vertilgt.

Vor der französischen Revolution schien in schweizerischen Unterthanenländern der Druck eines Buches für Verfasser und Herausgeber etwas Bedenkliches, wo nicht Gefährliches zu sein; damals erschienen daher Ambühls Schriften theils anonym, theils nannte er sich pseudonym J. J. Altdorfer, hindeutend auf sein zu Altorf spielendes Theaterstück Wilhelm Tell. Die Entstehungsgeschichte dieser besten dramatischen Arbeit Ambühls knüpft sich an die Feier des Züricher Berchtoldtages und ist folgende.

Die Vorstände des Carolinumgymnasiums in Zürich hatten 1791 im schweizerischen Museum (Sechster Jahrgang, Heft 4, 289) eine Prämie von 12 holländischen Ducaten ausgeschrieben für ein

schweizerisches Nationalschauspiel, das nach Inhalt und Form sich zur Darstellung durch die dortigen Schüler eignen sollte. Die besondern Anforderungen waren daher folgende:

Der Stoff des Schauspiels muss aus der Schweizergeschichte genommen sein, wobei nur die Geschichte der einheimischen Fehden ausgeschlossen ist. Poetische Wahrscheinlichkeit, nicht minder aber auch historische, müssen diesem der Jugend gewidmeten Stücke strengweg eigen sein. Der Unschuld der Jugend gebührt, und das feine moralische Gefühl des Dichters verlangt, dass die Behandlung rein sei von moralisch schlimmen Eindrücken, worunter jedoch nicht die Entfernung aller schlechten Charaktere verstanden ist.

Es dürfen keine Weiberrollen vorkommen, weil man weder Knaben in Mädchengewänder stecken, noch Mädchen auf's Knabentheater bringen kann.

Das Stück soll vielen Knaben zugleich Gelegenheit zum Spiele geben und darf also keine kleine Zahl von Rollen enthalten; die spielenden Knaben sind zwölf- bis vierzehnjährig.

Diesem Alter entspricht es, dass das Stück viel Handlung und desto weniger Declamation habe.

Ein Stück ohne Scenenänderung oder Decorationswechsel wird einem mit drei oder mehren Theaterveränderungen vorgezogen.

Das Stück soll in der Aufführung weniger nicht als zwei, und mehr nicht als drei Stunden spielen.

Zum Behuf der Schauspieler und Zuschauer wird von dem tauglich befundenen Stück eine kleine Auflage gedruckt, aber nur innerhalb der Stadt abgesetzt. Dem Verfasser bleibt es also überlassen, sein Werk zu seinem Vortheil zu publiciren.

Auf diese Ankündigung hin wurden fünf Stücke eingesandt, darunter entsprach nur dasjenige Ambühls der Preisaufgabe, wurde von den Zürichern gedruckt, mit dem Preise gekrönt und am 2. Januar 1792, als an dem allgemeinen Freudenfeste des Züricher Berchtoldstages, vor dem Publicum aufgeführt.

Die damaligen Herausgeber beurtheilen das Stück in einem kurzen Vorwort folgendermassen:

Dasselbe bedarf nichts von scenischem Glanz und Bühnenzuthat, es schmiegt sich an die Geschichte an und charakterisirt das bedichtete Zeitalter, es überstürzt sich nicht in gigantischen Freiheitsphrasen, sondern geht anmassungslos in bescheidener

Sprache auf dem kürzesten Wege seinem Ziele zu. Jeder neue Moment der Handlung entwickelt sich natürlich aus dem Vorhergehenden, der Hauptgegenstand wird nie aus dem Gesichte verloren, die Aufmerksamkeit bleibt gespannt. Nur die Charakterzeichnung wird matt befunden. Tell zwar ist lobenswerth, weil er als das Bild einer mannhaften Einfalt aufgefasst ist, der lakonisch spricht, ohne Verbissenheit, und entschieden, ohne sententiös zu werden; aber auch ihm wird mehr Feuer und Raschheit gewünscht. Gessler ist energielos, Attinghausens Rolle bleibt eine ganz allgemeine, die Führung des Dialogs ist gedehnt, die Ausdrucksweise nicht immer würdevoll.

Nachfolgende Skizze des Stückes hebt drei kurze Scenen wörtlich aus, um damit eine Probe von der Dialogenführung und der dramatischen Sprache des Verfassers zu geben.

Wilhelm Tell, ein schweizerisches National-schauspiel.

Eine Preisschrift von Herrn am Bühl. — *Brutus erat nobis.* — Zur Aufführung durch die Zürchersche Jugend am Berchtoldstag bestimmt.

Zürich bei Orell, Gessner, Füssli u. Comp. 1792.

Personen:

Hermann*) Gessler »von Brauneck«, Reichsvogt.
von Ospenthal, österreichischer Vogt im Urserenthal.
Wolf, Gesslers Landsknecht.
Wilhelm Tell und sein Knabe. Bundesgenosse.
Landammann zu Attinghausen in Uri, steht nicht im Bunde.

Walther Fürst in Uri
Stauffacher von Schwyz
Arnold von Melchthal
Peter Spiringer von Altdorf
Johannes im Hof von Altdorf
} Bundesgenossen.

Kuhn
Moses
Hans
Jost
Klaus
} Bauern, nicht im Bunde stehend.

*) Der Vorname Hermann, hier lediglich Ambühls Erfindung, und hier zum ersten male genannt, mag von da in Müllers Schweizergeschichte übergegangen sein. Vischer, Die Sage von der Befreiung etc., S. 202.

Erster Aufzug.

Platz zu Altdorf. Erster Auftritt. Zwei Söldner.

Erster Söldner: Mach doch, so werden wir einmal fertig! sonst kommt der Vogt und flucht uns etwas vor.

Zweiter Söldner: Landvogt musst du sagen, so will er's haben.

Erster Söldner: Oder gnädiger Herr.

Zweiter Söldner: Recht so, das hört er noch lieber, das giebt uns ein gewisses Ansehen. Aber der Hut muss angenagelt werden, sonst hält er nicht, der Wind wirft ihn herab.

Erster Söldner: Die Bauern werden grosse Augen machen, wenn sie das sehen.

Zweiter Söldner: Gelt, das war ein Einfall! Er sei ihm die Nacht über in den Sinn gekommen, sagt er.

Erster Söldner: Wenn unser Vogt bei Nachtzeit etwas ausbrütet, das lässt sich bei Tage schon sehen.

Zweiter Söldner: Nimm dich in Acht, was du redst.

Erster Söldner: Da kümmre ich mich viel darum. Er kann mich fortschicken; lieber heut noch, als morgen.

Zweiter Söldner: In die Keller zu Küssnach!

Erster Söldner: Er macht es zu arg! das thut nicht gut, denk an mich!

Zweiter Söldner: Das überlassen wir ihm. Wir sind um den Sold.

Erster Söldner: Ein rechter Sold, wo man weder Ruhe noch Frieden hat! Tag und Nacht müssen wir auf der Fahrt sein, um Leute aufzuspüren, die ihm verdächtig sind.

Zweiter Söldner: Wenn du ein so zartes Gewissen hast, lass sie laufen, schwätz ihm eins vor.

Erster Söldner: Alle Augenblicke sind wir nicht sicher, wenn wir auf einem nächtlichen Zug erschlagen werden.

Zweiter Söldner: Du hast gewaltige Furcht.

Erster Söldner: Ich gehe bei keinem Bauern vorüber, dass ich nicht den Kopf in die Schultern ziehe und denke: jetzt! jetzt kommt er hinten nach und versetzt mir mit seinen Knochen eins in's Genick.

Zweiter Söldner: Das lassen sie wohl bleiben. Die Geschichte vom alten Melchthaler hat sie schon mürbe gemacht.

Erster Söldner: Der Landenberg ist ein Ungeheuer. Was? einem alten achtzigjährigen Mann die Augen ausstechen, weil sein

Sohn nicht will die Ochsen vom Pflug sich wegnehmen lassen? Das ist unmenschlich!

Zweiter Söldner: Was brauchte aber der Bengel mit dem Stecken so drein zu schlagen?

Erster Söldner: Was brauchte aber auch des Vogts Diener zu sagen, dass die Bauern in Zukunft den Pflug selbst ziehen könnten. Er hat ihn gereizt.

Zweiter Söldner: Du würdest anders sprechen, wenn er dir die Finger so zerquetscht hätte.

Erster Söldner: Wenn wir nur noch so davonkommen!

Zweiter Söldner: Ah! was wollten diese Bauern, sie dürfen ja kaum mehr schnaufen.

Erster Söldner: Glaubst du? die Brüder von Art, die den Burgvogt von Schwanau erschlugen, und der Baumgartner, der dem Wolfenschiess mit einem Beil den Kopf entzwei spaltete, die, dünkt mich, haben's gezeigt. Landenberg wird es wohl auch noch erfahren.

Zweiter Söldner: Wohl mag es ihm nicht sein. Er spürt dem jungen Melchthaler gewaltig nach.

Erster Söldner: Der soll sich hier herum versteckt halten.

Zweiter Söldner: Das würde ein Trinkgeld absetzen, wenn wir den ausspähen könnten!

Erster Söldner: Du denkst nur an das.

Zweiter Söldner: Das ist jetzt unser Beruf.

Erster Söldner: Leute unglücklich zu machen.

Zweiter Söldner: Man merkt dir's an, dass du noch neu bist. Wovon willst du denn leben? Und was hast du zu klagen? Gessler macht es doch wahrhaftig lange nicht so arg, als der Landenberg.

Erster Söldner: Nein, er schickt die Leute nur nach Luzern und Rothenburg, damit man sie im Lande nicht schreien, ihre Fesseln nicht schütteln hört.

Zweiter Söldner: So muss man mit den Bauern umgehen, wenn's helfen soll. Gessler war im Anfange so freundlich und gelinde . . .

Erster Söldner: Um Schnepfen zu fangen.

Zweiter Söldner: Eine Obrigkeit will doch Respect haben.

Erster Söldner: Höre, davon verstehen wir Beide nichts. Hilf dafür die Stange aufrichten, so kommen wir einmal hier weg. Sieh, da kommt der Landvogt schon.

Zweiter Söldner: Hurtig. Das ist bald geschehen. Halt da! Fest, nur fest!

(Sie richten den Hut im Hintergrunde auf, gehen ab. Gessler und von Ospenthal treten auf mit Wache.)

Hier ist dieser Söldnerdialog erfolgreicher und für den Zweck des Stückes mehr aufklärend, als dasselbe Zwiegespräch zwischen Friesshardt und Leuthold in Schillers Tell, 3. Act, 3. Scene. Schillers Friesshardt ist hier Ambühls zweiter, an Waffenwerk und Subordination hängender Söldner; während Ambühls erster Söldner, wie Schillers Spiessknecht Leuthold, müde ist dieses Aufspürerdienstes, der eines Reitermannes unwürdig, so wenig Lohn beim Vogte und so viel Lebensgefahr unter dem Volke mit sich bringt.

Zweite Scene. Gessler erscheint am Marktplatz mit dem Ritter von Ospenthal, welcher zugleich Thalvogt in Urseren ist. Man erfährt Gesslers Plane. Die Burg Zwing-Uri steht fertig gebaut und hat bereits Besatzung, welche man bei der nächsten Gelegenheit gegen das Volk losschlagen lassen wird. Nur setzt dieses allen Reizungen und Neuerungen bisher einen alles lähmenden, alles verzögernden passiven Widerstand entgegen. Es bezahlt die alten und neuen Abgaben, jedoch unter stetem Protest am kaiserlichen Hofe und vor dem Vogtsgerichte. Man muss daher einmal den Stolz der Massen durch Spott reizen, um die Stärke der Opposition kennen zu lernen. Wenn am heutigen Kirchweihfeste die Leute von überall her auf diesem Platze zusammenströmen, werden die Köpfe beim Anblicke dieses aufgepflanzten Hutes sich erhitzen, die Unzufriedenen, die heimlich Verbündeten werden sich laut machen. Die Wachen haben gemessenen Befehl, leicht kommt es zu einem Conflict. Ein solcher lässt sich zum Aufruhr stempeln, dies giebt ein Recht, Privilegien und Gesetze zu suspendiren, kaiserliche Kriegsvölker in's Land zu ziehen. Ist man nur einmal im Namen des deutschen Reiches hier eingerückt, so nimmt man morgen schon im Namen des österreicher Herzogs vom Lande Besitz; Schwyz und Unterwalden gehen dann mit in die allgemeine Rechnung. . . .

Dritte Scene. Sobald der Vogt hinweg ist, erscheint ein Trupp Bauern bei der Stange. Sie drücken ihr Erstaunen aus, man beginnt unzufriedene Reden über fremdes Gericht, neuen Zoll, über den Schlossbau; Landammann und Räthe hätten dem längst Einhalt thun sollen. Ein Ausrufer unterbricht sie; er ver-

kündet, man habe den hier aufgesteckten Hut ebenso zu beehren, als ob der Kaiser oder sein Landvogt persönlich zugegen seien. Dieser Titel Landvogt empört die Zuhörer, Gessler ist nur als Reichsvogt hier, sonst wäre Uri nicht Reichsland, sondern österreichisches Unterthanenland. Man bedroht bereits die Wachen und den Hut. Walther Fürst beschwichtiget, an das Beispiel der Ahnen erinnernd, die so weislich der Uebergewalt auswichen und darüber doch zuletzt ihre Rechte gewahrt hatten. Sein Wort verfängt nicht, der Tumult wächst. Attinghausen, der Landammann, erscheint und verspricht, dieses öffentliche Aergerniss solle vom Platze geräumt werden; aber er gebietet allen bei ihrem geschwornen Eid, ruhig hier hinwegzugehen. Alle gehorsamen. Inzwischen ist Tell dazu gekommen und sagt auf die Warnung der Abgehenden: »Ich habe schon alles vernommen, der Landvogt hat euch nur zum Besten, er wusste im Voraus, dass ihr Alle davonlaufen würdet. Er ist nur furchtbar, weil man ihn fürchtet; hätten die Leute Muth, so würde er zittern. Nein, das soll man nicht sagen, dass er mit seinem Hute die Männer wie Spatzen wegscheucht!« Tell geht seines gewohnten Weges über den Platz, unterlässt die gebotene Begrüssung, wird festgenommen und von der Wache abgeführt.

Zweiter Aufzug.

Des Vogtes Verhör mit Tell bleibt ohne Ergebniss, man lässt deshalb Tells Knaben heimlich herbeiholen. Inzwischen schildert ein Waffenknecht die waghalsigen Thaten des Gefangenen bei Seestürmen und Ueberschwemmungen, berichtet von nächtlichen Zusammenkünften der Bauern, auch die Flüchtlinge Stauffacher und Melchthal aus den Nachbarländern seien dabei bemerkt worden. Tell, zum anderen Male in's Verhör geführt, ist ausser Stand, über das angebliche Complot und die Verschworenen Aufschluss zu geben. Gessler stampft mit dem Fusse, auf dieses Zeichen wird Tells Knabe hereingebracht und dem Schützen schliesslich die bekannte Aufgabe gestellt. Um nicht Gefangener zu bleiben, entschliesst er sich zum Schusse und wird heimgeschickt, seine Armbrust zu holen, der Knabe verbleibt als Pfand bei der Wache zurück.

Dritter Aufzug.

Altdorfer Marktplatz, neben dem Rathhaus der Brunnen, hinten der Hut auf der Stange, quer über die Bühne Schranken.

Die Verbündeten Stauffacher, Fürst und Melchthal beklagen Tells voreilige Kühnheit; denn durch sie ist der Landvogt und das Volk zur Unzeit gereizt. Ein wilder Volksaufruhr wäre jetzt zwecklos. Erst diese Nacht kann die allgemeine Zusammenkunft am Rütli stattfinden, erst nach der dort getroffenen Abrede kann man sich zugleich in den drei Ländern erheben. Also muss man, während nun der Schuss geschehen soll, hier am Platze bleiben und die Leute zur Ruhe mahnen. Tell kommt mit seiner Armbrust frei über den Platz her und stellt sich in die Schranken. Einige bemitleiden ihn, er beruhigt sie mit seinem Schützenglück und seiner Entschlossenheit; Andere drängen sich schaulustig herzu und wissen keinen andern Rath als zu beten. Gessler weist das Schussziel an.

Gessler: Nun, Tell, wie es scheint, bist du entschlossen, den Schuss zu thun?

Tell: Ich muss. Ihr zwinget mich dazu.

Gessler: Du sagtest, so lange man Muth hat, giebt es keine Gefahr. Jetzt hast du Gelegenheit, deinem Weidspruch Ehre zu machen.

Tell: Ihr sollt hernach spotten, Herr. Wo ist mein Junge?

Gessler: (zum Spiessknecht Wolf) Hieher! (Wolf tritt mit dem Knaben hervor.) Dort soll er sich an die Rathhausmauer hinstellen, das Gesicht gegen den Vater. (Zu Tell): Und hier am Brunnen ist dein Stand, da sollst du schiessen.

(Wolf will den Knaben hinführen.)

Tell: Zurück, rühr' meinen Knaben nicht an! Ich will ihn schon stellen. Komm, Wilhelm!

Knabe: Warum sind so viel Leut da, Vater?

Tell: Sie wollen sehen, wie ich dir einen Apfel vom Kopf wegschiessen kann. Du musst jetzt recht fest stehen.

Knabe: Ich will schon stehen.

Tell: Du darfst dich nicht fürchten.

Knabe: Ich fürchte mich nicht.

Tell: Aber nur fest und gerade! den Kopf nicht bewegt!

Knabe: (macht mit dem Finger eine unmerkliche Bewegung) Nicht so viel!

Tell: Komm, in Gottes Namen.

In Schillers Tell, 3. Act, 3. Scene soll sich Tells Knabe vor dem Schuss die Augen verbinden lassen, und spricht etwas zu vorlaut und gebrüstet:

Warum die Augen! denket ihr, ich fürchte
Den Pfeil von Vaters Hand? Ich will ihn fest
Erwarten und nicht zucken mit den Wimpern.
Frisch, Vater, zeig's, dass du ein Schütze bist,
Dem Wüthrich zum Verdrusse schiess und triff!

Die Empfindung hätte hier dem Dichter vorzuschreiben, den grausamen Schuss nicht vor den Augen des Zuschauers abdrücken zu lassen. Schiller lässt daher in diesem Momente den Landvogt durch Bertha's Fürbitte bestürmen und zugleich durch Rudenz in einen heftigen Wortwechsel verwickelt werden, inzwischen dann den Schuss ungesehen fallen. Selbstvergessen aber giebt hier Ambühl die Handlung folgendermassen an: »Tell führt den Knaben auf die Seite des Theaters, wo er nicht gesehen werden kann. Der Spiessknecht Wolf geht mit dem Apfel nach. Das Volk ist still in banger Erwartung. Tell kommt zurück, drückt den Hut in's Auge, stellt sich an den Brunnen, spannt, zielt und schiesst; ein allgemeines Ah! und Geklatsch hinten nach.« Nach dem Schusse will Tell ohne Weiteres heim. Der Vogt hält ihn auf mit der Frage um den Zweck des in's Goller gesteckten zweiten Pfeiles. Er erhält darauf die bedrohliche Antwort und lässt den Schützen abermals gefangen abführen. Der Volkshaufe macht Miene, vor die Burg zu ziehen und den Gefangnen mit Gewalt herauszuholen. Landammann Attinghausen hält die Masse zurück und verspricht, auf der Stelle selbst in's Schloss zu gehen.

Vierter Aufzug.

Tell in Ketten soll Geständnisse über seine Mitverbündeten ablegen, trotzt und wird nach zwecklosem Wortwechsel wieder in's Gefängniss zurückgebracht. Attinghausen verlangt im Namen des Gesetzes des Gefangenen Loslassung, das vor dem Schlosse stehende Volk warte darauf. Gessler verweigert's, unter Drohungen entfernt sich der Landammann. Auf die Warnungen des Ritters von Ospenthal besinnt sich Gessler und lässt den Tell durch eine Hinterpforte des Schlosses hinaus zu Schiffe bringen. Die Ruderknechte deuten dem Vogt auf den vom Föhn zu hohen Wogen aufgejagten See. Doch um sein Opfer dem Aufruhr des Volkes nicht freigeben zu müssen, überliefert er lieber sich selbst dem Sturme und schifft sich mit ein.

Fünfter Aufzug.

Platz zu Altdorf. Das Volk, das dem Schiffe nachgelaufen war und von den Anhöhen es eine Strecke weit beobachtet hat, wird von dem entstehenden Gewitter in den Flecken heimgetrieben. Hier stehen die Verbündeten noch im Gespräche. Unter dem Eindruck des frischen Vorfalls und bei des Vogtes Abwesenheit sind die Aeusserungen weniger zurückhaltend, dem Attinghausen wird enthüllt, dass ein Geheimbund in den drei Ländern bereits bestehe. Um diesen wichtigen Mann in jedem Falle dem Lande zu erhalten, habe man ihm das Bündniss verborgen und nur sich persönlich aussetzen wollen. Mit Leib und Seele tritt Attinghausen ihnen bei, heut Abend noch wird er mit ihnen zur letzten Feststellung des Planes auf's Rütli ziehen. Spiringer, Imhof, Stauffacher erscheinen, endlich auch vom Seeufer her alles übrige Volk. Sie berichten, wie ihnen das Schiff in der Gegend des Axenberges aus dem Gesicht verschwunden, dort müsse es gescheitert sein, Tell werde mit ertrunken sein.

Tell kommt hastig über den Platz her, auf die Hutstange zu und will sie niederwerfen. Alles läuft rufend ihm entgegen.

Walther Fürst: Wie? du bist gerettet, Wilhelm?

Tell: Wir Alle. Gessler ist todt. Wir sind frei.

Kuhn: Hört ihr's? Er kam in den Wellen um.

Tell: Nein. Er kam an's Land.

Arnold: Du sagtest, er ist todt?

Tell: Er ist's! er ist's! Ich habe mich und euch gerächt!

(Folgt die Erzählung über den Sprung aus dem Schiffe, über das Auflauern in der Hohlen Gasse: »Und wie er kam, schoss ich ihn vom Pferd.«)

Walther Fürst: Alles wie durch ein Wunder!

Attinghausen: Du hast uns von einem Tyrannen befreit, Wilhelm! der Segen unsres Landes ruhe ob dir und deinem Geschlecht!

Imhof: Wir wollen eine Kapelle geloben zu ewigem Angedenken auf den Platz, wo Tell sein Leben gerettet.

Spiringer: Und eine dahin, wo er den Tyrannen erlegte.

Moses: Dahin sollen unsre Söhne wallfahrten, neue Treu dem Vaterland schwören.

Kuhn: Und Hass der Unterdrückung, Rache jedem Tyrannen.

Arnold: Und hier (auf die Stange deutend) wollen wir schwören, keine Vögte mehr in unsern Grenzen zu dulden.

Wilhelm Tell: Weg mit dem Denkmal unsrer Schande!

Attinghausen: Lass es stehen, Wilhelm! Es sollte ein Zeichen unsrer Unterdrückung sein, durch dich ward es ein Zeichen der Freiheit.

Stauffacher: Und für die künftigen Zeiten wird es ein Denkmal unsres Bundes*).

Walther Fürst: Kommt! der Wind hat sich gelegt; die Nacht rückt heran, wir wollen uns zur Abfahrt in's Rütli fertig machen.

Attinghausen: Geht, werdet die Stifter eines glücklichen Volkes!

Alle: Wir sind frei, sind frei! (bieten sich die Hände).

Tell: Sind frei! Unsre Nachkommenschaft wird es sein, so lange sie der Freiheit würdig bleibt.

Ambühls Tell enthält ausdrücklich keine Frauen-Rollen, weil er zur Aufführung für Schulknaben geschrieben war. Er musste also auf die Frauenweisheit der Stauffacherin, auf die Muttergüte in Tells Weib verzichten und diesen Stoffmangel ersetzen durch herzgewinnende Gespräche zwischen Vater und Kind. Dasselbe that auch Ruoffs Tellenspiel, in welchem Frauenrollen nur nebenher als eingelegt vorkommen. Im Personenregister des Schillerschen steht ein Ambühl aus Unterwalden mit genannt, er opponirt am Rütli dem Pfarrer Rösselmann, als dieser vorschlägt, sich zum Schutze gegen den Vogt lieber unter Oesterreichs Oberhoheit zu stellen. In dieser Namenserwähnung liegt freilich ein blosser Zufall, und doch ist es ein schöner und treffender; denn er charakterisirt zugleich Ambühls kirchlich ghibellinische Denkweise. So steht nun des schweizerischen Schauspieldichters Namen in Schillers Tell verewigt, wie auf mittelalterlichen Grabsteinen zu Füssen der Ritterfigur ein Symbol der Treue, des Begrabenen Knappe, mit ausgehauen liegt.

Der Vollständigkeit des Stoffes wegen seien hier noch zwei

---

*) In Schillers Tell, 5. Act, 1. Scene:

Mehrere Stimmen:

Zerstört das Denkmal der Tyrannenmacht!
Ins Feuer mit ihm!

Walther Fürst:

Nein, lasst ihn aufbewahren!
Der Tyrannei musst' er zum Werkzeug dienen;
Er soll der Freiheit ewig Zeichen sein!

dramatische Arbeiten erwähnt, die unmittelbar vor und nach Erscheinen von Schillers Tell aufgetreten sind. Die eine fällt nicht in unsre Beurtheilung, sondern trifft auf Preussen; die andere hat einen schweizerischen Verlagsort nur fälschlich auf den Titel gesetzt.

Leonhard Wächter (pseudonym Veit Weber), geb. zu Uelzen 1762, gest. zu Hamburg 1837 als Inhaber eines Erziehungsinstituts, folgte als Romanschriftsteller der durch Goethe's Götz angeschlagenen Richtung und gab heraus (nebst den Sagen der Vorzeit, 7 Bde. 1787) Wilhelm Tell, ein Schauspiel in Jamben. Berlin 1804. 8°. Letzteres ist unabhängig von Schiller, dessen Tell später erschienen. (Gödeke, Grundriss 1133.)

A. C. Nieman schrieb eine Satire:

Wilhelm Tell der Tausendkünstler, oder auch der travestierte Tell, nach Gefallen. Ein heroisch-komisch-historisch-lyrisch- und poetisches Schauspiel mit Gesang, Tanz und Spektakel in drei Abtheilungen. Mit einem illum. Kupfer. Uri (Kratzsch in Hamburg) 1805. 8°. 16 Groschen. —

Bei dem zu Bern gefeierten Schillerjubiläum 1859 meinte der Festredner Howald, obiges Spottgedicht sei zu Altorf und um Schillers Schauspiel dort zu verspotten, erschienen. (Die Schweiz, Illustrirte Monatsschrift des Bern. Litt. Vereines 1859, Novemberheft 267.)

Rückblick und Abschluss.

Die vollständige Entfaltung eines Gedankens, welcher ein nationaler, dem ganzen Volke angehörender werden soll, bedarf nicht bloss der Geistesarbeit etlicher Generationen, sondern mehrer Jahrhunderte. Wie es edle Pflanzen giebt, die ein Mensch in seinem Leben nur einmal blühen sieht, weil ihnen der Lauf eines Jahres nicht Sonnenschein und Regen genug zu liefern vermag für den unendlichen Hergang ihres reichen Lebens: ebenso liegt auch die Präformation einer Idee, eines Kunststoffes lange in der Seele der Vorzeit da, still und reizlos. Erst wenn die Länge der Zeit ihre epische Weihe darüber gesprochen hat, wenn schon mancher Patriot davon geredet, mancher Dichter und Denker seine poetische oder wissenschaftliche Gestaltungskraft daran erprobt hat, und jeder erneute Versuch immer noch nicht für voll galt, immer noch

nicht national durchschlug, dann einmal kann das Wunderkind erscheinen, jener Rechte, der nach der zeitigen Frucht den nur einmal erlaubten glücklichen Griff thut. So ist Schillers Tell durch einen einzigen Schöpfungsact entsprungen, nachdem der progressive Process in den Seelen seiner poetischen Vorläufer der Gestaltung seines Werkes sowohl als auch der Empfänglichkeit der Gemüther für das neue Werk lange Zeit schon vorgearbeitet hatte. Bei allen Vorgängern wird die poetische Form für den allgemein anziehenden Stoff gesucht, aber bei keinem wird sie in dem Masse aufgefunden, dass sie dem Masse aller darüber vorhandenen Vorstellungen gleichkommt. Immer noch konnte das Volk oder der Einzelne von dem Stoffe feuriger erfüllt sein und allseitiger ihn fassen, als es bisher die Dramen aussprachen; denn diese waren erst Stufen und Grade des zur poetischen Vollendung heranwachsenden Stoffes. Erst von Schillers Tell ist des Künstlers und des Volkes Seele gleichmässig erfüllt, so dass diese Kunstgestalt in jedermanns Vorstellung schwebt und alle nun davon wissen können, ob das Bild dem Wesen entspricht. Ja schon liest das Volk diesen Tell nicht mehr als ein Product des willkürlich erschaffenden Dichtergeistes Schillers, sondern als factische Geschichte, man liebt ihn nicht bloss in jedem Wort und Verse, man glaubt ihn wie eine historische Urkunde. »Der Glaube ist des Wunders liebstes Kind.«

Doch selbst zu dieser nun herrschenden Stimmung der Geister bedurfte es gleichfalls noch einer dafür vorbereitenden Zeit. Nicht sogleich war Schillers Tell ein Volksliebling, noch weniger ein Schosskind der Kritik. Diese Reihe prächtiger Erzählungen, epischer Standreden, schimmernder Episoden, an denen das Stück reich ist, war unter Schillers Zeitgenossen nicht ganz vermögend, über andere Mängel der Composition hinwegsehen zu lassen. Manche von Schillers historischen Dramen hatten sich in der Anlage des Stoffes motivirter erwiesen, gewandter in der Durchführung, individueller in der Zeichnung der Charaktere. Daher sagte damals der Brief eines Schweizers in der Monatsschrift Isis vom Jahre 1804 (Zürich, Erster Band 1805, 212), man habe Schillers Tell damals zwar nicht ohne Beifall gesehen, aber doch hin und wieder etwas flüchtig gearbeitet gefunden; das Stück springe von Tell auf die Landesbefreiung über, von dieser auf die Liebschaft zwischen Rudenz und Bertha, von Tells That auf den Kaisermörder Johann von Schwaben, beginne lyrisch und

schliesse historisch nüchtern wie ein Auszug aus Johannes Müller. Letzteres schien Schiller selbst noch zuzugeben; bei der ersten Aufführung Tells zu Weimar, 17. März 1804, liess er den ganzen fünften Act weg und wollte also des Kaisermordes nicht mit erwähnt wissen. Alle diese Missstände der poetischen Composition im Einzelnen zugegeben, wie sich denn auch das allgemeine Urtheil der Literaturgeschichte hierüber längst geeinigt hat, so haben sie doch nicht hingereicht, den ethischen Werth des Werkes zu vermindern. »Man kann«, sagt Gervinus, »ästhetisch einen andern Tell und in einem Tone denken, der dem Naturalismus mehr schmeichelt; allein ich zweifle, ob die Schweizerjugend einen solchen mehr lieben würde, und ob Schillern ein kritischer Bewunderer lieber würde gewesen sein, als ein patriotischer«. Denn jugendfrischer, dem Idealismus der deutschen Jünglings- und Jungfrauennatur verwandter, mithin volksthümlicher ist Schiller in keinem andern Stücke als im Tell. Hier bewegte ihn die Idee mannhafter nationaler Freiheit noch einmal und kam unsrer eignen Empfindung entgegen geeilt, er begeisterte sich an unsrer einmüthigen Zustimmung, wir uns an dem Adel und der moralischen Würde, die er unsrer zustimmenden Erwartung lieh. Eben durch diese gegenseitige Uebereinstimmung ist er ein Liebling aller demokratisch gesinnten Nationen, und die Landsgemeinde, die er zuerst auf die Bühne brachte, hat seitdem allenthalben, in der Presse, in den Ständekammern und den Volksvereinen zu debattiren begonnen.

Wer sind nun die Dichter des Tell vorzugsweise gewesen? Politisch und religiös unterdrückte Deutsche und Schweizer. Mit ihrer Zeit in Fehde liegend, suchte ihr nach innen zurückgedrängtes Freiheitsstreben durch die Bearbeitung der Tellengeschichte einen Ausweg.

Ruoff verlässt die faule Priesterstadt Konstanz, wandert nach dem geistig bewegten Zürich aus, ficht hier für die neue Kirche zwei Glaubensschlachten mit und schreibt dann sein politisch-religiöses Tendenzstück Tell für seine neuen Mitbürger. Der Berner Stadtburger Samuel Henzi hat seinen Geist ein halbes Leben lang gezeitigt und erntet dafür bei seinen Berner Oligarchen nichts als die Landesverweisung. In dieser Zeit des Exils schreibt er sein Trauerspiel Grisler, kehrt heim, um sich gegen seine politischen Feinde zu verschwören, und wird von ihnen auf's Schaffot geschickt. Als dann um Mitte des vorigen Jahrhunderts

das Licht der Vernunft sogar in die Klöster dringt, als sogar der Papst die Feder ergreift, um die Aufhebung des Jesuitenordens zu unterzeichnen, da überlässt sich der Luzerner Priester Joh. Ign. Zimmermann den Schwingungen der Neuzeit, tritt aus dem Orden, bezieht die protestantische Stadt Bern und verfasst seinen Tell. Ambühl ist von allen Uebeln des Jahrhunderts zugleich heimgesucht; zu Hause von der äussersten Armuth, von der Hartköpfigkeit seiner Bauern, von der Herrschsucht der Ortspfarrer, von dem Kastenstolze der regierenden Herren gegenüber dem geknechteten toggenburger Unterthan. Die kühne Antwort des armen Schulmeisters an seine bald darauf verjagten Landvögte ist sein Tell. Nicht anders waren Schillers erste und letzte Dramen ein öffentlicher Protest gegen geistliche und weltliche Despotie. Mit dem Schauspiel Die Räuber gieng Schiller flüchtig aus Schwaben, mit dem Schauspiel Tell sinkt er zu Weimar in sein Grab. Das Urnerspiel war eine vorfrühe Weissagung des poetisch zu Erfüllenden, Schillers Tell ist ihre patriotische und künstlerische Erfüllung. —

XI.

Tell als Personen- und Ortsname.

1. Der Mannsname Tell urkundlich in deutschen und fremden Sprachen.

Tell als historischer Personenname ist in unbezweifelt echten und alten Urkunden noch immer eine grosse Seltenheit. Er findet sich zwar schon in Quellen des 6. und des 8. Jahrhunderts, diese aber sind in ihrer Abfassung zum Theil sehr unsicher, zum Theil gehören sie drei verschiedenartigen Sprachkreisen an, dem keltischen, dem rhäto-romanischen und deutschen. Bei solcher sachlichen Entlegenheit und sprachlichen Fremdheit der Documente wird es rechtgethan sein, sich hier auf die genaue Angabe des Namensmateriales zu beschränken, auf eine Namens-Erklärung hingegen, welche zumal in den Keltismus hinein nöthigen würde, ganz zu verzichten. Den ältesten Tellonen werden sodann hier noch solche angereiht, welche theils vom 12. bis ins 15. Jahrhundert urkundlich bestanden haben, theils in gleicher oder gleichscheinender Namensform noch heute bestehen. Sie alle sind, soweit sie sich erkennen lassen, blosse Beinamen, und sollen in möglichster Kürze den Erweis liefern, dass ein Jäger, der auf den blossen Eigennamen pirschen geht, seinen Tell bis ins heutige Rumänische hinein erjagen kann.

Anno 576. Dieses Jahr fällt in die Lebenszeit des Sanct Tellius, welcher dem locus Fech-Telle, einem süd-irländischen Orte, den Namen gegeben hat. *Colgan, Acta SS. Hiberniae I,* 15 und 713; und ebenda in der *Vita S. Cerœ,* Abtissin von Kiscreen. — Eine andere Chronologie über den fraglichen Namen

hält die Kirchengeschichte Portugals ein; nach deren Erzählung der *vita S. Tellonis* ist der erwähnte Heilige um das Jahr 1131 Archidiakon an der Kathedrale zu Coimbra gewesen, und es wird dies daselbst aus der Gründungsgeschichte des heiligen Kreuzklosters zu Coimbra erwiesen, welche gedruckt ist in *Portugaliæ Monum.* I, 63—75. (Potthast, Wegweiser 900.) In dasselbe zwölfte Jahrhundert versetzen diesen St. Tello auch die Bollandisten, *tom. I, ad diem 6. Februarii.* Er heisst bei ihnen der heilige Telerich, »wie ihn das Volk insgemein nenne,« sonst auch Adelrich und Alderich, ist ein entlaufner Fürstenknabe, kommt umherirrend in der Gegend von Köln und Zülpe, an das dortige Frauenkloster zu Fussenich, *Sti. Norberti*, verdingt sich da als Schweinehirte, stirbt 21jährig und liegt daselbst begraben. Ausführlich erzählt über ihn der Jesuiten-Pater Jac. Schmid: Leben der heiligen Hirten und Bauren; 2. Aufl., Augsb. und Würzb. 1750, 4°., Abthl. 2, S. 58.

741—44. Tallo, ein Leibeigner, wird von Beata, Tochter Rachinberts und Gemahlin Landolts, im Zürichgau, an das Kloster Lützel- und Uffenau im Zürichsee vergabt. *(Cod. trad. S. Gall.*, no. 10; Wiederabdruck durch G. von Wyss, No. 6; Neugart Cod. D. 1, no. 13; Zürich. Antiq.-Mittheill. 2, 29.) Die von Historikern gestellte Frage, ob obiger Tallo ein *jure tallionis* Verschenkter und etwa erst davon zubenannt worden sei, erledigt sich damit, dass dieser verschenkte Tallo der erste und letzte seines urkundlichen Namens unter den übrigen unzähligen Leibeignen ist, welche sein gleiches Schicksal zu theilen, nie aber seinen Namen zu führen hatten.

758—784. Tello, Bischof von Chur und Abt von Dissentis, † 24. Sept. 784. »*Tello episcopus, Coera diddo*« [*dictus de Coira,* Chur in Bünden], unterzeichnet 765 unter Pippin die Conventsbeschlüsse von Attigny in der Champagne. *Pertz, Legum* I, 30. Sein »*Testamentum*« vom Jahre 766, handschriftlich im *Archivo Desertinensi,* erschien zuerst gedruckt bei Mabillon, *Annal. Benedict.* II, 707—10; neuerdings bei Mohr, Graubündner Urkk. 1, 10. Er ist der letzte einer rhätischen Grafenfamilie aus dem Hause der Victoriden, die mit erblicher Präses-Würde und zugleich mit bischöflicher Gewalt über Rhätien herrschte. Tello war 748 als Mönch in's Kloster Kazzis getreten (Dorf im Bündner Domleschg), wurde Abt in Dissentis, erhob dies Kloster aus den Trümmern und vermachte demselben, unter Zustimmung seines Vaters, des

Präses Victor II., im Jahre 766 ausgedehnte Besitzungen im Bündner-Oberlande und im Sarganserlande, bestehend in Höfen, Mühlen, Dorfschaften, mit Alpen, Wäldern, Obstgärten, Weinbergen, Zinsbauern und Leibeignen. Als Bischof gab er dem Dom zu Chur dessen jetzige Gestalt. Sein Stammbaum, im »*Testamentum*« mit aufgeführt, enthält weder unter den genannten Zeugen (*milites*), noch unter den mit aufgezählten Eigenleuten (*coloni*) einen deutschen Namen und ist bis auf zwei Frauennamen undeutsch; diese sind seine Mutter Teutsuinda, und seine beiden Nichten Teutsuinda und Odda.

Sowohl diesen Bischof Tello, als auch den erstgenannten Leibeignen Tallo verzeichnet Förstemann's Personen-Namensbuch und reiht an sie einen Telo aus dem 8. Jahrhundert, der in die Freisinger Bisthumsgeschichte gehört (bei Meichelbeck, no. 26), und einen gleichnamigen Telo aus der *vita S. Severini, ed. Pez.* Allein Förstemann lässt es unentschieden, ob diese Namen zum Wortstamm tal, *vallis*, oder zu tail, *portio*, zu stellen seien, vergleicht übrigens damit angelsächs. deall, (*clarus, superbus*) und geräth so auf die eddischen Namensformen Heimdallr und Dellingr. Diese beiden aber machen in der Edda selbst schon zweierlei Wortstämme aus. Denn Dellingr ist assimilirt aus Deglingar und wird in Wafthrudnismal der Vater des Asengottes Dagr genannt, was ersichtlich eine genealogisch umgedrehte Reihenfolge ist. Heimdallr dagegen scheint benannt nach der Heimdäle (Fichte), schwed. tall, schweiz. däle.

Die nun zunächst folgenden drei Urkunden sind oberdeutsche, sie bezeichnen den Mann lediglich nach dessen Wohnorte in der Tellen, oberdeutsch eine Bodenmulde, und stellen darum diesen Beinamen zum Vornamen.

1147, 4. Juni, Wien. *Eberhardus de telle,* urk. Zeuge, da K. Konrad III. die Vergabung eines Theiles des Beinwaldes an das Kloster Waldhausen (bei Regensburg) genehmigt. Meiller, Babenberger Regesten S. 34, no. 18.

1373, 9. März, Freiburg i. Br. Heini Gennenbach, Vogt zu Laufen (Badisch. O.-Amt Mülheim im Marggrafenlande) urkundet, von den Klosterfrauen zu Sulzberg (desselben O.-Amtes) eine Juchart Reben im Laufener-Banne, empfangen zu haben, welche gelegen ist im Altenberg neben dem Rebstücke, welches »waz etwanne Heintzen Tellen seligen.« Graf Ego v. Freiburg besiegelt. Mone, Oberrhein. Ztschr. 16, S. 463.

14. Jahrh. »Chuenrat der Telle in dem Teuffenpach« ist genannt in dem Fürstenbuche von Oesterreich, verfasst von Johann dem Enenchel. Rauch, *Scriptor. rer. Austriac.* I, 419.

Die niederdeutsche Namensform Telo stellt sich zu ahd. Thilo. Das Hasborner Weisthum vom Jahre 1545 nennt unter den Gerichtsschöffen den Meier Theel von Medeloissen und den Thelen von Rodda, beider Geschlechtsnamen aber lauten ebendaselbst zugleich Thiel. Grimm Weisth. II, 95 und 96. Tello Vetten ist 1404 Sprecher der adeligen und der bürgerlichen Gerichtsbeisässen, als die Rechte der Grafschaft Hülchrath (südlich von Neuss) geöffnet werden. Grimm Weisth. VI, 698. Telo Schurgijn van Bergheym, Schultisse upp dem vroenhoue zo Reyde (Reidt, rechtsrheinisch unterhalb Bonn, nordwestlich von Siegburg), hält daselbst mit 21 Geschwornen das ungebotne Hofgedinge. Unter den Gerichtszeugen sind: Telo meister van Cassel, lantbode in dem Nederlande van Lewenburgh; Telo Hunnenbergh van Mundorpp. Grimm *ibid.* III, 873. Der norddeutsche Geschlechtsname Tellkampf (Dr. Tellkampf, Reichstagsabgeordneter, Prof. der Staatswissenschaften, † 15. Febr. 1876 zu Berlin) ist entstanden aus Telgen- und Tilgenkamp, und dieses aus dem Kamp, der Feldmarke, welche mittels der telge, im Mittellatein telia, dem grünen Zweige als dem Pfandzeichen eingefriedet ist; der niederdeutsche Name Telger und Telgter ist der eben so verbreitete oberdeutsche Zelger und Zeltner.

Zum Jahre 1575 steht im Luzerner Thurmbuche (no. 3, fol. 449, Luzern. Staatsarchiv) als Gefangener eingezeichnet: »Wilhelm von Mülhusen (Ob.-Elsass), genant Tell, eines kesslers son.« Pfeiffer's Ztschr. Germania 8, 216. Hier ist also Tell schon der ersichtliche Spitzname eines elsässischen Vaganten. Noch ungewisserer Abkunft sind die zwei folgenden Namensträger vom Jahre 1589 und 1669. *Ex S. Tellii traductione emendata: Macchiavellus N., Princeps, s. l.* 1589, 8°. — No. 325 im 11. Verzeichnisse von Heinr. Lessers Antiq.-Handlung in Breslau, 1875. — Jac. Tellius edirt *Ausonii opera,* Amsterdam, Blæu, 1669.

Die nachfolgenden Namensträger gehören in die Mark Brandenburg, nach Schlesien und nach Sachsen. Wilhelm Telle ist der Componist folgender in »Das singende Deutschland« aufgenommenen Liedermelodien. No. 26: Ich wollt', ich wär' ein Vogel; no. 35: Es sprach dereinst dein falscher Mund; no. 39: Wenn ich euch, ihr Blumen, sehe; no. 46: Liebes, liebes Auge

du. — »Valent. Ludw. Tell oder Dell zu Salzungen« wird Seitens der herzogl. sächs. Kreisgerichts-Deputation am 2. Febr. 1854 vorgeladen als Erbberechtigter am Nachlasse des verschollenen Metzgermeisters Joh. Matth. Tell von Salzungen. Allg. Ausgsb. Ztg. 1854, no. 59, Inserate. — Als preuss. Professoren und Verfasser von verschiedenen Gymnasial-Programmen sind in Langbeins Pädagog. Archiv von 1861 genannt: Tell schrieb über *Hyperidis oratio funebris;* ebenda, Jahrg. 1863, Heft 4: Telle, Prof. am Potsdamer-, und Theel, Prorector am Hirschberger Gymnasium. Der preuss. Prediger Telle schrieb in den »Märkischen Forschungen,« Ztschr. der Mark Brandenburg (Berlin 1865), über die Geschichte der Ukermark. Ein Dr. Alb. Tell in Innsbruck steht als Contribuent an das Nürnberger German.-Museum mitverzeichnet in des letzteren Jahresberichte vom 1. Jan. 1872, Blattseite 3, Spalte 4. Ein M. J. B. Tell ist als Erfinder einer neu construirten Locomotive genannt in der Leipziger Illustr. Ztg. v. 30. Jan. 1864, S. 82.

Den Schluss machen die welschen Telle. Telle, Michel Constant, Kunsttänzer aus Paris, starb als Balletmeister zu Berlin 1846. — Capitain Dell war, als Commandeur des französ. Forts der Insel St. Marguerite bei Antibes, seit December 1873 der Kerkermeister des zu lebenslänglicher Haft verurtheilten und sodann entsprungenen napoleonischen Marschall Bazaine gewesen. Hier mag der Personenname etwa ableiten vom Ortsnamen *Delle sur la Halle,* Hauptort des gleichnamigen Kantons im Bezirk Belfort. Denn dieser Ort heisst in Trouillat's Monum. anno 1226 Daile (I, pag. 507); 1219 Dæle (I, 477); 1272 Dala (II, 227); 1282 Deyle (II, 352), lauter contrahirte Formen des urk. Namens Datira (vom Jahre 728) und Dadila (vom Jahre 913), Trouillat I, pag. 71 und 128. Der deutsche Name dieses Delle ist daher Dattenried. Mone, Ztschr. 4, 359.

General Tell zu Bukarest, ursprünglich ein walachischer Pandur, war 1848, während des von der Russenpartei in den Donau-Fürstenthümern angezettelten Aufstandes, Minister geworden, floh, nach dem Abmarsche der russischen Truppen, in die Türkei und wurde auf die Insel Chios internirt. Wieder heimgekehrt, wurde er 1859 unter Fürst Cusa General-Inspector der Milizen, 1873 Justizminister, 1874 Unterrichtsminister und gab damals mit Rücksicht auf seine Gesundheit seine Entlassung. Allg. Augsb. Ztg. 15. April 73; und 24. Jan. 74.

2. Urkundliche Namensfälschungen zur Stütze eines historischen Wilh. Tell.

Das schweizerische Adelsgeschlecht Vom Tell ist ein Namensgespenst, das von der Wortspielerei der ostschweizerischen Chronisten ausgesonnen, hierauf von Gilg Tschudi's Wappen- und Titelsucht in geschichtlichen Umlauf gesetzt und erst von der Quellenkunde der Neuzeit nach vieler Mühe zur verdienten Ruhe gebracht worden ist. Ein doppelter Aberglaube musste dabei vertilgt werden, derjenige, dass je ein schweizerisches Adelsgeschlecht Tell bestanden, sodann dass es jemals eine Klingenberger Schweizerchronik gegeben habe. Der Sachverhalt ist beiderseits nachfolgender.

Das Jahrbuch des Zürcher Ritters und Schultheissen Eberhard Müller, herausgegeben von der Zürcher Antiq.-Gesellsch. 1844, reicht von den Jahren 1336 bis 1386; dasselbe notirt den ersten Bund der Dreiländer 1306 und die Schlacht am Morgarten 1315, erwähnt von der Tellen- und Gesslergeschichte nichts, sondern setzt an deren Stelle den Auflauf zu Zürich 1336 und Zürichs Eintritt in den Bund 1350. Gleichwohl erzählt derselbe Eberhard Müller von jenem historischen Ritter Heinrich Gessler, welcher 1385 der österreich. Herzoge Rath und Landvogt des Amtes Grüningen war und von seinem dortigen Burgsitze zu Grüningen der Stadt Rapperswil erfolgreich zu Hilfe kam, als letztere durch Zürich in einem Handstreich eingenommen werden sollte. Der Chronist verzeichnet sodann (auf S. 65) die Ritter- und Edelgeschlechter im Aargau, ohne dabei die aargauer Gessler mit zu nennen, geht S. 66 über auf die Adelsgeschlechter im Thurgau und dortigem Umkreise und nennt hier, unter den wild durcheinander geworfenen Adelsnamen aus dem Algau, dem Thur-, Aar- und Zürichgau, unvermittelt die vom Tell. Irgend einen Aufschluss über diesen Namen und dessen Beziehungen giebt er nicht.

Ganz dasselbe unklare Verhältniss zeigt sich bei Eberhard Müllers unmittelbarem chronistischen Nachfolger Ludwig von Helmsdorf. Dieser ist von dem gleichnamigen Schlosse bei Immenstadt (bairisch Allgäu) gebürtig, wird Conventuale zu St. Gallen und verfasst hier neben mehreren vom Jahre 1436 datierenden Schriften, die auf der St. Galler Stiftsbibliothek verwahrt

liegen, eine Weltchronik, welche auszugsweise in des St. Galler Bürgermeisters Joh. Vadian Collectaneen und in dessen Grössere Chronik übergegangen ist. Helmsdorfs Werk selbst galt als verloren. Der neueren Forschung aber und namentlich Gustav Scherrers Untersuchungen [in der Schrift: Kleine Toggenburger Chroniken 1874; hier von S. 69 bis 81] ist der Beweis gelungen, dass Helmsdorfs Werk dasselbe ist, welches seit längster Zeit Hüpli's oder Sprengers Chronik hiess, dann aber seit Tschudi und erst neuerlich noch durch Ant. Henne den Namen der Klingenbergerchronik annehmen musste. Dieser Hergang ergiebt sich aus folgendem Sachverhältnisse. Ritter Ludwig von Helmsdorf in Zuckenried, welches Gut er 1504 von den Mundprat gekauft hatte, vermählt mit einer Freiin von Klingenberg, 1530 Vogt zu Bischoffszell, liess durch den St. Galler Pater Hans Konr. Haller von Wil (genannt Obolus, † 1525) die Helmsdorfer Familienchronik in's Reine schreiben und lieh sie im Febr. 1530 auf etliche Monate an den vorgenannten Vadian; des letzteren Brief hierüber ist noch vorhanden. Dass dieselbe alsdann zu Frauenfeld in der Locher'schen Familie aufbewahrt worden und dass in diesem frauenfelder Exemplar der Helmsdorfer Chronik der vollständige Text der sogenannten Klingenbergerchronik enthalten gewesen ist, dies erweisen uns die mehrfachen hinterlassnen Zeugnisse, welche hierüber in dem handschriftl. Nachlasse des St. Galler Bibliothekars Jodok Metzler, † 1639, gegeben sind. Aus der Helmsdorferchronik haben Tschudi und Vadian gleichlautend den *Catalogus* des Thurgauer Adels copiert (welchen Katalog aber nur Tschudi, und sonst Niemand »Klingenbergius« benannt hat), und dem Wortlaute der Helmsdorferchronik nach beginnt Tschudi's Wappenbuch die Liste der thurgauisch-toggenburgischen Adelsgeschlechter also: *Nota; aliqd. Toggenburg;* Vom Tell. Eben daher rührt es nun, dass in der von Ant. Henne 1861 edierten sog. Klingenberger Chronik unter dem gleichen thurgauer Adelsverzeichnisse S. 56 die vom tell angeführt stehen.

Dieses Vom Tell ist übrigens nichts anderes als ein etwa sechs Bauernhäuser zählender Weiler, der zwischen zwei Höhenzügen in einer kleinen futterreichen Aue gelegen ist auf dem Wege von toggenburgisch Hemberg nach appenzellisch Urnäsch; diese Häusergruppe wird in Leu's Lexikon 18, S. 65 und 74 benannt:

Auf dem Thäller, und In der Theel;*) und heisst in der Statistik des Kantons Appenzell, von Rüsch, S. 237: Der Weiler Tell.

Ein zweites Namensgeschlecht Tell, das in den Urner-Jahrzeitbüchern genannt sein sollte, hat sich in diesen zuletzt gleichfalls als eine Täuschung erwiesen.

Wilhelm Franz Willimann von Romont im Kt. Freiburg, als *Franciscus Guillimanus* zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts Professor an der Hochschule zu Freiburg im Breisgau, unter Kaiser Rudolf II. kaiserlicher Rath und Reichshistoriograph, stützte seinen Zweifel gegen den historischen Tell auf den Umstand, dass dieses Helden Landsleute, die Urner, unter sich selbst in Zweifel seien über dessen Wohnsitz und Geschlecht, und über dessen Nachkommenschaft nichts anzugeben vermöchten.**) Man fühlte in Uri das Gewicht dieses Einwurfes und suchte es auf verschiedene Weise zu entkräften. Der Urner Landschreiber Hess hielt entweder, oder veröffentlichte am 7. December 1680 einen »Discours«, welcher abschriftlich enthalten ist in dem aus Uri nach Bern überschickten Sammelbande, auf dortiger öffentlicher Bibliothek bezeichnet „Telliana H. II. 4°". Hier heisst es: »Der Einwurf, dass von dem Tellengeschlecht kein gedechtnus mehr vorhanden und desselben Heldenthat mit keiner gemässen *recompens* zur nachfolg vorgestellet worden seye, wird kürtzlich beantwortet, dass vielleicht diesses geschlecht nit gross noch volkreich gewesen, dahero aber niemand davon übrig.«

Gab man nun in Uri schon 1680 obrigkeitlich zu, von Tells Nachkommen daselbst nichts zu wissen, woher konnte dann Joh. von Müller seine so späte und so zweifellos ausgedrückte Angabe geschöpft haben: Wilhelm Tells Mannsstamm sei zu Uri mit Joh. Martin 1684, der weibliche um 1720 mit Verena erloschen? Eben aus gefälschten Urner Kirchenbüchern. Den Hergang hat J. E. Kopp in den Geschichtsblättern aus der Schweiz 1854. 1, 315 nachgewiesen, und die nun folgenden Documente sind von ihm aufgefunden. Es war ihm im Jahr 1832 zu Altorf erzählt worden, eine im Jahr 1806 verstorbene 86jährige Altorfer Frau

*) Die Theel ist mundartl. Form für Dähle, Kiefernwaldung; die Tell heisst hier und anderwärts eine kleinere Thalfläche.

**) Brief vom 27. März 1607: Ipsi Uranii de ejus sede non conveniunt, nec familiam aut posteros ejus ostendere possunt.

habe sich noch genau erinnert, den letzten Tellenssprössling selber gesehen zu haben; dies sei die Verena Tell gewesen, ledig und blödsinnig, welche von Attinghausen nach Altorf bettelnd herüber zu kommen pflegte. Kopp begab sich daraufhin nach Attinghausen, untersuchte die dortigen Ehe-, Tauf- und Sterbebücher und legte hernach deren Ergebnisse vor, wie folgt:

A. Ex libro Matrimoniorum.

1661, 20. Nov. *nuptias celebrarunt* Jo. Martinus Näll et Anna Mar. Albert.

B. Ex libro Baptizatorum.

Aus vorstehender Ehe sind, nebst einem im Jahre 1663 gebornen Sohne Johannes Näll, noch folgende Töchter entsprossen:

1664, 26. Oct. *nata:* Anna Maria Nell,
1666, 26. Mai „ Maria Magdalena Näll,
1667, 7. Oct. „ Anna Maria Näll,
1669, 11. Juli „ Maria Verena Nell,
1678, 5. Mart., getauft ein Söhnlein Mariae Täll, der Erstgenannten Tochter.

C. Ex libro Defunctorum.

1675, 22. April *obiit infans* Anna Margarita Täll,
1675, 24. April „ Anna Maria Täll,
1684, 10. Dec. „ Joh. Martin Täll,
1741, 27. Mart. „ Virgo Maria Verena Nell,
omnibus sacramentis munita, aetatis suae 72.

Es ist leicht einzusehen, wie verschieden in diesen Büchern der Geschlechtsname Johann Martins und seiner Kinder geschrieben ist. Heiratet der Vater als Näll und werden die Töchter als Näll oder Nell getauft, so sterben sie nach wenigen Jahren als Täll. Es hat daher in neuerer Zeit Dekan Gissler zu Attinghausen in sein wohlgeordnetes Geschlechterbuch den Namen Täll gar nicht, wohl aber obigen Nell aufgenommen. Soweit Eutych Kopp. Nach der Hand hat Hauptmann Müller von Altorf die Attinghauser Pfarrbücher abermals nachgesehen und Kopps Befund durch öffentliche Beistimmung bestätigt. Allerdings, erklärt Müller, findet sich dorten in den Tauf-, Ehe- und Sterberegistern der Familienname Näll von sämmtlichen Attinghauser-Pfarrherren gleichmässig eingetragen, bis auf den Pfarrer Joh. Barthol. Megnet, der hier von 1672—1691 im Amte stand. Jede Person des unter seinen Vorgängern als Näll eingeschriebnen Geschlechtes setzte dieser

als Tell in die Register, so dass die unter ihm gebornen und als Tell in die Geburtsregister eingetragnen Kinder, nachdem sie ihn überlebt hatten und gestorben waren, wieder als Näll im Sterberegister erscheinen.

Nell ist wirklicher Geschlechtsname in Uri und steht als solcher im »Alten Ammannbuch«, einem aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts stammenden Verzeichnisse derjenigen, die in Uri das Landrecht erworben haben. Der erste Nell daselbst kommt aus dem ennetbirgischen Bomatt (Formazathal) anno 1400 um 20 Pfd. Pfenn. in's Urner Landrecht, ein zweiter mit dem Vornamen Martin anno 1447 ebenso um 4 Gl. Diese und deren Abkömmlinge sind es, deren Namen im Attinghauser Pfarrbuche vom Pfarrer Megnet radiert und in Tell umgeschrieben worden sind. Nell ist Namenskürzung aus Petronell: die Nellenbalm am Rande des untern Gletschers von Grindelwald ist zubenannt nach dem dortigen Kirchlein zur heiligen Petronella, das seit 1577 zerstört liegt.

Da Schatdorf die ehemalige Filialkirche Bürglens ist, letzteres aber als Tells Geburtsort angenommen wird, so lag in diesem Zusammenhange die Versuchung, ähnliche Namensfälschungen zu Gunsten Tells auch hier vorzunehmen. Das Schatdorfer Jahrzeitbuch ist von dem Zürcher Predigermönch Jakob von Aegeri begonnen und am 28. Weinmonat 1518 vollendet. Hier heisst es zum 21. Januar: »Walter trullo, Cueni sin sun.« Eine nachkünstelnde blässere Hand hat aus dem Worte trullo, durch Veränderung der ersten drei Buchstaben, ein de tello gemacht. Allein der Augenschein und die dorten weiter sich wiederholenden Trullo (der spätere Geschlechtsname Dryll) lösen die Täuschung ohne Mühe auf. Auch dies hat E. Kopp aufgedeckt und bekannt gemacht.

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts begann der Familienname Tell als ein aargauischer vorübergehend von sich reden zu machen. Der Watländer Bridel*) berichtete damals in seinem »Spaziergang durch einen Theil des Aargaues«, wie er das Pfarrdorf Kirchberg-Biberstein, zunächst bei Aarau gelegen, besucht habe und von dem dortigen Berner Landvogt zu der sehr zahlreichen Bauernfamilie Tell in Biberstein geführt worden sei. Dieselbe, fügt er bei, nimmt übrigens wenig Kunde von der Rolle, die ihr Name

*) Kleine Fussreisen durch die Schweiz. Zürich 1797. Th. 2, S. 125.

seit einiger Zeit spielt. Sie weiss nichts davon, dass ihr erster und einzig berühmter Wilhelm zu Schauspielen, Dramen, Opern und Pantomimen Anlass gegeben hat; dass vor kurzem seine Lebensbeschreibung, mit vielen in seinem eignen Vaterlande ganz unbekannten Anekdoten geziert, erschienen ist; dass man sein Porträt, »nach der Natur gemalt,« in allen Grössen, und selbst seine Büste in Alabaster haben kann. Bridel deutet mit diesem neuen Tellencultus auf die politische Erregtheit hin, die damals in den schweizer Unterthanenländern, ein solches war der Aargau, gegen die regierenden Kantone herrschte und dann im nächstfolgenden Jahre die ganze Schweiz gewaltsam umgestaltete. Nachdem der französische General Brüne am 5. März 1798 die Stadt Bern zur Uebergabe genöthigt hatte, dachte er daran, statt der bisherigen 18 Schweizerkantone und ihres aristokratischen Verfassungs-Mischmasches, grössere Schweizergaue zu errichten, auf Volksrace und Nationalsprache gestützt, und beauftragte seinen Commissair Le Carlier, dieses Project auszuarbeiten. Schon am 16. März darauf wurde das Reglement zur neuen Gebiets-Eintheilung veröffentlicht, wonach die Schweiz nunmehr aus folgenden vier Gauen bestehen sollte. 1) Rhätien, mit dem ganzen rhätischen Sprachgebiete. 2) Rhodanien, mit dem welschen Sprachgebiete der damaligen Kantone Leman, Freiburg, Oberland, Wallis und den italienischen Vogteien. 3) Helvetien, mit dem deutschen Sprachgebiete von Basel, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Schaffhausen, Zürich, Thurgau, St. Gallen mit Sargans, und Appenzell. 4) Tellgau, Tellgovie, enthaltend die demokratischen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Vgl. *Correspondence du General Brune etc.*, 1859. Allg. Augsb. Ztg. 1859, Beil. no. 57. Dieser Plan fand weder in der Schweiz, noch beim französischen Directorium Zustimmung und wurde am 29. März wieder zurück genommen; statt seiner wurden die achtzehn Kantone unter das gemeinsame Helvetische Direktorium gestellt, welches den Schützen Tell in sein Amtssiegel nahm, und aus dem beabsichtigten Tellgau entstand nun der neue Kanton Waldstätten.

Die lange Reihe von hierauf folgenden Kriegs- und Nothjahren gab nicht Anlass, der Bibersteiner Namensanekdote weiter nachzufragen; als dieselbe aber im Beginn dieser Siebenziger Jahre von den politischen Journalen wieder hervorgezogen wurde, fand sie ihr plötzliches Ende. Der Verfasser dieser Blätter veröffentlichte damals einen Bericht: die Familie des Wilhelm Tell in Biber

stein,*) und wies dieselben Namensfälschungen, welche zu Gunsten eines vermeintlichen Tellengeschlechtes in den Urner Pfarrbüchern enthalten sind, auch im Bibersteiner Pfarrbuche nach. Hier steht unter den Ehen eingezeichnet, August 1588: Jörg Täller mit Margarethe Burkart; beider Kinder sind: Hans Ulrich, geb. 1590; Jakob 1591; Elisabeth 1598, alle des Geschlechtes Täller. Allein der Erstgeborne Hans Ulrich Täller verehlicht sich 1614 mit Verena Bott und steht nun in der Reihe der Getrauten eingeschrieben als Hans Ulrich Tell, ja er lässt seine in den Jahren 1616 bis 1627 erzeugten fünf Kinder alle unter dem Tellen-Namen ins Taufbuch eintragen. Auf diese folgen dann noch vier weitere Däll als Täuflinge von 1696 bis 1700, und so sind im Ganzen 53 Geborne, Verehlichte und Gestorbne dieser Sippschaft im Kirchenbuche enthalten, eine Namensreihe, die vom Jahr 1588 bis 1861 reicht. Erst mit dem Jahre 1777 erscheint unter den Getauften ein Wilhelm, des Hans Rud. Tell; alsdann 1804: Wilhelm, des Kasp. Tell Söhnlein; letztlich 1842 Wilhelm, der Wittwe Elisabeth Tell, geborne Styner, Söhnlein. Daraus ist ersichtlich, dass die bestimmte Beziehung auf den historischen Tell hier erst in allerletzter Zeit erfolgte. Ganz denselben Vorgang entnimmt man aus dem Tauf- und Todtenrodel des berner Dorfes Roggwil im Emmenthale, wohin zu Anfang dieses Jahrhunderts Wilhelm Tell von Biberstein ausgewandert war. Letzterem werden dorten geboren, 1819, 21. Februar: Wilhelm, ehlicher Sohn des Wilh. Tell von Biberstein und der Verena Lanz von Roggwil; † 1821; sodann am 12. April 1820: Wilhelm, Eltern die nemlichen. Auch hier legte also der Vater seinen beiden Knaben denselben Vornamen aus historischer Vorliebe bei. Diese Anführungen alle sind genommen aus den amtlichen Mittheilungen, welche zu Kirchberg-Biberstein der dortige Ortspfarrer J. Pfleger am 6. Mai 1861, und im gleichen Jahre zu Roggwil der dortige Pfarrer Stooss dem Verfasser vorliegenden Werkes übersendet hatten.

Der Geschlechtsname Teller entspringt aus einem Flurnamen und ist in den deutschen Kantonen ein stark verbreiteter. Teller nennt man den kleinen beweidbaren Hang eines Bergrückens, es ist also einer der mehrfachen Werkzeugsnamen, welche sich in den Bergnamen zu wiederholen pflegen: Wanne, Mulde, Kratte,

*) Aarauer Nachrichten, 8. Dec. 1871.

Kiste, Kessel, Pfanne, Pfannenstiel. Oertliche Fluren und urkundliche Sippschaften des Namens Teller sind nachfolgende.

Eine Zehenteinschreibung im Jahrzeitbuche der Kirche von Schatdorf in Uri lautet: »Töni Künen kind sol 1. schilling von den gütern zu Telleren vnder der Gass, stossend bis an den Schachen. (Beisatz:) ist abgelösst 1605.« Hds. Hefte zur Gesch. Tells, verfasst von Hauptmann Müller zu Altorf in Uri.

Teller, Gemeindeweitung des aargauer Dorfes Kirchleerau. Tellermättli, eine kleine Hauswiese, mitten im aargauer Dorfe Birmensdorf und hier an der Tellermättli-Gasse gelegen; diese Matte enthält einen Wassersammler oder Theiler, von dem die Brunnenteucheln für die Hausbrunnen jenes Dorfviertels ausgehen. Südöstlich von der Burg Strättlingen gegen den Thunersee liegt nahe beim Dörfchen Ghey das Gut Im Teller. Archiv des Berner historischen Vereins IV, S. 80. — Telleri liegt zwischen Oberwil und der Stadt Zug; Tellern ist eine Flur der Gemeinde Wäggis am Waldstättersee; Tellern und Tellerle sind appenzellische Localnamen; über diese und über den Tellernsee siehe Berlepsch, Schweizerkunde 1864, S. 60. 73. 190.

Aus der sehr grossen Reihe der Urkundspersonen Namens Teller seien hier nur die ältesten und die neuesten ausgehoben.

1386, Wernh. Teller zu Langnau im Emmenthal. Archiv für Schw.-Gesch., Bd. 17, 132.

1401 bis 1500 sind die Teller ein Bürgergeschlecht zu Winterthur, welches dorten vom Jahre 1601 an Deller und Daller heisst. Troll, Gesch. v. Winterth., Bd. 7, S. 17. 18.

1407, 1. September, zu Zürich. Hans Theller ist Kaplan des Altars und der Pfründe St. Jost in der Kapelle auf Schloss Baldegg. Urkunden des Klosters Frauenthal, in Zurlaubens Stemmatographie, Ms., Bd. 80, 369.

1414 stirbt Joh. Teller, Decanus in Hochdorf. Gesch.-Freund Bd. 5, 113.

1479, 9. August, schwört Rudi Teller Urfehde, nachdem er im Wild- und Freibade zu Pfeffers sich mit Ehebruch vergangen und darüber in des dortigen Abtes gefängliche Haft gerathen war, und vergütet die erlaufenen Gerichtskosten. Regesten der schweiz. Archive und der Abtei Pfeffers, I. no. 700.

1506 obiit Magaritha Tellerin, uxor Petri Rosenschilt, pagi Beronensis Ammanni. Fol. 349 des Jahrzeitbuches des Stiftes Beronmünster, einst im Klosterarchiv Muri, nun im aargauer

Staatsarchiv, F. 1. — *1530, die 30. Aprillis obiit Dm. Joannes Teller, sive Teiller, ecclesiæ Beronens. canonicus, capituli Hochdorfiensis decanus; ibid. Fol. 89 b. — 1595 obiit Eberhardus Teller, Beronensis; Fol.* 269. Dieselbe zwischen Teller und Teiller schwankende Namensform kehrt daselbst wieder: Fol. 361 und 376.

1532 ist Petrus Theller, Meier des Zehntens Raron in Wallis. Furrer, Gesch. v. Wallis II, 254. Aus diesem gleichen Geschlechte ist 1565 Nikol. Theller Domherr zu Sitten. Leu, Lex. 18, 75. Die weiteren Urkundspersonen dieser Sippschaft verzeichnet Furrer l. c. III, 324 u. 326.

Von den Neuzeitlichen dieser Namenssippe genügen folgende. Teller, Romanus, *Biblia germanice.* Lpz. 1749. Teller, Joh. Friedr., Wörterb. des N. Testamentes, Lpz. 1775. Peter Teller v. Zweibrücken, Studienrector zu Augsburg, stirbt daselbst 1865. (Eos, Süddeutsche Gymnas.-Ztschr. 1865, Heft 2, 312.) Kohler und Teller, Buchdruckerei in Offenbach a./M., 1868.

Den bisher erwähnten Personennamen liegen die drei Localnamen zu Grunde a) die Tell, eine kleine Thalfläche, nhd. Delle und Dälle, kleine Vertiefung; b) die Telle, der Theil, die Zahlungsquote, die Mautstelle; c) der Teller, die beweidbare Mulde eines Berghanges. Letzterer Name aber ist eine sinnbildliche Entlehnung aus Essteller, der in der lateinischen Bauernsprache *taleare*, italienisch *il tagliere*, französisch *tailloir* heisst, weil er ursprünglich ein Rundbrett, oder auch ein Brodfladen war und dazu diente, die darauf zerschnittnen Fleischportionen an das Hausgesinde auszutheilen. Ist demnach das Zerschneiden und Vertheilen der Sinn des Wortes Teller, so muss auch der davon ableitende Personenname einen ähnlichen Begriff enthalten. Lateinisch *talea*, mittellateinisch *tallia*, altfranzösisch *taille*, italienisch *taglia*, englisch *talley* heisst Schnitt und Kerbe, bedeutet in rechtsgiltiger Anwendung die Steuer und »Accise«, und führte zu den mittellateinischen Wortformen *telonium*, die Telle, Kopf- und Grundsteuer; *telonearius*, der Teller, Steuereinnehmer; lauter wörtliche Belege des ursprünglichen Brauches, den Betrag der Zölle, Steuern, der Umlagen und des gegenseitigen Privat-Guthabens auf Kerbhölzer zu schneiden und nach deren Ausweis zweimal des Jahres, auf beide Jahreshälften vertheilt, die Summe einzufordern. Käufer und Verkäufer, die über den in ihrem Handel fixirten Werth gegenseitig einig geworden waren und darüber untrügliche Buchführung halten wollten, nahmen

ein vierkantig gehobeltes, in zwei gleiche Hälften gespaltenes Stäbchen und schnitten quer über dessen Spalt den Betrag und Preis der bezognen Waaren in einerlei Kerben hinein, worauf jeder von Beiden eine Hälfte des gekerbten Steckens als Quittung mit sich nahm. Am Zahltage wurden beide Hälften wieder vereinigt und aus ihren auf einander passenden Kerben ergab sich das gegenseitige Soll und Haben: eine *in duplo* ausgestellte und ebenso bei der Bezahlung *in duplo* quittierte Rechnung. Es ist hier nun der sprachliche Einwurf vorauszusehen, dass wir *talea* und *telonium* fälschlich unter Einem Wortstamm vereinbaren, da doch jenes nun die Telle, dieses aber der Zoll heisse. Allerdings schreibt schon eine ahd. Glosse aus dem achten Jahrhunderte: *telonarius*, *zollanari*. Graff, Diutisca 1, 269b. Allein obschon Lehen-Wörter, die von der gothischen Lautstufe auf die althochdeutsche rücken, ihr griechisch-lateinisch T in Z wandeln (Tavernae Zabern; Metae Metz; Strataburc Straszburg), so kommen diejenigen Wörter, welche zweimal entlehnt sind, sowohl mit Z als mit T vor: *tegula*, Ziegel und Tiegel (Tegel ist mundartlich der Lehm); *cuttis*, Kutte und Kotze; *porta*, Pforte, Pforzich *(atrium)* und Pforzheim; *teloneum*, Zoll und Telle. W. Wackernagel, Umdeutschung fremder Wörter 1861, 12. Für die Richtigkeit des letztgewählten Beispieles dient als Erweis die Namensgeschichte des noch bestehenden Berner Geschlechtes der Thellung von Courtelary. Seine urkundlichen Namensformen seit dem fünfzehnten Jahrhunderte stehen verzeichnet bei Blösch, Geschichte der Stadt Biel, 1, 179. Dies Geschlecht, bei welchem das Amt eines bischöflich Baslerischen Meiers und Amtmanns der Stadt zu Biel beinahe erblich war,*) war aus dem welschen Theile des Berner Jura unter dem Namen Taillon**) nach Biel gekommen, nannte sich hier später Tellikon und heisst jetzt Thellung, d. i. Steuermeier und Steuerzahler. Die Thellungen nennt Pater Sigismund Furrer, Gesch. des Kant. Wallis 2, 115 sachlich die Steuerzahlungen.

Die Tellrodel und Tellbücher, enthaltend das Verzeichniss und den Ansatz aller Gemeindesteuerpflichtigen, gehören mit zu den ältesten Provinzialurkunden über die ehemaligen

*) Haberer, Schweizer-Regiments-Ehrenspiegel. Zug 1706. I, 70.

**) Bischof Peter von Basel erwirbt 1295 thelonium oppidi de Bielle. Trouillat, Mon. II, No. 456.

Bevölkerungsverhältnisse der Schweiz. Die ältesten Tellrodel im Berner Staatsarchiv sind von 1384, ein »Tellbuch uff dem land in allen kilchspilen« vom Jahre 1395. Schweiz. Statist.-Archiv 1860, no. 5. Als in dem erstgenannten Jahre die Stadt Bern durch Kriege verschuldet war, legte sie eine Steuer von 4 Procent auf das Bürgervermögen, und der Stadtchronist Konr. Justinger (Ausg. v. Studer, 1870, 159) erzählt dies unter der Ueberschrift: »Von den grossen tellen, so die von Bern anleiten.« Dieser Name der Steuer besteht dorten noch und giebt zur gleichen Namensmissdeutung Anlass, die uns hier beschäftigt. Als im Jahre 1855 die in Bern domicilierenden eidgenössischen Bundesbeamten dem kantonalen Tellgesetze unterworfen werden sollten und darüber in langem Streite Bericht und Gegenbericht erschien, meinten öffentliche Blätter, jene Beamten sollten sich der neuen Steuer gutwillig unterziehen »schon aus Anhänglichkeit an Vater Tell, dessen Namen ja dieselbe trage«. Handelscourier vom 3. April, 1868.

Wir zeigen nun die Tell als örtliche Benennung der Grenzmaute und schicken die Bemerkung voraus, dass der zwischen E und Ö wechselnde Stammvocal des Wortes hier abhängig ist von der vielgestaltigen Lateinform *tholoneum, tollenium;* denn schon bei Hincmar VI, 525 heisst der Vorstand der Reichszollverwaltung: *Mercati Palatii tolonearius.* Henschel, *sub voce tolon.*

Zweierlei Namensformen für dieselbe Sache begegnen hier. Die vorarlberger Ortschaft Thöll, Landgericht Schlanders, heisst in Lateinurkunden *Telles, infra Telles.* Von diesem Orte, und über die Tell, eine Zoll- und Mautstelle bei der Feste Bybeneck im tiroler Innthale, wird in nachfolgenden Urkunden gehandelt.

1288, 23. November, Gries in Tirol. Albert Graf von Görz überlässt seinem Bruder, dem Herzog Meinhard von Kärnten, Grafen von Tirol, käuflich auf ein Jahr die Zölle zum Lug, Passeier, Sterzing, Insbruck, Nauders, Ruckschein, Bozen und in der Telle. Chmel, *Fontes rer. Austr.* I. Abth. 2, S. 238.

1319, 16. Januar, Tirol. Herzog Heinrich von Kärnten urkundet in St. Zenoberg *thelonearüs apud Tellam et Lar.* Kopp, Eidg. Bünde IV. 2, S. 320.

1305, 7. Januar. König Albrecht belehnt die herzoglichen Brüder Otto, Ludwig und Heinrich, als Grafen von Tirol, mit den

ein vierkantig gehobeltes, in zwei gleiche Hälften gespaltenes Stäbchen und schnitten quer über dessen Spalt den Betrag und Preis der bezognen Waaren in einerlei Kerben hinein, worauf jeder von Beiden eine Hälfte des gekerbten Steckens als Quittung mit sich nahm. Am Zahltage wurden beide Hälften wieder vereinigt und aus ihren auf einander passenden Kerben ergab sich das gegenseitige Soll und Haben: eine *in duplo* ausgestellte und ebenso bei der Bezahlung *in duplo* quittierte Rechnung. Es ist hier nun der sprachliche Einwurf vorauszusehen, dass wir *talea* und *telonium* fälschlich unter Einem Wortstamm vereinbaren, da doch jenes nun die Telle, dieses aber der Zoll heisse. Allerdings schreibt schon eine ahd. Glosse aus dem achten Jahrhunderte: *telonarius*, *zollanari*. Graff, Diutisca 1, 269 b. Allein obschon Lehen-Wörter, die von der gothischen Lautstufe auf die althochdeutsche rücken, ihr griechisch-lateinisch T in Z wandeln (Tavernae Zabern; Metae Metz; Strataburc Straszburg), so kommen diejenigen Wörter, welche zweimal entlehnt sind, sowohl mit Z als mit T vor: *tegula*, Ziegel und Tiegel (Tegel ist mundartlich der Lehm); *cuttis*, Kutte und Kotze; *porta*, Pforte, Pforzich *(atrium)* und Pforzheim; *teloneum*, Zoll und Telle. W. Wackernagel, Umdeutschung fremder Wörter 1861, 12. Für die Richtigkeit des letztgewählten Beispieles dient als Erweis die Namensgeschichte des noch bestehenden Berne Geschlechtes der Thellung von Courtelary. Seine urkundliche Namensformen seit dem fünfzehnten Jahrhunderte stehen v zeichnet bei Blösch, Geschichte der Stadt Biel, 1, 179. I Geschlecht, bei welchem das Amt eines bischöflich Baslerisc Meiers und Amtmanns der Stadt zu Biel beinahe erblich w war aus dem welschen Theile des Berner Jura unter dem N Taillon**) nach Biel gekommen, nannte sich hier später T und heisst jetzt Thellung, d. i. Steuermeier und Steuer Die Thellungen nennt Pater Sigismund Furrer, Ges Kant. Wallis 2, 115 sachlich die Steuerzahlungen.

Die Tellrodel und Tellbücher, enthaltend zeichniss und den Ansatz aller Gemeindesteuerpflichtigen mit zu den ältesten Provinzialurkunden über die

*) Haberer, Schweizer-Regiments-Ehrenspiegel, Zug 1706. I.
**) Bischof Peter von Basel erwirbt 1295 thelo
Trouillat, Mon. II, No. 456.

Bevölker[illegible] ...d Fussgänger
Berne[illegible] des Schlosses
in alle[illegible] ...n, beide zur
186[illegible] r Sach- und
durc[illegible] entsprungen,
auf [illegible] ...rglen in Uri
(Aus[illegible] ...ber den Gott-
Vo[illegible] ...nach der Zoll-
der [illegible] ...n Säumer der
missd[illegible] ...talder 1, 277.
die [illegible]
kanton[illegible] ...ovinz Sondrio,
langen[illegible] ...r Burg ab, die
offen[illegible] ... Tilium heisst,
gutv[illegible] ...amen gegeben.
Tell[illegible] ...utschen Schweiz
3. Apr[illegible] ...sche Cronica v.
V[illegible] ...us Veltlin 1611
maut[illegible] ... er sei adeligen
E un[illegible] ...gebürtig. Troll,
von de[illegible]
bei Hin[illegible]
Mercat[illegible]

Zw[illegible]
Die vor[illegible] ...re.
heisst i[illegible] ...s, benennt sich
und übe[illegible] ...m Wortstamme
Bybenec[illegible] jedoch in ober-
gehandel[illegible] ...e, auch in der
128[illegible] ...dauer bis heute
überlässt [illegible] ...weiz heisst die
Grafen v[illegible] höchsten Berg-
Passeier [illegible] ...00 Fuss hinauf
der Te[illegible] ...s diesem Holze
131[illegible] Stalder 1, 275.
[illegible] ...h und Emmen-
[illegible] ..., von da nach
[illegible] sie östlich in's
[illegible] selbst in einigen

Thalschaften von Welschtirol. Denn hier allenthalben ist jener Baumname namengebend geworden für Ortschaften und Geschlechter. Wir beschränken indess unsern Nachweis zunächst auf die Kantone Wallis und Bünden, weil allbeide zweisprachig sind.

In Wallis ist das Geschlecht Theler und Zer Telen, laut Furrers Urkunden zur Geschichte des Wallis, in den Bezirken von Leuk und Raron alteinheimisch. Gertscho zer Telen ist 1434 einer der Landschafts-Bevollmächtigten, welche zu Raron einen politischen Vertrag abschliessen (Furrer, Th. 3, S. 210). Eben daselbst erscheint 1525 zu gleichem Zwecke Antillo zer Telen (3, 313); ebenso ist 1552 unter den Ausschussmännern der Sieben Zehenten des Landes: Joannes Thaeler (3, 342), und einer desselben Geschlechtes, Heinrich Theler, ist 1627 Pfarrer zu Sitten (1, 355). Walliser Ortschaften, nach diesem Wortstamme zubenannt, sind Im Theel, ein Berggut mit Wallfahrtskapelle bei Leuk. Ruppen-Tscheinen, Walliser Sagen 1872, S. 143. 172. Der Theelwald, bei Oberstalden im Nikolaithale (ibid., S. 182); Güter zur Oberen und Unteren Thele bei Zermatt, im Ausserorte Findelen; ibid., S. 157. Diese Namensformen zeigen, dass ihr Stammvocal zwischen E und Ä mundartlich schwankt;*) und nach diesem gleichen Lautwerthe sind auch einschlägige Eigennamen in den Nachbardistricten zu verstehen. So besteht in Appenzell-Inner-Rhoden das Landleutengeschlecht Thäler. Eugster, Die Gemeinde Herisau 1870, S. 97 u. 192.

Talinne nennt man in Graubünden jedes Heuhaus auf der Alpe und zugleich jene in die Quere über einander gespreizten Rundhölzer (sonst Tristen genannt), auf welche der Aelpler die Heuschober und die Habergarben aufhängt zum Austrocknen im Freien; denn jene Heuhäuser und diese Gerüste sind aus ungeschälten Fichten- und Föhrenstämmen zusammengefügt, die romanisch Talin heissen. Daraus haben sich im altrhätischen Sprachbezirke mancherlei Ortsnamen gebildet, aus denen hier nur etliche auszuheben sind. Dalin, Dorf am Heinzenberg in Bünden; U. Campell's Rhät. Geschichte, Ausg. v. Mohr 1851. I, S. 22. Tallin, Ortschaft bei Trimmis; Dorf Dehl, Gerichtes Tiefencastell; Campell, ibid. S. 50 u. 56. Talinnes und Talenz, Ort bei Sargans, Kant. St. Gallen. Steub, Rhät. Ethnographie, 208. Tellina in Tesino, Nebenthal von Valle Sugana in Tirol. Telles, deutsch

*) Furrer 1, 296 schreibt: Ihre, der Walliser Häuser sind von Thälenholz.

Tell, bei Taufers im tiroler Pusterthale. Steub, ibid. S. 209. Eine Bergbreite auf der Höhe des oberen Pilatusberges, zwischen den Felshörnern des Steigle und des Rossberges hinabliegend gegen den Bowald, heisst Tellenpfad, und eine der vielen Felsspitzen Tellenpfadlucken (Businger, Beschreib. von Luzern); allein in Capeller's 1767 zu Luzern gedruckter Historia montis Pilati lautet jener Name Talefad und scheint sich auf die Dähle zu beziehen.

Betrachtet man nun denselben Baumnamen nach seinen ältesten Namensformen, so darf man sich nicht daran stossen, dass er da gewöhnlich nicht die bestimmte Gattung der Kiefer, sondern nur die allgemeine bezeichnet und also Fichte heisst, wie alles Nadelgehölze vom Ununterrichteten auch heute so benannt wird. Der Name ist isländisch thöll, heisst in der Skaldenpoesie Dallr, ist da männlichen Geschlechtes, als ein Bild des dem Winter trotzenden, ihn frisch überdauernden Lebens des Nadelholzbaumes, und dient darum zur gleichnissweisen Bezeichnung des an Frische und Kraft ausdauernden Mannes. Nach einer von Grimm (Myth. 213) und von Uhland (Sagenforsch. 1, 224) gegebenen Andeutung lässt sich der Name des Asengottes Heimdallr, gleich Himinndallr, hieher stellen und als Himmelsbaum und Weltstamm erklären. Tall ist schwedisch die Fichte; die Klinta-Tall bei Badelund in schwedisch Westmanland war ein örtlich geheiligter Fichtenbaum, dessen Aeste Niemand anzurühren wagte, weil er dem im nahen Mälarsee hausenden Meerweibe angehörte. Afzelius, Volkssag., übers. v. Ungewitter 2, 368. Derselbe Fichtenname Tall hatte in schwedisch Pommern noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts allgemein gegolten; s. Schlözer, Briefwechsel 2, 38. Scherz schreibt in seinem Glossar Taell, paart dies Wort aber irrig mit Taedel, Kienbaum, einer aus lateinisch *taeda* entspringenden Form.

Der ahd. und mhd. Name ist *mantala* (Graff 2, 817), *mantel* und *mantlach*, Föhrenwald, (Ziemann Wörtb.); Mändelbaum *pinus silvestr.*, Schmid Wörtb. Baierische Ortsnamen sind im Jahre 1004 eine *villa Mantalahi*, und 1031 *ad Mantalaha;* Schmeller, Wb. Heutige baierische Ortsnamen sind Mantel, Marktflecken bei Weiden, Manteln bei Neunburg, Mantelau bei Bodenstein, Mantelkam bei Landshut, Mantlach, eines im Landgericht Parsberg, ein zweites im Landgericht Greding. Verzeichniss der Gemeinden des Königreichs Bayern 1863. In

diesen Namen erblickt man ein Compositum *man-tal,* die männliche Föhre. »*Abies mas vocatur picea* (Föhre), *abies femina vocatur* weisstannenbaum, weiblein.« Georg Frank, *Flora franc.* Schmeller-Frommann, Wörtb. 2, 1631.

---

4. Tell, der Theil.

Wird in den oberalemannischen Mundarten das Wort Theil in collectivem Sinne angewendet, so lautet dasselbe tel, so z. B. aargauisch têl, portiō; têls, têls, partim partimque; also ähnlich den neuhochdeutschen Compositis mit tonlos gewordner Endsylbe: Urtel, Vortel, Mittel etc. Spricht man neudeutsch vom Theilstock, als von jener Säule des Gemeindebrunnens, von welcher die Theilungsröhren ausgehen für die übrigen Hausbrunnen, so heisst dieselbe in der schweizer Mundart Tellstock. Nähert sich diese Mundart im Schaffhauserlande der schwäbischen, und im Appenzellerlande der altbairischen Sprachgrenze, so wird hier Theil lautlich zu tâl, Plural tæl, und der daraus ableitende Personenname ist Thäler; vrgl. Zellweger, Appenzell. Gesch. 1, 231. Zu Ulm urkundet 1293 Ritter Gerwig Güss von Güssenberg und übergiebt dem Kloster Söflingen diu zwæ tæl (Theile) des clænen zehenden da ze Sevelingen. Pressel, Ulmer Urkundenbuch I, S. 207. Dieme von Gomaringen (Würtemberg) einigt sich im Jahre 1300 mit seinem Bruder Friedrich und dessen Erben über die Verleihung der Gomaringer Kirchenpfründe: vnd suln sie denne der genanten kirchen diu drie tæl lîhen, vnd ich den vierden mit in. Mone, Oberrhein. Ztschr. 15, 105. Ein unter mehrere Lehensleute zu gleicher Zins-Entrichtung abgegebenes gleichvertheiltes Lehensgut ist das Theilland (*in rure, quod dicitur Taillant,* *) und der einzelne Mitbeständer trägt davon den Namen Tailo (bei Neugart, 47). Von diesen Theilgenossen rühren die verbreiteten Geschlechtsnamen her: Teiler, Teilung, Teilig, Tellung. Frischhans Teilung von Luzern, namhaft durch seinen Antheil am Siege bei Giornico, wird, wegen übler Nachreden gegen die Züricher Waffenehre, 1487 auf Befehl des Züricher Bürgermeisters

*) Urk. v. J. 1133. Meiller, Babenberger Regesten. Wien 1850. S. 17, No. 35; S. 20, No. 49 und S. 131.

Waldmann verhaftet, gefoltert und enthauptet. Jakob Telhut, Burger zu Augsburg, gewinnt daselbst 1508 unter 916 Wettschützen den ersten Preis. Paul von Stetten, Augsb.-Gesch. 266. Am 11. Juni 1872 veröffentlichte die Berner Ztg. »Der Bund« ein Inserat, wornach damals ein Tellkäs von bernisch Köniz wegen gemischter Ehe auf Trauungshindernisse gestossen war; die darauf am 14. Juni ebenda erfolgte Berichtigung besagte, der Betreffende heisse nicht Tell-, sondern Theilkäs.

---

5. Dall und Tell, Thal und Bucht.

Dall, Tall, Tell bezeichnet eine furchenartige oder wannenförmige Vertiefung des Erdbodens, eine kleine Fläche und Einbuchtung, im Gegensatze zum umliegenden höckerichten oder steilen Gelände, und geht durch die deutschen und slavischen Idiome: goth. adj. dal, niedrig; althd. tal, tuola; ags. dell; altfries. del; dänisch däl; altnord. dalr, dela, dala; wendisch dele; poln. dol; böhm. dolina; neuhochd. die Dälle (Eindruck); aargau. die Talle; luzern. die Dula. Auch mitteldeutsche Ortsnamen wie Tülen oder Dülen fügen sich hier ein und stammen aus ahd. tuola, tuillili: vallicula. Aus dem Begriffe des Ebnen, im Gegensatze des rauhen und wilden Bodens, entwickelt sich, in der Uebertragung auf's Handeln, die Bedeutung von angemessen und geziemend: goth. gatils, mhd. getelle, ags. til (gut), altnord. dœll, mild und gut; bairisch undell, undill: ungeschickt, täppisch. Dietrich in Haupt's Ztschr. 13, 207.

Das hier folgende Namensverzeichniss bietet durchschnittlich schweizer Orts- und Personennamen dar und geht auf ausserschweizerische dann ein, wenn solche zum Zwecke der Namensvergleichung dienen und urkundlich vorliegen. Die Dala entspringt auf der Gemmi und mündet aus dem walliser Leukerthale in die Rhone. Dall, Dörflein der Bündtner Pfarrei Obervatz. Leu, Lexik. VI, 9. Thall, Menigo, 1759 Landammann des Gerichtes Val Tasna in Unter-Engadin. Leu, Lexik. 18, 71. Dallau, Bez.-A. Moosbach in der bair. Rheinpfalz, urkundl. 1371, heisst in der Zeitfolge Dall- und Talheim, jetzt Dalla. Mone, Oberrhein. Ztschr. 24, 296. Kirchdorf Thalau, baier. LG. Weihers, liegt am Döllbach, der urk. 852 Delbach, und im 12. Jahrhundert Telbach heisst. Karl Roth, Tauschverträge der Abtei S. Emmeram.

München 1865, 15. Thale heisst jene Bodensenkung zu Halle a. d. S., worin die dortige Saline liegt. *Unam paratam* (eine Gebraite) *ad Tallun jacentem.* Urk. von 830 bei Neugart, *Cod. Alem.* 1, 203. Dall, zwei Siebenbürger Dörfer, das eine in der Hermannstadter-, das andere in der Solnoker-Gespannschaft, jenes mit walachischer, dieses mit magyarischer Bevölkerung. Der Ortsname lautet walachisch Dalia, Daja, deutsch Dallen. Windisch, Geographie von Siebenbürgen 3. Theil, 1790. Dallacher, pluraliter, um einen Hügel liegende Ackerbreiten in der aargau. Gemeinde Safenwil. Hans Dalcher hat 1653 am schweiz. Bauernkriege sich mit betheiligt und muss darum zu Basel Henkersdienste thun. Pet. Ochs, Gesch. Basels VII, S. 35 und 37. Talchen, aargau. Gem. Brittnau, ein Thälchen mit Fischweiher, in der Nähe der Parzelle Steinrain. Die Dallis-acher der luzern. Gem. Sulz sind Lehensäcker vom Schlosse Heidegg am Baldegger-See. Bodenzins-Bereinigung der Herrschaft Heidegg vom Jahre 1771; Hds. im Kanzleiarchiv des ehemal. Klosters Muri, pag. 14, 34 und 70. Tallisbrunnen wird 1115, 10. Febr., in der Einweihungs-Urk. der Pfarrkirche von Weikendorf im Marchfelde als Grenzpunkt des Kirchengutes bezeichnet. Meiller, Babenberger-Regest. (Wien, 1850) S. 204. Der Ort heisst nun Thalesbrunn und macht urk. folgende Namenswandlungen durch. 1246: *Hainricus miles de Thelesprunn et Pernoldus, frater Hainrici, de Teleinsprunne.* Frast, Stiftungsb. des Klosters Zwetl (Wien, 1851) S. 391. *Hainricus de Taulinsprun*; no. 445 in Fischers *Codex Clausto-Neoburgensis.* Wien, 1851. In gleicher Weise, wie hier, wandelt sich der Geschlechtsname des berühmten Strassburger Kanzelredners und Vor-Reformators Tauler. Er entstammte einem städt. Geschlechte daselbst, aus welchem urk. 1336 *Taler, sartor Argentinens.*, verzeichnet ist. Mone, Ztschr. 6, 487. Hier ist also der Stammvokal ebenso diphthongirt worden, wie in jenem Namensgeschlechte, welchem der Konstanzer Reformator Blarer angehörte: »1425, her Aulbrecht Blaurer, thuomherr zuo Costentz.« Mone, Ztschr. 7, 323. Dallenwil, Filialdorf von Stans in Nidwalden, liegt am rechten Ufer des Flüsschens Aa und hat den cyklopenäugigen Steinibachhund zum Ortsgespenste. Lütolf, Fünfortische Sagen, 343. Der Ort heisst 1150: Tellèwilare; 1262 Tellewile. Buesinger-Zelger, Gesch. v. Unterwalden I, 79. Ein Heini von Tellenwile erscheint in einer Klost.-Engelberger-Urk. 1327; Kopp, Eidg. Bünde V, 381. Tschudi will 1,

236 vorgeben, ein unterwaldn. Adeliger von Tallenwil sei mit dem dortigen Landvolke gegen die Vögte Gessler und Landenberg verbündet gewesen. Zu Reinheim im Dorfe (gegenüber dem aargau. Flecken Zurzach) sitzt 1439, 19. Octbr. zu Gerichte Hans Gutjar, geschworner Weibel in dem Dælle zu Küssenberg; J. Huber, Die Urkk. des Stift. Zurzach, S. 38. »Drei Juchart Däliken-, jetzt aber Mörder-Ächer genannt,« gehen in der luzern. Gem. Hemikon zu Lehen von der Schlossherrsch. Heidegg; Bodenzins-Berein. dieses Schlosses v. 1771, Hds. im Kanzleiarchiv des ehemal. Klost. Muri, S. 14. Thällmoos, Hof in der Freiburger Pfarrei Plaffeyen. Leu, Lexik. 18, 65. Dällenmanns, Hof zu Escholzmatt im Entlebuch. ibid. 6, 4. Der Tälliboden mit den Tällibördern (strichweise begrasten Felskanten) liegt in der zur walliser Gem. Saas gehörenden Distelalpe, unterhalb der Passhöhe des Monte Moro. Ruppen-Tscheinen, Wallis. Sag. (1872) S. 111. »Die Dällimatt (zu aargau. Gauenstein), darin ein abgegangener Weiher liegt, wird 1690 an die Schlossherrschaft von Kastelen um 400 Gl. verkauft, und heisst gleichzeitig auch In der Telli. Documentenb. von Schloss und Dorf Kastelen I, 1041 und 1045; aargau. Staatsarchiv.

Die hier zunächst folgenden Localnamen gehören sämmtlich in den Aargau.

Dell. 1) Ackerfeld in der Zelge Oberfeld zu Ober-Frick; 2) Vereinigungspunkt der Landstrasse und der Dorfgasse in Münchwiler, hier ist der Ueberrest einer wahrscheinlich römischen Wasserleitung. — Von einem »bôngarten Im tell zinset Ruotschman vörster zu Windisch 1 mütt roggen an das Kloster Königsfelden.« Zinsbuch des Kl. Königsf. vom Jahre 1432, Blatt 1b, Hds. der aargau. Kant.-Biblth. — Christen Hitz in der Tella, Zinsbauer zu Trummensberg (letzteres liegt ob Kirchdorf im aargauer Bez. Baden). Hds. Zinsrodel der Klingnauer-Probstei Sion von 1663; aargau. Kt.-Bblth. — Die Matten in Telli, gelegen beim Gelände In der Stapfen zu Windisch. Kaufbrief von 1468 in des Kloster Königsfeldens Gewahrsame 1, S. 144; aargauer Staatsarchiv. — »Ein akker in Tellen, oder auch In der Telli,« gelegen in der Zelge Im Bol, Gem. Wohlen, zinset dem Kloster Muri. Muri's ältestes Urbarbuch, Blatt 67b, Hds. Gross-4°, B. 1 im aargau. Staatsarchiv. Dies Landstück ist noch 1555 zehentpflichtig an das Stift Muri und heisst 1733 der Telliacher. Archiv Muri, Dokumentenbuch L, pag. 198. 203. 303, aargau.

Staatsarchiv. — Die Telli, der Schul-Turnplatz im Ausgelände von Aarau, war im Mittelalter Rebland und steht als solches im ältesten Leutkirchenbuche dieser Stadt oft genannt: *de torculari, sito uff der Telchi,* werden im Jahre 1378 Zinse vergabt (fol. 12b); *Dm. Rudolfus, decanus, dedit 7 sol. de prato suo, dicto Telhmatta* (fol. 49). Die hier aspirirt erscheinende Namensform entspricht nachfolgenden Ortsnamen: Delchana ist im 11. Jahrh. der Name der bei Paderborn fliessenden Dalcke. Förstemann Ortsnamensb. Dolche, Flurname der schaffhauser Gem. Bibern. Ztschr. Unoth 1, 197. Bertold von Hirsingen, Kirchherr zu Mülberg im badischen Wiesenthal, bezeugt 1342 Güterauflassungen an die dortige Kirche, worunter: *dimidium juger. in tellen.* Klost.-Wettingen Documentenb. A, no. 6, fol. 233, aargau. Staatsarchiv. Der Telligraben in der Käppeli-Zelge der Gem. Möhlin wird bei Regenwetter von einem Wildbache angefüllt, welcher der Böse Telli heisst. Dellreben heissen Güterparzellen im Gemeindebann von frickthalisch Magden.

Ausseraargauische Flur- und Personennamen gleicher Art.

Das Anniversarienbuch der Pfarrkirche Sarnen in Unterwalden gehört dem Ende des 13. Jahrh. an; unter dem 28. Wintermonats enthält es die Einzeichnung: »H. de T.«, und von einer späteren Hand steht hier beigeschrieben: H. von tellun. Geschichts-Fr. 21, 190. Das Jahrzeitbuch der Kirche von Tuggen, Kanton Schwyz, aus dem Ende des 15. Jahrh., abgedruckt in Bd. 25 des Geschichtsfreundes, schreibt: Des Trachlers Rüti in der Tellen (S. 132); ein Gut stosst an Heini Faders Tell-Egerten (S. 140. 157. 158. 169); auf den Gütern der Ratlinen auf Bach-Tellen (S. 181). Der Zinsrodel der Michaelskirche in Zug vom Jahre 1527 verzeichnet fol. 13 und 14 unter steuerpflichtigen Gütern zu Oberwil diejenigen an der Tellen. Zurlauben, Monum. Tugiensia II, 298b, Hds. der aargau. Kant.-Bblth. — Delle, ein Flurname der schaffhaus. Gem. Wilchingen; Dellgraben, ein solcher der Gem. Bibern; Ztschr. Unoth 1868. 1, S. 63 und 197. Ein Tellengraben bei Kloster Rheinau. Meyer, Zürich.-Ortsnamen no. 132. Tellen sind Flurnamen in den Luzerner Gemeinden Rain, Geuensee und Schüpfheim; die Telli liegt in der Gem. Weggis. Brandstädter im Gesch.-Freund und in den Beilagen zum Luzern. Tageblatt.*)

*) Aus diesen luzerner Orts- und Gutsnamen erledigt sich die vermeintliche Wichtigkeit, welche man nachfolgender Urkunde hat beischreiben wollen. 1546,

Die Dell lag zu Würzburg auf dem äusseren Thore und hier war beim Bauernkriege 1525 das Geschütz der belagerten Stadt aufgepflanzt. Hievon heisst es in Liliencrons Histor. Volksll. Bd. 3, S. 478:

Sie fiengen an mit ganzem
Gemüt und unverzagt
Die Tell auf her zu schanzen;
Wer plündert' auch zu Zelle,
Wer schoss dann auf der. Telle?

Die Telle, Bodensenkung am Hainfeldsberg bei Stolberg. Pröhle, Harzsagen 2, 196. Im Tell, Flur zu baier. Enzendorf, mittelfränk. Bez. Hersbruck. Anzeiger des Germ. Mus. 1874, S. 76. Heinricus am Telacher ist 1283 sesshaft im Unterwaldner Kirchspiel Stans und ein Theil seiner Güter wird durch die Gebrüder Philipp und Jakob von Ringgenberg an das Stift Engelberg verkauft. Zurlaubens Stemmatogr., Bd. 77, pag. 146. Jenni Tellacher von Unterwalden und Hans von Talachern aus Uri sind unter den Gefallenen in der 1422 bei Arbedo erfolgten Niederlage der Waldstätte gegen Herzog Philipp von Mailand. Tschudi 2, 149. Tellacher, Flur in der luzern. Gem. Schüpfheim; Brandstätter, im luzern. Tageblatte. — Telle als Flussname. Die Weiss-Emme entsteht aus den zwei Gewässern der Haslen und der aus dem Enzenberge entspringenden Tellen, woran das in die Pfarre Escholzmatt gehörende Dorf Tellen liegt. Scheuchzer Schweizerlandes Naturgesch. 2, 34. Tellenbach und Tellenmoos sind zerstreute Hofgüter in der Entlebucher Pfarre Escholzmatt, deren einige in einem moosigen Thalgrunde liegen. Pfyffer, Der Kanton Luzern 2, 357. Der Dällenbach, bei Willisau fliessend, woselbst die Tellenbach-Mühle, wird im Tellenbach-Graben durch das Willisauer Stadtthier, den sog. Strassenhund, unsicher gemacht. Lütolf, Fünfort. Sag. S. 5 und 519. Zurlaubens Helvet. Stemmatographie, Bd. 4, pag. 304 führt sogar ein ritterbürtiges Geschlecht dieses Namens aus dem Entlebucher Adel an und verzeichnet dessen Adelswappen, beides selbstverständlich nur imaginär. Dasselbe Namensgeschlecht ist im Bernerlande verbreitet: 1465,

Dienstag vor Katharina, urtheilen die Räthe der Stadt Luzern über einen Injurienhandel »zwüschen Jak. Dell und Fridly Lüttisshofer, beide von luzernisch Sempach.« Hidber, Forsch. über W. Tell, Separatabdruck o. O. u. J. Derselbe in der Augsb. Allg. Ztg. 1860, Beilage Juli, S. 3352.

28. Aug. erkennen Schulth. und Rath zu Bern, Heini Tellenbach habe zu den Gütern und Zinsen der Herrschaft Wile in vorbestimmtem Masse an Korn, Hühnern und Eiern zu steuern. Amiet, Regest. des Kl. Fraubrunnen (1851), S. 104. Das »Kriegslied für die zum heiligen Kriege verbündeten deutschen Heere, von Zacharias Werner,« erschien gedruckt zu Bern beim Buchdrucker Dellenbach, 1813. Dällenbach, ein Bauerngeschlecht zu Äschlen, Pfr. Diessbach im bern. Amt Konolfingen. Alpenpost, Ztschr. von 1872 (III. Bd.) pag. 308. Thälmbach, Gewässer in der Pfr. Mülenberg, bern. A. Laupen. Leu 18, 65. Dällibach, ein am Lägernberge ob zürich. Sünnikon entspringendes Bächlein, in die Glatt mündend. Leu 14, 516. Telli und Tellibach entspringt in der Gem. Nuffenen im Graubündner Rheinwald und geht bei Planura in den Hinterrhein. Leu, 18, 48. Tellistock, Tellihorn sammt Telligletscher finden sich beiderseits im Oberwallis hinter dem obern Gemmi-Passe, und im Bündner Davos, in diesem letztern bezeichnet die Kehrentelli einen die Wegscheide bildenden Berghang. Sogar in der Lebensbeschreibung des heil. Audomar, der im 7. Jahrh. im südwestl. Frankreich beim Volksstamme der Moriner den Glauben verkündete, ist ein Gewässer jener Landschaft Tellbach genannt. *Vita S. Audomari,* Bollandisten tom. VII, Oct., 981 seq. Zum Jahre 1188 schreibt der von R. Kink (Wien 1852) herausgegebene *Codex Wangianus,* pag. 78: *Telli, flumen in ualle Venusta,* d. i. im Vinsgau. Diese rhätische Telli ist dort deutsch der Zielbach, der vom Zielferner herabkommend, bei der Thöll in die Etsch mündet. Vier Juchart Weide, genannt Tellenberg, liegen zu Wallenschwil, aargau. Bez. Meienberg. Freiämter Urbar v. 1574; Hds. im aargau. Staatsarchiv, Abthl. Muri, no. 30, S. 207 bis 217. Ein Telliberg, ob Amsteg in Uri, steht verzeichnet in Dufours Karte; ein gleicher liegt in der Luzern. Gem. Uffikon. Bairisch Dellenhausen ist urk. 827: *in loco Tellinhusir,* woselbst ein *Cundpald ad Tellinhusun* mit genannt ist. K. Roth, Kl. Beitr., München 1853, pag. 38; 1857, pag. 200. Die *Mon. Boica* verzeichnen 1095: *Eberhart de Tellenshusen, nobilis* (IX, 375). 1140: *Tegenhart de Tellenshusen.* 1165: *Conrad, nobilis de Tellensh.* ibid. 400. 440. Die Tellenmatte, gelegen bei Seedorf in Uri, steht genannt in einem Urner Meieramts-Rodel vom Anfang des 14. Jahrh.; Gesch.-Freund, Bd. 22, 464. Ein Schiedsgericht von Bürgern zu Brugg im Aargau spricht 1420 dem Barfüsserkloster Königsfelden als Eigenthum zu: Die am Hofe Iberg auf

dem Bözberge gelegene Tellenmatt, Königsfeldner Document.-Register, Bl. 173. Dieses eben genannte Gut wird 1568 von der Bözberger Gem. Linn als die Töllenmatt versteuert. Schenkenberger Documentenb. Y, pag. 316, aargau. Staatsarchiv. Die aargau. Gem. Oberflachs verkauft 1688 von der Schlossherrschaft Kastelen ein Mattland im Mötschenholz, das an Tellmattboden stösst. Kasteler-Docum.-Buch I, 763 im aargau. Staatsarchiv. Auf Dellenmatt, ein Bauernhof der aargau. Gem. Ober-Zeihen, Bez. Laufenburg. Dorf Dellfeld, an der Erbach in der bair. Pfalz, heisst urk. 1295 Dellenvelt. Mone, Ztschr. 14, 61; 19, 193. Tellheim bei Würzburg heisst urk. 1210 Teleheim; Mone, Ztschr. II, 299. 303. »Man sollte es Dälheim schreiben, denn es liegt auch in einer Vertiefung, nach einer fränkischen Spracheigenheit Dälle genannt.« Schmeller-Frommann Wörtb. 1, 498. *Albertus de Talheim* urkundet 1277 als Propst zu Würzburg, sein Gutsbesitz ist das jetzige Dorf Dallau bei Moosbach im Odenwalde. Mone Ztschr. 9, 52. Dieter von Dalheim, Zeuge 1323, stammt aus demselben Dallau. Mone 13, 428. Ein Kemptner Bürger Tellhoss leitet 1405 die Rüstungen und Befestigungen dieser Stadt gegen die Kriegslust des dortigen Stiftsabtes, aber sein Geschlecht nennt sich im 16. Jahrh. Dälhos; es ist also nach der niedern oder Dalhasel zubenannt. Haggenmüller, Gesch. Kemptens 1, 225. 572. Dass die Formen Tal und Tell in einem und demselben Namen gleichzeitig bestehen, zeigt sich am Prämonstratenser Stifte Marchthal in der Diöcese Konstanz, das schon 1185 seine Pröpste *praepositi de Martello* zu betiteln pflegt. Mone, Ztschr. 9, 66 ff. Würtembergisch Dellmensingen, OA. Laupheim, ist 1092 *villa Dalmaszingen*. Mone Ztschr. 9, 212; ebenso ist bairisch Thalmessing, Pfrd. im LG. Stadtamhof, 1184 *Tallmazzingen*. Freyberg, Samml. II, 324. Ein Tellenmoos liegt in der luzern. Gem. Escholzmatt; ein Burkart von Telenmos ist 1386 Burger zu Burgdorf. Archiv f. Schwz.-Gesch., Bd. 17, 132. Eine Tällrüti liegt am Emmenthaler Brunsberg; A. Jahn, Emmenth. Alterthümer 1865, 42. Eine Tellenrüti liegt ob der Tellenkapelle bei Sisikon, und dies führt auf die Benennung der bekannten Tellenplatte.

Die Sarnerchronik des Weissen Buches schreibt vom Sprunge Tells aus dem Schiffe auf die Platte also: vnd dü der Tall kam vntz an die ze Tellen blatten . . . dü swang er den Nawen zühinn vnd namm sin schieszüg vnd sprang vs dem Nawen vf die

blatten. Gesch.-Freund, Bd. 13, S. 73. Der Chronist macht hier den sichtbaren Namensunterschied zwischen dem Namen des entspringenden Tall und demjenigen der Platte, auf die er entspringt, welche die Platte ze Tellen ist. Diese jetzt noch ebenso geheissene Tellen in der Urner Gemeinde Sisikon bezeichnet daselbst zweierlei zusammen gehörende Oertlichkeiten, den Berg Tellen und die an dessen Fusse liegende Seebucht. Der sogenannte Tellen(-berg) ist ein steiler Felsberg der Buggiwald-Egg am Axenberge. Alte Felsstürze haben hier stattgehabt, der letzte, der im Mai 1801 niedergieng, riss Wohnungen, Mühlen, Schiffwehren, Menschen und Thiere in den aufgewühlten See hinaus. Die Tellenrüti, oberhalb der dortigen Tellenkapelle, ist mit erratischen Granitblöcken bedeckt, und ihrer einer wird die Tellenplatte selbst sein. Dass diese letztere erst der Anlass war, Tells Sprung bei ihr zu localisieren, sagen uns die Leute in Sisikon unfreiwillig, indem sie die Tellenplatte An der Tellen benennen, mithin den Ort auch heute noch nicht als eine Platte des Wilhelm Tell, sondern als eine solche an der See-Einbuchtung bezeichnen, welche die Delle, Genitiv der Dellen, heisst. Diesen Umstand entnehmen wir dem handschriftlichen Werke von A. Buser, Kaplan in Brunnen, Kanton Schwyz: Etymologische Nomenclatur von Schwyz, Uri und Unterwalden, Blatt 28. Uebereinstimmend mit dieser Sachlage schreibt Goethe auf seiner Schweizerreise von 1797: »Wir kamen dem Axenberg näher; man kommt an eine Halbbucht, dann folgt eine zweite, etwas tiefere, dann die Tellen-Platte«. Bd. 43, 201.

Ein Dellestein, benachbart beim Unterwaldner Kloster Engelberg liegend, mag etwa wegen auffälliger Vertiefungen und Schrunden seinen Namen tragen. Businger, Der Kanton Unterwalden 125.

Dorf Delling im bairischen L.-G. Starnberg ist 1244 *castrum Telingen*. Quellen und Erörterungen zur bair. u. deutsch. Gesch. I, 391. — 1139 und 1160: *Theling, Bert. et Wilh., nobiles. Mon. Boica V, 341. 354. Henselinus de Telingen*, ein elsässischer Edelknecht um 1413. Schöpflin, Alsat. Illustr. II, 672. Rudi Husheer, genannt Tellinger in der Stadt Wyl, Kanton St. Gallen, wird 1431 als des St. Galler-Abtes Leibeigner gegen einen andern ausgetauscht. Bd. II. der Schweizer Regesten, no. 83. Tellingen in Uri, ein Flurname in Ribshausen, zwischen Attinghausen und Erstfelden. Hermann Liebenau, Ursachen etc. S. 24, no. 2. Chuonradus in Telgingen (Urner Schächenthal) urkundet 1294.

Gesch.-Fr. 3, 235. Zu Delligen im Obwaldner Melchthal soll Arnold Melchthals Haus gestanden haben. Businger, Der Kanton Unterwalden, 137. Heini von Telligon, 1387 Zeuge in Unterwalden; Gesch.-Fr. 20, 231. Zürcherisch Dällikon, Bez. Regensberg, ist urk. 870: Tellinghovon, 1130 Tellinchoven, 1189 Tellinchon. Meyer, Zürch.-Ortsn. no. 1054. Weitdelliken, zwei Höfe in der zürch. Pfarrei Zollikon, Bez. Küssnacht. Leu, Lexik. 19, 272. Johann Telliker, 1380 Zunftmeister in Zürich; Erh. Dürsteler, Genealog. Auszüge in Zurlauben's Mon. Tug. IV, 302b. und V, 181.

Tellingstedt, Kirchspiel im Ditmarschenlande, in den Fehden seit 1319 von Seite der Holstengrafen gewöhnlich das erste Ziel des feindlichen Angriffes. Thalwil, am linken Ufer des Zürichsees, heisst 1159 Tellewilare (Schweizer Urkk.-Register II, No. 2069) und noch 1328 in den Steuerrodeln gleichnamig Tellewyl. Zürch. Antiq. Mittheill. 8, 377. Das unterwaldner Dallenwil heisst im Engelberger Urbar von 1178 Telliwilare. Gesch.-Fr. 17, 250; dazu besteht noch ein solothurner Telwyl vom Jahre 1399 (Urkk. des Soloth. Wochenbl. 1825, 145), und ein Berner Tellwil von 1458; Bd. II der Schweiz.-Regesten, no. 421.

Die allermeisten der bis hieher aufgezählten Orts- und Personennamen drücken eine und dieselbe Ableitung vom Stammworte Thal aus, oder lassen doch eine solche Ableitung ungezwungen zu. Selbst da, wo im Stamm bald ein E und Ö, bald die Doppelconsonanz LL erscheint, erklärt sich diese Lautschwankung aus mundartlichen Gründen. Süddeutsche Urkunden schreiben: 1490 der Telerin Lehen zu Heitersheim. Mone, Ztschr. 5, 158. In Zeerleders Berner-Urkk. no. 832: »Personen und güter inrent und usrent den Tellern; dies ist beschlossen und bestärkt mit den Insiegeln der eegenannten drei Gemeinden und Tellern.« Drückt Meissnisch die Dölle eine Niederung im Ackerlande aus, wo bei nassen Jahrgängen Wasser sich sammelt; so ist in schweizer Berggegenden das Thälti eine gebräuchliche Diminutivform für Thäli, Kleinthal, und die weitere örtliche Mundart bildet daraus Namen wie Döltihorn, eine Bergspitze am Triftgletscher zwischen dem Urner- und Bernerlande. Gatschet, Ortsnamenforsch. 63. Das umlautende A des Stammes Thal wird von oberdeutschen Scribenten in *ai* diphthongirt; daher schreibt Kesslers Sabbata (Ausg. 1866) statt Illerthal Ilertail (1, 327), statt Rheinthal Rintail (1, 102. 2, 278), statt Rheinegg und Thal im St.

Gallischen: Rinegg und Tail (2, 438). Die gleichen Namensformen und Lautentstellungen verzeichnet das Topogr.-statist.-Handbuch des Kg.-R. Bayern, Bd. V der Bavaria 1868: Dallen- auch Thalendorf (Bez. Lindau); Dalling, auch Thailing (Bez. Ebersberg); Thall (3 Orte in den Bez.-Aemtern: Bruck, Erding und Griesbach); Thaller und Thallern: vier Orte in den Bez.-Aemt.: Müldorf, Pfaffenhofen und Roding; Dalking (Cham); Delkenmühle (Dillingen); Dellel (Wasserburg); Dellendorf (Eggenfelden); Dellerhof (Bamberg); Dellern (Bamberg und Pfarrkirchen); Delling (München); Döhlau (Baireut); Thölau (Wunsiedel); die Döllau, auch Thalau, fliesst in die Lutter (Bez. Weihers); Dölwang (Neumarkt); Töllern (Weilheim). Drei kleine Thalschaften im Bliesgau der baierischen Rheinpfalz heissen Drachendäll, Teufelsdäll, Nebelkappendäll (Panzer, Baier.-Sag. 1, S. 205); ein seit 1872 genannter Dramaturg aus preussisch Kettwig an der Ruhr heisst Herkendell; während an unserm luzern. Baldegger-See eine drei Juchart haltende Ackerbreite Dampentäller (Heidegger-Schlossbereinigung 1664) und Dampendeller (Heidegger-Bodenzins-Berein. von 1771) heisst. Hdsch. im Kanzleiarchiv des Klosters Muri. Ebenso heisst 1424 ein Lehensträger des aargauer Stiftes Königsfelden »Cuoni Zeissenthäll (d. i. Zinsenthal), genembt Haberthürr von Culm.« Königsfelder-Documenten-Register, pg. 131 b, aargau. Staatsarchiv.

Wohl allè diese eben bezeichneten Lautschwankungen zusammen wiederholen sich in den urkundlichen Formen des Namens Delsberg, Stadt im berner Jura. Nach französischer Sprache heisst dasselbe: 728 Delemonte. Trouillat, 1, pag. 72. — 1131 Telsperc. Zeerleder, Bern.-Urkk. No. 32. — 1161 Thalisperc. Trouillat 1, 347. — 1239 Teilsperc. Matile, Mon., No. 112. — 1247 Delinsberg. Schöpflin, Alsat. Dipl. 1, 484. — 1257 Deleimont. Trouillat 1, 649. — 1411 Dalamonte. ibid. 5, 735 u. 738. Der hier zu Telsperg amtende *villicus* oder herrschaftliche Meier ist 1321 ein *Waltherus dictus Telscher* (d. i. Telsberger) — Trouillat 3, 707 u. 710 — und wird in der deutschen Urkunde von 1357, 19. April als Bürgermeister daselbst genannt. ibid. 4, 668 und 726. Ein von jenem Meiergeschlechte abstammender Hans Delsperg ist 1519 zu Lenzburg Stadtschreiber (Vorstell. Hallwylischer Stammsachen. Bern, 1742, 25) und heisst 1532 Hans Tällsperger, Schultheiss zu Lenzburg. Kesslers Sab-

bata (St. Gallen 1866) 2, 351. So wird also aus dem Stadtnamen Delsberg zuletzt ein Personenname Telscher.

Ist Telle der zweite Theil zusammengesetzter Namen, so verkürzt dieser sich oft bis zur Unkenntlichkeit einer scheinbaren Ableitungssylbe. Aargauer Flurnamen dieser Art sind die mehrfachen Rindelen, das ist Rinnitellen. Rindel heisst 1) ein tiefliegendes Ackerland bei Muri-Egg, im Zusammenhange stehend mit dem dortigen Heiterech-See. 2) eine Bergwaldung der Stadt Arburg. 3) eine wasserdurchronnene Kluft des Achenberges bei Zurzach. 4) Rindelen ist ein Bergland auf der Wasserscheide des Staffelegg-Passes ob dem Dorfe Küttigen. 5) eine Wiesenstrecke bei Schupfart im Frickthale, mit dem gespenstischen Schweine der Rindelen-Moore; vgl. Aargauer Sagen no. 234. Aehnlich gebildete Flurnamen aus dem Schaffhauserlande sind aufgeführt in der Ztschr. Unoth 1, S. 194 bis 199 und heissen: Alistel (des Aloys Telli), Chüetel, Diezedel, Grôfedel, Huotistel, Rüdistel. Hiebei werden die mit dem Genitiv-*s* Auslautenden mit mundartlich gezischtem *scht* und einem stummen Stamm-*E* gesprochen, also z. B. Allischt'l. Aus dem Zürcherlande liegen nachfolgende Beispiele vor: Marthalen, Bez. Andelfingen, ist schon in der Urk. von 858 gekürzt in Martelle. Meyer, Ortsnam. no. 1551. Undalen wird jetzt gesprochen Undele (Meyer, Ortsnam. no. 1560); Zweinthalen heisst Zweidlä (ibid. no. 1565); Reuenthal: Reutel und Rötel (ibid. no. 1554). Ein bernisches Rudthalen wird schon 1257 zu Ruethelen. Zeerleder, Bern. Urkk. no. 364; Bachthalen, die Armenanstalt bei Bern, am Rinnsale eines das Thälchen durchziehenden Baches, heisst nun amtlich Die Bächtelen. Gleiche Kürzung erlitten auch Geschlechtsnamen. Ein Chunrat Finssdeller ist 1384 des Rathes zu Zürich, als da am Mittwoch vor Palmtag Eberhart Manesse seine Rebgüter zu Meilen gegen seiner Ehefrau Heimsteuer vor Rath fertigt. (Archiv Muri, Documentenb. P I und II, pag. 768). Aus diesem Namen Finsthaler scheint sich letztlich die Verkürzung Finsler, Name eines jetzigen zürcher Stadtgeschlechtes, ergeben zu haben. Schliesslich wird der zweite Theil zusammengesetzter Namen ganz abgeworfen. Das würtembergische Kirchentellinsfurt, OA. Tübingen, gelegen am Einflusse der Echaz in den Neckar, begegnet unter der erwähnten Namensform in einer Urkunde vom 27. Aug. 1473 (Lichnowsky VII, Urkk. S. 425 römisch), heisst aber heute schlechtweg auch Kirchen. Mone, Oberrhein. Ztschr. s. h. v.

6. Tell der Dümmling.

Die obwaldner Chronik des Weissen Buches, abgedruckt im Geschichtsfreund, Bd. 13, lässt S. 72 den vom Landvogte Gessler inquirirten Tell zur Entschuldigung seiner Unfolgsamkeit sagen, wäre ich bei Vernunft, so würde man mir nicht den Namen Tell geben: denn wëre ich witzig, vnd ich hiessi anders vnd nit der Tall. Die auf das Weisse Buch nächstfolgenden Chronisten Etterlin und Tschudi schreiben dieses Wort unverändert nach, und selbst das urner Tellenspiel, welches zwischen den Jahren 1511 und 1525 verfasst und vor der Bevölkerung Uri's, also vor Tells angeblichen Mitlandsleuten, und unter obrigkeitlicher Protection zu Altorf auf dem Marktplatze aufgeführt worden ist, drückt denselben einen Geistesmangel, der in den Namen Tell verlegt wird, mit verdreifachtem Nachdrucke aus:

> Wer' ich vernünftig, witzig und schnell,
> so wer' ich nit genannt der Thell.

Da Friedrich Schiller an dieser angebornen Albernheit seines Bühnenhelden künstlerischen Anstoss nehmen musste, so deutete er sie in die Tollkühnheit des Heisssporns um und lässt den Befragten antworten: »Wär' ich besonnen, hiess' ich nicht der Tell.«

Einen ähnlichen Ausweg hatte bereits J. J. Spreng versucht, indem er in seiner Ausgabe von Etterlins Chronik (Basel 1752) an der heikeln Stelle beifügte: Tell habe, auf seinen Narrennamen sich stützend, gegen den ihn ausforschenden Landvogt Verrücktheit vorgeschützt, und eben wegen dieser frechen Simulation sei alsdann der falsche Narr zu der ungewöhnlich scharfen Strafe verurtheilt worden, auf das eigne Kind zu schiessen. Denn Täll, fährt Spreng fort, oder wie einige noch sagen, Telle, heisse buchstäblich ein Einfältiger und leite ab von talen, einfältig oder kindisch thun. Habe doch auch Odysseus, um sich vom Kriegszuge gegen Troja loszumachen, Wahnsinn vorgeschützt und unter dieser Maske Ross und Rind zusammen in den Pflug gejocht; als aber dann der Abgesandte Palamedes ihm das Söhnlein Telemach vor den Pflug legen lassen, sei der Vater gezwungen gewesen, vorsichtig neben dem Kinde vorbei zu ackern und somit seine Verstellung selbst zu entdecken. Solcherlei Mythenzüge müsse man daher denjenigen in Erinnerung bringen, welche die

Glaubwürdigkeit der Tellengeschichte aus dem einen Grunde bestreiten, dass der Landvogt unmöglich habe so unvernünftig sein und dem Blödsinnigen einen Kindesmord gebieten können. So weit Spreng. Den andern und gewichtigeren Einwurf übergeht er hiebei; nemlich dass Tell in seinem bloss vorgegebnen Blödsinn alsdann noch weit unvernünftiger handelt als der Landvogt und den anbefohlnen Schuss wirklich thut; indess Spreng ist dort zunächst nur mit der Beweisführung beschäftigt, der Name Tell sei kein Geschlechts-, sondern ein blosser Beiname gewesen. Gleicher Meinung war Sprengs jüngerer und gelehrterer Zeitgenosse, der General F. B. Zurlauben aus Zug. In den hinterlassenen Sammelpapieren zu seiner nachmals um vieles verkürzt erschienenen Druckschrift: *Guillaume Tell. Paris 1767*, erklärt er: *Tell étoit originairement un sobriquet; on appelloit ainsi en Allemand un homme balourd, peu sensé, le fol, l'imprudent.* (*Stemmatographia Helvet., tom. 21,* Ms. der Aargauer Kantons-Bibliothek.) Mit dieser Behauptung steht man nun bei jenen verspäteten etymologisirenden Namenssagen, die überall erst dann auftauchen, wenn der ursprüngliche Sinn eines historischen Namens sprachlich bereits erloschen ist. So erzählt Livius I, 56 die den gleichzeitigen Begebenheiten widerstreitende Anekdote, es habe Marc. Jun. Brutus (*brutum i. e. turpe pecus*) sein Leben vor dem meuchlerischen Könige Tarquinius Superbus nur dadurch gerettet, dass er sich närrisch stellte. Und wirklich gieng schon der Glarner Loriti in seinem lateinischen Panegyrikus über die Schweiz (1515) auf dieses Gleichniss zwischen Tell und Brutus ein: *Brutus erat nobis Uro Guilielmus in arvo, Assertor patriae, vindex ultorque tyrannûm.* Da aber derselbe Brutus unter eben diesem Tarquinius Superbus bereits *tribunus celerum* gewesen war und dann der erste Consul der neuen Republik wurde, so ist seine fingirte Albernheit doch auch nur ein grammatikalisches Histörchen, das zur nachträglichen Erklärung des Zunamens Brutus, der Dümmling, ausgesonnen worden war. Sehen wir nun, in wie weit dem Namen Tell dasselbe Prädicat der Albernheit sprachlich zukommt.

Talen heisst reden, telligen sich streiten, telling der Rechtsstreit. Aber mit dem Nebenbegriffe der albernen und lallenden Redeweise entstehen die zahlreichen Verbalformen: dalen unnützes Zeug plaudern, tallen, talmen, telfen, dellelen, talfern, talken,

tälschen; und aus ihnen die ablautenden Verba: tillen, tillazen, dilledellen; sodann der Tross von Schimpf- und Spottnamen: Dallmann (Hampelmann), Dalerin (feminin), Dalap, Dalewatsch, Tallsack, Talk, Tolk, Tollpatsch, Talpi, Tölpel. Die Tallespforte heisst zu Utrecht das Thor beim städtischen Tollhause. Der Dilpe und Tilman ist bei Sebast. Franck (Sprichwörter), der Dillhelm bei Schmeller (Baier. Wörtb.), der Dilldapp bei Schmid (Schwäb. Wörtb. 162), der Dilledälle bei Birlinger (Augsburger Wörtb. 117) gleichmässig der vernagelte Dickkopf. »Tillem-tallem! Tall-Tall hat Hölzel feil!« sagen schlesische Neckformeln in Kinderreimen; siehe Holtei's Roman, Die Eselsfresser II, Heft 2, 217. 225. Und ebenda I, Heft 2, 196 heisst es: »Eh' ich nicht weiss, warum wir Schlesier »Eselsfresser« sind, geb' ich mich nicht zufrieden, und sollt' ich tælsch (närrisch) darüber werden.« Im Lübecker Kinderreim (Firmenich, Völkerstimmen 3, 151) wird zwischen dem Schneider Wuppauf und seiner dummen Gertrude über die Hauswirthschaft also verhandelt:

Snieder Wüppup,
sett Schinken bi t' Fü'r!
»Telle Gädrut,
»dat Holt is te dü'r!«

In Goethe's Singspiel Jery und Bätely spricht Bauer Thomas zum liebebetrübten Jery: »Nun, wie ist denn dir, alter Tell? Du siehst nicht frisch drein, was hast du?« Dies scheint zu besagen: Alter Plauderer, warum denn nun so einsylbig? In den mundartlichen Adjectiven undill, undell, mhd. ungetelle: ungeschickt, täppisch — scheint die Sylbe Un nicht etwa eine Negation, sondern im Gegentheile eine Verstärkung des auszudrückenden Geistesmangels zu sein; vgl. Schmeller-Frommann, Wörtb. 1, 500. Döll und Löll hiess jener Strohmann, den man im baierischen Hochstifte Eichstädt zur Fasnacht durch die Gassen schleppte und dabei aller ungereimten Streiche beklagte, deren sich das Jahr über die Einwohner schuldig gemacht hatten. Bavaria III. 1, 297. Wie hier landschaftlich ein Döll aus Tall wird, so auch in der schweizerischen Mundart ein Täll zu Töll. Es liegt uns unter den Zurlaubenschen Handschriften der aargauer Kant.-Bblth. (Ms. Bibl. Zurl., no. 71, pag. 190) eine Chronik des Stiftes Engelberg vom Jahre 1639 vor, in deren »Verzeichnus wirdiger geschichten einer Lobl. Eidtgnosschafft« geschrieben

steht: »dess Willhelm Tölly Schutz (Apfelschuss) geschach auf Simony vnd Judæ.« In der gleichen Lautform lebte derselbe Name als der eines unterwaldner Geschlechtes bis auf die Neuzeit fort. »Remigi Niderberger Töllen von Wisiberg« steht in dem Verzeichnisse der von den helvetischen Truppen gefangen genommenen unterwaldner Insurgenten und wird als ein weniger Gravirter auf Befehl des helvetischen Vollziehungs-Directoriums mit 6 Gulden 30 Kreuzer Prozesskosten gebüsst; vollzogen vor dem Districtsgerichte Stans, 8. August 1799. Actenstücke des helvet. Reg.-Commissärs Heinr. Zschokke, auf der aargau. Kant.-Bblth. bezeichnet: MS. Bibl. Nov. fol., I. Bd.

Auch in den keltischen Sprachen hat das Wort dal dieselbe eben besprochene Form und Bedeutung, und Diefenbach *Celtica I, 152* hat nachfolgende Belege hiefür gesammelt: *Dalivum supinum ait esse Aurelius; Aelius stultum; Oscorum quoque lingua significat insanum.* In der Kymrischen Sprache ist *delf*, einfacher *del: stubborn, a stupid fellow.* In Bas-Breton ist *dalif* (dessen Umlautsform das eben erwähnte *delf* ist) *mente captus* und *posthumus*. In den Serbischen Heldenliedern (übersetzt von W. Gerhard, Leipzig 1828. II, 294) ist der Tale jener mythische Dümmling und starke Hans, welcher blindlings drein zu schlagen pflegt und jetzt noch bei den bosnischen Türken besungen wird.

Es stimmen also diese zahlreichen Sprachbeispiele und deren Wortbegriff genau mit dem Berichte der ältesten Schweizerchronisten überein, wenn diese letzteren mit dem Namen Tell einen Thorenzustand bezeichnen. Allein plötzlich gereut sie ihr Zugeständniss, und indem sie ihren Helden aus einer ihm so gefährlichen Dümmlings-Sippschaft lossagen wollen, verwickeln sie ihn und sich in Selbstwidersprüche. Tells geistige Unmündigkeit, erklären sie, war nur eine List, eine in der Angst erdachte Nothlüge des Inquisiten, denn unmittelbar darauf hat er mit aller selbstbewussten Energie des Heroismus zu handeln vermocht. Alsdann war, muss man ihnen entgegnen, der auf seinen Thorennamen hin lügende Inquisit vielleicht ein verschmitztes Bäuerlein gewesen, aber gewiss nicht ein für Wahrheit und Recht offen einstehender Held. Allerdings, fahren sie fort, ist der Name Tell ein ursprünglicher Spitzname, war aber schon damals zum bürgerlichen Namen eines alten urner Landleutengeschlechtes geworden, dessen Abkömmling eben Held Wilhelm ist. Letzteres ist auch aus dem schon erwähnten Tellenspiele zu entnehmen, in

dessen Personenverzeichnisse »Wilhelm Thell von Ury« mit aufgezählt steht, und woselbst der Schütze nach dem geleisteten Probeschusse vom Landvogte also angeredet wird:

Lieber Wilhelm, sag mir aber an,
Was hast mit dem pfeil im goller than?

So weit die Chronisten. Ihre vorgebrachten Gründe sind längst widerlegt. Das angebliche Mannsgeschlecht Tell ist in Uri geschichtlich nicht nachzuweisen. Das Tellenspiel ist ein gereimter Auszug aus vorhergegangnen bekannten Chroniken; und die angebliche Namensform Wilhelm Tell ist eine für Sprache und Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts unerhörte Missgeburt, weil sie zum Narren-Cognomen noch ein christliches Pränomen hinzufügt und also um nichts besser lautet als heute ein etwaiger Wilhelm Dummerjan. Eben an diesem unzeitig gesetzten Vornamen hat die neueste Kritik mit Recht ein Aergerniss genommen, gieng aber insoferne zu weit, als sie behauptete, dass derselbe in den Urkantonen selbst jetzt noch unüblich sei und in den Urkunden der drei Länder während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts vielleicht nicht ein einziges mal vorkomme. Das Gegentheil zeigt im Vorbeigehen unsere Note.*)

Mögen nun die Schweizer-Chronisten jenen Vornamen Wilhelm entweder dem englischen Volksliede des fünfzehnten Jahrhunderts abentlehnt haben, worin der Apfelschütze Wilhelm von Cloudesly gefeiert wird; oder haben sie ihn dem niederdeutschen Volksliede Wilhelmus von Nassaue entnommen, nach dessen Text und Weise auch das Muheim'sche Tellenlied geschrieben und gesungen worden ist; so bleibt der Vorname eben untergeschoben und ist für die Zeit, in welcher er gelten soll, nichts als ein ungeschickter Anachronismus. Weit empfindlicher aber fällt der im Zunamen Tell schon ursprünglich enthalten gewesene Begriff eines angebornen Geistesmangels. Denn ob man beim Namensträger wirkliche

*) Georg v. Wyss stellte jene Meinung auf: Ueber die Geschichte der drei Länder etc. in den Jahren 1213 bis 1315. Zürich 1858, S. 31. — Das urkundliche Verzeichniss der Landammänner und Amtleute von Nidwalden, gedruckt im Geschichts-Freund Bd. 26, giebt dagegen zu lesen: 1367, 1. Mai, Wilhelm von Stein, aus Stein in Wolfenschiessen. — 1388, 6. Christmon., Willi Wolfent. — 1396, 20. Jan., Wilhelm an Steinen, Ammann. — 1399, 16. Mai, Ulr. an Stein besiegelt einen Verkauf von Wilhelm an Stein von Wolfenschiessen. — 1400, 15. Brachmonat, Wilhelm an Stein, Landammann. U. s. w.

brutale Bornirtheit annimmt, oder nur das knechtisch verschmitzte Erheucheln und zur Schautragen einer solchen voraussetzt, so ist beides gleichsehr das Gegentheil jenes geistigen und sittlichen Heldenvermögens, das doch dem Mitbegründer der Eidgenossenschaft zugedacht sein sollte. Wie wird da dem Schaden abzuhelfen sein? Auf ganz herkömmliche Weise, mittels des bekannten Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches: man setzt dem Geistesschwachen Vormünder; Tell erhält deren Drei, die sogenannten drei Tellen, den Wernher Staufacher, Walther Fürst und Arnold Melchthal. Während diese drei zusammen auf dem Rütli berathen und den Schweizerbund stiften, schliesst Tell sich selber von ihren geheimen Versammlungen aus,*) liegt mittler Weile in der Hohlen Gasse auf der Lauer und schiesst aus dem Verstecke den Vogt vom Rosse. Bei diesem Punkte angelangt, haben darum sogar solche Traditionisten, welche einen historischen und damit auch einen moralisch zurechnungsfähigen Tell ertrotzen möchten, das Zugeständniss gemacht, Tell sei in das Schauspiel der schweizerischen Unabhängigkeitsgeschichte so ganz äusserlich mit eingeflochten, dass keine seiner Handlungen eine nothwendige Stelle in dieser Begebenheit einzunehmen vermöge.**) Und L. Uhland fügt diesem endlich historisch gewordenen Satze mit fühlbar erkälteter Stimmung bei: »Darinn liegt ein offenbarer Widerspruch, dass Tell wirklich existirt und gegen die Dränger des Landes etwas gethan hat; dass der Mann und die That durch Lied und Sage verherrlicht und ihnen eine religiöse Feier gewidmet worden sein soll; gleichwohl aber Beiden der Charakter der Bedeutungslosigkeit von Anfang an zugekommen sei.« Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage, Bd. 8.

So ist nun zwar die Mythe in ihrer Mangelhaftigkeit erkannt, aber damit noch nicht die Genesis dieser Mangelhaftigkeit. Spüren wir auch dieser nach.

Nach lang andauerndem Zweikampfe zwischen dem winterlichen Tyrannen und dem Schützen Lenz erliegt der böse Winterriese dem ersten scharfen Sonnen-Pfeile. Dies ist der Inhalt des Naturmythus in seiner poetischen und logischen Folgerichtigkeit. Wird

*) Was ihr thut, lasst mich aus euerm Rath!
Ich kann nicht lange prüfen oder wählen.
Schillers Tell.

**) »sans que les faits de sa biographie aient aucun lieu nécessaire avec ce drame.« H. L. Bordier: Le Grütli et Guill. Tell etc. Genève 1869, pag. 62.

aber derselbe mythische Gedanke in eine historische Thatsächlichkeit umgewandelt, so verliert er den zähen, überzeugenden Zusammenhang seiner Theile und bekommt dafür bedenklich klaffende, unvereinbare Fugen. Der geschichtliche Tyrann erliegt dem meuchelmörderischen Pfeilschützen, ohne dass ein Zweikampf zwischen beiden vorausgegangen wäre. Es hat der Meisterschütze das ihm gesteckte Ziel bereits getroffen, er lässt jetzt den zweiten Pfeil, dem drängenden Vogte im Falle eines Fehlschusses voraus zugedacht, schadlos im Goller und bekennt freimüthig, wem dieser zweite vorbestimmt gewesen wäre. Und dennoch thut er wenige Stunden hernach den meuchlerischen Schuss. Diese feige That sucht nach einer Entschuldigung, allein die vorgebrachten Gründe wollen nach keiner Seite ausreichen. Der Mord geschieht ja nicht aus Nothwehr, denn der Schütze ist bereits aus seines Gegners Hand und frei; er geschieht auch nicht als Folge einer zu vollziehenden und vom Landesgesetze gebilligten Blutrache, denn nicht des Schützen Söhnlein, sondern allein der Apfel ist getroffen. Was bleibt also bei solchem Morde Anderes übrig, als die Rachethat eines in seinem Blödsinne zur Unzeit gereizten Thoren, ein blinder Wuthausbruch, der eben so unzurechnungsfähig ist, wie der Treffschuss jenes Erblindeten (geschildert auf S. 46), welchem der Gott selbst erliegt. Auf diesem Gedankenwege ist die Dümmlingssage in die Tellensage gekommen; im Volksgewissen ist sie ausgedacht worden zum Nothbehelf, um eine moralisch nicht zu rechtfertigende That doch vor der Vernunft mindestens zu entschuldigen, und der Volksmund hat aus seinem Wortvorrathe den redenden Eigennamen Tall dazugegeben. Einen Thoren zum Schützenkönig und einen Mörder zum Nationalhelden zu erheben, dies konnte dem schüchternen, vor dem politischen Morde tief zurückscheuenden Volke niemals beifallen, aber dieser Volksglaube musste verstummen und sterben, seitdem die regierenden Herren und deren Chronikschreiber zusammen den schweizerischen Nationalstolz gepachtet hatten. Sie, die nun selbst die Tyrannen im Lande spielten, liessen in Tell das Recht des Tyrannenmordes nach Kräften verherrlichen. Tschudi, bald dieser Magnaten Werkzeug, bald ihr Mitregent, kam dem bekannten Moralsystem des Jesuiten Busenbaum lange sogar zuvor und vertheidigte in seiner Chronik den Fürstenmord offen. Viel klüger, sagt er, würden die Eidgenossen gethan haben, sich mit den fünf Mördern des Kaisers Albrecht zu verbünden,

anstatt sie von sich zu weisen. Sei es ja doch der Ermordete gewesen, welcher den drei Ländern die Bestätigung ihrer Freiheiten verweigerte, so dass sie alsdann von Oesterreich angegriffen und zur Schlacht bei Morgarten gezwungen worden seien. Darum habe es nachmals die drei Länder auch zu reuen begonnen, dass sie sich des Herzogs Johann und seiner Mitverschwornen nicht angenommen, ihm nicht geholfen hätten, der doch so treulich an ihnen gehandelt und ihnen es vorgesagt habe, wie es ihnen ergehen werde. Hätten sie dieser Warnung gefolgt, so würde es ihnen wol möglich geworden sein, Albrechts Söhne ganz aus den oberen Landen zu vertreiben. So lauten diese erdichteten Rachegedanken, welche Tschudi den Waldstätten in den Mund zu legen die politische und historische Frechheit hatte. Die Folgen dieser Staatssophistik liessen hier zu Lande nicht lange auf sich warten. Schon sieben Jahre nach Tschudi's 1572 erfolgtem Tode erschien zu Basel (bei Samuel Apiarius 1579) das Urner Tellenspiel in neuer Auflage und trug jetzt, trotz der in der damaligen Schweiz schon scharf gehandhabten Büchercensur, auf dem Titelblatte das herausfordernde Motto:

Tyrannen und ein Hund, der tobt,
Wer die erschlägt, der wird gelobt.

Tell war von nun an der obrigkeitlich autorisirte Tyrannenschlächter, und in diesem seinem Amtsgeschäfte ein Verbrechen zu sehen, galt jetzt selber schon als eines. Knieend und mit dem Strick um den Hals musste der Zuwiderredende Abbitte thun. Nachwehen hievon haben noch in unserer Zeit sich verrathen. Sogar jener hochpatricische Reactionär Carl Ludw. v. Haller, der berüchtigte Verfasser der »Restauration der Staatswissenschaft«, worin alle modernen Despoten apotheotisirt und alle Liberalen zur Hölle geschickt werden, bot im Solothurner Amts- und Wochenblatte von 1833, auf S. 357 demjenigen die Summe von 400 Schweizerfranken an, welcher aus seinen, Hallers, Schriften die Stelle nachzuweisen vermöge, worin Tell »ein Meuchelmörder« genannt sein solle.

II.

DIE GESSLER VON BRUNEGG

IN GESCHICHTE UND SAGE.

Glaubst du denn: von Mund zu Ohr
Sei ein redlicher Gewinnst?
Ueberliefrung, o du Thor,
Ist auch wohl ein Hirngespinnst!
Nun geht erst das Urtheil an;
Dich vermag aus Glaubensketten
Der Verstand allein zu retten,
Dem Du schon Verzicht gethan.

Göthe 5, 109.

I.

Familiengeschichte der aargauer Gessler

als Bauern, Ritter, Landvögte und Mediatisirte, von 1250—1513.

1. Die Gessler von Meienberg 1250—1369.

Der Geburtsort der weltbekannt gewordnen Gessler ist das noch immer sehr unbekannte aargauer Dörflein Wiggwil, gelegen in den Obern Freiämtern des Aargaus, heute noch wie bei seinem erstmaligen geschichtlichen Vorkommen eine Filiale der alten Pfarrei und Wallfahrt Beinwil. Der Ort war bis zum Jahre 1415 Privateigenthum der österreicher Herzoge gewesen und hatte, laut dem Habsburger Urbar von 1303, zur herzoglichen Herrschaft Meienberg gehört. Bei der in jenem erstgenannten Jahre erfolgten Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen musste der Bezirk Meienberg an diese abgetreten werden, und wurde dann deren gemeinsam regierter Vogtei der Obern Freiämter einverleibt. Die ursprüngliche Herrschaft war hier Grund- und Leibherr, aller Bodenbesitz beruhte auf Pacht und Lehen und zwar seit so lange schon, dass Beides meist Erbpacht und Erblehen geworden war. Die Bevölkerung scheint ausnahmslos aus Leibeignen und Hörigen bestanden zu haben. Der Leibeigne, seinem Herrn und dessen Hofgute mit Leib und Gut angehörend, konnte persönlich verkauft werden ohne den von ihm bebauten Grund und Boden; der Hörige war zwar persönlich frei und waffenfähig, blieb aber wegen seiner Ansässigkeit auf grundherrlichem Boden grundhörig, an die Scholle gebunden und konnte daher mit Grund und Boden vertauscht und verkauft werden. Unter einem dieser Abhängigkeitsverhältnisse stand in den herzoglichen Freiämtern wohl Jedermann. Denn selbst die dortigen

Untervögte und Ammänner, sie und ihre Söhne, gleichviel, ob zur Stadt- oder zur Dorfgemeinde zählend, bekennen in den Urkunden ihre Hörigkeit, und auch solche, die als Novizen in ein Kloster eintreten, erklären, dass sie in ihre ursprüngliche Unfreiheit wieder zurückfallen müssen, sofern sie den beschwornen Orden selbstwillig verlassen wollten. Solches liest man in den Urkunden des dortigen Benedictinerklosters Muri. Laut einem solchen Murenser Documente verkauft da Junker Heinrich von Reussegg vier zu Beinwil gelegne Schuppossen dem Gotteshause Kappel im Namen Johann Peters, Sohnes des Ammanns der Stadt Meienberg, und dieser letztere erklärt in der Entschlagungsurkunde von 1348: »Ich Johannes, Peters sel. des Ammans von Meienberg Suhn, vergich offenlich ... mit gunst und willen miner gnedigen frowen, frow Adelheit von Rüssegge, der ich von eigenschaft anhörre,« u. s. w. Dasselbe Verhältniss hat hier auch nach der eidgenössischen Besitzergreifung unverändert fortgedauert, ja missbräuchlich sogar noch weiter sich ausgedehnt, denn der ganze Landstrich hiess von nun an unterschiedslos ein Unterthanenland und hat als solches das Ungeschick und die Härte der eidgenössischen Vögte vier ganze Jahrhunderte lang zu ertragen gehabt.

Unter diesem an die Scholle gebundnen Völklein macht sich im Dorfe Wiggwil seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Sippschaft Gessler bemerkbar. Sie wächst an Zahl und Besitz, so dass sie in den Nachbarorten Meienberg, Auw, Alikon, Muri, Butwil, Reussegg, Wolen u. s. w. haushäblich niedergelassen ist. Sie kommt mit den Deutschordenshäusern Hitzkirch und Hohenrain, mit den Klöstern Muri, Hermetswil und Frauenthal in Pacht- und Kaufverhältnisse; dem Habsburger Adel auf den umliegenden Burgen Grünenberg-Lieli, Reussegg, Baldegg, Aristau, Büttikon-Arburg weiss sie geschäftlich sich zu verpflichten. So treten einzelne der Sippschaft in den Stand der Ministerialen über, einer zwischen Knecht und Kriegsknecht schwebenden Classe, die in den Urkunden *servi, minores, milites* wechselnd benannt werden, und sind nun schutzbefohlne Halbfreie kleiner Landdynasten. Dies Gelingen hat jedoch für ihre übrigen Sippschaftsgenossen nicht etwa ähnliche Folgen, sondern dieselben verbleiben nach wie vor Unfreie. So stehen nicht bloss in dem Klosterurbar Muri's, das noch zur Zeit der herzoglichen Landesverwaltung verfasst ist, Hörige aus der Gessler-Sippschaft verzeichnet; sondern

als die Landschaft bereits an die Kantone gekommen ist und deren Landvogt hier Kundschaft aufnimmt über Zahl und Namen der Eigenleute, sind als solche in dem neuen schweizerischen Rodel mitgenannt: »Hensli Gessler, dessen Vater und Hermann Gessler, sämmtlich von Meienberg, Leibeigne der Herrschaft zu Reussegg.« (Regest von 1434, Sonntag vor S. Johann zu Sonngichten.) Nach einem Menschenalter kluger Rührigkeit gelingt es einem aus jener strebsamen Meienberger Linie in dreien herzoglichen Aemtern Lehen zu übernehmen, im Habsburg-Eigenamt (Kt. Aargau), zu Neu-Habsburg (Kt. Luzern) und zu Kiburg (Kt. Zürich), ferner sodann in persönliche Beziehung zu einem der Herzoge zu kommen und schliesslich in dessen Gefolge gezogen zu werden. Von nun an bleibt das Geschick dieser Linie mit demjenigen der Herzoge, als der Herren des Aargaus, auf's engste verknüpft, einerlei Stern steigt und sinkt hier für beide.

Als 1315 bei Morgarten die junge Eidgenossenschaft ihren ersten Waffengang gegen Oesterreich versucht, stehen die Gessler bereits als Diener in der Hofburg zu Wien; und gerade hundert Jahre nachher, als der Aargau den Herzogen für immer entrissen wird, sind auch die Gessler durch die gleiche Unbill übermannt und beraubt, unfreiwillig verlassen sie Heimat und Besitz, nachdem sie ihrem Lande eine grosse Zahl Hauptleute, Herrschaftsräthe, Richter und Vögte geliefert hatten, deren Amtsführung bald von den Herzogen selbst, bald von deren Feinden, den Schweizern, in gerichtliche Untersuchung gezogen und makellos befunden worden ist.

Diesen Verlauf nimmt die Geschichte der aargauischen Gessler. In einer Anzahl von etwa eintausend Urkunden liegt sie verbrieft vor. Nichts enthält sie von jenen abenteuerlichen Ereignissen, nichts von jenen Tyrannen-Grausamkeiten, an die man nun beim Namen Gessler zu denken pflegt. Und auch die herkömmliche Ausflucht, dass nicht alles Geschehene in den Urkunden niedergelegt worden sei, oder dass die Urkunden selbst unvollständig seien, muss nun verstummen, weil dieselben wirklich so weit lückenlos vorhanden sind, dass sie die baare Unmöglichkeit der den Gesslernamen entstellenden Chronistenmärchen geschichtlich erweisen. Denn ob nun jener Tellenschuss schon zur Zeit der Aufrichtung des ersten Bundesbriefes der drei Länder 1291 geschehen wäre, so waren damals die Gessler noch aargauische Leibeigne und konnten also in den Waldstätten nicht schon als

Vögte amten, zumal König Rudolf am 19. Februar des genannten Jahres den Schwyzern es verbriefte: »dass ihnen kein unfreier Mann — *aliquis servilis conditionis* — zum Richter gegeben werden solle«; eine für so wichtig gehaltene Rechtsbestimmung, dass sie auch noch im Schillerschen Tell (Act 2, Scene 2) ausdrücklich wiederholt steht: »Kein eigner Mann kann Richter sein in Schwyz.« Oder setzt man die Tellenbegebenheit nach herkömmlicher Annahme gleichzeitig mit dem Rütlischwure 1306, oder auch als zusammentreffend mit der Zerstörung der Vogtschlösser 1307, so liefern die Gessler eben auch für keines dieser Jahre dem Tell sein erforderliches Schussobject; denn selbiger Zeit leben und sterben sie alle noch als simple Meienberger Lehensbauern, wie sie denn als solche andächtig eingeschrieben stehen in den Todtenbüchern der dortigen Nachbarstifte, ja sogar in dem Nekrologium des Urnerklosters Seedorf, zunächst gelegen bei Altorf, wo die Chronistenphantasie den Landvogt bereits an Zwing-Uri bauen, den Tell verhaften und den Schuss auf das Kind anbefehlen lässt. Das Emporkommen der Gessler aus der Hörigkeit in den Stand der Freien geschah überhaupt nicht sprungweise oder glückpilzartig, sondern verlangsamt und passiv mechanisch, gleich aller übrigen Bauernarbeit. Siebenzig uns bekannte Jahre dauert es, bis einer aus ihnen Ministeriale wird und damit erst befugt ist, bei amtlichen Güterverkäufen als rechtsgiltige Person aufzutreten; bis 1315 währt es sodann, bis ein Hans Gessler zu Herzog Leupolts Küchenmeister ernannt wird, worauf 1319 dieses Küchenmeisters Sohn Heinrich zur Ritterwürde gelangt, als solcher seines Geschlechtes der erste. Immer steht es sodann noch bis 11. Januar 1375 an, dass Heinrich Gessler von Meienberg urkundet als Herzog Leopolds Landvogt zu Grüningen und Rapperswil. Wie wenig entspricht ein solcher Stufengang jener aufgeblähten Machtrolle, die den Gesslern der Fabel schon uranfänglich zugedacht ist. Ja wie haltlos, um nicht zu sagen kindisch, wird damit namentlich der erst neuerlich gemachte Nothversuch: in diejenige Lücke, welche zwischen den Jahren 1304 bis 1308 im Namensregister der Urner Landammänner besteht, einen Gessler als Urner Landvogt aushilfsweise hineinzuschieben, ohne dass man dabei seinen urkundlichen Namen und Vornamen, geschweige die Jahrzahl einer einzigen von ihm herrührenden Urner-Acte anzugeben vermöchte.

Es sind die über die Gessler noch cursirenden Meinungen be-

reits auf S. 178 des vorliegenden Buches in drei Fundamentalsätze zusammengefasst und widerlegt worden. Letztere wiederholen sich hier etwas erweitert. Eine Person Namens Herman Gessler, die angeblich bis 1307 als österreichischer Vogt in den Waldstätten regiert hätte und dorten getödtet worden wäre, besteht in der Gessler-Sippschaft damaliger Zeit noch gar nicht. Das demselben beigelegte Amt des Reichsvogtes der drei Länder war damals für diese Länder gleichfalls noch kein vorhandenes, weil in der ganzen Zeit Albrechts, als Herzogs und als Königs, Uri und Unterwalden kein Reichsland waren, im Lande Schwyz aber die Landesverwaltung durch die Ammänner geführt wurde, über welche ein Landammann als Richter gesetzt war. Ein solcher Richter aber, als Verweser der Vogteigerichtsbarkeit, schliesst das Zugleichsein eines Landvogtes aus. [Eutych Kopp, Urkunden II, Einleitung.] Ein Hermann Gessler von Brunegg hat bis und nach 1307 gleichfalls noch nicht gelebt, da diese Burg erst zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts an Ritter Heinrich (II.) den Gessler kam, der 1403 starb. Ein Vogt Gessler auf der Burg Küssnach ist eine gleiche Unmöglichkeit, da diese Schlossvogtei urkundlich von 1296 bis 1347 dem Rittergeschlechte der Eppone von Chussinach, dann als herzogliches Erblehen dem Walther von Tottikon angehört (Urk. v. 23. April 1379. Geschichtsfreund Bd. 27, 326), hierauf durch dessen Tochter an deren Gemahl Heinrich von Hunwile und endlich am 24. August 1402 durch Kauf an das Land Schwyz kommt, ohne je bei einem Gessler gewesen zu sein. (Kopp, Urkunden I, S. 63.) Somit wird durch die Geschichtsforschung Gessler aus der Tellensage befreit, wie durch die Sagenforschung Tell aus dem Gebiete der Geschichte ausgewiesen ist. Tell wird aus dem politischen und kirchlichen Credo gestrichen, Gessler ebenso aus dem Aberglauben des Volkes und der Lesewelt. Ist Gessler der pragmatischen Geschichte sicher anheimgestellt, so ist Tell um sein bürgerliches Schlachtopfer gebracht, so endet die bisherige Zwillingsschaft dieser beiden Namen. Politische Bosheit eines von welschem Solde lebenden und das deutsche Stammland hassenden Magnatenthums war's, die das Märchen von Gessler auf die Bahn brachte und es durch eine welschdenkende Priesterschaft sogar kirchlich sanctioniren liess. Dieses aufzudecken, ist Aufgabe der historischen Gerechtigkeit, und mit der Verbreitung der historischen Wahrheit wird sich auch die sociale Gerechtigkeit weiter ausbreiten. »Was mag doch

grösser und mächtiger sein, denn so viel Todten das Leben, dem Vergessnen das ewige Gedächtniss, dem Verfinsterten das Licht wieder schaffen und geben!« So schrieb der baierische Historiker Joh. Aventin im Jahre 1534; und Eutych Kopp hat einen nahe verwandten Gedanken an mehreren Stellen seiner Eidgenössischen Bünde (2, 241) und seiner Urkunden (2, S. VIII) berührt, der zusammengefasst wörtlich also lautet:

»Wenn versucht wird, die Glieder des Geschlechtes der Gessler in möglichster Vollständigkeit zu sammeln und sie der Zeitfolge nach zu ordnen, so kann dieses eine sehr verdienstliche Arbeit werden. Es bedarf nur eines Schrittes, und der Enkel tritt aus einem schweren Irrthum heraus. Man nehme einmal an, es habe in den Waldstätten keine österreichischen oder Reichsvögte gegeben; man nehme an, es haben die von den späteren Zeitbüchern erzählten und vielfach ausgemalten Greuelthaten der angeblichen Vögte in den drei Ländern gar nicht stattgefunden: welches menschliche Gemüth wird nicht bei diesem Gedanken erleichtert? Muss nicht der alte Hass und Widerwille, in welchem wir gegen Oesterreich und alles Deutsche auferzogen werden, zur Ehre der Menschheit allmählich schwinden?«

Der in den Urkunden erstgenannte des Gesslergeschlechtes ist *Uolricus dictus Gessylarius de Wicwile.* Er erkauft am 17. Januar 1250 einen bei den Ortschaften Auw und Reussegg (jenes ein Dorf zunächst Meienberg, dieses ein Burgdorf bei Sins an der Reuss) gelegenen Gütercomplex, übergiebt denselben als Stiftung und zu dessen Rechtsschutze um den Preis von 13½ Mark an die benachbarte Johanniter-Commende Hohenrain (im luzerner Amte Hochdorf) und empfängt ihn von dieser um den Jahreszins von 12 Pfennig als Erblehen zurück. Es werden dieser Ulr. Gessler und sein erstgeborner Sohn R[udolf] ferner beigezogen als Unterhändler bei verschiednen Verträgen der Deutschherren-Commende Hitzkirch am Baldegger See, des Klosters Frauenthal im Zugerlande, des Stiftes St. Urban im luzerner-, und der Edeln von Stein und von Büttikon im aargauer Lande, und hiebei steht der Beiden Zeugschaftsname schon neben demjenigen von Ordensleuten, Adeligen und Stadtbürgern. Der Grund dieser Bevorzugung wird zu suchen sein in des Geschlechtes damaliger Umbürgerung aus Wiggwil in das herzogliche Burgstädtlein Meien-

berg, wie denn schon am 15. Mai und 12. Nov. 1251 jener Ulrich sich als Gessilerius de Meginberc urkundlich betitelt.

Das österreichische Amt Meienberg am linken Ufer der Reuss mit seinen siebzehn verschiedenen Ortsbürgerschaften hält gegen 5000 Juchart Bauland und Wald, deren heutiger Werth über 6 Millionen Francs veranschlagt ist. Der ehemalige Hauptort Meienberg, jetzt ein zu Sins pfarrgenössisches Dorf, liegt auf einer Landstaffel gegen den langgestreckten Lindenberg hin, gehörte in den Privatbesitz König Rudolfs, besass Municipalrechte und führt daher in der königl. Urkunde vom 3. Mai 1278 den Titel *oppidum*. Lichnowsky I, S. 472. In demselben Range wird es 1303 vom Habsburg-österreichischen Urbar, S. 88 aufgeführt: »die statt ze Meienberg, die der grâven von Habsburg eigen ist.« Der Ort besass Marktrechte, Zollvergünstigungen und das Anrecht auf Wunn und Weid, Holz und Feld, Weg und Steg in den Nachbar-Gemeinden Aegtenschwil, Abtwil, Alikon und Auw. Segesser RG. 2, 65. Argovia 9, 102. Allein von den Luzernern und deren Verbündeten hartnäckig befehdet, zweimal geplündert und verbrannt, war der Ort schon unter seinem letzten herzoglichen Landvogte Heinrich Gessler so herabgekommen, dass er auf seine Sonderrechte, und Gessler ebenso auf seine persönlichen Vogts-Einkünfte fünf Jahre lang verzichten, um so zusammen den erlittnen Kriegsschaden vergüten zu helfen (Regest von 1403). Zwölf Jahre nachher nahmen die Eidgenossen die ganze Landschaft weg, unter ihrer Verwaltung sank der Ort vollends zum Dorfe herab. Der Sandsteinhügel, auf dessen Rücken dasselbe liegt, endet südwestlich in einem steilen, von einem Waldbache umflossnen Abhange, nordöstlich in einer Halde mit zwei steilen Böschungen, an deren Fuss einst gleichfalls ein Waldwasser vorüber gieng; oben laufen zu beiden Seiten die Wallgräben, auch jetzt nur zum Theil erst ausgefüllt. So ist also Lage und Ueberbauung des Hügels die Ursache, dass weder das Burgstädtlein, noch das jetzige Dorf eine weitere Ausdehnung nehmen konnte. Die äussersten Häuser stehen mit ihrem Unterbau auf der alten Ringmauer und bilden zusammen ein Viereck, in Länge und Breite kaum 300 Ellen haltend. Der höchstgelegne Platz heisst Stadt und ein Sodbrunnen dorten der Stadtbrunnen. Auf diesem Punkte, sagen die Einwohner, habe das Schloss Scharfenstein gestanden, bewohnt von dem Freiherrn Konrad Gessler, Schlossherrn auf Reussegg, der im dreizehnten Jahrhundert eine aargauer

Adelschronik verfasst habe. Eine dem Stadtgraben gegenüber liegende Anhöhe heisst Altenburg und soll zubenannt sein nach dem gleichnamigen Schlosse, das Graf Radobot von Altenburg (bei der Stadt Brugg) hier angelegt habe. Diese Angaben stammen indess lediglich aus der Klosterchronik *Acta Murensia* und sind der Bevölkerung erst durch die Ortsgeistlichkeit beigebracht worden. Dieselbe Mönchs- und Schulphantasie ist es, die hier im Dorfe ein altes Gewölbe, das durch Schuttmassen ebenerdig gemacht worden ist und das man nachträglich mit Balkenwerk durchschlagen hat, für ein unheimliches Burgverliess ausgiebt und an den Gesslernamen knüpft. Denn dass der berüchtigte Urner Reichsvogt ihr spezieller Mitbürger gewesen sein soll, wissen die Meienberger recht wohl, meinen aber diese unangenehm lautende Landsmannschaft mit dem begründeten Umstande abzulehnen, dass im Nachbardorfe Auw einst gleichfalls Gessler sesshaft gewesen sind.

Hieher war von Wiggwil Ulrich Gessler gezogen. Da er und die Seinigen die Neigung der Zeit zu frommen Stiftungen theilte, so wird man eben hiedurch über ein so entlegnes Kleingeschlecht frühzeitig aus den Jahrzeit- und Todtenbüchern der Kirchen und Klöster unterrichtet, an welche dasselbe Vergabungen macht. So steht ein Rudolf Gessler (Sohn des erwähnten Johannes vom Jahre 1279) in den drei Nekrologien der Stifte Muri, Hermetswil und Hitzkirch unter dem gleichen Tage eingezeichnet; er ist Mönch zu Muri und vermacht das später noch oft erwähnte Gesslergut Zum Gutenbrunnen an die Hitzkircher Commende. Zugleich erscheint eine Anna Gässlerin als Conventschwester zu Hermetswil und ist Anlass, dass unter den dortigen Klostergütern ein Gessleracker mit aufgezählt steht. Der Verwandte und Zeitgenosse Beider ist ein nicht näher bestimmbarer Conrad Gessler von Meienberg, † ca. 1279, der im Nekrologium des Lazaritenhauses Seedorf in Uri verzeichnet steht. Sein in diesem Ritterhause so frühzeitig auftretender Name hat wohl auf jene Gründungssage Meienbergs durch einen Ritter Conrad G. eingewirkt, zum gelehrten Verfasser aber der ältesten Schweizerchronik hat man denselben etwa dann gemacht, als auch ein Mönch Conr. G. bekannt wurde, welcher 1470 Conventuale zu Reichenau und Bürger Zürichs gewesen ist. Näheres hierüber folgt im »Gesslerischen Sagenkreise«.

Des vorgenannten Murenser-Mönches Rudolf jüngerer Bruder

ist jener Johannes G., welcher bei einem am 13. Januar 1309 auf Schloss Arburg getroffnen Verkommnisse zwar noch ohne Beifügung einer Standeswürde, aber neben aargauer Adeligen amtend mitgenannt ist. Aus diesem Umstande ist zu schliessen, dass der gewesne Hörige inzwischen zum Range eines Ministerialen, d. h. zum waffenfähigen Clienten irgend eines Landedelmannes vorgerückt ist und somit eine Stellung einnimmt, die zwar immer noch eine vom Schutzherrn persönlich abhängige ist, aber die Uebergangsstufe bildet von der Unfreiheit zur Freiheit. Aus diesem Stande wählten sich die Herren die Verwalter, Meier und Kellner ihrer Güter, die Beamten ihres Haushaltes; und insoferne das Dienstmannsgut der Ministerialen befreit wurde von der Vogtsgewalt, von den Vogtsteuern und Frohnen, so lag hierin eine mitwirkende Ursache, dass der Stand selbst lehenrechtsfähig, schildbürtig und rittermässig werden konnte; er leistete den mit der Lehensfähigkeit zusammenhängenden Ritterdienst und durfte darum das Abzeichen der Ritterwaffe, das Wappen *(arma, armes)*, Schild und Helm im Siegel führen. Und dieses Standesrecht, wenn auch nicht der Ritterstand, vererbte sich vom Vater auf die Söhne. Johannes ist Mitbesitzer am Hofgute und Hofzehnten zu Staufen bei Lenzburg, (1311, 18. Febr.) und tritt im gleichen Jahre neben einer Zahl von Adeligen und Klerikern bei einem Gutskauf des Klosters Muri auf. Sein Sohn Heinrich ist hiebei mitwirkend, also volljährig. Die Beiden zusammen erwerben 1314 mehrfache Zinsgüter, welche zerstreut liegen zu Bergiswil in der Pfarre Küssnach, und zu Brüggthal in der Pfarre Luzern; vgl. S. 177 vorliegenden Werkes. Dem Vater Johannes ist Herzog Leopold der Aeltere erst 20, dann weitere 38 Mark für gelieferte Rosse, dazu eine ungenannte Summe für Dienstleistungen schuldig geworden; dafür versetzt er ihm unterm 9. und 12. Mai 1315 Zehentantheile zu Oberwil (Pfrd. Bezirks Bremgarten), zu Butwil (Pfr. Muri), Hofzinse zu Alikon (Dorf bei Meienberg) und Zinse auf die Steuer der Stadt und des Amtes Zug. Diese herzoglichen Pfandbriefe werden bei Johannes nicht mehr ausgelöst, derselbe verbürgt vielmehr seinem Herrn bei Basler Geldmäklern weitere 100 Pfd. Pfennige, gelangt durch derlei Ergebenheitsbeweise zum Amt eines herzoglichen Küchenmeisters, wird Edelknecht *(armiger)* und kann sich nun das Prädicat Junker, *domicellus*, beilegen.*)

*) Das Oberstküchenmeister-Amt war aus dem des Truchsessen (des Schüssel-

Da Johannes um 1315 gestorben ist, am 15. November dieses Jahres aber die Schlacht bei Morgarten geliefert wurde, so hat dies zufällige Zusammentreffen den stehenden Glauben veranlasst, als habe Johannes dorten mitgefochten und sei für seinen Herzog gefallen.*) So erzählen es die Chronisten, und scheinbar bestätigen es auch die zwei Jahrzeitbücher der Kirchen von Bremgarten und Rüeggeringen. Entschieden ist jedoch hiemit die Thatsache noch keineswegs. Denn das Rüeggeringer Kirchenbuch ist längst verloren, der Untersuchung entzogen und nur in einem vom Luzerner Stadtschreiber Rennwart Cysat gefertigten Auszuge vorhanden. Auf Cysat's Treue aber ist kein Verlass; im Gegentheil haben seine ähnlichen Auszüge aus dem Jahrzeitbuche der Luzerner Barfüsser so grundverschieden in Namen und Jahreszahlen sich erwiesen gegenüber dem wirklichen, nun im Geschichtsfreund, Bd. 13, gedruckten Original, dass Cysats eigne Landsleute bekennen, er müsse das ganze Opus nach eignem Belieben »fabrizirt« haben. Aus dem manierirten Wortlaute jener von Cysat aus dem Rüeggeringer Kirchenbuche citirten Stelle, sodann aus der offenbar fälschenden Anticipation, wornach hier Johannes G. als Edelherr und Ritter *(dominus, Miles)* aufgezählt ist, während derselbe doch erst Edelknecht und Junker *(armiger, Domicellus)* war, hat Kopp (Eidg. Bünde IV. 2, 150 und Urkunden II, 49) die historische Nichtigkeit des Ganzen gezeigt. Ganz ähnliche Willkürlichkeiten entstellen auch die andere der beiden genannten Quellen, das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche der Stadt Bremgarten. Dasselbe ist erst ein volles Jahrhundert nach der Morgartnerschlacht von einem darinnen sich nennenden Wilh. Reider geschäftlich geschrieben und zeigt bei der bezüglichen Stelle zum 15. November, als dem Morgartner Schlachttage, dass hier das entscheidende Stichwort »am Morgarten« erst nachträglich, ausser der Zeile und mit blässerer Tinte hinzugesetzt worden ist. Auch dieses Buch giebt dem unter den Gefallenen mitge-

---

und Speisenträgers) entsprungen und bedingte das Geschäft der Leitung der Hoffeste, war mithin ein nicht unbedeutendes Verwaltungsgeschäft. Die damit verbundnen Einkünfte und Emolumente sind nachmals in ständige Geldrenten verwandelt worden, welche bis auf unsere Tage in bairischen Verordnungen Küchendienst genannt sind. Siehe das Baierische Regierungsblatt, Verordn. v. 18. Nov. 1814, pag. 348. G. L. Maurer, Fronhöfe II, 268.

*) Nicht zufrieden mit Einem, lässt Businger (Gesch. von Unterwalden 1, 250) bei Morgarten »zwei von Gessler« unter den Schwyzer-Morgensternen fallen.

nannten Johann G. den unberechtigten Titel Dominus und nennt unter den ferner Umgekommenen auch einen Kleriker Johannes Bonstetten, während dieser nebst seinen beiden Brüdern Hermann und Ulrich 1315 doch noch fortlebt, ohne dass damals noch andere Bonstetten desselben Vornamens vorhanden gewesen sind. Und so begegnen alsbald nach jenem Treffen auch des Edelknechtes Johannes G. drei Söhne: Heinrich, Ulrich und Rudolf in solch geschichtlicher Deutlichkeit, dass sinistre Sagen und feindselige Chronisten eben darum um so rascher ertappt und entlarvt werden konnten, wenn sie weitere Schleichwege zur politischen Verdächtigung des Gesslernamens einschlagen wollten.

Der älteste jener drei Brüder, Heinrich (I), ein im Gesslergeschlechte besonders beliebt gewesner Vorname, urkundet seit 1311 mit und neben seinem Vater, erwirbt weitere Liegenschaften zu Neuenkirch (luzerner Bezirk Hochdorf) und zu Tägerig (Bez. Bremgarten), steht sammt den Brüdern in Kaufgeschäften mit der Hofhaltung zu Wien (24. März 1316) und sendet mit jenen am 4. Heumonat 1319 das vom Schaffhauserkloster Allerheiligen getragne Erblehen Schaffisheim, im Kirchspiel Staufen bei Lenzburg, zu Gunsten der herzoglichen Stiftung des Klosters Königsfelden bei Brugg auf. Diese bis jetzt genannten Güternamen deuten auf den Zuwachs von Besitzthümern hin, die von der Familie in den drei Thälern der Reuss, Aa und Aare, schliesslich über den Aargau hinaus auch im Zürichgau erworben werden; denn auch im Kiburger Amte sitzen, seit dem Jahre 1300, Gessler und übertragen ihren Namen auf dortige herzogliche Zinsgüter, wie das Habsburgisch-österreichische Urbar S. 218, 329 es ausweist. Für Beschaffung von Turnierhengsten versetzt Herzog Leopold an Heinrich eine am Fischmarkte zu Luzern gelegne Hofstatt, deren damaliger Schatzungswerth 140 Mark betrug. Kopp, Gesch.-Bl. 2, 171. Dieses herrschaftliche Eigenhaus, gelegen auf der alten offnen Gerichtsstätte in der Mehreren Stadt (Schneller, Ausg. der Chronik von M. Russ, S. 20, Note 29), ein Absteigequartier des Hofes bei dessen Reisen in den Vorlanden, erhält von da an seine eigne kleine Hauschronik; es ist seit 1317 bewohnt von der Geslaria, die wohl des Johannes Gemahlin war und identisch sein mag mit der im Eschenbacher Nekrolog erwähnten Domina Gutta Gesslerin. Der Werth von Haus und Hofstatt ergiebt sich aus der Urkunde vom 17. März 1362, da Johannes Ribin von Lenzburg, Kanzler und Landvogt der Herzoge und Bischof zu Brixen und

Chur, diese Liegenschaft um 140 M. Silbers verkauft. (Kopp, Gesch.-Bl. 2, 171. Segesser RG. 1, 142). Obschon Heinrich damals zu Luzern weder eingebürgert noch niedergelassen ist, sondern am Wienerhofe lebt, so hat er gleichwohl, mittels seiner Lehen im benachbarten Amte Rotenburg, Einfluss auf die Luzerner Bürgerschaft und macht ihn bei nachfolgendem Falle auf bemerkenswerthe Weise geltend.

Die Luzerner Schultheissenwahl war am 25. Christmonat 1328 auf Johann von Bramberg gefallen, jedoch ohne Genehmigung des herzoglichen Vogtes zu Rotenburg, Hartmann von Ruoda, vorgenommen worden, weshalb dieser die Wahl für eine Anmassung der ihm opponirenden demokratischen Fraction halten durfte und suspendirte. Das Recht der erhobnen Einsprache war klärlich enthalten in der schon unter den Murbacher Aebten der Stadt ertheilten Offnung.*) In dieser Verlegenheit wendet sich der Magistrat an zwei zu Wien lebende Luzerner mit dem Auftrage, dieselben möchten ein den Vorgang erklärendes Bittschreiben beim Herzog Otto überreichen und befürworten. Der eine von ihnen ist Magister Heinrich aus luzernisch Freienbach, früherhin Domherr zu Passau, dann mit Willen des dortigen Bischofs seit 1323 Stadtpfarrer bei St. Stephan zu Wien. Die Herzoge Albrecht und Otto schulden ihm 225 M. Silbers, »darumb hant si im (dazu seinem Bruder Rudolf von Freienbach und dessen ehlicher Wirthin, sodann auch Josten von Moos und dessen ehelicher Wirthin Cäcilien, sammt der beiden Letzteren Leibeserben) gepen vnd versetzt ir guot vnd gült ze Malters vnd ze Gersaw mit vogtein vnd mit gerichten vnd mit allen den rehten, die da zuo gehörent. Den nützze kan man nicht wizzen. Datum Wien am Mentag nach St. Marcustag anno Dm. 1333. Item aber schluogen im Herzog Albrecht und Herzog Ott dar vff 50 mark silbers. Wien an dem wienacht abent anno Dm. 1333.« (Diese in Fr. Pfeiffers Ausg. des Habsb.-österreich. Urbarbuches noch nicht enthaltnen Originalbruchstücke jenes Gesammtwerkes sind zu Bern durch Bibliothekar v. Steiner aufgefunden und theils in Kopp's Gesch.-Bl. 2, 173, theils in Segessers RG. 1, 483 abgedruckt worden). Dieser Wiener Pfarrer, als der eine von Luzern

*) Es sint ouch die burger von Lucerron mit dien vögten von Rotenburg also harkomen, das die burger einen rat hant in der stat, den sol man ze zwein malen in dem iare enderen, ze Sant Johans mes unz zem zwel(f)ten dag, mit des vogtz wüssende oder des, den er derzu sendet. Grimm, Weisth. IV, 367.

damals Beauftragte, hat zu seinem politischen Mitagenten daselbst den Ritter Heinrich Gessler, dem die herzoglichen Brüder nicht minder verpflichtet waren. Beide unterziehen sich dem Geschäfte. Gesslers Rückantwort hat sich erhalten. Er meldet 1329 dem Luzerner Stadtrathe, dessen Bittschreiben sei eingereicht und freundlich angenommen worden, das mit übergebene Schultheissendiplom liege bereits zur Besieglung bei Herzog Otto. Man möge jedoch zu Luzern ja nicht ferner auf eine zwischen den herzoglichen Brüdern und Vettern bestehende Spannung rechnen, selbst das Zerwürfniss mit dem Könige von Böhmen sei soeben ausgeglichen worden. Vielmehr sei für jetzt von ferneren bürgerlichen Neuerungen abzumahnen und die schwebende Sache in des Fürsten Entscheid zu legen, der seine gute Gesinnung ohnedies ausgedrückt habe. — Allerdings genehmigte Otto hierauf unterm 13. Nov. 1330 jene Ernennung Brambergs, bestätigte und bestimmte jedoch dem Rotenburger Landvogte von Ruoda abermals das Recht, die Schultheissenwahlen zu beaufsichtigen und die Gewählten zu censiren und zu sichten. Ganz vergeblich! Denn schon am 27. Christmonat darauf fasste die Gemeinde den umständlich formulirten Beschluss: Wer gegen das Stadtrecht, das der von Ruoda jüngst entkräften hat wollen, spricht oder handelt und dessen, auch wenn er ableugnet, mit der Mehrheit überführt wird, der wird nicht mehr mit Verbannung, sondern an Leib und Leben bestraft, sein Vermögen wird eingezogen, um daraus die Kriegskosten zu bezahlen. Der gewesne Stadtschultheiss Johann von Malters und seine drei Mitgesandten, welche mit dem Herzog über die Punkte des fürstlichen Sendschreibens überein gekommen waren, wurden zu Luzern öffentlich verrufen und der Stadt verwiesen. Es währte noch zwei weitere Jahre, und Luzern schloss sich am 13. Wintermonat 1332 dem Bunde der Waldstätte an, die durch König Ludwig den Baiern von Oesterreich losgesagt und reichsfrei erklärt worden waren. Luzern verweigerte die Annahme der alljährlich sich verschlechternden Landmünze und wagte darüber einen Angriff gegen die herzogliche Zollstätte in Rotenburg. Hartmann von Ruoda schlug die Angreifer zurück, sie liessen 85 Mann auf dem Platze. Abermals suchten die Bürger die Gnade der Herzoge, wiederum trat Vermittlung ein; die gerichtlich Verschrieenen wurden befriedet, die abgewiesene Münze behielt ihren Curs; auch Luzerns Bund mit den Ländern, welcher unter dem gleissnerischen Vorbehalt der »Rechte und Gerichte

unsrer Herren der Herzoge« geschlossen war, und jedes andere, ohne der Herrschaft Einwilligung inzwischen geschlossene Bündniss, sei's von Eidgenossenschaft oder von Burgrecht wegen, sollte todt und ab sein. So blieb der Stand der Dinge bis 1336, als die höfischgesinnte Partei zu Luzern es an der Zeit hielt, sich gegen die demokratische verstärken zu können und das Begehren stellte, den Ritter Heinrich Gessler ins Stadtbürgerrecht aufzunehmen. Ihr Antrag fiel nicht bloss durch, sondern Gesslers Name war damit örtlich zum politischen Stichwort gemacht und reichte jetzt für sich allein schon hin, heftige Injurienprozesse zwischen den Herzoglichen und den Eidgenössischen anzustiften. Regest vom 12. Mai 1336, Zofingen. Der Hauptanlass zu solcherlei Vorgängen lag in der politischen Schwäche der Herzoge, die mit den drei Ländern eine zeitweilige Waffenruhe abgeschlossen und bis zum 25. Christmonat 1338 verlängert hatten, sodann während dieser Zeit drei Rotenburger Vögte (Hartm. v. Ruoda, Ulrich von Ramswag und Bruder Peter von Stoffeln) gewechselt hatten, und also eben so lange die unbotmässige Stadt dem aufregenden Einflusse der Waldstätte ausgesetzt liessen. Damit war hier auch Heinrich Gessler preisgegeben und sein Bemühen vereitelt. Noch viel weiter aussehend war der herzogliche Plan, in der Kabinetspolitik der damaligen Grossmächte eine Rolle mitzuspielen; wiederum wurde er in Gesslers Hand gelegt und abermals misslang er vollständig.

Der englische König Edward III. hatte den Entschluss gefasst, mit König Philipp VI. von Frankreich um den Besitz der französischen Krone zu kriegen und suchte die Fürsten des deutschen Reiches durch Verträge, Subsidien und Ehebündnisse an seine Politik zu fesseln. Bereits war er mit dem Grafen Wilhelm von Hennegau und mit König Ludwig dem Baier verschwägert; nun stellt er dem stets geldbedürftigen Wienerhofe sein Töchterlein Johanna als den reichen Heiratsgewinn für eine mit ihm abzuschliessende Allianz in Aussicht, und seit 2. Sept. 1337 ist Ritter Heinrich Gessler designirt, als Gesandter nach London zu gehen und förmlich um die Prinzessin zu werben. Sie ist 1333 geboren, mithin jetzt erst vierjährig. Der ihr zugedachte Gemahl Herzog Friedrich IV., Sohn Otto's des Fröhlichen und der Frau Elisabeth von Baiern, ist 1327 geboren, zählt also gleichfalls erst zehn Jahre und ist bis jetzt seiner Muhme in aargauisch Königsfelden, der vielgenannten ungarischen Königswittwe Agnes, zur Erziehung

übergeben. Bekanntlich ist bei Geldheiraten, sei's unter Fürsten oder Bauern, das Kindheits- oder Greisenalter kein Verhinderungsgrund. Hingegen sind damals des englischen Königs übrige Plane noch nicht reif und so weiss er theils die Ankunft Gesslers, theils, da dieser dennoch in London erscheint, die Verlobung der Tochter zu verzögern, indem er vorerst über die Terminsbestimmungen zur Auszahlung der Heimsteuer umständlich tractieren lässt. Nachdem er aber 1338 das deutsche Reichs-Vicariat erhalten hatte — auch dies als Folge eines Geldgeschäftes — kommt er nach Antwerpen herüber, schlägt hier zwei Jahre lang — bis 1339 — sein Hoflager auf, schickt Johanna zu ihrer kaiserlichen Base nach München und lässt inzwischen das Geschäft zu Wien durch den Unterhändler Johann von Montgomery weiter führen. Die 40,000 Gl. Heiratsgut sind zur Zeit in der Münchner Hofburg, als an neutraler Stelle deponiert, und hier ist Kaiser Ludwig vorsichtig genug, eine so hübsche Summe nicht in die Hand seiner Wiener Rivalen gelangen zu lassen.*) Jetzt tritt Edward bestimmter heraus. Mit Urkunde aus Antwerpen, Febr. 1339, errichtet er einen Schutz- und Trutztractat mit den herzogl. Brüdern Albrecht und Otto. Beiderseits verbündet man sich gegen alle Widersacher, den römischen König allein vorbehalten; ein Sonderartikel bestimmt, dass während Edward den König von Frankreich bekämpft, die Herzoge einen Einfall in das Herzogthum Burgund machen und dieses besetzen sollen, wozu ihnen 200 Reisige in brittischem Solde gestellt werden.**) Das Lockmittel war die Gründung eines habsburgischen Fürstenthums in burgundischen Landen, ein damals seit hundert Jahren von Oesterreich verfolgter Plan. Allein dieser missrieth jetzt in allen Stücken, die Ereignisse überholten sich, der Kampf, welcher in Burgund ausgefochten hätte werden sollen, fand sein Schlachtfeld vorfrüh in der Schweiz und die österreichische Partei unterlag.

Den äusserlichen Anlass zur Feindseligkeit, der zugleich den Einfall in Burgund maskiren sollte, bot das kleine Städtlein Laupen,

---

*) So urtheilt De Roo, Annales. Oeniponti 1592, pag. 102.

**) Rymer, Foedera II. 3, 42. Lichnowsky III, Urkk. No. 1188. Ein Reisiger wurde zu je fünf bis sechs Mann Söldner gerechnet. Ein Jahrhundert später kosteten sechs Reisige jährlich 200 Gl., mithin 200 Reisige 6666⅔ Gl. Um solchen Lohn dient im Jahre 1423 Ritter Hermann Gessler der österreicher Herzogin Anna in Tirol; vergl. Regest zum genannten Jahre.

um dessen Alleinbesitz die üchtländischen Schwesterstädte Freiburg und Bern bereits schon länger sich gestritten hatten. Freiburg machte die ihm vom König Ludwig bewilligte Wiedereinlösung des an Bern verpfändeten Laupens geltend; Bern aber verweigerte die Abtretung beharrlich, zu deren Decretirung Ludwig, als im päpstlichen Banne liegend, nicht befugt gewesen sei. Der Adel der burgundischen Lande hingegen sah seine Zukunft in der Westschweiz durch Berns wachsenden Einfluss gefährdet und unterstützte darum Freiburgs Ansprüche. Zu der nun geschlossnen Coalition traten darum in der romanischen Schweiz die Grafen von Greyerz, von Waat, Neuenburg, Valangin; in der deutschen die Grafen Eberhart von Kiburg, Peter von Arberg, Rudolf von Nidau, Imer von Strassberg und die drei Bischöfe von Basel, Lausanne und Sitten. Sogar König Ludwig, dem Bern bis dahin die Huldigung noch immer verweigert hatte, hiess mit Urk. vom Febr. 1338 das welsche Bündniss gut. Während das Bundesheer die Belagerung Laupens begann, dessen Besatzung unter Schultheiss Joh. von Bubenberg hartnäckig trotzte, rückte der österreichische Succurs unter dem Grafen Heinrich von Fürstenberg verlangsamt aus dem Aargau heran. Ehe sich diese Schaaren geeinigt hatten, erschienen die Berner zum Entsatze, verstärkt durch die Mannschaft der Solothurner, Oberländer und Waldstätte, und erfochten am 21. Juni 1339 einen glänzenden Sieg. Das Heer des welschen Adels war dahin. So rettete Bern bei Laupen seine eigne Zukunft, aber auch zugleich den Bestand des Herzogthums Burgund. Wenige Wochen hernach war die ganze Coalition gesprengt. König Ludwig zerfiel mit Oesterreich und begnadete Bern mit wichtigen Privilegien; die Habsburger mussten zum Schutze ihrer oberen Lande hier neuerdings Freunde suchen. Die Königin-Wittwe Agnes, diese alte Penelope am Webstuhle der österreichischen Hauspolitik, hatte das Knäblein Friedrich zu Königsfelden umsonst zur politischen Schau ausgestellt, liess durch Ritter Burkhard von Ellerbach eine vorläufige Waffenruhe unterhandeln und vermittelte darauf ein zehnjähriges Bündniss mit Bern.*) Dem Wiener Heiratsprojecte endlich setzte der Tod ein Ziel. Herzog Otto starb 1339,**) rasch folgten ihm seine

*) Der Laupenkrieg ist hier nach der Auffassungsweise des Geschichtsforschers Urs Jos. Lüthy dargestellt, und zwar nach dessen Ztschr.: Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1826, S. 370 ff.

**) Mailath, Gesch. v. Oesterr. I, 136 nennt dafür den 14. Febr. 1340.

Söhne: Leopold am 10. Aug. 1344, Friedrich achtzehnjährig am 11. Dec. gleichen Jahres. König Edward liess sein Töchterlein Johanna aus München nach Antwerpen zurückkehren und schiffte sich mit ihr nach England ein; die deutschen Fürsten hatten sich für seine Plane zu machtlos und zu geldarm gezeigt. Noch ist sein damals geführtes Haushaltungsbuch vorhanden, das die bei diesen Verhandlungen ausgegebenen Summen sammt den Namen der Empfänger enthält. Daraus sind die während des Königs Aufenthalte am Continent vertheilten reichen Gratificationen und Ehrengeschenke publicirt worden in den »Quellen und Erörterungen zur deutschen und baierischen Geschichte,« Bd. 7, S. 410 ff. Gesslers, des Brautwerbers und Gesandten Name begegnet hiebei nirgend. Er scheint seit 1342 gestorben zu sein.

Im Todtenbuche der Kirche von aargauisch Beinwil steht Heinr. Gessler unter dem 15. Mai mit einer auf den dortigen Weiler Marienhalden lautenden Stiftung eingetragen, und ebenda auch der Leibarzt des Herzogs Leopold. Heinrich war Patronatsherr der Kirche von Rüeggeringen gewesen, wohin das luzerner Städtlein Rotenburg pfarrgenössisch gehörte, und hatte durch Urkunde, dat. Rotenburg, 21. Brachm. 1334, die Rotenburger des Kirchenbannes, in den sie wegen Zehentverweigerung verfällt waren, bedingungsweise enthoben. Diese Urkunde ist verloren, eine späte Copie derselben in der Rotenburger Kirchenlade schreibt abbreviert: »Der ehrbare Her **H.** der Gessler.« Ganz derselbe Umstand ist es mit dem gleichfalls verlornen Original des Rüeggeringer Jahrzeitbuches; man hat auch von diesem nur einen abschriftlichen Auszug, welchen der Verdacht erregende Rennwart Cysat in seinen Collectaneen A. pag. 176 zu Luzern hinterlassen hat. Darin nun steht jener H. Gessler in Herman ausgeschrieben, und in dieser Namensform hat ihn hernach Felix Balthasar in den »Denkwürdigkeiten« in weiteren geschichtlichen Umlauf gesetzt. Hinter dieser kleinlichen Silbenstecherei lag indess der Chronistenplan versteckt, jenen sagenhaften Landvogt Gessler, der für das Befreiungsjahr 1307 urkundlich nicht aufzutreiben ist, irgend anderswo hervor zu holen und als Schreckgestalt geschichtlich rückwirken zu lassen. Versetzte man den berüchtigten Namen Herman Gessler in die Rotenburger Geschichte, so liess sich dadurch ein von Luzern gegen den Rotenburger Vogt verübter Verrath sogar zu einer Volkserhebung steigern, welche gegen Gesslerische Grausamkeiten patriotisch vollberechtigt heissen konnte. Trotz

des Torberger Friedens hatte nemlich zwischen Luzern und dem herzogl. Vogte zu Rotenburg die Fehde heimlich fortgedauert, weil des Krieges früherer Anlass ungehoben geblieben war. Denn Luzern fuhr fort, die Rotenburger Unterthanen unberechtigt in sein Bürgerrecht aufzunehmen, und der Landvogt unterliess eben so wenig, auf die ihm Entronnenen zu fahnden und die luzernischen Zolldefraudanten scharf abzustrafen. Die Gebüssten sannen auf einen Handstreich. Während der Vogt Hemmann von Grünenberg, damaliger Pfandherr des Amtes, am 28. Christm. eben auf dem Kirchwege nach dem eine halbe Stunde entfernten Rüeggeringen war, erstieg das junge Luzernervolk das Schloss und schleifte es. Die gleichzeitige Züricher Stadtchronik brandmarkte diese mitten im beschwornen Frieden verübte Gewaltthat mit dem Vorwurfe der Eidbrüchigkeit: »Am kindlintag zuo wîchennächten zugent die von Lucern heimlich uz und nament Rotenburg în, ungewarnoter sach.« Dies von den übrigen Städten mitvertretne Urtheil wurmte die waldstättisch Gesinnten, ihre Scribenten dachten auf eine Ehrenrettung und meinten, sie gefunden zu haben, wenn man den in der Rotenburger Urkunde von 1334 genannten H. Gessler in einen Hermann G. umschrieb. Hatte ein Gleichnamiger seine Unthat gegen Tell nicht mit dem Leben gebüsst? Hatten die frommen Unterwaldner das Vogtschloss zu Sarnen und Rossberg nicht genau auf dieselbe Weise beschlichen und zerstört? Was kümmert sich das Volk um den chronologischen Unterschied von 1307 und 1385! So dachten die Parteischriftsteller und hielten es für unmöglich, dass man noch in späteren Tagen einmal ihre kecken Angaben auf den Buchstaben der Urkunden prüfen und widerlegen werde.

Heinrich und seine zwei Brüder Rudolf und Ulrich urkunden zusammen am 4. Heum. 1319 über Aufsendung eines ihrer Lehen und erwerben mehrere Güter zu Rigoldsrüti, Wolhausen, Butwil und Göslikon, Ortschaften im luzerner Lande und im angrenzenden Freiamte. Ulrich ist Mitkäufer des Kirchensatzes zu Göslikon, dann seit 10. Nov. 1328 Rector oder Kirchherr zu Engstringen, einer zwischen Baden und Zürich gelegnen Gemeinde, so dass also den drei Brüdern bereits eine dreifache Kirchen-Patronatschaft zusteht. Sie üben hierin einen zu ihrer Zeit allgemein gewesnen groben Missbrauch. Der mit dem Gesammtertrage einer im Lehennexus stehenden Pfarrei belehnte Laie oder Priester bezog die Temporalien der Ortskirche und überliess die Seelsorge einem

Vikar oder Leutpriester gegen meist dürftigen Sold.*) In diesem Verhältnisse stunden alle diejenigen Ortskirchen der österreich. Vorlande, deren das österreich. Urbar unter der Formel gedenkt: die kilchen lîhet diu herschaft; und unter dieser gleichen Form giengen dieselben nach Eroberung des Aargaus an die Lehensherrlichkeit der Kantone über. Segesser RG. II, 806. Ulrich verschwägert sich mit dem aargauer Edelgeschlechte von Mülinen, sesshaft auf der gleichnamigen Burg bei Windisch an der Reuss, und eröffnet damit die nachmals weiter greifende Verwandtschaft seines Hauses mit den Adelshäusern von Ellerbach, Hedingen und Freiberg. Jene Ehe kam auf ungewöhnlichem Wege zu Stande. Ritter Albrecht von Mülinen war des Komplottes mit dem Kaisermörder Johann von Schwaben schuldig, hatte seine Güter durch Confiscation verloren, und ein Theil derselben war an die Gessler übergegangen.**) Des Geächteten Tochter Anna stand als Hofjungfrau in Diensten Katharina's von Savoyen, Wittwe Herzog Leopolds des Aelteren, verlobte sich 1334 mit Ulrich Gessler und erhielt, da die Landesherren gegenüber ihren Dienern und Amtleuten den Brauch übten, die Heimsteuer für deren Töchter zu übernehmen, zu ihrer Ehe 100 Mark Silbers auf das Amt Zug angewiesen,***) wobei wir uns erinnern werden, dass ein Theil dieser Amtssteuer den Gesslern schon früherhin pfandweise versetzt war. Der Gemahl Ulrich ist sesshaft auf Schloss Neu-Krenkingen und Gerichtsherr im Amte Erzingen, beides im Kletgau, und steht in Geschäftsverkehr mit der Abtei St. Blasien und den Grafen von Habsburg-Rapperswil. Unterm 9. März und 1. Brachm. 1359 treten er und sein damals volljähriger Sohn Heinrich die schon erwähnte Familienbesitzung des Hofes Gutenbrunnen und des dazu gehörenden Göslikoner Kirchen-

*) Berchtold von Regensburg predigt im dreizehnten Jahrhundert von der Kirchenkanzel gegen solche Regenten, welche das Kirchengut, die Zehnten und Widem zu ihren weltlichen Handen nehmen: der habet ir iuch sô gar underwunden, daz man kûme uf vier pfarren ein armez pfeffelin vindet. Ausg. v. Pfeiffer, S. 450.

**) Familiengesch. u. Geneal. der Grafen v. Mülinen. Berlin 1844, S. 7.

***) Das Sprichwort Nobilis non dimittit sine munere, hat bis auf die Zeit unserer deutschen Classiker seine höfische Geltung behauptet. Charlotte von Lengenfeld ist Hoffräulein der Herzogin Amalie von Weimar und erhält von Herzog Karl August zu ihrer Ehe mit Friedrich Schiller 200 Thlr. Nadelgeld stipulirt. Gödeke, Grundriss, Zweite Hälfte S. 938.

satzes käuflich um 60 Mark Silbers an die Königin Agnes ab, welche die Besitzung »zu der Verkäufer Seelenheile« dem Spital der Stadt Baden schenkt. Nachdem Vater und Sohn ebenso dem Besitze von Neu-Krenkingen entsagt und dieses Lehen an Herzog Rudolf IV. aufgesendet haben, wird ihnen diese Vasallen-Ergebenheit damit gelohnt, dass ihnen Stadt, Amt und Vogtei von Meienberg, nebst einigen Gütern im Kiburger Amte übertragen werden, wogegen die Belehnten freilich auch die auf dem Meienberger Amte ruhende Pfandschaft mit der grossen Summe von 157 Florentinergulden, 225 Mark Silbers und 579 Pfund Zofingerpfennige einzulösen sich verpflichten. Nachdem Ulrich zehn Jahre lang als Meienberger Vogt geamtet und hier die politische Kunst rechtzeitiger Nachgiebigkeit gegen die Gewaltthätigkeiten bald der Luzerner, bald ihrer waldstätter Verbündeten noch mehrfach erprobt hat, verstummt mit 1369 sein Name in den Urkunden und der des Sohnes Heinrich (II.) tritt an die Stelle. In diesen beiden Männern ist das Gesslergeschlecht wohlbegütert, schildbürtig und gerittert worden, ist verschwägert mit Edelgeschlechtern und verwaltet im Lande das höchste Amt. Nun kehrt es mit solchem Rang und Besitz zurück in jenes Meienberg, aus dem es vor damals hundert und acht Jahren in bäurischer Leibeigenschaft hervor gegangen war. In solchem Sinne eines naturgemässen Freiwerdens von der Scholle, eines stufenweisen Vorrückens aus der Niedrigkeit zur Namhaftigkeit behält das Sprichwort recht: Adel ist von Bauern her.

---

2. Die Gessler von Meienberg und Grüningen.

1370—1403.

Der Glücks- und Ehrenstand des Gesslerischen Hauses gipfelt in Heinrich II. Es liegt in diesem Manne ein ritterlich-rühriger Sinn, der die ehrliche Fehde nicht scheut; dazu eine Lebensklugheit und Geschäftsgewandtheit, welche Frieden zu stiften und Besitzthümer zu erwerben versteht; aber auch ein stolzer Standesgeist, der den Baarbesitz über dem edleren Streben nach Namen und Ehre wieder in die Schanze schlägt. Solche Charakterzüge

erwerben ihm das dauernde Vertrauen jener österreichischen Herzoge, denen die Geschichte selbst die Eigenschaften der Ritterlichkeit beigelegt hat. Er ist Leopolds, Albrechts und deren Neffen allseitig verwendeter Kammermeister, Erbschenke, Rechtsrath, Gesandter, Brautwerber, Feldhauptmann und Landvogt. Und er ist auch gerade darin ein absonderlicher Mann, dass er sich in seinen oft sehr ausgesetzten Stellungen unter mehrfachem Regierungswechsel bis an sein Lebensende sicher behauptet hat, während man blosse Günstlinge zwar ohne Verdienst erhebt, aber auch ohne Grund wieder fallen lässt. So ist ihm allerdings das Glück, auf das er baute, treu geblieben. Allein die bürgerlichen Neuerungen, die ihm in seinem Alter bedrohlich entgegentraten, gegen die er als Landvogt immer häufiger und mit immer geringerer Wirkung anzukämpfen hatte, werden ihm schliesslich gesagt haben, dass er einer sinkenden Herrschaft diente, deren Fall, obwohl er ihn nicht selbst mehr sieht, schon denjenigen seiner Kinder und seines ganzen Hauses mit veranlasst.

Die von Heinrich II. gemachten Gebietserwerbungen im Aargau, Zürichgau und Frickgau; die Mittel, mit denen er sie gewann und gegen Anfechtungen behauptete, sind der Gegenstand nachfolgenden Berichtes. Da es aber hiebei an landschaftlichen und örtlichen Besonderheiten ohnedies genugsam zu melden giebt und jeder neue Fund aus seiner eignen Urkunde beglaubigt sein will, so darf man dem Leser nicht auch noch jene Masse gleichnamiger Fälle von Kauf und Tausch, Zeugenschaft, Bürgschaft, Geiselschaft und sonstige Herkömmlichkeiten aus dem Privatleben eines Ritters aufbürden wollen. Sie fallen mit allem Andern in unsere Regesten-Sammlung. Darum muss hier die blosse Nennung der Ortschaften genügen, wo Gessler als herrschaftlicher Rath amtet und mit zu Gericht sitzt; innerhalb der heutigen Schweiz geschieht dies zu Zürich, Grüningen, Winterthur, Schaffhausen, Nidau, Baden, Liechtensteig; ausserhalb der Schweiz zu Seckingen im Schwarzwalde, Tann im Elsass, Feldkirch in Vorarlberg, Graz in Steiermark. Damit ist der weite Umkreis seiner richterlichen Praxis gezeigt. Ebenso ist es hinreichend, Gesslers politische Missionen in einer einzigen Notiz hier zusammen zu fassen. Für Herzog Leopold IV. hat er in zweien Gesandtschaftsreisen 1378 um die burgundische Herzogstochter Margaretha geworben; 1380 zu Avignon bei Papst Clemens VII. um Sub-

sidien unterhandelt; ist Schiedsmann gewesen bei der zwischen den österreicher Herzogen vorgenommenen Theilung ihrer Erbländer, hat mit vorarlberger Truppen das belagerte Treviso entsetzt und darauf mit der Republik Venedig Frieden abgeschlossen. Ueber den Zweck und Erfolg dieser auswärtigen Missionen mag man die bekannten Werke über die Hausgeschichte der österreicher Herzoge nachschlagen. Uns dagegen liegt ob, den Umfang und die Verwaltungsweise der verschiedenen Landvogteien zu schildern, die jetzt in Heinrichs, nachher in seiner Söhne Hand kamen, unter letzteren aber grösstentheils an die Eidgenossen wieder verloren giengen: Die Vogteien Meienberg, Grüningen, Rheinfelden, Feldkirch. Als Heinrich Gessler die Verwaltung dieser Landschaften antrat, waren sie durch Krieg und Misswirthschaft in schon zerrütteten Verhältnissen, herabgekommen in Seelenzahl und Steuerkraft; um so nothwendiger ist es, gegen die irrigen Ansichten, die von der Populargeschichtschreibung heute noch über die Machtsphäre eines damaligen herzogl. Landvogtes verbreitet werden, gleich hier eine kurze Erklärung voraus zu schicken. Der Vogt sollte die Personen und ihre Güter schützen. Also war er Strafrichter über Criminalfälle (genannt Frevel und Diebstahl), seine Untervögte und Meier handhabten die Polizei über Zwing und Bann. Für das Gericht bezog der Vogt die Steuer in Geld, für den Schutz der Güter Naturalien, für seine Verköstigung am Gerichtstage den Vogt-Haber. Diese dreierlei Abgaben wurden mit dem Namen Vogtrecht und Vogtsteuer bezeichnet und waren sein amtlicher Gehalt; vgl. das Habsb.-österreich. Urbar, S. 46 und 48. Die Grundsteuer, die ausserdem zu diesen Abgaben kam, galt nicht dem Vogte, sondern der Herrschaft, war eine nach Werth und Ertrag des steuerbaren Vermögens steigende und sinkende und wechselte somit jedes Jahr. Dies aber ist eben der Punkt, über den sich die herkömmlichen Vorstellungen täuschen. Im Jahre 1303 erklärt das Habsb.-österreich. Urbar, dass die Herrschaftsleute kaum den niedersten Steueransatz (40 Procent) ertragen könnten, wenn sie nicht ganz verderben sollten; und dass die Herrschaft mit der neuen Steueranlage auf die Treue des Vogtes sich verlassen müsse (Mone, Ztschr. 10, 299).*)

*) Das österreichische Urbar der Landgrafschaft Elsass (bei Trouillat III, pag. 72) besagt ebenso: die liute mugen ieze kvme âne verderbnüst die minsten

Trotzdem, dass durch solche Beweisstellen die humane Rücksichtnahme der Obrigkeit gegenüber den Unterthanen deutlich genug ausgesprochen ist, giebt man sich noch immer die Mühe, eben diese Stellen als ein Zeugniss ausserordentlicher Bedrückungen anzurufen.*) Aber indem wir die von Heinrich Gessler übernommenen Vogteien nun verzeichnen, findet sich auch Gelegenheit, die patriarchale Genügsamkeit der herzogl. Landvögte kennen zu lernen, gegenüber dem von ihren Amtsnachfolgern, den eidgenössischen Landvögten, befolgten Ausbeutungssystem.

Das im Habsb.-Urbar S. 86 beschriebene Offitium Meienberg hatte sich seit 1303 in die Landschaft zwischen dem Albis und der Reuss, also in die dorten angrenzenden Gebietstheile der heutigen Kantone Aargau, Zürich, Zug und Luzern hinein erstreckt. Als dies Amt am 5. Sept. 1359 an Ulr. Gessler und dessen Sohn Heinrich II. verpfändet wurde, hatte es zwar schon eine Gebietsschmälerung erfahren, da etliche seiner Ortschaften zu den drei Nachbarämtern Muri, Hermetswil und Richensee geschlagen worden waren; allein seit 1379 giengen diese drei Aemter als neue Pfandschaft abermals an Heinrich über und somit war dieser nun Herr jener ganzen Landschaft, welche das Obere Freienamt heisst. Als nachmals die Eidgenossen das Land einnahmen, liessen sie zum Zwecke der kantonsweisen Verwaltung das Freienämter-Urbar revidiren, das uns in dem Murenser-Archiv in amtlicher Fassung und zugleich in Zurlaubens *Acta Helvetica, tom. XIX* ausführlich vorliegt. Bei der Revision durch die Eidgenossen wurde nur das kleine Amt Hermetswil aufgehoben, alles Uebrige blieb in der Steuer- und Mannschafts-Skala unverändert, wie es unter österreichischer Verwaltung bestanden hatte. Daraus nun ergeben sich nachfolgende statistische Daten über den Bestand dieser Gesslerischen Vogtei nach deren drei Hauptämtern. Amt Meienberg zählt damals 17 Dorfschaften; Amt Richensee-Hitzkirch 16;**) Amt Muri 15; Gesammtsumme aller Ortschaften: 8 Pfarreien, 45 Dörfer, 15 Einzelhöfe. Summe der feldpflichtigen Mannschaft: 1300 Mann.

Hier besass Gessler in Folge der herzogl. Pfandschaft theils

---

stüre tragen, als mir, meister Burchart von Vricke, dez Rœmeschen kvniges schriber, wol kvnt ist in allem sinem ampte.

*) E. de Muralt, Les Origines de la Confédération Suisse et la tradition de Guill. Tell (Lausanne 1870) pag. 10: Dans l'Inventaire autrichien même on trouve l'aveu d'impositions exorbitantes et d'abus de pouvoir qui devaient être redressés.

**) Segesser RG. II, 68 zählt für das Amt Richensee 21 Ortschaften.

den ganzen, theils den halben Twing, war nicht bloss Gerichts-, sondern auch Kirchherr und bezog in seinem Nutzen sämmtliche Steuern. Alle Fronwälder, Hochjagden, Fischenzen, alle ehhaften Tafernen, Schmieden und Mühlen waren herrschaftlich, mithin ihm zinspflichtig. Jegliche Haushaltung in Stadt und Amt entrichtet das Fasnachts- und das Vogthuhn, jegliches Lehensland in Feld und Garten verzehntet Korn und sonstige Frucht. Alle in hohen und niederen Gerichten über drei Schilling reichende Bussen gehören dem Landvogt, was darunter ist, dessen Untervögten. Aber die jährliche Grundsteuer war so gering, dass deren ganze Summe, welche die Gessler noch im Jahre 1415 in den drei Aemtern zu erheben hatten, wozu Vilmergen noch als viertes gekommen war (dasselbe umfasst nach dem österreich. Urbar nahezu 40 Ortschaften) jährlich nur 62 Francs 3 Ctm. unsrer Währung betrug. Dies ergiebt sich sowohl aus dem österreich. Urbarbuch S. 88, als auch aus dem »Rechnungsbuch der luzerner Vogteien,« ausgezogen in unsern Gessler-Regesten unter gleichem Jahre. Sogar auf diese bescheidenen Ansätze verzichtet der Landvogt H. Gessler am 3. Juni 1403 fünf Jahre hindurch gänzlich, damit er der Landschaft aus damaligen Nothständen heraushelfe. In der schon vorhin genannten Zurlauben'schen Sammlung liegen uns nun aber auch die Jahresrechnungen in zahlreichen Bänden und vollständig specialisirt vor, welche nachmals von den hier gesetzten eidgenöss. Landvögten an die mitregierenden Kantone abgegeben worden sind. Welch ein greller Abstand! Diese neuen Landvögte haben an directem Jahreseinkommen zwar nur bis auf 500 Gl. zu verrechnen, aber dennoch lautet ihre Totalsumme stabil auf 5000 Gulden; so hoch hatte man nach dem Jahre 1415 die Taxen in Handel und Wandel und besonders die polizeilichen Geldstrafen hinaufgeschraubt.

Uebergehend auf die Landvogtei Grüningen, so sind hier dieselben wirthschaftlichen Erfahrungen zu machen. Die Steuer, welche Gessler hier zu erheben hatte, betrug jährlich 20 Pfd. Heller. Es war ihm dieselbe auf 20 Jahre verpfändet, allein da die Herzoge sie bereits voraus verpfändet und an den versprochenen Terminen nicht wieder zurück gelöst hatten, so zählte dieser Einzelposten bloss zu dem übrigen Gesslerischen Guthaben und war bis zum Jahre 1400 auf 400 Pfund aufgelaufen. Die Gesammtsumme, welche die Herzoge ihrem Vogte auf dieses Amt allmählich geschlagen hatten oder auch baar schuldig geworden waren, betrug

zuletzt 8000 Gl., jetzigen 29,000 Reichsgulden entsprechend, und um diesen Verkaufspreis wurde das Amt schliesslich von den Gesslerischen Erben im Jahre 1408 an Zürich abgetreten. Es zählte schon vom Jahre 1300 an über ein halb hundert Orte und Höfe, deren Namen im Habsburger Urbar enthalten sind, nicht ohne Beifügung der besondern Zeugnisse, dass auch hier die Herrschaftssteuern nach Billigkeit erhoben, zu Zeiten ganz erlassen wurden.*) Unter Züricher Verwaltung war Grüningen, ausser der Vogtei Kiburg, die beträchtlichste des Kantons, hielt 5 Meilen in der Breite, 3 in der Länge, zählte 13 Kirchspiele und eine Burgstadt, und das im Jahre 1668 verfasste Verzeichniss seiner Marktflecken, Ortschaften, Dingstätten und Höfe ist 332 Ortsnamen stark. Wir entnehmen sowohl diese Notiz als auch die nachfolgenden Steueransätze dem »Grüninger Amtsrecht« (pag. 62 bis 65), einer Handschrift, die auf der aargau. Kt.-Bblth. bezeichnet ist: MS. Bibl. Nov. 33, folio. Unter Züricher Verwaltung blieben hier die Leibeigenschaftsverhältnisse eben dieselben, wie zu Gesslers Zeit; es bestand also Todfall, Erbschatz und Erbfall, Grosser und Kleiner Zehnten, nasser und trockner Zehnten, Weibelgarbe, Fasnacht- und Herbsthuhn, Schafgeld, Rebzins, Vogtkernen, Schirmgeld, Tagwen-Zins, Herdsteuer u. s. w.; aber nun wurden überdies die Einzellasten auf eine heute ganz unglaublich scheinende Höhe hinaufgetrieben. Laut der vorliegenden Grüninger Amtsrechnung betrug die dorten vom Jahre 1762 bis 1792 erhobene Leibeigenschaftssteuer für sich allein:

1) Hauptfall: 19,560 Gl., 10 ß.

2) Ledig-Erbfall: 28,002 Gl. 20 ß.

Erst zu Ende des Jahres 1796 war die früher schon zweimal gestellte Petition des Grüninger Amtes, das Fallrecht in einen jährlichen Zins an das Aerar umwandeln und diesen durch die Gemeinden um 20,000 Gl. abkaufen zu lassen, zwar für erheblich erklärt und dem Senate zur Berathung überwiesen worden, aber auch damals noch unerledigt geblieben. Amtsrecht, l. c. pag. 58—59.

Die dritte Vogtei Heinrichs II. war die Grafschaft im Frick-

*) Die ûssidelinge ze Rellinkon gesessen, gaben eines jâres XIII pfunt (Grundsteuer), unde beschach das nie mêr unde mag ouch niht wol mêr beschehen, want die liute möhten ez niht erlîden âne verderbnüsse. Die andern ûssidelinge bî dem Sêwe hant geben eines jâres V. pfunt, und mag ouch wol niht mêr beschehen, want die liute möhten ez niht erlîden. Habsburger Urbar, S. 125.

thal, ein aus mancherlei, ihren Herrn rasch wechselnden Theilen zusammengesetzter Bezirk. Der Hauptort war die Stadt Rheinfelden mit dem Stein, einem Felsenschlosse im Rheine; sie war seit 1331 von König Ludwig dem Baiern den Herzogen Albrecht und Otto mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung um 20,000 Mark verpfändet worden. Ausserdem lagen hier die Aemter Möhlibach und Homberg. Letzteres, zubenannt nach der dortigen Stammburg der Grafen von Homberg, beim Frickthaler Dorfe Wegenstetten, wurde von den Grafen von Habsburg-Laufenburg seit 1364 an Herzog Lüpold käuflich abgetreten, kurz darauf von diesem an Basel verpfändet und bildete seitdem in der Titulatur der Herzoge bloss einen verlornen Posten, den sie jedoch sammt andern dortigen links- und rechtsrheinischen Strecken gelegentlich immer ansprachen und beim Erlöschen der Linie Habsburg-Laufenburg 1408 bis 9 wieder in Besitz nahmen. Damals kam auch die Stadt Laufenburg rechts und links des Rheines an Oesterreich.

In diesen vorgenannten drei Vogteien übte Heinrich das Recht der Heeresfolge, war in zweien der Pfandschaftsinhaber, vieler Orten auch der Grundherr und vererbte diese Lehenämter zum grösseren Theile, zusammt seinen eignen Besitzthümern ungeschmälert auf seine Söhne.

Der Vollständigkeit wegen sind auch die beiden Vogteien mit zu nennen, in denen er bloss zeitweilen regierte. Seit 1387 ist er Vogt auf dem Schwarzwalde. Diese Herrschaft begriff, ausser den vier oberrheinischen Waldstädten: Seckingen, Rheinfelden, Laufenburg und Waldshut, die nachfolgenden Aemter und Unterämter: Den Hauensteinischen Bezirk, St. Blasien, Wehra, Schönau, Totnau, Bräumlingen, Villingen, Triberg, Furtwangen, Elzach, Waldkirch, St. Peter, St. Märgen, St. Trudpert, Staufen. Hier erkaufte Gessler die Schlossherrschaft Gutenburg zu seinem Privateigenthum.

Die Vogtei Feldkirch, gelegen im Rheinthale zwischen der Schweiz, Tirol und Oberschwaben, war von Herzog Leopold dem Grafen Rudolf von Werdenberg um 36,000 Gl. abgekauft worden; Gessler übernahm sie seit 1397. Sie umfasste nach der Verkaufsurkunde vom 22. Mai 1375*) nachfolgende Orte und Districte. Burg und Stadt Feldkirch nebst den dazu gehörenden

*) P. Kaiser, Gesch. des Fürstenth. Liechtenstein, S. 177.

Höfen und Gütern; das Landgericht Rankwil; die beiden Vesten Alt- und Neu-Montfort, nebst der zwischen Klus und Feldkirch, sodann der zwischen Rhein und Ill gelegnen Landstrecke; die Veste Fussach mit den drei Gütern zu Brugg, Höchst und Birnbaum, sammt den Leuten, die der Verkäufer bis zum Einflusse des Rheines in den Bodensee besessen hatte; die Veste zu Tosters; den hintern und vordern Bregenzer-Wald, die halbe Achlösi in der Bregenzer Ach und in deren Nebengewässern; das Gut Langenegg; Veste und Gut zu Staufen; die Güter zu Dornbirn, Knien (Kauwen, schreibt hier Lichnowsky 4, 197) und Stiglingen; die Kellhöfe zu Lindau.

Die von Heinrich erworbenen Privatgüter und herzogl. Lehen sind folgende: Die zwei Vesten Karneid und Steineck bei Bozen; die Herrschaft Welschenofen eben daselbst; Schloss Gutenburg im Schwarzwalde; die Schlösser Greifensee, Rietsee, Grünenberg und Rapperswil im Zürcherlande; sodann im Aargau: Die Twingherrschaft zu Stetten, den Dinghof zu Niderlenz und die Hälfte desjenigen zu Sur, die Burg Schenkenberg mit der Herrschaft auf dem Bözberge, und noch 1395 das Schloss Brunegg.

Die bedeutenderen herzogl. Vergabungen an Gessler fallen in das Jahr 1375, als in jene gefährliche Periode, da Ingueram von Coucy mit einem starken Söldnerheere in die österreichischen Vorlande einfiel. Dieser normännische Graf war der Sohn Katharina's, einer Tochter Herzog Leopolds II., des Glorreichen, der bei Morgarten gestritten. Coucy's Mutter hatte bei ihrer Verehelichung das Elsass und den Aargau als Aussteuer und Kunkellehen verliehen erhalten, die bisher noch nicht ausgerichtete Heiratssteuer der Mutter sprach nun der Sohn als Erbe an. Sein Heer bestand zum Theil aus Bretonen, die man seitdem Engländer nannte, die Namen Bretagne und Britannien mit einander verwechselnd. Ihr anderer Name Gugler rührte von ihren hohen stählernen Sturmhauben her, zu deutsch Gugelhauben. Der den Habsburgern abgeneigte Kaiser sah dieser Invasion unthätig zu, die Reichsfürsten zauderten, die Städte schlossen sich ab, die mit Vertheidigung des Hauenstein-Passes beauftragten Kiburger- und Nidauer-Grafen gaben diese Position preis, so betrat der Feind die Schweiz und hatte sie vom Bielersee bis zur Mündung der Aare inne. Nur Leopold III., Herzog Albrechts II. Sohn, übernahm und führte den Vertheidigungskampf, bis der Feind, welcher der Heeresverpflegung wegen sich in drei Heerhaufen hatte spalten

müssen, an verschiednen Orten vom Landsturm überfallen und hart mitgenommen wurde, worauf diese Raubschaaren am Stephanstage des gleichen Jahres sich in die Vogesen zurück wendeten. In den ausgesogenen Vorlanden aber begann nun erst eine neue langdauernde Fehde zwischen der Oesterreicher- und der Kiburger Herrschaft. Welcherlei Nothstand darüber ausbrach, dies ist in einer Urkunde derselben Zeit auf erschreckende Weise ausgedrückt. Der Twingrodel des Dorfes Roggwil im Ober-Aargau ist unter dem St. Urbaner-Abt Nikolaus geschrieben, der von 1349—1356 regierte, und besagt über die Kriege dieses Zeitraumes: do haben sich zu den ziten gross krieg vf erhaben, besunder da die Engelschen, der herre von Cussin in unserem gotzhus lag XVIII tag. do wart es verbrönt mit dem hof ze Roggwil. darnach in kurzen jaren do erhuob sich ein krieg zwüschent der herschaft von Oesterrich und zwüschent der von Kyburg in semlicher mass, das in siben ganzen jaren kein phluog nie in daz ertrich gestossen wart. Grimm, Weisth. I, 176.

Mit und nach diesen den Aargau erschöpfenden Kriegen dauerten hier die Orts- und Amtsfehden fort, welche das Pfahlbürgerthum veranlasste. Jeder Grundhörige, der in eine fremde Herrschaft auswanderte, bedurfte hiezu der Erlaubniss seines Grundherrn oder dessen Beamten und verblieb auch dann der alten Herrschaft dienst- und abgabenpflichtig, soferne nicht entweder er sich selbst, oder ihn die ihn aufnehmende fremde Herrschaft beim gewesnen Herrn losgekauft hatte. Wer sich dieser Pflichtigkeit entzog, wurde, weil er Leib und Gut heimlich der Herrschaft zu entfremden gedachte, als förmlicher Dieb behandelt und an Leib und Gut gestraft (Segesser RG. I, 416. II, 320). Die dem Schlossadel abgeneigten Städte achteten dieses Rechtsverhältniss nicht, sondern unterstützten die betrügliche Absicht fremder Unterthanen, nahmen diese um ein Geringes in den eignen Schutzverband auf und raubten sie so recht eigentlich der rechtmässigen Obrigkeit. Hierin lag ein stets fortdauernder Anlass zu Störungen des Landfriedens. Ein Spruch der Schiedsleute zwischen Herzog Albrecht und den Eidgenossen, vom 12. Okt. 1351, verfügt bezüglich der beiden Städte Zürich und Luzern folgendes: »Swaz die von Zürich — vnd von Lutzern — vnseres vorgenanten Herren des Hertzogen von Oesterreich Lüten, die vf dem Lande gesezzen sint, ze burgern hant enphangen, daz sie sich der vzzern (sich derselben entäussern) vnd von irem burgrecht

ledig lazzen sullen vnuerzogenlich, vnd sullen ouch fürbazzer dez selben vnsers Herren dez Hertzogen Lüten noch siner Diener Lüten enkeine ze burgern niemer me emphahen, als ez ouch vormalz von der egenanten von Lutzerren wegen har getegdinget ist.« Eidg. Absch. I, Ausg. 2, S. 266, 267. Luzern band sich nicht hieran, sondern nahm schon 1352 das herzogl. Städtchen Sempach in's Bürgerrecht auf; es wusste den Herzog Rudolf IV., laut Decret vom 6. März 1361, sogar zum Befehle an dessen Amtleute zu vermögen: die herzoglichen Angehörigen, wenn sie nach Luzern ziehen und da eingesessne Burger werden wollen, ohne Hinderniss an Leib und Gut fahren zu lassen, gemäss der zwischen seinem Vater und den Luzernern gemachten Richtung (Segesser RG. III, 101). An diese unbegreiflich lautende Weisung hielten die Städter freilich sich jeder Zeit, um so weniger aber die herzogl. Amtleute, die darüber ihres persönlichen Vermögens verlustig gegangen wären. So nahm Luzern 1385 die Leute des Amtes Wolhusen, 1386 die des Amtes Entlebuch und des Städtchens Meienberg, und um dieselbe Zeit auch die von Richensee in's Burgerrecht (Tschudi I, 521). Die Landschaft Entlebuch aber war dem Ritter Peter von Torberg verpfändet, dortige Zinse und Steuern waren den Gesslern zugewiesen, Meienberg war gleichfalls eine Gesslerische Pfandschaft. Und dennoch wagte Luzern diesen letzteren Ort zu überrumpeln (30. Jan. 1386) und 200 waldstätter Söldner hinein zu legen. Nun rückte der gewaltthätige Johann von Ochsenstein, Titular-Domprobst zu Strassburg, ein Verwandter der Herzoge und ihr Landvogt im Elsass, zum Entsatz heran, lockte die Söldner in einen Hinterhalt und liess sie da zusammenstechen: »mer denn viertzig vnd hundert. Vnd sint die gewesen von Lutzern, von Zug, von Switz, von Vnderwalden, vnd ist ouch derselben von Vnderwalden offen paner da gewesen, die wir ab dem veld bracht hant,« so melden am 6. Febr. darauf Ochsenstein und Heinrich Truchsess-Walburg von Baden aus dem Herzog. (Schreiber, Urkundenb. II. 1, S. 46.) Die Gegner zauderten nicht; in der Meinung, sie seien von den Meienbergern verrathen worden, kehrten sie zurück, erstiegen die Mauern und verbrannten den Ort gänzlich, die zuger Mannschaft nahm eine Glocke mit fort, die heute auf dem Zeitthurm der Stadt Zug hängt. Stadlin, Gesch. von Zug 4, 117. Noch einmal übt Ochsenstein Wiedervergeltung. In seinem Briefe vom 29. Febr. 1386 berühmt er sich: In zwei Kriegshaufen getheilt, sei er mit

dem einen Theile durch das Thal von Beromünster, mit dem andern über Richensee bis auf eine halbe Stunde gegen Luzern gezogen, »vnd hant wir bedenthalb gebrent waz anvns komen ist, vnd ist noch nye keins tags als gröslich gebrent als gester, vnd ouch die rechtschuldigesten, die der sach gewesen sint, (haben wir so mit Kriegsbrand bestraft).« Eilf oberdeutsche Reichsstädte vermittelten eine Waffenruhe bis 22. Juni, während welcher das von den Eidgenossen besetzte herzogliche Gebiet in der Hand der Angreifer blieb. Zwei Wochen nach Ablauf dieses Termins kam der erzürnte Herzog Leopold mit seinen Rittern bis Sempach herangerückt, um an Luzern Rache zu nehmen, und verlor hier bekanntlich die Schlacht und das Leben. Die Sieger überzogen noch einmal die nächstgelegnen herzogl. Orte und Burgen. Meienberg, schon vorher eingeäschert, konnten sie nicht neuerdings verbrennen, obschon dies die unersättlichen Chronisten behaupten und selbst der sonst nicht inhumane Heinr. Bullinger mit unziemlichem Spotte beifügt: »vnnd ist Meienberg diser zeit nit mee, dann ein dorff mit bössen Pauren.« *)

Die Schweizerchronisten haben die Gewohnheit, bei Erzählung der ersten Siege der Eidgenossen gegen Oesterreich immer etwas Gesslerblut mit vergiessen zu lassen, und setzen auch bei der Sempacher Schlacht einen Ritter Gessler mit auf die österreicher Verlustliste. Unser Regest vom 9. Heum. 1386 zeigt unwiderleglich, dass daselbst kein aargauer Gessler, namentlich kein solcher des Namens Heinrich gefallen ist, sondern ein Burkhard Gessler aus der vorder-österreichischen Stadt und Landgrafschaft Breisach. Die Frage, warum bei der Sempacher Adelsniederlage gerade die aargauer Linie verschont geblieben sein solle, wird schon durch den einen Umstand beantwortet, dass das damalige aargauer Aufgebot, zur Deckung Zürichs gegen die Eidgenossen bestimmt, als Nachhut unter dem Ritter von Bonstetten an Limmat und Aare aufgestellt blieb und gar nicht in's Treffen kam. Dies hebt bereits Hans Konrad Rollenbutz in seiner Zürcherchronik, **) pag. 85 hervor: »Vss dem Ergouw sind darvmb so wenig vmbkommen, dass der Merteil daniden zu Brugg by dem von Bonstetten gesyn.« Zugleich erledigt sich hier die andere Frage,

*) Chronik I, Bl. 360b, Handschrift der aargauer Kt.-Schulblth.

**) Hdschr. der aargauer Kt.-Bblth.: »Ms. Bibl. Nov. 31, fol.«

warum bei den vorerwähnten Fehden um Meienberg Heinrich Gessler gleichfalls nicht genannt wird. Er war seit 30. April 1379 Vogt der Grafschaft Feldkirch, unterfertigt daselbst am 3. Nov. 1386 herzogl. Urkunden, führt aber im folgenden Jahre wieder die Landvogtei im Aargau, Thurgau und auf dem Schwarzwalde. Von jetzt an hat er sich der Uebergriffe immer häufiger zu erwehren, die von den Eidgenossen in seine Herrschafts- und Privatrechte gemacht werden. Seine in acht Punkten articulirte Klageschrift von 1388 besagt: man habe ihm schon seit Jahren die fälligen Steuern im Zürcher- und im Zugerlande vorenthalten; man störe den Landbau seiner Vogteileute in den Aemtern Grünenberg und Meienberg durch bewaffnete Einfälle und Handstreiche; Luzern verweigere ihm die von der Herrschaft zu Lehen gegebnen Zinse und Zehnten im Entlebuch; dasselbe mache den Gesslerischen Vogteileuten zu Rotenburg das verbriefte Freizügigkeitsrecht streitig und vergreife sich auch an der Handelswaare der Leute aus der Grafschaft Baden, u. s. w. Die gleiche Friedlosigkeit herrscht damals ringsum. Während der Fehde zwischen den Städten Bern und Freiburg i. Ü. haben sich räuberische Freischaaren gebildet, die den Namen Blutabzapfer tragen; einige von ihnen gefangen gehaltene Johanniterbrüder und Weltpriester werden auf Heinrichs Vermittlung erledigt, Regest vom 19. Jan. 1387. Seinen eignen Amtsangehörigen zu Meienberg muss er den Besuch der Kirchweihen und Tanzplätze im benachbarten Rotenburger Amte bei hoher Strafe verbieten, um dem unter der Bauernschaft eingerissnen politischen Todschlag zu steuern. Allein nachdem er auf einmal siebzig Söldner zusammen wegen solcher Gewaltthaten gerichtlich hat verrufen lassen, muss er es mit ansehen, dass dies Urtheil durch seine eignen Schiedsleute wieder aufgehoben wird (1400, 29. Jan.).

Heinrich ist seit 1375 mit Margaretha von Ellerbach verehelicht. Sie stammt aus einem schwäbischen Adelsgeschlechte, das sich frühzeitig in Baiern, Oesterreich und Kärnten ausbreitet, dem Reiche namhafte Feldhauptleute und Statthalter liefert und für die Turnierbahn überdies drei Waghälse, welche von ihrem Zeitgenossen, dem Wiener Spruchdichter Peter Suchenwirt, in dreierlei Lobsprüchen besungen sind. Ein Jahr nach seiner Heirat verburgrechtet sich Heinrich zu Zürich und hofft dadurch seiner zunächst an Zürich grenzenden Vogtei Grüningen den Frieden zu sichern. Er strebt aber auch nach dem Frieden

des Gemüthes; Zeuge dessen sind eine Reihe kirchlicher Stiftungen und Denkmäler, deren zum Theil kunstvolle und prächtige Ausstattung seinen eignen Kunstsinn und den Namen seines Geschlechtes historisch verewigt haben. Erstlich schenkt er der Cisterzer-Abtei Kappel werthvolle Liegenschaften, um aus deren Ertrage das Jahresgedächtniss seiner Eltern Ulrich Gessler und Anna v. Mülinen kirchlich begehen zu lassen. An diese Stiftung knüpft sich die in der Kirche jener Abtei als Erbbegräbniss von ihm erbaute sog. Gesslerkapelle. Sie lag am Schlusse des südlichen Kirchenflügels, war dem hl. Stephanus geweiht und verherrlichte dieses Blutzeugen Tod mit lange bewundert gewesnen Glasgemälden. Kapelle, Altar, Wandbilder und ein Theil der Fensterbilder sind längst zerstört, nur die Malereien an Pfeilern und Decke, die den Händen der Bilderstürmer unerreichbar blieben, sind noch übrig: lauter an einander hängende Quadrate, in deren Mitte je der Schild oder die Helmzier des Gesslerwappens mit einander abwechseln. Das Wappen selbst zeigt einen Dreieckschild mit drei Parallelfeldern: zwei kornblaue Felder mit silbernem Mittelbalken, das obere mit zweien silbernen Sternen, das untere mit einem. Die Helmzier ist eine Pfauenbüste mit aufrecht gestelltem Pfauenbusche. Die Grundfarbe der Helmdecke ist azuren, das Helmvisir und der Schnabel des Vogels silbern. — Eine ähnliche Stiftung machte Heinrich 1394 in der Probstei Embrach am Irchelberge, Kantons Zürich. Eine uns bis jetzt unbekannte Schwester Heinrichs, vermählt mit einem Edeln von Wagenberg,*) war daselbst begütert und hatte dem Bruder ihr Erbe hinterlassen, aus welchem er die neue Donation bestimmte. In seiner Burg zu Grüningen führte er die Schlosskapelle neu auf, bewidmete sie mit zwei Altären und liess sie am Fronleichnamstage 1396 einweihen. Seine zweite Schwester Eufemia, Gemahlin des Ritters Ruman von Küngstein (Bergschloss im Jura bei Aarau), hatte ihren Wittwensitz in der Stadt Rheinfelden, in dem dortigen Sesshause am Hermannsthore genommen, welches der Herzoge Erblehen war. Gemeinsam mit ihr weist er dem dortigen Domherrnstifte Zinse an auf diese Hofstatt und lässt daraus den Chor

*) Gleichnamige Burg in der Zürch. Gem. Embrach, seit 1284 urkundlich genannt. »Her Bilgri von Wagenberg was dis 1306. Jars Landtammann der Hertzogen von Oesterrich ze Glarus und ouch jn dem Nidernampt Gastern.« Aeg. Tschudi's handschriftl. Chronik von 1298 bis 1308; Archiv f. schw. Gesch. XIX, S. 381.

der Rheinfeldner Martinskirche mit Glasgemälden schmücken, 1399, Freit. nach St. Hilarien.

Derlei öffentliche, gemeinnützige oder wohlthätige Stiftungen, an sich human, sind bei einem Rittersmanne dieser Zeit dadurch neu, dass sie sichtlich in das Gebiet der Kunstliebe übergehen; sie treffen bei Heinrich noch mit der andern edelmännischen Liebhaberei zusammen, eine nicht kleine Zahl landschaftlich hübsch gelegner Schlösser anzukaufen und baulich zu verschönern. Solcher hatte er allein in seiner schweizerischen Vogtschaft sieben erworben und nicht wieder veräussert. Mitten in Verwaltungsgeschäften starb er. Seine letzte Urkunde vom 3. Juni 1403 ist ein Grossmuthsact gegen seine Freiämter Landsleute und Unterthanen. Nicht aus übelgeführter Oekonomie ist es darum abzuleiten, sondern aus edelsinnigem Vertrauen des Beamten zu seinem Fürsten, wenn Heinrich statt grosser Reichthümer Schulden hinterliess, weil er als Bürge der Herzoge Pfandschaften übernahm, welche dann durch die späteren Kriegsereignisse seinen Erben für immer entrissen wurden.

---

3. Die Gessler von Brunegg.

Das Schloss Brunegg im untern Aargau liegt auf dem östlichen Vorsprunge des stundenlangen bewaldeten Kestenberges, seitwärts zwischen den zwei Städtchen Mellingen und Lenzburg, umgeben von dem Kranze der Schwesterburgen Lenzburg, Wildegg, Wildenstein, Gauenstein, Habsburg, Kastelen, Schenkenberg. Aufgefundene Legionsziegel, vor allem aber der mächtige Felsdurchhau, der auf dem Grat des Berges dem Schlosse eine sturmfreie Lage gab, bezeugen, dass die Römer hier eine Warte hatten zum Schutze des nach dem benachbarten Vindonissa (Windisch) führenden Strassennetzes. Auch der Name Kestenberg entspringt aus lateinisch *castrum*, gleichwie welsch-Châtenoy urk. 1333 verdeutscht Kestenholz heisst.*) Auf dem Schutte des zerstörten Römercastells errichtete die Feudalzeit eine Ritterburg und nannte sie nach der altrömischen Brunnenleitung, welche von

*) Trouillat, Mon. III, pag. 758 und 911.

dieser Bergecke hinab bis in das entfernte Stift Königsfelden geht, Brunegg. Als älteste Inhaber der Burg kennt man die Schenken, die den Titel ihres im Habsburger Grafenhause bekleideten Hofamtes als Familiennamen führten; auf sie folgten hier die Freien von Hedingen, von Trostberg und von Büttikon, diese letzteren abermals zubenannt Die Schenken. An Ritter Heinrich (II) den Gessler kam die Burg vor dem 18. Aug. 1395, da ihm vor diesem Termin bereits das ganze Amt Eigen, worin Brunegg gelegen, als der Herzoge Pfand gegeben worden war. Nach der Occupation des Aargau's durch die Berner wurde das Schlossgut zum Berner Lehen gemacht, zerstückelt und der Reihe nach verliehen an Wilhelm Gessler, dann an den Ritter Johann von Altwis (1450) und an die Segesser von Mellingen seit 1473. Diese verkauften bald wieder, der vielen Massregelungen satt, denen sie unter den eifersüchtigen berner Landvögten ausgesetzt waren. Von Bern 1528 zurückgekauft und dem Hofmeisteramte zu Königsfelden einverleibt, wurde bei dieses Stiftes Säcularisirung das Schloss als solches aufgelassen und Bauern übergeben, welche es der berner Domänenverwaltung zu verzinsen hatten, die Güter ausnutzten und die Gebäude verfallen liessen. Seit der Losreissung des Aargaus vom Kanton Bern dient es als Hochwacht, von wo aus bei Feuersbrünsten Lärmzeichen durch Kanonenschüsse gegeben werden. Eine Lenzburger Familie, deren Eigenthum es jetzt ist, hat den noch immer trotzenden Bau des Schlossthurmes wieder bewohnbar gemacht und das Gut freundlich hergerichtet. Ein getreues Landschaftsbild davon findet sich in Wagners Ansichten schweizer. Ritterburgen, Bern 1840, 8°.

Nach des Ritters Heinrich Gessler 1403 erfolgtem Tode verbleibt das Schloss seiner Wittwe Margaretha, gebornen v. Ellerbach, und deren Kindern. Sie vertheidigt dasselbe 1415 gegen die den Aargau überziehenden Berner und weigert sich nach der bedingungsweise erfolgten Uebergabe, den von den Eroberern verlangten Huldigungseid zu leisten. Diese mütterliche Entschlossenheit steht aber dem Geldgeschäfte im Wege, mit welchem der habsüchtige Kaiser Sigmund die Landschaft an die Eidgenossenschaft zu verschachern strebt, dieser sog. Reichsvermehrer opfert darum die Burgfrau, beraubt sie ihres herzoglichen Erblehens und Eigenthums und giebt dasselbe unter dem erlognen Titel eines Reichslehens an die Berner hin. Vergebens dringt die Gesslerin vor mehreren reichsstädtischen Schiedsgerichten auf Wiederher-

stellung oder Entschädigung. Sie wird an die Tagsatzung der Kantone zurückgewiesen, von denselben mit dem geringfügigsten Leibgedinge abgefunden, stirbt arm und hinterlässt ihre Rechtsansprüche ihren drei Kindern Hermann, Wilhelm und Margarethen. Aus dieser vom Kaiser und den Eidgenossen gemeinsam verübten Spoliation entspringt hierauf der von den Erben gegen die Kantone angehobene Prozess und, weil derselbe durchaus kein Ende finden will, eine Fehde, welche lange Jahre hindurch von den Gessler'schen Enkeln, von deren Verwandten und Standesgenossen an der schweizerischen Nordgrenze fortgeführt wird und schliesslich durch den Schwäbischen Bund und die Reichsarmee unterdrückt werden muss. Schon vor diesem Ereignisse, das in den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts fällt, hatten sich die Brunegger Gessler expatriirt und in Deutschland ansässig gemacht.

Unter Ritter Heinrich's II. drei hinterlassnen Kindern ist Hermann der Erstgeborne, hat seit 11. Juni 1399 mit dem Vater geurkundet und tritt nach dessen Tode die Herrschaft an. Da der Gesslerische Hauptbesitz aus Erblehen besteht, diese aber nach dem alten Rechtssprichworte unsterblich sind, so ist Hermann des Vaters unbeschränkter Amtsnachfolger in der Grafschaft Frickthal, in den Aemtern Meienberg, Grünenberg und zu Rapperswil. Da aber durch des Vaters allzuweit reichende Geld- und Gütergeschäfte Finanzverlegenheiten erwachsen sind, so gehört es unter Hermanns erste Amtshandlungen, sich der vom Vater für die Herzoge übernommenen Pfand- und Bürgschaften zu entledigen, indem er sie an Basler- und Züricher Gläubiger weiter verpfändet. Er versetzt dazu nicht nur Theile von seinen verschiednen Amteien und Lehen, sondern er tritt am 17. August 1406 mit allen seinen Grüninger Gütern und Unterthanen auf achtzehn Jahre in das Bürgerrecht der Stadt Zürich, und sein Herzog Friedrich ist dadurch genöthigt, gegen Hermanns Ansprache auf eine diesem verfallene Schuldsumme von 1200 Gl. den Ritter Hans von Bonstetten als Bürgen zu stellen. Dies geschieht in demselben Zeitpunkte, da Hermann herzoglicher Vogt der Veste Rapperswil ist und während die dortige Besatzung noch gegen Zürich in Fehde liegt. Der Herzog weiss einem so schreienden Missverhältnisse nicht anders abzuhelfen, als dass er unterm 24. Juli 1407 nun auch Rapperswil an Zürich versetzt. Hierin wird aber der Anfang einer Spannung zwischen dem Herzoge und seinem Vogte

zu suchen sein, die bald nachher zu amtlichen Untersuchungen, zuletzt sogar zu offnen Rache-Ausbrüchen gegen den letzteren führten. Die Ursache lag jedoch nicht in dem Diener, sondern im Leichtsinn des Herrn und in dem heillosen Schlendrian der herzoglichen Domänenkammer. Die hieraus für die Brunegger erwachsnen ökonomischen Bedrängnisse mussten schleunig gehoben werden. Darum wird sogleich nach Ritter Heinrichs Tode ein Familienrath aufgestellt, zusammen gesetzt aus Adeligen, herzoglichen Räthen und Stiftsherren, welcher den Erbstreitigkeiten vorbeugen soll. Man beginnt mit einer Art Vermögenstheilung. Die Mutter übergiebt Brunegg an die zwei Söhne und diese verpflichten sich, die darauf haftenden Schulden bis auf 1000 Gl. gemeinsam abzuzahlen. Sie selbst verkauft dortige Burggüter an den Frauen-Convent zu Königsfelden, wählt den Ritter Hemmann v. Mülinen, ihren Schlossnachbar auf Kastelen und Wildenstein, zum Vormund und wird Bürgerin zu Bremgarten, um mittels des Rechtsschutzes dieser Stadt die Gesslerischen Gülten im Amte Muri zu behaupten. Zu gleicher Zeit geben ihre Söhne den grössten Theil des Amtes Grüningen an Zürich in Versatz und decken damit ein bei dieser Stadt vom Vater gemachtes Baaranlehen von 8000 Gl. Bei alledem hat Hermann wegen seiner Meienberger Vogtei-Gefälle bald mit dem Rathe von Luzern, bald mit luzerner Privaten Prozesse auszufechten und entbehrt dabei nicht bloss des nachdrücklichen Schutzes seines Fürsten, sondern zieht sich dessen persönliche Ungnade zu und wird durch ihn vor den Landesgerichten in skandalöse Händel verwickelt. Ein Wort über diesen Sonderling wird daher zunächst am Platze sein. Herzog Friedrich IV., geboren 1382, war der Sohn des bei Sempach gefallnen Leopold III., und Bruder der Herzoge Wilhelm, Leopold und Ernst des Eisernen. Der letztere rettete ihn später aus Acht und Bann, brachte ihm aber den Spottnamen auf: Friedel mit der leeren Tasche. Als Bruder Leopold IV. am 8. Juni 1411 kinderlos gestorben war, veranlasste sein Tod die Herzoge zu einer neuen Gebietsvertheilung, in Folge deren die gesammten österreichischen Vorlande: Tirol, Bregenz, Thurgau, Aargau, Ober-Schwaben und Ober-Elsass an Friedrich kamen. Der für die Vorlande mit den Eidgenossen am 16. Juni 1394 abgeschlossene zwanzigjährige Friede hatte nun schon neunzehn Jahre angedauert und sollte erneut werden; zugleich brachte der Regentenwechsel eine neue Belehnung aller in diesen Provinzen sesshaften herzoglichen Lehensträger mit sich. Der neue

Landesherr, von launenhaftem, jähem, zu Waghalsigkeiten geneigtem Temperamente, durch Befriedigung wilder Liebhabereien tief verschuldet, sah sich mit einem Male im Besitze grosser Provinzen mit verhältnissmässigem Wohlstande und dachte wohl kaum weiter, als sie für seine Finanzoperationen auszubeuten. Ein momentanes Mittel hiezu war jetzt die fürstliche Confirmation aller Gnaden und Rechte, den Landschaften, Städten, Stiften und Lehensträgern ertheilt, woran sich dann neue Sporteln, Kanzlei- und Siegeltaxen und die fernere oder auch erhöhte Uebernahme von Bürgschafts- und Pfandschafts-Summen zu knüpfen pflegten. Die Eintreiber waren die Landvögte. Als sich damals die Vorlande nach Landschaftskreisen in politische Schutzvereine mit einer gemeinsam besendeten Tagsatzung gliederten, berief der Herzog die Abgeordneten derselben im Juni 1411 zu einer Versammlung ein, liess aber durch seinen Badener Landvogt Burkhart von Mannsberg eine besondere Anfrage an alle Aemter voraus gehen, wornach dieselben über die Geschäftsführung ihres letztgewesnen Vogtes besonders einzuberichten hatten. Siebenzehn von den damals eingereichten Beschwerdeschriften haben sich erhalten und stehen nun abgedruckt im Archiv f. schweiz. Gesch. VI, 127—157. Sie erweisen u. A., dass der Herzog seine aargauer und züricher Aemter als Mittel gebrauchen wollte zur Amtsentsetzung und Lehensentwehrung des ihm nicht mehr genehmen oder vielleicht verdächtigen Hermann G. Allein indem nun diese Schriftstücke das gerade Gegentheil des Erwarteten erklären, sind sie ein Zeugniss der Amtsredlichkeit zweier Landvögte Gessler, des Vaters und des Sohnes, und zwar aus dem Munde des von ihnen zwei Menschenalter hindurch beherrschten Volkes selbst.

Vogt und Rath zu Frauenfeld erwiedern auf jene Voranfrage: »Si hant öch mit uns geret von des Gesslers wegen; darumb ist uns nüt ze wissen« (l. c. 149 des Archivs). Das Amt Seckingen erklärt, l. c. 144: »Derselb unser gnediger Herr der Landvogt hat uns sust in allen anderen Stucken und Sachen früntlich und tugenlich gehalten, und wüssent (wir) ouch nützet an Jm denn Alles Gute.«

Auch verdächtigende Stellen sind in diesen Adressen mitenthalten, brauchen aber nicht verschwiegen zu werden, da wir ihren Ungrund eben so gut wissen wie damals der Herzog selbst. Der damalige Kleinbürger, der von den Herzogen schon so oft als Pfand hingegeben worden war, namentlich an die um sich greifen-

den Eidgenossen, sieht darin ein Werk Gesslers und hält ihn für des Herrn treulosen Rathgeber; auch urtheilt der Brodneid des Ortsphilisters mit und denuncirt den Landvogt, weil oder wenn derselbe nicht in der Stadt Baden, sondern in Rheinfelden und Seckingen wohnt und zehrt: »davon so kan Er nit verzert haben ze Baden;« und hierauf fahren dieselben guten Badener also fort: »Her Hermann der Gessler hat geben Grüningen das Sloss und das Ampt in der von Zürich hand, die doch Nacht und Tag niemer Ruw gebent, wôn daz sie Uech (den Herzog) bringen umb Lib und Gut, als Uech des die Ueweren von Rapreswil wol underwisen kunnen. Hans Grünenstein ist etwe lang Zit unser Stattschriber gewesen, daz er aller unser Heimliche wusst; der gab nach Uewer Stattrecht sin Burgrecht uff, darnach kam er och zu dem Gessler und wart sin Knecht, und griff der Gessler Jwer Land und Lüt an. Da kam uns für, wie daz derselb Grünenstein Rat und Hilf darzu gebe mit grossen Uffsetzen und Listen, daz die Niderburg ze Baden ingenomen wurd und von Jwern Handen keme, darzu wir öch umb Lib und Gut komen werin« (S. 141).

Die Stadt Rapperswil klagt, S. 153: »Als der Gessler denen von Zürich das Ampt ze Grüningen, das sin Pfand ist von unser Herschaft, versetzt hat, damit trengent und übersetzent Sy uns (die Zürcher mit ihren Söldnern), das wir für die Statt niena sicher getürren wandlen. Und sunderlich trengent Sy die, so in dem Ampt gesessen sint, denan Sy ander Dienst und Rechtung uffsetzent, denn sie sullent oder denn sie joch (anders als demgemäss die Amtsleute auch) dem Gessler versetzt sint. Das tunt Sy (die Zürcher) umb das, daz sy (die Amtsleute) unwillig werdint und sich von Unser Herschaft und uns kerint.« Die Klage hebt alsdann ferner hervor, Gessler habe, nachdem er Zürcherbürger geworden, die Burg zu Rapperswil ohne Wissen dortiger Bürgerschaft heimlich mit Truppen besetzt, welche im Einverständnisse mit den Zürchern jeden Versuch der Bürger zur Gegenwehr überwältigt haben würden. Sie übersehen also oder wissen noch nichts von jener Urkunde ihres Herzogs, wornach er selbst unterm 24. Juli 1407 »Vesti, Statt und Burg Raperswil mit lüt und gut, mit allen Fryheiten und Ehaften umb acht tusend guldin« der Stadt Zürich überantwortet hatte. Archiv f. schw. Gesch. 17, 247. Noch mehr beklagen sie die Beeinträch-

tigung ihres örtlichen Marktrechtes, indem Zürich neue Märkte in ihrer Nähe errichte und ihnen das Brod abschneide. Gleiches klagt auch die Stadt Bremgarten (S. 157): In jedem Dorfe errichten die Bauern, anstatt ihre Aecker zu bauen, einen Markt für Vieh, Korn, Salz und Eisen, und bringen den unsrigen in Abgang.

Solche vom Zunftneid der Kleinstädter vorgebrachte Kannegiessereien sind dann von Chronisten wie Tschudi (I, 633) dahin ausgedehnt worden, dass Heinrich und Hermann G. zu Verräthern am Herzog und an Rapperswil, ja zu Schreckgespenstern gestempelt wurden, die man in der Rapperswiler Mordnacht hat fortspuken lassen. Ganz anders aber urtheilte ebendiejenige Bevölkerung, welche aus der Hand der Gessler in die der eidgenössischen und kantonalen Vögte übergegangen war. Gerade das Grüninger Amt war gegen diesen Herrschaftswechsel mit so nachdrücklichen Beschwerden aufgetreten, dass es darüber endlich zu dem Spruchbriefe kam, welchen das als Schiedsrichter angerufene Bern im Jahre 1441 hierüber erlassen hat; er liegt uns abschriftlich vor in dem »Grüninger-Amt« betitelten Bande einer dreissigbändigen Urkundensammlung, verwahrt in der Bibliothek der aargauer historischen Gesellschaft. Seinen Entscheidungen sind die vorausgegangenen Bemerkungen der Kläger und Beklagten stets beigefügt, und deutlich erweisen hiebei die Kläger, dass unter österreichischer Verwaltung Stadt und Landschaft Grüningen zusammen gleiche Freiheit ohne gegenseitige Vorrechte besassen, dass aber die neue Zürcher Verwaltung den auf dem offnen Lande wohnhaften Freien directe und indirecte Steuern dictirte und die Geltung ihrer Rechte nur an den Aufenthalt in der Stadt Grüningen knüpfte. Die Stadt war also bevorrechtet und blieb relativ dadurch frei, dass die Landschaft Freiheiten und Rechte verlor. Laut landschaftlicher Satzung hatte jeder in die dortigen Dingstätten Gehörende das Recht, Wein frei und unbesteuert ausschenken zu dürfen, während der Zürchervogt nun 5 Schillinge 4 Heller Schenksteuer forderte. Als nun Etliche, fährt die Beschwerde fort, an der Kirchweihe zu Bertschikon Wein ausgeschenkt und Einer derselben, Hiesi Bebi, dem Vogte statt der verlangten Abgabe böse Worte gegeben, habe ihn dieser in's Schloss abführen und ihm da eine gesalzne Suppe anrichten lassen. Trotz dieser angerufnen Satzung wird im Berner Spruch, art. XII, das Weinausschenken im Städtlein freigegeben und auf

der Landschaft mit einer Tafernensteuer obigen Betrages belegt; jenes bleibt mit der Abgabe des Fasnachtshuhnes verschont, die Landschaft damit belastet. Die Landschaft erbringt den Nachweis, dass ihre Waffenpflicht nicht über die Landschaftsgrenzen hinausreiche, dass jeder weiter darüber hinausführende Marsch auf des Kriegsherrn Kosten zu geschehen habe; nun aber würden sie gegen Landrecht gezwungen, der Zürcher auswärtige Feldzüge mitzumachen, wie z. B. den im Frühjahre 1411 nach Bellinzona unternommenen. Als Zürich hierauf diesen Klagepunkt sehr unzeitig zu finden meint, da ja das Grüninger Aufgebot schon unter den Gesslern bis in's Elsass marschiert sei, erwiedern die Kläger rasch: »So si mit dem gessler reistin, muosten die (Johanniter-) Herren von Rüti und von Buebikon jnen Wägen darstellen und si nach notdurft vert'gen, dabi man merk, wie billig jr clegt sy.«

Ehedem, erklären sie weiter, hatte man von einem Joch Ochsen eine Zehentgarbe zu entrichten. Kamen alsdann Vogt und Weibel auf den Ernteacker und erbaten sich ihre Garbe, so gönnte man ihnen eine solche um Bitte und Liebe, keineswegs aber in Pflicht, und kamen sie gar nicht, so empfiengen sie auch nichts. Jetzt hingegen sei es so geworden, dass zwar keiner von Beiden mehr auf den Acker geht, Jeder aber in die Scheune gelaufen kommt, hier drei Garben ungebeten wegnimmt und unter dem ganzen Stock die grössten sich heraussucht. Ja jedem Kleinknechte, der nur eine Juchart in Zins zu bauen hat, nehmen sie ebenso die drei Zinsgarben ab. Arme Leute, welche Bauland pachten müssen, sind gezwungen, es liegen zu lassen, um die Vogtäcker zu pflügen und zu schneiden. Da muss der Vogthanf zur Rössung in den See geführt, wieder heraus auf's Feld gelegt und schliesslich in die Scheune gebracht werden, komme es ihnen wohl oder übel, seien sie bei ihrer eignen Arbeit oder in fremdem Lohndienste. Reben auf ihren eignen Gütern neu anzulegen, oder das Ihrige auf einen Markt ihrer Wahl zu führen, sei ihnen bei Leib und Gut verwehrt; ein ihrem Herkommen keck zuwider laufendes, unter der vorigen Herrschaft unerhört gewesnes Verbot. So habe auch der Gessler immer sich selbst beholzt und nur dann das Amt um Holz angerufen, wenn er ein Kind zu erhoffen oder eines auszusteuern hatte. Jetzt hingegen müssten sie dem Zürchervogt das Schloss für's ganze Jahr mit Holz versorgen. Nie habe der Gessler ihnen Schatzung auferlegt. Nun aber, seit

Zürich die Kiburg zum Pfande hat, sollen sie auch an dieser Pfandschafts-Summe 800 Pfund Heller mitbezahlen.

So lautete noch im Jahre 1441 das freiwillig abgelegte Zeugniss der Bauernschaft zu Gunsten beider Gessler, des Vaters Heinrich und des Sohnes Hermann, als diese längst aus dem Amte waren, es war also ein Testimonium, das sich damals durch Geld, Bedrohung und sonstige Kanzleikniffe nicht mehr zusammen weibeln liess. Die Grüninger hingegen, die dieses Zeugniss abgaben, sollten von nun an durch volle vier Jahrhunderte erfahren, dass die Republik, welcher sie einverleibt worden waren, ein nur für die zünftigen städtischen Geschlechter, nicht aber für das Volk etablirter Freistaat war. Die Lasten aus der österreichischen Vogtzeit waren verblieben, hatten sich von den Hintersassen auf den freien Landsassen ausgedehnt, die Gegenleistungen der Grund- und Schutzherren aber waren ausgeblieben. Bis zum Umsturze der Eidgenossenschaft durch die Invasion der Neufranken hatte das Grüninger Amt in zahllosen Bittschriften die Regierung um eine menschlichere Verwaltung gebeten, und so beharrlich wurde dieses Begehren abgelehnt, dass daraus ein eigenes Sprichwort im Lande entstand, um damit jede obrigkeitlich ausgesprochene Ablehnung überhaupt zu bezeichnen. Der Züricher J. C. Lavater liess dasselbe in seinem berühmten Flugblatte vom 21. Wintermonat 1762 drucken, es hiess: Sagt mir nichts mehr von Grüningen!

Nachdem die in den Gessler'schen Vogteien aufgenommenen Kundschaften keinerlei Klage gegen den Landvogt ergeben hatten, musste ein Diener Gesslers der unschuldige Anlass zum Ausbruche der Feindschaft zwischen dem Herzoge und dessen Vogte werden. Burkart Schlatter, Bürger von Zürich, in Gesslers Diensten bei Meran an der Etsch niedergelassen, wird hier auf seinem Eigengute auf herzoglichen Befehl gefangen genommen. Er scheint bei den damals unsichern Zeitläuften Baarschaft oder Fahrhabe aus des Herzogs Lande entfernt zu haben, macht sich dadurch einer unbeabsichtigten Zoll- und Steuer-Unterschlagung gegen den Landesherrn schuldig und ist deshalb nach österreichischer Landessatzung Augen- und Zunge verlustig. Die barbarische Strafe wird wirklich vollzogen. Sogleich nimmt Zürich sich des Misshandelten an und macht am 3. October 1412 beim Badener Landvogt Burkhart von Mannsberg die Schadloshaltungsklage anhängig. Dies bleibt aber deshalb erfolglos, weil mittlerweile Hermann Gessler

sich insgeheim mit dem Herzog wieder verglich, dieser aber schon drei Jahre darauf um Land und Leute kommt. Wann und auf welchem Wege der Herzog und sein Vogt sich mit einander vertragen hatten, dies erhellt aus den bisher vorhandenen Urkunden nicht. Wir wissen nur, dass Schloss Brunegg als herzogliches Lehen im Jahre 1413 den Gesslern abgenommen und auf die Mellinger Schultheissenfamilie Sägisser übertragen worden war, *) während es im Jahre 1415 schon wieder in der Hand der Gessler ist.

Musste nun jene an einem Züricher Stadtbürger vollzogene Blendungs- und Verstümmelungsstrafe das öffentliche Urtheil nicht wenig aufregen und sah man den Vogt Hermann, anstatt seines Dieners sich anzunehmen, alsbald auf des Peinigers Seite stehen, so lag die Meinung nahe genug, Hermann selbst sei ein Mitschuldiger bei dieser Unthat. Was darum der Verdacht der Zeitgenossen an dem Lebenden nicht thun konnte, das that alsdann die überlebende Sage mit ihrem Vehmgerichte. Sie machte Hermann zum Zeitgenossen und Partisan jenes Vogtes Landenberg, der den Melchthal blenden liess, und von Tschudi an bis auf Joh. v. Müller, ja bis hinein in den Schiller'schen Theaterzettel heisst nun der Landestyrann einstimmig: Ritter Hermann Gessler von Brunegg. Unter solcherlei den Gesslern nachtheiligen Gerüchten bricht für die Vorlande und deren Lehensadel unvermuthet eine durchgreifende Umgestaltung an, der Aargau wird von den Eidgenossen erobert, und damit gehen die Brunegger der grossen vom Vater überkommenen Besitzthümer und Herrschaften für immer verlustig. »Denn es erbt wohl Einer des Anderen Gut, aber nicht sein Glück.«

---

*) Dies ergiebt sich aus dem »Lechenbuch der Lobl. Statt Bern«, in welchem folgendes Regest enthalten ist: »1413, Crucis in Maye. Das Hus Brunegg mit den Wyngarten, Matten vndt Höltzeren ist Lechen, ist in Junckher Ruodolff Sägissers Handen.« Der Grafschaft Baden Dokumenten-Buch BB pars I, 346.

4. Die Gessler seit Eroberung des Aargau's.

1415—1513.

Adel und Städte im Thurgau, Hegau, Kletgau, Aargau und auf dem Schwarzwalde hatten unterm 10. Januar 1410 gegen äussere Angriffe und örtliche Bewältigung einen Schirm- und Hilfsverein gegründet, der nach landschaftlichen Friedkreisen, Contraden genannt, eingetheilt und durch Abgeordnete vertreten war, deren Tagsatzungsbeschlüsse alle jene Kreise gemeinsam verpflichteten. So hatte auch die Contrade Aargau ihren Bezirksort zu Baden. Diese Einung war mit dem Willen des Landesherrn geschlossen, und unter den Adelsnamen, welche der Bundesbrief als Theilnehmer nennt, stehen auch die Gessler. Zwei Jahre hernach bereist der Herzog die Vorlande, verweilt im breisgauer Freiburg, zu Baden und Zürich, erneut die Lehen und lässt den unterm 16. Juni 1394 mit den Eidgenossen abgeschlossnen zwanzigjährigen Frieden zu einem fünfzigjährigen erweitern. Der Vertrag wird zwischen dem Landvogt Burkhart von Mannsberg, den herzoglichen Städten der Vorlande und den Eidgenossen besiegelt, vom Herzog bestätigt und am 8. Heum. 1412 allem Volke bekannt gemacht (Urk. bei Tschudi 1, 662). Nach nicht ganz drei Jahren war dies Alles wieder im Sande zerronnen. Durch des Herzogs politischen Leichtsinn, durch die Heftigkeit und Unstetigkeit seiner Leidenschaften schlug Alles in's Gegentheil um; Krieg entbrannte, zerstückelte die Vorlande, riss sie theilweise ganz vom Reiche ab, entsetzte den Herzog und seinen Lehensadel des Besitzes und drückte eine Vielzahl von Städten auf Jahrhunderte zu bedeutungslosen verarmten Provinzialorten herunter, ohne damit das leibliche oder geistige Wohl der Landbevölkerung eben so lange auch nur irgendwie zu verbessern. Dahin brachte es die gegenseitige Feindseligkeit dreier an Ränkesucht, Habsucht und Sittenlosigkeit sich ganz ebenbürtiger Männer: König Sigmund, Papst Johann XXIII. und Herzog Friedrich IV. Schon vor dem Konstanzer Concil hatten diese drei Minierer sich kennen und verachten gelernt, und als sie dann auf dem Concil persönlich aneinander geriethen, flogen alsbald ihrer Zwei, Herzog und Papst, in die Luft. Die Rolle der die Fürstensünden büssenden Achiver fiel dabei den Vorlanden zu. Sigmund, lebenslang ein verachteter, wiederholt mit

Absetzung bedrohter Schattenkönig, war eitel, zerstreuungssüchtig, verschwenderisch, geschlechtlich ausschweifend, und glich nach diesen Seiten dem Herzog Friedrich genau, mit welchem er vormals, tanzend, trinkend und die Sicherheit des Frauengeschlechtes gefährdend, Tirol durchzogen hatte.*)

Aber noch darüber hinaus war der König wortbrüchig ohne Scham, kannte keinerlei Rechts- und Ehrgefühl, und es behinderte seine grenzenlose Eitelkeit nicht, um Gewinn gegen Jedermann servil zu sein, denn um Geld war ihm das ganze Reich feil. Gegen den Herzog erfüllte ihn die Feindseligkeit und Haus-Eifersucht des Luxemburgers gegenüber den Habsburgern. Friedrich durfte daher von dem eben beginnenden Konstanzer Concil für sich nichts Gutes erwarten. Er hatte sich mit drei Bischöfen gleichzeitig überworfen und trug zur Zeit den doppelten Bann des Trienter-, welcher Sigmunds Rath war, und des Churer Bischofs, eines unbeugsamen Mannes. Er schloss sich daher dem Papst Johannes an, der auf dem Concil gleichfalls eine bedeutende Gegnerschaft zu befürchten hatte, darum die Stimmen einflussreicher Fürsten voraus erkaufte und auf der Herreise aus Italien den Herzog zum »Obersten Feldhauptmann der römischen Kirche« mit einem Gehalte von 6000 Goldgulden ernannte. Mit einem grossen Gefolge von Edelleuten und vielen tausend Rossen quartierte sich Friedrich im Stifte Kreuzlingen, unmittelbar vor den Konstanzer Thoren, als auf seinem eignen Gebiete ein und eröffnete seine Opposition gegen den König von hier aus mit der Weigerung, sich in hiesiger Stadt von ihm belehnen zu lassen,

*) Die Zimmer'sche Chronik, Ausg. v. Barack 1, 507 ff., sieht den Grund der Feindschaft Sigmunds und Friedrichs in einer Wüstlingsgeschichte. Als der aus Italien kommende Kaiser in Innsbruck bei Friedrich zu Gaste war, überwältigte hier der Herzog während eines Hofballes eine mitgeladne Innsbruckerin an einem finstern Orte und schob die Schuld auf den Kaiser, dem er an Figur, Haltung und Bart sehr ähnlich war. Ausgesonnener Weise war die That in eben dem Augenblicke verübt worden, da Sigmund sich aus dem Tanzsaale zurückgezogen hatte, und als das Mädchen vor allen Anwesenden in Klagen ausbrach, liess Friedrich jenen verdächtigen Umstand bei der Kaiserin und den ungarischen Räthen besonders hervorheben. Sigmund reiste Tags darauf ab, während ein Stadtauflauf auszubrechen drohte, und soll dem Mädchen 400 Ducaten geschickt haben. Uf dem concilio zu Constanz nam Sigmundt ursach, sich widerumb an ime ze rechen, thet Friderichen in des reiches acht, practicirt mit den Aidgnossen, die namen den herzogen das Ergow.

ein Act, zu dessen Vollzug er doch eben hieher entboten war. Gestützt auf eine angeblich von König Friedrich I. am 17. Sept. 1156 dem Hause Oesterreich ertheilte Urkunde (sie gehört zu den sogenannten fünf falschen österreichischen Freiheitsbriefen), verlangte der Herzog, nur auf österreichischem Boden und in keiner andern Stellung als sitzend zu Pferde seine Reichslehen zu empfangen.*) Der König spottete dieser romantischen Schrulle, zumal er recht wohl wissen konnte, dass jene angebliche Kaiserurkunde unter dieselben gehörte, die durch Herzog Rudolf IV. und dessen Kanzler 1358—59 zu dem Zwecke zusammengeschmiedet worden waren, die herzoglichen Privilegien auf Unkosten des Reiches zu vermehren. Er forderte daher, dass Friedrich stehend vor dem Throne, wie alle übrigen Reichsfürsten, huldige und Lehen empfange. Als dies am 4. Hornung 1415 zu Konstanz also geschah, soll der Herzog bedeckten Hauptes erschienen sein und auf die Betitelung: »Graf von Habsburg«, den König ebenso mit »Graf von Lützelburg« angeredet haben.**) Dies war indess nur das Geplänkel zu der Katastrophe, die der Papst zum Ausbruche brachte. Johann, der wegen seines groben Cynismus eine stehende Spottfigur der deutschen Flugblätter gewesen war, noch bevor die Berechnung seiner Laster an den Konstanzer Kirchen und Thoren angeschlagen stand, war der dritte zu zwei gleichzeitigen, schon vom Concil zu Pisa entsetzten Gegenpäpsten, und man erwartete gegenwärtig seine freiwillige Abdication in der Voraussetzung, dadurch auch der beiden andern loszuwerden. Gestützt auf seine Partei und in der Hoffnung, sogleich wieder gewählt zu werden, dankte er am 1. März allerdings ab. Als aber seine Erwartung fehlschlug und seine förmliche Entsetzung voraus zu sehen war, sann er auf Flucht, um durch seine Entfernung die Kirchenversammlung entweder zu trennen, oder doch ihre Beschlüsse zu vereiteln, indem er die-

*) Im französischen Roman Perceval, einer aus dem gereimten Ritterroman dieses Namens entstandnen Prosa-Erzählung des 15. Jahrhunderts (einzige Druckausgabe: Paris 1530), soll Held Perceval an König Arthurs Hof den Ritterschlag empfangen, wogegen der ungehobelte Held darauf besteht, diese Ehre nur zu Pferde annehmen zu wollen und gleich auch noch eine andere eben so freche Bedingung dazu fügt. Liebrecht-Dunlop, Gesch. der Prosadichtungen, S. 71.

**) So erzählt Albert von Bonstetten, der Dekan von Einsiedeln, der im Jahre 1527 seine Historia Domus Austriæ am Wiener Hofe einreichte. Obige Anekdote steht auch bei Marian, Austria Sacra II, Abthl. 4, S. 156.

selben nachträglich annullirt haben würde. Hiebei war ihm der Herzog behilflich. Beide entflohen am 20. März über Schaffhausen in's Breisgau, der Papst mit dem Plane, Avignon zu erreichen und sich dorten mit Frankreichs Hilfe in päpstlicher Autorität festzusetzen; Friedrich in der Absicht, den Papst in den herzoglichen Städten festhalten und als eine politische Werthsache gegen Concil und Reich ausnutzen zu können. Die Flüchtlinge hatten sich schwer getäuscht; ganz unerwartet zeigte die kaiserliche Partei Entschiedenheit. Durch Eilboten wurde der Herzog vor den König citirt und als er zauderte, in Acht und Aberacht erklärt, die Väter der Kirche liessen den Bann folgen, seine Unterthanen wurden ihres geleisteten Eides entbunden. Dies Alles geschah mit einer keinerlei gerichtliche Frist und Form beachtenden Eile. Schon am 30. März ergieng Sigmunds Befehl an die Stände des Reiches zum Kriege. In der Charwoche, 6. und 7. April, rückte das Executionsheer unter Burggraf Friedrich von Nürnberg durch das Hegau und Thurgau beiden Rheinufern entlang bis Schaffhausen herab und zwang die Städte dieser Bezirke: Radolfszell, Diessenhofen, Stein am Rhein, Frauenfeld, Winterthur, zum Reiche zu schwören. Die wehrlosen Orte ergaben sich, aber um aus dem Unglücke ihres Herrn wenigstens nicht selber Nutzen zu ziehen, bezahlten sie in ihrer Bürgerredlichkeit dem Könige erst die verschiednen Pfandsummen aus, um die sie vom Reiche einst an Oesterreich versetzt worden waren.*) Dies war der erste Schritt zu dem in diesem Kriege allgemein gewordnen Verfahren, österreichische Lehen und Landstädte in Lehen, Pfandschaften und Städte des Reiches umzuwandeln. Doch viele dieser Orte traten nachmals von dem Reiche, das sie nicht schützte, sondern nur neuerdings verpfändete und verschacherte, abermals an Oesterreich zurück; so Radolfszell, Diessenhofen, Neuburg am Rhein, Breisach. Gänzlich wurde dem Reiche die Huldigung versagt von den schwäbischen Donaustädten, als von Ehingen, Mundrichingen, Reutlingen, im Saulgau, zu Wangen, Waldsee u. s. w.; ebenso verweigerten den Eidgenossen die Huldigung: Villingen, Waldshut, Laufenburg. Eine ähnliche Anhänglichkeit bewies auch der

*) So that z. B. Schaffhausen, das sich am 6. April ergab und an seiner Lösungssumme nachmals 275 Steuerjahre lang abzuzahlen hatte. M. Kirchhofer, Schaffhauser Neujahrsgeschenke No. XIII, S. 6. In-Thurn, Der Kt. Schaffhausen, S. 5 beziffert die Schaffhauser Lösungssumme auf 30,000 Dukaten.

Aargau. Inzwischen erfolgte die Besitznahme der übrigen herzoglichen Provinzen. Sundgau, Elsass und Breisgau wurde theils durch die dortigen Reichsstädte, theils vom Pfalzgrafen Ludwig am Rhein (Friedrichs eigner Schwager) genommen; der Schwarzwald durch den Landgrafen Eberhard von Nellenburg; Rheinthal, Vorarlberg und Feldkirch durch die Grafen von Werdenberg, von Bregenz und Toggenburg; das Etschland durch die Baiernherzoge und die dortigen Bischöfe; die Stammlande durch Herzog Albrecht und den Grafen von Cilly. Tirol verblieb damals und später treu bei seinem Herrn. Die Landleute sammt Ritterschaft dieser Grafschaft erklärten (Bozen, 22. Juni 1415): Herzog Friedrich habe sie der ihm geleisteten Pflichten zwar entlassen und an König Sigmund gewiesen; sie hingegen Alle ohne Ausnahme wollten dies nicht thun aus Treue zu ihrem rechten natürlichen Herrn, und hätten darum nun des Herzogs Bruder Ernst (dem Eisernen) auf so lange gehuldigt, bis sie beim Könige wieder gänzlich in Ehren erledigt sein würden. Hormayr, Gesch. der Grafsch. Tirol I, Abthl. 2, S. 620 und 624.

Keineswegs erst jetzt und nach den erwähnten Vorgängen kam den Eidgenossen die Lust, sich bei dem Länderraub mit zu betheiligen; sondern schon vor jenen Ereignissen und sogar noch vor der Aechtung des Herzogs hatte das vergrösserungslüsterne Bern durch eine besondere Gesandtschaft persönlich mit dem Könige pactiert und ihm für den Fall, dass er in Krieg gegen Friedrich geriethe, Waffenhilfe förmlich zugesagt.*) Es versprach ihm 8000 M. zu stellen und binnen acht Tagen vier aargauer Städte zu überantworten.**) Die Folge wird zeigen, dass diese vier gemeinten Städte Zofingen, Arburg, Aarau und Lenzburg

*) Sigmund schreibt 1415, 23. März an Bern (das Original liegt im berner Staatsarchiv): Als wir dann vormals in unsrer küniglichen person mit den egenanten von Bern in Uechtland gerett, gefordert vnd an Sy begert hatten, uns und dem Rich hilfe czu tund und byczusteen wider Herczog Fridrichen v. Ö., ob wir mit dem selben Herczogen czu kriege komen, und als uns die von Bern vormals, und ouch cjetzund von newes, czugesagt haben, das Sy vns denselben von Oesterreich czu kriegen genczlich helfen wöllen — Also wöllen wir ouch, das Sy mit uns versorgt sind in solcher masse, als hernach geschriben stet. — Hier folgen die weiteren Punctationen. Äbi in Kopps Gesch.-Bl. 2, 105, Beilage I. Eidgenöss. Absch. I, S. 47, No. 105. — Dr. H. Frey: Ueber die Eroberung des Aargaus; in den Basler Beiträgen, Bd. IX, 223.

**) »Kriegsanstalten gegen Herzog Friedrich von Oesterreich.« Von einem Ungenannten. Aschbach, Gesch. Königs Sigmund, Bd. II, 421.

waren. Zürich, um einen gleichen Zuzug gegen Schaffhausen angegangen, schwankte und entschuldigte sich gegen die Gesandten Grafen Friedrich v. Toggenburg und den Bernerboten Anton Guglan: es sei umsetzt von herzogl. Städten und laufe Gefahr, »gar gröblich« von ihnen geschädigt zu werden, wenn es dieselben bei einer weiter gehenden Unternehmung im Rücken lasse. Die Aussicht auf eine Territorialvergrösserung half indess rasch über diesen Skrupel hinweg, Zürich gab seinen Boten volle Gewalt mit dem Könige zu unterhandeln, befahl die Geheimhaltung der bisherigen Zusagen und liess sofort die Tagsatzung nach Beggenried ausschreiben, »von der Hilf wegen, so unser Herr der Küng uns zugemuotet.« Hier scheiterte der Plan vorerst an der politischen Eifersucht der Länder- gegen die Städtekantone; dass man aber hier schon um das Bärenfell sich stritt, geht aus dem um zehn Jahre späteren Berner Schiedsspruche von 1425 hervor, dessen eines Beweismittel besagt: Auf jenem Tage zu Beggenried hatten die Kantone einander versprochen, den dem Herzog abzuerobernden Aargau zu gleichen Theilen gemeinschaftlich besitzen zu wollen. Tschudi II, 162. Man war indess damals schon geschliffen genug, den abweisenden Beschluss hinter dem Anschein angeborner Biederkeit und Herzenseinfalt zu verbergen, und berief sich auf den erst vor drei Jahren mit dem Hause Oesterreich geschlossnen fünfzigjährigen Frieden. Sigmund erwies hierauf den Kantonen in zwei Schreiben vom 5. und vom 15. April, dass und warum es in der Politik keine moralischen Gründe gebe. Als zum Reiche gehörend, seien die Eidgenossen schuldig, dem Reiche Kriegshilfe zu leisten. Ihr Tractat mit Friedrich sei nur ein Frieden, keineswegs aber ein Bündniss, da Niemand im Reiche ein solches eingehen dürfe, wenn es wider den R. König ist, welchem man, als dem ordentlichen, natürlichen Herrn, vor und nach allen Bündnissen verbunden bleibt. Zudem erweisen kaiserliches und geistliches Recht, dass, was immer man im Reiche eingeht, ein jeglicher R. Kaiser, König oder Papst darin ausgenommen ist, seien die Letzteren dabei namentlich berührt oder nicht mitgenannt. Sonach seien die Eidgenossen zum Kriege gegen den Herzog verpflichtet und sollen damit den ihm beschwornen fünfzigjährigen Frieden keineswegs gebrochen haben, des Ferneren haben sie auch alle von der Herrschaft Oesterreich pfandweise innehabenden Lande und Schlösser keineswegs dem

Herzog oder dessen Erben zu lösen zu geben, sondern sollen damit des Kaisers und Reiches gewärtig bleiben.

Noch war ein Bedenken der Selbstsucht übrig. Der fünfzigjährige Friede war nicht einseitig mit dem Herzog allein, sondern mit dem ganzen Hause Habsburg abgeschlossen worden; ein Krieg gegen den Herzog drohte also einer gegen Oesterreich zu werden. Gegen diese Gefahr verlangen die Kantone Sicherung. Der König, so begehrt nun Zürich, möge keine Richtung aufnehmen ohne die von Zürich miteinzuschliessen und diese zwar nur so, dass der fünfzigjährige Friede an ihnen gehalten werde. Ihnen und den Luzernern wird dies unter Erbietung königlicher Hilfe wirklich zugesagt; Sigmund werde den Herzog zur Haltung des mit ihnen geschlossenen Friedens zwingen; aller Ansprüche, die Friedrich an sie zu haben meine, seien sie ledig und quitt, in den ihm ab zu erobernden Städten und Schlössern seien sie berechtigt, ihre eignen Amtleute zu setzen (Segesser RG. I, 288—91).

Inzwischen hatte sich in den Kantonen die weitere Meinung verbreitet, dass ihrer jeder die ohne Beihilfe der übrigen zu machende Eroberung zu seinem alleinigen Besitz behalten dürfe, wogegen nur das von ihnen gemeinsam Eroberte unter gemeinsamen Schweizer-Besitz fallen solle. Allein zum Zeichen, dass diese naive Meinung grundlos und dass der von den Eidgenossen übernommene Feldzug lediglich ein Reichskrieg sei, liess Sigmund seinen Rath und Kammermeister Konrad von Weinsberg mit reisigem Zeug und dem Reichsbanner zu dem an der Limmat und Reuss sich sammelnden Heerhaufen der Kantone stossen unter dem speciellen Auftrage, allen eroberten Städten und Schlössern die Huldigung im Namen des Königs abzunehmen, »denn alle Eroberungen sollten ewiglich bei dem Reiche verbleiben.«*) Bern kümmerte sich weder um die Bedenklichkeiten seiner Mitstände, noch um die schwache Rechtstheorie der kaiserlichen Aechtungsbriefe, »noch auch um der Pfaffen Fasel in dem Concilio, der die Eidgenossen von ihrem Eidbruche gegen den Herzog absolvirte,« **) es zog die Mannschaften der vier Städte des Seelandes an sich, rückte am 18. April 1415

*) Urk. Sigmunds an Luzern vom 15. April; bei Segesser RG. 1, 289.

**) Hans Conr. Rollenbutz von Zürich; hds. Chronik, pag. 90, auf der aargauer Kantons-Bibliothek bezeichnet: MS. Bibl. Nov. 31 fol.

in den Aargau ein und nimmt von diesem Tage bis zum 20. April die vier Städte Zofingen, Arburg, Aarau und Lenzburg gegen Vertrag ein. Sämmtliche vier Capitulationsurkunden datieren nemlich von Donnerstag vor St. Georg 1415 (18. April) bis Samstag vor St. Georg, sind jedoch lediglich vier von der Berner Staatskanzlei vordatierte Documente, mit denen man Berns Erstrecht auf dieses Gebiet zu erweisen und die Einmischung der Mitstände abzuschneiden gedachte. Die ganze Berner Invasion gestaltete sich aus diesem Grunde zu einem unmilitairischen blossen Eilmarsche, der keine Kriegsehren aufzuweisen hat. Zofingen, gegen welches bis auf eine Stunde Entfernung (bei Reiden) schon die Luzerner Truppen vorgedrungen waren, erhielt darum von den Bernern die Unabhängigkeit seiner Communalverwaltung gewährleistet und sämmtliche österreichische Sonderrechte dazu geschenkt; Alles, damit man hier nicht mit Belagerung und Unterhandlung ein paar kostbare Tage versäume. In gleicher Eilfertigkeit versicherte man sich der übrigen Nachbarstädte, liess fest- und hochgelegne Adelsburgen, weil sie nicht durch blosse Ueberrumpelung zu nehmen waren, unangefochten nebenan liegen, erreichte die Reusslinie bei Mellingen und Brugg, stiess auf das hier sammt den Miteidgenossen aufgestellte Reichsheer, sah sich durch diese Concurrenten ein Ziel gesteckt und trat sofort den Heimmarsch an. Nicht länger als siebenzehen Tage, schreibt der Stadtchronist Justinger, habe die ganze Expedition gedauert. Das flache Land mit den Städten war nun freilich genommen, nicht aber zugleich der Grundbesitz, der als Erblehen und Pfand in der Hand des Landadels, der Bürger und herzoglichen Pächter lag; eben so wenig verfügte man über die Burgen, deren Mannschaften vielmehr den neuen Erwerb stündlich bedrohten. Der so energisch begonnenen Kriegsoperation hinkt darum eine ganz triviale Geldoperation nach, und diese ist von so langer Dauer und geschäftlicher Verwickelung, dass sie hier nur im Allgemeinen umrissen werden kann. Eben durch sie ist das Schicksal der Gesslerischen Brunegg mitbestimmt worden.

Zwei Hofbanquiers und Finanzkünstler stehen hier voran, Hans Schultheiss von Lenzburg und Konrad von Weinsberg. Letzterer, ein Ritter aus dem Adelsgeschlechte der Burg Weinsberg bei Heilbronn a/N., ist kaiserlicher Rath, Reichsmünzmeister, Reichs-Erbkämmerer, Pfandinhaber der Reichssteuern in den Städten schwäbisch-Hall, Heilbronn, Wimpfen und Ulm, in einem

Erstbetrage von 15,000 Pfund Heller und in einem zweiten von 10,000 Gl.; er erhält von seinem Schuldner, dem K. Sigmund, unter andern Abschlagszahlungen auch den Schniderhof in der Stadt Baden zu 1114 Gl. zugewiesen, soll mit den Geldern der kaiserlichen Schatulle die Kosten des jetzigen Feldzugs bestreiten, hat das Obercommando und führt die Reichsfahne. Er stand mit dem Zürcher und Luzerner Aufgebote eben beim Städtchen Mellingen an der Reuss, als die Berner Lenzburg besetzten, das dortige Schloss aber, den ausgedehntesten mittelalterlichen Kriegsbau unter den 84 Burgen des Aargau's, nicht zu bewältigen vermochten. Auf diesem von drei Seiten sturmfreien Bergkegel, hinter mächtigen Wällen und Zinnen, die dem berner Belagerungsgeschütze trotzten, hielt sich mit einer österreicher Besatzung der dortige Stadt- und Schlossvogt Hans Schultheiss-Ribin, in dessen Hand Schultheissenamt, Gerichtsbarkeit, Zoll, Markt- und Hofstättenzins, Burglehen, Herrschaftsrechte etc., theils als Erbeigenthum, theils als Erbpfand lagen. Mit ihm, nicht mit den Ortsbürgern, die er in seinem Beutel trug, musste unterhandelt werden. Der Weinsberger, seiner Instruction getreu, Alles durch, und nichts für die Eidgenossen erobern zu lassen, erbot sich einen Ausgleich zu versuchen, wurde von den Bernern hiezu bevollmächtigt, erschien mit ihrem Geleite vor dem Schlossthore und fand Einlass. Sogleich steckte er droben die Reichsfahne aus und liess verkünden, die Besatzung ergebe sich weder an Zürich noch an Bern, sondern behaupte das Schloss zu des Reiches Handen. Die Berner zürnten und gaben vor, er habe sie getäuscht, in Wahrheit aber handelte er nach den von den Eidgenossen selbst voraus anerkannten kriegsrechtlichen Bestimmungen. Binnen der ersten drei Wochen schon hatte der Ritter mehr als 6000 Gl. an die Befestigung der Bollwerke und an den Zeug gewendet, alsdann errichtete er einen vom Rath zu Bern genehmigten Vertrag (11. Mai 1415), wornach Jedermann in der Grafschaft gehalten blieb, dem Hans Schultheiss wie sonst die schuldigen Pflichten und Gefälle zu leisten. Die Berner beanspruchten zwar hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die hier dem Schultheiss zum Theil gehörte, sodann den Lenzburger Pfundzoll und Hofstättenzins, die ihm ganz gehörten. Gegen dieses Begehren erwarb er ein königliches Diplom vom 4. Juli gleichen Jahres und liess sich nachträglich noch unterm 3. April 1417 alle seine Lehen und Pfandschaften bestätigen. So kam es, dass die Tagsatzung auch im Jahre 1418

noch unter ihre unerledigten Fragen zu setzen hat: »Wegen des Schultheissen von Lenzburg heimbringen, wie man ihm antworte, dass er würbe an den König, damit Er (Schultheiss) mit der Veste an uns käme.« Eidg. Absch. I, 79.

Wenige Züge aus der reichen Geschichte dieses Geschlechtes müssen hier genügen. Hans Schultheiss trug die in seiner Familie erblich gewordene Würde des Lenzburger Schultheissenamtes bereits als Geschlechtsnamen. In Wirklichkeit hiess er Ribin,*) sein Geschlecht stammte aus dem Dorfe Seengen am Hallwiler-See und war aus ursprünglich bäuerlichen Verhältnissen zu höfischen in ähnlicher Weise empor gekommen, wie die Gessler. Der berühmteste des Stammes ist jener Diplomate, gestorben 3. Juli 1388, der sich selber urkundlich also betitelt: Johannes Ribi von Seengen und Blotzheim (im Sundgau), Schultheiss von Lenzburg, Bischof von Gurk, Brixen und Chur, Staatskanzler der Herzoge von Oesterreich. Seine fürstlichen Herren waren ihm nach und nach an Zinsen, Steuern, Darlehen und Soldgeldern die Summe von 49,900 Gl. schuldig geworden, die theils abbezahlt, theils in Form fernerer Pfandschaften und Sätze seinen Erben zugeschlagen und von Herzog Friedrich (Mit der leeren Tasche) im Jahre 1412 zu Baden am Pfingstmontag**) dem Hans Schultheiss neu verschrieben worden waren. Zu diesen Verschreibungen gehörten unter noch manchen anderen folgende Besitzthümer und Rechte: Erblicher Mitbesitz einzelner Thürme und Sesshäuser des Schlosses Lenzburg; der Bezug des Pfundzolls***) und Hausschillings in der Stadt, Erhebung der Zollgarben auf dem Lande, vorbestimmte Zinse, Gefälle und Lehen in der Grafschaft Lenzburg mit dem Jagd- und Gerichtsrechte im ganzen Grafschaftsbann. König Sigmund confirmirt im Jahre 1415 diese Rechte und An-

*) Der Familienname Ribin entsteht aus dem Local- oder Gutsnamen Ribi (vgl. riben, ripsen = abreiben), der sowohl auf ein abstürzendes Berggerölle, als auch auf eine blosse Oelreibe zu deuten ist. Der Urner Einsiedler Nikolaus Zweyer, † 1546, hiess der »fromme Ribibruder«, weil er im Bannwalde ob Altorf unter dem sogenannten Ribistein, dem nachmaligen Bruderstein, wohnte. So liegt auch in Nidwalden unweit vom Drachenried zwischen Roren und dem Allweg am Fusse der Blumalp »Die Ribinen«. Lusser, Gesch. des Kantons Uri (1862) S. 229, 360.

**) Aargauer Staatsarchiv, »Lade Lenzburg B, Faszikel 3 und 4.«

***) Dies war ein städtischer Marktzoll und wurde von den zum örtlichen Verbrauche bestimmten Waaren bei Kauf und Verkauf erhoben. Die Stadt Luzern z. B. erhob 1420 je von einem Pfund 4 Heller Zoll. Segesser RG. II, 305.

rechte unter besonderer Hervorhebung der von Hans Schultheiss dem Reiche geleisteten vielfältigen Dienste und bekräftigt solches noch einmal mit Urkunde aus Konstanz vom 3. April 1417. Bei der Uebergabe der Stadt Lenzburg an die Berner richtet Konrad von Weinsberg den Thädigungsbrief zwischen dem Berner Rathe und dem Hans Schultheiss auf. Man kommt überein, dass dem Letzteren alle zuständigen Rechte über Veste und Grafschaft verbleiben, und dass alle bisher den Herzogen pflichtig gewesne Grafschaftsleute dem Genannten dessen Renten, Gilten, Zinse, Gefälle etc. wie bis anhin zu entrichten haben. Schultheiss lässt die Urkunde vom König garantiren und zum Ueberflusse auch vom Rath der Stadt Bremgarten vidimiren.*) Somit scheint die Sache ausgeglichen. Allein Bern, das seiner Meinung nach mit der Eroberung des Aargau's in die souveränen Rechte des Herzogs eintritt, macht hier sämmtliche herzogliche Lehen zu den seinigen und nimmt dabei die Schultheissischen, also eben die Mehrzahl jener Grafschaftslehen, so lange in Beschlag, bis der Lehensträger sich bequemt haben wird, dieselben aus der Hand des neuen Gebietsherrn zu empfangen und diesem zu huldigen. Dagegen sträubt er sich mit Grund, weil er wirklicher Eigenthümer ist und laut neuestem Vertrage Sämmtliches schon als Reichslehen inne hat. Bern stützt sich auf die miterobernden Kantone und baut auf des Königs Schwäche; Schultheiss auf eben dieses Königs widerspruchsvolle Erlasse**) und auf der Reichsstädte schiedsrichterliches Urtheil. Jedoch seine Sache wird im Reiche vergessen, wird und bleibt eine eidgenössische und geht so für ihn verloren. Schon am 28. Januar 1432 beschliesst die Tagsatzung zu Zürich: »Dem Schultheiss von Lenzburg wird geantwortet, man wolle ihm nichts geben, denn die Eidgenossen meinen mit Recht zu besitzen, was sie innehaben.« Abschiede II, S. 94. Hans, der Vater, stirbt darüber hin, sein Sohn Wernher setzt den Prozess bis in die folgenden Siebenziger Jahre fort, verkauft einen Besitztheil von Schloss und Stadt den Bernern, ladet wegen fortdauernder Rechtsverweigerung die übrigen Eidgenossen vor das Rotwiler Hofgericht (15. Mai 1457),

*) Diese, sowie alle Schultheiss'schen Urkunden, ist abschriftlich enthalten im Lenzburger Dokumentenbuche, folio I, aargauer Archiv.

**) 1425, 22. März, zu Totis. König Sigmunds Befehl an die Stadt Lenzburg, der Herrschaft Oesterreich wieder zu gehorsamen, womit sie zugleich ihres dem Reiche geleisteten Eides losgesagt wird. Lichnowsky V, Regesten No. 2293.

erwirbt dorten gegen sie die Achtserklärung und verlässt mit den Seinigen das Land.

In dieser Schicksalsgeschichte der Lenzburger Schultheisse ist diejenige der Brunegger Gessler voraus enthalten. Beide Geschlechter werden das Opfer der Königlichen Finanzspeculation. Konrad von Weinsberg unternahm in des Königs Solde den Reichskrieg, um sich dabei für seine dem Könige gewährten Vorschüsse bezahlt zu machen. Die dem Herzog entrissenen Länder sollen ihm einstweilen als Faustpfand dienen, aus diesem Grunde nimmt und schützt er das Schloss und den Schlossvogt zu Lenzburg. Aber auch die Berner sind ebenso ausschliesslich in des Königs Solde zu Felde gezogen, auch sie bleiben unbezahlt, dagegen sehen sie die Stunde schon voraus, wo sie das von ihnen besetzte Reichsland an Zahlungsstatt erhalten werden, und kümmern sich so lange nicht weiter um die königlichen Abmahnungen. Ihre Berechnung war richtig. Unterm 22. Juli 1415 verpfändete ihnen Sigmund den occupirten Landestheil um elende 5000 Gl., trotzdem dass eben vorher die Eidgenossen mitten in dem neu geschlossnen Waffenstillstande, am Pfingstsonntag dem 20. Mai die mächtige Veste Stein in der Stadt Baden verrätherisch erstiegen, verbrannt und geschleift hatten. Mit eignen Augen sah hier Konrad von Weinsberg, wie die plündernden Schwyzer in's Schlossarchiv eindrangen und von jener Urkunde, durch welche ihr Land an des Herzogs ersten königlichen Ahn gekommen war, die Siegel abrissen.*) Das gesammte Archiv wurde aus den Gewölben heraus geschafft, auf Wagen geladen und sogleich weiter in's Innere des Landes gebracht.**) Auch die ganze Landschaft an der Limmat und untern Reuss überliess nun der König um den Pfandschilling von 4500 Gl. den occupirenden Kantonen: Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Der Geldpunkt, ursprünglich schon die alleinige Quelle des Krieges, war auch dessen Schlusspunkt.

Schloss Brunegg hatte sich bisher den Bernern nicht ergeben gehabt, sondern war durch den Weinsberger zu des Reiches Handen eingenommen und mit dessen Mannschaft besetzt worden.

---

*) Konrad von Weinsbergs Zeugnissbrief, an Eidesstatt abgegeben, hat sich erhalten und steht gedruckt in Chmel's Materialien I, pag. 272, No. CXVI.

**) »Die briefe, so vf der vesti warent, wurden gefürt gen Luzern.« Justinger, Ausg. v. 1819, S. 303.

Dies geht unzweifelhaft aus der Chronik Justingers hervor, welcher 1420 starb und als Berner Stadtschreiber an der Ausfertigung der damaligen Verträge amtlich selbst mit zu arbeiten hatte. Er schreibt S. 227 (Neue Ausg. 1870), an die Belagerung von Schloss Lenzburg anknüpfend: »In gelicher wise warb der von Winsperg mit Brunegge, und uf dieselben sine guten wort hielt sich die Geslerin, der Brunegg waz, und ouch der Schultheis von Lentzburg, untz daz bede halb verdurben.« Als der Weinsberger es erleben musste, wie der von ihm eben erst zum Reiche gebrachte Aargau wieder an die Eidgenossen verschleudert wurde; wie er selbst in dem von ihnen rings besetzten Lande ein verlorner Posten war; wie die Soldrückstände für seine Besatzungen in den drei Vesten Lenzburg, Wildegg und Brunegg schon bis auf 6000 Gl. aufgelaufen waren; wie der König weder diese zu vergüten, noch die bisher getroffnen Massnahmen consequent zu unterstützen Miene machte, zog er seine Truppen an sich und verliess im Spätsommer 1415 die Schweiz. Für seine schutzbefohlnen Freunde hier glaubte er vorgesorgt zu haben. Dem Schultheiss war sein verbrieftes Anrecht auf Schloss und Stadt Lenzburg am königlichen Hofe und beim Berner Rath einstweilen gewährleistet. Den drei Hallwilen, die auf Schloss Wildegg sassen und von da aus den Bernertruppen die Proviantzüge weggefangen hatten, war durch königliches Decret Friede bei Bern ausgewirkt; Wildegg und ihre übrigen Schlösser sollten sie den Bernern in's Reichslehen geben und es von ihnen als Bernerlehen zurück empfangen. Dieselbe Bedingung traf auch des Gesslers Schloss Brunegg. Uebergabe und Huldigung erfolgte hier durch die Mutter Margaretha, einer damals etwa sechzigjährigen Wittwe.*) Ihre beiden Söhne waren nicht mit gegenwärtig. Hermann, der Aeltere, stand als Hofmeister Herzogin Anna's, Gemahlin Friedrichs, damals an der Hofhaltung zu Innsbruck. Der jüngere, Wilhelm, hielt sich in der Stadt Bremgarten auf, wo der dortige Stadtrath sammt dem Abte von Muri und dem Probste von Beronmünster ihm behilflich werden sollten, seine in dem Obern Freiamt liegende Vogtei gegen die Uebergriffe der Luzerner zu behaupten. Die Brunegg wurde in Berner Lehenschaft genommen,

*) da Margaretha seit 1375 verheiratet und wahrscheinlich als Zwanzigjährige in die Ehe getreten war; sie erscheint von 1415 an nur noch bis 13. Nov. 1420 in den Urkunden und stirbt also fünfundsechzigjährig.

als ein Mannslehen und als der Herrschaft offnes Haus erklärt, wobei die Mutter das mit der Huldigung verbundene Udelgeld erlegte, eine stipulierte Geldsumme, die der Landadel alljährlich für das Recht entrichtete, in der Stadt Bern wohnen und den städtischen Schutz geniessen zu dürfen. Damit war indess die Gefahr von dem Schlosse und den übrigen Gesslerischen Besitzthümern, soweit dieselben nun unter bernischer Jurisdiction lagen, keineswegs entfernt. Der Gessler Anrechte an die Schlossherrschaft Schenkenberg, ihr Besitz des Amtes auf dem Bözberge, ob der Stadt Brugg, mussten zu unausbleiblichen Verwicklungen mit der berner Verwaltung führen, und bei der ersten Gelegenheit, da der neue Lehensmann sich nicht gefügig zeigte, drohte Bern, ihm, der gegen das Reich und die Eidgenossen Krieg geführt, das Lehen nicht mehr zu erneuen, sondern es als ein verwirktes dem Staatsgute einzuverleiben. Dieses Loos betraf zwar die Gessler auf Brunegg nicht mehr, sondern deren Gutsnachfolger. Bruder Wilhelm besass das Schloss noch 1431, da er daselbst, wie weiter zu berichten ist, sein Eheweib gefangen hielt, und trat es erst dann den Segessern von Mellingen, denen er schon lange verschuldet war, käuflich ab, worauf diese in einen bittern Prozess mit Bern gerathen, dessen Ende ist, dass sie 1538 der oberherrlichen Quälereien müde, das Lehen aufgeben, die Liegenschaften verkaufen und auswandern.

Mutter Margaretha steht mit ihrem Sohne schon seit 1. August 1415 hilfesuchend vor dem Luzerner Rathe, der ihr die Aemter Meienberg und Richensee kriegsrechtlich weggenommen und bereits mit dem städtischen Landvogte Hans Wiechsler neu besetzt hatte. Sämmtliche Natural- und Steuerbezüge, welche der Mutter dabei verloren giengen, stehen im Rechnungsbuche der luzerner Vogteien verzeichnet und sind daraus in unsre Gessler-Regesten unter das vorgenannte Jahr gesetzt. Fünf Jahre lang wird nun die Frau mit Versprechungen hingehalten. Schiedsgerichte erkennen zu ihrem Vortheile. Abt Jörg Russinger von Muri, Chorherr Ofenburg von Beronmünster, Schultheiss und Rath von Bremgarten vertreten und unterstützen sie. Alles aber bleibt Project, kein zu ihren Gunsten lautender Spruch erwächst in Rechtskraft. Von der grossen Bedrängniss, in welche sie zur Zeit geräth, zeugen urkundliche Veräusserungen von Teppichen, Gefässen und andern Schaustücken des Hausrathes an die Nonnen in Gnadenthal (4. Juli 1420). Als dann ihre Tochter Kunigunde

als Laienschwester im Kloster Königsfelden mit Hinterlassung einer Rente von acht Goldgulden stirbt, die ihr auf den Gesslerischen Zehntenbesitz zu Alikon (bei Meienberg) angewiesen waren, Alikon aber damals schon im Besitze der Luzerner ist, so übertragen diese der Wittwe jene acht Gl. als Leibgeding, pressen ihr dagegen die Urkunden und Rechtstitel über ihre sonstigen Zehntrechte und Gefälle in den Obern Freiämtern ab, und damit hat das ganze Entschädigungsgeschäft ein Ende. Um die Wucherprocente zu erschwingen, welche die Gläubiger des verstorbnen Vaters fordern, oder um die wachsenden Summen für Tagegelder und Spruchkosten des an alle Instanzen und Räthe appellirten Prozesses aufzubringen, verkaufen die Brüder Stadt und Herrschaft Grüningen an Zürich (20. Juni 1418), und ebenso ihre Gefälle in fünf rechtsrheinischen Dörfern bei Rheinfelden, sammt Wohnhäusern und Gärten in dieser Stadt an das Rheinfeldner Martinusstift (29. und 30. Juni 1427). Als dann die bei der ersten Eroberung der Obern Freiämter mitbetheiligt gewesnen sechs Mitstände neben und mit Luzern den gemeinsamen Besitz dieser Landstriche beanspruchten und durch Berns Schiedsspruch vom 28. Juli 1425 durchsetzten, lagen nunmehr die dortigen Gesslerischen Lehen und Gefälle in der Hand eines siebenfachen Souverains. Luzern hatte bis dahin dem Bruder Wilhelm ein Minimum von Entschädigung angewiesen gehabt, unter dem kränkenden Vorbehalt: dies gelte nur auf so lange, als Petent sich gegen die Obrigkeit unklagbar verhalten werde, 1. Juli 1420. Sobald er aber mit seinem Begehren vor die Kantone treten muss, beschliesst die Tagsatzung schon in der erstmaligen Berathung: Wilhelm Gesslers Angelegenheit aus den Verhandlungsgegenständen zu streichen, 27. April 1421. Solcherlei Enttäuschungen machen den Junker geschmeidig und schlau; er bequemt sich, der Rentmeister (»Trager«) Zürichs in den Aemtern Bremgarten und Muri zu werden, giebt sich darüber den damals ganz gegenstandslos gewordnen Titel: Twingherr zu Muri und Hermetswil, und geräth auf die andere Grille, eine Standes- und Geldheirat zu versuchen. Darüber stürzt er in eine Reihe schändender Skandale und stirbt in moralischer und finanzieller Zerrüttung. Er ehlicht nemlich eine junge Adelige (sie heisst undeutlich Anna von Stürfis oder von Stäffis), die, wie ihre nachmaligen Stiftungen zeigen (Regest vom Jahre 1431), einiges Baarvermögen besass und bei ihrer vornehmen Luzerner Verwandtschaft Aussicht

auf Erbschaften haben mochte. Wegen dieser Frau hat er seit 1427 an seinem Wohnorte Luzern Verbal- und Real-Injurienhändel gröblichster Art auszufechten, ja er steht daselbst 1430 einen Moment sogar wegen Diebshehlerei vor Gericht, da einige Werthgeschirre, in dortiger Stadt gestohlen, in seinem Wohnhause hinter Verschluss aufgefunden werden. Er weiss sich hierüber zu entschuldigen und der Rath erklärt sich hiemit zufrieden. Das Jahr darauf folgt seine Ehescheidung unter überaus schändenden Vorgängen. Es ergab sich nemlich die Thatsache, dass er seine Gemahlin mehrere Wochen lang in einem Kerker auf Brunegg gefangen gehalten hatte. Erst auf gerichtliches Einschreiten und ohne dass er seine barbarische That zu motivieren wusste, lieferte er das Weib ihrem Vetter aus, dem luzerner Schultheissen Ulrich von Hertenstein.*) Er musste demselben Urfehde schwören, d. h. eidlich angeloben und urkundlich verbriefen, dass er seines ferneren Klagerechtes in diesem Handel sich begebe und auf jegliche Rache wegen erlittener Bussen verzichte. Regest vom 25. September 1431. Im Gesslerischen Sagenkreise stellt der Aufsatz »Bertha die Bruneggerin« die auffallende Uebereinstimmung dar, welche zwischen dieser Ehescheidungsgeschichte und der Brunegger Schlosssage besteht. Wilhelm ist mit Hinterlassung einer Tochter Anna vor dem 21. Mai 1440 gestorben.

Bruder Hermann befand sich während dieser Ereignisse zu Meran und Innsbruck am Hofe des Herzogs Friedrich, der sich inzwischen mit dem Kaiser ausgeglichen hatte. Die förmliche Wiederaussöhnung mit letzterem war am 8. Mai 1418 zu Konstanz auf dem obern Markte im Beisein von 1500 Berittenen geschehen. Friedrich wurde in seine vorarlberger, sundgauer, breisgauer und schwarzwälder Herrschaften wieder eingesetzt, die grosse Remunerationssumme, welche er dem Könige hiefür bezahlen musste, betrug ursprünglich 70,000 Gl., von denen auf dringendes Bitten 20,000 nachgelassen wurden.**) Die völlige Aussöhnung mit Her-

*) Er war Schlossherr von Buonas am Zugersee, seit 1419 Landvogt zu Rotenburg, seit 1422 ebenso in den Freiämtern. Sein Sohn Kaspar führte in der Schlacht zu Murten die Nachhut und wurde deshalb zum Ritter geschlagen.

**) 14. Sept. 1418: Herzog Friedrich nimmt zu Wien 36,000 Gl. auf zur Abzahlung des Restes der an Sigmund zugesagten Lösungssumme, und meldet dies am 25. Juli 1419 an die Stadt Freiburg: »Nu haben wir dem künig 36,000 guldein bezalt vnd allen andern stucken gnug getan, der wir vns verschriben haben.« Schreiber, Freiburger Urkundenbuch II. 1, 294.

mann Gessler erhellt daraus, dass dieser als herzoglicher Gesandter seit 1420 im Elsass lebt, um die confiscirten herzoglichen Besitzungen im Sundgau und Breisgau auf friedlichem und auf kriegerischem Wege wieder zu gewinnen. Von Ensisheim aus weiss er den Rath zu Basel und den ihm ursprünglich feindseligen Basler Bischof auf seine Seite zu ziehen, beide bilden ein Schiedsgericht und sprechen dem Herzog das Besitzrecht auf die breisgauer Herrschaft Badenweiler zu, dem Grafen Konrad von Freiburg aber ab. Damit allein war eine Kaufsumme von 28,000 Gl. gewonnen. Das Glück lächelte Friedrichen wieder. Er, so lange als Friedel mit der leeren Tasche gescholten, hatte in den tiroler Bergwerken reiche Metalladern entdeckt und wusste sie mit solchem Erfolge auszubeuten, dass man bei seinem Tode sein Vermögen über zehnmalhunderttausend Dukaten schätzte. So allgemein war der Ruf von seinen Baarschaften, dass das Basler Kirchenconcil ihn um ein Darlehen von 70,000 Dukaten, obschon vergeblich ersucht hatte. Etwas davon kam dem Diener zu Statten; er erhielt 1436 die tiroler Veste Forst, nachdem er 1432 vorher als Gesandter in Zürich erschienen war. Gessler tritt dorten vor die Tagsatzung und verlangt Namens des Herzogs die Auslieferung jener Urkunden und Urbare, welche bei der Eroberung Badens aus dem österreichischen Schlossarchive geraubt worden waren. Schon mehrfach hatte wegen deren Rückgabe König Sigmund den Eidgenossen geschrieben gehabt. Nun erhielt der Gesandte nachfolgende, von allen Kantonen vertretene Antwort: Soweit solcherlei Urkunden jetzt noch vorhanden sind und keinerlei Rechtsbeziehungen enthalten auf die von den Eidgenossen dem Herzoge aberoberten Lande und Leute, wolle man sie auf des Königs eingelegte Bitte ausantworten, nachdem zuvor der Herzog Brief und Siegel darüber gegeben haben werde, dass er das ihm aberoberte Land von den Eidgenossen nicht mehr zurück verlange. Eidg. Absch. II, 93.

Allen diesen Planen machte der Tod ein Ende. Herzogin Anna, Tochter Herzogs Friedrich von Braunschweig, seit 1410 vermählt, starb im Christmonat 1432; ihr folgte der herzogliche Gemahl am 24. Brachmonat 1439, und Beiden Hermann Gessler am 26. Brachmonat 1440. Die dreizehn ununterbrochnen Dienstjahre, die er bei der Herzogin zugebracht hatte, lohnte ihm diese auf eine fromme Weise. Sie stiftete und übertrug das Vermögen der Bremgartner Pfarrkirche an das Spital dieser Stadt mit der aus-

drücklichen Beifügung, dass Herr Hermann Gessler diese Gnade erwirkt habe, und dass daher dessen Andenken, sowie das seines Vaters, des Ritters Heinrich, alljährlich daselbst am ersten Heumonat mit einem gesungenen Amte zu begehen sei.

Hermann war vermählt mit der Freiin Beatrix von Klingenberg auf Hohenklingen, gelegen ob Stein a/Rh.; seine Gemahlin, eine Tochter Margaretha und die zwei Söhne Georg und Heinrich (III:) überlebten ihn.

---

5. Der Gesslerischen Erben Fehde gegen die Schweiz. 1446—1513.

Siebenundzwanzig Jahre waren seit der Eroberung des Aargau's vorüber, als 1442 Friedrich III. von Oesterreich den deutschen Thron bestieg. Er war der Sohn und Erbe jenes Herzogs Ernst des Eisernen, welcher gegen die von König Sigmund den Eidgenossen gemachten Abtretungen österreichischen Gebietes feierlichen Protest erhoben, demselben mit einem Aufgebote von Tirolertruppen Nachdruck gegeben und den König von weiteren Willküracten zurückgeschreckt hatte. Diesen zur Schirmung seiner Hausrechte veröffentlichten, niemals zurückgenommenen Protest Ernsts nahm jetzt König Friedrich neuerdings auf und drang bei den Eidgenossen auf Wiederherstellung des ehemaligen durch den fünfzigjährigen Friedensbund garantiert gewesenen Zustandes. Schon als die Abgesandten der aargauer Städte zu Frankfurt a. M. den Neugewählten begrüssten und um Erneuerung ihrer Freiheitsbriefe baten, willfahrte er ihnen bereitwillig, verweigerte hingegen dasselbe Gesuch der eidgenössischen Botschaft unter der abweisenden Erklärung, erst hätten die Kantone die seinem herzoglichen Vetter entrissnen Lande zurückzustellen. Nur Uri und Solothurn, welche keinen Theil davon in Besitz hatten, erhielten Bestätigung ihrer Rechte. Während er hierauf langsam durch das Breisgau nach Basel und Konstanz heraufreiste, wo er eine sich vorstellende Schweizer-Deputation abermals mit der eben erwähnten Anforderung empfieng, hatte er die aargauer Ritter Wilhelm von Grünenberg und Thüring von Hallwil, den Aelteren, als Botschafter an die Tagsatzung nach Luzern

geschickt, um letztere in seinem Namen befragen zu lassen, ob die Eidgenossen die Städte und Länder Herzog Friedrichs dem Reiche, oder sich selbst erobert hätten? Wenn dem Reiche, so seien jene Länder des Reiches, überdies durch Vertrag mit weiland Herzog Friedrich jetzo des Königs Eigenthum und gehörten ihm zu; wenn aber sich selber, so sei das während der Dauer des mit dem Herzog geschlossnen, eidlich beschwornen Friedensbündnisses geschehen, wobei sie selbst bekennen, dass der Herzog sie niemals beleidigt und ihnen keinen Grund zum Friedensbruche gegeben habe. (Eidg. Abschiede II, 162.) Mit der Wirkung, welche die königliche Forderung alsbald im Aargau hervorbrachte, erwies es sich, dass diese Provinz vormals wirklich gerne unter Oesterreich gestanden und für ihren dermaligen Herrn noch keine Neigung gefasst hatte. Baden und Bremgarten erklärten sich sofort für Oesterreich, die übrigen Städte waren zu ähnlichem Zwecke in Sur, bei Aarau, zusammengetreten und beriethen über ihre Zukunft. Solche Unbotmässigkeit der Unterthanen hätte das stolze Bern sonst nicht stillschweigend hingenommen, allein gegenwärtig der Unterstützung durch die Mitstände nichts weniger als sicher, musste es gelindere Saiten aufziehen und behalf sich momentan mit schlauer Geduld. Vorerst machte es jene Burgstädte seines Seelandes und Oberlandes, die ihm 1415 militärischen Zuzug geleistet hatten, zu seinen Mitschuldigen und verlangte z. B. »Rath von der Stadt Thun, die seine Helfer gewesen, die Schlösser im Aargau zu erobern, da der König jetzt deren Ablösung verlange.« (Schreiben vom 24. Sept. 1442. Lichnowsky VI, Urkk. Nr. 400.) Gegen die neu erworbnen Städte hingegen bediente es sich einer andern Art von Anfrage, einer solchen, die hinter dem Anschein patriarchaler Gemüthlichkeit ein ganz gewöhnliches Polizeimittel verbarg. Es forderte nemlich seinen Aargauern eine öffentliche Erklärung über die Verbindlichkeit ihres ihm geleisteten Huldigungseides ab und machte den Anfang mit diesem in Scene gesetzten *suffrage universel* kluger Weise zu Zofingen. Seitdem diese Stadt eine herzogliche Münzstätte gewesen, hatte sie den Handel und Wandel im Oberaargau zu beeinflussen, reichlich Gelegenheit gehabt, und da Bern bei der Capitulation von 1415 aus Gründen damaliger Kriegspolitik dem Orte doppelte Vorrechte vor den übrigen Provinzialstädten eingeräumt hatte; konnte es jetzt auf eine gehorsamende Bereitwilligkeit wohl vorausrechnen. Am Tage der Abstimmung erschienen hier zusammen die Berner

Rathsherren, die Ammänner der Nachbarorte und der von Oesterreich beauftragte Landadel. Wie man es gehofft hatte, so erklärte sich die versammelte Gemeinde für ihre dermaligen Gnädigen Herren und liess zum redenden Wahrzeichen des erfolgten Plebiscites sogleich einige auf Bretter gemalte berner Wappenbären vor den Stadtthoren aufstellen.*) Allein auf demselben Wege der gegängelten Volksabstimmung, auf welchem Bern sich seiner neuen Unterthanen versicherte, liess nun auch der König sich in Zürich zuschwören, gewährte der Stadt ihre Privilegien, setzte eine Fülle von Versprechungen hinzu und trennte sie so sammt ihrem Gebiete von der Eidgenossenschaft. Zürich war damals in seinen Ansprüchen auf den Besitz des erledigten Toggenburger Landes den Schwyzern und Glarnern unterlegen, war dabei an Land und Leuten empfindlich geschädigt worden, glaubte sich von den Mitständen verlassen und suchte auswärts Hilfe. Bürgermeister Stüssi nahm daher den ehemaligen Gedanken Rudolf Bruns wieder auf und setzte ihn durch: die Bildung einer östlichen Eidgenossenschaft in Verbindung mit dem Hause Oesterreich. Zürich sollte das Haupt einer neuen Eidgenossenschaft werden, diese aber sich vom Schwarzwald bis in's Vorarlberg erstrecken, die Bisthümer Konstanz und Chur sammt dem St. Gallerlande umfassend. Am 19. Sept. 1442 hielt der König seinen Einzug in die Stadt, vier Tage später schwur sie ihm den Reichseid, trat mit ihm in ein ewiges Bündniss, nahm österreichische Besatzung ein und steckte die Pfauenfeder auf. Aber gleichzeitig musste sie dem Könige die theuer erkaufte Grafschaft Kiburg rechts der Glatt wieder abtreten und ihm ebenso auf ihre längst erworbne Pfandschaft Grüningen noch fernere 2000 Gulden nachbezahlen »zu der summ von 8000 Gulden, als uns die von den Gässlern versetzt ist«. (Eidg. Absch. II, S. 801). Der Monarch lässt hierauf die Städte Diessenhofen, Winterthur und Rapperswil dem Reiche ab- und sich zu seines Hauses Handen zuschwören; dann bereist er Baden, Königsfelden, Brugg, Solothurn, Bern. Als er letztere Stadt mit ähnlichen Ansprachen behelligte, stellte sie seiner Geldforderung eine solche von 10,000 Gulden entgegen als Ersatz von Kriegskosten, die im Dienste gegen Oesterreich

*) Diese Bären können nicht gerade imponirend gewesen sein, denn die ganze Rechnung für Malerei und Gerüste lautet auf 1 Pfund und 2 Pfennig. Histor. Notiz. von Zofingen (1825) S. 46.

aufgelaufen, von diesem anerkannt und garantiert, aber noch keineswegs bezahlt waren. Diese Summe wurde dann durch Entscheid des basler Bischofs auf 1500 Gulden herabgemindert. Absch. II, 806. 807. Doch die Eidgenossen blieben der habsburgischen Cabinetspolitik gegenüber keineswegs verzagt noch unthätig; sie erklären dem bundesbrüchig gewordenen Zürich den Krieg, schlagen seine Truppen aus dem Felde, gehen an die Einschliessung der Stadt und bereiten ihr die Niederlage bei St. Jakob an der Sihl. Dies war am 22. Juli 1443 geschehen. Schon am 22. August darauf richtete der König an Karl VII. von Frankreich die Mahnung, das Armagnakenheer unter dem Dauphin in die Schweiz einrücken zu lassen, bot am 30. alle seine Reichsunterthanen zur Heeresfolge auf und beorderte seinen Bruder Herzog Albrecht, das Reichspanier wider die Schweizer zu erheben.*) Es ist allbekannt, wie Sämmtliches misslang. Das zu Zürichs Entsatze erschienene französische Heer kam nicht weiter als bis Basel, traf hier an der Birs auf einen schweizerischen Heerhaufen und fand solchen Widerstand, dass der Dauphin zwei Monate darauf mit den Sieben Orten Frieden schloss und heimkehrte. Allerdings setzte nun Oesterreich die Fehde noch zwei Jahre fort, und seine waghalsige Ritterschaft machte namentlich die Städte Rapperswil, Baden, Brugg und Rheinfelden zum Schauplatze von Ueberfällen und Gewaltthätigkeiten. Doch mit dem Siege, den die Schwyzer und Glarner im Treffen bei Ragatz erfochten (1446), schwand die Kriegslust, den König drückten nähere Sorgen, Papst und Basler Concil riethen zum Frieden, die Reichsstädte vermittelten ihn, das Zürich-österreichische Bündniss wurde durch Schiedsspruch aufgelöst, die Eidgenossenschaft stand neu geeinigt da.

So weit musste der Verlauf der Begebenheiten in gedrängter Kürze hier voran gestellt werden, um diejenigen Privatplane und Familien-Massnahmen richtig würdigen zu können, die von dem Adel der Vorlande an eben diese Ereignisse geknüpft wurden. Hält damals der deutsche König eine Restauration seiner in der Schweiz eingebüssten Machtverhältnisse für möglich und lässt er es in dieser Zuversicht sogar bis zu drei für ihn verloren gehenden Schlachten kommen, wie soll man dann seinem hier depossedierten Adel und darunter dem Gesslerstamme es verdenken, wenn der-

*) Chmel, Regesten No. 1517, 1708, 1709.

selbe an ein gleichzeitiges Wiedererstehen seiner ehemaligen Schloss- und Vogteiherrschaften nicht nur lebhaft glaubt, sondern eine staatsrechtliche Frage daraus macht, die er, wo man sie nicht als solche anerkennt, gleichfalls mit gezognem Schwerte lösen will. Nach solchem Grund und Gewichte sind gerechter Massen die ferneren Schicksale der Gesslerfamilie zu beurtheilen, denen wir uns von hier an ausschliesslich zuwenden.

Ritter Hermanns hinterlassne Kinder sind Georg und Heinrich (III.) und die Tochter Margaretha; die von Bruder Wilhelm hinterlassne Tochter heisst Anna. Margaretha ist an den Freiherrn Johann von Fridingen, Anna an den Freiherrn Kaspar von Freiberg verheiratet. Aus beiden Ehen entspringen Söhne, die das schweizerische Erbe ihrer Oheime und Grossoheime sich gegenseitig streitig machen. Sie ziehen ihren Prozess vor die Tagsatzung, finden hier kein Gehör, greifen zur Fehde, erleben deren Ende nicht mehr und hinterlassen ihre Ansprüche ihren nach Deutschland ausgewanderten Söhnen. Diese sammt ihren adeligen Partisanen setzen den Grenzkrieg gegen die Schweiz rauf- und raublustig fort, verletzen dabei die Rechte Dritter und werden zuletzt auf die Klage oberdeutscher Handelsstädte durch eine kleine Executions-Armee zu Paaren getrieben. Ihre Burgen werden zusammengeschossen, sie selbst geächtet. Noch zeitig genug sagen sich die Gessler von dieser Sippschaft los und fügen sich dem Gesetze. Dieses aber vermag einem inzwischen selbstherrlich gewordenen Lande gegenüber verjährte Erbansprüche nicht mehr geltend zu machen; die Gessler sind und bleiben schweizerisch depossediert. Wiederum stehen einige ihres Geschlechtes am Hofe zu Innsbruck, andere amten als Bürgermeister und Rathsherren in den Städten zu Ulm, Mühlhausen, Basel, St. Gallen und Ravensburg. Dies der übersichtliche Gang des nun noch zu Berichtenden.

Margaretha Gessler erscheint seit 29. März 1417 als die Wittwe des Freiherrn Hans von Fridingen. Ihr Gemahl stammte aus einem Hegauer Geschlechte, das schon im 12. Jahrhundert dem Konstanzer Bisthume Bischöfe gegeben hatte, hernach durch Lehensbesitz auf dem Schwarzwalde und im Thurgau in vielfache Beziehungen zur Schweiz trat, mit deren bedeutenderen Städten in Kaufsgeschäften stand, an Chur Vögte, an die Berner-Johanniterstifte Commenthure lieferte und u. A. mit der Berner Patricierfamilie Ringoltingen verschwägert war. Somit besassen die Fridinger in

und ausserhalb der Eidgenossenschaft hinreichenden Einfluss, und der waghalsige Kampf ihrer Enkel gegen die Schweiz und die oberdeutschen Städte wird erst hierdurch möglich und begreiflich. Obigem Hans von Fridingen war das aargauer Schloss Schenkenberg sammt der angrenzenden Amtei auf dem Bözberge von Herzog Friedrich IV. als Pfand verschrieben gewesen, aber bei des Herzogs Aechtung wieder verloren gegangen. Zwei Jahre nachher übertrug König Sigmund beide Lehen neuerdings auf Fridingens Wittwe und deren unmündigen Sohn Hans Wilhelm. Während der Zeit des Lehenswechsels war aber die Bauernsame jener Juragegend unter bernische Oberhoheit gekommen und glaubte der wieder erschienenen Gutsherrin gewisse Feudalpflichtigkeiten nicht mehr schuldig zu sein. Die sechs Dörfer Bözen, Villingen, Remigen, Rüfenach, Rynikon und Linn errichteten ein Bündniss, stellten Satzungen und einen eigenen Vogt auf, erklärten den herrschaftlichen für abgesetzt und vertrieben die zur Herstellung der Ordnung einschreitenden Amtsdiener. Bern griff zwar bald und mit harten Geldstrafen ein, gleichwohl hielt die Adelsfrau sich nicht mehr für sicher und verkaufte Schloss und Amt an Ritter Thüring von Arburg, 19. Jan. 1431. Als nun ihr Sohn Hans Wilhelm mündig geworden war, meinte er Anrechte an das Erbe des verstorbenen Wilhelm Gesslers, seiner Mutter Oheim, zu haben, meldete sich bei der Tagsatzung darum an (Verena-Abend 1440) und bezeichnete derselben als das ihm zukommende Eigenthum die in den Oberen Freiämtern gelegnen Vogtei- und Pfandschaften zu Muri, Hermetswil, Meienberg, Alikon und Richensee. Wie wir bereits wissen, standen diese Gegenden damals schon unter der gemeinsamen Beherrschung und Verwaltung der Sieben Orte und waren ein mit Wilhelm Gesslers Tode ohnedies erloschenes Lehen geworden. Nichts destoweniger kündigte sich in demselben Momente noch ein zweiter Erbe bei der Tagsatzung an, Hermann, der Grosssohn eben jenes verstorbenen Wilhelm Gessler's, Sohn der Anna Gessler, nunmehrigen Wittwe Kaspars von Freiberg.*) Fridingen protestiert auf's äusserste; weder erkennt er Hermanns Begehren

*) Er stammt aus dem oberschwäbischen Lehensadel und ist sammt seinen Brüdern Heinrich und Konrad 1415 mit anwesend auf dem Konstanzer Concil. — Senkenberg, Selecta Jur. et Hist. II, pag. 28. Ulrich von Reichental, Concil zu Konstanz (Augsb. 1536) pag. 173 und 202.

an, noch will er ihm hierüber vor der Tagsatzung Rede stehen, sondern nur mit dieser allein ist er erbötig über den Erbfall zu unterhandeln. Die Behörde erwidert ihm, wenn sich die Miterben erst verständigt hätten, werde sie Bescheid geben, in wie weit ehemalige Gesslerische, nunmehr eidgenössische Besitzthümer an Landesfremde ausgeantwortet werden könnten. Nachdem hierauf Fridingen auf reichsstädtische Schiedsgerichte hingewiesen, die Tagsatzung aber solche abgelehnt hatte, erklärte und begann er die Fehde vom Schlosse Hohenkrähen aus, einer Felsenburg im Hegau, die von nun an der Sitz kühner Abenteurer wird und bis zu ihrer gänzlichen Zerstörung eine berüchtigte Rolle in der Geschichte der Schweiz und Oberschwabens fortspielt. Der Berner Schultheiss Thüring von Ringoltingen, dessen Schwester Anna der Fridingen zur Frau hatte, brachte zwar schon am 12. Dec. 1446 einen Vergleich zu Stande, wornach beide Parteien den Rechtsweg betraten und sich an den Entscheid verweisen liessen, den die hiemit beauftragte Stadt Ulm fällen würde. Sobald aber die Tagsatzung das Ulmer Schiedsgericht als ein bloss »unverdingtes«, d. h. als ein solches qualificiert, dessen Entscheid für sie unverbindlich sein sollte, einigen sich Wilhelm Fridingen und die Brüder Georg und Heinrich Gessler und verlangen zu dritt binnen vierzehn Tagen entweder den fertigen Tagsatzungsbeschluss über das Gessler-Erbe, oder Einleitung des Prozesses vor einer unbetheiligten und rechtskräftigen Instanz. Letzteres geschieht nun, beide Theile setzen sich Tagfahrt nach Schaffhausen an, übersenden sich die begehrten Sicherheits- und Geleitsbriefe, die Zusammenkunft findet statt, die da gewählten Schiedsrichter sind der Herzog bei Rhein und abermals die Stadt Ulm. Doch diese zwei machen Miene, die Sache als zwei getrennte Rechtsfragen zu behandeln, sie werden darum von beiden Parteien perhorresciert, und zwar von Seite der Tagsatzung aus einem allerdings wohlmotivierten Grunde. Es war nemlich zu dieser gleichen Zeit die Wittwe Anna von Freiberg mit folgendem Begehren an die Tagsatzung gelangt: Da Anna in der gemeinsamen Erbangelegenheit weder mit ihren Neffen (Georg und Heinrich Gessler), noch mit ihren Vettern (Hans Wilhelm von Fridingen) sich zu einigen wisse, so möge man den ganzen väterlichen, mütterlichen und vatersbrüderlichen Nachlass (Ritter Hermanns und Wilhelms und deren beider Ehefrauen) hinter die gewählten Schiedsleute in Verwahrung geben und dadurch die Petentin vor Verlust sichern. Frau

Anna's Gesuch wird durch einflussreiche Behörden und Personen unterstützt: durch etliche deutsche Fürsten, durch den Rath von Ulm, den Augsburger Bürgermeister Peter von Argun,*) und den berner Schultheissen von Ringoltingen. Die Kantone, zur Berichtgabe über die Frage eingeladen, welches Recht man der Anna Freiberg oder dem Fridingen zu bieten gedenke, kamen weder am 17. März 1451, noch am 9. Juni 1454 zu einem Entscheide, obschon Bern den um diese Zeit ihm übertragnen Schiedsspruch wegen Fridingens Begehren bereits gefällt hatte. Daher greift 1455 Fridingen abermals zu den Waffen. Das Hegau, an den Grenzen der Gebiete von Schaffhausen, Zürich und Thurgau gelegen, ein Besitz der beiden Landgrafen Alwig von Sulz und Hans von Tengen, stand damals in einem schon lange währenden Kampfe gegen die Eidgenossen, war also den Fridingen ein um so dienlicherer Schauplatz für ihre freibeuterische Rachenahme. Hier liessen sie die aus der Schweiz kommenden Kaufleute »niederwerfen und beschatzen« und wer sich nicht ranzionieren (loskaufen) konnte, gefangen nach Hohenkrähen abführen. Der Verkehr der Städte Zürich, Schaffhausen, Basel und Strassburg litt durch dieses Abfangen der Handelsgüter beträchtlich, sogar eine momentane Frucht- und Salzsperre war zu befürchten. In vier verschiednen Schreiben beklagen sich die Eidgenossen bei Herzog Albrecht über diese von seinen Vasallen verübten Gewaltthaten und bitten ihn um eine nach Baden zu beschickende Tagfahrt. Indess die Unsicherheit der Strassen ist so gross, dass er daselbst seine Boten nicht anders als 40 Pferde stark einreiten lassen will, und diese dem Brauche ganz zuwiderlaufende Bedingung wird ihm gestattet. Hierauf werden die beiden Hegauer Landgrafen durch Einfälle in ihr eignes Gebiet zahm gemacht, durch einen mit den Fridingen geschlossnen Sondervertrag ebenso die Hohenkrähener Gefangenen erledigt, die Gessler legen ihre Forderungen in die Hand Fridingens und die Fehde scheint zu Ende. Allein nun verbündet letzterer sich mit den Klingenbergen, fünf raublustigen Brüdern auf Schloss Hohentwil, Vettern der Gessler, und versetzt den Krieg auf ein weiteres Jahrzehnt

*) Er war u. A. auch Obmann der vier eidgenössischen Schiedsleute gewesen, die 1447 den zu Recht erwachsnen Spruch thaten, dass Zürich aus seinem Sonderbündnisse mit Oesterreich zu treten, bei den Eidgenossen zu verbleiben habe und also wieder schweizerisch werden müsse.

an die Ufer des Rheines und des Bodensees. Hier geräth er zwar mit dem zahlreichen Landadel in Streit und wird von drei mächtigen Gegnern zugleich angegriffen: Von Johann von Werdemberg, dem Hauptmann des Georgenschildes; von den benachbarten Mitgliedern dieser Rittergesellschaft und von dem hartnäckigen Grafen Eberhard von Würtemberg. Er zieht Schweizersöldner an sich, stellt, diese dem Einen gegenüber, dem Andern trotzt er auf Hohentwil, das für eben so uneinnehmbar galt wie Hohenkrähen. Die Städte Konstanz und Zürich einigen sich mit Herzog Sigmund und stiften 1465 Ruhe, gleichwohl bedroht Hans der Fridinger bald darauf Schaffhausen und Neukirch und stellt dennoch das freche Begehren, dass die Tagsatzung ihm sicheres Geleite zu seinen Geschäftsreisen in die Schweiz ertheile. Nach der Hand werden die Plane des Abenteurers nicht zwar beendigt, aber doch unterbrochen und ihres wirklichen Rechtsgrundes für immer entkleidet.

Als nemlich seit 1471 zwischen der Herrschaft Oesterreich und der Eidgenossenschaft das Bündniss der sogenannten Ewigen Richtung auf mehrfachen Tagfahrten versucht worden war, hatte Herzog Sigmund durch seine Gesandtschaft ein Verzeichniss aller seinem Hause durch die Schweizer weggenommenen Landschaften, Aemter, Städte, Schlösser und Burgställe einreichen und deren Rückgabe beantragen lassen. Dieser Rotel (abgedruckt in Fontes Rer. Austriac. II, 390) verlangt, ausser den ehemaligen Herrschaftsrechten in den Vierwaldstätten und im Berner Oberlande, die Ausantwortung des ganzen Aargau's. Hierbei werden nun folgende Besitzungen namentlich angeführt: *Lentzburg sloss vnd stat. Baden sloss vnd stat. Rottemburg sloss vnd stat. Rapperswil. Grüningen sloss vnd stat mitsambt dem ambt.* Das ambt zu Mure und das zu Reichensee. Das frey ambt mit seiner zugehörung. Brawenegksloss. Diese letztgenannten sind nun eben diejenigen Kreise und Orte, in denen durch die Gessler theils herzogliche, theils Familienrechte ausgeübt worden waren und zwar so stetig, dass die Orte zuletzt in den Gesslerischen Privatbesitz übergegangen waren. Der hierüber eben jetzt unterhandelnde Herzog Sigmund ist der Sohn jenes länderberaubten Friedrich mit der leeren Tasche. Die jetzt erneute Rückforderung war begründet in der feierlichen Verwahrung des Herzogs Ernst, womit dieser zur Schirmung der Rechte seines Hauses gegen die von seinem Bruder Friedrich gemachten Gebietsabtretungen prote-

stirt hatte. Welche Ironie nun, dass der Sohn Sigmund zwar denselben Protest erhebt, aber ihn fast in dem gleichen Augenblicke wieder zurücknimmt und hierin also des Vaters politisches Ungeschick förmlich wiederholt. Denn eben in der am 11. Juni 1474 darauf mit den Eidgenossen eingegangenen Richtung wurde jenes herzogliche Anrecht annullirt, sie war eine Verzichtleistung des österreichischen Hauses auf alle Länder und Leute, die sich jetzt in Besitz der Eidgenossen befanden. Der dahin lautende Friedensartikel besagt nemlich: »daz auch die eitgenozschaft bey den landen, stetten vnd slossen, so sy in vergangnen zeiten vnd kriegen in ir gewalt bracht haben, dem haws Österrich zugehörende, des bemelten vnsers Gn. Hn. herczog Sigmunds lebtag lang, ân seiner Gnaden irrung oder yemands von seiner Gnaden wegen, bleiben sullen; doch den pfandschaften, so die eytgenossen, etlich oder sonderpersonen vnder inen, von dem lobl. haws Österrich innhaben, nach laut der phantbrief, der sy seinen Gnaden glaublich abschrift geben sullen, an der lösung vnvergriffenlich vnd ân schaden. Desglichen so sol auch sust yede partey bey seiner ynnhabung bleiben, wie sy auf heutigem tag, dato diczs briefs, darinn gewesen ist.«

Hiemit war den Eidgenossen ihre bisherige factische Besitznahme der Gesslerischen Güter erst zur legalen gemacht, und der darum geführte Prozess der Gesslerischen Erben war ein verlorner.

Allerdings gaben von nun an die Gessler ihre Entschädigungsklage auf, nicht aber ebenso die Fridinger ihr Stegreifleben, das sie mit jener Klage bisher maskirt hatten. Jene verlassen die Schweiz und siedeln sich in Deutschland an, diese dagegen müssen schliesslich aus dem Reiche entweichen und werden die frühesten politischen Flüchtlinge, welche Deutschland an die Schweiz abgegeben hat. Dieser Hergang soll noch zu Ende erzählt werden.

Stephan Hauser, ein Bürgerssohn aus Kaufbeuern, hatte eines ihm gegebnen aber wieder zurückgenommenen Eheversprechens wegen bei weltlichem und geistlichem Gerichte vergeblich Hilfe gesucht und trat nun sein Klagerecht gegen seine Vaterstadt an einige berüchtigte Edelleute ab, die bei Benedikt von Fridingen auf Hohenkrähen ab- und zuritten; darunter gehörte Thomas Bauhof und der Trebitzer aus Franken. Sie sagten im Mai 1512 der Stadt Kaufbeuern ab und beschatzten vier dortige Bürger, die

auf dem Wege zur Frankfurter Messe waren, um 700 Gulden. Die Raubgesellschaft wuchs auf 150 Knechte an und trieb ihr Unwesen bis in den Monat September fort, wo die Sache eine andre Gestalt gewann. Es hatte nemlich Georg Kressling, einer der nach Hohenkrähen geschleppten Kaufleute, einen Bruder an des Kaisers Maximilian Hofe, den sogenannten Lorenz von der Rosen, der des Kaisers Bartscherer war. Dieser trug dem Monarchen das Ungemach der Unterthanen vor, worauf der Schwäbische Bund, zu dessen Bundesorten Kaufbeuern gehörte, den Auftrag zur Zerstörung des Raubnestes erhielt. Georg von Frundsberg, der Bundeshauptmann, liess am 8. Nov. jenes Jahres den trotzigen Schlossinhabern durch seinen Kammerzwerg den Absagebrief überbringen, rückte mit 8000 Mann an und begann am 10. Abends die Beschiessung. Der Kaiser hatte dazu zehn seiner schwersten Geschütze aus Innsbruck herbei fahren lassen, darunter den Weckauf, Hurlebauss und Turntratzel, die Frau Metze, die Nachtigall und das Kätterlein. Allein die Stückkugeln prallten von den Felsen ab und ihrer manche musste bis fünfmal abgeschossen werden. Das Schloss hatte Proviant auf Monate und galt für unüberwindlich. Jedoch ein glücklicher Schuss zerstörte die Pfisterei, und dem Benedikt Fridingen begegnete das Missgeschick, dass er sich beim Laden eines Doppelhakens den Ladstock durch's Bein schoss. Da ein Wundarzt nicht vorhanden war und der Fridinger entweder verbunden werden oder sterben musste, so entschlossen sich die Adeligen zur Flucht.

Ihrer Vierzehn liessen sich an Seilen über die Mauer hinaus, kletterten auf einem schmalen Geisenpfade, der rings um den Berg führte, mit Hilfe ihrer Steigeisen hinunter, erreichten im Schutze der Nacht und der Wälder Schaffhausen und wendeten sich geraden Weges nach Zürich. Am folgenden Tage ergab sich das Schloss und wurde sammt der Nachbarburg Fridingen niedergebrannt. Kaum sahen sich die Fridingen in Sicherheit, so eröffneten sie ihren Protest gegen den R. König und den Schwäbischen Bund und erhoben Schadloshaltungs-Forderungen. Schlau suchten sie dabei die Stadt Zürich in Mitleidenschaft zu ziehen, indem sie in ihre Entschädigungsklage diejenige des Zürcherbürgers Eberlin von Reischach mit aufnahmen, welcher bei der Einnahme von Hohenkrähen Einbusse erlitten hatte. Mit dieser Beschwerde hat sich die schwäbische Bundesversammlung schon am 23. Jan. 1513 auf dem Tage zu Augsburg zu befassen

und beschliesst: der Bund leiste den Beschwerdestellern keine Entschädigung, auf Grund der Handlung, deren sich Hans, Martin und Benedikt Ernst von Fridingen in Betreff Hohenkrähens schuldig gemacht haben. Zudem habe Hans von Fridingen als Feind des Stiftes Konstanz einen Priester von dorten gefangen gehalten und geschatzt. Martin von Fridingen, der an dem Vorfall auf Krähen unschuldig zu sein vermeine, habe bei der Strafe nicht gesondert werden können, doch wolle man sich gegen ihn auf das kaiserliche Kammergericht zu Recht erbieten. Zu Gunsten des Begehrens, das die Stadt Zürich für ihren Bürger Eberlin Reischach stellt, möge ein Rechtstag entscheiden, auf welchem die Bundesfürsten, die Prälaten, der Adel und die Städte mit ihren bereits vorgeschlagnen Schiedsmännern vertreten sein sollen. Die Eidgenossen sind ersucht, den Stoffel Hauser, den Trebitzer, Benedikt Ernst von Fridingen und Consorten, die sich zu Zürich und Basel aufhalten, als des Reiches Aechter und des Bundes Feinde, nicht bei sich zu dulden noch zu begünstigen. Das Zürcher Schiedsgericht erkannte Eberlins Forderung für begründet, er wurde mit 800 Gulden entschädigt. Um so weniger geschah in der Hauptsache. Die Mitglieder des Schwäbischen Bundes schoben sich gegenseitig die bei der Einnahme des Schlosses aufgelaufnen Kriegskosten zu; die Fürsten lehnten ihre Beisteuer ganz ab, da jener Zug allein der Stadt Kaufbeuern zu lieb unternommen worden sei; ja es war noch nicht einmal das gegen das Felsennest verschossne Pulver einbezahlt, als 1516 die Bundesversammlung erfährt, Krähen werde wieder aufgebaut, und nun berathen muss, wie man dies verhindern wolle.*) Die in die Schweiz Geflohnen hatten es hier mittler Weile zu einem diplomatischen Skandal gebracht. Johannes Storch, Dr. jur., der an der Tagsatzung accreditierte kaiserliche Gesandte, hatte unterm 16. Nov. 1512 zu Zürich von jener Behörde Sicherheit seiner Person gefordert, weil deren von Fridingen Verwandte in der Eidgenossenschaft Drohungen gegen ihn hatten verlauten lassen. Auf die ihm gegebne amtliche Erklärung, dass er schon kraft der Vereinigung der Schweiz mit kaiserlicher Majestät hier Ortes genugsam persönlichen Schutz geniesse, so dass weiteres überflüssig

*) Vorstehender Bericht stützt sich auf folgende Schriften. Klüpfel, Urkk. zur Gesch. des Schwäb. Bundes II, 62 bis 126. — Liliencron, Histor. Volksll. II, 67 bis 80. — O. Schönhuth, Ritterburgen des Höhgau's, Zweites Heft, Konstanz 1833.

sei, eröffnet er, dass Hans Benedikt von Fridingen, Stoffel Hauser, der Trübenzer und andere ihrer Helfer gegenwärtig zu Basel und in Zürich selbst sich befinden, verlangt, man möge diesen in die Reichsacht Gefallnen ferneren Aufenthalt nicht gestatten, und legt ein kaiserliches Schreiben vor, welches diese Forderung bekräftigt. Die Tagsatzungsboten erklären hierauf erst im folgenden Jahre (1513, 4. April, Zürich): da ihnen dem kaiserlichen Schreiben gegenüber die Instruction mangle, so werde man dasselbe nun an die Obrigkeiten mit heimnehmen, »die darin förmlicher und geschicklicher zu handeln wüssend.« Zugleich aber soll jeder Bote seiner Regierung berichten, welche Schmach dem Gesandten Johann Storch an der letzten zu Luzern gehaltnen Tagsatzung (15. März und 1. April) durch etliche Burger daselbst angethan worden ist, indem sie ihm das Pferd aus dem Stalle gestohlen, und man möge allenthalben Vorkehr treffen, dass solcherlei Händel, woraus der Eidgenossenschaft grosse Unehre erwächst, nicht mehr vorkommen.*)

Der Gesandte Storch erkrankt und verlässt die Schweiz. Die Angelegenheit Fridingen verschwindet über wichtigeren Staatsereignissen für immer aus den Tractanden. Der Gesslerische Erbschaftsprozess, dessen kurze Episode die Fridinger Händel waren, hatte dagegen zwei grosse Schweizerkriege überdauert: den Bürgerkrieg, welchen man den Alten Zürichkrieg nennt, unter König Friedrich III., und den Burgundischen gegen Karl den Kühnen. Ebenso lange also mangelte es den Gesslern an Nachhaltigkeit nicht, allein diese musste erfolglos bleiben bei der Schwäche des Fürstenhauses, dem sie dienten.

---

*) Eidg. Abschiede III, Abthl. 2, Seite 683. 702. 703. Der Luzernerchronist Diebold Schilling schreibt S. 241 über die innern Unruhen in der damaligen Schweiz: »Es was aber in denselben tagen ein sollich vngemeistert muotwillig volk, dass sich der Gewalt muost trucken, vnd wie gar ettlich wol ze strafen warend wirdig gewäsen, so wolt doch keiner erwarten, daz er erstochen würde.«

II.

Die Gessler als schweizer Bürger und Bauern bis heute.

1. Gessler im Aargau, von 1428 bis 1596.

Der Grund, warum der Geschlechtsname Gessler seit dem sechzehnten Jahrhundert in der inneren Schweiz erlosch und heute von keinem einzigen dorten eingebornen Geschlechte mehr geführt wird, lag in der allgemeinen Feindseligkeit, mit welcher hier seit den Kriegen der Länderkantone gegen das Haus Oesterreich aller habsburgische Adel betrachtet wurde. Der stehende Ausdruck, mit dem man diese missgünstige Stimmung in den einheimischen Geschichtsquellen selbst bezeichnet findet, heisst »Verhassung des Adels«. Nicht etwa erst Kaiser Maximilian I. brachte diese Benennung auf, sondern setzte sie bloss frisch in Umlauf, als er in seinem 1499 erlassnen Reichsmanifeste (datirt Freiburg im Breisgau, Montag nach Jubilate) den Schweizern zum Vorwurf macht: »die Verfolgung des teutschen Adels und die Verhassung der teutschen Nation.«

Die von den Urkantonen ausgegangene und über die nächst verbündeten Kantone weiter verbreitete Verdächtigung des einheimischen Erbadels zwang diesen theils zur Auswanderung, theils zur Namensänderung; und so ist es gekommen, dass heut zu Tage ein schweizerisches Geschlecht des Namens Gessler allein noch in der erst am 23. Brachmonat 1501 der Eidgenossenschaft beigetretenen Grenzstadt Basel und in dem kleinen Flecken Zurzach am Rhein bürgerlich fortbesteht, in der ganzen übrigen Schweiz aber erloschen ist. Damit man die Erklärung dieser Thatsache nicht unter die hypothetischen zähle, ist es am besten, eine Reihe

gleicher Thatsachen aus schweizerischen Urkunden in ihren daselbst deutlich ausgedrückten Motiven hier anzureihen.

Junker Hartmann von Hünenberg im Zugerlande gab im Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts seinen Adelsnamen auf und benannte sich nach seinem Zuger Hofgute Benggen von Brämen, »damit die Seinigen vom gemeinen Mann, der dem Adel aufsässig war, nicht auch verhasset und für Ausspäher gehalten würden.« So besagt die Urkunde vom Jahre 1421, in Zurlaubens Monumenta Tugiensia VII, 243 b. Die Familiengeschichte des Zugergeschlechtes der Barone von Zurlauben, welche ursprünglich Gestelenburg geheissen hatten, liefert ein ähnliches Beispiel. Die Zurlauben stehen im Nekrologium des Lazariterklosters Seedorf in Uri, unterm 28. April, in Einer Reihe mit dem Henricus nobilis de Attingenhusen eingeschrieben, wie folgt: IIII Kal. Maii: Baltaser von Gestelenburg vs Wallis (hat) sit der flucht vnd verhassung des Adels sich selbsten genent Laubast old Zurlauben (Zurlaub., Stemmatogr. Bd. V, S. 16). In demselben Seedorfer Nekrologium steht unterm 14. Juni eingezeichnet: XVIII. Cal. Julii: Caspar de Rotenbach et frater Joannes de Rotenbach. Sit verhassung des Adels werden Sy genemt Zum Bach und sitzend ze Bare bi Zug. Stemmatographie Bd. 37, pag. 283 b.

Wie wohlfeil unter solchen Verhältnissen der Adelstitel in der Schweiz werden musste, davon schreibt F. Balthasar in Luzern am 25. August 1761 an Zurlauben in Zug Mehreres und theilt auch folgendes Beispiel mit, das er in der historischen Handschriftensammlung Rennw. Cysats zu Luzern gefunden hatte: »Der letzte des Edelgeschlechtes von Utzingen war 1585 ein grober Paur, der sin adel und wappen einem Wirt in Ury verkaufte.« Zurlaub., Mon. Tug. IV, 305.

So erloschen die Namen der alten und geschichtlichen Adelsgeschlechter. Allein seit den zwei geldgierigen Kaisern Sigmund und Friedrich III., die in der Regierung auf einander folgten und beiderseits in andauernden politischen Verhältnissen zur Schweiz standen, verbreitete sich in diesem Lande der Briefadel. Nobilitirt wurde da Jedermann, der die verlangte Geldsumme an die Reichskanzlei einbezahlte. Von Sigmund berichtet darum die Klingenberger Chronik, pag. 208: »Er gab allen puren Wappen, welche es von ihm begehrten, schluog och vil puren ze ritter, die sich vor keines adels nie. angenament.« Der Einsidlener Dekan Albert von Bonstetten war Friedrichs III. Hofkaplan ge-

wesen und erhielt sowohl von diesem Monarchen als auch noch von dessen Sohn Max I. 170 unterschriebene und besiegelte Formulare von Adelsbriefen geschenkt, welche Bonstetten mit jedem ihm beliebigen Namen ausfüllen und verkaufen durfte. Er gab das Stück oft um einen Gulden. Da entstand dann jener sonderbare Namensadel, über welchen der Solothurner Pfarrer Vit im fünfzehnten Jahrhundert spottete: »Was ist das für ein Adel zu Soloturn! sie sind nützit denn Hebel und Knebel, Stölli und Knölli, Ochsenbein, Kisslingstein und Hachenhauer.« Glutz-Blothheim, Gesch. d. Eidgenoss. 491. Das Bernische Adelsedict vom 9. April 1783 ertheilte sämmtlichen Stadtbürgern die Vollmacht, gegen Erlegung weniger Batzen auf dortiger Staatskanzlei, das adelnde Von ihren Familiennamen vorzusetzen. Nur sechzehn Geschlechter machten damals davon Gebrauch, die übrigen verblieben vor der Hand noch ungeadelte Metzger, Kaminfeger und Strumpfwirker; man kennt Friedrichs des Grossen Ausspruch hierüber: *Messieurs de Berne se sont deiffiés.*

Die Gesslerischen Zinsgüter im Obern Freiamte zu Meienberg, Au und Wiggwil waren seit 1415 von den Eidgenossen confiscirt und zu deren Vogteigütern geschlagen worden. Das im luzerner Staatsarchiv liegende »Rechnungsbuch dess zwings zu Rüsegg«, angefangen 1520, verzeichnet unter den Jahres-Einnahmen des luzerner Landvogtes solche Gesslerische Güter im dortigen Dorfe Au: Ow. Item aber VIIj schilling gônd ab gesslers guot in dem dorf zwüschen des Wijen (Haus) vnd dem bach. Ist ein hûs darûff, ist by einem halben mannwerch. Noch 1534 bezieht der Landvogt diesen Zins ab gesslers gutt, 1598 wird derselbe von einem Hans Wolimann entrichtet, das Gut aber hatte damals keinen Namen mehr. (Mittheil. durch Archivar Th. v. Liebenau). Ein ähnlicher Fall ergiebt sich aus dem Freiämter Urbarbuch von 1574, im aargauer Staatsarchiv, Abthl. Muri, No. 30; 39. In diesem obrigkeitlich legalisirten Folianten ist in der Abtheilung Wiggwil (dem Gesslerischen Heimatsdorfe) von einem Beren-Gut die Rede, das anno 1586 empfangen hat Hans Gissler, und sodann dessen Sohnssohn Wendel Geissler. Man möchte etwa einwenden, diese Beiden seien hiemit keineswegs als Leute des Gesslergeschlechtes gekennzeichnet; allein der neubackene Adel, sagt das Sprichwort, vergisst wie die Leute heissen; darum muss man ihm zeigen, dass

er obige Namen wirklich entstellt hat. Es stirbt nemlich, zufolge unsrer Regestensammlung, 1428 Heinricus Gessler de Meienberg, alias Gisler, als Ortspfarrer und Dekan zu luzernisch Hochdorf, nachdem derselbe 1422 Subprior und Kammerer des Gotteshauses Rüti gewesen war. Dieselbe Namensentstellung machte sich auch in der Volkspoesie geltend. »Das Lied von Wilhelm Tell vnnd dem vogt Geyssler genant. Sing's jm thon wie das lied von Pafy.« Basel, o. J., 4 Bl. 8° mit Titelholzschnitt — steht verzeichnet in v. d. Hagen's Bücherschatz No. 943, und darnach in Weller's Annalen I, S. 102, No. 479.

Gessler bestanden einst zu Zofingen und Brugg und leben heute noch zu Zurzach, wie nachfolgende Regeste zeigen.

1513. Dem Fähnlein Zofinger Burger, das in fremdem Kriegsdienste nach Hochburgund gezogen war, wurde von der Vaterstadt durch deren Fuhrmann Jörg Gessler ein grosses Reisfass mit Anken, Dürrfleisch, Käse und Oel nebst 110 Gl. Barschaft nach Dijon nachgeschickt. (S. Gränicher:) Histor. Notizen v. Zofingen 1825, 105.

1519, 25. Juli. Georg Gessler, von Zofingen, aus der städtischen Zunft der Ackerleute, ist mit unter den zwölf namentlich verzeichneten Wallfahrern, die mit ihrem Schiffe oberhalb Aarburg versinken und ertrinken. (S. Gränicher:) Chronik d. St. Zofingen 1812. II, 145; Histor. Notizen, S. 115.

1537. In der Stadt Brugg Rothem Buche, zubenannt Mit dem Ringgen, Band 2, beginnend mit dem Jahre 1505, steht pag. 109 eingeschrieben: Dionysius Gessler von Diessenhofen ist vnser burger worden vff den 12. heuwmanots im 1537 jar, hat sin mannrecht bracht, den eyd g'than vnd für sin burgrecht geben 12 pfund. — Archiv der St. Brugg.

1596 das Freienämter Nachgericht, das über den abgesetzten Abt des Klosters Muri, Jakob Meyer von Luzern, und über dessen Concubine Katharina Strüblin, wegen der von Beiden am Klostergute verübten Unterschlagungen dreimal versammelt gewesen, hat in den dortigen Wirthshäusern verzehrt: in Ludwig Gesslers Hause 5 Gl. 22 Schilling. Klosterarchiv Muri, Documentenbuch A, pag. 384.

1520, 2. Juni wird zu Thiengen im Kletgau Maiengericht gehalten, wobei als Urthelsprecher mit verhandelt Konrat Gassler von Koblenz, am aargauischen Rheinufer. Mone, Oberrhein.

Ztschr. 14, 469; jedoch auf S. 504 steht derselbe verzeichnet als Konrat Gessler.

1617, 23. Sept. Stoffel Gessler, ein Maurer, besitzt als Lehensmann des Verenastiftes zu Zurzach das ausserhalb dieses Fleckens am Rheinufer gelegne Schlösslein Mandach im Lehenzinse. Huber, Die Urkk. des Stiftes Zurzach, S. 68.

1854 erkaufen Ant. und Jos. Gessler, letzterer ein Maurer, beide als Ortsbürger Zurzachs, vom dortigen Verenastifte ein Stück Mattland. Huber, ibid. S. 328. Der im Jahre 1873 am Zurzacher Bezirksgerichte functionirende Amtsweibel, Bürger daselbst, heisst Gessler und erklärt, sein Geschlecht sei seit der schweizer Kirchenreformation aus Zürich hieher eingewandert.

---

2. Die Gessler zu Basel, von 1378—1871.

Die Stadt Basel pflegte in Kriegszeiten denjenigen Fremden, die ihr als Söldner und Reisige tapfer dienten, mit dem Geschenk des Bürgerrechtes zu lohnen. Auf diesem Wege des Kriegsdienstes gelangte daselbst das Geschlecht der Gessler seit dem vierzehnten Jahrhundert zur Aufnahme unter die erbgesessne Bürgerschaft. Nachweisbar war dasselbe aus dem Ober-Elsass hieher gekommen. Die frühesten Angaben hierüber, enthalten in der Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, verfasst von Peter Ochs, folgen hier der Reihe nach.

1378, feria III^{a} ante fest. S. Johannis Bapt.

Sub Domino Johanni Puliant Milite, magistro civium Basileensium, wurden zu Burger gemacht und verdienten es diese nachgeschriebenen Personen, als man vor die Veste Wildenstein (bei Waldenburg in Baselland) wollte gezogen sein. (Es folgt unter 187 Namen): »Hanemann Gessler, der Wilde(-mann)wirth, *caupo.*« Rothes Buch, Baslerarchiv; Peter Ochs, Oberzunftmeister 1796, Gesch. der St. u. Landsch. Basel, IV, 739. Justinger's Bernerchronik Ausg. 1, S. 73.

1412, feria IV^{a} post nativitatem Christi, zugen wir us, für Blauenstein (Schloss im Sundgau), von Manung wegen der hochgeb. Fürstin Frau Katharinen von Burgund, Herzogin zu Oesterreich, zu der wir verbunden waren; und dazu desselben Tages, ungebeten und ungemahnet, für die zwo Vestinen Fürstenstein

und Neuenstein. Und hatten uns in drie Huffen getheilt, mit denen die Vestinen belägert und in sieben Tagen alle drie genummen, verbrennt und darnach geschlissen wurden. Der Stadt Basel Rathsbuch. Unter den 455 Söldnern, welche diesen Feldzug gemeinsam mit den Zünften der Stadt Basel mitgemacht und hier deshalb zu Neubürgern angenommen wurden, steht mit verzeichnet: (N.) Gesseler. Peter Ochs, Geschichte Basels III, 93 und 94.

1442 nach dem Heinrichstage, Basel. Hans Gesseler zieht mit dem Aufgebot der Stadt in's Breisgau gegen den Markgrafen Bernhard von Baden, und wird dafür sammt 317 seiner Kriegsgesellen in's Basler Bürgerrecht aufgenommen. Peter Ochs, ibid. III, 147.

1444. Zum Bürger angenommen Hans Gessler von Ruffach. Bürgerbuch d. St. Basel, Schweighäuser'sche Bchhdlg. 1819.

1519. Hans Gessler. — Ochs V, 414.

1521. Franz Gessler von Allschwilen, Bürgerbuch d. St. Basel, 1819.

1657. Hans Georg Gessler wird von der Zunft der Gerber in den Grossen Rath der Stadt gewählt, gelangt 1677 in den Kleinen Rath und stirbt 22. Aug. 1701. — Leu, Helvet. Lexik., Supplement II, 499.

1702 ist des Vorgenannten gleichnamiger Sohn Mitglied des Grossen Rathes zu Basel. Leu, ibid.

1744. Des Vorhergehenden Sohn Johann Rud. G. kehrt aus französischen Feldzügen mit Oberstlieutenants-Rang heim. Leu, ibid.

1798. Samuel Gessler ist einer der 40 Stadtbürger, welche beim Ausbruch der helvetischen Revolution, von den vereinigten Landes-Ausschüssen zu Repräsentanten der Nationalversammlung gewählt, auf dem Rathhause zu Basel zusammen treten. Auf einen blinden Kriegslärmen hin erbricht hier ein reactionärer Volkshaufe die Thüren des Rathssaals, ein an der Spitze stehender Hutmacher Gessler entreisst der Wache das Gewehr und bedroht damit den Präsidenten der Versammlung. Ochs, ibid. tom 8, pag. 304 u. 307.

Das Adressbuch der Stadt Basel vom Jahre 1862 verzeichnet 26 dortige Bürgerfamilien der Sippschaft Gessler, meistens Gewerbsleute, die in den dortigen Localblättern sich zu annonciren pflegen, wie folgt: E. Gessler empfiehlt seine Bierbrauerei Zum

Dolder; J. Gessler-Zeller beim Kornhaus seine extra-feinen Basler Leckerli; Karl Gessler in der Steinen-Vorstadt seine echten Berner Bärenlebkuchen; Flubacher-Gessler im Café Helm sein altes und allein echtes »Burgermeisterli« (Liqueur); Abrah. Rud. Gessler seinen Glasladen sammt Spiegelrahmen; Ludw. Gessler seine Mahlmühle zu Baselaugst; Fritz und Moritz Gessler in der Hutgasse No. 19 ihre Filzhüte; Leonh. Gessler seine Buchbinderei. Seit November 1872 war Rudolf Gessler von Basel zum eidgenössischen Consul zu Santa Fe in den argentinischen Staaten ernannt gewesen.

Die Sippschaft führt durchgehends das Adelswappen der aargauer Linie und wird dasselbe durch den bekannten Basler Petschirstecher und *comes palatinus* Samson empfangen haben, welcher jedem Stadtbürger, weil Alle regierungsfähig waren, einen offnen Wappenhelm gab, oder ihm einen gekrönten Helm in's Wappen setzte, wenn einer von Standeshäuptern abstammte. Die Stadt selbst aber führte kein obrigkeitliches Wappenbuch. P. Ochs, ibid. VI, 514.

---

3. Gessler im Luzernerlande.

1460 besassen Hensli und Hemman Gessler den Hof Zopfenberg bei Oberkirch.

Laut Kundschaft vom Jahre 1471 war zur Zeit des Waldshuter Krieges Hans Gessler Weibel im luzerner Amte Beromünster.

1487. Nachdem die zum Schutze des Bischofs von Sitten gegen die Herzoge von Mailand über den Gotthard gezogenen schweizer Söldner durch den Zwist ihrer Führer Verluste erlitten hatten und im Eschenthale *(Domo d'Ossola)* feldflüchtig geworden waren, lässt der Rath zu Luzern über seine mitbetheiligten Hauptleute Kundschaft aufnehmen. Dabei bezeugt Welti Gessler aus luzernisch Eschenbach: als Hans Mure von Luzern die Knechte in's Eschenthal führte, sei das Vendly (der Luzerner) aus dem Felde geflohen.

Diese Kundschaft ist im Luzerner Archiv doppelt vorhanden: im Rathsprotokoll VI, 176 und bei den Acten, Abtheil. »Kriegswesen«, Fasc. 114. Ueber das Ende obiger Untersuchung gegen

die Hauptleute meldet Diebold Schilling's Luzerner Chronik pag. 102: doch ward inen das demnach in miner heren statt nit geschenkt, sunder wurdend sy am lib vnd eren, aber nit am läben gestraffet.

1534 bis 1550. Hans Gässler, genannt Rotwiler, seines Gewerbes ein Pfister, ist wohnhaft in Luzern.

1548 wurde dem Rathe zu Luzern berichtet, des Heinrich Gesslers Frau habe zu Zurzach den fünf katholischen Kantonen nachgeredet, dieselben hätten sich vom Kaiser bestechen lassen, sie wird deshalb in peinliche Untersuchung genommen.

1571 lebte zu Omelingen, luzerner Gemeinde Hildisrieden ob Sempach, Martin Gessler.

1573 war Jak. Gässler Buchführer, d. h. Buchhändler, zu Luzern.

1575, Donnerstag nach Aller Seelen. Ritter Ludw. Pfyffer, Schultheiss und Pannerherr von Luzern, belehnt Anna Gesslerin, Wittwe des Valentin Rüttimann selig von Sursee, und deren drei Söhne mit einem Fischerrechte auf dem Sempacher See. Copienbuch II, 197, im Staatsarchiv Luzern.

In den ersten Decennien des 16. Jahrhunderts lebt ein Gessler zu Sempach, der laut luzerner Rathsprotokoll (tom. IX, 280b und 305b) als ein streitsüchtiger Mann erscheint.

Vorstehendes sämmtlich ist aus den bezüglichen luzerner Rathsprotokollen durch den dortigen Staatsarchivar Th. v. Liebenau erhoben und uns brieflich mitgetheilt worden.

---

4. Gessler im Thurgau.

1386 10. Jan. Johannes Gässler, Kirchherr zu Nieder-Helfenschwil (an der Thur ob Bischofszell gelegen), hat Lehen von St. Gallen.

Obiges Datum. Johannes Gaessler, *de Cella Episcopali* (Bischofszell) *rector parochialis, considerans lites, guerras, exactiones et abstractiones injustas ubique terrarum* — begiebt sich in den Schutz Lütolos des Schenken von Landegg.

Beide Urkunden im Stiftsarchiv St. Gallen, mitgetheilt durch Th. v. Liebenau.

1549, 1. Juli, Jahresrechnung in Baden.

Nachdem Heinrich Gässler, genannt Täppel, von Wein-

felden, mit Hans Bomer, dem Müller zu Frauenfeld, vor dem Stadtgerichte zu Frauenfeld einen langwierigen Rechtsstreit gehabt, den Prozess verloren und auch in den Appellationen an die Eidgenossen unterlegen; nachdem er dann die Bürger von Frauenfeld beschimpft, so dass sie ihn vor Landgericht geladen; nachdem er hierauf nicht erschienen und deshalb nach Gerichtsbrauch öffentlich ausgeschrieben worden ist — so hat derselbe nichtsdestoweniger auf gegenwärtiger Jahresrechnung mit dem Begehren sich eingefunden, ihm das Recht wieder aufzuthun. Es sind deshalb auch der Müller und die von Frauenfeld vorbeschieden, angehört, und darauf die schon ergangenen Urtheile abermals bestätiget worden. Weil aber zu vermuthen ist, dass Gässler von Ort zu Ort gehen und um Wieder-Eröffnung des Rechtes ansuchen werde, so wird jedem der hier versammelten Orts-Boten aufgetragen, den über diese Sache erstatteten Bericht des Nikolaus Kloos von Luzern, Landvogts im Thurgau, heimzubringen, damit man den Petenten desto besser abzuweisen wisse.

Aus dem weitläufigen Berichte von Kloos, erstattet am Margarethatag 1549, geht Folgendes hervor. Täppels Streit war schon unter den Landvögten Gallati von Glarus und Holzhalb von Zürich anhängig gewesen. Täppel sei dann aus dem Lande geflohen und habe vorgegeben, der Streit sei darüber entstanden, weil er »dem Herrn von Sax ettlich zwyfach Tuggaten entwert« und an die Kirche zu Weinfelden etwas zu Ungunsten Jak. Lochers und des Messpriesters angeschlagen habe, was dem Landfrieden zuwider sei. Es sei 1547 dem Täppel Geleite auf die Tagsatzung in Baden ertheilt, weil er aber ausgeblieben, sein Gut verhaftet worden. Nachdem er über die Frauenfelder Verleumdungen ausgestreut, sei er in die Acht gekommen. Auf Bitten seiner Frau habe man ihm anerboten, nach Recht mit ihm zu verfahren, sofern er das Urtheil der Eidgenossen anerkennen wolle, er habe dies jedoch ausgeschlagen.

Tagsatzungs-Acten im luzerner Staatsarchive, unterm 4. Jan. 1871 mitgetheilt durch Herrn Archivar Th. von Liebenau.

1589—90. Aus den Justizsachen der Landgrafschaft Thurgau, als der VII Orte gemeinsamen Herrschaft.

Jakob Gessler von Weinfelden im Thurgau hat seinen Handel gegen Hans Häberli um ein streitiges Gut vor die Tagsatzung zu Baden gezogen und erhält hier gegen Häberli 80 streitig gewesne Gulden nebst 60 Gulden Schadloshaltung zugesprochen.

Es wird ihm die vom Landvogt auferlegte Strafe in Gnaden erlassen, seine eignen unziemlichen Reden gegen die Regierung von Zürich hat er zu widerrufen. Eidg. Absch. V. 1, S. 1327.

1595. Der Thurgauische Landvogt zeigt an, dass Vogt Kesselring zu Weinfelden umgebracht worden sei, Hauptbetheiligte seien der Gessler und der jetzt in Uri sich aufhaltende Zimmermann. ibid., S. 1329.

1599, 14. Juli. Statthalter und Rath von Luzern empfehlen der Tagsatzung »den eersamen, erbaren, sonders lieben, gethrüwen Hans Jakob Gessler, den Blyzähenmacher von Wynfelden vss dem Thurgöw«, der den Rechtstag wegen des (ermordeten) Vogtes Kesselring von Weinfelden nicht habe besuchen können, weil er den Glasermeistern von Luzern die zu ihrem Handwerke benöthigten »Blyzähen« (Bleifassungen) habe machen müssen. Sie bitten deshalb um Ansetzung eines neuen Rechtstages. — Ungebundene Abschiede im Staatsarchiv Luzern. Brieflich mitgetheilt am 27. Dezember 1875 durch Herrn Archivar Th. v. Liebenau.

1610—12. Hans Jak. Gessler von Weinfelden klagt vor der Tagsatzung und erbietet den Beweis, dass Hans Karrer seine eigne Gevatterin geschwächt, zwei Meineide geschworen, bei Aufstellung des Zehntens betrogen und gegen fremdes Eigenthum gefrevelt habe. Der Thurgauer Landvogt wird hierauf von der Tagsatzung mit Untersuchung und rechtlicher Execution beordert. Derselbe Gessler ist im Injurienhandel gegen Sebast. Allenbor landvögtisch verurtheilt worden, appellirt deshalb an die regierenden Orte, muss auf deren Entscheid die gegen Landvogt Inderbitzi ausgestossenen Schmähreden zwar widerrufen, erhält aber später 400 Gl. als Schadloshaltung zugesprochen, welche sein Gegner Allenbor zu zahlen hat.

Im gleichen Jahre 1610 berichtet Landvogt Wirz, Hans Jak. Gessler von Weinfelden, der zu Luzern aus dem Gefängnisse entwichen ist, habe letzter Tage auf vier ihm Begegnende das Gewehr angeschlagen, nur durch schleunige Flucht in die Gebüsche seien sie ihm entronnen. Ferner drohe er Allen, die von obrigkeitswegen in seiner Sache gehandelt haben, den Lohn geben zu wollen, trage bei Tag und Nacht ein geladnes Rohr und brennenden Zündstrick mit sich und schweife so im Lande herum. Auf Verlangen wird dem Landvogt verwilligt, Gesslern in Konstanz, wo derselbe häufig sich aufhalte, gegen einen Revers heraus verlangen zu dürfen. Eidg. Absch., l. c. S. 1332 u. 33.

1636 bis 1653. Johann Gessler, Pfarrer in thurgauisch Hagenwil, stirbt 1656. Kuhn, Thurgovia Sacra II, 71.

5. Gessler im Zugerlande.

Im Nekrologium der Pfarrkirche St. Michael in Zug, Hs. des sechzehnten Jahrhunderts, steht verzeichnet unterm

X. Kal. Martii: Lienhart Gæsler und Anna Engelhartin sine Wirtin. *haec scripta sunt 1516.* — Zurlauben, *Monumenta Tugiensia, tom I, pag. 12.* Auf der aargauer Kantons-Bibliothek: MS. Bibl. Zurl. 7, fol.

1515, Schlacht bei Marignano. Das Namensverzeichniss der aus der Stadt Zug in diesem Treffen Umgekommenen nennt den Peter Gessler. Stadlin, Gesch. des Kt. Zug IV, 738.

1516. Dis sind Zuogewandte vnd Hindersässen von Egeri, so zuo Meyland sind vmkommen an des Hl. Creutz der Erhöhung abend, 1516: Peter gessler. (Er steht hier mit unter andern 76 nach Namen und Abkunft Verzeichneten). Jahrzeitbuoch zue Ober-Egerin. Auszug in Zurlaubens Monum. Tug. tom. IV, pag. 314.

6. Gessler im Züricherlande.

Geschlechter-Buch der Statt Zurich, darinnen verzeichnet alle Geschlechter, die von Ao. 1111 (1111) das Alte und Neue Statt-Regiment besessen, nebendt meldung jedes Geschlechts harkommen, zu welcher Zeit sie zu Burgeren angenommen und in das Regiment kommen. Bis auf gegenwürtige Zeit continuiert, zusammen getragen und gemahlt durch Hans Heinr. Stadler 1694. Aargauer Kant.-Bblth: MS. Bibl. Mur. fol. 65, hält 1303 paginirte und beschriebene Folioblätter. Auf S. 314 ist gemalt das Wappen der Gessler, und folgende Note dazu gesetzt:

Die Herrschafft Grüningen versetztend die Fürsten von Oesterrych den Gässlern, Edelleuth. Herr Hermann und Herr Wilhelm die Gässler, gebrüder, übergabend alle ihre Rechtung über Land, Leuth und Gut obgemeldter Herrschafft der Statt Zürich umb 8000 Gl. Rhynisch den 11. July 1418. Hans Gässler von

Nider-Engstringen ward Burger 1440. Heinrich Gässler ward Zwölfer bei der Safern (Safran-Zunft) auf Johanni 1517, starb 1532.

1521, 21. Nov. Die Boten der XIII Eidgenössischen Orte sind nach Italien gesendet, um zwischen den Führern des päpstlich-kaiserlichen, sowie des königlich französischen Heeres eine Friedensunterhandlung anzuknüpfen. Sie berichten aus Como an die Tagsatzung heim, dass sie den im päpstlichen Heere stehenden Schweizer Truppen, bei Verlust des Bürgerrechtes und der Oberen Huld und Gnade, den Rückzug aus dem Mailändischen geboten haben. Dieses Missive haben den Truppen Hans Gässler und Funk, beide von Zürich, und ein Trompeter als der Beiden Geleitsmann, unaufgehalten überbracht. Eidgen. Absch. IV, 1a, Seite 135.

1527, 10. Mai. Die Stadt St. Gallen schreibt an Zürich: Andreas Gessler, Burger von Zürich, habe angezeigt, es gehe das Gerücht, dass Erzherzog Ferdinand ein Heer rüste, um den neuen Glauben auszurotten. Die in den letzten Tagen aus Nürnberg nach St. Gallen gekommenen Kaufleute und die auswärts wohnenden Bürger wissen aber von derartigen Gerüchten nichts zu melden. (Staats-Archiv Zürich.) Eidgen. Absch. IV, 1a, Seite 1088.

1531. Die handschriftliche Chronik des Hans Cunrat Rollenbutz von Zürich, beendigt 25. Februar 1572, ein 1034 Folioseiten haltender Sammelband (auf der aargauer Kt.-Bblth.: MS. Bibl. Nov. 31 fol.), enthält das Namensverzeichniss der 512 Mann, welche im Treffen bei Kappel auf Zürcherseite umkamen, und schreibt hiebei, pag. 584, also: »Von Kilchberg vss der gantzen pfaar, als Rüschlikon, Münchaltorff vnd Wolishofen ist vmbkomen Junghans gässler.«

Der berühmte Naturforscher Conrad Gesner von Zürich liess daselbst bei Froschauer 1574 in fol. erscheinen: *Bibliotheca instituta et collecta;* nachmals in zweiter Ausgabe durch Jos. Simler und Fries besorgt: Tiguri 1583. In dieser letzteren steht pag. 445: *Joannis Gesleri praestantiora contra pestem remedia, ex medicis antiquis excerpta.* Sollte dieser medicinische Schriftsteller nicht derselbe Joh. Gessler sein, den wir 1528 als Kirchherr zu bernisch Bümplitz kennen lernen?

7. Gessler in der Stadt St. Gallen.

Ulrich Gässler, anno 1400 Bürgermeister der Stadt St. Gallen. Haberer, Schweytzerischer Regiments-Ehren-Spiegel. Zug 1706, Th. 1, S. 57.

1413 am St. Johannistag zu Sonnenwenden, als Vlrich Gössler der ältere Bürgermeister zu St. Gallen war, übergiebt Heinrich von Gundelfingen, Stiftsabt daselbst, dem Rathe der Stadt mittels besiegelter Urkunde die Verwaltung der dortigen St. Laurenzen-Pfarrei. Johann Stumpff, Gemeiner lobl. Eydgnoschafft etc. Chronikwirdiger thaaten beschreybung etc., 1548 bey Christoffel Froschauer. Fol. II, pag. 30b. Das hier in Holzschnitt beigesetzte Gösslerwappen zeigt einen im getheilten Felde des Schildes stehenden Adlersfuss und auf dem Helme einen zweifarbig getheilten Flug. Vergl. Leu, Helvetisches Lexikon VIII. 164a.

1432, 7. Sept., Konstanz. Jak. v. Langenhart und Anna Hartzerin, gen. von Magelsberg, seine Hausfrau, lassen sich an Johann Gässler, Mitfürweser der Leutepriesterei zu St. Gallen, in Conrad Hören Haus vor vielen Biederleuten vermählen. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, fünftes Heft, S. 66, Lindau 1874.

1454. Ulrich Gössler, Burger von St. Gallen, wird zu den Zwölfen des Kleinen Rathes dortiger Stadt gewählt. Leu, Helvet. Lexik. VIII, 169b.

1472. Hans Gessler, Burger von St. Gallen, aus der Zunft der Schmiden daselbst, (in welcher gleichzeitig auch Schwertfeger, Zinngiesser, Goldschmiede etc. zünftig waren) wird von dieser zum Zunftmeister und zum Beisitzer des Kleinen Rathes dortiger Stadt erwählt. Leu, Helvet. Lexik. VIII, 178a.

1473. Hans Gessler, genannt Krenk, Burger zu St. Gallen, aus der Zunft der Schneidern daselbst (in welche Tuchscherer, Kürsner, Färber, Apotheker etc. mitgehören), wird von dieser zum Zunftmeister und zu einem der zwölf Beisitzer des Kleinen Rathes der Stadt gewählt. Leu, ibid. VIII, 180a und 170a.

1486, 13. März. Bürgermeister und Rath der Stadt St. Gallen übersenden durch ihren Mitbürger Vlrich Gössler von den Re-

liquien des hl. Gallus dem Erzherzog Sigmund und dessen Gemahlin Katharina. Lichnowsky, Habsb. VIII, Urkk. No. 794, pag. 608 römisch.

Vlrich gösslers Hus im brül.

Verzeichniss der Häuser der Stadt St. Gallen um das Jahr 1470, Hs. im dortigen Stiftsarchiv. — Mittheill. zur vaterländ. Gesch. von St. Gallen, Neue Folge, 1. Heft (1869) S. 188, No. 36.

Im luzerner Staatsarchiv findet sich in der Abtheilung Appenzeller-Acten eine datumslose Relation über die Vorgänge in der Stadt St. Gallen aus den Jahren 1489—90. Die Bürgerschaft hatte dem Abt Vlrich VIII. sein Kloster zu Rorschach gebrochen und machte sich hierauf bereit, den zur Execution gegen sie anrückenden Eidgenossen Widerstand zu leisten. Zwar ergab sich die Stadt nach rühmlicher Ausdauer gegen Vertrag, Bürgermeister Varnbühler jedoch war entkommen und hatte Hilfe bei Kaiser Max I. gesucht. In Bezug auf diese Sachlage, wobei es allerdings zu einer kaiserlichen Intervention kam, wird nun in obiger Relation Folgendes erzählt: Ulrich Gössler sei eines Tages zu St. Gallen vor dem Kornhaus im Gespräche mit einem Biedermann gestanden und habe gesagt: »Wir wend das leben vnd den gwalt von den Eidgnossen vnd dem Abt nümen liden, soltint si den tüffel zum gehilffen nemen! Wir hand hilff gnug, so vil weis ichs sin.«

»Item demnach ist Volrich Gössler hinweg geschickt vnd bi XII wochen hinweg gesin. Nun hat er denen von sant Gallen vor vil erworben bi dem kaiser vnd anderschwa; so er widerkomen ist, hat ein guter Fründ mit im geredt: als er ein guter santgaller sig, Si müssint in grossen sorgen stan, denn die macht der Eidgnossen sig gros vnd moegent komen vmb alles daz, daz si hand. Hat er (Gössler) gesprochen: Nütz! ich bin in grossen geschäften gesin mit grosser werbung, wir findent hilff vnd trostz gnug, darumb sind manlich vff dem land vnd vnerschrocken!«

Diese sodann auf Anderes überspringende Relation bemerkt zum Schlusse:

Aber ietz ist volrich Gössler vber den Bodensee vs, der guter masen ir (der St. Galler Bürgerschaft) sachen tribt.

[Mittheil. von Staatsarchivar Th. von Liebenau in Luzern.]

1504 confirmirt der Fürstabt von St. Gallen dem Arnli von Winkelried das Schlossgut Spisseck sammt Burgstall und Gütern,

als ein dem Winkelried von dessen Ehefrau Helena Gässler zugebrachtes Adelslehen. (Schloss Spisseck an der Sitter, eine Stunde von St. Gallen, soll 1466 dem Ulr. Gässler von St. Gallen durch K. Friedrich III. verliehen worden sein.) Briefl. Mittheil. von E. F. v. Jenner zu Bern, Mitglied der schweizer. geschichtsforsch. Gesellsch. † 1875.

8. Gessler in Schaffhausen.

Zum Jahre 1392 findet sich im Steuerbuche der Stadt Schaffhausen ein daselbst wohnhaft gewesner »Gässler« eingetragen. Später ist daselbst und in der Umgegend dieses Geschlecht nicht mehr vertreten. Briefl. Mittheil. von Director H. W. Harder in Schaffhausen, † 5. Sept. 1872.

1635. Nach diesem durch eine herrschende Pest bekannten Jahre waren in dem Städtlein Stein am Rhein mehrere daselbst sesshaft gewesne Geschlechter gänzlich ausgestorben, darunter auch dasjenige der von Gessler. Fr. Ziegler, Gesch. der St. Stein. Schaffhausen 1862, S. 80.

Charlotte von Schiller (»und ihre Freunde. »Stuttg. 1860. Bd. I, S. 44) meldet von ihrer 1783 gemachten Schweizerreise aus Schaffhausen: »Man zeigte uns den Anfang des Baues eines Waisenhauses, es hat seinen Ursprung einem Bürger, Gezler genannt, zu danken, er ist Aufseher des Baues.« — Der Genannte ist der Stadtbauherr und Professor Christoph Jetzler gewesen, der den dritten Theil seines Capitalvermögens an Stiftung und Bau eines Schaffhauser Waisenhauses vergabte und dasselbe auch vollendete, durch den Neid der Mitbürger aber aus seiner Wirksamkeit verdrängt wurde, † 1791.

9. Gessler im Bernerlande.

1414. Johannes Gessler, Leutpriester in Huttwil.

J. Nyffeler, Heimatskunde von Huttwil, Bern 1871, 177.

1528. Johann Gessler, Kirchherr in Bümplitz, unterzeichnet alle Artikel der Berner Reformations-Disputation. M. v. Stürler, Actenstücke z. bern. Reformat.-Gesch. I, 550.

Vor nun einem Menschenalter hat zu Moosseedorf bei München-

buchsee ein Bauerngeschlecht Gessler in einem alten Wohnhause gelebt, welches daselbst jetzt noch den Namen Gesslerstock trägt. Der letzte der Familie war ein umherziehender Pferdearzt und Kaltschmied gewesen. Briefl. Mittheil. von Ed. Langhans, Pfarrer in Münchenbuchsee. Man vgl. Durheim, Bern. Ortschafts-Lex., und Gatschet, Ortsetymolog. Forsch. 1, S. 7.

---

10. Irrthümlich als Gessler Zubenannte.

1595. Benedikt Gessler, Conventuale zu Disentis in Graubünden, verfasst eine handschriftliche Chronik dieses seines Klosters. Haller, Schweiz. Biblth. III, No. 1272. Egb. v. Mülinen, Prodromus einer schwz. Historiographie 1874, 28.

1604, 26. Aug. Peter Gessler, Ritter, Landammann und Gesandter des Landes Uri. C. v. Mohr, Denkwürdigkeiten des Fortunat v. Juvalta. Chur 1848, 21; dasselbe wiederholt in Sprecher's v. Bernegg Bündnergeschichte, Chur 1856. I, 43.

1670—75. Kasp. Roman Gessler von Uri, Theol. Dr., Pfarrer in Bussnang. Kuhn, Thurgovia Sacra 1, 60.

Unzweifelhaft gehören hier die beiden letztgenannten dem Urnergeschlechte der Gisler an.

Gessler, ein katholisches, tagwen-berechtigt gewesnes Landleutengeschlecht im Glarnerlande, nun ausgestorben. (Ohne Zeitangabe.) Jahrb. d. histor. Vereins v. Glarus. Bd. 1, Heft 8, S. 116.

III.

Verzeichniss der in Deutschland ansässigen Gessler'schen Linien.

1. Die Gessler von Ulm und Augsburg. 1292—1871.

(Die hier mit einem * bezeichneten Regeste werden der brieflichen Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Fr. Pressel zu Ulm auf's angelegentlichste verdankt, welcher dieselben theils in dem Ulmer Stadtarchive, theils in den Collectaneen des † Würtemb. Prälaten Joh. Christoph von Schmid aus Ulm erhoben hat.)

* 1292 Amman von Reysenspurg, genannt Gässler.

* 1337 Konrad Rulle der Gessler, Conr. und Heinrich seine Söhne; Johannes, Hartm. und Reinart, Ulrichs des Gesslers sel. Söhne; Joh. der Gessler, Johannes des Gesslers sel. Sohn; Sizzo der Gessler.

1344, 7. März, München. Kaiser Ludwig der Baier genehmigt die Anweisung von 550 Pf. Heller, welche sein Sohn seinem Wirthe Otto dem Bezzerer und Johann dem Gezzeler, Bürgern zu Ulm, gegeben hat. — Böhmers Regest. K. Ludwigs, no. 2428.

* 1361 Heinrich der Gessler.

* 1366, 23. April. Hans der Gösseler, der Alte, Burger zu Ulm, besiegelt daselbst den an das dortige Spital gemachten Verkauf des Hofes von Obern Bubenshain. Das Siegel hängt. — no. 109 der Ulmer Archivs-Regesten von Fr. Pressel, in den Verhandlungg. des Vereins f. Ulm und Oberschwaben, Drittes Heft, S. 49. Ulm 1871.

* 1372, 30. Sept. Agnes von Augsburg, Bürgerin zu Ulm, vermacht dem dortigen Stadtspital Haus und Hofreiti: »*quae est sita iuxta domum Renhardi dicti Gösseler.*« Verhandll. d. Vereins f. Ulm und Oberschwaben. Drittes Heft, S. 54, no. 135.

* 1374, 4. Sept. Hartmann der Gessler, Ammann zu Ulm, sitzt zu Gericht daselbst auf dem Kaufhaus und besiegelt mit eine Urkunde. Das Siegel hängt. — *ibid.* S. 55, no. 141.

* 1380, 4. April: Ulrich Gessler, Pfarrer zu Ulm. — *ibid.* S. 57, no. 152.

* 1394, 27. Okt. Lutz der Gesseler ist Mitsiegler beim Verkauf eines Hofes zu Stainhain an das Spital der Stadt Ulm. — *ibid.* S. 61, no. 178.

1396 Ulrich Gessler, *Patricius Ulmens. et Canonicus Augustens.* — Mich. Praun, Beschreib. der adel. und erbar. Geschlechter in den frey. Reichsstädten. Kempt. 1667, 8°. pag. 63.

* 1399 Hans G. und seine Hausfrau Elisabet die Rötin.

1401 Mont. n. Valentin, Rotenburg a. Nekar. — Hans der Gessler v. Ulm und Ulr. v. Rot empfangen von Herzog Leopold v. Oesterr. die Veste Rietheim zu Lehen. — Staatsarchiv Bern. — Mitthl. durch Th. v. Liebenau, Staatsarchivar zu Luzern.

1404, 4. Sept. Tann. — Hrzg. Friedrich v. Oesterr. belehnt Luczen Gessler, Burger zu Ulm, mit dem Weiler Betlishausen und dem Hofe zu Kissendorf, des Gesslers Erbe von seinen Brüdern Hans und Peter. — Lichnowsky VI, Urkk. pag. XXI, no. 639 n.

* 1406 Lutz G. und seine Tochter Engle.

* 1415 Agathe G., Hausfrau des Christoph von Freiberg.

* 1419 Lutz und Hans G., Gebrüder, Burger zu Ulm. Ihre Mutter Ursula, in zweiter Ehe mit Konr. Schwingrist, welcher Burger zu Ulm wird.

* 1419 Ulrich G., Domherr zu Augsburg und Pfarrer zu Ulm; sein Bruder Lutz G., Burger zu Ulm.

1424 Jost Gessler v. Ulm, Domherr zu Augsburg. *Regest. Boica* XIII, 298.

1425, 24. Sept. — Bürgermeister, Räthe und Richter von Ulm, unter denen als sechster Ludw. Gessler angeführt steht, bevollmächtigen den Dr. Heinr. Neidhard, das von Papst Martin V. genehmigte, mit der Abtei Reichenau unterhandelte Abkommen zur Erledigung zu bringen, nemlich die Ulmer Pfarrkirche von

genannter Abtei zu eximiren. — Verhandll. des histor. Vereines für Ulm und Oberschwaben 1869, Heft 1, Anhang S. 16.

* 1425 Hans G., Sohn des Luz G., verheiratet mit Elisabet Eberhartin von Halle.

* 1427 Luz, Hans und Jos die Gessler.

* 1438 Heinrich der G., — Hermann G., Ritter.

* 1439 Ulrich der G. von Günzburg. — Luz G. und dessen Sohn Hans.

* 1441 Hans G., Ammann zu Günzburg.

1447 Leonardus Gessel, *J. U. Licentiatus, Diaconus et Canonicus Augustanus.* — 1452: *Vicarius Officialis* zu Augsburg,. Probst im Stift Häbach. — 1443: Derselbe ist Canonicus am Stifte Freisingen; 1453, 10. September: »Meister Lienhart Gessel, tumherr vnd obrister schuolmeister zu Augsburg,« urk. Zeuge. (Chmel, *Fontes rer. Austriac.* II, S. 173.) — 1457 resignirt er das Freisinger Canonicat zu Gunsten des Sebast. v. Ebenheim. — 1460 ist er Archidiakonus am Collegiatstift St. Moriz zu Augsburg, vermacht der Kathedrale daselbst Reliquien aus dem Jungfrauenheere der hl. Ursula und einen beträchtlichen Baarfond zu seiner Stiftung zweier jährlich abzuhaltenden Kirchenprozessionen, stirbt 1465. Ueber ihn handeln nachfolgende Autoren und Werke. Corbinius Khamm: *Hierarchia Augustana, pars I,* pag. 546 und 570. — Mathias Lederer: *Chronologia Augustano-Ecclesiastica etc., seu Decanorum et Praepositorum majoris Ecclesiae August. Series.* — *Typis Labhart* (1770) fol.

* 1452 Johann G., Bürger zu Ulm, hat den Pfarrsatz zu Bühel.

1458 bis 1472 ist Martha Gessler von Ulm Priorin in Medingen. Jahresbericht des hist. Vereins f. Schwaben-Neuburg 1851, pag. 7.

»Anno dni. 1462. Hans Gessler« Grabmal-Inschrift und Wappenschild im Münster zu Ulm. Der Schildgrund blau, der Schrägbalken gold, das Hirschgeweih fünfendig und roth, der dritte Zinken jedoch schwarz. Briefl. Mitthl. v. Herrn Prof. E. Mauch in Ulm.

1462 war Andreas Truchsess, ein Edelmann, der zu Augsburg im Kriegsdienste der Stadt mit 4 Rossen lag, dem Leonharten Gessel, Domdechanten zu ULFrau daselbst, in sein Haus gefallen, hatte die Schlösser erbrochen und da Sackmann gemacht. Der Rath liess ihn fangen, thürmen und Urfehde schwören. »Der techant, dem die schmachheit geschehen ist, ist zwar ein reicher

pfaff, als reich als ir kainer in der stat, von grossem gold, silber und guetem gewand und ein voller kocher« (er ist gleichwie ein mit Pfeilen gespickter Köcher). Burkard Zink, Augsburger-Chronik; C. Hegel, Städtechroniken Bd. V, 268.

1467, 20. Nov. Kaiser Friedrich IV. gestattet dem Hans Gessler von Ulm in dem Dorfe Bühel ein Gericht als sein Reichslehen zu besetzen. Chmel, Regest. über Friedrich IV., no. 5260.

1474, 12. Aug. Kaiser Friedrich IV. verleiht dem Hans Gessler das von dessen Väter ererbte Reichslehen: einen Hof zu Albrechtshofen und die Mühle zu Haslach. Chmel, Regest. l. c. no. 6918.

1487, 28. Sept. K. Friedrich IV. erlaubt, dass vorgenannter Gessler seiner Ehefrau Felicie auf erwähnte zwei Güter eine Heimsteuer von 500 Gl. verschreiben möge. Chmel, l. c. no. 8158.

1490 wurde Hans Gessler zu Augsburg als Schüler des Ludw. Schonauer vor dem Handwerke der dortigen Malerzunft losgesagt. Er war mehrere Jahre daselbst thätig, ist aber im dortigen noch vorhandnen Malerbuche nicht unter den Todten eingetragen. Nagler, Die Monogrammisten, Band 3, no. 968.

1492, 26. Juni, Linz. Kaiser Friedrich bevollmächtigt den Johann Gessel, kaiserl. Kammer-Prokuratorfiskal zu Regensburg, ein Geschäft daselbst zu untersuchen und zu ordnen. Chmel, Regest. no. 8809. Lichnowsky, Habsb. Bd. 8, Urkk. pag. 707, no. 1811. —

1500 ca. Felix Faber, Dominikanermönch zu Ulm, † 1502, verfasst daselbst den *Tractatus de civitate Ulmensi*, handelt darin von der sechsfachen Ständeordnung, nach welcher im 15. Jahrh. die Ulmer Bürgerschaft gegliedert war, und zählt unter deren dritten Klasse, welche von Mutter oder Vater her adeliger Abkunft zu sein hatte, das Ulmer Geschlecht der Gessler mit auf. Verhandll. des Hist. Vereins für Ulm und Oberschwab. 1870, Heft 2, S. 37.

1522, 29. Okt. Die Familie Gessler hat sich nebst andern Ulmischen Geschlechtern im Kriege gegen Frankreich durch treues Festhalten an Kaiser und Reich hervorgethan und erhält dafür von Kaiser Karl V. eine Adelsconfirmation. Crusius, Schwäb. Chron. II, 283. Praun, adel. Geschlechter in den Reichsstädten 187—192.

Gessler: Satyrisch-moralisches Allerlei. Ulm 1762, drei Theile.

Gässler, Taglöhner: Ulmer Adressbuch von 1870. S. 87.

---

2. Die Gessler in Markdorf und Ravensburg. 1372—1859.

1372, 15. Sept. Hermann der Gessler von Marchdorf und Heinz Vitz von Sanwalshofen erkaufen an diesem Orte gemeinsam das Benzengut, welches ein theilweises Lehen von Hans dem Truchsess zu Waldburg ist, um 85 Pfd. Pfenn.; und

1378, 13. Sept. empfängt obiger Herm. Gessler dieses Benzengut als Werdenbergisches Lehen von Graf Albert zu Heiligenberg. Pupikofer, Regest. des thurgau. Stiftes Kreuzlingen, no. 233 und 244 im II. Bd. der Regesten der Schweiz. Archive.

1382. Hermann Gesslers Erben vergaben vorgenannten Hof dem Stifte in Kreuzlingen zum Danke für die Aufnahme und Pflege, welche hier Hermann G. gefunden. Pupikofer l. c. no. 249.

1438 Lutz Gässler, Stadtamann zu Ravensburg, ist Mitbegründer der dortigen Adelszunft Zum grauen Esel. Eben, Gesch. v. Ravensb. I, 487. 495.

1483 gründet Dr. Johannes Gässler von Ravensburg, als gewesner Pfarrer zu St. Jost daselbst, eine Bruderschaft für sterbende Pilger (Mone, Oberrhein. Ztschr. 12, 34). Er hatte 1481 an der Universität Tübingen gemeinsam mit Rudolf Engelhard von Gessler studirt (Crusius, Schwäb. Chronik III, 117). In dem bis zum Jahre 1504 reichenden Nekrologium des bei Ravensburg gelegnen Prämonstratenser-Klosters Weissenau (genannt *Minor augia*, Minderau) steht er als Abt eingezeichnet: *Commemoratio Joh. Gässler de Ravenspurg, Abbatis huj. monasterli, obiit 3. April 1499, sui regiminis anno 17.* (Mone Ztschr. 8, 320.) Als geistlicher Liederdichter ist er erwähnt in Mone's Latein. Hymnen 3, 527. Ueber ihn handelt nachfolgende Druckschrift, welche verzeichnet steht in G. Veesenmeyer's Miscellaneen (Nürnb. 1812) S. 161: »Von sant Vrsulen schifflin. Getruckt zu strassburg vff grüneck von meister bartholomeus küstler. In dem iar M.CCCC.xvij« (d. i. 1517). Hier wird obiger »Johannes Gösseler, pfarher vnn Doctor zu sant iost zu Raffenspurg,«

gerühmt als der die geistliche Bruderschaft, genannt der sterbenden Menschen, gestiftet hat, dem unerachtet aber in allen seinen Messen auch der Bruderschaft St. Ursulä ernstlich gedacht und »das Liede vber sant Vrsulen schifflin« gedichtet hat sammt den musikalischen Noten dazu. Die zwei ersten Strophen lauten:

Ein zyt hort ich vil guter mär
Von einem schyfflin sagen,
Wie es mit tugenden also gar
Köstlichen wär' beladen.
Zu dem schyfflin gewann ich ein herz,
Ich fand darin vil guter gemerz
In mancher hande Gaden.

Diss schyfflin ist ein bruderschaft,
Zu strassburg ufgestanden,
Hat ein karthuser gut besacht
Mit aller tugenden handen,
Dem höchsten gott zu lob und ehr
Der mutter sin, samt vrsulen heer,
Den iunkfrowen allesampte.

Von Joh. Gösseler und dessen Lied von sant Vrsulen schifflin handelt Weller, *Repertorium typographicum*, no. 118.

1516 bis 1537: Johann Gessler von Ravensburg, verehlicht mit Elisabeth Elebog. — Wiedemann, Oesterreich. Vierteljahrsschrift f. kathol. Theol. 1870, pag. 49.

1517 stiftet Gabriel Gässler an die Ravensb. Pfarrkirche 85 Pfund etc. zu einem ewigen Jahrtag. Eben, l. c. II, 191.

1676, 29. Aug. ernennt und beglaubigt der Konstanzer Bischof Franz Johann als Visitatoren des zum Konstanzer-Sprengel gehörenden Secularclerus: Den Suffragan Georg Sigismund, den Dr. Joh. Christ. Krenkel und Dr. Franz Leop. Gessler. Fünfortischer Geschichtsfreund, Bd. 28, S. 66.

Gessler, der Wirth zur Lochbrücke, einem Vergnügungsorte bei Friedrichshafen am Bodensee, wird in der Umgegend scherzhafter Weise »Herr Landvogt« betitelt. Sein Sohn ist sesshaft in dem würtemb. Pfrd. Schlier, 1½ St. von Ravensburg. — Schnars, Der Bodensee 1859. 2, 92.

3. Urkundliche Gessler im übrigen Schwaben.

1362. Laut Urkunde verkauft im obigen Jahre Heinrich von Tettingen an Rudolf von Honburg, Landcomthur zu Böhmen, und an Eberhard von Küngsegg, Comthur in der Mainau, die hörigen Leute zu Hedingen, worunter sind »Adelhait Gässlerin und zwai irü kind.« Diese Urkunde wird dann durch Bruder Heinrich von Schletten, Landcomthur von Elsass, Burgund und Schwaben, am 19. Nov. 1405 dem Abt Friedrich und dessen Convent von Reichenau vorgelegt und von diesen bestätigt. Dr. K. H. Frh. Roth von Schreckenstein: Die Insel Mainau (Karlsruhe 1873), S. 350—353 und 371.

1396, 26. Sept. Die Stadt Gröningen verschreibt sich dem Grafen Eberhard v. Würtemb., nimmermehr der würtemb. Herrschaft sich zu entfremden. Sämmtliche Stadtbürger sind hiebei namentlich aufgezählt und darunter: Der Nibelungin Söhne Cuntzlin Niblung und Haintz Niblung, der Pfister; Haintzlin Gessler, der Knoll. Chr. Fr. Sattler, Gesch. v. Würtemb. unter den Graven II, S. 21 (zweite Aufl.).

1401, 4. April. Heinrich von Meckingen, Ritter, urkundet, dass er mit Herrn Heinrich von Schletten, Landcomthur in Elsass-Burgund und Comthur zu Mainau, einen Tausch abgeschlossen habe wegen seiner Hofstatt zu Ruchahusen gelegen (heute Rohehausen im Amt Konstanz), die gehört hat in das Gut, welches vor Zeiten Hans Gässler besessen, gegen eine andere Hofstatt zu Ruchahusen, die dem Hause Mainau gehörte und auf welcher Cuntz Zymmermann gesessen war. Roth v. Schreckenstein, Die Insel Mainau, S. 367.

1431. Johann Gessler von Tettnang, Leutpriester in St. Gallen. Wegelin, Die Pfarrkirche St. Laurenzen in St. Gallen, pag. 26.

1450 ca. Margaretha Gessler, Gemahlin des Hans von Prassberg. Schilling von Cannstadt, Geschlechtsbeschreib. der Familie von Schilling, pag. 234.

1467, 17. Febr. Villingen. Konrad Stöckli, Schultheiss zu Villingen, beurkundet, dass vor ihm an offnem Gerichte daselbst Barbara Gessler ihrer Mutter Barb. Rieser, für den Fall, dass die Tochter früher ab sterbe, mit Verwilligung

des Johanniter Comthurs Wilh. Spät den Leibgedingzins von jährlich 32 Gl., welchen sie bei den Johannitern dieser Stadt erkauft hatte, vermacht habe. Es siegeln der Schultheiss nebst Lorenz Arnold und Hans Egenheimer, den Vögten beider Frauen. Dienstag nach Invocavit. Mone, Oberrh. Ztschr. 8, 246.

1500—1517. Johann Gesseler, Pfarrer zu Geisslingen.

Panzer meldet in seinem »Heinrich Bebel« (Augsburg 1802) S. 28, Bebel habe ein Epitaphium auf Johann Casselius oder Gesseler, einen ehemaligen Pfarrer zu Geisslingen, im Jahre 1517 verfertigt, als auf ebendenselben, welchen Bebel im Jahre 1504 Johann Kössler nenne; dieses lautet (pag. 73):

Epitaphium Joannis Casselii Gyslingensis sacerdotis Anno Dni. MDXVII.

Qui coluit semper praecepta salubria Christi
Presbyter: et ejus vita probata fuit,
Qui coluit Musas: et docti carminis auctor
Extitit: hac Vrna Casselius tegitur.
H. Bebelius faciebat.

Ein an diesen Kössler gerichtetes Epigramm findet sich in Bebels *Oratio ad Regem Maximilianum*, 1504; (*ibid.* 73) und ist überschrieben: *Ad Johannem Kösler Gyslingensem sacerdotem.*

In Weyermanns Nachrichten von Gelehrten, Künstlern etc. aus Ulm (1798) pag. 261 soll Gesslers Tod in's Jahr 1500 versetzt sein.

1560 an St. Johannis Sonnenwende verkauft Wolf Caspar von Horkheim an Thomas Gessler zu Haunsheim ein Haus sammt Stallungen, Stadeln, 3 Juchart Acker und ein Tagwerk Wiesen um 200 Fl. baar und 900 Fl. Schuldbrief; Originalurk. im Haunsheimer Archiv. Wirtembergisch Franken v. 1870, Ztschr. Bd. 8. Heft 3, Seite 495.

1621—1655. Ueber diese Jahre führt Georg Gaisser II. aus Ingoltingen, würtemb. OA. Waldsee, als nachmaliger Abt zu St- Georgen im Schwarzwalde (3 St. hinter Villingen), ein Tagebuch, worin das Schicksal des St. Georgischen Pfarrdorfes Ingoltingen und deren Bewohner während des 30jähr. Krieges vielfach erwähnt ist. Mone hat es im 2. Bd. der Quellensammlung der Badischen Landesgesch. zum Abdruck gebracht, und nach diesem sind die hier unten folgenden Paginas notirt. Es ist hier wiederholt die Rede vom Klosterboten Johannes Gessler:

1637, 11. Nov. *Venit Ingoltingâ Gessler, ferens literas ex Urspringen a conventu et confessario etc.* Mone, Quellensammlung der Badischen Landesgesch. 2, 342.

1643, 25. Merz. *Supervenit Joa. Gessler, notificans spoliationem illius loci a Geilingensibus militibus factam* 21. März. Mone, ibid. S. 419.

1646, 14. Oct. *Interim huc venit Joa. Gessler cum famulo fratris mei, adducens aliquot pecora, quandoquidem omnia rapinis militum in partibus illis circa Bibracum essent exposita.* ibid. pag. 460.

1654, 10. Sept. *Revertitur Joa. Gessler renuncians, magistrum Urspringensem 2. die Septemb. iter Oenipontanum ingressam cum suo œconomo et organicine.* ibid. pag. 516.

1648 wird in Folge des Westfäl. Friedens das Gotteshaus St. Georgen von Oesterreich an Würtemberg abgetreten. Abt Georg Gässer und seine Conventsgeistlichkeit erhält jedoch die Erlaubniss in der vorderösterreich. Stadt Villingen zu verbleiben, wo ihm die Bürgerschaft den Bauplatz zu einem grösseren Gotteshause und einem Schülerconvict anweist. Marian, *Austria Sacra* I, 290.

1755. Andreas Gessler, *Lauingens., Th. Baccalaur., Secretarius Capituli Ruralis Blaubeüren, natus 1683, Parochus in Harthausen 7 an. loc. Cath. Filial. in Eggingen, Ehrenstein, Einsingen, Ermingen et Stafelkingen.*

Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum Diœcesis Constantiensis. Ex typograph. Episcop. (Constanz) apud Ant. Labhart 1755. 4°. pag. 42.

Josephus Gessler, *Horbens., natus 1719, Parochus in Bihl, Capituli Ruralis Rottenburg ad Niccarum.* ibid. pag. 195.

Das Würtemb. Staatshandbuch von 1869 verzeichnet nachfolgende 23 Beamtete des Namens Gessler:

Gessler, würtemb. Minister des Innern, geadelt.

— Dr. Th. von, früher Kanzler der Universität Tübingen, seit 1869 Kultusminister, Bruder des vorigen.*) Th. v. Gessler und Fricker: Gesch. der Verfass. Würtembergs. Stuttg. 1869.

*) Laut eigenhändigen Schreibens unterm 28. Juli 1870 durch den königlich würtembergischen Kultusminister Herrn Dr. Th. v. Gessler, Excellenz, stammt dessen Familie aus Augsburg, und zwar von Jak. Gessler, einem Färber, welcher dorten am 4. Febr. 1624 sich verehelichte; ein anderer desselben Geschlechtes

Gessler, Domänendirector.
— Postsecretär. Diese bisher Genannten sämmtl. in Stuttgart.
— Stadtpfarrer in Owen, OA. Kirchheim.
— Schultheiss in Wolpertschwende, OA. Ravensburg.
— „ „ Hirschlatt, OA. Tettnang.
Gössler, Oberlehrer in Nürtingen.
— Helfer in Brackenheim.

Der gefälligen Mittheil. des Hn. Hugo Bazing, kgl. O. Justizraths in Ulm, sind nachfolgende weitere Nummern aus Würtemberg zu verdanken:

1 Gässler in Herbrachtingen.
8 „ „ Sontheim an der Brenz.
1 „ „ Vaihingen an der Enz.

3 Gessler in Horb; ein vierter ist als Seidenfabrikant vor ca. 20 Jahren von Horb nach Tettnang gezogen. Ein Gessler von Tettnang erhielt 1867 die goldne Preismedaille bei der internationalen Hopfenausstellung zu Hagenau. Die Gessler zu Tettnang werden hier frühzeitig genannt: 1431 ist Johann Gessler von Tettnang Leutpriester in St. Gallen. K. Wegelin, Die Pfarrk. St. Laurenz in St. Gallen, pag. 26.

---

4. Gessler im Breisgau.

1361—1865.

1361, 27. Okt. Freiburg im Breisgau.

Die in der Stadt Freiburg neugegründete bürgerliche Gesellschaft »Ze dem Govch« (zubenannt nach dem Gukuksbilde des Eckhauses in dortiger Gauchgasse) erlässt unter obigem Datum Satzungen über ihren Verein, als dessen sechstes Mitglied unter 37 Mitgesellen genannt ist der from [vnd bescheiden Johans der Gesseler, zugleich Mitbesiegler der Urkunde. Dieser Verein, welcher gleichzeitig neben der städtischen Adelsgesellschaft »Zum Ritter« daselbst bestand, hat sich bis zum Jahre 1741 be-

---

wird daselbst im 15. Jahrhundert als städtischer Baumeister genannt. Im vorigen Jahrhundert wohnte diese Gesslerische Linie im Hohenlohenschen, sie führt das den schweizer Gesslern zuständige Wappen, ohne angeben zu können, von welcher Zeit an dasselbe bei ihr in Gebrauch gekommen ist.

hauptet. — Heinr. Schreiber, Gesch. der St. Freiburg i. Breisg. II, 260. Urkundenbuch I, Abthl. 1, S. 483—486.

1384, 30. Mai. Die Gesellschaft zum Gauch in Freiburg, unter deren Mitgliedern Heinrich Gesseler mit aufgezählt ist, errichtet neue Zunftsatzungen. Schreiber, Urkkb. II. 1, S. 37.

1384, 24. Oct. Laut Uebergabe des Dinghofes zu Hecklingen (im Bad. A. Kenzingen) durch Grafen Konrad von Tübingen an das Kloster St. Ulrich auf dem Schwarzwalde, haben unter den Zinsleuten dieses Hofes »des Gesselers Erben« sechs Viertel Weins von sechs Mannshauet (circa ein Morgen) Reben, sodann fünf Schill. Geldes und einen halben Saum Weins von zwei andern Gutsantheilen daselbst zu entrichten. Mone, Ztschr. 17, S. 328.

1386, 9. Heumonat: Burkard Gesseler von Breisach, gefallen auf österreichischer Seite im Treffen bei Sempach. Vgl. unter dem genannten Datum die Gessler-Regesten.

1399, 2. Jänner. Ueber die von dem Bürger J. Sattler zu Freiburg seinem Bruder Konrad, dem Johanniter-Prior daselbst, für eine Schuld von 47 M. S. verschriebnen Jahreszinse im Banne von Schliengen ist mit noch Anderen Zeuge: *honorabilis vir Heinricus Gæssler de Friburg.* Mone, Oberrhein. Zeitschr. 16, 234.

1493. Heinricus Geszler von Fryburg im Breisgau verfasst das Werk: »Rhetorik vnd Briefformular Wie man einem yecklichen, was würden vnd stands er ist, schryben soll, Usw., Hab ich Heinricus geszler von Fryburg, schuler der keyserlichen rechten, mein erfarenheit, so vss des adels zucht, u. s. w. jn diss buchlj geformt. 1493, 10. Merz. Strassburg, Johannes Prüss.« [Hain, Repertorium I. 2, no. 7516.] Der Verf. nennt sich in den Urkk. seines Formelbuches: Heinr. Gessler v. Friburg, burger zu Costantz; Unser frauwen schreiber zu Costantz; Legist, fürsprech des grossen Rats strassburg 1485; ebenso 1492 fürsprech zu strassburg. Er sagt, er publiciere die seit 30 Jahren am Oberrhein, in Schwaben und Elsass gesammelten Erfahrungen. Er starb 1519 zu Freiburg an der Pest. [Dr. Rod. Stintzing, Handb. der populär. Lit. des römisch-kanonischen Rechtes in Deutschland, pag. 323—326.] Eine von ihm als kaiserl. Notar gemachte Abschrift einer vom 26. Juni 1506 datirenden Urkunde ist abgedruckt in Mone's Ztschr. 18, S. 474.

1558. Johannes Gessler, gebürtig von Horb, studiert zu Tübingen Theologie, tritt in den Deutschorden, wird der erste

reformirte Pfarrer zu Weil, im Bad. Amt Lörrach. — Joh. Chr. Sachs, Einleit. in die Gesch. der Markgrafsch. Baden (Carlsruhe 1770) IV, 114. — C. G. Fecht, Die bad. Amtsbezirke Waldshut, Seckingen u. s. w., S. 434.

1865. C. Gessler, Dekan und Pfr. in Gurtweil, Capitels Waldshut. — Freiburger Diöcesan-Archiv 1865, Bd. 1, pag. XVIIa. Verzeichniss der Mitglieder des kirchlich-histor. Vereins für die Erzdiözese Freiburg i. Br., im Jahre 1872, Seite VIII.

Gessler, im Karlsruher Namensbuch vom Jahre 1856, S. 44.

---

5. Gessler im Elsass.

1271 (1249) — 1761.

1271, 6. Juli. Basel. Johannes Marschalch, Schultheiss zu Sulz (jetz. Cantons-Hauptort im elsass. Depart. Oberrhein) bestätigt, dass Jakob von Reginsheim (Rixheim), Sohn Ruodegers des Reichen (*Divitis*), Bürgers zu Sulz, seine im Friedkreise dieser Stadt gelegnen Weinberge, welche 25 Schatz-Reben betragen, der St. Leonhardskirche zu Basel um 25 Basl. Pfund und eine Karrate Weines verkauft hat. Vier von diesen Schatz-Reben grenzen an diejenigen Hedwigen der Gesslerin, *adjacent prope Hedewigin dir Gesselerin. Trouillat, Monuments de l'hist. de l'Ancien Évêché de Bâle.* II, no. 162. [Schatzreben sind ein Landmass zinspflichtiger Rebgüter, mlat.: *scaticum*, entgegen den mit Spanndiensten belasteten. Eine Karrate ist ein Fuder Weines; *carrata lignorum, i. e. unum fuder holzis.* Urkunde von 1280. Maurer, Dorfverfassung 1, 234.]

1337, 20. Dez. Konrad von Ilzach, Ritter und Schultheiss zu Mülhausen, sowie dessen Bruder Fritschmann und Dietrich vom Huse, sind zu dritt Schiedsmänner im Streite der Stadt Mülhausen und der Cisterzerabtei Lützel, Basler Bisthums, über Eigenleute, die sie beiderseits zu Luterbach für sich ansprechen; von diesen werden der Stadt 2 Familien und 3 Personen zugesprochen, der Abtei drei Personen; unter den letzteren ist genannt Elsin Ge(n)selerin. *Trouillat, Monum.* III, pag. 479.

1372, 1. April. Hanebach von Wattwiler, Jakob Gesler von Gebwiler sammt Ehefrau, und Peter Lütold von Mülhausen

sind Eigenthümer des Erbzinses der bei Klein-Lutterbach liegenden Mühle sammt Feldern und Wiesen, und bestreiten der Abtei Lützel das gleiche Anrecht, von welcher diese Mühle dem Müller Wegelin bereits zum Erblehen gegeben ist. Der Basler bischöfl. Official, als Vertreter der Rechte der Abtei, fordert obige drei Mithaften auf, der Abtei deren Theil des Mühlen-Erbzinses zu entrichten, unter Androhung des Kirchenbannes. *Trouillat, Monum.* IV, pag. 724.

1372, 27. April. Jeckelin Gesseler, Burger von Gebwiler, verkauft seinem Mitbürger Clowelin Schietken zu dessen Schwester Gerschin Handen einen Jahreszins von 10 Basler Solidi, angewiesen auf 4 Schatz*) Reben, gelegen im Banne von Sulz, um den Preis von 9 Basl. Pfund. Siegler: Der Amtmann von Gebwiler. *Trouillat, Monum.* IV, pag. 726.

1393, 12. Nov. Gebwiler im Elsass. Wilhein, Edelknecht und Schultheiss zu Gebwiler, fertigt und siegelt eine Erbverleihung von Weinbergen, geschehen von Johann von Kecz, dem Landcommenthur des Deutschordens zu Gebwiler, an vier mit Namen aufgeführte Bürger daselbst. »Hiebi worent in gerichte Peter Gesseler der underschulthesse, Rütsche Gesseler sin bruoder;« folgen noch fünf andere Bürger als Zeugen. Archiv Karlsruhe. Mone, Oberrhein. Zeitschr. VIII, 187.

1398. Enderlin Gesseler, zum Bürgermeister der Stadt Mülhausen erwählt. Leu, Helvet. Lexik. XIII, 358b.

Das Geschlecht Gesseler ist in Mülhausen vor 1551 ausgestorben und zudem auch seine Genealogie beim Brande des vorderen Rathhauses 1551, 31. Jan., sammt dem Alt. Bürgerbuche verloren gegangen. Der St. Mülhaus. privilegirtes Bürgerbuch bis 1798, herausgegeben von Nikolaus Ehrsam, Stadt-

*) Das aestimium als Ackermass wurde deutsch mit Schatz übersetzt, von schätzen. Ein hs. Feldmessbüchlein zu Kolmar von 1596 enthält darüber Folgendes: »1 tagwen matten, 1 juchart reben, 1 juchart veldacker soll jedes 9 schatz gross sein. 1 schatz ist 1 rute breit und 30 ruten lang. 1 juch velts, holz oder ackerreben soll 6 schatz gross sein, 30 ruten lang und 6 breit.« Dieses Ackermass, heute noch im Elsass gebräuchlich, erscheint daselbst schon im 11. Jahrhundert urkundlich; eine Handschrift des Klosters Rheinau, No. 81, aus dem 11. Jahrhundert, schreibt S. 378 in einer elsäss. Schenkung: dederunt undecim scazza et duo jugera. Mone, Bad. Urgeschichte 2, 52.

archivar. Gedruckt bei Rissler 1850 (S. 23 und 417). Das Werk kam nicht in den Buchhandel.

V. J. 1405—1555 werden im Summarischen Inventar des Strassburg. bischöfl. Archivs die von den dortigen Bischöfen vergabten Lehen und bewilligten Renten verzeichnet; darunter: *Fiefs Gessler* etc.; *Investiture d'un bien sis à Griesheim, accordée par l'évêque Erasme à François Gessler.* — L. Spach: *Inventaire-Sommaire des archives départementales, Tom.* III, fol. 94. Der mitgenannte Strassb. Bischof Erasmus von Limburg schrieb 1549, 4. Febr. eine Kirchensynode nach Zabern aus (Schöpflin, *Alsat. Diplom.* no. 1471, *tom.* II, pag. 466) und starb 1568. Marian *Austria Sacra* I, 2. pag. 146. Griesheim, wo Franz Gessler Lehen trug, gehörte zum Breisgau: *Alsat. Illustr.* I, 647.

1434 ca. Dis sint die Güter vnd zinse jn der phlege ze Sultze jn dem Elsasz. Henni Gæszler der müller sol ierlich (zinsen) vj ß. dn. von zwein schatz reben vnd von einem garten bi der müli zwüschen den wassern. Das Zinsbuoche miner gnedigen frovwen ze Küngsvelden, Blatt 106 einer von Einer Hand beschriebnen, 178 rubrizirte Folioblätter haltenden Pap.-Hds. aus dem Jahre 1432; auf der aargau. Kt.-Bblth. bezeichnet: MS. Bibl. Nov. no. 11, fol.

1463. In dem jor, do man zalt von der geburt Christi tusent fier hundert seschtig vnd dry jor, uff samstag nest noch der heylgen dry kunigen tag, so ist zuo wissen, dz ich Tenge Geszler also ein geschworner meyger desz dinghoffes zuo Wilterszdorff (lies Wittersdorf), der do gon Emlingen vnd gon Dagestdorff gehört, bin zuo gericht gesessen . . . .

zuo wissen ist, das vff samstag nest vor Tengentag, jn dem LXIII jor, ich Martin Granter, probst des gotzhuss zuo sant Morand, (bei Altkirch) mit mim meyger Teng Gesseler, der denn min gesworner meyger ist des dinghoffes zuo Wilterszdorff, zuo Emlingen vnd zuo Tagstorff . . . . .

Archiv der Präfectur des Ober-Rheins. *Fonds: Prieuré de St. Morand,* ein Band in Papier von 1420 bis 1541, folio 14 u. 12. Die genannten Dinghöfe Emlingen, Wittersdorf und Tagsdorf liegen östlich von Altkirch und gehörten in die Probstei zu St. Morand. J. Grimm, Weisthümer IV, 31.

1465, März. Altkirch in Elsass.

»Thenige Gessler der Ziegler vnd jetz geschworner Bott

zu Altkilch,« vnd Emelin seine ehl. Hausfrau, verkaufen dem Ehrw. Hn. Granter (Propst des Gotteshauses St. Morand ibei Altkirch) 10 Schill. Pfenn. Stebler Baslermünze ab ihrem Haus, Hof, Garten, Ziegel-scheuer und -Ofen, gelegen am Dorfe Wittersdorf. Trouillat V, S. 832.

1477, 7 Cal. Jan., Bologna. Petrus Schott von Strassburg, Student zu Bologna, dankt dem Gelehrten Herrn Joh. Gesler, seinem hochgeehrten Freunde, für dessen Brief und die darin mitübersendeten Latein. Gedichte Geslers. *Petri Schotti, Argentinensis Patricii, Juris utriusque Doctoris, Oratoris et Poetae: Lucubraciunculae.* Strassburg bei Mart. Schott 1498, S. 154.

1489, 26. Apr. Der päpstl. Commissar Raimundus Peirand übermittelt dem Frauenconvent zu St. Katharinen in Kolmar des Papstes Innocenz VIII. verliehene Indulgenzen. Unter den dortigen von der Urk. mit Namen angeführten Klosterfrauen befinden sich Soror Margaretha Gesslerin und Soror Barbara Gesslerin. Trouillat V, S. 634.

1499. In der Bibliothek zu Zwiefalten fand sich das gegenwärtig zu Stuttgart aufbewahrte Buch: *Bernardus liber florum. Paris. Philippus Pigouchetus, impensibus communibus eiusdem et Durandi Gesleri, almae universitatis Paris. librariorum.* 1499. 4°. — Naumann Serapeum XXI, 28. Abthl: Intelligenzblatt.

Gesslerus (Gesl.), Petrus: *Meditatio passionis et resurrectionis domini nostri Jesu Christi, elegiaco carmine conscripta. 8°. Argent. 1578.*

---

6. Gessler in Alt- und Neu-Baiern.

1319—1866.

1319, 8. Mai: Werner Gessler, Priester in Fultenbach. *Mon. Boica* 33, 416.

1329, 29. Sept. Dillingen: Heinrich Gessler. *ibid.* 33, 533.

1330, 20. Juni. Peter, genannt Meye, Offula seine Gemahlin und sein Bruder Dietrich Spijs, Edelknechte, entleihen von der Lyeba, genannt Flemenzen von Worms, 50 Pfd. Heller und geben ihr davon als Zins jährlich 10 Malter Korn. *Presentibus: Engilmanno dicto Gesseler, Joh. de Meckinheim, Theoderico de*

Haselach, militibus; Theoderico Gesseler et Petro Gesseler, armigeris de Lamsheim, Cunrado sculteto, Heinrico dicto Kolbe et Joh. fabro, hubariis de Wissen. — Mone, Oberrhein. Ztschr. XXI, 192—193. Laut Note 8 daselbst ist obiges Lambsheim bei Frankenthal gelegen, Meckenheim und Hassloch bei Neustadt a. d. Hard, sämmtlich in der bair. Pfalz.

1360. Hans Gessler. *Mon. Boic.* 7, 182.

1422 acht Tage nach St. Urban wird zu Lindau am Bodensee auf dem dortigen Brodplatze, an der Stelle eines dem Ulrich Gässler zugehörigen Weingartens, der Bau des städtischen Rathhauses (jetzt ausser Gebrauch gesetzt) begonnen. Anzeiger des German. Museums 1873, no. I, Seite 11, Note.

1432. Heinrich Gesler, Kaplan zu Mäsenhausen bei Freising, beendigt die Abschrift der von Heinr. Hellär (13. Jh.) gereimten, 23,000 Verse haltenden Apokalypse. Karl Roth, Kl. Beiträge zur Gesch. und Ortsforschung. München, 1850. I, 33. IX, 194.

1613. Helena Gessler, Abtissin der Franziskanerinnen zu Speier. — Remling, Urkundl. Geschichte der rheinbair. Abteien II, 248.

1620. Die Gässler von Klaham gehören dem altbairischen Briefadel an. Ihr Wappenbrief stammt jedoch erst von 1620. Ein P. P. Gässler war 1742 kurfürstl. Kriegskassier; das Adelsdiplom für Joh. Mich. Gässler, Malteserordens-Amtmann zu Landshut, ist von 1799.

O. T. von Hefner: Bayerischer Adelicher Antiquarius (1867) II, S. 310.

1866 stirbt an seinen im Gefechte bei Kissingen gegen die Preussen erhaltnen Schusswunden der bairische Soldat Joseph Gessler, Taglöhnerssohn aus Haslach bei Dinkelsbühl. Ztschr. Daheim 1866, no. 48, S. 712. Hier scheint das Geschlecht aus Würtemberg und zwar aus dem benachbarten Hohenlohe'schen zugewandert zu sein.

7. Gessler in Deutsch-Oesterreich.

1318—1700.

1334. Vergleich zwischen dem österreichischen Herzoge Albrecht und dem Bischof von Bamberg, wobei eines Gesslers mitgedacht wird, der in der Gegend von Villach in Kärnthen drei Schupossen besass.

Lünig, Reichsarchiv XVII, 42—44.

27. Aug. 1437, Pfannberg. Sigmund Gössler, Pfarrer zu St. Veit am Eigen, bekennt mit Lienhart Harracher, einem Ritter und herrschaftlichen Pfleger zu Pfannberg, nebst noch sechs andern namentlich angeführten Zeugen österreichischer Abkunft, dass der verstorbene Graf Stephan von Montfort-Bregenz die genannten Zeugen am letztvergangnen Abend von ULFrauen Schidung vor sich gefordert und seine damaligen österreichischen Sätze und Pfandschaften: die Stadt Fürstenfeld und die Veste Neuenburg in Churwalchen, dem österreichischen Herzoge Friedrich dem Jüngeren, ohne alles Geld ledig gelassen und aufgegeben habe. Sigmund Gössler druckt sein Petschaft unter die Urkunde.

J. Chmel, Materialien zur österr. Gesch. I, Zweite Paginirung. Urkundenbuch S. 48, no. XXIX.

1577. Petrus Gesler, Brigantinus, schrieb: *Elegia, de filio prodigo Historia, ad . . . Christoph Has, Dmi. Marquardi Episcopi Augustiani questorem. Friburg. Brisg. 1577.*

Naumann Serapeum XIX, 10.

1600. Wolfgang Gessler, Pfarrer in Biedermannsdorf. Histor. Topographie Oesterreichs II, 145.

12. Nov. 17 . . *obiit reverendus pater, presbyter et monachus ex monasterio Altenburgensi* (Benedictinerordens in Niederösterreich) Carolus Gössler.

Pangerl, Die beid. ältest. Todtenbücher des Benedictinerstiftes St. Lamprecht in Obersteier. Wien, 1869, S. 213.

---

8. Gessler in Preussen.

1634—1871.

Leopold von Gessler, 1634 Kaiserlicher General-Major, schlägt sich zur Wallenstein'schen Partei, wird mit dieser geächtet

und entflieht mit seinen beiden Söhnen, dem Major Anton und dem Capitain Konrad Ernst, unter schwedischen Schutz nach Pommern. Von des letztgenannten Konr. Ernst Gesslers drei Söhnen stirbt Rittmeister Anton ohne Erben auf seinem Gute Schwessle in Pommern; der zweite, Peter Daniel, fällt 40 Jahr alt, in der Schlacht bei Höchstädt. Der dritte, Konrad Ernst, wird churbrandenburgischer Obrist, zieht sich in's Privatleben auf sein Gut Schwägerau im Kreise Insterburg zurück und hinterlässt aus seiner Ehe mit Gertrud von Gättenhofen zwei Söhne:

1) Heinrich Albrecht, poln. General-Quartiermeister.

2) Friedrich Leopold, preuss. Obrist, Chef eines Reiterregimentes, Johanniter, Gutsherr auf Schievelbein, Kindschen, Gessler-Ort, Pelau und Klingenberg. Er ist jener tapfere Reitergeneral Friedrichs des Grossen, der in der Schlacht bei Hohenfriedberg am 4. Juni 1745 an der Spitze des Baireuthischen Dragoner-Regiments 20 österreichische Bataillone in die Flucht schlug und 67 Fahnen nahm. Gessler erhielt hierauf die Grafenwürde und die Zahl 67 in's Wappen.*) Er hinterliess 3 Söhne:

a) Georg Ludw. Konrad, geb. 1721.

b) Wilh. Leop. August, geb. 1724.

c) Justus Bernhard, geb. 1726.

Nach Wolbrechts preuss. Adels-Genealogie, in Zedlers Universallexikon X, 1298. Dazu: Vehse, Gesch. des preuss. Hofes und Adels III, 249.

Graf Gessler, der Enkel jenes Helden von Hohenfriedberg, gehörte dem diplomatischen Corps Preussens nach Ausbruch des französischen Krieges an und stand als Gesandter längere Zeit am sächsischen Hofe. Unter den Briefen dieses heisssprudelnden, gelehrten und freiheitsliebenden Welt- und Lebemannes, welche E. M. Arndt mitgetheilt hat, finden sich die stärksten Expectorationen über Sachsens damalige undeutsche Politik. Der Graf war ein Patron des jungen Dichters Theodor Körner gewesen. Er starb, über siebenzigjährig, als Junggeselle während der Zwanziger Jahre zu Schmiedeberg in Schlesien.

Vehse, l. c. V, 243.

---

*) Von ihm war in der Allg. Augsb. Ztg., Jahrg. 1863 zu lesen: »Wenn die preussischen Trompeter heute zur Parade blasen, so ertönen dieselben Klänge, mit denen einst General Gessler die Baireuth-Dragoner bei Hausdorf vor dem Grossen Fritz vorüber führte.

Die nachfolgenden wenigen Notizen über das heutige Geschlecht der preussischen Gessler gehören der blossen Zufallslectüre an. Hermann Gessler aus Preussen, wo seine Brüder ein Fidei-Commissgut besassen, war während des letzten russisch-türkischen Feldzuges als Instructionsofficier in die türkische Armee eingetreten, avancirte zum Range eines Bei, garnisonirte zu Damascus, wo ihn der Wiener Reisende Dr. Frankl kennen lernte und in seinem Reisebericht (Nach Jerusalem. Leipzig, 1858. 1, 345) erwähnt, und gieng im Jahre 1861 aus Kleinasien zu einem Militärcommando nach Albanien ab. Allg. Augsb. Ztg. 1861, 14. April.

Ein von Gessler amtete 1859 als preuss. Consul in Damascus (Augsb. Ztg. 1859, no. 243, pag. 3960); ein gleichnamiger stand 1863 zu Königsberg als Tribunalgerichts-Präsident.

IV.

Konrad Gesslers apokryphe Chronik.

Im Jahre 1470 begegnet in unseren Regesten ein Konrad Gessler, der ein Mönch zu Reichenau und Burger zu Zürich ist, und in dem man jenen angeblichen gleichnamigen Chronisten zu suchen haben wird, welchem die schweizerische Geschichtsliteratur zwei apokryphe Geschichtswerke beigelegt hat. Ausser einer angeblichen Schweizerchronik, von welcher sogleich ausführlicher zu handeln ist, soll er auch ein genealogisches, bis jetzt noch nicht aufgefundenes Werk verfasst haben: *Conradi Gessler chronicon de cunctis Argoviae nobilibus et civitatibus.* I. E. v. Haller, Bblth. der Schwz. Gesch. IV, No. 161, 371, 435, 713. Auch die Familiengeschichte der Grafen von Mülinen (Berlin 1844, S. 3) legt ihm dieses letztere Werk bei und setzt den Autor zugleich bis in's Jahr 1280 hinauf, indem sie wahrscheinlich durch die Angabe des Seedorfer Nekrologiums, das mit dem Jahre 1115 beginnt und einen Konrad Gessler verzeichnet, hiezu sich hat bestimmen lassen. Vgl. unser Regest von 1279, 7. Februar. Die Grundlosigkeit aller dieser bisherigen Angaben glauben wir nun im Nachfolgenden sattsam zum Erweise bringen zu können.

Der älteste Autor, welcher ausführlicher der Chronik eines schweiz. Gesslers Erwähnung thut, ist Caspar Suter von Horgen am Zürchersee. Dieser Reisläufer und Reimpoet stand mit 3400 Schweizersöldnern unter französischen Fahnen in Piemont und nimmt hier theil an der Schlacht bei Carmagnola, 14. April 1544, in welcher die Franzosen über die Kaiserlichen siegten. Sein Lied über diese „Bemunder- (Piemonter) Schlacht, so geschehen

ist im 1544 Jahre auf den Ostermontag, vor Carmiolen. Im Thon des Toll- oder Gennouwer Lieds (Holzschnitt: ein Reitergefecht) Getruck im Jahr Christi" — hält 39 neunzeilige jambische Reimstrophen, anfangend: »Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit, So will ich heben an.« In der Schlussstrophe nennt er sich als Verfasser:

Der vnns diss Lied hat gsungen,
von neuwem hat gemacht,
vor frewd hat er gesprungen,
bald er kam ab der schlacht.
Er ist weit vmb gezogen
in Teutsch- vnd Welschem Land,
kein Trew kan er nit finden,
die Welt ist voller Sünden,
ist Caspar Sutter genannt. *)

Derselbe Caspar Sauter berühmt sich 1549 vor seinem Zürcher Grossen Rathe: wie ein Schmachlied des Bösen Eidgenossen Lux Lerchers von Nördlingen gegen die Schweizer in Druck ausgegangen, und wie dagegen er demselben von Zeile zu Zeile geantwortet und ihm wohl 90 Widerständ gethan.**) Er wurde nachmals Lehrmeister der deutschen Schule in Zug, verfasste hier eine Zugerchronik von Gründung der Stadt bis 1580,***) und schrieb eine grössere Schweizerchronik nebst einem Auszug daraus. Letzterer ist von dessen gegenwärtigem Besitzer, Staatsarchivar Theodor v. Liebenau, im Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1865 näher beschrieben worden. Durch eben denselben Forscher ist später im luzerner Archiv auch der Brief aufgefunden und dem Verf. dieses gütig mitgetheilt worden, worin Suter im Jahre 1549 sein Chronikwerk der luzerner Regierung käuflich anbietet. Johannes Stumpf, sagt er da, habe in seiner Chronik zu vielerlei Thatsachen ausgelassen; er, Suter, habe dagegen sein neues Werk um mehr als 50 schweizerische Stürme, Schlachten und Streifzüge vervollständigt, habe sämmtliche eidgenössische Verkommnisse und Bündnisse, vom ersten Bundesschwure der drei

*) Liliencron, Histor. Volksll. IV, No. 508. Dasselbe Lied findet sich auf der aargauer Kt.-Biblth.: »Rariora 1, 8°, No. 6.«

**) Schweiz. Museum, Jahrgang 1795, S. 654.

***) Handschrift 4° im Kloster Einsiedeln. Vgl. Archiv d. Reformat.-Gesch., Ausgabe vom schweiz. Piusverein III, S. 80.

Länder an bis auf die gegenwärtig mit König Heinrich von Frankreich geschlossne Einigung, mit aufgenommen und 27 verschiedene Chroniken dazu benutzt. Bis auf 300 Kronen habe er unter Armuth auf diese Sammlung verwendet, den 1—100. Bogen davon fertig geschrieben, und sie bereits von Ort zu Ort angetragen, jetzt wünsche er sie gegen Mühentgelt der luzerner Regierung zu überantworten. Eine von ihm hier zuerst benützte Quelle sei jene alte, erst während des Sempacherkrieges im Schlosse Reusseg aufgefundene Chronik, »welche der Her gässler, der das Schloss Scharffenstein geschlissen und daraus die Stadt Meienberg mit Mauern und Thürmen aufgebaut hat, habe schreiben lassen. Was der luzerner Regierung an seiner Arbeit etwa missfalle, z. B. die Erwähnung der Religionssatzungen, oder sein Bericht vom Cappeler Religionskriege und von der neuen Bibel (der Zürcher Reformirten), das Alles möge die Obrigkeit mindern, mehren, anders stellen oder auch ganz durchthun: damit darin nichts zu der fünf kathol. Orte ewigem Ehrengedächtnisse Diensames verunwerthet stehe. In solchem Tone völliger Gewissenlosigkeit schrieb damals ein Zürcher, wenige Jahre nach seines Landes Kirchenreform und an deren ungestümste Widersacher, so gänzlich waren diese Chronisten blosse Lohnschreiber und Ohrenmelker, *ad demulcendos aures Nobilium.* Da Suters Chronik-Auszug den Gessler zur Quelle der vaterländischen Geschichtskunde macht, so kann er denselben in der Rolle des von Tell Erlegten freilich nicht mehr verwerthen, an der betreffenden Stelle fügt er daher kleinlaut hinzu: „Von thel und dem grisler; etlich schrîbent, er hab gässler g'heissen, des geschlechtz, so diü vogtî Grüningen vnd raperschwil ing'hept haben, ouch zuo Meienberg schloss vnd stat ing'hept.« Dass Suter dies sein Opus in Zug abgefasst habe, besagt der Index einer Zuger Stadtchronik (in Zurlaubens Stemmatographie, Bd. 92, S. 311) ausdrücklich: »ao. 1549, Schulmeister Sutters von da vorhabende Schreibung einer Eidgenöss. Histori.« Eben daselbst und aus derselben Quelle, deren Suter sich bediente, ist die Gessler-Chronik selbst entstanden, denn diese, um es kurz zu sagen, ist nichts anderes als eine in der Zuger Familie Koli von mehreren Gliedern dieses Geschlechtes vor Mitte des 16. Jahrhunderts begonnene und bis in's 17. Jahrhundert fortgeführte Zuger Stadtchronik. Ihre Entstehungs- und Ergänzungsweise liegt uns persönlich in fünferlei verschiedenartig concipierten

Handschriften vor, welche zusammen dem aargauer Staatsarchive und der Kantons-Bibliothek angehören und über ihre Entstehung keinen Zweifel lassen. Drei davon sind mit der Handschriftensammlung des Baron von Zurlauben aus Zug an die aargauer Bibliothek gekommen, zwei andere waren Eigenthum der nach Aarau versetzten Bibliothek des Klosters Muri gewesen. Die ältere der ersten beiden Handschriften, ein schlecht geschriebener, stark abgegriffener Folioband, trägt den Namen ihres Verfassers »Lazarus Koli von Zug« (über ihn nachher) und besagt Bl. 8b »Herr Cunrat Gässler, Freyherr zuo Meyenberg im Ergöuw, hat mit siner hand von jm und sonst vil alter gschichten in ein gross buch gschriben.« Die jüngere, eine höchst sauber gehaltne Abschrift, 18 doppelt beschriebne Folioblätter stark, ist enthalten in Zurlaubens *Monumenta Helvetico-Tugiensia, tom. III, 152—168*, läuft bis 2. Februar 1700 und giebt die Schlussnotiz, dass ihre Einzeichnungen vom Jahre 1682 an entnommen sind der Chronik des Zuger Statthalters Brandenberg. Die dritte Handschrift liegt uns zu Aarau in dreierlei Exemplaren vor: No. 1 und 2 sind Eigenthum der dortigen Kantonsbibliothek, bezeichnet MS. Bibl. Mur. No. 61 Fol., und MS. Bibl. Zurl. No. 61 Fol. — No. 3 ist eine blosse Abschrift, liegt im aargauer Staatsarchiv, enthalten im Documentenbuch R. III des Archivs Muri. Das zweite dieser drei Exemplare, für unser Thema das massgebende, ist betitelt »Chronik der Stadt Zug« und hat auf der innern Deckelseite folgende Einzeichnung: »Disses Buch ist geschriben durch mich Hanss Khollj, Landtschriber zu Zug, vnd ist angefangen 1587, galt der Mütt Kernen 155 batzen, das Malter Haber 160 batzen.« Dieses ebenerwähnte Abfassungsjahr steht dann S. 4 in den Initialbuchstaben des dortigen Capitels noch einmal sorgfältig hineingeschrieben. Wir müssen uns mit dem genannten Verfasser einen Augenblick bekannt machen, denn schon sein Vater, er selbst und sein Sohn sind zu dritt Zuger-Chronisten. Die Kolin gelten in Zug als die älteste Familie und sollen daselbst seit dem Jahre 1387 die Pannerherren-Stelle bekleidet haben. (Leonh. Meister, Helvetiens berühmte Männer II, 268.) Der Vater Hans Kolin ist 1536 Vogt zu Gangolfschwil, 1548 Vogt zu Steinhausen, 1569 Pannerherr und des Rathes. Die von ihm zusammengetragene Zuger Stadtchronik vererbte sich auf seinen gleichnamigen Sohn Hans, den Landschreiber, der 1595 Vogt zu Gangolfschwil war

und 1609 in Zug starb*). Wiederum dessen Sohn Johann Jakob hat aus des Vaters Werk einen Auszug gefertigt und handschriftlich hinterlassen: Kurze Beschreibung einer Lobl. Eydgenozsch. Harkommens etc., sonderlich in Schwiz und Zug 1633 (in 4°). Zurlauben, Stemmatogr. Bd. 85, S. 129b. Es stimmen nun sowohl dieses letztere Werk, als auch dessen sämmtliche Vorläufer aus der Kolin'schen Sippschaft darin mit der Chronik des Schulmeisters Suter überein, dass sie das ihrer Compilation vollständig mangelnde historische Fundament durch die Autorität des Namens Gessler und durch dessen angebliche Chronik zu ersetzen oder vielmehr zu decken suchen, daher denn ganz dieselbe Art der Beweisführung und in dem gleichen Wortlaute bei Suter und bei den Kolinen. Hans Kolin beginnt mit Zugs Erbauung, »deren Jarzahl ich nienen in keinen getruckten Cronisten finde«; hierauf folgt, »wie der wolgeborne, edle, gestrenge Herr Cuonradt gässler, Freyherr zuo Meyenberg im Ergeuw erzehlen und beschreiben thuet, der dz Schloss Scharpfenstein bey der alten veste geschlissen und die Stadt Meyenberg gebauwen und gewiteret, mit Muren, Schantzgräben und anderen bollwerkhen umbfangen. Und nach Vollendung dess Buws hat er gewisssaget, dass nemlich dise statt, die letzte im Ergeuw erbuwen, aber zum ersten solte zerstört werden; welches beschehen; alss die von Ury, Schwitz, Underwalden und andere Eidtgenossen dorthin gezogen, haben sie diese Stadt zerstört. Diser gemelte Herr hat eine grosse Cronik von alten geschichten, stetten, Schlössern und andern sachen lassen beschriben, welches buoch zuo Rüseckh gefunden worden sampt dem Ursprung der Lobl. Statt Zug.«

Auf eben diese Stelle haben sich mehrere spätere Geschichtswerke gestützt und damit der Handschrift eine Art Bedeutung gegeben. Aus ihr entlehnt die Klingenberger Chronik (Ausg. von Anton Henne 1861) eine Reihe von Zuger Rittersagen und pflegt dabei den Gewährsmann zu citieren (pag. 12): »wie her gäsler von meyenberg beschreibt«. Noch ausführlicher thut dies der Luzerner Stadtschreiber Rennw. Cysat. Derselbe war nemlich 1605 in Amtsgeschäften nach Zug gesendet worden, hatte sich daselbst

*) Leu, Helvet. Lexik. Suppl. III, kennt ihn und sein Werk und fügt bei, die von ihm verfasste Chronik sei eigentlich ein Auszug und Continuation der Chronik des Conrad Gessler, mit Beifügung des Gesetzbuches von Stadt und Amt Zug von dem Jahre 1566 bis 1591.

vom 5. bis 10. October aufgehalten und hier Auszüge über die Ortsgeschichte gemacht; in seinen auf der Luzerner Burger-Biblioth. liegenden Handschriften (MS. L, pag. 158) hat er das vorhin gegebene Citat der Gesslerchronik folgendermassen ausgesponnen: »Vss dem Zugerbuch Lazari Kolis. Herr Conrat Gässler, fryherr vnd gesessen zu Meyenberg, Ein gelerter, beläsener, wol erfarner Mann, ouch liebhaber der geschrifften, hatt von eigner Hand vil historien diser Landen In ein gross buch geschriben, besonders von der Statt Zug vnd Iren Gschichten, wöllichs harnach vff der Veste Rüsegk funden worden. Diser H. Gässler war der Herrschaft österych Rhat vnd Landvogt Im Ergöw, liess das Schloss Scharpfenstein by der alten Veste zu Meyenberg Erbuwen vnd erwytteren, ouch mit graben, Muren vnd Thürmen vmfachen«. — Auch Franz Guillimann aus Romont im Kanton Freiburg, bezieht sich in zweien seiner Werke auf diese Gesslerchronik: *De rebus Helvetiorum* (4° Friburg 1598) *lib. III, cap. VII;* und *Habsburgica* (4° Mediol. 1605) *lib. IV, cap. III. (in Thesauro hist. Helveticae).*

Neu wird die Mittheilung sein, dass auch Aegid Tschudi dieselbe Chronik besass und für den Entwurf seines eignen Werkes benützte. Unter seinen Sammelschriften, die uns in den fünfziger Jahren vorgelegen hatten, fand sich nemlich folgende von Tschudi's Hand geschriebene Notiz: »Uss einer geschrybnen Chronica, die myr Lazarus Choli von Zug geliechen (in Parenthese:) 1598«. Dieser genannte Lazarus Kolin (I.) war 1585 Pannerherr und des Rathes in Zug, starb 1605, und hatte einen gleichnamigen Bruder Lazarus, zubenannt Nüeri, der ebenfalls Panner- und Rathsherr war und 1612 starb.

Alle diese Spezialitäten entnehmen wir der Genealogie des Kolin'schen Geschlechtes, welche, vom Jahre 1387 bis 1748 entworfen, sich findet in Zurlaubens Helvet. Stemmatographie Bd. 7, S. 706—711; Bd. 67, 47b; und in desselben Verf. *Turri-Laubiani Stemmatis Cartae genealogicae, tom. VI, pag. 375* (letzterer Band ist auf der aargauer Kt.-Bblthk. bezeichnet: MS. Bibl. Zurl. No. 35). Zurlauben war seit 1754 mit Maria Elisabeth Kolin verheiratet, daher sein diesem Geschlechte gewidmeter genealogischer Eifer.

Nachdem hiemit die Frage über Ursprung und Abfassung dieser sogen. Gessler-Chronik erledigt ist, muss erst ein Blick auf den Gesammtinhalt und die Tendenz derselben geworfen werden. Sie erzählt durchweg Sagen; leider aber keine ursprünglichen Volkssagen, sondern fremdländische Anekdoten, entlehnt aus

Klosterchroniken und mit widerwärtiger Aufgeblähtheit und Ignoranz angewendet auf das winzige Städtlein Zug. Das Thema ist die ausdauernde Tapferkeit der Zuger Bürgerschaft gegen den umwohnenden Landadel und verfolgt den überall durchscheinenden Zweck, mittels dieser Erzählungen von Fehden und Mordnächten den wiederholten Vertragsbruch zu entschuldigen und zu verschleiern, dessen sich der Ort gegen seine herzoglichen Herren schuldig gemacht hatte. In Folge dieser Tendenz wird eine Reihe allgemein lautender Tyrannensagen in das kleine Zugerländlein herein entlehnt und hier nach Oertlichkeit und Burgnamen accomodirt. Dies gilt besonders den Schlossherren von Hünenberg, Wildenberg und Sanct Andreas, über welche der unwissende oder freche Chronist so berichtet, als ob diese Ritter verschiedene Landesdynasten gewesen wären, da sie doch zusammen einem und demselben Geschlechte der in der zuger Landesgeschichte so genau gekannten Hünenberge angehören.

Im ursprünglichen Besitze der Edeln von Hünenberg waren fast alle nachmaligen Unterthanenlande der Stadt Zug gewesen, und ausserdem noch weite Strecken in dem angrenzenden zürcher-, luzerner und aargauer Gebiete. Ihr Name erscheint von 1096 bis 1443 in vielen wichtigen Urkunden, wo sie als Zeugen und Vermittler, als weltliche und geistliche Machthaber auftreten; derselbe knüpft sich schon an die erste Freiheitsschlacht bei Morgarten, da Heinrich von Hünenberg, Kirchherr zu Art, durch den warnenden Pfeil dorten die Eidgenossen rettete. Ihre eine Linie, genannt Storch, war zu Luzern verburgrechtet, ihre andere, genannt Wolf, zu Zürich. In dieser letzteren Stadt waren schon 1350 Gotfr. und Peter Hünenberg des Rathes, 1393 Hartmann Hünenberg Schultheiss*), 1434 Heinrich abermals Schultheiss. Siebenzehn dieses Geschlechtes sind aufgezählt unter den Wohlthätern des Stiftes Cappel, hier war ihre Familiengruft. Noch liegt hier der Sarkophag Gottfrieds von Hünenberg und seiner Gemahlin Margaretha von Fridingen**). Durch die Fridingen aber waren die Hünenberge zugleich auch mit den Gesslern verschwägert.

Die verschiedenen Koline und ihr Nachtreter, der Chronist Suter, wissen nun eben so verschiedene als sich widersprechende Zwingherrnhistörchen über die Hünen- und Wildenberger zu be-

*) Segesser RG. I, 552 u. 555.
**) Züricher Antiq. Mittheill. III, pag. 10.

richten. In lüsterner Absicht lauert der Schlossherr öfters auf das Mädchen des Bauern Ab dem Berge, wenn dieses auf dem Wege nach dem Zugermarkte am Schlosse vorbei geht. Sie klagt die Nachstellung dem Vater, dieser legt sich bei der Burg in's Versteck des Lorze-Tobels, ertappt den Wüstling, erschlägt ihn und bringt dessen abgehauenen Schenkel auf der Hellebarde nach Zug zur Schau getragen. Man kann diese Indianer-Scene schon fertig abgemalt sehen in des Abtes Silbereisen illustrirter Schweizerchronik, handschriftlich auf der aargauer Bblth. Denselben Burgherrn lässt aber Joh. Kolin*) vorerst auf zwei Beinen entkommen und erst nachmals in der Fremde abgeschlachtet werden: »Der Herr uff Wildenburg, da er siner underthanen widerspänstigkeit gesehen, so durfte er auch dem übrigen Adel nit trauen, dann ein ieder uff sein schantz schaute; da rüstet er sich mit hab und gueth und fuer nachts heimlich uff Rapperschwil. Weil er aber auch alldort sein *Salua Honore* Hurery nit liesse, ist er bald um lîb und läben kommen«. Als Zurlauben alle ihm erreichbaren Urkunden für seine fünf Foliobände haltenden *Monumenta Tugiensia* aufsammelte, hatte er im Jahre 1761 einen Beat Jak. Ant. Hiltensperger beauftragt, ihm jene Schlossruinen zu zeichnen und die etwa daran noch haftenden Localtraditionen mit einzusenden. Hiltenspergers getuschte Federzeichnungen sammt beschreibendem Texte finden sich in tom. I, 61—79 genannten Werkes, und daselbst steht nun auch jene Geschichte vom amputirten Tyrannenschenkel, der Berichterstatter fügt jedoch aufrichtig bei: »Ich lasse diese Historie auf sich beruhen, muss aber gestehen, dass ich darüber gelesen habe, nicht der Schlossherr, sondern einer seiner Diener sei der Lüstling gewesen und deshalb vom Bauern erschlagen worden. Uebrigens haben sich die Herren von Hünenberg auch von Wildenburg benamset«.

Stadlin, der Verfasser der Geschichte von Zug, trägt Bd. III, 155 (dieser dritte Band erschien erst 1821) die eben erwähnte Unzuchtsgeschichte mit dem Pathos eines Johannes von Müller vor. Da er aber schon im ersten Bande seines Werkes (S. 239 bis 253) die Urkunden von 1414 bis 1416 hatte abdrucken lassen, wornach die Edeln von Hünenberg sowohl ihr Schloss Wilden-

*) Johannis Kolini Excerpta ex Chronicon Gesleriano, nunc de novo et elegantiori stylo conscripta a Joh. Bern. Meyenberg, Barensi. Abschriftlich in Zurlaubens Monumenta Tugiensia VI, 21 ff.

burg, als worauf sie damals »sesshaft« sind, wie auch die dazu gehörenden Güter an namentlich mitangeführte Hünenberger Bauern um 204 Goldgulden verkaufen und sich zu Bremgarten und zu Zug einbürgern; so weiss er mit des Wildenburgers Ermordung und seines Schlosses Zerstörung nichts mehr anzufangen. Er erklärt daher, der Erschlagne sei nicht der Schlossherr selbst, sondern ein Fremdling in dessen Diensten gewesen, die Burg aber sei schon vorher im Sempacherkriege gebrochen worden.

Die Gemeinde Hünenberg verburgrechtet sich dann 1416 unter Vorbehalt ihrer Freiheiten mit der Stadt Zug. Allein schon fünfzehn Jahre nachher werden diese Freibauern von den Stadt-Republikanern um ihr gutes Herkommen betrogen und stehen daher im Zuger Stadtburgerbuche als »die Underdanen von Hünenberg« verzeichnet. Renaud, Rechtsgesch. von Zug (1847), S. 14.

Lassen wir den Stadtchronisten in seinen Raubrittergeschichten fortfahren. Der Ritter auf Wildenburg pflegt seinen Knecht nach Zug in die Metzge zu schicken, ohne je für das hier geholte Fleisch bezahlen zu lassen. Zuletzt fragt der Metzger den wiederkommenden Kunden, von welchem Stück er heute begehre, haut ihm, als dieser abermals auf's Beste deutet, die Hand ab, wirft sie ihm in den Fleischkorb und spricht: »Gang hin vnd bring das dinem herrn, ich werd jm fürhin sines übermuts nümmen g'horsam sin.« Vff dis hub sich der herr vnd wolts gerochen haben, bis er gar vmb sin läben khomen ist. So derzu geschriben: Es sey ein alte sag, man find aber nit grundlichs darumb.*) Allerdings eine alte Sage! Schon Felix Hemmerlin**) lässt auf dieselbe Weise den Koch des Schlossvogtes von Rotenburg in der Metzge zu Luzern abgestraft werden und die Scene unter Rudolf von Habsburg im Jahre 1291 spielen. Man hat hier jene bekannte, noch von Fr. Rückert bedichtete Nixensage vor sich; die fleischkaufende Wasserfrau bezahlt da den Metzger mit scheinbar blanker Münze, diese verwandelt sich aber nachher in blosse Fischschuppen. Er haut dafür der Wiederkehrenden die Hand ab, allein auf ihr Wehgeschrei eilen die übrigen Nixen herbei und lassen durch eine rasch wachsende Wasserfluth das Metzgerhaus mit Allem untergehen.

---

*) Hans Koly's Chronik, 1587 verfasst. MS. Bibl. Zurl. 61, Blatt 10b.

**) Dialogus de Suitensibus, gedruckt im Thesaur. Hist. Helvet. etc. — Tigurl 1735, pag. 2.

Die Edelfrau von Pfullendorf, so erzählt der Stadtchronist weiter, wohnt auf der Burg*) in der Stadt Zug und ist ein so leckerhaftes Weib, dass sie den dortigen besten Landwein »Rosssaft« schilt und nichts anderes mehr essen will, als die Leber der Trüschen**) aus dem Zugersee. Die verdiente Strafe bleibt nicht aus. Das adelige Leckermaul stirbt verarmt im Spital zu Zürich, ihr Schloss bewohnt der Zugerburger Uely Eberhard.

Hier sind zwei Sagen aus dem Zürcher und aus dem Schwabenlande in eine zusammen genöthet. Elisabeth von Matzingen, Abtissin des Regula-Felixstiftes in Zürich, soll nach der Erzählung dortiger Chronisten den Weinberg zur Goldnen Halden am Zollikonerberge in lauter Trüschenlebern durchgebracht haben. (Zürch: Antiq.-Mitthll. III, 117.) Die gleichnamige schwäbische Sage steht in der Chronik des Stiftes Reichenau***): »Es ist ouch die sag, das ain frow (gräfin) von Pfullendorf die statt Pfullendorf verzert und verton hab an trischenlebren zuo essen.« Gerade diese Stelle hat Aeg. Tschudi aus Reichenauer Quellen (er nennt sie *Gesta Augiae*) in seine handschriftlichen Excerpten eingetragen, welch letztere in der Engelberger Klosterbibliothek aufbewahrt werden, und aus diesen hat sie Zurlauben für seine *Mon. Tugiensia* III. 126b. copiert.

Mit einem Sprunge geht hierauf der Chronist aus der Zuger Ortssage über auf die Unabhängigkeitsgeschichte der Waldstätte, um dann gleichfalls diejenige der Stadt Zug daran knüpfen zu können. Unter dem Schutzherrrn Rudolf von Habsburg, sagt er, waren die drei Länder in guter Hut, nach ihm aber sind sie gar streng bevogtet worden. »Da erhueb sich Wilhelm Thell vnd Erny vss Melchtal sambt dem Stauffacher, die fiengen an zum Erst die Vögt vertriben.« Wie stabil nun der Gebrauch gerade dieser Phrase schon damals in der katholischen Schweiz geworden war und wie ganz zwecklos dieselbe weiter angewendet wurde, erweist das Jahrzeitbuch der Freienämter-

*) Das Haus Namens Burg lag im 15. Jahrhundert noch ausserhalb der Mauern Zugs und war das städtische Sesshaus der Freiherren v. Wildenburg; jetzt ist es neben St. Oswald gelegen und heisst noch die Burg. MS. Bibl. Zurl. fol. 23, pag. 14.

**) Die Aalraupe, gadus lota, im Mittelalter überaus beliebt.

***) Diese Chronik, seit 1491 durch den Reichenauer Stiftskaplan Gallus Oheim aus vielerlei Quellen und Chroniken zusammen getragen, hat Barak 1866 edirt. Unser Citat steht da auf S. 127.

Kirche von Vilmergen, welches 1591 geschrieben ist. Dasselbe enthält auf Fol. 141 unterm 29. September, als am Feste St. Michaels, folgende mit obiger Stelle wörtlich übereinstimmende Einzeichnung: »1291 starb küng Rudolff vnd wurdend die lender vast hart bevogtet. Da erhub sich der Stauffacher vnd Wilhelm Tell mit iren geselschaften vnd vertribend die vögt vnd den gewalt.«

Nachdem den Vögten alles Böse nachgesagt ist, Zug die seinigen erschlagen und vertrieben hat; nachdem sodann der adelige Chronist Konrad Gessler dem Städtlein Zug zum Schildhalter gedient hat, muss derselbe an jener gefährlichen Stelle, wo dem Vogte in der Hohlen Gasse ein Ende gemacht wird, freilich ganz aus dem Spiele bleiben, weil er ja schon in die Urzeit Zugs gehört. So wird Gesslers sagenhaftes Ende stillschweigend umgangen und es liegt an jener Vogtsgeschichte für Zug auch nichts, wenn man dasselbe an der Unabhängigkeitsgeschichte der Waldstätte nur noch rechtzeitig mitprofitiren lassen kann. Darum erzählt das Schlusskapitel mit schlaugemeintem Nachdruck, wie Zug 1352 »genöthigt wird,« dem Bunde der Waldstätte beizutreten. Es ist von letzteren belagert; um nun seinem ursprünglichen Herrn nicht treulos werden zu müssen, schickt es schleunig einen Boten gen Königsfelden zu Herzog Albrecht.

Das Ende ist hier abermals die allbekannte Anekdote. Anstatt der Bürger dringlichen Brief zu lesen, fragt der Herzog seinen Falkner, ob die Sperber heute richtig gefressen haben. »Vff diss verbunden sich die Burger recht starkh mit Eidt vnd pflicht zu den Eidtgnossen, doch ohn entziehung jhrer Fryheiten, wie sie von dem Adel herbekommen. Die Eidtgnossen liessen jren zusatz in Zug, damit die Zuger nit überfallen wurdent von dem östricher Adel, der noch hin vnd her streipfte.« Diese ernöthete Versicherung heisst mit den Worten der wirklichen Geschichte also. Die Vierwaldstätte haben das Amt Zug gegen dessen Absicht gewaltsam überzogen und darauf von sich aus seit 1371 bis 1389, also achtzehn Jahre lang, hier den Ammann gesetzt*). Wir müssen, sagt daher ein einheimischer Geschichtsforscher **), zweifeln an einer Abordnung von Boten, an ihren Gesprächen mit dem Herzog und an dem Histörchen wegen des Falkners. — Ganz

*) Die bezügliche Urkunde von Mitte März 1371 liegt im luzern. Staatsarchiv. Segesser RG. II, 35.

**) Prof. Bonifaz. Staub von Zug, im Geschichtsfreund Bd. 8, 176.

wohl; allein woher doch diese durch jede Schweizerchronik laufende Frage des Herzogs um seine Sperber? Es stammt zunächst aus der von den eidgenössischen Vögten in den gemeinen Herrschaften erhobnen Abgabe, die das Vogelmahl und die Sperbersuppe genannt und unter diesem Namen von Mitte des 15. bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts fortbezogen worden ist.*) Diese Steuer war aus dem Schutze erwachsen, den der Zwing- und Grundherr, als alleiniger Inhaber der Hochjagd, durch Vertilgung der Raubthiere der weidenden Heerde der Markgenossenschaft angedeihen liess. Und aus dieser Rechtssatzung bildete nachweisbar das Zuger Histörchen sich heraus, sei's missverständlich, sei's mit absichtlicher Sachverdrehung. So ergiebt sich dies aus der Offnung des Hofrechtes von Egeri. Dieses Weisthum, bald nach 1352 niedergeschrieben, schliesst mit folgender Angabe: ouch hat mîn her von Oesterrîch sîn rechtung hie gehebt, do wir sîn vogtlüt warent. das stund an vier stuckinen: an zinshabern, an zinspfennigen, an zinsvischen und an der stür. Vnd wenn wir die Summ ald die stuck ze [end] gerichtend, damit soltend wir von im sîn vnzit [bis] an den hochen wald: das sind die sperwer, die sind ouch mîns herren. Grimm, Weisth. I, 161.

Durch noch mancherlei kolossale Angaben fordert die Chronik unser Erstaunen heraus, wie z. B. dass Cham hundert Jahre vor Christo zu den Zeiten des Kaisers Wenzeslaus zerstört worden ist; indess hiemit schon genug, um die fernere Nachfrage nach der Gesslerchronik überflüssig gemacht zu haben. Warum aber geschah's, dass gerade ein Konrad Gessler von Meienberg zum Autor dieser Erzählungen gemacht wurde, und dass er sein Werk gerade auf dem Schlosse Reussegg geschrieben haben sollte? Hierauf enthält unser vorliegendes Buch schon eine Reihe erschöpfender Antworten, und es genügt, hier nur einige hervor zu heben. Seit 1251 sind die aargauischen Gessler Bürger im herzoglichen Städt-

*) Anno 1483. Die zu Wallenstadt sollen alljährlich dem Vogte das herkömmliche Vogelmahl auf ihren Alpen geben. Eidg. Absch. III. 1, 159. — Die eidgenössische Jahresrechnung von 1645 bestimmt über die Moderation der Gefälle des Landvogtes in der Grafschaft Baden: Es soll ein Landvogt wegen des Sperbers mehr nit für jeden Zurzacher Markt verrechnen, als zwei Pfund. Documentenbuch des Klosterarchivs Muri, Q. I—III, pag. 168. Das hds. Manuale des Badener Landvogtes Nabholz vom Jahre 1724 bestimmt: »Für die Sperbersuppen in dem Audienzhaus: 37 Pfund 16 Schilling.

chen Meienberg, seit 1369 Landvögte daselbst. In dieses Amt aber gehörte die Herrschaft und Burg Reussegg so gänzlich, dass alle ausserhalb des Reussegger Burggrabens verübte Frevel unter die Gerichtsbarkeit des Meienberger Vogtes fielen und dass dieser hier ausser der Obergerichtsbarkeit auch das Verfügungsrecht über die Kriegsmannschaft ausübte. Nach dem Abgange der Gessler liegen die Gemeinden des Amtes gegen den Reussegger Burgherrn in einem mehrjährigen Streite, welchen Luzern, als damaliger Oberherr des Amtes, dahin entscheidet, dass alle dortige Mannschaft ausnahmslos unter Meienbergs Panner in's Feld zu rücken pflichtig sei. Die Burg kam durch Verkauf von den Freien von Reussegg 1429 erstlich an die zwei Luzerner Hans Iberg und an den Stadtschreiber Melchior Russ, alsdann 1503 an die Stadt selbst. (Segesser RG. II, 66—68.) Grundes genug für den seine Chronik feilbietenden Suter, eben dieser Stadt Luzern ein historisches Compliment zu machen zum Besitze dieser Burg, zu deren Herrlichkeit nun nichts mehr fehlte als die auf ihr verfasste Gesslerchronik.

V.

Staufachers Haus zu Steinen und die heilige Kümmernisskapelle.

Ich bin Regent im Land an Kaisers Statt,
Ich will nicht, dass der Bauer Häuser baue
Auf seine eigne Hand. Ich werd', mich untersteh'n,
Euch das zu wehren.

Mit obigen Worten erzählt Schiller dem Chronisten Tschudi nach, der Landvogt Gessler, eines Tages durch das Dorf Steinen im Bezirke Schwyz reitend, habe hier Wernher Staufachers neu gebautes Wohnhaus bemerkt und ärgerlichen Tones die Frage gethan, wessen es sei; worauf Staufacher unverweilt erwiedert habe: das Haus sei des Kaisers, sowie Sr. Gnaden des Reichsvogtes Eigenthum, er selber trage es zu Lehen. Gessler habe sich indessen mit dieser demüthigen Antwort nicht befriedigt, sondern im Wegreiten erklärt, ohne seine Erlaubniss sei und bleibe es den Bauern untersagt, Häuser aufzuführen. Tschudi, hierüber weiter berichtend*), bedient sich sofort derjenigen Phrase von bekümmert sein und seinen Kummer klagen, welche er in demselben Sachzusammenhange bereits bei seinem chronistischen Vorgänger, dem Schälly von Obwalden, gefunden hatte. Bei diesem macht sich nemlich Staufacher über Gesslers Rede grossen kumber, wird von der Hausfrau ausgeforscht und gebeten, das er jra seit, was sin kumber was, geht auf

*) Erster handschriftlicher Entwurf zur Chronik, abgedruckt im Archiv für schweiz. Gesch., Band 19, S. 386—392.

ihren Rath nach Uri und findet daselbst einen, der auch sollichen kunber hat, worauf diese Beiden sich zum Fürst aus Uri gesellen und klagt jeklicher dem andern sin not und sin kumber.*) Während wir diesem auffallend oft gebrauchten Stichworte heut zu Tage nur den allgemeinen Begriff eines natürlichen Grames beilegen, hat es hier bei beiden Chronisten den besondern einer erlittnen, in Rechtskraft erwachsnen Beschlagnahme und Behaftung, weiter aber ist es dann zu jener sonderbaren Heiligen Kümmerniss personificiert worden, welche ihre Gläubigen miraculös entkümmert und der drückenden Behaftung wieder entledigt. Eben darum sind dieser Heiligen zwei Wallfahrtskapellen zu Bürglen in Uri und zu Steinen in Schwyz errichtet, als an den Orten, wo Tell und Staufacher wohnten, die zwei durch Gessler Bekümmerten. Muss es schon genugsam befremden, hieraus zu ersehen, dass man die Gründung des Rütlibundes abhängig gemacht hat von einer Heiligen, gegen die sich deren eigne Kirche und unsre Muttersprache gleichmässig sträubt, so geht doch die Keckheit, mit welcher Tschudi hier seine Gessler-Anekdote vorträgt, noch viel weiter und es bleibt geradezu unbegreiflich, dass ihn deshalb nicht schon seine eignen Zeitgenossen entweder zurecht gewiesen oder verlacht haben sollen. Sahen sie doch in diesem Märchen keineswegs ein vermeintliches Beispiel des über den bäuerlichen Wohlstand ausbrechenden groben Adelsneides, sondern nichts anderes als die von ihren einheimischen Satzungen dictierte und von ihren selbstgewählten Ammännern correct vollzogne Amtshandlung. Zweimal war Tschudi Landvogt der Altgrafschaft Baden gewesen, von 1533 bis 35, und von 1549 bis 51; er musste als solcher das dem Gessler nur einmal in den Mund gelegte Urtheil amtsgemäss und auf Grund des Landrechtes selber und so oft sprechen, als der gleiche Fall vor dortigen Grafschaftsgerichten anhängig war. Dies lässt sich aus gleichzeitigen und aus späteren Erkenntnissen der Obrigkeit darthun.

Am 16. Juli 1596 verklagt die aargauer Gemeinde Alikon, im Kreise Meienberg in den Obern Freiämtern, ihren Mitbürger Hans Huwiler an der Tagsatzung der Schirmorte zu Frauenfeld, weil derselbe »seiner vielen Buoben und Meitschinen wegen« ein neues Haus ohne Bewilligung der Ortschaft zu bauen begonnen.

*) Chronik des Weissen Buches, Sonderabdruck durch G. v. Wyss, S. 7.

Der Entscheid hiess: Das neue Haus solle als keine »Ehrenhofstatt«, sondern als ein »unehrliches Haus« gelten, und so es verbrenne oder sonst zu Grund gehe, müsste das Holz zu dessen etwaigem Wiederbau ausserhalb der Gemeinde hergenommen werden.*) Zwei Zürcher Raths-Entscheidungen von 1586 und 1679 besagen: »Es sollen künftig ohne höchste und ohnentbärliche Nothwendigkeit keine neue Häuser mehr gebauen werden; wer aber also eines bauwt, der soll des Gemeindwerks in Holz und Feld nicht Genoss sin, er bezalle dann der Gemeind hundert Pfund gelds.« Bluntschli RG. 2, 75. Es beschliessen im Jahre 1606 die Gesandten von Städten und Ländern auf der Jahresrechnung zu Baden: »Widerumb werdent wir berichtt, dass by Vch man sich der alten Hüseren und Hofstetten vilmalen nicht mehr behelfen, sondern nüwer habent welle; dardurch das Gemeine Werk übel geschwechet und die Dörfer mit grossem schaden übersetzt werdent. Deswegen wir aber angesechen und verordnet: dass fürhin kein Dorf oder Gemeind einige nüwe Huss- und Hofstett auszutheilen solle Gewalt haben ohne Vorwissen und Bewilligung Vnseres Landvogts, welcher dann Solches nit leichtlich und ohne nothwendige Ursach erlauben soll.«**) Diese letztere Verfügung blieb dauernd und wurde darum auch in das Landesurbar der Freiämter von 1634 auf S. 337 eingetragen. Die Zuger Dorfgemeinde Baar beschliesst 1741: Kein neues Haus, an der Stelle erbaut, wo vorher noch keins war, darf die Dorfgerechtigkeit mitnutzen, selbst wenn es von einem Dorfmanne, einem erbgesessnen Ortsbürger, erbaut ist.***) Sehen wir nun, ob solcherlei Satzungen nicht auch in der Landschaft Schwyz von jeher bestanden hatten. Diese letztere war getheilt in die vier Viertel oder Genossenschaften des Fleckens Schwyz, die sich ennet der Blatten nannten, und in die zwei Genossenschaften von Steinen und Art, diesseits der Blatte gelegen. Die Orte Steinen und Art, als Privateigenthum der österreicher Herzoge noch im Habsburger Urbar vom Jahre 1309 verzeichnet stehend (Ausg. von Pfeiffer, S. 192), waren erst seit 1319 mit dem Lande Schwyz in staatliche Verbindung getreten,

*) Geschichte von Meienberg. Beigabe zur Zeitung Freischütz, Jahrgang 1867, S. 150.

**) Archiv des Klosters Muri: Dokumentenbuch Q. I—III, S. 269.

***) Stadlin, Gesch. des Kt. Zug III, S. 136, 158, 163.

wie die Textstelle ausdrücklich besagt: *universitates de Suize, de Steina, de Mutedal et de Artha.* Blumer RG. I. 210. Fr. v. Wyss, Ztschr. f. schweiz. Recht, Bd. 18, 86. Wo lag nun daselbst Staufachers Wohnhaus? Wie wir wissen, in der Gemeinde Steinen und, wie bei Schälly und Tschudi ausdrücklich mit angegeben steht: dissent der brugg, mithin gerade an der Grenze zweier hier aneinander stossenden Markgenossenschaften. Die Gemeindemark war aber im Lande Schwyz ein in Feld, Wald, Weide und Gewässern unvertheilter, nicht in's Sondereigenthum übergehender Gesammtbesitz der Genossenschaften, dessen Mitnutzniessung den Lehnsleuten und Hintersassen nur bedingt und zeitweilig gestattet war; so besagt es die Urkunde von 1294 »bi des Römschen kvnges Adolfes ziten«, in Kothing's Schwyzer-Landbuch, S. 265. Die Genossen zusammen regelten die Art und Weise des Anbaues oder der Brachlegung der Feldflur, die Ordnung der Almendbenutzung etc. Ueber die Einhaltung ihrer Satzungen wachten die Viertels- und Einungsmeister und deren Haupt, der Ammann. Eine seiner besonderen Amtspflichten war, die Gefahr der Schmälerung von der Gemeindemarche abzuwenden, welche derselben durch jedes in ihr neu entstehende Sondergut drohte. Sämmtliche Nutzungsberechtigungen und Gemeindelasten ruhten auf den vollberechtigten Bauernhöfen, deren Zahl darum eine feststehende und schon seit dem 14. Jahrhundert für eine abgeschlossne erklärt worden war. Nicht also erst ein Landvogt, sondern ein jeder Ammann musste sein Veto einlegen gegen einen die Zahl der Bauernwohnungen hier vermehrenden Neubau, auch wenn letzterer von einem Landleutengeschlechte unternommen wurde, also von einem solchen, welchem bereits ein volles Gemeinderecht an Feld-, Wald- und Weidenutzung hier zukam. Es kann daher nicht im mindesten auffallen, dass dasselbe Verbot, welches dem Gessler zugeschrieben wird, in den Beschlüssen der Landsgemeinden, in den Rathsdecreten der Städte und in den Erlassen der Tagsatzung gleichmässig und zu allen Zeiten sich wiederfindet, immer und ausdrücklich auf den Schaden hindeutend, welcher durch Neubauten dem Gemeindewerke erwachse. Die Schwyzer-Landsgemeinde kam 1405 sogar zu dem schreienden Beschlusse: Die Beisassen aus andern schwyzerischen Bezirken sollen im Dorfe Schwyz Häuser nicht einmal kaufen dürfen. Meyer-Knonau, D. Kt. Schwyz, S. 101.

Bestanden nun derlei gemeindewirthschaftliche Massnahmen

im Schwyzerlande schon ursprünglich, waren sie hier vom Volke selbst ausgegangen und wurden sie von ihm im Laufe der Zeit nicht etwa zeit- und sachgemäss beschränkt und gemildert, sondern sogar noch bis zur Grausamkeit verschärft, so lief jene Sage von Gesslers Verbot gegen Staufachers Hausbau Gefahr, als eine blosse Ungereimtheit erkannt zu werden, und man musste ihr darum mit einer kirchlichen Zuthat beispringen. Man gab daher vor, Staufachers Wohnhaus sei seit dem Jahre 1400 in die Kapelle zum heiligen Kreuz umgebaut worden, stellte darin das Bildniss der heiligen Kümmerniss aus und verbreitete amtlich und kirchlich den Glauben, dies sei das seit Gesslers Zeiten für die Freiheit der Schwyzer und Urner wunderthätig gewesene Gnadenbild, welches darum zu bewallfahrten beider Länder fortdauernde Christen- und Bürgerpflicht sei. Die Kapelle trug im Jahre 1782 folgende von Zurlauben kopierte Inschriften.

Hier ist zu sechen wo gebaut Staufach sein Hauss.
1307 ist Ess gewesen
darbei gesler sein Rachgiehr üebte auss.*)
Margarith die getreue
diese andung gschmertzet sehr,
hatte gut befunden
mit Fürst vnd arnold sich z'berathen,
auch andern Freünden mehr.

(Auf der andern Haus-Seite):

Von dahär hat wieder angfangen d'freyheit Leben,
die vnsre vätter durch Tapferkeit bracht z'wegen
Vnd auch wir geNiesen solche in der ruh,
Aber ach! wie schauet man darzu?
Gott geb seinen fehrneren seegen darzu.

Ueber das Alter und den Zweck der Kümmernisskapelle zu Steinen giebt es mehrfache, durchweg sich widersprechende Angaben. Wir haben dieselben bereits im Sagenkreise von Tell auf S. 150 bis 154 besprochen. Caspar Lang lässt die Kapelle sammt dem Gnadenbilde schon 1307 als zu Staufachers Lebzeiten

*) Zurlauben, Stemmatographie Bd. 64, S. 8 setzt zur Abschrift der zweiten und dritten Verszeile eine die Jahreszahl und den Vogtsnamen bessernde Variante:
1308 ist Es gewessen
da Grissler sein Rach geübet Aus.

bestehen; das falsche Urner-Landesdecret setzt ihr Vorhandensein auf 1387 an; noch jünger wird sie bei Jos. Thom. Fassbind,*) dessen Worte wir anführen müssen. »Die heilige Kreuz-Capell an der Landtstrass, in der Kilchhöri Steina. Vnweith uom dorff an der Landtstrass gehn Schwiz ist anno 1400 eine Capell zum andenken jener begegnuss des Herrn Werners von Staufach mit dem Reichsvogt gessler erbaut worden. Auf der andern Seithe der gass stuhnd die burg, so gedachter Werner wider Willen des Vogts hat bauwen lassen und wouon noch starke Rudera, nach zeugnuss alter Leuthen im vorigen Seculo, fenster, thüren, gewölber, alles von Stein, zu sehen gewesen, jez aber ganz zerfallen und überwasmet ist. 1684 hat Innozenz XI., Röm. Papst, diser Capell laut Bulla einen Ablassbrief uerlichen; 1788 ist sie erneueret, 1790 ein neuer altar darein gemacht worden, uon aussenher aber ist sie mit vier gemälden (geschmückt worden), so die da uerloffne that, den Krieg am Morgarten, die burg Schwanau und die beschwörung dess Bünds im Rütlin uorstellen, alles auf unkösten einiger Partikularen. Seith undenklichen Zeit befindt sich da ein hölzenes Kreuz, daran die bildnuss der heiligen Jungfrau und Martirin Wilgefordis, oder Kümmernuss ins gemein genent, mit einem langen bart hanget, ganz gleich dero zu Bürglen und zu Einsidlen, deren sich die Steiner in ihren Kreuzgängen bedienen. Die Steiner tragen gar grosse andacht zu disser bildnuss und war lange Zeit mitten der Kirch ob dem Kleineren altar aufgestellt und heisset in ihren alten Schriften das heilige Bild. Und hat sich einsmals gar wunderlich zugetragen, dass, als man eines Jahrs die Bittfahrt nach Bürglen unterlassen, dise bildnuss durch übernatürliche Krafft uon da wegkommen und morgendes zu Bürglen in der Kirch gefunden worden. Worauff die Bittfahrt neuerdings und mehrerem Eifer wider uor genohmen und bis auf heütigen Tag fortgesetzt wird.« So schrieb Fassbind im Jahre 1792.

Den Anlass zur Sage von einer politischen Erinnerungsfahrt der Bürglener nach Steinen und der Steinaer nach Bürglen könnte man in den frühzeitigen Beziehungen suchen, in denen das schwyzer Frauenkloster Steinen zum urnerischen Bürglen gestanden hatte. Es urkundet nemlich am 8. Mai 1287 Ritter Rudolf von

*) Geistliche Alterthümer des Landes Schwyz, tom. II, pag. 141; Handschrift der aargauer Kt.-Biblth., bezeichnet: Bibl. Nov. 43 fol.

luzernisch Schauensee und vermacht da unter letztwilligen Verfügungen von seinen Gütern: dien vrowen von Steina ein guot, heisset Heldis und lit ze Bürgelon. Gesch.-Freund II, 75. Es war demnach das Kloster Steinen schon im 13. Jahrh. grundherrlich zu Bürglen in Uri, und ein Zusammenhang kirchendienstlicher Feier, gleichzeitig begangen im Schwyzerkloster und auf dessen Urnergute, ist also damals schon erklärlich: die zu beiden Ortskapellen gehörenden Dienst- und Zinsleute hatten wirthschaftlichen Anlass und ortskirchliche Pflicht, sich gegenseitig zu bewallfahrten. Hatten sie sich doch auch unter die gleiche Kirchenpatronin gestellt, verehrten deren Holzbild, und dieses, wie die Legende erzählt, machte aus eignem Antriebe die Wanderung von Steinen nach Bürglen, wenn die Kirchhörigen dies zu thun unterlassen hatten. Jedoch den richtigen Grund von Allem hat man gewiss nur in der Legende und dem Heiligenbilde der Kümmerniss zu suchen, wie aus Nachfolgendem erhellen soll.

Das Kümmernissbild in Steinen ist neben der Kanzel an der Kirchenmauer aufgestellt, ein vier Fuss hohes bemaltes Schnitzbild, an ein 7 Fuss langes Kreuz geheftet. Es stellt einen lebenden Frauenkörper vor und trägt ein weissgrünes Hemde, das die Hüfte gürtet, bis an's Knie reicht, Füsse, Hände und Hals entblösst lässt. Das Haupt ist gekrönt, das Haar wallt frei über Nacken und Schulter, Wange und Kinn umgiebt ein mächtiger Vollbart. Wozu nun dieses bärtige Mädchen Namens Kümmerniss hier in Staufachers ehemaligem Wohnhause? Sie hat, ist die Antwort, den in seinem Besitze widerrechtlich Bedrückten und Behafteten von dieser Gesslerischen Uebergewalt wunderbar erledigt. Eben diese gerichtliche Anfechtung und Wieder-Erledigung des Eigenthums heisst in der Rechtssprache Bekümmern und Entkümmern, wie vorhin bei Tschudi und Schälly Kummer, und dieser sprachliche Grund hat den Anlass gegeben, die Namenssage von der heiligen Kümmerniss kirchlich zu produciren und hier politisch zu localisiren. Was vorerst den Inhalt und Charakter der Legende betrifft, so stützen sich alle hierüber nachfolgenden Angaben auf die Bollandisten, bei denen, Bd. 5, S. 50 bis 70, die Legende unterm 20. Julius weitschweifig erzählt und mit verschiedenen Abbildungen illustrirt ist.

Die Heilige ist eine Königstochter; bald eines lusitanischen, bald niederländischen, schottischen, sorbenwendischen u. s. w. Heidenfürsten, je nachdem eben die heimatlose Geschichte sich

nach einem Heimatsorte umsehen muss. In Folge ihrer königlichen Abkunft wird ihr Bild stets gekrönt dargestellt. Bei ihrer hohen Körperschönheit hat sie sich der Anfechtungen von Seite des eignen Vaters so sehr zu erwehren, dass dieser darüber ergrimmt und sie an's Kreuz schlagen lässt. Bereits aber hat der Himmel ihr Flehen erhört und ihre Wohlgestalt plötzlich durch einen hängenden Vollbart entstellt, und so trägt sie als ein keusches und tapferes Mannweib eine ganze Reihe von Ehrennamen. Aus dem kirchlichen Beinamen *Virgo fortis* und dem welschen *Vierge forte* wurde eine belgische und niederdeutsche *Wilgefortis*, und wiederum eine welsche *Dignefortis*.*) Die Beinamen *Liberata* und *Liberatrix*, französisch *Sainte Livrade*, erhielt sie als die durch Gottes Hilfe aus der Tyrannenwillkür Erledigte und Erledigende, und hiemit beginnt diejenige politische Rolle, welche der Heiligen in der Steinaer Kapelle zugedacht ist.**) Der Name *Liberatrix* verdeutschte sich am Mittelrhein und in Hessen zum kirchlichen Sünte Hilpe, Sanct Hilf, mit dem Wallfahrtsbilde auf dem Hilfenberge bei Hessisch Wanfried. Grimm, Deutsche Sag. No, 181 und 329. Gemäss ihrer körperlichen Verstaltung wird sie am Main um Aschaffenburg die hl. Veränderung genannt. Birlinger, Aus Schwaben 1, S. 498.

Nun tritt zu dieser Namenszahl noch ein scheinbar neuer, in Wahrheit aber bloss ungeschickt entstellter. Er steht in der altd. Legende der Pfälzer Handschrift zu Heidelberg (abgedruckt in Mone's Anzeiger 1838, S. 584) und wiederum in der Chronik von Schuttern, Strassburger Diöcese, abgedruckt in Mone's Quellensammlung III, 108a: »Sie haist mit Namen Kymini und wirt genant Kymmernuss und liegt in Hollandt in einer kyrchen, ge-

*) Es giebt eine heilige Edigna in Baiern, geschildert in Panzers Bair. Sag. 2, S. 49; und eine heilige Digna von Aquileja, deren Jungfräulichkeit der Hunnenkönig Attila vergebens bedroht. Zedler, Universallexikon.

**) Das Officium Seguntinum (Siguença in Spanien) ist vom Jahre 1682 und enthält zum 20. Juli nachfolgendes canonisch approbirte Festgebet: O felix Liberata, a tyrannorum sævitia liberata, o gloriosa Wilgefortis, quae ubique fortis in certamine reperta es! o patrona admiranda civitatis et dioecesis Seguntinae, fac nos tuis precibus ad gaudia coelestia pervenire. Quaesumus, Domine, ut quae pro pudicitiae defensione in cruce pependit, ab inimicorum insidiis sua nos protectione defendat. Acta SS. tom. V, 55. Aus dieser Seguntiner-Liberata und der belgischen Wilgefortis zusammen hat der trügerische Pseudo-Dexter zu Ende des 16. Jahrhunderts Eine Person gemacht und jener Beider Namen in einen zusammengesetzt. Acta SS. l. c. No. 83 u. 86.

nant Stonberg.« Gemeint ist mit letzterem Orte die brabantische Stadt Steenbergen, woselbst zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ein Dünenstrich Sinte-Ontcommers Polder, der heiligen Ontkommera Meerdamm, genannt worden ist. Diese Notiz ist auch in der bei den Bollandisten gedruckten Legende mitenthalten. Da aber zu Steenbergen weder sonst noch jetzt von einem Wilgefortis- oder Ontkommera-Grabe etwas bekannt gewesen ist, noch viel weniger, wann oder wohin derlei Reliquien aus diesem protestantischen Orte versetzt worden wären, so hat selbst der Bericht erstattende Bollandist sich über die Leichtgläubigkeit der Baiern und Schweizer verwundern müssen, welche gerade dieses holländische Steenberg so nachdrücklich als der Heiligen Grabstätte bezeichnen. Allein dieser Wirrwarr entspringt lediglich aus der Entstellung und Missdeutung der Formen, die das Wort Kummer in den deutschen und welschen Idiomen angenommen hat. Jener Sinte Ontkommers Polder ist buchstäblich ein Meerdamm, der die dortige flache Küste zu entkummern, d. h. des Meerschlammes zu entlasten hat. Das Wort Kummer stützt sich auf den lateinischen Wortstamm *cumulus* und drückt in den deutschen und romanischen Idiomen ursprünglich denselben sinnlichen und sodann den aus ersterem folgenden moralischen Begriff aus, auf welchem beiderseits Name und Legende der Kümmerniss beruht.

Mittellateinisch ist *combrus* Bauschutt; altfranzösisch *décombres, encombre,* neufranzösisch *comble;* portugiesisch *combro,* Damm am Wasser; ahd. *kumbar,* mhd. *kumber* und *kommer* bezeichnet den Schutt- und Steinhaufen, den lastenden Abraum. In Justingers Bernerchronik, ed. Studer 196, heisst es bei Erzählung einer Feuersbrunst zu Bern: Die Bürger aus Freiburg hulfen ze Berne die stat rumen und den kumber und den herd usfüren. In der aargauer Mundart ist kumber der in den Wiesengräben angeschwemmte Bodenschlamm, der zur neuen Düngung des Grundstückes ausgeschaufelt wird, kummern heisst Schutt wegschaffen. Vgl. Offnung von aargauisch Tettingen, in Grimms Weisthümern 1, 301. Aus der Uebertragung eines mechanischen Druckes auf einen moralischen empfieng das Wort kummer in deutschen und altfranzösischen Rechtsquellen den Begriff persönlicher Belästigung und Behaftung in dem Sinne von Sachen- und Personal-Arrest. Das Schöffenweisthum zu Martrachdorf in der Altgrafschaft Isenburg bestimmt: under den selbigen gerichten soll man keinen komern

(aussergerichtlich exequieren und in Schuldhaft bringen lassen), sonder mit recht vürnemen. Grimm Weisth. VI, 740. Eine wallonische Urkunde aus Namur vom 20. April 1439 fügt in einem Erbvertrage zum Schutze der betreffenden Erben bei: *que tous les dis heritegaiz nestoent de riens enpechiez ne encombrez* (: verhindert). Mone, Oberrh. Ztschr. 19, 264. Es beschliesst 1294 »bi des Römschen Kvnges Hern Adolfes ziten« die Gemeinde von Schwyz, dass auf ihrem Schwyzer-Gebiete die Klöster und die Fremden keine Grundstücke erwerben dürfen, dass aber der Einheimische auch für dasjenige Grundeigenthum, welches er an Ausleute zu Lehen giebt, mitsteuern müsse, ohne dem Lehensmanne dafür den Zins aufbürden zu dürfen: ieman, der sinen lenman dar vber kvnberren wolte... swer denne in kvmberte... derselbige büsst, so oft er dies thut, fünf Pfund und entschädigt zugleich den Lehensmann. Kothing, Schwyzer-Landbuch, 265. Im ersten Waffenstillstande, den die Waldstätte am 19. Heumonat 1318 mit den österreicher Herzogen abschliessen, verwahren jene sich gegen jede Belästigung durch Berufung vor fremde Gerichts-Instanzen: Es ist ouch gerét vnd gelobt, das die vorgenampden Herren, die Herzogen vnd ir' diener, in disem selben fride vns nüet bekumeren svnt oder angrifen mit deheinen geislichen oder weltlichen gerichten.

Die Forschung der Bollandisten über die Begründetheit und geschichtliche Herkunft der Kümmernisslegende äussert sich schliesslich höchst ungehalten, ja wegwerfend bezüglich des ganzen Gegenstandes*). «Linguistische Idioten, sagt da Wilhelm Cuper no. 95, pag. 69 — müssen es gewesen sein, die so vielerlei sprachlich dunkle Eigennamen auf eine einzige Heilige zusammen gehäuft haben. Aber, fährt er fort, dass sie nur dies gewesen wären! Dass sie nicht aus priesterlicher Geldgier auch dazu erdichtet und solcherlei Gebete an die Heilige ersonnen hätten, welche weitab von wahrer Demuth liegen und nichts enthalten als ein den Volksglauben anstachelndes Vorausversprechen, als werde diese Heilige, wenn man ihr mehr zulaufe und mehr opfere, auch mehr erfüllen, als eine Andere, welche weniger voraus zu versprechen hat.« Erst die beiden deutschen Jesuiten Adam

*) At taedet nos in hoc labyrintho diutius frustra vagari! ... An tales Sancti, omnibus historicis et martyrologiis ignoti, qui in quodam Pseudo-chronico tantummodo canonizantur, in ecclesia colendi sint, Sanctae Sedi judicandum relinquo.

Walasser und Peter Canisius, so erzählt Cuper weiter, hätten in ihrem bis 1599 mehrmals erschienenen Martyrologium die Wilgefortis als die heilige Onkummer erklärt oder vermehrt, nachdem sie den Wilgefortis-Namen in des Greven 1515 zu Köln erschienenem Martyrologium einmal vorgefunden hatten. Und ähnlich hätten auch die belgischen Theologen zu Antwerpen und Loewen bis zum Jahre 1583 verfahren. Erst nach diesen Vorarbeiten und aus ihnen sei dann unter Gregor XIII. die Wilgefortis in das Martyrologium Romanum, gedruckt zu Antwerpen 1586, eingetragen worden (Acta SS. l. c., no. 80 u. 82).

Die Steinenkapelle in Schwyz vermag ihre früheste Urkunde erst aus dem Jahre 1684 aufzuweisen; und wenn ihre Erbauung auf das angebliche Jahr 1400 zurück datirt wird, so ist sogar dieses Datum eine blosse Entlehnung aus derjenigen Wandschrift, welche, laut den Bollandisten, in der Kümmernisskapelle zu Neufahrn zu lesen ist, einer Dorfkirche bei Freising, also lautend: »Ihr Leib ruht zu Steinwart im Sand oder Pöringen in Holland, dort ward er 1404 feierlich erhoben.« Stadler-Ginal, Heiligen-Lexikon III, 644. Die Steinenkapelle will zwar früherhin ausschliesslich zum Heiligen Kreuz geweiht gewesen sein; allein dies doch nur darum, weil das hier verehrte Bild eben eine Gekreuzigte darstellt. Aus demselben Grunde wird auch in der heiligen Kreuzkirche zu München ein Kümmernissbild verehrt (Stadler-Ginal l. c.), und ebenso wurde zu Baar im Zugerlande die Neue heilige Kreuzkapelle 1642, 28. August, durch den Konstanzer Weihbischof Franz Carl Joseph zu Ehren der heiligen Wilgefortis oder Kümmerniss geweiht. Zurlauben Mon. Tug., Bd. 5, 289.

In diese Zeit des 17. Jahrhunderts fällt für Süddeutschland und die Schweiz die Ausdehnung der Jesuitencollegien und damit die weitere Verbreitung des Kümmernisscultus. Ueberall wo dieser wundersüchtige Orden vorherrschte, treffen wir Kümmernissbilder in den Hauptkirchen und lesen daran das Jahr ihrer hier geschehenen Aufstellung. Dasjenige in der Leonhardskirche zwischen baierisch Dillingen und Steinheim, trägt die Inschrift 1674 (Sulzbacher-Kalender 1864, S. 49; 1865, S. 115; 1866). Eines von zweien solcher Bilder in der Stadt Lauingen zeigt die Jahrzahl 1675. Schöppner, Baier. Sagb. 1, S. 427. Dasjenige in der bischöflichen Kathedralkirche zu Freiburg in der Schweiz (genannt in den Actis SS. l. c. pag. 64, no. 72) gehört eben der Zeit an, da hier der Jesuitismus, seines politischen

Uebergewichtes sicher, zu den Kriegswaffen griff und die Reformirten in der ersten Vilmergner-Schlacht 1656 aus dem Felde schlug. Anderwärts und unter anderen kirchlichen Einflüssen war damals bereits der öffentliche Spott über so unschickliche Bildwerke wach, wie deren eines zu Muringen im Schwarzwalde hieng, »bis zum Nabel nackt, die Cumerana genannt«; und der katholische Theologe G. Zeämann, der in seinem Newen Wunderspiegel (Kempten 1624, S. 163) dies meldet, hält darum diese ganze Legende »fast einem Märlein gleich«. Der französische Carmeliter-Provinzial Andreas a S. Nicolaus meldete 1706 brieflich aus Besançon, viele wackere Katholiken daselbst hätten sich entsetzt, als man ihnen das monstruose Bild einer bärtigen Jungfrau zur kirchlichen Verehrung aufstellte, und dessen Entfernung verlangt, damit die weniger kirchlich gesinnte Menge nicht in Hohngelächter ausbreche. Acta SS. l. c. pag. 64, no. 71. Das Kümmernissbild im Veitskirchlein oberhalb Telfs in Tirol liess der dorten stationirte Franziskaner-Pater verbrennen; dasselbe Strafgericht ergieng durch den Augsburger Bischof über die gleichnamigen Bilder, welche sich in der vorhin genannten Leonhardskirche bei Dillingen sogar mehrfach vorfanden. Hier hatten baierische Soldaten eine Dirne, deren sie müde waren, so geschickt durch die Kleider hindurch an die Kapellenthüre angenagelt, dass sie über Nacht hängen blieb, bis Leute kamen und die neue Kümmerniss losmachten. Ja dieser Name galt und gilt in Tirol von solchen Frauenspersonen, »die Jeder bekommen kann.« Webers Leipziger Illustr. Ztg. 1874, 21. Nov., S. 404. Endlich kam die Reihe auch an die Kümmernisswallfahrten in der Schweiz. Auf Befehl der helvetischen Regierung wurden sie durch den bischöflichen Konstanzer Generalvicar J. Thaddäus Müller, Stadtpfarrer zu Luzern, kirchlich aufgehoben »als Anlässe zum Austausche falscher, ruhestörender und unpatriotischer Begriffe.« Gesch.-Freund 19, 189. Doch nach dem Wiener Frieden erschienen die Jesuiten neuerdings im Lande, Rom riss die deutschen Kantone vom Konstanzer Bisthum und von Wessenbergs Einflusse los, jener Pfarrer Müller erhielt seinen Abschied (Gesch.-Fr. 28, 176), die Stiftung neuer Bruderschaften und Kreuzwallfahrten begann abermals. Das Kümmernissbild zu Schönbrunn bei Zug, das hilfreich bei Geschwüren (Aissen) sich erwies und daher den Namen »das Aissen-Mannli« trug, erhielt vor einigen Jahrzehnten sein neues weibliches Kleid (Dr. Hotz, in der Leipziger Illustr.

Ztg. vom 15. April 1876). Im luzerner Pfarrdorfe Ruswil wurde 1828 eine Bruderschaft der heiligen Kumeri errichtet und gleichzeitig auch in dessen Filiale Rüediswil ein Heiligenhäuslein dem heiligen Bischof und Martyrer Kummerus geweiht. Geschichtsfreund Bd. 26, S. 101 und 147. So ist also die bärtige Jungfrau hier nun völlig masculin gemacht, wie ähnliches schon vorher auch zu Rankwil in Vorarlberg geschehen war, woselbst das Bild des Gekreuzigten die Inschrift trägt Sanctvs Kvmernvs. Dass der Kanton Wallis, dessen Bevölkerung bis auf die Gegenwart von Jesuiten erzogen wurde, in diesem Cultus nicht zurückblieb, dies berichteten jüngst die zwei dortigen Priester Ruppen und Tscheinen in den Wallisersagen 1872, S. 136. Man erfährt hier Folgendes. Das Kümmernissbild im Beinhause des Pfarrdorfes Naters, eine Holzstatue mit bärtigem Weibergesichte in gekreuzigter Stellung, hängt da in vier verschiedenfarbige alte Tuchröcke gekleidet. Unzufrieden mit diesem übeln Costüm, war dasselbe Willens geworden, aus dem Dorfe wegzulaufen, liess sich aber durch einen ihm begegnenden Bauern zur Umkehr bereden auf die Zusage hin, dass man es alle sieben Jahre neu kleide. Diese armselige Bedingung ist bis jetzt unerfüllt geblieben, wie die vier schlechten Weiberjüppen beweisen, die es heute noch ungewechselt trägt.

Inzwischen hat Dr. Hotz von Zürich in der Leipziger Illustr. Zeitung vom 15. und 22. April 1876 einen Bericht über die Kümmernissbilder veröffentlicht. Er steht dabei auf der Voraussetzung, dieselben seien ursprünglich männlich gedachte, wenn auch missverstandene Nachbildungen des Salvator Mundi, der dargestellt werde, mit weit geöffneten Armen die Mühseligen einladend: Kommet Alle zu mir! Diese Prämisse stützt Hotz vornemlich auf ein rohes Steinbild der Kirche zu Ober-Winterthur, das einen Heiligen gekrönt und gebartet zeigt und mit wagrecht ausgespannten Armen so in die Mauernische hineingestellt, als wäre er mit den Händen angenagelt. Diese symbolische Stellung des All-Erbarmenden sei missverständlich auf diejenige des Gekreuzigten gedeutet worden. Der eine Fuss dieser Oberwinterthurer Figur ist beschuht, der andere nackt, der daran gehörende Schuh liegt am Boden, im Vordergrunde ist die Figur eines knieenden Mannes angebracht. Hierin wird jener sagenhafte Spielmann erkannt, der seine Bedrängniss dem Gnadenbilde in Tönen vorspielt und dafür dessen einen goldnen Schuh zum Geschenke

zugeworfen erhält. Dieser eine schönere Bestandtheil der Legende (bekanntlich durch Justinus Kerner bedichtet im »Geiger von Gemünd«) bleibt fremdartig neben dem anderen stehen, welcher sich bemüht, begreiflich zu machen, wie und warum St. Kümmerniss zu einem Bart und an das Kreuz gekommen sei. Den Aufschluss über Letzteres glaubt Hotz im Namen Kymini zu finden, welcher der heiligen Kümmerniss jedoch nur ein einziges mal beigelegt wird, derselbe solle nemlich ableiten aus dem schottisch-irischen Komar, welches aufnehmen und umfassen heisse und also der Handlung und Geberde eines Salvators entspreche. Auf dieses vage Gebiet keltischer Etymologieen braucht unsere schon entwickelte Namensdeutung sich nicht mehr zu begeben.

VI.

Zwing-Uri.

Das Urnerdörflein Amsteg an der Gotthardstrasse gehört in das Pfarrdorf Silinen und hiess daher vor Zeiten auch Ober-Silinen, sein anderer Name ist Unter-Stege. Hier mündet der wilde Kerstelenbach in die Reuss, die neben dem Flusse hinlaufende Strasse ist in den Felsenhügel Flühli selbst gesprengt, hinter demselben liegt das Dorf mit seinen etlichen dreissig Häusern geborgen. Es ist eingeengt von der Windgelle, dem Bristen- und Arniberg und auf der vierten Seite von jenem Felsendamm Flühli, unmittelbar hinter dem Orte beginnt das Steigen der Strasse. Eine den Durchpass sichernde Brücke und die dreistündige Entfernung vom Hauptflecken Altorf bestimmte diesen Punkt zum Susthause für die Transitgüter und zum Futterort für die Saumthiere, dies gab ihm Entstehung und Benennung. In den wenigen Mauerresten, die ohne Anzeichen ehmaliger Grösse oder Stärke, bis in die Dreissiger Jahre auf dem Flühli vorhanden gewesen, sah man nicht ohne Grund eine Zollstätte der Meier von Silinen, welche hier die Gefälle des Zürcher Frauenmünster-Stiftes einzuziehen hatten. Erst 1481 kaufte sich die Gemeinde von der Zürcher Grundherrlichkeit los. Bei Unter-Stege war vor 1231 die Südgrenze des Gebietes Rudolfs des Alten von Habsburg gewesen, während das übrige Thal von Steg aufwärts in den Händen der Rapperswiler Grafen sich befand. Es trafen hier also zweierlei Twinge zusammen, der Urner Twing Unter- und der Ob den Stegen. Mit diesen einfachen Angaben sind nun aber die Geschichtsromantiker nicht befriedigt, durchaus wollen sie in jenem spärlichen Gemäuer die Ruinen der Gesslerburg Zwing-Uri sehen,

und obwohl weder Urkunden, noch auch nur locale Traditionen etwas von einem angeblichen Schlosse hier zu berichten wissen, so ist man bis jetzt noch nicht müde, diesen nackten Fels den übrigen »Classischen Stellen der Urschweiz« beizuzählen, ihn touristisch zu beschreiben, zu beversen und abzubilden. Woher diese aufdringliche Wichtigthuerei? Sie stammt von den Chronisten, die den Namen Twing, ein harmloses Appellativ, zu einem bedrohlich lautenden Eigennamen aufgebläht haben. Lassen wir ihre Angaben die Musterung passiren.

Das Obwaldner Weisse Buch erzählt von Gessler noch ganz einfach: »Nu hat der selb herr ein' Türn angefangen vnder steg vf eim bül, den wölt er nemmen Twing Üren.« (Gesch.-Freund 13, S. 74.) Entweder dieser oder einer gemeinsamen Quelle nachschreibend, die Sache aber schon überbietend, meldet hierauf der luzerner Petermann Etterlin: »in sunderheit so hat der selb herr der Gryssler ein' turn angefangen ze buwen uff dem büwel ze Solenturn, den wolt er nennen Zwing Ury vnder die stegen.« Der auf diese Beiden folgende Tschudi weiss die Sache noch genauer. Ihm zufolge errichtet Gessler seinen gegen urnerischen Landesaufruhr bestimmten Schlossbau nicht in dem geringfügigen, abgelegnen Weiler Untersteg, sondern sachgemäss beim Hauptflecken Altorf: »Liess also den Winter Stein, Kalch, Sand und Zimmerholtz uff ein Büchel, der Solathurn genant, bi Altdorff dem Houptfläcken gelegen [füren]. Und alsbald der früling anno Domini 1307 angieng, fieng er an den Buw volfüren. Und wann man jnne fragt, wie die Vesti hässen wurd, sprach er, jr Namen wurd sin Zwing Uri vnder die Stägen. Das verdross die Landtlüt und edle Landtsässen jn Uri gar übel und was jnen diser Buw ein grosser Dorn in Augen.« So Tschudi in seinem ersten Chronik-Entwurfe, handschriftlich auf der Zürcher Stadt-Biblth., abgedruckt im Schweiz. Archiv f. Gesch., Bd. 19, S. 384. Weitschweifiger und mit oratorischem Prunke erzählt denselben Umstand *Gualtherus**), *Rodolphus, Tigurinus: De Helvetiae Origine, successu, incremento, gloria, statu praesenti Libri tres. Ao. Dm. 1538* (abschriftlich in Zurlaubens Stemmatographie, tom. LXII). Von Abschnitt 19 bis 28 wird hier vom kaiserlichen Landvogt gehandelt: *tyrannus omnium crudelissimus, cui non Phalaridis imperium, non Dionysiorum atrocitas, non Syllana crudelitas, non Nero-*

*) Schwiegersohn des Reformators Ulr. Zwingli, stirbt 67jährig in Zürich 1586.

nis cruentum imperium comparari poterat, Grislerus nomine, turrim Uriæ ædificare instituebat, quam odioso nomine Zwing Urj under die Stägen *nominare voluerat etc.* In Joh. Hürlimanns*) handschriftlicher Chronik lautet es S. 20 wieder anders: »Der Turn zuo Vrj, genambt Schräcken-die Buren, oder Zwing Vrj vnder der Stägen, ward gemacht in dem jor 1261.« — In Joh. Jak. Wagner's *Mercurius Helvet. (Tiguri 1701)* heisst es pag. 43: *Rudera arcis Tyranni vulgo Zwing Uri* unter die stägen *1307 primo die anni fuerunt solo æquata.* — Der gewesene urner Landammann Dr. K. Franz Lusser hat 1862 die Geschichte des Kantons Uri in einem 644 Seiten starken Bande herausgegeben und erzählt dorten S. 47 mit ungestörter Sicherheit also: »Ritter Hermann Gessler von Brunneck aus dem Aargau war von Kaiser Albrecht als Reichsvogt nach Uri gesendet worden und schlug, gegen alle frühere Gewohnheit, hier selbst seinen Wohnsitz auf. Als ihm Frau Kunigunde von Wasserstelz, Aebtissin des Frauenmünsters in Zürich, keine ihrer Urnerburgen in Altorf, Bürglen oder Sillinen einräumte, auch keine adelige Urnerfamilie ihm die ihrige abtrat, hielt er sich grösstentheils zu Küssnach in Schwyz auf und wohnte, wenn er nach Uri kam, hart an Altorf im Hause deren von Winterberg. Er war gesonnen, hier eine Burg zu bauen, die er Twing-Uri nennen wollte. Das Wort Twing aber setzt schon Eigenthum voraus, daher konnte das Volk diesen Namen, der auch wie Zwing-Uri lautete, nicht leiden.«

Aus diesen bisherigen Citaten ergiebt sich der uns schon bekannte Umstand, dass die Chronisten, je entfernter sie selbst der zu berichtenden Begebenheit stehen, eine um so genauere Detailkenntniss über dieselbe zur Schau tragen, so dass dann der jüngste Erzähler die Thatsache erst mit derjenigen charakteristischen Besonderheit abschliesst, mit welcher das Thema, wäre es ursprünglich wahr, schon beim ältesten hätte beginnen müssen.

Wie nun kommt Vogt Gessler nach Altorf und wie geräth er da auf die dreierlei Schlossnamen Solaturn, Schreckdenbauern und Zwing-Uri unter die Stegen? Es geschieht beiderseits durch blosse Namens-Entlehnung und Namensverdrehung; wie, dies erweist sich aus den Urkunden und der einheimischen Rechtsgeschichte.

---

*) Er starb 1577 als Chorherr zu Beronmünster; seine handschriftliche Chronik ist auf der Zofinger Stadtbibliothek, bezeichnet: P. 51, 4°.

Die herzoglichen Brüder Leopold und Albrecht schulden an Heinrich den Gezzler, »unsern getreuen lieben Kammermeister«, 4000 Gl. Darlehen, geben dafür ihm und seinen Erben Stadt und Feste Grüningen zu Pfand und versetzen ihm dazu neben drei andern genannten Höfen des Grüninger Amtes den zu Altorf. Actum 1374, Mittwoch vor Pfingsten, Baden im Aargau (Staatsarchiv Zürich, Abthl. Grüningeramt, Bündel 2, No. 12). Dieser grosse Hof Altorf, der schon seit 744 an das Kloster St. Gallen gehört hatte und darnach Mönchaltorf, *altorf monachorum*, geheissen war, besass hohe und niedere Gerichte über Land und Leute und hatte die Entstehung der mit der Burg Grüningen verbundnen Amtsherrschaft ursprünglich veranlasst. Mit seinen Zinsen und Gefällen steht er im Habsburger Urbar verzeichnet. Auf seine Dingstatt, unter deren Stab 14 namentlich mit aufgezählte Orte und Höfe gehörten*), setzte Ritter Heinrich Gessler seinen Untervogt. Als dann dessen Sohn, Ritter Hermann, nach langer Fehde am 15. October 1405 sich mit Zürich befriedet, verschreibt er der Stadt erstlich 1000 Gl. auf einige Vesten und Vogteien des Grüninger Amtes und tritt ihr hernach am 11. und 15. Juli 1408 das ganze Amt käuflich ab (Gessler-Regesten). Diese Ritter Gessler nun, welche von 1374 bis 1408 ununterbrochen die herzoglich-österreichischen Vögte und Schlossherren zu Altorf im Zürcherlande gewesen waren, als eben solche in das Urner Altorf zu versetzen, machte den leichtfertigen Chronisten wenig Bedenken. Und da die Gessler an die Vesten und Burgen des Grüningeramtes grosse Summen verbaut hatten, deren Betrag einen zwischen ihnen, den Herzogen und schliesslich der Stadt Zürich oftmals behandelten Abrechnungspunkt bildete, so konnte man den nach Uri versetzten Phantasie-Gessler auch hier zu Altorf und Amsteg abermals Zwingburgen erbauen lassen. Nun kam es noch darauf an, diesen Neubauten aus der Schreckenszeit auch neue befremdlich und grausam lautende Namen zu geben, und eben da enthüllt sich die plumpe Bosheit der Erfindung vollends.

Wie kommt der halblateinische Schlossname Solaturn in den Mund der alemannischen Bauernschaft zu Amsteg? Er ist von der Ostgrenze des Urnerlandes, aus dem rhäto-romanischen Sprachgebiete des Urserenthales und Bündnerlandes, gewaltsam

*) Sie stehen genannt im Grüninger Amtsrecht, pag. 62, MS. Bibl. Nov., fol. 33, auf der aargauer Kt.-Biblth.

hieher versetzt. Ein Ausdorf der Bündner Gemeinde Vals im Lugnezthale heisst Solodura und hat erst neulich noch von sich reden gemacht, als am 25. März 1872 Lawinenstürze es verschütteten. Der andere erkeckte Schlossname Schreckdenbauern gehört unter die schon seit dem dreizehnten Jahrhundert zahlreich auftretenden poetischen Namenscomposita, welche man Festungsthürmen, später auch grossen Geschützstücken beizulegen pflegte; sie setzen den Imperativ voraus und lassen das Substantiv (im Accusativ) nachfolgen: Störenfried, Scheuchenpflug, Schreckdenfeind, Schreckdengast. Grimm, Grammat. 2, 962. Eben solchen Formen abentlehnt, aber kein wirkliches Namenscompositum mehr, sondern eine aller Namensschöpfung zuwiderlaufende ganze Phrase ist das albern lautende Zwing Uri unter die Stegen. Es ist in der feindseligen Absicht erfunden, einen durch Sprache und Satzung im ganzen Lande giltigen und allverständlichen Begriff durch Wortverdrehung zu verdunkeln. Hierin allein liegt der Kern der Zwingburgsgeschichte; er soll nun aus seiner schwachen Hülse herausgeschält werden.

Tschudi wusste zu seiner Zeit noch mit aller Lebhaftigkeit des Sprachbrauches und der Rechtsübung, dass bei Amsteg von jeher zwei Zwinge sich schieden; ihrer einer, ob den Stegen, hatte unter der Gerechtsame der Grafen von Alt-Rapperswil gestanden; der andere, unterhalb der Stege, ebenso unter der Aebtissin des Zürcher Frauenmünsters. Aus diesen beiden Landschaftsnamen wagte nun der Chronist einen imperativischen Trutznamen heraus zu deuteln, der das ganze Urnerland damit bedroht, dass es kopfüber unter die Stege der Reuss hinabgeworfen, oder gar unter die Stägen des Vogthauses, wo stabil der Hundezwinger ist, hinein gesperrt werden solle; wahrlich, ein gar zu armseliger Calembourg über den Namen Zwing. Letzterer leitet ab von althd. *twingan,* dicht zusammenfügen, und bezieht sich auf den gehegten Umfang eines nach gemeinsamer Satzung bebauten und verwalteten Landbezirkes. Die hier unter gleichen Rechten wohnende und wirthschaftende Bevölkerung war die Mark- und Twinggenossenschaft; den Umkreis ihres von Dorf- und Hofzaun eingefriedeten Areals sammt den dazu gehörenden Feld- und Waldstrecken, die durch den Bannzaun von der Nachbargemarkung geschieden waren, und die hier geltenden Satzungen verzeichnete und enthielt der Twingrodel, nach dessen Wortlaute der die Civiljustiz und Polizei innerhalb des Bezirkes handhabende

Richter, der entweder von den Twinggenossen gewählte*) oder von dem Lehensherrn gesetzte Twingherr, das für die ganze Genossame verbindliche, feierlich gebannte Twinggericht, gewöhnlich zweimal des Jahres, abhielt. Zwing und Bann zusammen begriff die Handhabung der wirthschaftlichen und polizeilichen Ordnung in Dorf und Felde und wurde mittels des Collectivs Getwing ausgedrückt. Grimm Weisth. I. 80, 173. Zeitschr. f. Schweiz. Recht, Bd. 18, 162. Aus den Genossenschaften der Twinggemeinden und Kirchgemeinden hat sich alles Gemeindeleben entwickelt. In der Twinggemeinde gilt die gemeine Mark als Gesammteigenthum und die persönlich erbliche Genossame; in der Kirchgemeinde gelten die Kirchspielsgrenzen und der berechtigte Wohnsitz im Pfarrsprengel. Die Kirchgemeinden erschöpfen Bevölkerung und Territorium; bei der Twinggemeinde ist letzteres nicht der Fall, denn sie ist eine sociale Bildung, deren Zweck sich auf geregelte Nutzung gemeinsamen Gutes beschränkt. Für die Realisirung allgemeiner staatlicher Zwecke erscheinen die Kirchgemeinden bloss als Surrogate der Twinggemeinden. Die patrimoniale Gerichtsbarkeit in den Twingen bedurfte der Executivgewalt der Vogtei schon in privatrechtlicher Beziehung, das ganze Verhältniss der Genossame als juridischer Person fiel unter die schützende Obsorge des Vogtes. Das Gleiche war auch bei den Kirchgemeinden der Fall; Kirchen und Pfründen werden sogar positiv als vogtbar bezeichnet; auch ihre Forderungen wurden in letzter Linie durch Vogtsgewalt eingebracht, wenn die ersten Gebote nicht hinreichten und Ungehorsame gehorsam gemacht werden mussten. Immerhin bot jedoch die Organisation der Twinggemeinde staatlicher Einwirkung mehr Anhaltspunkte dar, als die der Kirchgemeinde. So urtheilt Segesser in seiner Luzerner Rechtsgeschichte (III, Buch 13, 184) über Wesen, Werth und sociale Wirkung der Twing-Genossenschaften. Seitdem man aber begann, die allgemeine Grundgerechtsame in Privatbesitz auszuscheiden, die Almende zu theilen, liegendes Gemeingut in fahrendes Capital umzuwandeln, sind aus den Twinggemeinden die allenthalben

*) Der Dorfrodel von aargauisch Hendschikon vom Jahre 1420, abschriftlich im Schlossarchiv zu Hallwil, bestimmt in § 6 als eines dieser Gemeinde zustehenden Rechte: »dass sie mögen einen Zwingherren unter denen von Hallwil nemmen, welchen sie wollen, und ob derselb sie nicht liesse bleiben bey Ihren rechten alten herkommen, so mögend sy einen anderen nemmen.« Ztschr. für Schweiz. Recht, Bd. 18, S. 10 der Rechtsquellen.

noch vorhandnen Corporationsgemeinden geworden, heute nicht mehr politischen Charakters, sondern von rein administrativer Natur. Und je mehr die Grundherren ihre doppelte Eigenschaft als Miteigenthümer der Dorfmarke und als Leibherren der hier auf dem Fronhofe mitansässigen Hofhörigen geltend machten; oder je mehr die Freien hier in Gerichtsgemeinschaft mit den Eigen- und Vogtleuten traten, desto mehr musste im Laufe der Zeit Ausgleichung eintreten, die Genossame der hier ansässigen Fronhofsleute und die der Dorfmarkgemeinder verschmolzen mit einander (Maurer, Dorfverfassung 2, 194). Der Name Twing, Sitz einer niedern Gerichtsbarkeit, eingesetzt zu Gunsten des freien, selbständigen Verfügungsrechtes der Markgenossen über die Nutzung der Dorfmark, erhielt so allmählich den Sinn einer von dem Grundherrn ausgehenden gerichtlichen Beschränkung örtlicher Freiheiten, verbunden mit auferlegten Dienstleistungen, deren Executor derjenige Vogt oder Meier war, hinter dessen Obrigkeit man sass. So vermischte sich mit dem Worte Zwing der Begriff des nicht gewollten Zwanges. In eben dem Zustande betrifft man nun laut frühesten Geschichtsquellen die einzelnen Theile des Urnerländchens. Schon 857 unter König Otto I. gehören daselbst Bürglen und Silenen *(loca Burgilla et Silana)* an die Zürcher Frauenmünster-Abtei, und letztere besass ihre dortigen »Regula-Leute« als Hörige, *jure servitutis*. Gleiches gilt auch von den Besitzungen daselbst, welche das aargauer Stift Wettingen in den oberen Landestheilen, in der Gegend von Göschenen und vom Meyenthal seit 1231 innehatte. Da empfängt mit Urkunde vom 16. Februar 1248 Konrad Niemirschin, der Wettinger Klostermeier, von den urner Thalleuten und den dortigen Wettinger Zinsleuten gemeinschaftlich, einen Meierhof und einen Thurm in Schachdorf *(turrim cum adjacente curia)* zu lebenslänglichem Lehen, den Thurm zu dem besonderen Zwecke, ihn in eine Veste »*municio*« umzubauen als Zufluchtsstätte für sich und seine Leute auf den Fall, dass unter den Thalbewohnern ein Aufstand ausbreche. Die Gemeinde von Uri und die Aebtissin von Zürich besiegeln die Urkunde*). Von eben diesem Stifte aus war aber auch das Urnerkloster Seedorf, genannt in Oberdorf, zunächst bei Altorf gelegen, mit Nonnen besetzt worden, worauf dann, der Seedorfer Cronica zufolge, durch einen mythischen

*) Gesch.-Freund IX, 3. — G. v. Wyss, Abtei Zürich, Beilage No. 506.

König Balduin dem Kloster alles Land herwärts der Reuss und bis hinauf an die Schöllenen zum Eigenthum geschenkt und der Aebtissin das Recht gegeben wurde, ihren Urner Unterthanen »die Därm vss dem lyb ze hasplen, wie diss in dess gottshuss stiftbüchern alles ordentlich ze sechen« *).

Doch dass man sich durch eine solche Phrase aus der Schinderknechts-Sprache ja nicht überraschen lasse, so ist dieselbe nicht früher als 1608 und von keinem Andern geschrieben, als von dem Geschichtsfälscher Rennwart Cysat, dem bekannten Luzerner Stadtschreiber, Nährvater der dortigen Jesuiten und Erbfeinde des reformirten Zürich**). Die vom Zürcher Frauenstifte schon seit dem neunten Jahrhundert in Uri besessene Grundherrlichkeit musste also der Faden werden, auf den man alle erdenklichen Zwingherrngreuel und Gessleriaden zusammen reihte. Seitdem war das Wort Twing und alle übrigen damit zusammenhängenden Namen bei den hierseitigen Historikern in politischen Verruf gethan, ohne dass sie bedachten, wohin dieser Namenshass sie selbst führen musste. Ihre eignen ältesten Landleutengeschlechter in den Urkantonen wären damit zu lauter Ur- und Vollbluts-Gesslern ernannt gewesen***). Sogar noch der besonnene Conventuale Ildeph. v. Arx verirrt sich in seiner Sanct Gallergeschichte 1, 486 bis zu der Behauptung: »das Schweizervolk pflege mit dem Namen Zwingherrn noch heute das höchste Mass von Unterdrückung, Gewaltthätigkeit und Wollust zu verbinden«. Sei dem wirklich also, woher denn hätte alsdann das Volk eine so sinnlose Gepflogenheit, wenn nicht von seinen Chro-

---

*) In Jak. Rueff's Spyl von Wilhelm Tellen (1545) wird dem Sarner Landvogt das Wort in den Mund gelegt:

Dann s' blut, das sie in dem lychnam tragen,
d' spyss, kost, die lyt in jrem magen,
das ist mins Herren von Oesterrîch.

E. Weller, das alte Volkstheater der Schweiz. Frauenfeld 1863, 168.

**) Der Erweis, dass Cysat den Seedorfer Codex mit »vorsätzlicher Versetzung der Sachen verunstaltete«, wird geliefert durch die von dem Urner Landammann Peter Gisler 1616 gemachte Abschrift desselben Codex. Beides sammt dem von uns hierüber nur reproducirten Urtheile liegt vor in Zurlauben's Stemmatographie Bd. 60, S. 143 bis 183, folio.

***) Hans Twingli aus Unterwalden fällt 1443 im Gefechte am Hirzel (Zurlauben, Mon. Tug. tom. 8, 167); dessen Landsmann Rudi Twingli 1444 bei St. Jakob an der Birs (Tschudi II, 373. 427); der Reformator Ulrich Zwingli 1531 in der Schlacht bei Kappel.

nisten, die einmüthig eine schweizerische Urfreiheit voraussetzen und darum so bitterlich auf die Zeit der Vogtschaft schelten. »Als wenn die Schweizer ein ander Schicksal als andere Völker gehabt und Freiheit genossen hätten, ehe Freiheit war!« J. Conrad Füesslin, Staats- u. Erdbeschreib. d. schwz. Eidgenoszschaft (1770) II, 60.

Geschichte ist Geschichte des Verstandes
Und ihr Probierstein ist und bleibt Vernunft.
Dem Unvernünftigen nur giebt's Geschichten,
Auch tausend Zungen machen noch nichts wahr.
Leopold Schefer, Weltpriester S. 62.

VII.

Melchthals Blendung.

Die geschichtliche Vorbildlichkeit zur Sage von der durch den österreicher Landvogt Landenberg an Vater Melchthal in Unterwalden verübten Pfändung und Blendung ist gegeben in derselben Execution, welche Herzog Friedrich IV. von Oesterreich an seines Landvogtes Hermann Gesslers Diener, dem Burkart Schlatter von Zürich, im Jahre 1412 hat vollziehen lassen. Schälly, der in den Jahren 1445 bis 1480 Landschreiber in Obwalden war und daselbst seine Chronik des Weissen Buches zusammentrug, ist der erste und früheste der Schweizer Annalisten, welcher die Melchthals-Sage erzählt*), niedergeschrieben hat er sie also etwa siebenundfünfzig Jahre nach der von Herzog Friedrich in Tirol an Burkart Schlatter verübten Grausamkeit. Die Regierungsperiode sowohl dieses Herzogs, zu dessen Ländern die Grafschaft Tirol gehörte, als auch die seines Sohnes Sigmund, der gleichfalls den Titel eines Grafen von Tirol trug und mit den Eidgenossen zwischen 1460—70 feindlich und freundlich vielfach

*) Nu was uf Sarnen einer von Landenberg vogt zu des Richs handen, der vernam das einer jm Melchi were, der hetti ein' hübschen zugg mit ochsen. Da fur der Her zu und schigt sin knecht dahin und hiess die ochsen entwetten (ausjochen) und imm die bringen und hies dem arm man segen: puren solten den pflug zien und er wölti die ochsen han. (Melchthals Sohn widersetzt sich, schlägt dem zugreifenden Vogtsknechte einen Finger entzwei und flieht aus dem Lande.) Der herre schigt umb sin vatter und hies jnn gan Sarnen füren uf das hus und erblant jnn und namm jmm was er hat und tet jmm gross übel. Ausgabe von G. v. Wyss, S. 6.

zu thun hatte, schwebt dem Chronisten Schälly so lebhaft vor, dass er die Grafen von Tirol zu Zeitgenossen König Rudolfs macht, auf sie nach dessen Tode die Herrschaft in den Waldstätten übergehen und da die Vögte Gessler und Landenberg einsetzen lässt*). Wie er alsdann die Melchthalsgeschichte einem Einzelfalle der Gesslerischen Familiengeschichte abentlehnt, diesen Fall aber, ein den Zeitgenossen allbekanntes Ereigniss, klüglich der richtigen Personennamen entkleidet und ihn hinter den für Unterwalden unerweislichen Vogtsnamen Landenberg versteckt, dies wird sich aus der folgenden Darlegung ergeben.

Ritter Hermann Gessler, des Herzogs Friedrich IV. Landvogt in Aargau, Zürichgau, auf dem Schwarzwalde und an der Etsch, hatte sich mit seinem Fürsten wegen Verwaltungs- und Bürgschafts-Angelegenheiten überworfen und war aus der hierauf gegen seine Amtsführung verhängten Untersuchung unbescholten hervorgegangen. Der hiedurch nicht besser gestimmte Fürst rächt sich nun, statt an dem damals ihm unerreichbaren Vogte, an dessen Diener auf eine barbarische Weise. Dies giebt Anlass zu einer von der Stadt Zürich, dessen Bürger jener misshandelte Diener ist, anhängig gemachten Klage, welche Jahrzehnte vor einheimischen und auswärtigen Gerichten schwebt und darüber alle Zeit hat, sich durch die Eidgenossenschaft zu verbreiten und mit Hermann Gesslers Namen verschwistert zu werden. Mit Zuschrift vom 3. October 1412 wendet sich nemlich der Stadtrath von Zürich an Ritter Burkart von Mannsberg, österreichischen Vogt der Grafschaft Baden (derselbe, welcher 1415 Stadt und Schloss Baden gegen die belagernden Eidgenossen vertheidigt hat), und kündigt ihm Tagfahrt zum Austrag eines Prozesses an, wornach Burkart Schlatter, Bürger von Zürich, Schmerzensgeld und Entschädigung dafür verlangt, dass ihm, als einem gewesnen Diener des herzoglichen Landvogtes Hermann Gessler, auf Herzog Friedrichs Befehl die Augen ausgestochen, die Zunge ausgeschnitten und seine Besitzthümer im Etschlande confiscirt worden sind. Diese Gewaltthat, bemerkt dass Zürcher Schreiben, sei an Schlatter des Hermann Gesslers wegen verübt worden. Beigefügt muss hier werden, dass Gessler sein damaliges Zerwürfniss mit dem Herzoge

*) Geschichts-Freund Bd. 28, 252. Vaucher, im Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1874, No. 3.

unter der Hand wieder geschlichtet und in diesen Frieden auch seine Anhänger und Diener mit eingeschlossen hatte. Im Vertrauen darauf war nun der Diener Schlatter auf sein während der Fehde verlassnes Gut an der Etsch zurückgekehrt, hier aber ergriffen und von dem in seiner Leidenschaft tollen Herzog verstümmelt worden. Die Stadt Zürich verwendete sich für ihren Mitbürger aufs lebhafteste und an mehrfachen Orten, so am Hofe zu Innsbruck, hierauf zu Ensisheim bei Frau Anna von Braunschweig, Herzog Friedrichs Gemahlin, schliesslich auch bei Kaiser Friedrich III. Es wird sogar, weil der Herzog zu entsprechen zögert, ein von dessen Gemahlin an Zürich gerichtetes Ansuchen hier gleichfalls abschlägig beschieden und der Herzogin notificirt, dass man die fürstlichen Personen schuldige Artigkeit in gegenwärtigem Falle vorerst aufzuschieben beschlossen habe. An den Kaiser nach Aachen endlich wird Bürgermeister Heinrich Schwend, Schlatters Verwandter, mit einer schriftlichen Instruction gesendet, in welcher auf des Misshandelten und seiner Erben Schadloshaltung unter ausführlich dargelegten Gründen bestanden wird. Nachdem so der Prozess volle 24 Jahre geschwebt hat, verliert er sich aus den Acten und scheint unerledigt geblieben zu sein.

Diese Blendungs- und Pfändungsgeschichte, ausgehend vom österreicher Herzog, vollzogen an einem eidgenössischen Bürger, während derselbe im Dienste des in den Vorlanden amtenden herzoglichen Landvogtes Hermann Gessler steht, findet sich, wie wir sie soeben erzählten, eingetragen zum Jahre 1414 im Zürcher Stadtbuche. In die schweizer Jahrbücher dagegen ist sie mit keiner Sylbe übergegangen, trotzdem dass sie so lange gerichtlich anhängig gewesen und allgemein bekannt geworden war. Aus letzterem ist zu schliessen, dass die entsetzliche Strafart, welche den Schlatter traf, damals noch nicht nach unserer humaneren Empfindungsweise, sondern nach solchen Rechtsanschauungen erwogen worden sein mochte, wie sie im gegebenen Falle in und ausserhalb der Schweiz altherkömmliche waren*). Es kam damals die Strafe der Blendung besonders gegen Solche in An-

*) Das vom luzerner Leodegarsstifte geführte Aeltere Siegel stellt die am Stiftspatron vollzogene Blendung dar: Ein Henkersknecht des fränkischen Tyrannen Ebroin dreht mit einem langen Handbohrer im Auge des Bischofs Leodegar zimmermännisch herum.

wendung, die auf einer unberechtigten oder falschen Kundschaft ergriffen wurden; ebenso wurde die fraudulose oder sonst gerichtlich ungiltige Verschleppung eines Vermögenstheiles der eidlichen Ableugnung gleichgeachtet und mit Verlust der Zunge gebüsst. Das Fortbestehen beider Strafarten im zürcher peinlichen Rechte noch am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts ist in Schauberg's Schweiz. Rechtsquellen 1, 386 nachgewiesen. Unserem Specialfalle rückt man aber durch das Stadtrecht von Baden aus den Jahren 1429 und 1439 noch näher. Hier, wo die Gessler damals erst achtzehn Jahre zuvor geamtet hatten, verfügte das Gesetz: »dem Schuldner, welcher fällige 20 Pfund Stäbler nicht rechtzeitig bezahlen kann, werden beide Hände abgehauen, wegen 10 Pfund die eine; wer in Auffall gerathend, von seiner Fahrhabe etwas unterschlägt, verliert die Zunge; wer als Bote Briefe erbricht, beide Augen.« Regest. d. St. Baden, im Schweiz. Archiv No. 260 und 291. Die Anwendung hievon auf Schlatter ist naheliegend. Da nemlich derselbe zur Unzeit des zwischen seinem Herrn und dem Herzog schwebenden Unfriedens von der Schweiz aus auf sein Gut an der Etsch bei Meran vorgedrungen ist, um wahrscheinlich die gefährdete Fahrhabe zu entfernen, so macht er sich beim Gegner der unberechtigten Spähe und zugleich der Unterschlagung schuldig und verliert nach österreichischer Landessatzung*) Augen und Zunge. Das Criminalverfahren war zur selben Zeit in unsern Landschaften um nichts gelinder gewesen. Die Stadt Basel bezahlte im Jahre 1406 ihrem Scharfrichter für die Execution des Blendens und des Zungeabschneidens nur je fünf Schilling Lohn, während die Todtengräbertaxe daselbst schon auf acht Schilling stand**). Auch im Aargau wurde das blosse Führen falscher Spielwürfel mit Augenausstechen bestraft***), allein als wegen dieses Vergehens Schultheiss und Rath zu Zofingen 1399 den Lorenz von Würzburg zur Blendung verurtheilten, war es gerade die Frau Gesslerin (Ehefrau des Ritters und Landvogtes Heinrich Gessler), die mit Fürsprache der umwohnen-

*) Die Wiener Stadtverordnung vom 21. Januar 1486 verfügt: Wer die Palisaden der Stadt überklettert und ergriffen wird, dem soll man die Augen ausbrechen. Schlager, Wiener Skizzen, Neue Folge III, 230. Aehnliches im Basler Stadtrechte, vergl. Peter Ochs, Gesch. d. St. u. Landsch. Basel II, 408.

**) Peter Ochs, ebenda III, 170 und 203.

***) Dieselbe Strafe und aus dem gleichen Grunde wird am 11. Aug. 1434 zu Konstanz vollzogen. Konstanzerchronik in Mone's Quellensammlung I, 337a.

den Edelfrauen den armen Sünder losbat. (Sam. Gränicher:) Hist. Notizen von Zofingen, 1825, S. 20.

So verhalten sich die geschichtlichen Thatsachen in der Schlatter'schen Blendungsgeschichte zu der Melchthalischen in der Chronistenerzählung. Jene spielt 1414, diese wird von Stumpf gerade um ein Jahrhundert früher angesetzt: »vngefarlich vmb das jar 1314.« Friedrichs, des strafenden Herzogs Name, erlischt dem Obwaldner Chronisten Schälly, er kennt nur einen allgemeinen Grafen von Tirol; aber eben dieses Herzogs Landvögte in den Vorlanden, die im Thur- und Aargau amtenden Gessler und Landenberge, nennt er und stempelt sie zu Werkzeugen der fürstlichen Grausamkeit. Sein geplantes Verfahren, Vorfälle aus dem fünfzehnten Jahrhundert in das vierzehnte zurück zu versetzen, ist in diesem einen Falle aufgedeckt, und wir könnten nun von ihm scheiden. Da er aber mit dem einen Plagiat zugleich ein zweites begeht, so soll auch noch dessen Quelle aufgewiesen werden, wir meinen die dem Melchthal vom Pfluge gepfändeten Ochsen.

Schälly erzählt, der Anlass zu Melchthals Blendung seien dessen Zugochsen gewesen, Vogt Landenberg habe sie abspannen und ihm sagen lassen: Die Bauern könnten den Pflug selbst ziehen. Dieses Dictum steht bekanntlich schon bei Saxo Grammaticus: derselbe Dänenkönig Harald, der den Toko zwang, dessen Söhnlein den Apfel vom Haupte zu schiessen und dafür nachmals unter dieses Schützen Pfeil fiel, war, sagt Saxo ausdrücklich, in seiner Tyrannei gegen die Unterthanen so weit gegangen, dass er Menschen und Ochsen zusammenspannen liess. Die Folge davon war die Empörung der Dänen und des Königs Vertreibung. Aber nicht aus Saxo brauchte Schälly zu entlehnen, denn die Sage, dass der das Pfluggespann begehrende Dränger von dem Bedrängten erschlagen wird, hatte in unsrer oberdeutschen Literatur schon seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts öftere Erwähnung gefunden. Der Berner Predigermönch Ulrich Boner (urkundlich zwischen den Jahren 1324—1349) lässt in seiner Gedichtsammlung Edelstein den räuberischen Twingherrn übermüthig ausrufen:

Hab dir das kalp, la mir diu kuo!
wilt du des niht, so var ich zuo
und nim diu kuo gesampt dem kalp!

Aber in Boners zwei weiteren Erzählungen Von bœsen vœgten, und Von offenunge des rechtes, wird dann hervorgehoben,

wie der Bauer mit dem Ritter kämpft und ihn tödtet: »den ritter sluog der akerknècht«. Solcherlei Züge stützen sich auf Pflüger- und Kornbauern-Sagen, sie mussten demnach ihren ursprünglichen Wohnsitz in dem Fruchtbau treibenden Vorlande gehabt haben, bevor sie in das Unterwaldner Sennenland hinein entlehnt werden konnten. Und wirklich berichtet die Sage gerade aus den äusseren Kantonen das Gleichnamige, wie der Burg- und Zwingherr einem pflügenden Bauern das schöne Ochsengespann abnöthigt, von diesem aber auf der Stelle mit dem Pflugsech erschlagen und unter die frische Furche geackert wird. Schon im luzerner Lande findet sich diese Erzählung an viererlei Orten localisirt; und zwar gilt sie vom Schlossherrn zu Grünenberg bei Wolhausen im Entlebuch; vom Schlossherrn zu Castelen, der auf einem Acker: In der Gerechtigkeit, zwischen Wauwil und Ettiswil, erschlagen und verscharrt liegt — hiebei kommt auch der Nebenzug des Fingerabschlagens mit vor, wie in der Melchthals-Sage —; ferner vom Vogte auf Schloss Wykon, der beim Dorfe Roggliswil im Todtenacker des Oelfeldes liegt; sodann vom Burgherrn zu Waldsberg am nördlichen Fusse des Napfberges im luzernischen Luthernthal. Lütolf, Fünfortische Sagen, S. 431. Im Bernerlande kommt dieselbe Sage zweimal vor; der Zwingherr von Wyler, einem Burgstal zwischen den Dörfern Wyler und Koppigen, und ein anderer Ritter, bei Klein-Dietwil sesshaft, im Bezirk Arwangen, werden da desselben Begehrens willen in die offne Furche hinein gepflügt. Die ersterwähnte Sage berichtet der Berner Pfarrer E. Buss in den Illustr. Schweiz. Jugendblättern I, 362; die andere steht in Otto Henne-Amrhyn's »Deutsche Volkssage« (1874) S. 351. Sie wiederholt sich sodann in den aargauer Dörfern Botenstein und Mooslerau, dorten mit dem Bauern von Krähenbühl, hier mit dem von Ruesserain, und steht verzeichnet in meinen Aargauer Sagen I, No. 106. 111. Achtmal also begegnet dieselbe Sage mit einheitlichem Charakterzuge im schweizerischen Vorlande in einem Umkreise von wenigen Meilen; ihrer jede vermag sich über Burg und Dorf, über Burgherrn und Bauern örtlich auszuweisen, während die Melchthalsage in einer dem Pfluggange noch nicht ausgesetzten Gebirgsgegend spielt und es nicht einmal versteht, an dem Dränger die verdiente Justiz üben zu lassen. Anstatt den Landenberg selbst zu züchtigen, schlägt Melchthal dessen Pfandknechte nur einen Finger entzwei, lässt Pflug, Gespann und Vater im Stich und entflieht; der Pfandherr aber blendet des

Flüchtigen Vater und geht schliesslich straflos aus dem Lande. Nun erst geräth die Erzählung über ihre eigne Schiefheit in Bedenklichkeit und versucht einen Ausweg. Für den freiausgegangenen Landvogt muss dessen Untervogt Wolfenschiessen in den Riss treten. Letzterer hat zwar nicht Ochsen gepfändet und nicht Bauern geblendet, aber fremde Weiber gekebset. Dafür muss er dann, freilich nicht mit dem Sech, sondern mit der Axt, nicht auf dem Acker, sondern in der Badewanne erschlagen werden, und zwar, wie der Chronist Pantaleon ausdrücklich schreibt, »wie ein Ochse im Bade«*). Denn Ochsenstehlen, denkt sich der viehzüchtende Aelpler, das kann kein Bad abwaschen! Was ist nun verwunderlicher, die kindische Unbeholfenheit solcher Erzählungen, oder das kindische Vergnügen, dieselben zur Landesgeschichte zu stempeln. Doch anstatt hierüber weiter zu sprechen, genügt es an dem einschlägigen Worte eines schweizerischen Geschichtsforschers**): *Restent les bœufs, la baignoire, la maison, le chapeau et la pomme, qui ont fait si longtemps les délices du peuple suisse.*

*) Heldenbuch, Basel b. Brylingers Erben 1567. II, S. 389.

**) Prof. P. Vaucher, im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1874, 54.

VIII.

Gesslers Hut auf der Stange und Heinz Vögeli dabei als Wache.

Ils demendent toujours à ceux qui cherchent à dissiper une longue erreur: Que mettrez-vous à la place? Ce que nous mettons à la place de la légende, c'est l'histoire, qui, pour être intéressante, n'a pas besoin de mentir.

Hugo Hungerbühler, *Étude critique sur les traditions relatives aux origines de la Confédération Suisse. Genève 1869, pag. 107.*

Dass Gessler ein österreichischer Landvogt zu Uri gewesen sei und am Marktplatze zu Altorf seinen Hut auf eine Stange habe pflanzen lassen mit dem Befehle, alle Vorübergehenden hätten denselben bei Strafe ehrerbietig zu salutiren, dies ist aus den Chronisten hinreichend bekannt. Das Obwaldner Weisse Buch, bisher die älteste hierüber sprechende Chronik, weiss indess hiebei, anstatt von einer hohen Stange, nur erst von einem bescheidenen Stecken: der lantvogt der gesler stagt ein stecken under die linden ze Ure und leit ein huot uf den stecken und hat daby ein knecht, und tett ein gebott, wer da für giengi, der solti dem huot nygen, und wer das nit täti, den solti der knecht leiden. Aegid. Tschudi jedoch († 1572), welcher in seinem handschriftlichen Nachlasse selber bekennt, jenes Weisse Buch zugeschickt erhalten und für seinen Chroniktext benutzt zu haben (er nennt dasselbe: Thellengeschycht Vss alter Chronica von Vnderwalden), schreibt da:

»Umb St. Jacobs-Tag liess der Gessler zu Altorff am Platz bi den Linden, da mengklich für gôn musst, ein Stangen uffrichten und ein Hut oben daruff legen und liess gebieten mengklichem im Land wonhafft, u. s. w.« — Tschudi giebt sich, wie immer, so auch hier die Miene, Alles nach Datum und Jahr genau bestimmen zu können. Er schreibt: »Am Sonntag nach Othmari, was der 18. Wintermonats, gieng Wilh. Tell zu Altorf für den uffgehenckten Hut und tett jm kein Reverentz an;« und hier setzt er eben so zuversichtlich das vorhin erwähnte Factum auf den St. Jacobstag an, d. h. auf den 25. Juli 1307, also auf einen der grössten Urner Festtage, und will uns damit verstehen lassen, dass die Urner durch Gesslers boshafte, ein hohes Kirchenfest entheiligende Prahlerei, um so mehr gereizt werden mussten, zugleich, dass man des Chronisten fix datirter Erzählung um so mehr Glauben schenken könne. Er versichert sogar, den Geheim-Verbündeten sei des Landvogtes Ermordung unlieb gewesen, weil dieselbe zur Ausführung ihres Planes verfrüht gekommen sei: »und was Jnen doch ouch widrig, dass der Tell nit des Landt-Vogts ungebürlichem Gebott mit dem Hut noch dissmals gehorsam gewesen, biss zu der angestellten Zit Jrs gemeinen Anschlags.«

Woher aber nun jener Hut auf der Stange?

Dieselbe Sage von dem zur zwangsweisen öffentlichen Verehrung aufgesteckten Vogtshute findet sich im badischen Taubergrunde wieder und lautet da folgendermassen:

In einem noch jetzt stehenden Hause der Stadt Königshofen an der Tauber wohnte einst ein Edelmann, der von seinen Unterthanen gleiche Achtungsbezeugungen verlangte, wie der Urner Landvogt Gessler. Er hatte ausserhalb des Ortes seinen Hut auf einen Pfahl gepflanzt und schoss vom Fenster aus Jeden nieder, der sich vor dem Hute nicht verneigte. Die darüber empörten Bürger stürmten hierauf das Haus, stürzten den Vogt zum Fenster des Oberstockes hinaus und schlossen sich dem damals ausgebrochnen Bauernkriege an (Universal-Lexikon vom Grossherzogthum Baden. Karlsruhe 1843, S. 675). Als der schweizerische Bauernkrieg seine drei Tellen in's Feld stellte und politischen Zusammenhang suchte mit den ähnlich gesinnten Häuptern der aufständischen Hegauer, Schwarzwälder und Elsässer, da wurde beim Volke die Tellensage in allgemeinen Umlauf gesetzt, und so ist obige Taubersage selber eingeständig, dass sie zu eben dieser Aufruhrszeit spiele. Auch sie bietet uns also weder Aufschluss über

die Gesslersage selbst noch darüber, woher jener auf die Stange erhöhte sagenhafte Vogtshut seine Entstehung habe.

Wie, wenn nun letzterer kein anderer wäre, als jener harmloseste Bauernhut, der als ein einfaches Rechtssymbol in den deutschen Dorfoffnungen öfters seine Rolle spielt? Er, auf seinen Stecken gesetzt, ist im Lehensrechte der Hubbauern das Zeichen der vollzognen Gutsauflassung gewesen und war ebenso im Weiderechte der Hirten das Schutz- und Pfandzeichen. Als solches war er auch für unsre oberdeutschen Gegenden altgiltig gewesen, wie aus den von Burkhardt veröffentlichten Basler-Dinghofrodeln (1866. S. 221, § 11 und Seite 228, § 21) erhellt. Im Egringer Hofrechte (jetzt badisches OA. Kandern), aufgezeichnet vor 1392, ist zum Schutze des weidenden Wucherrindes und des Zuchtebers dortigen Meierhofes bestimmt: In welen Acker sy komment, so sol sy Nieman usstriben denn mit einem schwarzen Hut uff einen Stecken geleit. Aehnliches besagt die Ehhafte von Inning am Moosrain (jetzt baierisches Landgericht Erding): Ob eines umliegenden Dorfes Viehehüter mit einer Heerde, der Gemeinde (Moos-Inning) zu nahe weidet, alsdann soll der Hüter von Inning seinen Hütstab einstecken und den Hut daran hängen zum Zeichen, dass der andere Viehehüter mit seinem Viehe weichen solle. Grimm, Weisth. III, 662. Die Offnung von elsassisch Olvisheim stammt vom Jahre 1493 und verfügt über Lehensgüter, welche über Jahr und Tag erledigt bleiben würden: Wenn solche weder von den dortigen Hubbauern, noch von der Verwandtschaft des gewesnen Lehensgut-Besitzers um Zins und Kosten übernommen werden wollen und darum wieder an den Gutsherrn zurückfallen: So soll der Meiger ein stap in den dinghof und ein huot daruf für die huober setzen und das Gut mit der huobér urteil in sîn's Dinkhofs-Herrn hant und gewalt ziehen. Grimm, Weisth. V, 470. Eine verwandte Rolle hatte im Jahre 1442 die schwarze Kappe bei Kaufsfertigungen auch zu St. Gallen zu spielen. Ild. v. Arx, Gesch. 2, 605. Wenn die norddeutschen Pferdejungen den Pfingstritt abhalten, so geht das Ziel nach einer Stange, auf der ein Hut aufgesteckt ist, davon heisst dieser Wettritt das Hutreiten. Der Pfingstschütze, der beim Schiessen nach dem hölzernen Vogel das Letzte von der Stange schiesst, erhält einen geschmückten Hut, den er am Abendtanze trägt und bis zum nächsten Jahr behält, und bleibt eben so lange Schützenkönig. Kuhn, Nordd. Sag., S. 381.

Jedenfalls haben die älteren Chronisten, zumal die den Urkantonen angehörenden, diese Bedeutung des aufgesteckten Hutes aus den Satzungen und Bräuchen ihrer eignen Landschaft wohlgekannt; gleichwohl haben sie aus Voreingenommenheit und politischem Dünkel sich nicht geschämt, eine vor diesem Hirtenhute anbefohlene knechtische Hauptentblössung hinzu zu dichten. Allein haben denn die auf sie folgenden, um so viel gelehrteren Geschichtschreiber des Landes es ihnen hierin nicht völlig gleich gethan? Haben nicht auch sie zusammen diesen Hut auf die Stelzen der Antike und dem römischen Freiheitshute gleichgestellt? Darum schreibt Joh. Müller, der doch selbstgeständig an keinen geschichtlichen Tell glaubte*), in der Schweiz. Gesch. (Aufl. 1, S. 599—614) mit krankhaftem Pathos: »Tell, der Freiheit Freund, verschmähte selbst, ihr Sinnbild, einen Hut, auf willkürliches Gebot knechtisch zu grüssen.« Und gleich darauf, da Müller selbst fühlt, wie hart und unlogisch hier der Freiheits- und der Knechtschaftshut einander stossen, fährt er ausweichend fort: »Endlich ist's den damaligen Sitten gar nicht entgegen, dass Gessler den herzoglichen Hut von Oesterreich zu einem Parteizeichen aufgeworfen haben soll«. Müller kann hier unter dem aufgeworfnen Parteizeichen des Hutes nichts anderes verstanden haben, als des Gewaltsherren unter diesem Zeichen an's Volk erlassene Aufforderung zur Leistung der Heeres- und Gerichtsfolge; und J. Grimm, RA. 1, 151, stimmte dieser Meinung nachträglich bei: »Auch des Gesslers aufgesteckter Hut in der Schweizersage ist Symbol der Obergewalt zu Gericht und Feld.« Für diese Meinung vermochte Grimm keine andere als die Einzelbestimmung aus dem altfriesischen Rechte vorzubringen; allein dass eben dieselbe Bestimmung und unter demselben Symbol jemals in den Schweizergauen bestanden habe, hiefür ist durchaus kein Zeugniss vorhanden, wohl aber steckt heute noch auf den meisten Dorfbrunnen des Solothurner-, des Bernerlandes und der Urkantone ein Blechfähnlein an eiserner Stange, zum fortdauernden Er-

*) Müller schreibt nach Beendigung der zweiten Ausgabe von Band 1 der Schweizergeschichte im Jahre 1785 bezüglich der Frage, ob Tell geschichtlich oder sagenhaft sei: Ueber die Sache selbst bin ich mit mir selber noch nicht Eins und mag doch aus mehreren Gründen meine noch überdies nicht reifen Vermuthungen dem Publikum nicht vorlegen. Du wirst, glaub ich, die Manier billigen, wie ich mich daraus gezogen. (Briefe an seinen ältesten Freund in der Schweiz. Zürich 1812, S. 160.)

weise, dass hier das Aufgebot an die Kriegsmannschaft mittels der Fahne geschah, indem man diese unter dem Schwur in den Brunnen tauchte, nicht eher wieder heimzukehren, als bis der Feind geschlagen und die Fahne an der Luft abgetrocknet wäre. Glutz-Blotzheim, Fortsetzung der Schweiz. Gesch., S. 470. Dass aber der als ein Freiheits- und Herrschafts-Symbol gedeutete Gesslerhut unter den deutschen Schriftstellern dieselbe Verwirrung, wie bei Joh. v. Müller und lange vor ihm schon, angestiftet hatte, dies zeigt uns die Schrift: »Gespräche im Reiche der Todten, 166ste Entrevue zwischen dem berühmten Schweitzer Wilh. Tell und dem neapolitanischen Fischer Masaniello etc. Leipzig 1732. 4°.« Hier wird auf S. 427 Tell von Masaniello also befragt: »Merkwürdig ist es, dass ein Hut denen Helvetiern oder Schweitzern Anlass gegeben, die Freiheit zu ergreifen, welcher von Alters her ein Sinnbild der Freiheit gewesen, weil man ehmals den Knechten, die man frei machen und loslassen wollte, die Haare abnahm und alsdann auf den kahlen Kopf einen Hut setzte.« Der befragte Tell hütet sich wohl, auf diese Aeusserung einzugehen und eine Antwort zu geben, weil dieselbe ihn sammt seinen urner Landsleuten zu beschorenen Sklaven zu machen droht. Und ebenso hat auch die Bevölkerung der Waldstätte dem Gesslerhute nie eine andere Deutung beigelegt, als die grob naturalistische, dass derselbe nichts als ein gemeiner Filzhut gewesen sei. Muheim's Tellenlied vom Jahre 1633 legt dem Tell ausdrücklich das verächtliche Wort in den Mund:

Den filtz wolt ich nit ehren,
den auffgesteckten Hut.

Die alten Schulgelehrten freilich, die Klasshelfer, die Chorherren und andere sattelfeste Latinisten schrieben ihre rhetorischen Heroiden und Distichen zum Preise jenes Hutes wacker fort, und darunter zählt auch nachfolgendes herrenlose Epigramm, das uns in Zurlaubens hds. Helvetischer Stemmatographie, tom. 38. fol., pag. 232 begegnet ist:

Qui pressum quondam lusit, Grislere, popellum
*Pileus, Helvetici foederis ansa fuit.**)

*) Eben dein Hut, der des Volkes Verknechtung zu höhnen bestimmt war, Grisler! ward das Emblem für den helvetischen Bund.

Dass der Name Grisler beim Volke und den Gelehrten der Schweiz statt

Noch am Schlusse des vorigen Jahrhunderts wollten die Urkantone nichts von dieser Symbolik wissen, obschon zur Zeit der Helvetik der Tellenhut mit der Straussenfeder auf Regierungsbeschluss hin in sämmtlichen Kantonen zum gemeinsamen Landeswappen erhoben worden war. Denn als die Waldstätte am 29. April 1798 die Stadt Luzern überfielen, um hier das Helvetische Directorium zu sprengen und das alte Regierungsystem wieder herzustellen, war ihr erstes, zusammen in die dortige Jesuitenkirche zu gehen und sich eine heilige Messe lesen zu lassen. Ihr zweites Geschäft galt dem Freiheitsbaume; er wurde umgehauen, der darauf gepflanzte Hut sammt den Kränzen höhnend durch die Strassen getragen und dazu das Lied abgesungen:

Wilhelm, wo bist du, der Telle?

Zschokke, Kampf und Untergang der Waldkantone. Bern und Zürich 1801, pag. 298.

Zeigen wir nun des Weiteren, auf welche Weise diese schweizerische Hutgeschichte hier zu Lande seit dem sechzehnten Jahrhundert im Volksschauspiele dargestellt worden ist. Es dient uns hiezu: »Ein schönes Spyl zu Ury von Wilh. Thellen etc. Gedruckt im Jahre Christi MD.CC.XXXX.« Dieser Druck, dem wir folgen, ist auf der Berner Stadt-Biblth. bezeichnet: Hh. 4°. Die *Editio princeps* ist um das Jahr 1540 durch August Fries in Zürich veranstaltet worden. (Anzeig. f. Schweiz. Gesch. 1866. 113.) Im Epilog zählt der »vierte Herold« die von den Schweizern gelieferten Schlachten her:

»Wider den hertzog Carle von Burgund,
Es sey zuo Eligurt und Gransse,
Dessgleichen zuo Murten, auch Nansse.«

Alsdann wird auch der misslungene Winter-Feldzug nach Mailand erwähnt: »desselben gleichen im Winterzug.« Hierauf redet der »Beschluss des Herolds« zu seinem urner Publikum: »von dem durch die Geistlichen zertheilten Reiche, da sie haben erweckt in unserm alten Bund so grossen Zwytracht in dem Glauben; seind wir nit ein zerteiltes reich?« Aus diesen

---

des Namens Gessler gegolten hat und zwar bis Ende des vorigen Jahrhunderts, ist auf Seite 241 dieses Werkes chronologisch nachgewiesen.

Stellen ergiebt sich, dass das Stück gegen das Jahr 1525 abgefasst ist. Wir lassen hier sogleich das Zwiegespräch nachfolgen, das der urner Landvogt, der im ganzen Stücke anonym bleibt, mit seinem Trabanten über die Aufsteckung des Hutes hält.

Do redt der landvogt zuo seinem knecht:

Heintz Vœgely, lieber knecht mein,
Ich hab bedacht ein guoten sinn,
Ob ich möcht meine pawren paschgen*)
Und bringen ir gelt in mein kasten.
Darumb so luog, das du zuon zeiten,
So ich aus disem land wirt reiten,
Aufsteckest mein huot in die strass
Under die linden, vnd gebüt auch das:
Welcher baur hingang für den huot
Und dem selben nit ehr' anthuot
Und sich neigt, als ob ich selbs da wer
In eigner person, on alle g'fer,
Dem selben wil ich nemmen sein läben,
Muoss mir auch all sein guot geben.

So redt Heintz Vœgely:

Herr, dises sol doch eylendts bschæhen,
Thuon ich bey meiner trew verjæhen.**)

Der vogt reit hinweg, so steckt der knecht den huot auff etc.

Warum trägt hier in diesem Dialog und so auch im ganzen Stücke der Landvogt keinen Eigennamen, und warum ist zugleich sein Kriegsknecht so bestimmt Heinz Vögelin benannt? Wir antworten, weil unter der Figur des Ersteren der gefürchtete burgundische Landvogt Peter Hagenbach, und zugleich dessen Kriegshauptmann Friedrich Vögelin in der Rolle und unter dem Namen des Kriegsknechtes abgebildet sind. Durch den einen mit Namen genannten Diener erklärt dessen ungenannt bleibender Herr sich von selbst mit Namen und Charakter. Um nun anschaulich machen zu können, dass und wie jener Landvogt Hagenbach wirklich diejenige Persönlichkeit gewesen ist, aus welcher sich Dichtung und Sage den typischen Charakter des Landvogts Gessler zurecht schnitt, wird man uns erst einen kurzen Ausblick in die

*) bastgen, bändigen.
**) behaupten.

Vorbegebenheiten des burgundisch-schweizerischen Krieges gestatten.

Als dem unmündigen Herzog Sigmund von Oesterreich die Vorlande zum Erbe zugefallen waren: Ober-Elsass, Sundgau, Breisgau, Schwarzwald, Hegau und Thurgau, stand er unter Vormundschaft seines herzóglichen Vetters Albrecht IV., welcher wegen seiner ungehemmten Freigebigkeit den Beinamen Der Verschwender trug. Schon diesem Namen zufolge konnte in der bisherigen Missverwaltung der Vorlande keine heilsame Aenderung eintreten. Die Landesschulden wuchsen, auf ältere Verpfändungen wurden neue Geldaufnahmen gehäuft, die Gläubiger, dem Adel und den städtischen Geldwucherern angehörend, hielten sich durch fortgesetzte Raubzüge und Erpressungen schadlos, und die Anfälle der Schweizer auf den Schwarzwald wurden gleichzeitig immer gewaltthätiger. Im Jahre 1458 hatte Sigmund die Regierung zwar angetreten, überliess dieselbe jedoch schon zwei Jahre hernach, als ihn die Eidgenossen auf demselben Wege um den Thurgau brachten, auf welchem sein Vater Friedrich schon den Aargau an sie verloren hatte, abermals an Albrecht, bis zu dessen am 2. December 1463 erfolgtem Tode. Der schlecht berathene Sigmund setzte nun die in seinem Hause üblich gewordene feindselige Politik gegen die Schweiz fort. Er duldete die Fehden des hegauer und sundgauer Adels gegen die schweizerischen Grenzorte und unterstützte jene mittels Connivenz seiner Amtleute, bis darüber 1465 der schweizerische Kriegszug nach Mülhausen, und 1468 der andere gegen Waldshut ausbrach. Nachdem der letztere durch Vermittelung beendigt war, sollte der Herzog 10,000 Gl. Kriegsentschädigung an die Eidgenossen bezahlen, und der deshalb einberufene Landtag der Vorlande decretirte zur Abtragung dieser Summe bereitwillig eine allgemeine Umlage. Dieses Abkommen lag jedoch weder dem Herzog noch dessen Räthen recht. Zur Befriedigung ihrer Rachegelüste gegen die Schweiz suchten sie unter dem Vorwande eines Anlehens die Bundesgenossenschaft Ludwigs XI. von Frankreich, und der Herzog verlobte sich mit des Königs Schwester. Der arglistige König ersah hierin ein Mittel zum Verderben eines seiner politischen Rivalen und wies darum Sigmund mit dessen Geldbegehren an den reichen Herzog Karl von Burgund. Hier empfieng Sigmund ein Darlehen von 80,000 Gl. und verpfändete dafür dem Herzog Ober-Elsass mit der Grafschaft Pfirt, Sundgau, Breisgau nebst dem

obern Schwarzwald mit den vier oberrheinischen Waldstätten Rheinfelden, Seckingen, Laufenburg und Waldshut. In diesem Vertrage vom 9. Mai 1469 hatte sich in einer besonderen Clausel der Burgunderherzog zum Kriege gegen die Eidgenossen verpflichtet, wenn Sigmund von ihnen angegriffen würde; und schon am 25. Mai darauf verhalf der schwachsinnige deutsche König Friedrich III. dazu, jenen bloss gedachten Fall zum wirklichen zu machen. In einem unter dem letztgenannten Datum von Graz aus erlassnen Edicte erklärte er nemlich den Frieden von Waldshut für null und nichtig und liess am 31. August die kaiserliche Achtserklärung gegen die Schweizer folgen (Urkk. im Schweiz. Archiv V, S. 81. 87. 89). Inzwischen war bereits Peter von Hagenbach als burgundischer Landvogt in den neuen Provinzen erschienen und hatte die Huldigung für seinen Herrn eingenommen. So waren nun zwei Plane eingeleitet. Sigmund's Racheplan war, der Schweiz einen recht trotzigen Nachbar auf den Hals zu setzen, und des französischen Königs Absicht war, eben dadurch den Herzog Karl von Burgund mit den Eidgenossen in Krieg verwickeln und dann verderben zu können. Beides gieng rasch in Erfüllung. Das herausfordernde Auftreten des burgundischen Landvogtes Hagenbach gegen die mit den Eidgenossen verbündeten Städte Mülhausen und Basel führte zuletzt zu seiner Gefangennahme und Enthauptung; darüber entbrannte der schweizerisch-burgundische Krieg, in welchem Herzog Karl Sieg und Leben verlor. Das tragische Ende dieses allmächtigen Mannes, zugleich seines Vogtes und Waffengenossen schmählicher Tod durch Henkershand erfüllte und erschütterte das Gemüth der Zeitgenossen auf's heftigste. In umfangreichen Annalen, Reimchroniken und Kriegsliedern erzählen sie ihr Erstaunen über ein Weltereigniss, dem ihr politischer Verstand durchaus nicht gewachsen war. Allein weder Karls noch Hagenbachs Persönlichkeit darf nach diesen Schriften bemessen werden, an denen politische Tendenzlüge, kirchliche Verketzerungssucht, soldatischer Parteihass und spiessbürgerliche Kurzsichtigkeit nachweisbar mitgeschrieben haben. Dennoch stützt sich auf diese mit Sagen und Märchen überfüllten unlautern Quellen der nachfolgende Bericht vorsätzlich, eben weil er nicht mit dem geschichtlichen, sondern mit dem sagenhaft entstellten Charakter Hagenbachs hier zu thun hat. Denn die Aufgabe ist, an der Hand dieser Chro-

niken*) zu zeigen, wie Landvogt Peter Hagenbach und dessen Kriegshauptmann Vögelin die zwei typischen Figuren gewesen sind, welche der Sage und Dichtung gedient haben zur Charakteristik des urner Landvogtes Gessler und dessen Dieners Vögeli.

Peter von Hagenbach wurde um das Jahr 1420 geboren auf seinem Familienschlosse im Dorfe Hagenbach, gelegen bei der oberelsässer Stadt Altkirch. Seine Hinrichtung zu Breisach erfolgte am 9. Mai 1474. Begraben soll er liegen in der Hagenbacher Kirche.**) Er stammt aus einer sundgauer Patrizierfamilie, welche habsburger, pfälzer und burgunder Lehen trug und daher in den betreffenden Urkunden dieser Landstriche seit Beginn des 14. Jahrhunderts oftmals, hierauf aber kaum minder häufig in den basler-, züricher und aargauer Urkunden genannt ist.***) Erst um Mitte des vorigen Jahrhunderts starb das Geschlecht aus. Es hatte mit den österreicher Herzogen und deren Vasallen in vielfachem dienstlichen Verkehr gestanden und sein Name erscheint da neben dem der aargauischen Gessler frühzeitig.†) Während der nachmalige burgundische Landvogt Peter

*) Das hier am meisten benützte Material liegt in zwei sehr ausgedehnten Werken vor: 1) Zusätze der Strassburger Handschrift zur Königshofner Chronik; abgedruckt in Mone's Quellensammlung I. — 2) Reimchronik über Peter von Hagenbach; Mone, ibid. III.

**) Mone, l. c., nennt dafür das obere Franziskanerkloster zu Tann, weil daselbst schon seit 1395 das Hagenbach'sche Erbbegräbniss gewesen. Allein das Lied vom Jahre 1474 (gedruckt in Liliencron's histor. Volksll., Bd. 2, No. 132) sagt Vers 160 des Bestimmtesten von Hagenbach, da er anfänglich zur Viertheilung verurtheilt war:

Da redt er mit ganzer kraft,
man solt doch er'n die ritterschaft,
man solt im das haupt abslagn uf eim schwarzen duch
und solt in schicken gein Hagenbuch
und solt in da begraben.
Also hat man im sin haupt abgeslagn
und hat in des gewert
und hat die ritterschaft geert
und hat in gein Hagenbuch begraben,
das wil ich vor war sagen.

***) 1313. Die Gebrüder Hagenbach: Ritter Jakob und die Edelknechte Heinrich und Hugo verkaufen ihre zu Lepuis (d. i. Puteus) liegenden Güter an die Abtei Bellelay (im bernischen Jura) und besiegeln unter Zeugschaft vieler namhaften Ritter die Urkunde selbst. Trouillat III, pag. 186.

†) 1358, 8. Sept. Die Gebrüder Heinzmann und Hammann v. Hagenbach erscheinen mit Ulrich dem Gesseler als Zeugen und Mitsiegler, da Gotfried

von Hagenbach noch unter Herzog Karl als Soldat diente und gegen die Lütticher bei Brüsthem siegreich focht (28. Oct. 1467), hatte sein Bruder Stephan am österreichischen Hof- und Landgerichte zu Ensisheim als Scheffe gestanden, war bei der 1469 erfolgten Verpfändung der Landschaft Elsass an Burgund besonders geschäftsthätig gewesen und darauf mit dem ganzen dortigen Beamtenstande in burgundische Dienste getreten. Als Peter die elsässer Vogtei übernahm, traf er daselbst auf eine grosse Missstimmung der Bevölkerung. Neben vielerlei landschaftlich und örtlich verschiedenartigen Motiven wollten doch weder die Städte noch die Landschaften aus dem deutschen Verbande losgerissen und an die welsche Herrschaft hingegeben sein. Schon die Sprachenfrage war damals, wie die gleichzeitigen Quellen besonders hervorheben, eine den deutschen Patriotismus der Provinz aufregende Frage geworden. Ausserdem hieng das Landvolk am Hause Habsburg und nicht minder der Bürger an der Reichsfreiheit. Die Stadt Breisach, nun der Sitz des neuburgundischen Vogtes, war seit 1185 ungefähr 90 Jahre Reichsburg, dann 85 Jahre Reichsstadt und 109 Jahre beim Hause Habsburg gewesen. Es kam daher bald zu etlichen Aufstandsversuchen, von denen man freilich nichts Genaueres weiss, als dass sie zusammenhangslos blieben und vom energischen Landvogt einzeln wieder erdrückt wurden. Darunter ist namentlich zu zählen der Aufstand des Frickthales und der vier mitverpfändeten oberrheinischen Waldstätte; derselbe hatte schon vor der ersten breisacher Empörung stattgefunden und konnte trotz soldatischer Grausamkeiten nicht vollständig beendigt werden. Hagenbach sah sich dabei gezwungen, das Frickthal bis zum Bözberge, als damaliger Herrschaftsgrenze des Kantons Bern, militärisch zu besetzen, und daher ist die Chronisten-Anekdote entstanden, er habe in dem dort angrenzenden berner Amte Schenkenberg »herausfordernd« burgundische Fahnen aufstecken lassen. Tillier, Gesch. Berns II, 197.

Stellen wir nun alle die historischen Thatsachen und die gleichzeitig in Umlauf gesetzten Gerüchte zusammen, laut deren der burgundische Landvogt Peter v. Hagenbach dem angeblichen urner Landvogt Gessler verglichen werden konnte.

Graf von Habsburg den vier österreicher Herzogen Rudolf, Friedrich, Albrecht und Lüpolt das Schloss Rapperswil sammt den zwei Landschaften der March und Wegi verkauft. Herrgott, Gen. II, 696.

Beide führen dieselben Titel und bekleiden dieselben Aemter und Würden.

Herzog Karl giebt dem Hagenbach in amtlichen Zuschriften die Titel: *Chevalier, Messire, Grand Bailly de vicomté Auxois* (d. i. Ober-Elsass) *et de vicomté de Ferrette* (d. i. Pfirt); er ernennt ihn nach 1469 zum Hofmeister: *maitre d'hostel.* Hagenbachs Siegel führt als Legende: »Peter von Hagenbach, ritter, lantvogt.« Er unterzeichnet sich 1470: Peter von Hagenbach, ritter, Landvogt vnd Hoffmeister. Urk. in Mone's Oberrhein. Zeitschr. V, 480.

Durch manches Hundert von Urkunden wird nun aber die Thatsache bestätigt, dass das aargauer Edelgeschlecht der Gessler von Meienberg und Brunegg vom 14. bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts genau dieselben Aemter und Würden bei den österreicher Herzogen bekleidete und schon desshalb von den Chronisten mit dem Märchen beehrt wurde, der grausame urner Landvogt sei ein aargauischer Hermann Gessler von Brunegg gewesen. Dazu kommt noch die Zufälligkeit, dass eben jene Herrschaft Schenkenberg und jenes Amt Bözberg, wo Peter Hagenbach die burgundischen Fahnen angeblich hatte aufpflanzen lassen, bis 1415 im wirklichen Besitze der aargauer Gessler gewesen war.

Der sagenhafte Vogt Gessler erbaut die Feste Zwing-Uri mittels des dabei zum Frondienste gezwungenen Urnervolkes. Gleiches meldet die Breisacher Reimchronik*) über den dortigen Vogt Hagenbach: Er liess ausrufen auf der Kanzel und bei Leib und Leben gebieten, dass Jedermann zu Breisach und ohne Ausnahme auf den Ostermontag (11. April 1474) einen Graben um die Stadt aufwerfen helfe:

> Hagenbach forcht sich und gerieth in grûwen
> und hiess die statt bûwen
> mit bollwergk und mit graben,
> wie er's wolt haben.
> das musten bezalen die armen burger.
>
> (Mone, l. c. pag. 349 und 359.)

Die Anekdote von dem durch Gesslers Neid bedrohten Wohnhause Staufachers in Schwyz findet gleichfalls ihre Parallele in

*) Sie ist gleichzeitig mit Hagenbachs Prozess und Hinrichtung zu Breisach geschrieben, und ihr Verfasser scheint einer der damaligen Breisacher Rathsherren zu sein. Mone, Quellensammlung III, 282, Note.

Hagenbachs Prozesse. Die Reimchronik erzählt S. 375 von dem Hause zum Sternen in Breisach, vor welchem die Gerichtslaube war, wo am 9. Mai das Todesurtheil über den Vogt gesprochen wurde:

— dis war des burgers hûs,
den er hatt getriben ûss.

Gessler lässt den Tell binden, um ihn zu Schiffe über den See nach Küssnach in den Thurm zu bringen. Von Hagenbach galt das Gerücht, er habe ein grosses Schiff zu Breisach auf dem Rheine liegen gehabt, um darin alle Stadtfrauen gefänglich hinweg zu führen (S. 343).

Die Blendungsstrafe, welche der Unterwaldner Landvogt an dem Vater Anderhalden vollziehen lässt, ist dem Hagenbach gleichfalls eine geläufige. Denn da der Breisacher Stadtschreiber im Rathsprotokoll einmal versäumt, des Landvogts Namen die übliche Titulatur beizusetzen und Hagenbach diese Stelle liest, schwört er beim Ritter St. Georg, dem Schreiber die Augen ausstechen zu lassen:

symmer sant Jörg, ich will dir dîn ougen ûssstechen!
Mone III, 330.

Ueber Hagenbachs geschlechtliche Ausschweifungen werden dieselben Klagen vorgebracht, welche gegen den Unterwaldner Vogt gelten bezüglich Baumgartens Frau zu Altsellen: »Er beslief ouch manigem biderman sîn êliche hûsfrouw, wo ein hubsche junkfrow was, die nam er ouch und treib sîn unkuschheit mit ir. Und wan er in ein statt kam, so schickte er zuo den burgersfrauwen, die im allerbast gefielen, und treib mit in vil bossheit, sie muosten sich ouch bis nackent ûssziehen und also do vor im tanzen.« Zusätze der Strassburger Handschrift zur Königshofner Chronik. Mone, Quellensammlung I, pag. 278. — Noch ein ähnlicher und spezieller Fall: Mone III, pag. 335.

Die Breisacher Bürger mussten Maien-Bäume vor's Haus setzen und der Vogt liess die Bevölkerung dabei durch besonders aufgestellte Schildwachen beobachten (ibid. S. 321 und 353):

wer wolt sîn fründ sîn,
der muost für das hûss sîn
ein tannen fest setzen.

darby kont Er wol schetzen,
ob im jemandt trüge hass,
das merkt er daby fürbas.
Er hat auch gemacht
in der statt ein schiltwacht,
die muosten riten umb,
das einer den andern bekum.

Es ist nicht nöthig, eine weitere Zahl solcher Anschuldigungen hier auszuschreiben, da ihnen nachher vom Blutgerichte selbst kein Werth beigelegt worden ist. Der nächste Anlass zu Hagenbachs Sturze war eine alte Rivalität zwischen seinen welschen und deutschen Truppen, worüber die zwei deutschen Hauptleute Friedrich Vögelin und Friedrich Kappeler wegen ungleichen Soldbezuges schliesslich eine Soldaten-Meuterei anstifteten. Landsknechte und Bürger zu Breisach drangen an jenem schon genannten 11. April 1474 in Hagenbachs dortige Burg, nahmen ihn gefangen und legten ihn vierfach gefesselt in den Block. Man berief ein Ausnahmsgericht zusammen, das aus Eidgenossen und aus Bundesmitgliedern der Niederen Vereinigung bestand und das sich nun anmasste, über den Beamten der gesetzlich bestehenden Regierung in einer empörten burgundischen Stadt nach eignem Gutdünken Recht zu sprechen als über einen blossen Privatmann. In dem angehobnen Prozesse liess man jene sittenwidrigen Handlungen Hagenbachs gegen Bürgersfrauen und -Töchter, ja angeblich gegen seine eigene Ehefrau, sodann auch gegen Geistliche und Nonnen (weshalb ihn die Chronik einen Ketzer nennt) gänzlich fallen, weil der Vertheidiger bestritt, dass Gewalt dabei geübt worden sei, und machte nur ein einziges Verbrechen geltend. Der Fall war dieser. Die Stadt Tann hatte sich des bösen Pfennings wegen 1473 empört. Hagenbach war augenblicklich zu entblösst von Truppen und musste daher mit dem Aufgebote der Landschaft die feste Stadt blockiren; und auf diesen Umstand gestützt, konnte er nachher bei seiner gerichtlichen Vertheidigung den Fall der Nothwehr allerdings geltend machen, in welchem er sich damals befunden gehabt habe. Mit 400 Mann seiner Soldtruppen nahm er bald darauf die Stadt und liess auf dortigem Marktplatze drei der aufständischen Bürger standrechtlich enthaupten. Das Breisacher Blutgericht erkannte deshalb auf absichtliche Tödtung, also auf Mord. Hagenbach gab die Tödtung zu, machte aber geltend:

Sie sei seine im Auftrage des Herzogs vollzogene Amtshandlung gewesen und überdies nach Kriegsbrauch geschehen; die Stadt sei durch ihre Empörung und als eroberter Ort rechtlos und jeder ihrer Bürger vogelfrei gewesen, er aber mit seiner geringen Mannschaft habe sich in der Nothwehr befunden. Man wollte auf der Folter ihm ein Geständniss des Amtsmissbrauches abpressen, jedoch auch hier blieb er standhaft dabei, der Herzog habe ihm zu jenen Hinrichtungen in Tann den Befehl gegeben gehabt, und er verlange darum, dass man des Herzogs Kundschaft hierüber einhole. Dies Begehren wurde ihm abgeschlagen, so erfolgte denn das Todesurtheil. Alle seine übrigen Vergehen und Handlungen, von ihm ebenfalls als Amtshandlungen hingestellt, wurden nur deshalb in die Anklage aufgenommen, um zu beweisen, dass er wiederholter Vergehen und Verbrechen schuldig sei. Er starb mit männlicher Fassung. Den blauen Sammthut und seine goldne Halskette, die er auf dem Gange zum Richtplatze trug, vermachte er zusammen der Hagenbacher Kirche, und mit ihnen schmückte man jährlich am 9. Mai, als des Ritters Todestage, sein dortiges Grabmal. Mone, l. c., S. 384.

Hagenbachs Verräther waren die beiden Hauptleute seiner deutschen Landsknechte, Friedrich Kappeler von Mülhausen und Friedrich Vögelin von Breisach. Sie sollen Beide bestochen gewesen sein. Es ist letzteres schon darum sehr glaublich, weil beim damaligen Berufssoldaten nicht die schlimme oder gute Sache, sondern allein der Sold, um den man diente, den Ausschlag gab, sodann besonders darum, weil Beide sogleich nach der Meuterei zum Feinde übergiengen. Kappeler machte auf Seite der vereinigten Schweizer und des deutschen Bundes schon im November 1474 den Feldzug nach Hericourt in Hochburgund mit und wurde später österreichischer Rath.*) Ganz ähnliches weiss man über Vögelin. Er stammte aus einer Breisacher Adelsfamilie und war also keineswegs seines Handwerks ein Schneider, wofür ihn der Brodneid seines Zeitgenossen, des luzerner Reisläufers und Chronisten Petermann Etterlin (Chron., S. 191) ausgiebt. Im Gegentheil, man hatte es ihm, als einem Patrizier, sehr verübelt, dass er in Hagenbachs Dienste getreten war, und so liess er sich vielleicht aus Verdruss hierüber in die Verschwörung ein. Schon

*) 1478, 9. Oct. Friderich Cappeler, Ritter, spricht als österreichischer Rath im herzoglichen Hofgerichte zu Ensisheim. Mone, Ztschr. Bd. 18, S. 474.

in demselben Jahre 1474 trat er dann in die Dienste Strassburgs über. Ein Originalbrief von ihm im Strassburger Stadtarchiv, undatirt und unterzeichnet Frijdle Fögile, kommt aus Lothringen, woder Schreibende zwischen 1475—76 im Felde stand, und fordert dem Strassburger Rathe weitere Soldgelder ab, damit man die »Knechte« gutwillig und gehorsam im Felde halte. Mone, l. c., S. 434. Sein Geschlecht besteht noch fort in elsassisch Ilzach*) und hat auch Zweige in Konstanz und in Durlach.**)

*) Nik. Ehrsam, Der Stadt Mülhausen privilegirtes Bürgerbuch. Mülh. bei Rissler 1850, S. 357. (Kam nicht in den Buchhandel.)

**) Mone, l. c., S. 361.

IX.

Bertha die Bruneggerin.

Bis in's fünfzehnte Jahrhundert hatten die Gessler die Vogteien von viererlei Landschaften der Schweiz inne, im Freiamte, im Eigenamte und Frickthal, sämmtlich des Aargau's, sodann im Grüninger Amte, des Kantons Zürich; im Aargau, ihrem Geburtslande, besassen sie mehrfache Burgen, unter denen die zu Brunegg heute noch in Stand und bewohnt ist. Gleichwohl haben weder jene Landstriche, noch diese Burgen eine die Gessler berührende Localsage aufzuweisen, ja selbst die »Schweizersagen aus dem Aargau« (1856), eine 536 Nummern haltende Sammlung, bringen den Namen Gessler nur einmal und auch da nur unter der ausdrücklichen Bemerkung zum Vorschein, dass derselbe hier nicht etwa aus dem Volksgedächtnisse, sondern aus einer bloss gelehrten Voraussetzung herstamme. So grundverschieden erweist sich schon in diesem Einzelfalle die ungemachte echte Volkssage gegenüber den in der Schreibstube zusammengestoppelten Chronistenmärchen. Da aber jede Behauptung, die gelten soll, ihre Probe bestanden haben muss, so mögen hier die zwei einzigen Sagenreste aus dem Aargau, die man auf die Gessler deuten könnte, nachfolgen und jene Deutung selber widerlegen.

Am Fusse des Bergschlosses Brunegg liegt das gleichnamige Dorf. Soll nun anderes Wetter eintreten, so glauben die dortigen Leute ein anhaltendes Getöse droben auf dem Berge zu vernehmen und bezeichnen dies mit der Redensart, der Burgvogt reite auf seinem Choli (Rappen) auf die Jagd. Daran knüpfen sie folgende Erzählung: Als der Burgvogt einst im strengsten Winter mit seiner Kuppel Hunde und einem Tross Knappen auf

dem Treibjagen war und vor Kälte zu erstarren begann, traf er einen armen Holzhacker, erschlug ihn und wärmte in dessen aufgeschnittnem Leibe seine frierenden Füsse. Von dem Augenblicke an brach ein grässlicher Schneesturm los, der sie alle zusammen verweht und begraben haben muss, denn ihrer keiner ist mehr in's Schloss zurückgekommen. Diejenige Stelle, wo der arme Bauer starb, kennt man noch; denn bis dorthin sprengt der jagende Reiter, dort hört man sein weidmännisches Hop-hop! verhallen. Belesene Leute nennen ihn Gessler und meinen, es sei derselbe, der den Tell zwang, auf's eigne Kind zu schiessen. Schweizersagen aus dem Aargau 1, No. 151.

Diese Erzählung berührt keinen Gessler, sondern gehört zu denen vom Wilden Jäger, welche im Aargau einen besonderen Sagenkreis bilden und ihren einzelnen Schauplatz auch auf der Brunegg haben. Das Schloss bildet das östliche Ende des buchenbewaldeten Kestenberges, am westlichen Ende steht das andere Bergschloss Wildegg. »Zwischen inne, so lautet hier die weitere Erzählung beim Volke — hat ein gespenstischer Jäger seine Weidbahn, den man den Wildhans von Wildegg nennt. Er hängt seine Hunde an die Bäume, um sie mit Riemen zu hauen oder Hungers sterben zu lassen, so oft sie die Fährte verloren haben. Dann hört man ihr Gewinsel bis in's Dorf Birr herab.« (Aargauer Sagen, ibid. No. 57.) Daraus erhellt, dass der ganze Grat des langgestreckten Kestenberges vom östlichen bis zum westlichen Ende die Weidbahn des Wilden Jägers ist und dass dieser, nach den beiden entgegengesetzten Schlössern, hier der Burgvogt von Brunegg (ohne Eigennamen), dorten der Wildhans von Wildegg genannt wird. Doch auf der Brunegg mischt sich noch eine andere, überall wiederholte Rechtssage mit ein. Dieselbe Anklage, welche den Brunegger treffen soll, ist bekanntlich im französischen Convent in jener denkwürdigen Nacht vom 4. August 1789 gegen einen adeligen Gutsherrn aus der Provence erhoben worden, als hätte derselbe auf der Winterjagd seine frierenden Füsse im aufgeschnittnen Leibe eines seiner Jagdtreiber gewärmt. Der französische Jurist Bouthor *(Coutumes locales du baillage d'Amiens, 1854, deux vol.)* hat aus nordfranzösischen Weisthümern den Beweis von der Unwahrheit solcher feudalen Rechtssitten für die romanischen Länder geführt, und für die germanischen hat aus noch weiter reichenden Untersuchungen unsrer deutschen Rechtsalterthümer Jakob Grimm

dasselbe Ergebniss hergestellt: das alte Recht, blutig in seinem Buchstaben und milde in seiner Anwendung, hat zu solcherlei Sagen häufig Anlass gegeben, nirgend aber liegen Beweise vor, dass solche Justiz wirklich geübt worden wäre. Gleichwohl erzählen eben dasselbe in der Schweiz a) die Watländersage vom Burgherrn Brandis auf La Molière (Anton Henne, Schweizerblätter 1833, 231); b) die Seedorfer Chronik zu Uri von der Zürcheräbtissin Anastasia von Hohenklingen; c) Ruoffs Tellenspiel legt es dem Sarner Landvogt als Drohung in den Mund, wie dies bereits voraus angeführt steht in Abschnitt VI, Zwing-Uri. Was also die Erzählung vom Brunegger Burgvogt enthält, das ist erstlich eine Substanz aus den Naturmythen über die Wilde Jagd: Sturm- und Gewitterphänomene, die unter dem Bilde eines mit Weidmannsruf, Hörnerschall und Hundegebell durch die Lüfte jagenden winterlichen Sturmgottes sich dem Gehöre abschildern; und dazu tritt sodann noch eine Rechtsmythe. Die Naturmythe will als solche niemals historisch aufgefasst sein; die Rechtsmythe ist von solchem Alter, dass sie kaum an die historische Zeit heranreicht, um so weniger also die geschichtlichen Gessler mitberühren kann. Ohne alle Beziehung aber, sei's zur Geschichte der Gessler, sei's zur Sage, steht die Erzählung vom Brunegger Schlossfräulein da, die wir erstmalig im Taschenbuch der aargauer historischen Gesellschaft von 1860 mitgetheilt haben. Damit gehen wir zu dem anderen der zwei in Frage stehenden Sagenreste über.

Es ist bereits auf Seite 370 vorliegenden Werkes erzählt, wie Junker Wilhelm Gessler 1431 seine Gemahlin Anna mehrere Wochen in einem Kerker auf Brunegg heimlich gefangen gehalten hatte und darüber vor dem Gerichte zu Luzern peinlich bestraft worden war. Dieser Fall ist erst im Jahre 1871 in den Urkunden des luzerner Archives entdeckt worden, er tritt mit unserm Buche zum erstenmale in die Oeffentlichkeit und war vorher auch nicht einmal in Andeutungen oder Muthmassungen irgendwie historisch angeregt gewesen. Uns selbst war er also gleichfalls noch unbekannt, als uns vor nun vierzig Jahren nachfolgende Erzählung zukam, die auf der Brunegg spielt und einigermassen an den Gesslerischen Eheskandal erinnert. Kaspar Hächler von Lenzburg war seit dem Jahre 1837 Schlosswächter auf Brunegg gewesen und wurde da wegen seines Vorrathes an Schnurren, Volksliedern und Einfällen von den Leuten, die das Schloss besuchten,

gerne angehört. Sonderbares wusste er vom »Schlossfräulein« zu berichten. Wenn ich da, sagte er, manchmal des Abends für mich allein auf der Ofenbank sitze, so lässt sich an der Stubenwand gegenüber eine schöngestaltete Frauenhand sehen in solcher Bewegung, als wollte sie in aufgespannte Saiten greifen. Und dies beabsichtigt sie auch, denn sogleich dann hört man leise, ferne Töne, ein- und mehrstimmig, liederähnlich. Dies ist jenes unglückliche Fräulein, das hier aus unbekannten Gründen verschmachten musste. Wir haben den Ort ihres Todes entdeckt, als unser Herr (damaliger Schlossbesitzer war der 1847 verstorbene Obrist Hünerwadel von Lenzburg) ein paar Gemächer im Thurme herstellen liess. Damals pflegten nemlich Vögel in grosser Anzahl in einer Mauerlücke zu bauen, der man bei der Steilheit des Felsens ausserhalb nicht wohl beikommen konnte. Als man darum von innen her aufbrach, stiess man auf ein Gewölbe von der Grösse, dass ein Mensch eben darin sitzen kann, ähnlich den Einmauerungszellen in Klöstern. Es war jedoch ausser dem von den nistenden Vögeln angehäuften Schutte durchaus leer. So weit der erzählende Schlosswächter. Einige vorurtheilslose Leute, denen er seine Wahrnehmung anvertraut hatte, waren eines Abends bei ihm zusammen getroffen, um das angebliche Saitenspiel mitzuhören. Es liess sich allerdings auch jetzt ein zu- und abnehmendes Geräusche, ein unsicheres Schwirren und Tönen vernehmen, das aus der Höhe des Thurmes her gegen die Pächterwohnung zu kommen schien. Dies war aber auch Alles, von einem durch Frauenhand geschlagnen Saitenspiel erhielt man keine entfernte Vorstellung. Man einigte sich zuletzt in der Annahme, dass die stets bewegte Bergluft auf dieser von allen Seiten freien, windbestrichnen Felsenhöhe sich in den Oeffnungen des damals noch leeren Thurmgebäudes fange und unter dem Balkenwerk des Satteldaches irgend eine Resonanz finden müsse. Die ausgespannte Frauenhand betrachtete man als eine unfreiwillige Zuthat aus der Ideenassociation des liederkundigen, einsam lauschenden Wächters. Diese Muthmassung wird durch die ganz moderne Geschichte eines Festungsgefangnen nahezu bestätigt. Auch in seiner Kasematte ertönten des Nachts unerklärbare Geigentöne, der Aberglaube schob sie auf das Violinspiel eines Unglücklichen, der hier gefangen gesessen und sich entleibt hatte. Bei näherer Untersuchung bemerkte man in dem Rauchfange des Ofens jener Kasematte sechs Eisenstäbe über

die Oeffnung genietet, die das Entweichen unmöglich machten, hingegen wenn der Wind in den Kamin hinabblies, den Dienst einer Aeolsharfe versahen. Weiter nach oben verengt sich jener Kamin immer mehr, und obschon ihn auch dorten ähnliche Stäbe wiederholt durchgittern, tönen sie nicht, weil ihnen hier die nöthige Resonanz mangelt.

Wo eine alte Burg ist, dahin pflegt die Romantik ein Burgverliess und darein einen um treuer Liebe willen Gefangnen zu versetzen. Dies ist die Entstehungsgeschichte von Bertha der Bruneggerin. In Schillers Personenverzeichniss zum Wilh. Tell ist sie genannt als eine reiche Erbin, deren Güter in den Waldstätten liegen. Dorten sind die Rudenze wohnhaft (ein seit dem 14. Jahrhundert beurkundetes unterwaldner Landleutengeschlecht), einen derselben liebt sie, bekehrt den jungen Edelmann zu ihren republikanischen Sympathien und wird darüber vom Landvogt Gessler in heimlichem Gewahrsam des Sarner Schlosses gehalten. Jedoch die Vogtsburg wird vom Volke erstürmt und angezündet, Bertha aber noch rechtzeitig aufgefunden und durch Melchthal und Rudenz gerettet:

— — — — Als wir das Schloss,
Vom Feind geleert, nun freudig angezündet,
Da stürzt der Diethelm, Gesslers Bub, hervor
Und ruft, dass die Bruneggerin verbrenne,
Hier heimlich eingeschlossen auf des Vogts Geheiss.
Wir trugen sie selbander aus den Flammen.

Vielleicht dass aus Schillers Bertha erst Hächlers Burgfräulein entstanden ist, alsdann wäre aus der Wesenlosigkeit jener auch die Schattenhaftigkeit dieser genugsam erklärt.

X.

Die Mordnacht zu Rapperswil 1385.

Mordnächte heissen in der deutschen Städtegeschichte jene zahlreichen örtlichen Parteikämpfe, in denen die untere Klasse der Bürgerschaft mit den Handwerks-Innungen, oder diese mit den rathsfähigen Geschlechtern um die Herrschaft ringen und wobei die Schwächeren auf eine unverhoffte, zuweilen an's Wunderbare grenzende Weise über den Stärkeren Meister werden. Hiemit ist alsdann der Streit noch keineswegs beendigt. Denn die unterliegenden Geschlechter verbünden sich mit dem auswärtigen Adel und Klerus, zetteln im Innern Verschwörungen an und unternehmen, auf Beides gestützt, einen wohlberechneten bewaffneten Ueberfall. Allein das Complot wird rechtzeitig entdeckt, der Handstreich blutig zurückgewiesen, die dreifache Liga der Klerikalen, Feudalen und Stadtaristokraten ist gesprengt. In dem befreiten Orte beginnt das Umwerfen der erblichen Rathsstühle, die Einführung eines ausgedehnteren Wahlrechtes, das Emporkommen des dritten Standes, die Bürgerschaft lässt diesen Tag des Erfolges als den Beginn ihrer neuzeitlichen Geschichte in den städtischen Annalen verzeichnen. Dies in Kürze der Umriss aller der Bürgertumulte, die man Mordnächte nennt. Da sie gleichzeitig die Communal-Satzungen umgestalten, so sind sie in Wahrheit der Anfang unsrer erneuten Gemeindeordnungen und Verfassungsrevisionen, und insoferne liegt in ihnen für die Rechtsgeschichte des deutschen Städtewesens ein lehrreiches Material. Ein weniger dankbarer Stoff sind sie für die Spezialhistorie, die doch ihren Wissenstrieb hier am ehesten zu befriedigen wünscht; denn die bezüglichen Urkunden sind häufig verloren, und der verworrene

Bericht der Ortschronisten pflegt über einer Unmasse von Nebendingen gerade die Hauptpunkte unerledigt zu lassen: Anlass, Zeit und Verlauf des Ereignisses, Namen und Motive der dabei betheiligten Personen. Freilich kann auch das Gegentheil hievon stattfinden; der einzelne Chronist lässt sich wirklich auf jenes Wie und Wann ein, jedoch mit so aufdringlicher Allwissenheit des Kleinsten und Gemeinsten, während er nicht einmal die örtlich wirksam gewesnen Motive kennt, sondern sie anderswoher erborgen muss, und unter so grellen historischen Unmöglichkeiten, dass nun erst der begründete Verdacht entsteht, sein Jahrbuch sei ein Sagenbuch, hier liege gar nichts Historisches vor, Alles sei entweder blosse Entlehnung, oder nur der historische Niederschlag einer Mythe, ein geschichtlich verkörperter Ortsaberglaube. Hält man diese Wahrnehmung fest, so kommt dieselbe vorerst dem Charakter der einzelnen Chronisten zu gut; denn alsdann erscheinen die Letzteren doch nicht alle als die gegen die Wahrheit gewissenlos sündigenden Parteischriftsteller, sondern als die unter der noch fortwirkenden Triebkraft der Sage stehenden, zwischen Tradition und Geschichte noch nicht unterscheidenden Gemüther. Und von eben dieser Seite aus lässt sich ihren Erzählungen über die Mordnächte nun ein Resultat abgewinnen, das zwar nicht mehr der Specialgeschichte, wohl aber der Sagenkunde anheim fällt. Dies soll im Nachfolgenden sich erklären.

Man wird in der chronikalen Beschreibung der Mordnächte stets zweien fix wiederkehrenden Hauptpunkten begegnen von solcher Aehnlichkeit unter einander, als ob hier die Annalisten sich gegenseitig copirt hätten. Erstlich dient ihnen die gleiche Gattung von Märchen oder Ortsanekdote zum Mittelpunkte der Hauptbegebenheit; zweitens berichten sie, zur Bewahrheitung dieses Märchens, von der Stiftung eines zum Gedächtnisse jener Begebenheit örtlich eingesetzten bürgerlich-kirchlichen Doppelfestes. Man gestatte hierüber ein Beispiel. Da hat ein Betteljunge den Anschlag der gegen die Stadt Verbündeten mitbelauscht, wird von ihnen ertappt und muss beschwören, das Geheimniss keinem Sterblichen zu verrathen.. Darauf wieder losgelassen, beichtet er es sogleich dem Ofen auf der Bürgerzunftstube (oder dem Feuerherd, Kesselhaken, Tischmesser, Trinkglase, der Thürschwelle). Damit ist des Feindes »Losungswort« entdeckt, alle Anwesenden vernehmen's, man eilt in die Waffen, ein gleichzeitig losbrechendes Kirchenwunder setzt die Angreifer in Schrecken und Verblendung, der Ueber-

fall wird abgeschlagen, die Mitverschwornen unter der Bürgerschaft und dem Ortsklerus werden verbannt oder hingerichtet, die befreite Stadt stiftet kirchliche und weltliche Spendfeste, verzeichnet sie im Raths- und Kirchenbuche und erweist von nun an aus dieser Quelle die geschichtliche Unbestreitbarkeit des Vorfalles. Dies das Schema, nach welchem der Bericht über die Mordnächte durchschnittlich gefasst ist. Es wiederholt sich dasselbe jedoch so oft, so weithin und schon so lange, dass hier die sonst mögliche Annahme blosser Uebertragung und Entlehnung nicht mehr zureicht, vielmehr muss auf eine den oberdeutschen Volksstämmen gemeinsam gewesene Stammsage zurück geschlossen werden. Den Sinn einer Sage schöpft man aus ihren Symbolen, denjenigen der vorliegenden also aus diesen und aus den damit verknüpften Festbräuchen. Hier führt nun schon das Miteinander eines kirchlichen und weltlichen, eines gottesdienstlich und militärisch zugleich begangenen Festtages auf jene frühe Epoche zurück, da die natürliche Einheit der Kirch- und der Civilgemeinde noch nicht aufgehoben, dem Bürgerverstande noch nicht zur Unbegreiflichkeit gemacht gewesen war. Zugleich muss es nicht wenig auffallen, dass dieser örtliche Festtag in den jetzt politisch getrennten Landschaften und Orten auf die gleiche Jahreszeit, oft sogar auf einen und denselben Kalendertag fällt, und dass die so bunten Förmlichkeiten der Begehungsweise aller Orten ebenfalls sich gleichen oder doch ehedem geglichen haben. Diese theils reckenhaften, theils altbäurischen Masken, die unter Fackelschein und Trommelschlag den Ort durchziehen und ein räthselhaft lautendes Losungswort erschallen lassen; das stereotype Scheingefecht zwischen den Geharnischten und der Metzgerzunft, oder zwischen den Pelzigen und den Grünen, den Russigen und den Weissen; alsdann die gewaltsame Befreiung der in der Strohburg gefangen gehaltenen Königin oder Gräfin, worauf das Räuberschloss in Brand gesteckt und die eroberte Beute auf der Stelle vertheilt und verschmaust wird: Dies und Anderes ist die gemilderte Wiederholung eines alten Naturfestes mit seinen Wald-Illuminationen, Höhenfeuern, Waffentänzen und Opferschmäusen. Der heidnische Frühlingsgott ist dabei nur ganz äusserlich in den Christenkalender herüber gerückt. Wiederum hat Jener seinen winterlichen Gegner bekämpft und erlegt (den der Bettelbube hinter dem Ofen verrathen hat), nun zieht der Sieger beim Leuchten der Scheiterhaufen und Fackeln in die abermals befreite Land-

schaft ein. Das dem Kampfe der beiden Jahresgewalten zuschauende Volk giebt den Chorus ab, bricht zum Preise des Ueberwinders in Mordiorufe aus und nennt in der Ausdrucksweise seines nach Nächten zählenden Kalenders diesen Sieg über den winterlichen Zwingherrn übereinstimmend Mordnacht. In der Benennung der Festfiguren hingegen wechselt der Volksmund vielfach, je nachdem die politischen Schicksale der Landschaften verschiedenartige gewesen sind. Bis nach Oberdeutschland herauf heisst der bekämpfte Erbfeind der Türke, Hussite, Schwede. Specieller benennt ihn die Schweiz nach den mehrfachen Eroberern und Feudalherren, welche das Land bedroht haben. Im Emmenthal und Entlebuch ist es der Gugler (unter Ingueram de Coucy 1375); in üchtländisch Freiburg, in Neuchatel und Yverdun ist's der Burgunder (unter Karl dem Kühnen); im aargauer Frickthale ist's der Schwede (unter Bernhard von Weimar 1638); in Luzern und Wallenstatt heisst er der Oesterreicher (unter den herzoglichen Leopolden); in Rapperswil der Landvogt Gessler, in Rheinfelden der Bürgermeister Gast, beide gleichfalls aus der vorder-österreichischen Herrschaftsperiode. Dass die eben genannten Persönlichkeiten einst auch als typische Charaktermasken beim Feste mit vertreten waren; dass diese Masken dabei feierlich bekämpft, verbrannt, ertränkt, prozessualisch hingerichtet wurden, worauf die Wende im bürgerlichen Jahre eintrat, die Stubenarbeit schloss und die Feldarbeit wieder begann, Dies und Anderes muss weiterer Ausführung an anderem Orte vorbehalten bleiben. Hier genügt die anerkannte Thatsache, dass auch diese ständigen Festmasken ursprünglich dem allgemeinen Naturmythus angehört hatten, dass sie bei dessen Erblassen unter historisch entlehnten Namen in die Ortsgeschichte herüber versetzt und derselben nothdürftig angepasst wurden. Geschichtliches war also ursprünglich nicht an ihnen. »Denn die volksmässigen Ansichten der Sage von menschlichen Dingen — äussert übereinstimmend Mone (Gesch. des Heidenth. 2, 302), haben in der Geschichte nur ihren Haltungspunkt und ihre Einkleidung, nicht aber ihren Ursprung und Wesen. Aller Ursprung der Sage ist religiös. Ohne Einsicht in diesen Satz ist eine Einsicht in die Sage selbst unmöglich.« Oder um eben dasselbe mit einem der kühnsten Worte Schillers auszudrücken:

Was sich nie und nirgends hat begeben,
Das allein veraltet nie

Jetzt erst wendet sich unsere Darstellung derjenigen Sagengattung zu, welche ihre wesentliche Geltung in der politischen Geschichte suchen hat wollen; und es ist nun zu zeigen, wie darüber die echte Sage zerstört, die politische Geschichte gründlich mitverfälscht und die betreffende Bevölkerung zugleich um eben jenes Bürgerfest gebracht wird, welches der ungemachte Begleiter des unerdichteten Volksglaubens gewesen ist. Hiemit betreten wir das engere Gebiet der Ortsgeschichte und müssen also für unsern speziellen Zweck weiter ausholen.

Die beiden Nachbarstädte Zürich und Rapperswil waren zwei Rivalen, die sich während des vierzehnten Jahrhunderts in langen Fehden bekämpften. Erst hatte Graf Hans von Habsburg-Laufenburg, Herr zu Rapperswil und in der March, am 24. Februar 1350 einen Ueberfall Zürichs versucht, den man daselbst die Mordnacht nennt, und war dabei unterlegen; alsdann rächte Zürich sich mit einem Kriegszuge gegen Rapperswil, wobei Alt-Rapperswil verbrannt, ja später sogar gänzlich zerstört wurde. Aus dieser grausamen Gewaltthat entsprang hierauf der Krieg Zürichs mit dem Hause Habsburg-Oesterreich, dem Stammverwandten und Lehensherrn der Rapperswiler Grafen. Er endigte nach zweimaliger Belagerung Zürichs unter Herzog Albrecht II. (dem Lahmen) mit einem Vergleiche, bei welchem jedoch die innern Ursachen der gegenseitigen Ortszwistigkeiten keineswegs gehoben wurden. Zürich glaubte seinen Handel beeinträchtigt durch die Zollrechte und Marktprivilegien der herzoglichen Stadt, das angrenzende Glarnerland erhob seinerseits dieselben Beschwerden, beide waren nach Gebietsausdehnung am Zürchersee lüstern, und so einigten sie sich in dem geheimen Plane, Rapperswil durch einen Handstreich einzunehmen. Zur Ausführung war der nächste Rapperswiler Jahrmarkt festgesetzt, der auf den Thomastag fiel. Hier traten die Zürcher in beträchtlicher Anzahl als Marktleute auf, eine andere Abtheilung lag zu Schiffe im Versteck des Sees und sollte sich in der folgenden Nacht der Ringmauer nähern, und die Glarner hatten sich nach den Dörfern Hurden und Pfäffikon vorgeschlichen, um dann bei der verabredeten Besetzung des städtischen Wasserthores schnell bei der Hand zu sein. Allein im Momente der Ausführung missrieth Alles. Denn Ritter Heinrich Gessler, zu dieser Zeit Herzog Leopolds Landvogt im Amte Grüningen, eilte von seinem Grüninger Burgsitze der bedrohten Stadt rechtzeitig zu Hilfe und vereitelte die Ueberrumpelung. Die

Bürgerschaft ordnete darauf eine jährliche Kreuzfahrt und Spende an, »darum, dass die Feinde auf St. Thomastag 1385 die Stadt umsonst wollten überfallen han« *), der Herzog beklagte sich über solche gegen Gott und Ehre laufende Rechtsverletzung vor der ganzen Welt und rief alle Edeln, die ihm aus irgend einer Rücksicht Dienste zu thun verpflichtet waren, auf, ihm diese Unthat rächen zu helfen. Jedoch auch die beiden mitschuldigen Obrigkeiten zu Zürich und Glarus wälzten die Verantwortlichkeit von sich ab und abermals blieb der Austrag des Streites verschoben.

Dies der Sachverhalt. Wie aber hat die gerettete Stadt denselben nachmals dargestellt, als sie aus österreichischem Besitze in eidgenössischen übergegangen war? Sie klagt zu zweien verschiednen Malen ihren Landvogt und Erretter Gessler einer im Complotte mit den Zürichern gegen sie und den Herzog verübten Verrätherei an, sie macht ihn sogar zum Anstifter der Rapperswiler Mordnacht.

Betrachten wir den einen Fall. Bei Gelegenheit einer Erneuerung aller herzoglichen Lehen und Sätze in den Städten und Herrschaften der österreichischen Vorlande war im Jahre 1411 der Ritter Burkh. von Mannsberg als Herzog Friedrichs Kammermeister beauftragt worden, besondere Anfragen an die Aemter zu stellen und deren Antworten einzuberichten darüber, wie sich der letztgewesene herzogliche Vogt in seiner Amtsführung verhalten habe. Dabei beschwert nun die Stadt Rapperswil sich, dass ihr das Marktrecht durch Zürich beeinträchtigt und dadurch eine Haupterwerbsquelle abgeschnitten werde; dass sie nun pfandweise in der Zürcher Hand gegeben und selbst ihre bis dahin herzoglich gewesene Umgebung nun zu Feindseligkeiten gegen den Ort gestimmt sei; dass namentlich der Landvogt Gessler hiebei ein falsches Spiel getrieben habe. Letzteres wird hierauf durch folgende Angaben erhärtet: »Als der Gessler mit unser Herrschaft kriegt, do schriben wir gen Zürich, dasz Sy den Gessler wîstind (anweisen sollten), daz er uns sicher seiti, nach des Fridbriefs Sag, untz an ein Recht (bis zum rechtlichen Austrag des Handels). Da verschriben Sy uns, Sy welten ir Best's darum tun und gabent uns Antwurt, da wir nicht an hattent (eine nichtssagende Antwort).

*) »Jahrzeitbuch, S. 123. Chronik in der Stifts-Biblth. zu St. Gallen, No. 645.« J. v. Arx, Gesch. von St. Gall. II, 86. 87.

Und do wir uns nit wisstent vor Jnn ze hueten, so zöchet uns der Gessler hinuss (verlockte uns in's Feld) und nament (die Zürcher) uns unser Vich vor der Statt, und also stiessent uns die von Zürich ein Hut (legten uns einen Hinterhalt) und wolten zwischen uns und die Statt sîn komen und uns lîb und gut entwert han, ân absagen (mitten im beschwornen Frieden). Item, als der Gessler die Vesti Rapreschwil inn hat, do ward er Burger (ze) Zürich, daz wir es nit wissten, und hat die Vesti heimlich besetzet. Do hatten die von Zürich heimlich den iren gebotten, daz sy zesamen zugind, und weltin Wir und die, so unser Herschaft zu uns schickt, die Vesti [die Zürcher Besatzung im Schlosse des Ortes] han genomen oder genötet, so söltint Sy mit ganzer macht uns überfallen han, etc.« (Archiv f. Schweiz. Gesch., Bd. 6, 153.) Der Grund dieser Beschwerden lag nicht etwa in dem angeschuldigten Landvogte, sondern in dem herzoglichen Herrn selbst; denn seit 24. Juli 1407 hatte Herzog Friedrich Veste, Burg und Stadt Rapperswil auf zehn Jahre um 8000 Gl. an Zürich versetzt (Lichnowsky V, Regesten No. 914 und 919) und zwar durch die Hand seines Vogtes Gessler, dem er diese Summe längst schuldig geworden war. Dass nun Gessler daraufhin auf die folgenden achtzehn Jahre sich in Zürich verburgrechtete und dadurch sein ausgelegtes Kapital hinter dem Rechtsschutze jener Stadt sicherte, darin glaubten die guten Rapperswiler einen Abfall von des Herzogs Sache zu sehen und legten Gesslern als dem Zürcher Neubürger das zur Last, was sie von den eroberungssüchtigen Zürchern zu erdulden hatten.*) Dieselben Vorwürfe, welche hier dem Ritter Hermann Gessler, dem Sohne, galten, waren indess schon 25 Jahre früher zu Rapperswil dem dortigen Vogte Heinrich Gessler, dem Vater, gemacht

*) Der Einbürgerungsvertrag Hermann Gesslers mit der Stadt Zürich ist vom 17. August 1406, liegt im Züricher Staatsarchiv (Abthl. Grüningen, Bündel 3, No. 22) und ist ausdrücklich geschlossen auf Grundlage des bereits geltenden Friedens: »so min herschaft von Oesterrich vnd die von Zürich ietz mit enandern hant oder noch fürbas mit enander machtin.« Trotzdem erlaubt sich Tschudi 1, 633 folgende Verdächtigung: Diss 1406ten Jares ward Herr Hermann Gessler, Ritter, Vogt ze Rapperswyl, so der Herrschaft Oesterrich Rat vnd Diener was, Burgere ze Zürich, hinderrucks derselben Herrschaft, wann er sprach, die Herrschaft solt Im gross Gut gelten vnd gab Im nützit, als ouch war was. Diser Gessler hat die Herrschaft Grüningen inne, mit dero Er sin Burger-Recht gen Zürich uffnam.

und dorten gleichfalls geglaubt worden. Wir müssen daher auch diesen früheren Fall vorlegen.

Die Rapperswiler Chronik, geschrieben vor dem Jahre 1443, nun gedruckt in Band VI der Zürcher Antiquar. Mittheill., verwechselt den Hermann Gessler mit dem Heinrich, den Sohn mit dem Vater (ein auch bei Tschudi stehender Irrthum), und bezeichnet letzteren als einen im Einverständnisse mit den Schweizern handelnden elenden Verräther seines Herzogs und des herzoglichen Ortes. Die Chronik erzählt dies a. a. O., S. 235 also: Auf St. Thomasabend 1385 hatten die Züricher mehrere mit Harnischen und Streitäxten gefüllte Fässer heimlich nach Rapperswil hinein schaffen lassen, indess ihre Mannschaft in Schiffen hinter der Insel Ufnau im See verborgen lag, des verabredeten Signals gewärtig, welches vom Schlosse her zum Losbruch gegeben werden sollte. Inzwischen aber waren die Herren von Landenberg, zwanzig Rosse stark, zufällig in die Stadt eingeritten und hatten den Rath zusammen berufen lassen, um ihm ein Rechtsanliegen vorzutragen. Als nun die etlichen mit eingeschlichnen Feinde den Klang der Rathsglocke zur Unzeit erschallen hörten, hielten sie das Geheimniss für entdeckt und machten sich so schnell aus dem Orte wieder hinaus, dass auch diesem die drohende Gefahr gänzlich verborgen geblieben sein würde, wenn nicht spielende Kinder an jene Fässer gerathen wären und durch die Spundlöcher die darin verpackten Waffen entdeckt hätten. Zum Gedächtnisse an diese glücklich abgewendete »Mordnacht« stiftete sodann die Bürgerschaft eine jährliche Kornspende, verbunden mit einem kirchlichen Bittgang. Und da der Landvogt (Heinrich) Gessler hierauf befürchten musste, als Mitschuldiger verrathen zu werden, so legte er bald darnach abermals Bewaffnete in's Versteck des Sees, welche auf das gegebene Zeichen anrücken, durch einen geheimen Schlossgang eingelassen werden und sich der Stadt bemächtigen sollten. Allein während er hier gerade abwesend und zu Grüningen war, meldete seine eigne Frau, »denn sie war fromm und guten Geschlechtes«, dem Rathe den Mordanschlag, und so verblieb der Ort wiederum den Herzogen.

Die Gunst des Zufalls will es aber, dass das alte Jahrzeitbuch der Kirche Rapperswil, das noch vor jener Chronik datirt, auf uns gekommen ist; in demselben steht nun das gerade Gegen-

theil. Rickenmann*) hat daraus folgenden (nur irrig unter das Jahr 1386 angesetzten) Eintrag mitgetheilt: »Es ist ze wüssen, dass die Ret und die Burger diser statt hand gesetzt zu ewiger ordnung VI viertel kernen, dass man die jerlich von gemeiner statt geben sol armen lüten zu einer spend uf sant Thomas tag, und sol man uf denselben tag ein Creuzgang han. Das ist ufgesetzt von des mordes wegen, als die Eidgnossen die statt mortlich woltend überfallen han an sant Thomas tag, 20. Decembris.« Die Eidgenossen selbst also sind die Unternehmer des Attentats, allein nun fragt es sich erst, ob nicht etwa ihr damaliger Miteidgenosse Gessler den Frevel mitunterstützt habe. Letzteres behauptet die Rapperswiler Chronik, das Jahrzeitbuch lässt sich auf keine Widerlegung ein; wie soll man hier zur Wahrheit gelangen? Dies war schon Jahrhunderte vor uns in der gleichen Angelegenheit die Frage für einen unbefangenen deutschen Geschichtsforscher gewesen, er hat sie nicht etwa umgangen oder mit einer Phrase dahingestellt sein lassen, sondern trotz damals noch unzulänglicher Mittel im Drange des Wahrheitseifers wirklich gelöst. Dies ist der treffliche Gerardus de Roo, Archivar Erzherzog Ferdinands zu Innsbruck, † 1590. In seinen Annalen hat er das widerspruchsvolle Märchengewebe der Chronisten durchschaut und folgendermassen darüber sich ausgesprochen**): »Es wird aus meiner Darstellung der schweizerischen Begebenheiten zu ersehen sein, dass ich, frei von politischer Leidenschaftlichkeit, dieselben so aufrichtig und redlich erzähle, als ob Alles von einem Schweizer selbst geschrieben wäre. Mein Stil steht aller Heuchelei so ferne, dass hier keiner einzelnen Person anders Erwähnung geschieht, als in so weit ihre Handlungen mit den allgemeinen Begebenheiten zusammenhängen. Da man aber heutigen Tags die Schweizerchronik von Stumpf allenthalben liest und breitdrischt, worin die angeblich von Oesterreich verübten Handstreiche so weitläufig erzählt stehen, so will ich bezüglich der vorliegenden sogenannten Rapperswiler Mordnacht hier eine weit ältere, bisher noch nicht benützte schweizerische

*) Regesten der Stadt Rapperswil, No. 33, in Bd. 1 von Mohrs Regesten der schweiz. Archive.

**) Annales Rerum belli domique ab Austriacis Habsburgicae Gentis Principibus a Rudolpho I. usq. ad Carolum V. gestarum etc. Oeniponti, 1592. Vergleiche die Epistola dedicatoria und im Texte S. 129.

Quelle anführen und alsdann den geneigten Leser entscheiden lassen, ob in Anstiftung solcher, sonst den Oesterreichern allein zugeschriebnen Gewaltthätigkeiten die Schweizer etwa sich gespart haben.« Roo theilt hierauf das letzt erwähnte Unternehmen Zürichs gegen Rapperswil so mit, wie er es bei seinem Gewährsmann findet, dieser aber ist kein anderer als der Zürcher Schultheiss selbst, Ritter Eberhard Mülner, dessen schweizer Jahrbuch von 1336 bis 1386 reicht und von der Zürch. Antiq. Gesellschaft seit 1844 herausgegeben worden ist. Schultheiss Mülner erzählt, wie Zürich und Glarus sich verbünden, 1385 von Pfäffikon aus die Ueberrumpelung Rapperswils versuchen und wie dann Jedes der Beiden, so gut es kann, schleunig wieder abzieht, weil von Grüningen her »Heinrich« Gessler dem Städtlein zu Hilfe kommt, »der des herzogen raut was *(Principis Consiliarius)*.« Und eben diese Rettung durch den Landvogt ist es, fährt Schultheiss Mülner fort, welche zu Rapperswil mit einem allgemeinen Gottesdienste und mit Brod- und Weinspenden seither jährlich gefeiert wird.

Damit hat sich jene Rapperswiler Stadtchronik um das einzige Verdienst gebracht, das sie haben konnte, um den Ruf der Ehrlichkeit. Damit hat auch die schweizerische Stadt Rapperswil, nachdem sie sich durch einen Landvogt Gessler von den Eidgenossen befreit sehen musste und die dem Landvogt zugeschobene Mordnacht nicht länger aufrecht halten konnte, sich veranlasst gefühlt, ihr altbürgerliches Triumphfest bescheidentlich in eine Stille Messe, und die frühere allgemeine Brod- und Weinspende in eine Spitalstiftung umzuwandeln. Jährlich am letzten Fasnachts-Donnerstag wird hier Backwerk unter die Kinder ausgeworfen. Leu, Helvet. Lexikon, Supplement V, 24. Ja damit könnte es den Leser unsrer Abhandlung sogar bedünken, als ob diese letztere selbst hier in ein ähnliches Schicksal gerathe, da sie nach so weit ausgreifenden Vorbereitungen auch nur dieses negative winzige Ende erreicht.

Um so besser, wenn dieser Gedanke nun sich aufnöthigt, denn gerade hierin läge die richtige Wirkung, welche der Vortrag zu machen beabsichtigt. Ein geschichtlicher Einzelfall dient ihm dazu, nachfolgende Sätze zur allgemeinen Erkenntniss zu bringen. Die Sage steht vor der Geschichte, ihre Gestalten und Geschichten sind nicht Abbilder der Historie, sondern Sinnbilder

des Naturlebens, göttlich verehrte, religiös gefeierte Symbole. So oft man der Sage das Historische beimengt, stösst sie es als etwas Profanes, als einen falschen Ueberfluss wieder aus. Dies ist und bleibt der Grund, warum die Rapperswiler Chronistenfabel antiquirt ist, und warum ebenso alle übrigen Versuche der Schweizerchronisten, die historischen Gessler mit der Tellensage zu verschwistern, misslungen sind.

TAYLOR INSTITUTION
UNIVERSITY
OF
OXFORD
LIBRARY

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

AUS DEM VERLAGE

VON

GEBR. HENNINGER IN HEILBRONN.

Christoph Martin Wieland's Leben und Wirken in Schwaben und in der Schweiz, von **Dr. L. F. Ofterdinger.** *(Unter der Presse.)*

Altfranzösische Sagen, gesammelt von **Adelbert von Keller.** Zweite Auflage. *6 Mark.*

Alte gute Schwänke herausgegeben von **Adelbert von Keller.** Zweite Auflage. *1 Mark 80 Pf.*

Goethes Westöstlicher Divan. Mit den Auszügen aus dem Buch des Kabus, herausgegeben von **K. Simrock.** *Brochirt 3 Mark. In eleg. Leinwandbd. 4 M. 40 Pf.*

Der arme Heinrich des Hartmann von Aue übersetzt von **K. Simrock.** Mit verwandten Gedichten und Sagen. Zweite Auflage. *3 Mark.*

Friedrich Spees Trutz Nachtigall verjüngt von **K. Simrock.** *3 Mark.*

Schimpf und Ernst nach *Johannes Pauli.* Als Zugabe zu den Volksbüchern erneut und ausgewählt von **K. Simrock.** *5 Mark.*

Ueber deutsche Volksetymologie von **Karl Gustaf Andresen.** *3 Mark.*

De tribus impostoribus. Anno MDIIC. Zweite mit einem neuen Vorwort versehene Auflage von **Emil Weller.** *1 Mark.*

Deutsche Lieder. Festgruss an Ludwig Erk zum fünfzigjährigen Dienstjubiläum, Berlin, 10. Juni 1876. Dargebracht von **Anton Birlinger** und **Wilhelm Crecelius.**
1 Mark 60 Pf.

Carmina Clericorum. Studentenlieder des Mittelalters. Edidit **Domus quaedam vetus.** Supplement zu jedem Commersbuch. **Zweite Auflage.** *1 Mark 20 Pf.*

Fünfzig ungedruckte Balladen und Liebeslieder des XVI. Jahrhunderts. Mit den alten Singweisen. Gesammelt und herausgegeben von **Franz Wilhelm Frhrn. von Ditfurth.** *(Unter der Presse.)*

Gesammelte Gedichte von **Hermann Grieben.** Zweite Auflage. *4 Mark 50 Pf. In eleg. Leinwandband 5 Mark 80 Pf.*

Hans Dolling oder das erste Turnier. Sage in zehn Abenteuern von **Rudolf von Keudell.** *1 Mark 80 Pf.*

Die Geschichte der Erde. Eine Darstellung für gebildete Leser und Leserinnen von **E. A. Rossmässler.** Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 130 in den Text gedruckten Illustrationen und einer landschaftlichen Ansicht aus der Steinkohlenzeit von F. H. von Kittlitz.
Brochirt 6 Mark 50 Pf. In eleg. Leinwandband 8 Mark.

Die vier Jahreszeiten von **E. A. Rossmässler.** Mit vier Charakterlandschaften in Tondruck nach Zeichnungen von F. H. von Kittlitz und zahlreichen Illustrationen in Holzschnitt und Typen-Naturselbstdruck nebst dem Bildniss des Verfassers. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. (Pracht-Ausgabe.) *(Unter der Presse.)*

Populäre astronomische Encyclopädie. Astronomisches Handwörterbuch. Für Freunde der Himmelskunde bearbeitet von **Hermann J. Klein.** Mit 58 Holzschnitten. *8 Mark.*

C 13
91
AG. 75

TELL UND GESSLER

IN

SAGE UND GESCHICHTE.

NACH URKUNDLICHEN QUELLEN

VON

E. L. ROCHHOLZ,

PROFESSOR, MITGLIED DER DEUTSCHEN SPRACH-GESELLSCHAFT ZU BERLIN, DES GELEHRTEN-AUSSCHUSSES AM GERMAN. MUSEUM ZU NÜRNBERG, DER GESCHICHTS-FORSCHENDEN VEREINE IM AARGAU, ZU ULM UND OBERSCHWABEN.

HEILBRONN,
VERLAG VON GEBR. HENNINGER.
1877.

MARSHALL MONTGOMERY
COLLECTION

Montgomery 2 g 12
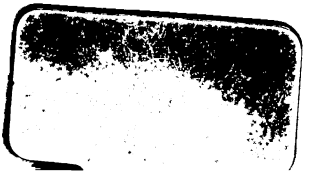
ALTENBURG.
PIERER'SCHE HOFBUCHDRUCKEREI.
STEPHAN GEIBEL & Co.